



>> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

Zs VI 27

Kunst ist ein edele schatz.



EX LIBRIS
KAROL' ZEUMER

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1911.

BAND XVII.

Universität Frankfurt
Rechtswissenschaftliches Seminar.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLLOT.

1911.

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.

Prof. Dr. G. Freiherr von der Ropp in Marburg.

Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Chaussee 59, erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung

Duncker & Humblot in Leipzig,

Dresdnerstrasse 17, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.

INHALT.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Die Einführung des Kompasses in die nordwesteuropäische Nautik. Von Walther Vogel | 1 |
| II. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums und der Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrhundert. Von Otto Oppermann | 33 |
| III. Der Streit zwischen Köln und den Flandern um die Rheinschiffahrt im 12. Jahrhundert. Von Walther Stein | 187 |
| IV. Schwedische Handelskompanien und Kolonisationsversuche im 16. und 17. Jahrhundert. Von Johannes Kretschmar | 215 |
| V. Der Kampf Peters van dem Velde um sein Recht. Von Friedrich Techen | 247 |
| VI. Zur Entstehung und Bedeutung der Deutschen Hanse. Von Walther Stein | 265 |
| VII. Kleinere Mitteilungen. | |
| 1. Die Danziger Vögte auf Schonen im 16. und 17. Jahrhundert. Von Paul Simson | 365 |
| 2. Nachträge zu der Abhandlung «Reich und Reichstag». Von F. Frensdorff | 368 |
| 3. Ein neuentdecktes Lehrbuch der Navigation und des Schiffbaues aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Von Walther Vogel. | 370 |
| VIII. Rezensionen. | |
| 1. Dr. Max Hafemann, Das Stapelrecht. Eine rechtshistorische Untersuchung. 1910. Von Bernhard Hagedorn. | 375 |
| 2. Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter von Karl Fröhlich. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 103.) 1910. Von Paul Rehme | 384 |
| 3. Paul Trautmann, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 25. und 26. Heft.) 1909. Von Friedrich Techen | 393 |
| IX. Der erste Kolonisationsversuch in Kanada (1541—1543). Von Rudolf Häpke | 401 |

| | | |
|-------|---|-----|
| X. | Holland und Brasilien im 17. Jahrhundert. Vortrag, gehalten auf der 10. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Einbeck am 7. Juni 1911. Von Hermann Wätjen | 453 |
| XI. | Marke und Zeichen im hansischen Verkehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Von Otto Held | 48 |
| XII. | Rezensionen. | |
| | 1. Posthumus, N. W., Bronnen tot de Geschiedenis van de Leidsche Textielnijverheid. Eerste deel 1333—1480. Rijks geschiedkundige Publicatiën 8. 1910. Von Rudolf Häpke | 513 |
| XIII. | Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. | |
| | 1. Vierzigster Jahresbericht des Hansischen Geschichtsvereins. Erstattet vom Vorstand | 519 |
| | 2. Zusammensetzung des Vorstandes | 522 |
| | 3. Mitgliederverzeichnis Oktober 1911 | 523 |
| | Eingegangene Schriften | 533 |
| | Abrechnung für 1910/11 | 535 |

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1911.

ERSTES HEFT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1911.

HANSSISCHE
GESCHICHTSBÜCHER

VEREIN FÜR KATHOLISCHE GESCHICHTE

Alle Rechte vorbehalten.



ALTBURG
VERLAG VON PIERER & GEIBEL

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

I.

Die Einführung des Kompasses in die nordwesteuropäische Nautik.

Von

Walther Vogel.

Die Entdeckung der nordweisenden Kraft der Magnetnadel und die Erfindung des Kompasses sind ein vielbehandeltes Problem. Erst unlängst hat K. Kretschmer in seinem Werke¹ über die italienischen Portolane des Mittelalters über den Stand dieser Frage, insbesondere der sogenannten Gioja-Frage, referiert. Letztere ist nämlich, wie das in unserer jubiläenfreudigen Zeit kaum anders sein konnte, anlässlich der Erinnerungsfeier an die angebliche Erfindung des Kompasses durch Flavio Gioja in Amalfi im Jahre 1302 wieder aufgerollt worden, und ein hitziger Streit, der sich zwischen dem gelehrten Barnabitenpater T. Bertelli in Florenz und Professor Porena in Neapel über die Existenz des besagten Flavio Gioja und die Realität seiner Erfindung erhoben hatte, hat jedenfalls das Gute gehabt, daß wir allerhand Neues über die Kompaßfrage erfahren. Namentlich ist es Porena gelungen, die wirkliche Existenz einer Familie Joya in der Gegend von Amalfi, von der zu Beginn des 14. Jahrhunderts mehrere Mitglieder berufsmäßig mit der Schifffahrt zu tun hatten, fest-

¹ K. Kretschmer, Die italienischen Portolane des Mittelalters (Berlin 1909) S. 67 f. Vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift 1910 S. 631 f.

zustellen¹. Damit gewinnt die Tradition über die Erfindung des Gioja festeren Boden, während sein Vorname Flavio wohl sicher nur einem Mißverständnis sein Dasein verdankt und aus der Diskussion ausscheidet. Lassen wir jedoch die Ansprüche des Gioja auf die Erfindung oder Verbesserung des Kompasses einstweilen dahingestellt und wenden wir uns vielmehr der Frage zu, wann und wie dieses wichtigste nautische Instrument in unser nordwest-europäisches Schifffahrtsgebiet Eingang gefunden hat. In dieser Form ist die Kompaßfrage nämlich nur höchst selten aufgeworfen worden. In der Regel werden, wenn die Geschichte des Kompasses auseinandergesetzt werden soll, zunächst die Ansprüche der Chinesen auf die Kenntnis der Nordweisung der Magnetnadel und die Frage ihrer Übertragung durch die Araber nach Europa erörtert, hierauf die ältesten europäischen Zeugnisse, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts auftauchen, besprochen und schließlich die weitere Anwendung und Vervollkommnung des Instrumentes im Mittelmeergebiet, die ja in der Tat besonders bemerkenswert und folgenreich ist, verfolgt. Aus der Anwendung dieses Schemas hat sich dann vielfach und wohl mehr oder minder unbewußt die Ansicht ergeben, als handle es sich bei der Kompaßfrage um ein vorwiegend oder ausschließlich mittelmeeresches Problem. Siegmund Günther z. B. gibt in seiner Geschichte der Erdkunde (1904) einer zweifellos populären und gewissermaßen als selbstverständlich betrachteten Ansicht Ausdruck, wenn er sagt (S. 67): »Die Erfindung wurde zuerst im fernen Osten, und, unabhängig davon, im Bereiche der mediterranen Schifffahrt gemacht.«

Vielleicht ist in solchen Äußerungen noch eine Nachwirkung der alten Anschauungsweise zu erblicken, die Europa und die europäische Kultur und in Europa wieder speziell die nördliche Hälfte gewissermaßen nur als ein Produkt von außen wirkender Faktoren gelten lassen wollte. Alles und jedes sollte aus Asien und dem Orient nach Europa gekommen sein, zunächst die Einwohner selbst, dann fast alle Künste und technischen Errungenschaften, die zunächst im Mittelmeergebiet vervollkommnet wurden, um von hier endlich nach dem rauhen und barbarischen Norden

¹ Die auf die Frage bezüglichen Aufsätze Bertellis und Porenas sind bei Kretschmer S. 75 und 79 aufgezählt.

übertragen zu werden. Wir beginnen uns jetzt von der Einseitigkeit solcher Anschauungsweise, die sich erst im 19. Jahrhundert in voller Schärfe ausgebildet hat, freizumachen und Europa und dem Norden sein Recht zu geben. Auch in der Kompaßfrage könnte dies geschehen.

Die Anschauung, als ob die Kenntnis der nordweisenden Eigenschaft der Magnetenadel von den Arabern aus dem fernen Osten nach Europa übertragen worden sei, entbehrt so sehr jedes stichhaltigen Beweises, daß man sie als überwunden und allerseits aufgegeben betrachten kann, wie sich ja auch das oben angeführte Günthersche Zitat gegen eine solche Übertragung ausspricht; vielmehr dürfte umgekehrt anzunehmen sein, daß die Araber die Erfindung, wenigstens in ihrer verbesserten Form von den Europäern übernommen haben¹. Betrachtet man nun aber die ältesten europäischen Zeugnisse für die Anwendung der nordweisenden Magnetenadel, so liegt jedenfalls kein Anlaß vor, dem Mittelmeergebiet einen zeitlichen Vorrang zuzusprechen.

Guiot de Provins², dessen satirisches Gedicht »La Bible«, frühestens 1205 verfaßt, durch die (angeblich) älteste Erwähnung

¹ Kretschmer S. 68. Vgl. A. Schück, Hat Europa den Kompaß über Arabien oder hat ihn Arabien über Europa erhalten? (Ausland 65. Jahrg. [1892] S. 141 f.)

² Durchaus irrig ist die noch vielfach, unter anderen von Schück, Die Kompaßsage in Europa (Ausland 65. Jahrg. S. 586 f.) aufgestellte Behauptung, Guiot de Provins sei identisch mit Hugues de Berzé, oder vielmehr letzterer sei der Verfasser der Satire »La Bible« mit der berühmten Stelle über den Magneten. Vielmehr liegt die Sache so, daß Guiot de Provins und der Burgunder Hugues de Berzé beide satirische Gedichte geschrieben haben, die sie »La Bible« betiteltén, und zwar H. d. B. wahrscheinlich in Nachahmung des G. d. P. Beide Werke sind aber in Stil und Inhalt so grundverschieden, daß von einer Identität der Verfasser keine Rede sein kann. Auch wird das Gedicht des Guiot de Provins in der Regel falsch datiert. Es kann nicht schon 1185 oder 1190 verfaßt sein, sondern, da darin der Tod des Amaury (Amalrich) II., Königs von Syrien († 1205), beklagt wird, nicht vor 1205. Vgl. L. Petit de Halleville, Histoire de la Langue et de la Littérature Française II, 194 f., Al. Pey in Nouv. Bibliographie Générale Bd. 22, S. 951 f. und Histoire littéraire de la France XVIII, 806 f. Die beiden Satiren sind gedruckt in Fabliaux et Contes ed. M. Méon (1808) II, 307 f. (Guiot), 394 f. (Hugues).

der nordweisenden Magnetnadel im Abendlande sich dauernde Berühmtheit gesichert hat, war Nordfranzose, nicht, wie immer wieder irrig behauptet wird, »ein provençalischer Troubadour«; sein Geburtsort Provins ist als einer der Champagner Meßplätze bekannt. Wenn Guiots Angabe wahr ist — und wir haben keinen Grund sie zu bezweifeln —, daß er als Kreuzfahrer im Heiligen Lande war, so dürfte er freilich seine Anschauung von der magnetischen Schwimmbussole auf Mittelmeerfahrten gewonnen haben. Bei dem Engländer Alexander Neckam, 1180—1187 Professor in Paris, ist dies nicht wahrscheinlich. Im Gegenteil wird er seine Beobachtungen, die vermutlich noch vor Guiot niedergeschrieben sind, bei Reisen über den Kanal gemacht haben. Jacques de Vitry, Bischof von S. Giovanni in Akkon, beschreibt das Instrument in ähnlicher Weise wie Neckam in seiner *Historia Hierosolomitana* (l. I c. 89), die in Damiette bald nach der Eroberung dieses Platzes 1219 geschrieben wurde, bei der bekanntlich Seeleute der nordwesteuropäischen Küsten, Friesen u. a., zahlreich beteiligt waren. Wenig später fallen dann vermutlich die, unten noch näher zu erörternden, isländischen Aufzeichnungen über den Gebrauch der Magnetnadel in der Hauksbók-Rezension der *Landnáma*.

Die Datierung der Dekrete von Massa Maritima (im Florentiner Archiv), auf deren Bedeutung zuerst Bertelli hingewiesen hat und die er vor 1200, womöglich sogar im 10. Jahrhundert (?) ansetzen will, steht noch keineswegs fest; überdies ist hier von dem Grubenkompaß, nicht von dem Schiffskompaß die Rede¹. — Bei den späteren Erwähnungen des Gebrauchs der nordweisenden Magnetnadel im Schiffsdienst im Laufe des 13. Jahrhunderts dürften sich Nord- und Südländer ziemlich die Wage halten; da die Nationalität der Betreffenden jedoch in bezug auf die behandelte Frage rein zufällig ist, so ist hierauf natürlich keinerlei Gewicht zu legen. Erwähnt zu werden verdient dagegen, daß in der ältesten ausführlichen Schrift über den Magnetismus, in der späterhin noch zu erörternden »*Epistola*« des Pierre de Maricourt (1269) ausdrücklich und ausschließlich auf die Verwendung des

¹ Vgl. zu allen diesen Stellen Kretschmer a. a. O.

Magneten in den nördlichen Meeren hingewiesen ist, obwohl die Schrift in Apulien abgefaßt wurde:

»Talis autem (nämlich der Magnetstein), ut plurimum, invenitur in partibus septemtrionalibus, et affertur a nautis in omnibus partibus maris septemtrionalibus, utpote Normannie, Picardie et Flandrie.«

Nehmen wir hinzu, daß der Magnetstein sich nur sporadisch im Mittelmeergebiet, dagegen, abgesehen vom Ural, in großen Mengen in Skandinavien findet, so dürfte zur Genüge belegt sein, daß ein Anlaß, dem Mittelmeergebiet in der Entdeckung oder Verwertung der Nordweisung der Magnetnadel einen besonderen Vorrang vor den nord- und westeuropäischen Meeren zuzugestehen, in keiner Weise vorliegt. Wir stimmen anderseits mit A. E. Nordenskiöld¹ völlig darin überein, daß die mehr oder minder zufälligen ältesten Erwähnungen vorläufig nicht dazu berechtigen, einer bestimmten Nation die Entdeckung zuzuschreiben. Die Ansprüche der Franzosen, Engländer, Italiener, Deutschen² in dieser Hinsicht können wir also füglich auf sich beruhen lassen. Die Wahrheit ist, daß die nordweisende Eigenschaft der Magnetnadel um 1200 sowohl in den nord- und westeuropäischen Meeren wie im Mittelmeer bekannt war und in der Nautik praktische Anwendung fand.

Wie weit diese Anwendung in frühere Zeit zurückreicht, und ob sie in Nord- oder Südeuropa älter ist, vermögen wir nicht zu sagen. Es erscheint uns immerhin bemerkenswert, daß nach völligem Stillschweigen in den früheren Jahrhunderten, plötzlich um 1200 eine ganze Anzahl Schriftsteller im Norden und Süden fast gleichzeitig von der Anwendung des Instrumentes redet. Wenn man also die Entdeckung und erste Anwendung in eines der

¹ Periplus S. 50.

² Zu den immer von neuem, zuletzt von Kretschmer S. 71, wiederholten Irrtümern in der Kompaßgeschichte gehört auch der, daß Wolfram von Eschenbach († 1220) seiner im »Titurel« erwähne, also der erste Deutsche sei, der den »meisterlichen zeige mit der nadel nach dem Tremontane« als nautisches Instrument kenne. Die Stelle stammt aber vielmehr aus dem sogenannten »jüngeren Titurel« (Vers 2646) des Albrecht von Scharffenberg (gegen 1272), und bietet infolge des späten Datums nichts bemerkenswertes.

genannten Gebiete verlegen will — und einstweilen scheint uns die größere Wahrscheinlichkeit für den Norden zu sprechen — so muß sie sich infolge der einleuchtenden Vorteile für die Nautik sehr rasch nach den übrigen schiffahrttreibenden Küsten Europas verbreitet haben, was gerade um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert bei den sich damals enger knüpfenden nautischen Beziehungen zwischen Nord- und Südeuropa nicht wunder nehmen kann. Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir den Kreuzzügen von 1189 und 1217—1219 mit ihren großen Flottenfahrten, besonders dem letzteren, einen wesentlichen Anteil an der Einführung und Verbreitung der nordweisenden Magnetnadel in die Nautik zuschreiben.

Die »Erfindung des Kompasses« oder richtiger ausgedrückt, die erste Anwendung der nordweisenden Kraft des Magnetsteins in der Schifffahrt dürfte also nicht allzu weit in das 12. Jahrhundert hineinzurücken sein. Wenn gesagt wird, daß die ersten Erwähnungen des Instruments davon nicht als von einer neuen bedeutungsvollen Erfindung sprechen, sondern als von einer gleichsam selbstverständlichen und längst bekannten Sache, so darf das nicht irreführen. Es ist die richtige Beobachtung gemacht worden, daß für fast alle großen und nach unserer Anschauung »umstürzend« wirkenden Entdeckungen des Mittelalters, besonders z. B. für die Erfindung des Schießpulvers, dieselbe eigentümliche Erscheinung gilt. Auf sie alle kann man mit Ruge¹ Klopstocks Wort anwenden:

Vergraben ist in ewige Nacht
Der Erfinder großer Name so oft.

Daraus aber zu schließen, daß jede Erfindung in bedeutend ältere Zeit hinaufreicht, als ihre erste Erwähnung, oder gar, daß sie von außen her, etwa aus dem fernen Osten, übernommen sein muß, würden wir für ganz verkehrt halten. Es ist diese Erscheinung vielmehr einfach der Ausdruck der Tatsache, daß sich die Kreise der Schriftsteller, die ja in der Mehrzahl Geistliche und vor allem Klostergeistliche waren, und der technischen Praktiker noch kaum berührten; ganz vereinzelte Ausnahmen aus

¹ Ruge, Wie der Erfinder des Kompasses — erfunden wurde (Marine-Rundschau 1903, S. 86).

früherer Zeit abgerechnet, zeigt sich eine solche Berührung erst im 13. Jahrhundert, und in engere Fühlung treten Schriftstellerei und technische Praxis erst in der Zeit des Humanismus, in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert. Erst seit dieser Zeit haben wir eine wirkliche technische Literatur. Wenn also Chronisten und Schriftsteller in früheren Jahrhunderten technische Dinge erwähnen, so tun sie es mehr nebenbei, meist ohne wirkliches Verständnis und Interesse, und vor allem tief durchdrungen von der Überzeugung des scholastisch denkenden Studierten, daß man über das, was die Alten, Aristoteles, Plinius, Vergil, gewußt und gesagt hätten, doch nicht hinauskommen könne. Sie schöpften wohl den Stoff zu Dingen, die sie als Kuriositäten mitteilten oder zu Vergleichen benutzten, aus der Wirklichkeit, waren aber mit naturwissenschaftlichen und technischen Gegenständen, soweit sie nicht schon von den Alten beschrieben wurden, zu wenig vertraut, um den Fragen der Herkunft usw. näher nachzugehen. Auch hätten ihnen hier die Praktiker wohl selten Auskunft gegeben, da die Zeit naturgemäß auf Erfinderrechte und -vorrechte wenig Gewicht legte; nützliche Neuerungen verbreiteten sich bald weit hin, und der Ursprung verwischte sich rasch. Eine gewisse Ausnahmestellung nimmt die altnordische Literatur¹ ein, da es hier in den engen und wenig komplizierten Verhältnissen des Nordens die Praktiker selbst sind, denen wir historische Tradition verdanken; dementsprechend ist die nordische Geschichtsliteratur von ganz besonderem Werte für die Kenntnis der Realien, des »Kulturhistorischen«. — Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß Erfindungen und technische Fortschritte, die uns heute aus großer zeitlicher Entfernung geradezu umstürzend erscheinen, für die damalige Zeit selbst, teils infolge ihrer anfänglichen Unvollkommenheit, teils infolge anderer Umstände keineswegs eine solche Bedeutung besaßen; gerade die Geschichte des Kompasses im nördlichen Europa ist ein gutes Beispiel dafür, wie ich weiterhin zu zeigen gedenke.

¹ Ebenso die städtische Chronistik, weil die Städte die Mittelpunkte des technischen Fortschrittes wurden. Es sei beispielsweise an die in ihrer Art einzig dastehende Mitteilung des Florentiners Giovanni Villani über die Einführung des Schifftyps der Coggen in die Mittelmeerschiffahrt erinnert (vgl. Hans. Geschichtsblätter 1907 S. 191 A. 2). Aber eine städtische Chronistik gibt es ja erst seit dem 13. Jahrhundert.

Wir möchten aus all diesen Gründen annehmen, daß in unserem Falle dem ja immer etwas bedenklichen argumentum ex silentio doch eine erhebliche Bedeutung zuzumessen sei, d. h. konkret gesprochen, daß die erste nautische Nutzbarmachung der Nordweisung der Magnetonadel in Europa nicht allzu lange (seien es immerhin einige Jahrzehnte) vor der ersten Erwähnung in der Literatur stattfand. Wir betonen dies ausdrücklich im Hinblick auf einen kürzlich von dem bekannten Kompaßforscher A. Schück veröffentlichten kleinen Aufsatz¹, in dem er die Ansicht vertritt, daß regelmäßige Seefahrten im nordeuropäischen Schifffahrtsgebiet außer Sicht von Land ohne ein kompaßähnliches Instrument unmöglich sind. Mögen auch, meint er, einzelne Fahrten über die Nordsee oder nach Island ohne den Kompaß als Wegweiser ausnahmsweise einmal glücken, »Handelsverkehr, Feldzüge lassen sich ohne ihn nicht bewerkstelligen«. Demgemäß kommt Schück in logischer Konsequenz zu der Ansicht, daß schon bei den Fahrten der Iren in den Ozean, nach den Färöern und Island im 6.—8. Jahrhundert, ebenso bei der Entdeckung und Besiedelung Islands durch die Skandinavier, und erst recht natürlich bei den Normannenfahrten und dem allmählich aufblühenden Seehandelsverkehr des 9.—12. Jahrhunderts die Richtkraft des Magneten benutzt wurde, der natürlich als ein noch ganz rohes, primitives Instrument zu denken sei. »Da der Handel zwischen Ostsee, Niederlanden und Großbritannien doch erheblich älter ist, als die ersten bis jetzt gefundenen Berichte der Anwendung der Richtkraft des Magneten (die Schück im Norden um 1300 ansetzen zu müssen glaubt), so ist bestimmt anzunehmen, daß diese auch im Norden erheblich eher stattfand als die schriftlichen Angaben melden.«

Nun ist es gewiß mißlich, als Laie einem praktischen Seemann, zumal wenn er, wie Schück, auf die »Geschichtsschreiber« schlecht zu sprechen ist, auf seinem Gebiete entgegenzutreten. Indessen darf doch vielleicht bemerkt werden, daß man in der Anwendung des Wörtchens »unmöglich« nicht vorsichtig genug sein kann. Wenn wir nicht irren, hat z. B. Breusing einmal die

¹ A. Schück, Gedanken über die Zeit der ersten Benutzung des Kompasses im nördlichen Europa (Archiv für die Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik. Bd. 3 [1910] S. 127—139).

die Fahrten der Norweger nach Winland-Amerika auf Grund der meteorologischen Verhältnisse für unmöglich erklärt, und doch steht die Realität dieser Fahrten völlig einwandfrei fest. Der Verfasser des Einschießels in die Landnámabók, worin gesagt wird, daß man zur Zeit der Entdeckung Islands den leidarsteinn, den nordweisenden Magneten, noch nicht kannte, muß doch solche Fahrten nach Island auch ohne Kompaß für möglich gehalten haben. Dabei war Styrmer, der mutmaßliche Interpolator, durchaus kein weltfremder Gelehrter, sondern, wie mehr oder minder alle Isländer, sicher mit den Erfordernissen der Schifffahrt wohl vertraut. Gerade daß die Saga-Literatur, die uns die isländisch-norwegischen Lebensverhältnisse des 9.—12. Jahrhunderts bis ins einzelne beschreibt, und eine ganze Reihe von Seefahrten schildert, bis auf den Interpolator der Landnáma niemals des Magneten oder eines kompaßähnlichen Instrumentes Erwähnung tut, halten wir für ein schwerwiegendes Zeugnis gegen die Kenntnis eines solchen. Und sollte ein Mann wie Adam von Bremen, der gerade der Beziehung zu nordischen schiffahrtkundigen Kreisen viele seiner schönsten und wertvollsten Berichte verdankt (man denke an seine Erzählung der friesischen Nordfahrt, der Fahrten Harald Haardraades und die ganze *Descriptio insularum aquilonis*), sollte er ein immerhin so bemerkenswertes nautisches Hilfsmittel gänzlich verschwiegen haben? Auch in Westeuropa fehlt es ja durchaus nicht an eingehenden Schilderungen von Seereisen aus früherer Zeit — es sei z. B. an die von Yal¹ abgedruckte und kommentierte Stelle aus *Waces Roman de Brut* (um 1150) u. a. erinnert — aber keine spricht mit einem Worte vom nordweisenden Magneten. Vielmehr wird die Quintessenz der Steuermannskunst in dem alle Einzelheiten der Schiffsführung und Navigation schildernden *Roman de Brut* durch folgenden Vers wiedergegeben:

Al vent gardent e as esteiles,
Solunc l'orré portent les veiles.

Sie [die Seeleute] beobachten den Wind und die Sterne,
[Die Schiffe] führen Segel entsprechend der Windstärke.

Auch den Hinweis schließlich, daß die Seeleute aus Furcht vor der Beschuldigung der Zauberei, mit ihrer Kenntnis des Magneten

¹ Archéologie navale I, 170 f.

zurückhielten, halten wir nicht für beweiskräftig. Die Isländer-Norweger wenigstens, die gerade Neigung und Interesse für Zauberwesen zeigen, kannten solche Befürchtungen bestimmt nicht. Und Brunetto Latini (um 1260), der einen solchen Hinweis macht¹, wird am besten dadurch widerlegt, daß zu seiner Zeit die Kenntnis und Anwendung der Bussole bereits allgemein verbreitet war.

Versuchen wir nunmehr, die weitere Geschichte des Instrumentes in den nordwesteuropäischen Meeren seit Beginn des 13. Jahrhunderts zu verfolgen, so ist zunächst eine Bemerkung darüber am Platze, welcher Art der »Kompaß« der ältesten Zeit war, und welchen Zwecken er diente. Guiot de Provins beschreibt ihn folgendermaßen:

Une pierre laide et brunette
 Où li fers volontiers se joint,
 Ont; si esgardent le droit point,
 Puis c'une aguile i ont touchié,
 Et en un festu l'ont couchié,
 En l'ève le metent sanz plus,
 Et li festuz la tient dessus;
 Puis se tourne la pointe toute
 Contre l'estoile si sanz doute,
 Que jà nul hom n'en doutera
 Ne jà por rien ne fausera.

Das Instrument besteht also im wesentlichen aus einer eisernen Nadel, die quer durch einen kurzen Halm, ein Stück Schilfrohr, gesteckt und dadurch schwimmend erhalten, in einem offenen Wassernapf sich nach Norden einstellte. Jedesmal vor Gebrauch erneuerte man die polarmagnetischen Eigenschaften der Nadel durch Einreiben mit einem Magnetstein. Ein solches Instrument konnte nur zur Feststellung der Nordsüdrichtung, und — mit einiger Mühe daraus abgeleitet, weil eine Windrose nicht mit der Nadel verbunden war — der übrigen Haupthimmelsrichtungen dienen. Der Apparat konnte also ausschließlich zum Kurssteuern dienen; ein solches war aber nach diesem Hilfsmittel auch nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich wenn direkt Nord oder Süd ge-

¹ Vgl. Kretschmer S. 71.

steuert wurde (von anderen später zu erwähnenden Schwierigkeiten abgesehen). Daß er in solchen Fällen wirklich wie ein moderner Steuerkompaß benutzt, bei Nacht sogar erleuchtet wurde, geht aus Guiots weiteren Versen hervor:

Quant la mers est obscure et brune,
C'on ne voit estoile ne lune,
Dont font à l'aguille alumer,
Puis n'ont il garde d'esgarer:
Contre l'estoile va la pointe etc.

Wenn das Meer dunkel und neblig ist,
Sodaß man weder Stern noch Mond sieht,
Dann lassen sie Licht anzünden an der Nadel,
Dann haben sie keine Angst irrezugehen:
Zum (Polar-)Stern geht die Spitze usw.

In ganz gleicher Weise beschreibt das Instrument ein wahrscheinlich wenig späterer, unbekannter französischer Dichter, der nur den Schwimmer statt aus Rohrhalm aus einem Stück Kork bestehen läßt und hinzufügt, daß sich die Seeleute des Polarsternes (und wenn dieser bedeckt war, eben der Magnetnadel) als Wegweisers bedienten auf der Fahrt nach Friesland, Griechenland, Akkon und Venedig:

Li maronnier qui vont en Frise,
En Gresse, en Acre ou en Venise
Sevent par li toute la voie.

Eine bemerkenswerte Zusammenstellung, die uns deutlich auf die Zeit des Kreuzzuges von 1217–1219 hinzuweisen scheint¹, an dem bekanntlich eine friesische Flotte wesentlichen Anteil nahm!

Im Gegensatz zu dieser Schwimmbussole, wie wir sie, dem allgemeinen Gebrauch folgend, nennen wollen, stand von Anfang an eine Art Schwebebussole, bei der die Beweglichkeit der Magnetnadel nicht durch Schwimmen auf einer Wasseroberfläche, sondern durch Auflegen auf eine Spitze (aus Metall oder Edelstein) erzielt wurde. Auf eine Schwebebussole dieser Art scheint Alexander Neckams nicht ganz klare Beschreibung hinzudeuten.

¹ Daß Jacques de Vitry aus Anlaß desselben Kreuzzuges die Wichtigkeit der Magnetnadel für die Schifffahrt erwähnt wurde schon oben (S. 4) hervorgehoben.

oder Schwebebussole, geht aus der Stelle nicht hervor. Zu beachten ist, daß man das Instrument nicht mit einem Fremdwort, sondern mit einem einheimischen Namen bezeichnete.

Für die weitere Geschichte des Instrumentes in Nord- und Westeuropa besonders wichtig ist die schon erwähnte Schrift des Picarden Pierre de Maricourt, die dieser in Form eines Briefes an seinen engeren Landsmann Syger de Foucaucourt im August 1269 niederschrieb, unter den Wällen des von Karl von Anjou belagerten Luceria in Apulien¹. Roger Bacon rühmt den Verfasser als einen in allen Zweigen der Naturwissenschaft bewanderten Magister, und in der Tat ist seine Schrift, wie Hellmann hervorhebt, «die älteste abendländische Abhandlung über den Magnetismus und zugleich eines der frühesten Zeugnisse für die Anfänge experimenteller Forschung im Mittelalter».

Nachdem er im ersten Teile die physikalischen Eigenschaften des Magnetsteines auseinandergesetzt, beschreibt er im zweiten die mit seiner Hilfe gefertigten Instrumente. Den Bau des ersten schildert er etwa folgendermaßen (S. 8):

Man nehme einen runden Magnetstein, stelle die beiden Pole fest, und behaue oder schleife ihn zwischen den Polen derartig ab, daß er die Gestalt einer zwischen den Polen zusammengedrückten Kugel, d. h. einer Scheibe, erhält, um so weniger Platz einzunehmen. Dann fasse man diesen scheibenförmigen Magneten wie einen Spiegel zwischen zwei flache Kapseln (d. h. eine Kapsel als Boden und Rand, die andere als Deckel) von leichtem Holze, die, da sie später nicht mehr geöffnet werden sollen, mit geeignetem Leim so zusammen zu kitten sind, daß kein Wasser ins Innere dringen

¹ Epistola Petri Peregrini de Maricourt ad Sygerum de Foucaucourt militem de Magnete, in *Rara Magnetica 1269—1599* (= Neudrucke von Schriften und Karten über Meteorologie und Erdmagnetismus, herausgegeben von Prof. Dr. Hellmann, Nr. 10, Berlin 1898). Vgl. auch den ausführlichen Aufsatz von Timoteo Bertelli, *Sulla epistola di Pietro Peregrino di Maricourt e sopra alcuni trovati e teorie magnetiche del secolo XIII* (Bulletino di Bibliografia e di Storia delle Scienze matematiche e fisiche pubbl. da B. Boncompagni T. I, Roma 1868, S. 1 f., 65 f., 101 f., 319 f.).

kann (und auch die Lage der Magnetpole von außen nicht mehr zu erkennen ist). Die verschlossene Kapsel setze man nun in eine Schale voll Wasser, in der vorher (astronomisch) der Nord- und der Südpunkt aufgefunden und durch einen Faden verbunden sind. Nachdem die sich anfangs hin und her drehende Kapsel eine ruhige Lage eingenommen hat, lege man auf sie ein dünnes Lineal, richte dies parallel mit dem die Nordsüdlinie markierenden Faden und ziehe auf der Oberfläche der Kapsel eine entsprechende Linie. Diese gibt dann ein- für allemal und in allen Gegenden die Richtung Nord-Süd an. Dann ziehe man rechtwinkelig zu dieser eine zweite Linie: diese markiert die Richtung Ost-West. Jeden der so entstehenden Quadranten theile man hierauf in 90 Teile (Grade), den ganzen Umkreis der Kapsel also in 360 Grade, und füge wie auf der Scheibe eines Astrolabiums die entsprechenden Bezeichnungen hinzu. Ferner befestige man auf der so eingetheilten Kapsel eine um die Mitte drehbare Regel, eine Alhidade wie beim Astrolabium, an deren Enden statt der Visiernadeln des Astrolabiums zwei gerade Stifte in die Höhe ragen. — Will man nun, am Tage, das Azimuth der Sonne (den Winkel zwischen der durch das Gestirn gelegten Vertikalebene und der Meridianebene) messen, so setze man die Kapsel ins Wasser und lasse sie sich hin und her bewegen, bis sie still liegt. Dann halte man sie mit der einen Hand fest und richte mit der anderen die Alhidade, bis der Schatten des der Sonne zugewandten Stiftes längs der Alhidade fällt (mit dieser parallel läuft). Dann gibt die Spitze der Alhidade das Azimuth der Sonne an, d. h. man liest den Abstand der Alhidade von dem Südpunkte in Graden ab. Ebenso kann man bei Nacht die Azimuthe des Mondes und der Sterne messen. Aus den Azimuthen aber läßt sich wieder die Tagesstunde usw. ableiten.

Soweit Maricourt. An dem von ihm beschriebenen Instrument ist namentlich dies bemerkenswert, daß darin zwei Entdeckungen implicite verborgen waren. Durch sein Verfahren, den Magnetstein mit seinen Polen in eine Holzkapsel einzuschließen, also unsichtbar zu machen, und erst dann die vorher astronomisch festgestellte Nordsüdlinie auf der Kapsel zu markieren, korrigierte er unwillkürlich den Fehler der magnetischen Deklination, in dem Grade, in dem er am Ort der Herstellung bestand. Natürlich wußte Maricourt hiervon nichts, war vielmehr der festen Überzeugung,

daß die magnetische mit der astronomischen Nordsüdlinie identisch sei. Wie leicht aber konnte es einem Benutzer gelegentlich, wenn z. B. die Kapsel zur Reparatur geöffnet wurde, auffallen, daß die Lage der Pole des Magnetsteins nicht genau mit der Lage der auf dem Kapseldeckel markierten Nord- und Südpunkte übereinstimmte. Eine Kenntnis der magnetischen Deklination würde also aus diesem Gesichtspunkte selbst im 13., jedenfalls aber im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts keineswegs ganz ausgeschlossen sein. Wir können hier dieser Frage nicht nachgehen, und verweisen daher namentlich auf die Schrift von Wolkenhauer¹. Die zweite Entdeckung oder Erfindung, auf die Maricourts Instrument geradezu hinleitet, ist die feste Verbindung der Rose mit Strich- oder Grad-einteilung mit dem Magneten. Ein findiger Kopf brauchte nur auf den Gedanken zu kommen, Maricourts Wasserschale so auf dem Schiffe aufzustellen, daß der Verbindungsfaden des an der Schale markierten Nord- und Südpunktes mit der Kielrichtung des Schiffes parallel lag, so hatte er den »Steuerstrich« und den ganzen modernen Steuerkompaß in primitiver Form vor sich, da Maricourt ja bereits die feste Verbindung der Rose mit dem Magneten angibt.

Im Hinblick hierauf, wie auch auf Maricourts zweites, noch zu erwähnendes Instrument, gewinnt eine Überlieferung erhöhte Bedeutung, deren Träger Guillaume de Nautonier in seinem Werke *La Métopographie de l'Eymant* (T. I S. 8, Toulouse und Venedig 1603) ist, daß die Vlamen sich der Erfindung, die Windrose der Nadel beizufügen, rühmten². Beruft sich doch auch Maricourt, wie erwähnt, ausdrücklich auf die Seeleute der Normandie, Pikardie und Flanderns, und blieb doch Flandern (Sluis), wie wir noch sehen werden, offenbar auch im 14. und 15. Jahrhundert ein Mittelpunkt der Kompaßfabrikation.

Das Verdienst des mutmaßlichen Kompaßverbesserers Gioja aus Amalfi wird hierdurch nicht geschmälert. Er wahrscheinlich ist eben jener »findige Kopf« gewesen, der erkannte, wie man Maricourts Instrument durch Anbringung des Steuerstrichs und anderer Verbesserungen zu einem brauchbaren Steuerkompaß um-

¹ A. Wolkenhauer, Beiträge zur Geschichte der Kartographie und Nautik (Mitt. d. Geogr. Ges. z. München Bd. I. [1904] S. 161 f.).

² Vgl. Schück, im Ausland 65. Jahrg. S. 563.

gestalten könnte, und der den Kompaß also erst in vollem Grade für die Nautik des Mittelmeeres nutzbar machte. Denn hier gelangen wir an den Punkt, wo die Entwicklung der praktischen Nautik im mittelmeerischen und im atlantischen Europa getrennte Wege einschlug.

Aus Maricourts Beschreibung geht deutlich hervor, daß ihm die Verwendung der Bussole als Steuerkompaß völlig Nebensache war. Er erwähnt sie überhaupt kaum. Ihm kam es ausschließlich auf die Verwendung als Azimuthkompaß, und zwar vor allem in dessen Eigenschaft als Zeitmesser oder Uhr an. Und das ist mehr als zwei Jahrhunderte lang für die Nautik der nordischen Meere charakteristisch geblieben, im Gegensatz zum Mittelmeere.

Maricourt gibt deswegen noch die Beschreibung eines zweiten Instrumentes, von dem er sagt (S. 10), daß es besser und zuverlässiger sei (*dicemus tibi modum compositionis alterius Instrumenti melioris, et certioris effectus*), was es im Hinblick auf seinen Zweck tatsächlich war. Hiernach sollte eine eiserne Nadel (*stilus ferreus ad modum acus*) in eine flache hölzerne oder kupferne Büchse (*vas ligneum vel eneam . . . ad modum pixidis tornatum*) mit Glasdeckel eingeschlossen sein, und zwar sollte sie nicht mittels Hütchen auf einer Spitze aufsitzen, sondern in einer drehbaren Achse befestigt werden, so daß sie nur in horizontaler Richtung (etwa wie die Felgen eines wagerecht liegenden Rades) frei spielen konnte. Die Einteilung in Windrichtungen und Grade war auf dem Deckel des Instruments, also im Gegensatz zu dem vorigen Instrumente unabhängig von der Nadel, anzubringen, ebenso die Alhidade. Bei Gebrauch war zunächst die Nadel durch Heranführen eines Magnetsteins polarmagnetisch zu machen und dann die Büchse solange zu drehen, bis die Nord-südlinie der Rose mit der Nadel zusammenfiel. Wir haben hier also einen regelrechten Landkompaß mit Peilvorrichtung, der seinen Zweck in Wahrheit besser erfüllte, da er zuverlässiger zu handhaben (das unsichere Festhalten mit der Hand fiel weg) und bequemer zu transportieren war.

Wo dagegen, wie im Mittelmeere, der Ausbildung und Benutzung des Instrumentes als Steuerkompaß besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, da waren in der Tat, selbst wenn in Maricourts Instrument der brauchbare Steuerkompaß im Prinzip

bereits gegeben war, noch mancherlei wichtige Verbesserungen einzuführen. Vor allem konnte die ruhige Lage der Nadel und Rose besser als durch das Schwimmen im Wassernapf durch die sogenannte kardanische Aufhängung gesichert werden, wobei zugleich die Nadel, statt auf Wasser zu schwimmen, mittels eines Hütchens in Schwebelage auf eine Spitze gebracht wurde, was eine leichtere Drehbarkeit erzeugte. Diese Erfindung schreibt Nautonier dem Gioja ausdrücklich zu. Eine Schwimmbussole der von Maricourt beschriebenen Art war ja bei frischer Brise und bewegter See ohne weiteres unbrauchbar, und es war ein unzulängliches Hilfsmittel, wenn Maricourt, der dies wohl wußte, riet, bei Wind den Apparat mit einem Gefäße zu bedecken, bis die Nadel ihre Richtung gefunden habe. So mag es denn bei dem alten Hexameter bleiben: »Prima dedit nautis usum magnetis Amalphis«, wenn wir diesen im Sinne Breusings folgendermaßen deuten: »Amalfi gab zuerst den Schiffern einen brauchbaren Steuerkompaß.« Daß aber der Kompaß im Mittelmeergebiet vornehmlich als Steuerkompaß benutzt und als solcher ausgebildet wurde, geht vor allem aus den seit Beginn des 14. Jahrhunderts hier plötzlich zahlreich auftauchenden schönen Seekarten, den sogenannten Portolan- oder Kompaßkarten hervor, die die notwendige Ergänzung zum Gebrauch des Kompasses als Hilfsmittel zum Kurssteuern bilden. Denn wenn der Schiffer nach dem Kompaß Kurs steuern wollte, so mußte er vor allem die genaue Lage seines Zieles kennen. Diese aber konnte er bei weitem am einfachsten, viel besser als aus einer Segelanweisung, aus einer Karte ersehen¹. Für lange Zeit ist es die Eigentümlichkeit der mittelmeerischen Nautik gegenüber der nordwesteuropäischen geblieben, daß jene sich der Seekarten bediente, diese nicht. Warum dies geschah, werden wir nachher zu erklären versuchen, zunächst aber noch weitere Belege dafür beibringen, daß der Norden den Kompaß vornehmlich nur als Azimuthkompaß und Uhr benutzte, und welche Entwicklung das Instrument hier überhaupt nahm.

Charakteristisch für die Geschichte des Kompasses im Norden ist zunächst dies, daß die Erwähnungen des Instrumentes im 14. und selbst im 15. Jahrhundert noch sehr spärlich bleiben. Wenn

¹ Vgl. Kretschmer S. 50 und bes. S. 98 f.

diese Bemerkung nur für die geschichtliche oder beschreibende Literatur gälte, so hätte dies nicht viel zu bedeuten. Aber wir besitzen aus dem 14. und mehr noch aus dem 15. Jahrhundert schon nicht wenige Schiffsinventarverzeichnisse, Schadenverzeichnisse beraubter Schiffe und dergleichen, in diesen aber begegnet ein Hinweis auf den Magneten oder Kompaß äußerst selten. Im 14. Jahrhundert finden wir zunächst einiges auf englischen Schiffen.

Wie Nicolas¹ mitteilt, führt das Inventar der englischen Barge² »Mary of the Tower« (La Marie de la Tour) Juni 1338 »two sailing needles and a dial« auf. 1345 führt die »Plenty« von Hull einen »sailing-piere« (d. h. Segelstein) an Bord. Die wichtigste Nachricht ist enthalten in einem Rechenschaftsbericht des Thomas de Stetesham, Clerk des königlichen Schiffes »La George« über Ausgaben für dieses Schiff in den Jahren 1345 bis 1346. Stetesham verzeichnet hier als Ankäufe in Sluis (Flandern) u. a.: 12 gläserne Sanduhren (pro XII orlogiis vitreis), weitere Sanduhren und Instrumente, endlich »for twelve stones, called adamant, called sailstones, bought there, 6 s«. Wir haben hier also drei Objekte, die auf Magnetismus bezug haben, nämlich erstens »dial«, zweitens »sailing-needles« und drittens »sailing-piere«, »adamant«, »sailstone«. In den letzteren sind wohl am wahrscheinlichsten einfache, wenn auch vielleicht durch Bearbeitung in eine bestimmte Form gebrachte Magnetsteine zu erkennen, die entweder selbst als Nordweiser in der Art benutzt wurden, wie es Maricourt für sein erstes Instrument angibt, oder zur Ausübung magnetischer Influenz, wie bei Maricourts zweitem Instrument. In den »sailing-needles« erkennen wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einen Kompaß, ob aber eine Schwimm- oder Schwebebussole, ob mit oder ohne fest verbundener Windrose, ist nicht ersichtlich. »Dial« endlich ist vermutlich eine Sonnenuhr, oder richtiger, da jedenfalls mit einer Magnetnadel versehen, ein Sonnenkompaß der noch zu beschreibenden Art. — Fügen wir hier gleich einige weitere, auf englische Schiffe bezügliche Notizen

¹ N. H. Nicolas, A. History of the Royal Navy (London 1847) vol. II, S. 180, 444, 476. Die von Nicolas benutzten Urkunden befinden sich meist in Carlton Ride.

² Kleineres schnellsegelndes Schiff von 40—80 Last, vielfach zu Kaperzwecken benutzt.

aus der Zeit Heinrichs V, also 60—70 Jahre später, hinzu. Die »Mary of Weymouth« und einige andere Schiffe hatten damals »one dyoll and one seyling-needle«, der »Nicholas« hatte »j dioll«, der »Christopher« »iij compas and j dyoll«, die »Katherine of the Tower«, »j compasse, j dioll«, der Balinge¹ »Gabriel of the Tower« endlich besaß in seinem Inventar anscheinend drei magnetische Instrumente, nämlich »j dioll, j compasse« und »j boxe«. Hier tauchen also zwei neue Bezeichnungen, »compasse« und »boxe« auf. Was das letztgenannte Instrument betrifft, so erinnert der Name an »Bussole«, und möglicherweise haben wir darin einen einfachen Steuerkompaß (vielleicht italienischer Herkunft?) zu erblicken; auch Nicolas hält »boxe« für »an instrument closely resembling the modern compass«. Es wäre aber schwer zu sagen, worin es sich dann von dem öfter genannten »compasse« unterschieden haben sollte. »Compass« scheint gleichbedeutend mit »sailing-needles« zu sein, wenigstens entspricht die Zusammenstellung von »compasse« und »dial« bei den drei letztgenannten Schiffen der von »seyling-needle« und »dyoll« beim erstgenannten. Für das Wahrscheinlichste möchte ich es halten, daß »Compass« einen Azimuthkompaß mit an der Nadel befestigter, mit dieser schwingender Windrose bezeichnete, wobei das Azimuth (bzw. die Himmelsrichtung des Gestirns) entweder durch einen auf dem Hütchen der Nadel aufragenden Schattenstift² angegeben, oder mittels einer drehbaren Alhidade mit Schattenstiften (wie bei Maricourt) oder Dioptern gepeilt wurde. Eine andere Möglichkeit wäre die, daß darunter ein sogenannter Äquinoktialkompaß zu verstehen wäre, wie ihn Breusing³ nach Blauwys »Zeespiegel«

¹ Eine den »Bargen« oder »Bardzen« sehr ähnliche Schiffsart, eigentlich Walfänger (baleinier).

² Einen Schattenstift dieser Art besitzt ein der Hamburger Patriotischen Gesellschaft gehöriger Kompaß portugiesischer Herkunft (18. Jahrh.), s. A. Schück, Alte Schiffskompassse und Kompaßteile im Besitz Hamburger Staatsanstalten (Hamburg 1910) S. 10 vgl. S. 31. Wie Schück dort mitteilt, ist diese Vorrichtung schon 1561 von Girolamo Ruscelli vorgeschlagen und 1646 in Robert Dudley's Arcano del Mare als Erfindung eines holländischen Seemanns bezeichnet. Mutmaßlich aber ist sie bedeutend älter, vgl. unten.

³ In der Einleitung zum Seebuch S. XLV, vgl. auch Breusing, Die nautischen Instrumente bis zur Erfindung des Spiegelsextanten

(1623) beschreibt. Ein solcher besteht aus einer Windrose mit Strichteilung, ohne Magnetnadel, die rechtwinklig zur Erdachse also parallel zur Äquatorialebene aufgestellt und durch zwei, am Ost- und Westpunkte angebrachte Zapfen drehbar in einem Gestell befestigt wurde, den Südpunkt aufwärts, den Nordpunkt abwärts. Die richtige Lage gab man ihr, indem man einen senkrecht durch ihre Mitte gehenden Stift, der die Erdachse vorstellte und zugleich als Schattenzeiger diente, an einem dazu angebrachten Bogen auf die Polhöhe einstellte. Die nordsüdliche Orientierung zu geben, diente eine im Boden eingelassene Magnetnadel. Durch den Schatten, den der Mond zur Zeit eines Hoch- oder Niedrigwassers auf die Rose warf, war die Richtung, in der sein Stundenkreis in diesem Augenblick den Horizont schnitt, zu ermitteln, und damit nach der primitiven, aber bequemen mittelalterlichen Methode, der Zeitpunkt des Eintritts der Gezeit ein- für allemal angegeben. Da Breusing über diesen Gegenstand ausführlich gehandelt hat¹, so genügt hier ein Hinweis auf seine Darlegungen. Hier sei nur bemerkt, daß diese Bestimmungen des Hoch- oder Niedrigwassers nach dem Stande des Mondes zu den wichtigsten und häufigsten Angaben des »Seebuches« gehören, wie es denn gleich damit beginnt: »Item to Calismains maket lege water eyn oestsutoesten mane.« Zu diesem Zwecke war sowohl ein Äquinoktialkompaß wie ein richtiger Horizontalkompaß (Azimuthkompaß) mit Schattenstift oder Pfeilvorrichtung verwendbar, wenn sich auch die Angaben des Seebuches streng genommen nur auf eine von beiden Vorrichtungen beziehen können². Einstweilen möchte ich aber

(Bremen 1890) S. 19. An beiden Stellen sind Abbildungen des Instrumentes gegeben.

¹ In der »Einleitung zum Seebuch« und in den »Nautischen Instrumenten« a. a. O.

² Der Schatten des im Mittelpunkt der Strichrose aufgestellten Schattenzeigers muß auf einen anderen Strich der Rose fallen, je nachdem die letztere horizontal liegt oder entsprechend der Polhöhe zum Horizont geneigt ist, und zwar muß die Abweichung um so größer ausfallen, je größer die Polhöhe. Es müßte sich also eigentlich auf Grund der Angaben des Seebuchs berechnen lassen, ob die betreffenden Beobachtungen mit einem Äquinoktial- oder Horizontalkompaß angestellt sind. Bei der gänzlichen Nichtberücksichtigung der magnetischen De-

annehmen, daß man vorzugsweise den Horizontalkompaß gebrauchte, weil dieser gleichzeitig gelegentlich als Steuerkompaß dienen konnte, während der Äquinoktialkompaß eigentlich nichts anderes war als ein auf alle Breiten einstellbarer sogenannter Sonnenkompaß mit Windrose statt Stundenzifferblatt. Den Sonnenkompaß stellte aber offenbar das mehrfach genannte »dial« dar, das im Englischen ganz überwiegend die Bedeutung »Zifferblatt«, dann »Sonnenuhr« hatte¹, zum Gebrauch an Bord aber notwendigerweise mit einer orientierenden Magnetnadel versehen sein mußte, wodurch es völlig identisch mit dem deutschen Sonnenkompaß wurde.

Durch die Forschungen Wagners, Hellmanns und Wolkenhauers² ist bekanntlich neuerdings die Meinung Breusings³, als habe Kompaß im Deutschen ursprünglich soviel wie »Zirkel« bedeutet, und die Nürnberger Kompaßmacher seien nichts anderes als Zirkelschmiede gewesen, als irrig erwiesen. In der Tat kann auf Grund des in den letzten Jahren veröffentlichten Materials kein Zweifel darüber obwalten, daß Kompaßmacher und Zirkelschmiede in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert zwei ganz verschiedene Handwerke ausübten⁴. »Kompaß« ist in allen Fällen ein Sonnenkompaß, ein Instrument, das ich nach dem Voranstehenden kaum noch zu beschreiben brauche: ein mit einem Deckel verschlossenes Zifferblatt, das mittels einer Magnetnadel nach Süden orientiert wird, und auf dem der Schatten eines Fadens, der sich

klination, der Ungleichförmigkeit der Mondbewegung usw. fragt sich aber sehr, ob die Berechnung ein greifbares Resultat ergeben würde.

¹ Vgl. Skeat, *Etymological Dictionary of the English Language* (Oxf. 1910), und Murrey, *A new English Dictionary* s. v. Dial.

² H. Wagner, *Nachr. d. Ges. d. Wiss. z. Göttingen* 1901. Philhist. Klasse S. 179—182; G. Hellmann, *Die Anfänge der magnet. Beobachtungen*, *Zeitschr. der Berl. Ges. f. Erdkde.* Bd. 32 [1897] S. 114, A. Wolkenhauer, *Beitr. z. Gesch. d. Kartographie u. Nautik* S. 190.

³ *Zeitschrift für wissenschaftl. Geographie* II (1881) S. 189.

⁴ Vgl. bes. *Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler im Zeitalter der Spätgotik und Renaissance (1474—1618)* herausg. von Th. Hampe (= *Quellenschriften für Kunstgesch. und Kunsttechnik des Mittelalters und der Neuzeit.* N. F. Bd. XII, Wien und Leipzig 1904) Bd. I Nr. 1457, 2063, 3119, II Nr. 349 (Kompaßmacher), dagegen I Nr. 2578, 3617, 3618 (Zirkelschmiede).

beim Aufklappen des Deckels aufspannt, die Stunden anzeigt¹. Da eine Horizontalsonnenuhr dieser Art nur für eine bestimmte Breite eingerichtet war, Schiffe aber unter Umständen sehr verschiedene Breiten durchlaufen mußten, so gab man ihr für den Schiffsgebrauch besser eine dem erwähnten Äquinoktialkompaß ähnliche Form d. h. ein nach der Polhöhe verstellbares Zifferblatt.

Kompaßmacher werden in Nürnberg seit Regiomontans Zeiten, etwa seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts erwähnt, Wolkenhauer aber hat verschiedene Sonnenkomпасse, wahrscheinlich Nürnberger Arbeit, aus den Jahren 1451, 1453 usf. namhaft gemacht, so daß das Alter des Handwerks mindestens bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückzudatieren ist. Bisher unbeachtet aber scheint eine Notiz geblieben zu sein, die bedeutend früher, bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts, von einem deutschen Kompaßmacher zu melden weiß, und die zugleich die älteste Nachricht von der Benutzung von »Kompassen« an der deutschen Seeküste darstellt. Die Stelle findet sich in einigen Aufzeichnungen die Stadt Kampen über die Kosten der Ausrüstung ihres Friedekoggen im Juni 1394². Darunter befinden sich folgende Posten:

Item dien selven (dem Maes van Unden) ghegeven tes coggen behoef, van Wychman Oversteghe ende Lubbert Overdiic gheboert, van Kompassmakers weggen, 180 nyer gulden.

Item dien selven ghegeven tes vrede cogghen behoef, gheboert van Roever, van des mannes weggen van den Zonde, 531 nyer gulden end 23 Herentalsche gulden.

Wie aus dem Folgenden erhellt, sind der Kompassemaker und der man van den Zonde (d. h. aus Stralsund) identisch. Sein Name war Gise Koerling. Seinetwegen hatte sich nämlich ein Streit zwischen den Städten erhoben, der vier Jahre später, auf der Lübecker Tagfahrt am 12. April 1398, durch Urteilspruch der Hanse geschlichtet wurde. Aus Anlaß des mecklenburgisch-

¹ Vgl. bes. Wolkenhauer a. a. O. Die genaue Beschreibung eines sehr vielseitigen Instrumentes dieser Art findet man in dem Büchelchen des Levinus Hulsius, Beschreibung des Wegweisers und Sonnenkompaß. Nürnberg 1618. 32^o.

² Hanserecesse I (herausg. von Koppmann) Bd. 4 Nr. 201, 441, 449, 450.

dänischen Krieges war 1393 die Schonenfahrt untersagt¹ und bestimmt worden, daß wenn Jemand verbotenerweise in Dänemark Heringe salzen würde, die Heringe oder ihr Ertrag derjenigen Stadt zufallen sollten, wo er zur Zeit seines Vergehens Bürger war. Besagten Vergehens hatte sich nun Gise Koerling schuldig gemacht und war in Kampen deshalb arrestiert worden; die oben genannten Summen stellen wohl den Ertrag seiner Heringsladung dar. Um die Ehre, den Kompaßmacher Gise zu ihren Bürgern zählen zu dürfen, stritten sich aber sonderbarerweise zwei Städte. Außer von Stralsund wurde er von Harderwyk als Bürger und Untertan des Herzogs von Geldern reklamiert. Kampen verwunderte sich darüber und meinte in einem Schreiben an Stralsund wenig freundlich, »dat hii een loes man is ende dat ons dat gelt vervallen is«. Wir wüßten gern mehr über diesen ersten deutschen Kompaßmacher, müssen uns aber mit diesen spärlichen Mitteilungen zufrieden geben. Ob es den Städten bei ihrem Eifer, den Mann für sich zu beanspruchen, nur auf den zuletzt von Kampen genannten Punkt, den Erlös seiner Heringe ankam, sei dahingestellt. Fast möchte man vermuten, daß er auch sonst, vielleicht seines Handwerks wegen, für die Städte eine wertvolle Person war. Es fragt sich nun, ob er dasselbe Handwerk trieb, wie die späteren Nürnberger Kompaßmacher, oder ob seine Kompassse von anderer Art waren. Ich möchte vermuten, daß hier an der Küste wirkliche Seekompassse, vorwiegend für Gestirnspeilungen mittelst Schattenstift oder Alhidade, hergestellt wurden, die zugleich als Steuerkompaß dienen konnten, meist aber als Azimuth- und Peilkompaß zur Feststellung der Eintrittszeiten von Hoch- und Niedrigwasser (nach den Angaben des Seebuchs), der Hafenzeiten, der Tagesstunden überhaupt, der Strömungsrichtungen usw. Verwendung fanden. »Compaß« wäre dann am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert sowohl in England wie in Deutschland der Name für dergleichen Instrumente gewesen². In dieser Ansicht bestärkt

¹ Vgl. Daenell, Blütezeit d. deutschen Hanse I, S. 126.

² Ein Mittelpunkt der Herstellung von Kompassen scheint immer Flandern, genauer Sluis, gewesen zu sein. Hierauf weisen seit Maricourts »Epistola« die obenerwähnten englischen Notizen, ferner die oben S. 16) angeführte Äußerung des Nautonier, endlich noch der Umstand hin, daß sich Columbus auf seiner ersten Entdeckungsreise neben der genuesi-

mich eine Angabe des Olaus Magnus in seiner *Historia de gentibus septentrionalibus* (Ausg. Rom 1555 p. 343), wonach in Skandinavien ein Seegesetz bestimmte, daß demjenigen, qui . . . malitiose nauticum gnomonem aut compassum, et praecipue portionem magnetis, unde omnium directio dependet, falsaverit, zur Strafe die Hand mit einem Messer an den Mast zu heften sei. Auch hier finden wir den Kompaß in Verbindung mit dem Schattenzeiger *gnomo*, also vorwiegend als Zeitmesser und Gestirnteiler genannt.

Aus den so spärlichen Erwähnungen des Instruments in den nordischen Ländern geht meines Erachtens zweierlei deutlich hervor. Erstens, daß der Kompaß und verwandte Instrumente in der nordwesteuropäischen Nautik überhaupt wenig Verwendung fanden. Zweitens, daß er besonders selten als Hilfsmittel zum Kurssteuern diente. Was den ersteren Punkt betrifft, so genüge es, die Meinung Nicolas' anzuführen¹, der zahlreiche englische Schiffsinventare daraufhin durchgesehen hat und über die Zeit zu Beginn des 15. Jahrhunderts äußert: »The dial and sailing-needle are occasionally noticed; but the entries occur so seldom, compared with other articles of sea-stores, as to justify the suggestion, that every vessel might not have been supplied with them, and possibly only the Admiral or leading-ship of a squadron or fleet.« Ergänzend sei hinzugefügt, daß in der deutschen Seeschifffahrt, abgesehen von dem oben erwähnten Kompaßmacher, ein Kompaß zum ersten Male im Jahre 1460 als Bestandteil eines Schiffsinventars aufgeführt wird! Was aber die geringe Verwendung als Steuerkompaß anbelangt, so lassen sich dafür noch überzeugendere Belege beibringen.

Das bekannte Libell of Englishe Policye, dessen Abfassung gewöhnlich um 1436 angesetzt wird, sagt von Island²:

Of Iseland to write is litel nede
Save of stockfishe; yet for soth in dede

schen flämischer Kompass bediente, vgl. Wolkenhauer a. a. O. S. 165 f.

¹ Nicolas, *A History of the Royal Navy* II, S. 444.

² *The Libell of Englishe Policye* herausg. von Hertzberg und Pauli, Vers 798—809 (S. 52—53).

Out of Bristow and costes many one
 Men have practised by nedle and by stone
 Thider-wardes within a litel while
 Within twelf yere and withouten perille
 Gone and comen as men were wont of olde
 Of Scarborough unto the costes colde.

Das Libell hält es also für nötig, bei den Islandfahrern als besondere Eigentümlichkeit gegenüber den nach anderen Gegenden Fahren den hervorzuheben, daß sie needle and stone d. h. den Kompaß benützten. Und daß in den atlantischen Küstenmeeren, im Kanal und der Nordsee wenig nach dem Kompaß gesteuert wurde, hat uns kein geringerer als der Vater der modernen Nautik, Prinz Heinrich der Seefahrer selbst, verraten. Als er im Jahre 1434 den Ritter Gil Eannes zum zweiten Mal aussandte, um den Versuch zu machen, das (später so genannte) Kap Bojador zu umsegeln, nahm er ihn, wie der Chronist Azurara berichtet¹, vor der Abreise beiseite und ermahnte ihn, sich nicht durch die einfältigen Märchen unkundiger Schiffer ins Bockshorn jagen zu lassen, wie bei dem ersten Versuche. »Ich wundere mich wahrhaftig, was für ein Phantasiebild ihr alle euch von einer so ungewissen Sache gemacht habt, denn wenn auf diese Dinge, die da behauptet werden, irgend welches Gewicht zu legen wäre, so gering es auch sein mag, so würde ich Euch nicht so sehr tadeln, aber Ihr erzählt mir nur die Meinung von vier Seeleuten, die von der Flandernfahrt herkommen, oder von der Fahrt nach irgendwelchen anderen Häfen, zu denen sie zu versegeln gewohnt sind, und die daher nichts von Kompaß und Seekarte verstehen².« — Und von der

¹ Gomes Eannes de Azurara, *Chronica do descobrimento e conquista de Guiné* (trasladada do manuscrito original per diligencia do Visconde da Carreira. Pariz 1841) Cap. IX S. 57. Eine englische Übersetzung der Chronik wurde von Beazley und Prestage als Nr. 95 u. 100 der »Works issued by the Hakluyt Society« herausgegeben.

² E em verdade eu me maravilho, que maginaçom foe aquesta que todos filhaaes, de hũa cousa de tam pequena certidom, ca se ainda estas cousas que se dizem tevessem algũa autoridade, por pouca que fosse, nom vos darya tamanha culpa, mas quereesme dizer que por openyom de quatro mareantes, os quaaes como som tirados da carreira de Frandes, ou de alguũs outros portos pera que comũmente navegam, nom sabem mais teer agulha nem carta pera marear.

Ostsee wird auf der Weltkarte des Fra Mauro vom Jahre 1458 kurz und bündig gesagt¹: »Per questo mar non se navega cum carta ni bossola, ma cum scandaio« (auf diesem Meere navigiert man weder mit der Seekarte noch mit dem Kompaß, sondern mit dem Lot) — ein höchst wertvoller Fingerzeig. Ganz wörtlich ist die Behauptung allerdings nicht zu nehmen, denn gerade damals, im Jahre 1460, finden wir zum ersten Male den Kompaß auf einem deutschen Schiffe, und zwar einem Ostseefahrzeug erwähnt. Es ist ein in Marstrand weggenommener Danziger Kreier (Kregerschip, also gerade ein kleineres Fahrzeug), in dessen Inventar der Schiffer u. a. angibt: compasszen, segelsteyne². Seitdem findet sich der Kompaß öfter erwähnt, z. B. 1475 bei einem mit Salz nach Livland fahrenden Amsterdamer von 67 Last, der bei Gotland beraubt wird (item compassen unde glasen), 1477 bei einem in der Wester-Ems gescheiterten Norweger, dem von lübischen Schiffen u. a. geraubt werden: Lot und Lotleine, Kompassa oc allan annan sina reidzscap³. 1461 kauft der Hamburger Rat vom städtischen Hopfenmesser Gherard von Essen zwei Kompassse, und 1471 wird ebenfalls in den Hamburger Kämmereirechnungen als Ausgabe verzeichnet: Ad naves civitatis 9 *th.*, 5 *ß* pro compasse et nachtglase⁴. Gleichzeitig findet sich der Kompaß bereits regel-

¹ Kretschmer a. a. O. S. 198—199.

² Hansisches Urkb. Bd. 8 Nr. 1160 § 80.

³ Hans. Urkb. Bd. 10, S. 292 A. 1, Nr. 625.

⁴ Hamb. Kämm. Rechn. II, 130; III 14. Da der Ausdruck glasen, nachtglasen, kennyng-glasen zu dem komischen Mißverständnis Anlaß gegeben hat, als handle es sich um Ferngläser, so sei hier eine Bemerkung darüber gemacht. In dem Inventar der englischen Bark Vyenwyd 1532 findet sich folgende Eintragung: item, 3 compassys and a kennyng glass. *Jal*, *Archéologie navale* II, 284 übersetzt dies frischweg: trois compas et un télescope (kennyng glass — longuevue). Indessen, Ferngläser 70 Jahre vor Lippersheim und Galilei? das ist unmöglich. Des Rätsels Lösung findet sich in den von der Navy Record Society herausgegebenen englischen Schiffsinventaren (s. nächste Anm.). Hier sind neben Compasses immer Rennyng-glasses angegeben, und dasselbe Instrument ist natürlich in dem Inventar von 1532 gemeint. Es handelt sich um Rinn-Gläser, Sandgläser, wahrscheinlich Halbstunden-Gläser, die zur Zeitmessung und Einteilung der Wachen dienten, und nach Ablauf, alle halben Stunden, umgedreht wurden. Daher noch jetzt die seemännische Zeiteinteilung in »Glasen«. Demselben Instrument begegnen wir bereits viel früher in den obenerwähnten »Horologen«.

mäßig an Bord englischer Schiffe¹. Diese Angaben mögen genügen.

In der Tat aber gibt die Bemerkung des Fra Mauro den Schlüssel zur Lösung der Frage nach Verwendung des Kompasses in der nord- und westeuropäischen Nautik des Mittelalters an die Hand. Daß man hier weder die Seekarte kannte, noch vom Kompaß zum Kurssteuern nennenswerten Gebrauch machte, lag in der Natur dieser Meere, insbesondere der Nord- und Ostsee begründet. Die wichtigste Eigentümlichkeit der Nordsee und des Kanals ist neben den Gezeiten, deren Kenntnis für den Schiffer bei der Einfahrt in die Häfen unerlässlich war, die geringe Tiefe dieser Meere, die überall eine Orientierung durch Loten gestattet. Das gilt natürlich auch noch für die Gegenwart. Das deutsche Segelhandbuch der Nordsee spricht sich darüber folgendermaßen aus: »Obgleich demnach das Befahren des Skagerrak und der Nordsee, besonders wegen der unbeständigen Witterung, der unregelmäßigen Strömungen, des häufigen Nebels und Regenwetters, als schwierig betrachtet werden kann, so gewähren anderseits gerade diese Gewässer durch ihre verschiedenen und abgegrenzten Tiefenverhältnisse und Grundbeschaffenheiten den großen Vorteil, daß jeder Seefahrer in der richtigen Benutzung des Lotes ein einfaches Mittel besitzt, um sein Besteck und den zu steuernden Kurs genau zu kontrollieren. Es kann deshalb bei unsichtigem Wetter, namentlich aber dann, wenn das Schiff im Begriff ist, sich der Küste zu nähern, oder sich von derselben abzuarbeiten hat, nicht dringend genug der fleißige Gebrauch des Lotes den Schiffsführern ans Herz gelegt werden. Die zahlreichen . . . in der Nordsee stattfindenden Strandungen, welche auf unsichere Position und unterlassenes Loten zurückzuführen sind, zeigen zur Genüge, daß gerade hier die Positionsbestimmung ohne Gebrauch des Lotes eine überaus schwierige ist, denn zu den überall bei der Besteckrechnung vorkommenden Unsicherheiten, wie mangelhaft bestimmte Deviation, schlechtes Steuern, ungenaues Loggen . . . gesellen sich in der Nordsee noch die oben angedeuteten, die sichere Navigierung in

¹ Naval Accounts and Inventories of the Reign of Henry VII, edit. by M. Oppenheim (= Public. of the Navy Record Society vol. 8) S. 50, 51, 59, 69, 323.

besonderem Maße erschwerenden Faktoren, nämlich das sehr häufig unsichtige Wetter und die wechselnden oft unbestimmbaren Strömungen. Man darf daher, selbst wenn man eine gute astronomische Observation gehabt hat, den Schiffsort bereits nach einigen Stunden nicht mehr als völlig sicher betrachten, sondern muß ihn durch regelmäßige Lotungen auf Richtigkeit prüfen¹. Hierzu ist zu bemerken, daß der Gebrauch einer Seekarte, die Anwendung der astronomischen Besteckrechnung, besonders Breitenbestimmung, und der Besitz eines relativ guten Kompasses vorausgesetzt ist, alles Dinge, die damals wegfielen. Daß in der Ostsee, Nordsee und im Kanal überhaupt auf Schiffen astronomische Breitenbestimmungen ausgeführt wurden, ist stark zu bezweifeln. Ein Astrolabium oder ähnliches Instrument finden wir niemals erwähnt. Man war daher in noch viel höherem Grade als gegenwärtig, auf das Loten angewiesen. Auch aus dem Seebuch geht dies deutlich hervor. Allerdings setzt das Seebuch, wie es jetzt vorliegt, den Gebrauch des Kompasses, auch zum Kurssteuern, voraus. Aber es ist doch zu bemerken, daß gerade die nach Koppmanns und Behrmanns Ansicht ältesten Teile (I—V, VII und X) fast nur Hoch- oder Niedrigwasserzeiten nach der Himmelsrichtung des Mondes, ferner Stromläufe und Landmarken-Peilungen beim Einsegeln in Häfen enthält, wozu auch ein sehr primitiver Azimuth- und Peilkompaß, oder sogar ein Äquinoktialkompaß ausreichte. Richtige Querkurse mit Angabe der Himmelsrichtung und Entfernung werden erst in den jüngeren Teilen angegeben (besonders VI, IX, XI—XIV), die wahrscheinlich erst der Mitte oder zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstammen. Überall aber fallen die zahlreichen Lotungsangaben auf, die sich bis auf ziemlich große Tiefen (70 Faden = ca. 125 m) erstrecken und, was sehr wichtig ist, außer der Tiefe häufig auch die Bodenbeschaffenheit angeben, die zur genaueren Positionsbestimmung besonders wertvoll ist (vgl. bes. Seebuch X, 29f.: Item de dar depet tegens Fontena, de sal vinden rot sant unde en luttel swartes dar under. Item de dar depet tegens de Seynis, de sal vinden grot rot sant unde clene rode stenekens dar under, usw.). Noch jetzt sollen Schiffer, die

¹ Vgl. Koppmann in der Einleitung zum Seebuch S. IX—XII und W. Behrmann, Über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrhunderts (Gött. Diss. 1906) S. 9.

z. B. regelmäßig von der deutschen Nordseeküste nach England fahren und die Reise genau kennen, auf Grund der geloteten Tiefe und Bodenbeschaffenheit mit geradezu erstaunlicher Sicherheit den Ort des Schiffes anzugeben imstande sein. Ähnlich müssen wir uns die Verhältnisse in älterer Zeit denken, wo die Schiffer ja nur eine bestimmte, eng begrenzte Zahl von Reisen regelmäßig zu machen pflegten und mit diesen genau vertraut waren. Diese hatten alles, was sie wissen mußten, wirklich »im Kopf«, und wir können uns deshalb nicht wundern über die Antwort, die preußische Schiffer noch Mitte des 16. Jahrhunderts dem Georg Joachim von Lauchen (Rheticus) gaben, als er ihnen (1539—1540) ihre mangelhafte Navigation vorwarf, wenn dies auch einen Kenner der neuen wissenschaftlichen Nautik der Portugiesen und Italiener in Ent-rüstung versetzen mußte¹:

»Vil schiffer so aus Preußen in England vnd Portugal seglen, brauchen gemainklich nicht allein der latitudinibus nicht, sunder achten sey auch kainer see charten, noch rechtfertigen compas. Den sey beromen sich sey tragen die kunst alle im kopf. So lang es wol gereht, so geht es wol hin, aber sey verlieren laider offt der kunst im kopff, das sey Ir in der nott nicht finden konen, vnd mit lewtt und gutt sitzen bleiben. Mich gedenkt es schade gar nicht, wan etlich schon mehr bescheids von denen dingen wisten. Das weiß Ich wol, das die Portugaleser vnd Hispanier on der Eleuationibus poli, vnd rechten grund des compas, Ire gewaltige segelationes nicht hetten konden volfuren, auch nicht erhalten mochten.«

Unter »rechtfertigen compas« ist hier wohl ein solcher zu verstehen, bei dem die Deklination durch Verschiebung der Nadel unter der Windrose korrigiert war. Schon daraus aber, daß man die Deklination oder Mißweisung beim Kompaß und ihre örtliche Verschiedenheit überhaupt nicht berücksichtigte, geht doch hervor, daß von einem genauen Kurssteuern nach dem Kompaß keine Rede sein kann². Angenommen selbst, man hätte bei Antritt der

¹ Abgedruckt bei Wolkenhauer a. a. O. S. 206.

² Natürlich konnte diese Unterlassung auch für die genaue Bestimmung der Hochwasserzeit nach dem Stande des Mondes von bedenkllichen Folgen begleitet sein, vgl. die Äußerung William Gilberts (1600) bei Wolkenhauer S. 227.

Reise die genaue Richtung des Zieles nach dem Kompaß bestimmt, und wäre nicht durch Inseln und Küstengestaltung an der Verfolgung eines geraden Kurses behindert gewesen, so hätte man doch, da der Wind in den seltensten Fällen genau nach dem Bestimmungsort hinwehte, durch Kreuzen, sowie durch Abtrieb und Stromversetzung mangels einer Seekarte und astronomischer Ortsbestimmung die Orientierung vollständig verloren, wenn man sich nicht durch Loten oder nach Landmarken¹ immer wieder zurechtgefunden hätte. Es ist ja auch charakteristisch für die Wertlosigkeit und Unbrauchbarkeit der damals im Norden benutzten Steuerkompassse, daß Breusing bei seinem Versuche, aus den im Seebuche angegebenen Kompaßkursen mit Hilfe der säkularen Änderung der Deklination die Zeit der Abfassung des Seebuches zu bestimmen, völlig scheiterte², weil die Angaben der Kurse und Peilungen selbst innerhalb eines Kapitels absolut nicht in Übereinstimmung zu bringen waren. Auch den Umstand, daß Seekarten erst so spät im Norden zur Anwendung kamen, möchte ich wesentlich als eine Folge der geringen Anwendung des Kompasses zum Kurssteuern ansehen, denn die regelmäßige Benutzung des Kompasses z. B. bei Querfahrten über die Nordsee hätte unweigerlich wie im Mittelmeer das Bedürfnis nach Seekarten, mindestens in Form großer Übersichtskarten, wachgerufen. Die ältesten Seekarten im Norden (Mitte des 16. Jahrhunderts) treten aber gerade nicht wie die italienischen Portolankarten des 14. Jahrhunderts als Übersichtskarten auf, sondern sind als Einzelkarten gesonderter, meist wenig umfangreicher Küstenstrecken und Meeresgebiete entstanden³. Kurz und gut, man hätte wohl auf den meisten hansischen und niederländischen, vermutlich auch englischen, französischen und biskayischen Schiffen des 14. und 15. Jahrhunderts vergeblich einen Steuerkompaß vor dem Mann am Ruder gesucht. Dagegen

¹ In der Ostsee kommt zur Erleichterung der Navigation ohne Kompaß hinzu, daß man hier nur auf verhältnismäßig kurzen Strecken außer Sicht von Land kommt (abgesehen natürlich von Nacht und Nebel).

² Breusing in der Einleitung zum Seebuche S. XXXIX.

³ Vgl. Behrmann, Über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrh. S. 68 f., 77 f.

fehlte sicher niemals »line unde loth«¹. Eine Ausnahme hinsichtlich der regelmäßigen Anwendung des Steuerkompasses bildete vielleicht die Islandfahrt, worauf die frühe Erwähnung des Magneten in der Landnámabók und die Notiz des Libell of Englishe Policye bedeutungsvoll hinweisen. Auf dieser Fahrt nämlich konnte man sich wegen der bedeutenden Meerestiefen mit dem Lot nicht weiterhelfen. Es ist aber zu bedenken, daß bei der Islandfahrt die örtliche Änderung der Deklination wahrscheinlich einen erheblichen Grad erreichte (gegenwärtig beträgt die örtliche Verschiedenheit der Deklination zwischen Hamburg und Reykjavik in Island etwa 25° = über 2 Strich), so daß es sehr merkwürdig wäre und für außerordentlich mangelhafte Instrumente oder oberflächliche Beobachtungsweise zeugen würde, wenn man die Änderung der Deklination nicht bemerkt hätte (wie es tatsächlich der Fall zu sein scheint).

Fassen wir das Ergebnis dieser Untersuchungen in wenige Worte zusammen, so ist es dies: die Nordweisung der Magnetnadel war in Nord- und Westeuropa seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bekannt; wahrscheinlich im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde der primitive Schwimmkompaß durch einen verbesserten Kompaß, dessen Rose mit der Nadel fest verbunden war, ersetzt. Aber weder die Einführung der Magnetnadel noch des verbesserten Kompasses hat eine Revolution in der nordwesteuropäischen Nautik verursacht, weil der Kompaß vorwiegend nur als Zeitmesser Verwendung fand, dagegen selten als Steuerkompaß auf offener See (ausgenommen vielleicht auf Islandfahrten). Außer Sicht von Land orientierte man sich vielmehr meist astronomisch (solange dies möglich war) und vor allem mit Hilfe des Lotes. Höchstens kann von einer allmählichen Evolution im Sinne vermehrter Anwendung des Kompasses, besonders seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Rede sein. Soweit man von einer wirklichen Revolution in den Methoden der nordwesteuropäischen Seeschifffahrt sprechen darf, ist sie erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit der Einführung der wissenschaftlichen Nautik nach dem Vorbilde der Italiener, Portugiesen und Spanier erfolgt.

¹ Vgl. z. B. Hans Urkb. Bd. 8 Nr. 21: einem Danziger Lissabonfahrer wird, als man ihn 1449 in Plymouth unter Arrest legt, »lyne und loth« weggenommen, damit er nicht den Hafen verlassen und die Reise fortsetzen kann.

II.

Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums und der Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrhundert¹.

Von

Otto Oppermann.

Erster Teil.

Das deutsche Bürgertum ist zu politischer Macht aufgestiegen in den Zeiten des großen Kampfes, den die Staufer mit der Kurie um die Machtmittel des Reiches geführt haben. In diesen Kampf ist das Bürgertum nicht nur durch die natürliche Rückwirkung hineingezogen worden, den die Entzweiung der Häupter von Staat und Kirche überall auf die örtlichen Verhältnisse ausüben mußte, sondern es ist an ihm unmittelbar durch seine eigenen Interessen beteiligt gewesen. Denn das Bürgertum der Bischofsstädte — um sie handelt es sich bei den Anfängen der bürgerlichen Bewegung fast ausschließlich — hatte vielfach bereits maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Markt-, Zoll- und Münzregalien errungen. Diese Regalien aber waren ja ein Hauptgegenstand des kirchenpolitischen Kampfes. Sie waren an die Bischöfe als Szepterlehen vergeben, die noch im 12. Jahrhundert nicht lehnrechtlichen, sondern amtsrechtlichen Charakter hatten. Ihr Zusammenhang mit der Krone war durch die mit Königsbann ausgestatteten Burggrafen gewährleistet; die bisher nicht erkannte Beziehung dieser

¹ Auf vorläufiger Zusammenfassung dieser Untersuchungen beruhte der Vortrag: »Kämpfe im deutschen Bürgertum des 13. Jahrhunderts«, den ich am 17. Mai 1910 bei der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Danzig gehalten habe.

Beamten zur Regalienverwaltung bildet einen der Ausgangspunkte unserer Untersuchung.

Die Kurie suchte diesen amtsrechtlichen Zusammenhang zu lösen und die Regalien einem lehnrechtlichen System einzugliedern, dessen äußerste Spitze der Papst bildete. Die Unsicherheit, in die während der Kämpfe um diese tiefgreifende Neuerung die Rechtsverhältnisse der Regalien gerieten, hat das Aufsteigen des Bürgertums überhaupt erst ermöglicht. Wer seine Geschichte schreiben will, muß den Kampf um die Regalien verfolgen, nicht nur in den hohen Regionen der kaiserlich-päpstlichen Verhandlungen, sondern vor allem auch in der konkreten Gestalt, die er in jeder einzelnen Bischofsstadt, bei jeder Sedisvakanz annahm.

Eine solche Betrachtung wird aber auch nicht außer acht lassen dürfen, daß erst durch den Sieg der kurialen Rechtsauffassung in der Regalienfrage das geistliche Fürstentum zu der maßgebenden Bedeutung im Reiche gelangte, die für das spätmittelalterliche Reichsrecht kennzeichnend ist. Als Ficker 1853 seine Biographie Engelberts des Heiligen schrieb, bemerkte er einleitend, in den großen Erzstühlen des Westens hätten die Schwerpunkte des staatlichen wie des kirchlichen Lebens der deutschen Nation gelegen, solange sie noch übermächtig gewesen sei unter den Völkern des Abendlandes. Wir wissen heute, daß dem Bestande des Reiches nichts so verhängnisvoll gewesen ist wie der kirchenfürstliche Ehrgeiz der Erzbischöfe von Mainz und Köln, die sich im 13. Jahrhundert im Bunde mit der Kurie den Anfängen einer durchgreifenden zentralistischen Verwaltung entgegengestemmt und das Reich in einen von den rheinischen Erzbischöfen geleiteten Fürstenbund umgewandelt haben. Diese Machtbestrebungen sind, da Mainz und Köln zu den wichtigsten Zentren der bürgerlichen Bewegung gehörten, für deren Geschichte von entscheidender Bedeutung gewesen; die Geschichte des Bürgertums in den fränkischen Mutterlanden des Reiches ist zugleich die Geschichte des Aufsteigens der rheinischen Erzbischöfe über das Königtum hinaus zu beherrschender Stellung im Reichsverband, und die Geschichte des Widerstandes, der sich dagegen in reichstreuen Kreisen erhob.

Neben den Staufern und gegen sie aber sind im 13. Jahrhundert als Bewerber um die höchste Gewalt bekanntlich die

Welfen auf den Plan getreten. Auch mit dem staufisch-welfischen Gegensatz ist die Geschichte des Bürgertums unlöslich verflochten; denn auch er ist ein Kampf um die Regalienverwaltung an der Stelle, wo das zukunftsreichste Gemeinwesen des norddeutschen Bürgertums aufblühte, in Lübeck. Nur weil er die Verfügungsgewalt über die Regalien besaß, konnte Heinrich der Löwe der Gründer von Lübeck werden, und es hat jahrzehntelanger Anstrengungen bedurft, bis die welfische Herzogsgewalt aus der starken Stellung, die sie sich durch diese Gründung verschafft hatte, wieder verdrängt war. Aus diesem Kampfe der staufischen Politik gegen die welfisch-englische Macht ist Lübeck zum führenden Gemeinwesen an der Ostsee emporgestiegen.

Dieser Aufstieg ist mit politischen Machtverschiebungen unter den Laienfürsten der niedersächsisch-transalbingischen Gebiete aufs Engste verknüpft, und so spielen in die Geschichte des Bürgertums auch von dieser Seite her die Gegensätze hinein, die sich aus den oben gekennzeichneten kirchenfürstlichen Machtbestrebungen ergaben. Der Widerstand der Stauer gegen sie hat sich in Niedersachsen fortgesetzt in einem Widerstand der Laienfürsten gegen die Vorherrschaft der rheinischen Erzbischöfe. In den Beziehungen der rheinischen und der niedersächsischen Städte spiegelt sich der Kampf um die Reichsverfassung, der in der Geschichte der Königswahlen des 13. Jahrhunderts und des Kurkollegs seinen Ausdruck gefunden hat.

Zu diesen politischen Gegensätzen kommt ein wirtschaftlicher: durch die Rheinlande zog längst der Strom des hochentwickelten Wirtschaftslebens, der Italien mit Flandern und England verband, und die rheinischen Kirchenfürsten gerieten infolge ihrer engen Beziehungen zur Kurie auf dem Wege römischer Anleihen bald in finanzielle Abhängigkeit von diesen überlegenen Wirtschaftsmächten. Die am Fernhandel beteiligten Kreise des rheinischen Bürgertums, die in den italienisch-flandrisch-englischen Verkehr hineingezogen worden waren, verband so eine Interessengemeinschaft mit ihren erzbischöflichen Stadtherren und deren finanziellen Hilfskräften.

Ihnen gegenüber befanden sich die Vertreter des älteren städtischen Wirtschaftslebens, das in der Markt-, Zoll- und Münzregalienverwaltung organisiert war, in der Abwehr, und so ergab

sich ein Bund des wirtschaftlich-konservativ gesinnten Bürgertums mit der staufischen Reichsgewalt. Diese aber konnte sich gegen die der Kurie dienstbaren westeuropäischen Geldmächte auch auf eine Macht des wirtschaftlichen Fortschritts stützen, auf Lübeck. Von hier aus suchte der Kapitalismus, der sich im Handelsleben der Ostseeländer entwickelt hatte, erobernd auf den von italienischem Gelde beherrschten flandrischen und englischen Märkten vorzudringen. Auch diese wirtschaftlichen Kämpfe haben ihre Wurzeln in dem Streit der Stauer gegen die Kurie und die welfisch-englische Koalition.

Die folgenden Untersuchungen werden sich hauptsächlich mit dem nordwestdeutschen und dem norddeutschen Zentrum städtischen Lebens, mit Köln und mit Lübeck befassen, aber ausführlich auch auf Mainz, Worms und den rheinischen Städtebund eingehen, ohne den die eigenartige Entwicklung Kölns nicht verständlich ist, und gelegentlich Goslar sowie einige westfälische Städte berücksichtigen, soweit ihre Politik die des rheinischen Bundes und Lübecks zu erläutern geeignet ist. Dementsprechend haben diese einführenden Bemerkungen nur auf rheinische und niedersächsische Verhältnisse Bezug genommen, den Süden des Reiches aber außer acht gelassen. Es war ursprünglich geplant, die Untersuchung auch auf Straßburg und Wien auszudehnen; nur so würde sich ein annähernd vollständiges Bild der Entwicklung gewinnen lassen. Doch ihre Grundlinien werden, denke ich, auch so schon deutlich genug hervortreten¹.

1. Köln bis zur ersten Katastrophe der Weisen (1225).

Inhaltsangabe: Szepterlehn und Fahnlehn, Verwaltungspatriziat und Handelspatriziat in Köln gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Das Verwaltungspatriziat als staufische, das Handelspatriziat als welfische Partei. Die kirchenpolitischen Wirren des Jahres 1212. Entstehungszeit, Tendenz und Quellenwert der beiden falschen Urkunden von 1169. Der Stadtrat von 1216.

¹ Für die verfassungsgeschichtlichen Fragen bin ich der Abhandlung von Hans Fehr: Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Berichte über die Verhandlungen der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-hist. Klasse 58 (1906) S. 2—99, zu größtem Dank verpflichtet.

Vorübergehender Anteil der Sondergemeinden am Stadtre Regiment. Versuch der Weisen, ein selbstherrliches Stadtre Regiment aufzurichten; ihre Ächtung durch Erzbischof Heinrich I., Ende 1225.

Mit der älteren Kölner Stadtverfassung haben sich in der letzten Zeit Seeliger¹ und Keussen² eingehend beschäftigt. In wesentlichen Punkten voneinander abweichend, sind sie doch einig in der Ablehnung der von mir vorgetragenen Aufstellung³, daß die Kölner Verfassungsentwicklung in einem steten Kampf zwischen Bischofsstadt und Königsstadt, zwischen civitas und urbs sich vollzogen hat. Dieser gleichsam dualistischen Auffassung haben die genannten Forscher eine andere gegenübergestellt, welche als das Gegebene eine herrschaftliche oder Altgemeinde annimmt und aus ihr in einheitlicher Entwicklung das städtische Gemeinwesen des 12. und 13. Jahrhunderts erwachsen läßt.

Es soll auf diese Streitfrage, auf die ich an anderer Stelle zurückzukommen gedenke, hier nur so weit eingegangen werden, wie es unbedingt erforderlich ist, um die inneren Gegensätze im Kölner Bürgertum des 13. Jahrhunderts verständlich zu machen.

Im April 1151 wurde der Elekt Arnold II. von König Konrad III. pontificatus simul et ducatus regalibus investiert⁴. Die Kölner Erzbischöfe empfangen also von der Krone erstens die Regalien, die als Szepterlehen zu jedem geistlichen Fürstentum gehörten; und zweitens herzogliche Regalien, das Fahnlehn des rheinischen Herzogtums.

Dieser Zweiteilung entsprechen getrennte Verwaltungsbefugnisse und getrennte Verwaltungszentren in Köln. Zu den Befugnissen der regalia ducatus gehört, wie der Name sagt, das Geleitsrecht, während die regalia pontificatus Münz-, Zoll- und Marktverwaltung umfassen. Sitz des Herzogtums ist die ältere curia episcopalis, die sich unmittelbar am Dom befand; dort lag das Gerichtshaus der Schöffen, und die Belehnung Arnolds II. hat denn auch im Dom stattgefunden. Sitz der im Szepterlehn

¹ Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns, Abhandlungen der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften philol.-hist. Klasse 26 (1909).

² Westdeutsche Zeitschrift 28 (1909), 465—520.

³ Ebenda 25 (1906) 273—327.

⁴ Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II 502.

vereinigten Verwaltung ist die in einiger Entfernung südlich vom Dom gelegene ottonische Königspfalz, an deren Stelle Reinald von Dassel die neue erzbischöfliche Pfalz erbaute¹. Dadurch ist eine Verschmelzung der beiden Verwaltungszentren ermöglicht worden, die die Aufhellung der älteren Kölner Verfassungszustände außerordentlich erschwert, zumal da sie im Laufe des 13. Jahrhunderts, wie wir sehen werden, mit Vorbedacht verwirrt und verdunkelt worden sind.

Die Regalien des Szepterlehns aber haben sich dadurch eine Sonderstellung bewahrt, daß die Krone sich amtsrechtlichen Einfluß auf ihre Verwaltung durch die Königsbannleihe an den Burggrafen gesichert hat. Die Regalienverwaltung der bischöflichen Szepterlehen bildet das Wesen des Burggrafenamtes; in Köln ist seine Doppelstellung gegenüber König und Erzbischof durch den Grundsatz bedingt, daß die Regalien jedem Erzbischof persönlich verliehen werden müssen und durch seinen Tod an die Krone zurückfallen. Natürlich erlischt damit auch die Lehnspflicht des Burggrafen gegen den Erzbischof; der Burggraf ist bis zur Belehnung des Nachfolgers ausschließlich königlicher Beamter kraft des ihm direkt verliehenen Königsbanns.

Diese Banngewalt des Burggrafen aber bringt für die Regalien des Szepterlehns, auch wenn sich der Erzbischof in ihrem Besitze befindet, eine stete Beziehung zur königlichen Gewalt mit sich. Die Rechtsverhältnisse der mit der Verwaltung dieser Regalien betrauten Kölner Ministerialität, die sich daraus ergeben, brauchen hier nicht dargelegt zu werden, da diese Verwaltung sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits in bürgerlichen Händen befindet. Auch diese bürgerlichen Regalienverwalter aber suchen die direkte Beziehung zur Krone zähe festzuhalten; sie bilden eine Unabhängigkeitspartei, deren Ziel Abschüttelung der erzbischöflichen Stadtherrschaft, Anschluß an die Reichsgewalt unter Ausschaltung des erzbischöflichen Lehnsherrn ist.

Ihnen gegenüber gibt es in der Bürgerschaft aber auch eine Partei, die sich der erzbischöflichen Landesgewalt willig unterordnet und ihre Wünsche gemeinsam mit den anderen Ständen

¹ Auch Keussen, *Westdeutsche Zeitschrift* 20 (1901) S. 44 f. unterscheidet zwischen fränkischer und ottonischer Pfalz.

der terra Coloniensis, Prälaten, Edelherren und Ministerialen, zur Geltung zu bringen sucht.

Diesem politischen Gegensatz entspricht ein wirtschaftlicher. Die Verwalter von Markt, Zoll und Münze suchen den örtlichen Marktverkehr auf Kosten des Durchfuhrhandels zu heben; derjenige Teil der Bürgerschaft dagegen, der unter dem Schutz des erzbischöflich-herzoglichen Geleitsrechtes den Kölner Außenhandel zu hoher Blüte entwickelt hat, muß auf günstige Bedingungen für den Durchfuhrverkehr der Fremden durch Köln bedacht sein, um den eigenen Handel nicht den Gegenmaßregeln benachbarter Staaten auszusetzen.

Ich bezeichne im folgenden die eine Partei als Verwaltungspatriziat, die andere als Handelspatriziat, betone jedoch ausdrücklich, daß ich damit nur den vorwiegenden, nicht den ausschließlichen Charakter der beiden Gruppen kennzeichnen will. Es muß selbstverständlich eine große Anzahl einflußreicher Bürger gegeben haben, die sowohl an den Einkünften der Stadtverwaltung wie am Kölner Außenhandel stark beteiligt waren und demgemäß eine ausgesprochene Parteistellung nicht einnahmen. Der häufige Wechsel in der politischen Haltung der Stadt wird nur dadurch herbeigeführt, daß die eine oder die andere Strömung im Stadtr Regiment die stärkere ist.

Um 1180 sind die beiden Gruppen des Patriziates in der Weise verbunden, daß jede von ihnen einen der beiden jeweiligen Bürgermeister stellt und durch die Gesamtheit der gewesenen Bürgermeister unter Leitung der regierenden die Richerzeche gebildet wird, in deren Händen das Stadtr Regiment liegt. In ihm ist der stadtherrschäftlich gesinnte Teil der Bürgerschaft, das Handelspatriziat, dadurch vertreten, daß stets einer der beiden Bürgermeister ein Schöffe sein mußte und die Richerzeche mithin zur Hälfte aus gewesenen Schöffen bestand.

Aber auch die Bürgermeister selbst haben richterliche Befugnisse. Als rectores sind sie unter Zuziehung der Schöffen Urteiler im placitum legitimum von Burggraf und Vogt¹. Dies vom Burggrafen, dem mit Königsbann ausgestatteten Reichsbeamten

¹ Höniger Schreinsurkunden II 297 Scab 1 IV 4: venientes in legitimum placitum coram urbis comite et advocato et rectoribus, scabinis quoque et eorum confratribus.

gehaltene echte Ding kann nur an echter Dingstatt getagt haben; sie befand sich, wie unten nachgewiesen wird, nicht im Gerichtshaus am Dom, sondern bei der ottonischen, erst im 12. Jahrhundert zum Bischofshof gewordenen Königspfalz¹.

Am echten Ding aber ist im vorliegenden Fall auch der Vogt mit den Schöffen beteiligt, also das vom Erzbischof selbst verwaltete, mit seinen übrigen Grafschaften zum Fahnlehn des Kölner Herzogtums zusammengefaßte Grafengericht. Von den beiden rectores muß demgemäß der eine dem Burggrafengericht zugewiesen, der andere als rector scabinorum angesehen werden. Durch ersteren wird die Beziehung der Richerzeche zur Regalienverwaltung hergestellt. Die Richerzeche ist denn auch die maßgebende Aufsichtsbehörde für das städtische Gewerbe, hat also Obliegenheiten der Marktverwaltung an sich gezogen. Die Verwaltung von Zoll und Wage hatte zwar nicht die Richerzeche als solche in Händen; aber da die Patrizier, an die Zöllner- und Punderamt vergeben waren, gewiß zur Richerzeche gehörten, so waren auch diese Zweige der städtischen Verwaltung tatsächlich von ihr beherrscht².

Man wird also behaupten dürfen, daß der nicht aus dem Schöffenkolleg hervorgegangene Teil der Richerzeche durch Mitglieder des Verwaltungspatriziates gebildet wurde.

Um 1180 hatte das Verwaltungspatriziat in der Richerzeche das Übergewicht; denn die damals von ihr für die Bruderschaft der Drechsler ausgestellte Urkunde zeigt einen für die Politik des Verwaltungspatriziates charakteristischen Zug: die Begünstigung der in der Stadt sich aufhaltenden Fremden zum Zwecke der Hebung des örtlichen Marktverkehrs. Fremden wie

¹ Der älteste Schöffenschrein (Scab. 1 V 1—6) wurde ad curiam, also im Gerichtshaus am Dom geführt. Die zeitlich anschließenden Eintragungen Scab. 1 I 1 ff. entstammen dem Schrein der Vorläufer der Richerzeche, der auf dem Bürgerhaus tagenden Senatoren, die 1178 zuletzt genannt werden. (Ennen und Eckertz, Quellen I 90.) Erst von diesem Moment ab gibt es wieder einen Schrein der scabini; die Nota Scab. 1 III 1 ff. sind von Höniger zu früh angesetzt.

² Insofern enthält die von Lau, Entwicklung der Verfassung von Köln S. 95 bekämpfte Ansicht von Ernst Mayer einen richtigen Kern.

einheimischen Lieferanten der Handwerker wird die gleiche Gewähr für rechtzeitige Bezahlung geboten¹.

Die Richerzeche tritt auch in der Folgezeit nur dann als selbständig urkundende Behörde hervor, wenn das Verwaltungspatriziat in ihr die Führung hat und der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung demgemäß nicht in der curia der Schöffen am Dom, sondern im Bürgerhaus liegt. Nur hier urkundet man unter dem Stadtsiegel; es wird von demjenigen der beiden Bürgermeister geführt, der nicht Scabine ist. Doch bildet das Überwiegen des Verwaltungspatriziates keineswegs die Regel. Erst vom Jahre 1225 liegt wieder eine von der Richerzeche unter dem Stadtsiegel ausgestellte Urkunde vor, und auch sie deutet, wie wir sehen werden, nur auf einen vorübergehenden Vorstoß gegen die erzbischöfliche Stadtherrschaft. Erst seit 1246 kommt das Stadtsiegel in häufigeren Gebrauch². Bis dahin sind die Schöffen die einzige als Vertretung der Stadt vom Erzbischof anerkannte Behörde.

Dem entspricht, daß zwischen Erzbischof und Stadtverwaltung im ganzen ein gutes, nur vorübergehend getrübt Einvernehmen herrscht.

In diesen Zustand der Dinge werden wir gut eingeführt durch die Privilegien Kaiser Heinrichs VI. für die Erzbischöfe Philipp und Bruno III. von 1190 und 1193³. Sie machen zunächst den territorialfürstlichen Bestrebungen Zugeständnisse: das eine verspricht — ein Vorspiel zur Confoederatio Friedrichs II. von 1220! — daß innerhalb der Kölner Erzdiözese nur an zwei königlichen Münzstätten, zu Duisburg und Dortmund, geprägt werden und auch da nicht das Kölner Gepräge nachgeahmt werden solle. Das andere heißt die Erwerbung der für Reichszwecke bestimmt gewesenen Burg Altenahr für das Erzstift gut. Beide Privilegien aber gewähren dann den Bürgern von Köln, Neuß und anderen erz-

¹ Keutgen, Urkunden Nr. 256 und v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I S. 25: quicumque hospes vel civis alicui fratrum ligna vel alias mercaturam vendiderit nec ei ad magis longum subsequenti die solutum fuerit, si venditor super hoc questionem fecerit, quicumque fratrum tali modo debitor permanserit, 10 den. ad satisfaciendum fratribus persolvat.

² Ennen und Eckertz, Quellen II 251 (1246 Sept. 5). 299 (1251 Aug. 23).

³ Knipping II 1351. 1449.

bischöflichen Städten Zollvergünstigungen zu Kaiserswerth. Die Interessen der Kölner Bürgerschaft laufen also mit der ihres Erzbischofs und seiner übrigen Städte parallel.

Was sie verknüpfte, ist schön 1853 von Ficker richtig hervorgehoben worden¹: die welfische Territorial- und Reichspolitik der Erzbischöfe war unerläßliche Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung der Kölner Handelsbeziehungen zu England.

Als sich Erzbischof Adolf im Februar 1194 dem auf seine Verwendung aus der Haft entlassenen König Richard von England gegen eine Geldrente zur Hilfe gegen Frankreich verpflichtete und ihn in Köln glänzend bewirtete², benutzte die Kölner Bürgerschaft die Gelegenheit, um für ihren englischen Handel bei Richard ein Privileg zu erlangen³.

So versteht es sich von selbst, daß die Kölner für die englisch-welfische Koalition Partei ergriffen, nachdem 1198 auf Betreiben des Erzbischofs Adolf der Welfe Otto zum deutschen König erhoben worden war. Auch die Verpfändung des Kölner Burggrafenamtes an den Kölner Bürger Simon, die im gleichen Jahre erfolgte⁴, konnte nur dazu beitragen, die Entwicklung der Stadt zu einem herrschaftlichen Gemeinwesen zu begünstigen; der Schöffenschrein verlor damit die Beziehung zur Reichsgewalt, die das vom Burggrafen unter Königsbann gehaltene Gericht mit sich gebracht hatte.

Bald darauf aber machen sich die ersten Anzeichen geltend, daß der Thronstreit auch die Gegensätze innerhalb der Kölner Bürgerschaft wieder angefacht hatte, die in den letzten Jahrzehnten erloschen zu sein schienen.

Im Herbst 1202 wurden zahlreiche Streitigkeiten zwischen dem König und dem Erzbischof geschlichtet durch die Festsetzung, daß die Prioren der Kölner Kirche, die Edelherren, die Ministerialen und die Bürger dem Erzbischof nur so lange gehorsam sein sollten, wie er dem König treu bleiben werde⁵. Für die Bürger-

¹ Engelbert der Heilige S. 133 ff.

² Knipping II 1469. 70. 71.

³ Hansisches UB. I, 40 (1194 Febr. 16 in Löwen ausgestellt).

⁴ Scab. 2 III 5.

⁵ MG. Constitutiones II S. 28 Nr. 24. Knipping II 1623. Regesta imperii V 227.

schaft sollten 24 Bürger diesen Vertrag beschwören und je drei Mitglieder der vier Stände (ordines) gegebenenfalls als Schiedsrichter angerufen werden. Die Bürgerschaft hatte sich also einer ständischen Bewegung angeschlossen, die den Erzbischof bei der welfischen Sache festzuhalten suchte.

Dadurch wird nun auch die Bedeutung eines anderen Vorganges in das rechte Licht gerückt. Gleichfalls im Jahre 1202 war es zwischen König und Erzbischof zu einem heftigen, vom Legaten schließlich geschlichteten Streite gekommen *de teloniis et moneta et de iniustis vectigalium exactionibus et de violata pace negociantibus*¹. Als eine Folge dieses Vorganges erscheint die Urkunde vom 13. Februar 1203, durch die der Erzbischof im Beisein zahlreicher Vertreter der vier Stände das Recht festlegte, das die Bürger von Dinant angeblich schon seit der Zeit Karls des Großen an Zoll und Punder zu Köln genossen². Die Stände des Landes Köln einschließlich der Kölner Bürgerschaft treten also für Abstellung ungerechtfertigter Zölle und Durchgangsabgaben ein. Diese Belästigungen müssen natürlich von denjenigen Mitgliedern des Patriziates ausgegangen sein, die die Verwaltung von Zoll und Punder in Händen hatten.

Sie hatten im Herbst 1202 in der Richerzeche nicht die Oberhand, denn die Politik der Stadt wurde in einem ihnen entgegengesetzten Sinne geleitet; aber sie stellten doch eine einflußreiche Gruppe dar, die auf die Gestaltung des städtischen Wirtschaftslebens maßgebenden Einfluß hatte. Schon hier wird wahrscheinlich, daß diese Gruppe staufische Sympathien hatte; denn indem sich der Erzbischof ihr zuneigte, verwahrten sich die Stände gegen seinen etwaigen Abfall von der welfischen Sache.

Dieser Abfall ist dann gegen Ende 1203 in der Tat erfolgt. Als entschiedene Vertreter der welfisch-kurialen Partei erscheinen dem nunmehr offen staufisch gesinnten Erzbischof gegenüber namentlich das Domkapitel und die Kölner Bürgerschaft. Beide haben in Gemeinschaft mit König Otto gegen Adolf Anklage beim Papst erhoben³, der über ihn am 19. Juni 1205 durch seine

¹ Knipping II 1622. Regesta imperii V 226 b.

² Quellen II 5. Knipping II 1627.

³ Knipping II 1660.

Delegierten in Gegenwart des Königs die Absetzung aussprechen ließ¹.

Welche Stellung der Papst damit eingenommen hatte, zeigen die am 23. Dezember 1205 von ihm ausgestellten Privilegien². Das eine bestätigt dem Elekten und dem Domkapitel die von den früheren Päpsten verliehenen Freiheiten, das andere den Schöffen und der gesamten Bevölkerung von Köln, was sie an Freiheiten und guten Gewohnheiten von Kaisern und Fürsten empfangen. Für die einen wie für die andern betrachtet sich der Papst als Rechtsquelle.

Damit aber war auch der Rechtszustand der Regalien ins Schwanken geraten. Adolf hatte sie durch seine Absetzung natürlich verloren; seinem am 25. Juli 1205 erhobenen Nachfolger Bruno IV. sind sie anscheinend niemals verliehen worden. Sie hätten also nach Reichsrecht dem König zugestanden, aber eben dies Recht des Königs wurde von der kurialen Doktrin bestritten. Die Rechtslage war so unsicher wie möglich. Sie mußte die Unzufriedenheit derjenigen Gruppen des Patriziates erregen, die Gerechtsame an den Regalien erworben hatten, der Münzerhausgenossen und der Inhaber von Zoll- und Marktverwaltung.

Die ersteren waren nachweisbar staufisch gesinnt. Am 16. Januar 1205, zehn Tage nachdem er in Aachen Philipp zum König gekrönt, hatte Erzbischof Adolf seinen getreuen Münzern die Vorrechte, die ihnen von einigen seiner Vorgänger beeinträchtigt worden waren, bestätigt³.

Es wurde festgestellt, daß der Erzbischof nicht berechtigt sei, gegen den Willen der Hausgenossen neue Mitglieder ihres Kollegiums zu ernennen, und daß dieses nur der Gerichtsbarkeit des (aus seiner Mitte vom Erzbischof bestellten) Münzmeisters, also nicht der der Schöffen, unterstehen solle.

Die Münzerhausgenossen waren somit durch ihre privilegierte Stellung besonders befähigt, die von den welfisch gesinnten Schöffen geleitete städtische Politik zu bekämpfen. In der Tat haben sie sehr bald nach dem am 11. November 1206 eingeleiteten Über-

¹ Ebenda 1684.

² Quellen II 15, 16.

³ Quellen II 13. Für die Echtheit Knipping II 1658.

tritt der Stadt zu König Philipp¹, am 3. August 1207, von ihm eine Bestätigung ihrer Privilegien erhalten².

Die 1207 von der Bürgerschaft mit dem Staufern geschlossenen Verträge sind denn auch unschwer als das Werk des Verwaltungspatriziates zu erkennen³.

Es wurde darin vor allem das Recht des Königs auf die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles betont: wenn der Papst zur Wiedereinsetzung Adolfs nicht zu bewegen war, wollte die Stadt als Bischof anerkennen, quemcunque dominus rex principaliter et dux Lotharingie cum prescriptis magnatibus terre — den Grafen von Geldern, Jülich, Berg, Hochstaden, Kessel u. a., die fast alle auch bei jener Privilegierung der Münzerhausgenossen in Andernach zugegen gewesen waren — pro episcopo habere voluerint.

Ferner aber wurden Beschwerden über die ungerechtfertigten Abgaben von Salz und Wein niedergeschlagen. Diese Abgaben können nur von denen erhoben worden sein, in deren Händen sich die städtische Nahrungsmittelverwaltung befand. Endlich wurden die Einkünfte aus Münze und Zoll, die von den Erzbischöfen Bruno und Adolf an Bürger verpfändet worden waren, diesen wieder zugesichert.

Dieselben Leute, die so auf Sicherung der Regalien und der aus ihnen erfließenden Einkünfte bedacht waren, ließen sich aber auch das Recht beliebiger Stadtbefestigung zusichern. Man sieht, wie das eine mit dem andern zusammenhängt: die Mittel dazu konnten wiederum nur von denen aufgebracht werden, die die städtische Verwaltung in Händen hatten.

Das alles geschah offenbar im Gegensatz zu den Schöffen, als vertragschließende Partei sind nicht sie genannt, sondern die universitas civium Coloniensium.

Auch für den weiteren Verlauf der Dinge wurde das Schicksal der Regalien entscheidend. Im Dezember 1208 hatte sie Dietrich I. von König Otto⁴ erhalten, der im Juni durch Philipps

¹ Regesta imperii V 136^k.

² Quellen II 25. Regesta imperii V 156.

³ Quellen II 23. 24. Zur ersteren Urkunde vgl. Regesta imperii V 139.

⁴ Knipping III 53.

Ermordung zur Alleinherrschaft gelangt war. Die staufische Ministerialität hatte sich für Otto erklärt, und er lenkte bald mit solchem Erfolge in die imperialistische Politik der Stauer ein, daß er zum gefährlichsten Gegner der Kurie wurde: im November 1210 wurde er von Innocenz gebannt.

Im folgenden Jahre hat Erzbischof Dietrich, der an Kaiser Otto gleichwohl festhielt, die 1203 von seinem Vorgänger Adolf den Bürgern von Dinant verbrieften Rechte aufs Neue urkundlich festgelegt¹. Es muß sich auch jetzt darum gehandelt haben, diese Rechte gegen die Übergriffe der städtischen Verwaltungsaristokratie sicherzustellen, den erzbischöflich-herrschaftlichen Charakter der Stadtverwaltung zu wahren. Dem entspricht, daß die Urkunde vom Domkapitel mit besiegelt ist.

Für die Bestrebungen des Verwaltungspatriziates traten erst dadurch wieder günstige Umstände ein, daß Erzbischof Dietrich im März 1212 wegen seiner Parteinahme für den gebannten Kaiser vom päpstlichen Legaten Erzbischof Siegfried von Mainz exkommuniziert wurde². Damit steht das Privileg in Zusammenhang, durch das die universitas civium Coloniensium am 16. März in Frankfurt die Erlaubnis zur Erhebung eines Mahl- und Braupfennigs für Befestigungszwecke von dem eben nach Deutschland zurückgekehrten Kaiser erhielt³. Unter den Zeugen erscheinen der Herzog von Brabant und die Grafen von Geldern, Berg, Jülich und Kessel, die alle schon 1206 in dem Vertrag der Stadt mit König Philipp für die Rechte der Krone eingetreten waren. Drei der genannten Grafen sind als Lehnsleute des Erzbischofs Dietrich in seiner Umgebung noch 1211 bezeugt⁴. Nicht gegen ihn richtet sich deshalb das kaiserliche Privileg; denn er war ja als Anhänger des Kaisers exkommuniziert worden und wurde im April abgesetzt⁵. Vielmehr kann die Absicht nur gewesen sein, der Kurie gegenüber unzweideutig festzustellen, daß im Falle der Erledigung der Regalien ihre Verwaltung dem König und nicht der Kölner Kirche zustand. Allerdings hatte

¹ Ebenda 90.

² Knipping III 106.

³ Quellen II 36.

⁴ Knipping III 86. 89.

⁵ Knipping III 107.

Otto im März 1209 das Recht der Kirche auf erledigte Regalien in aller Form anerkannt; aber er achtete sich an diese Versprechungen längst nicht mehr gebunden. Im Gegenteil, er gewann gerade dadurch, daß er in der Regalienfrage am Reichsrecht festhielt, die bisher staufisch gesinnten Kreise des Kölner Patriziates für sich, auf die die einst reichsrechtlichen Befugnisse der Stadtverwaltung hinübergeglitten waren.

Da aber der Kaiser ein Welfe war, seine ganze Macht auf dem Bündnis mit England beruhte, mußte sich ihm auch die Kaufmannschaft anschließen, die bisher ihren Vorteil im Einvernehmen mit den gegen die staufischen Herrscher frondierenden Erzbischöfen gefunden hatte. Die Zollvergünstigungen zu Kaiserswerth und Boppard, die diesen verdankt wurden, hat der Kaiser denn auch am 30. November 1212 seinen getreuen Kölner Bürgern bestätigt¹.

Vor allem aber erwies sich das Einvernehmen mit ihm als höchst vorteilhaft für die auswärtigen Handelsbeziehungen der Stadt: durch sein tatkräftiges Eingreifen wurden — wahrscheinlich 1212 — die Interessen der Kölner Lissabonfahrer in Flandern geschützt², und vom 24. Juli 1213 datiert ein Privileg des Königs Johann für die Kaufleute der Kölner Gildhalle in London³.

Während dieser Zeit war der Kölner Erzstuhl faktisch unbesetzt. Zwar war nach Dietrichs Absetzung der frühere Erzbischof Adolf von den päpstlichen Legaten in sein Amt wieder eingesetzt worden, aber auch er erlangte nicht die Anerkennung des Papstes. Vielmehr führten beide Bewerber an der Kurie einen langwierigen Rechtsstreit, der das Stift in unermeßliche Schulden stürzte und erst mit der Erhebung des Dompropstes Engelbert von Berg im Februar 1216 beendet wurde. Die Kölner Regalien wurden in der Zeit dieser *werra archiepiscopatus Coloniensis* als erledigt angesehen.

Erzbischof Adolf ist nach Köln nur im Mai 1212 einmal gekommen, um die Geistlichkeit zum Gehorsam aufzufordern⁴; dann

¹ Quellen II 37. Regesta imperii V 491.

² Kurth, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 8. Ergänzungsband, 1. Heft (1909) S. 249.

³ Quellen II 41.

⁴ Knipping III 109.

ist er nie wieder in die welfisch gesinnte Stadt zurückgekehrt. Eine Anzahl Kölner Prälaten, darunter der Dompropst Engelbert und fünf andere Mitglieder des Domkapitels, sind zwar seit 1213 in der Umgebung Adolfs nachweisbar; aber die Mehrzahl der Kölner Geistlichkeit hat ihn gewiß nicht anerkannt.

Zu dieser Mehrzahl gehörte der Kaplan Gottfried, der zwar 1205 in Diensten des Erzbischofs Adolf gestanden hatte¹, aber dann zu Dietrich übergetreten war; zwei 1211 von diesem ausgestellte Urkunden sind von Gottfried rekognosziert². Während des zweiten Episkopates Adolfs wird er nicht erwähnt, hat aber dann von 1216—1220 an der Spitze von Engelberts Kanzlei gestanden³, und zwar ist er jetzt Domherr⁴. Durch eine per manus Godefridi capellarii gegebene Urkunde vom 13. Mai 1219 bestimmte Erzbischof Engelbert, es solle künftig cancellaria nostra, que vulgo capellaria vocatur, stets von einem Mitgliede des Domstiftes verwaltet werden⁵. Von 1221 bis zum Tode Engelberts wird Gottfrieds Name dann nicht mehr genannt, doch erscheint er noch einmal in einer zu Ende 1225 von dem Elekten Heinrich ausgestellten Urkunde⁶.

Dieser Kaplan Gottfried hat, wahrscheinlich im Jahre 1212, die angebliche Urkunde des Erzbischofs Philipp von 1169 hergestellt, durch welche die Rechte des Kölner Burggrafen festgesetzt werden⁷.

Der Schreiber der Fälschung ist der oben erwähnten Urkunde von 1211, Knipping 90. Da die Schrift der Fälschung verstellt ist, tritt zwar die Gleichhändigkeit im Schriftcharakter nicht sonderlich hervor. Sie läßt sich aber gleichwohl behaupten, da hier wie dort in der Intitulatio die Kürzung »archiepc« begegnet und die Salutatio mit »imperpetuum« schließt. Das Diktat

¹ Knipping II 1658. 1661.

² Knipping III 89. 90.

³ Vgl. darüber J. Heimen, Beiträge zur Diplomatie des Erzbischofs Engelbert von Köln, Dissert. Münster 1903, S. 28 ff.

⁴ Knipping III 152.

⁵ Ebenda 235. Vgl. Heimen a. a. O. S. 30 f.

⁶ Knipping III 578. Datum per manus Godefridi cappellarii et Peregrini notarii. Über letzteren vgl. Heimen S. 29.

⁷ Knipping II 928.

der Fälschung stimmt an einer Stelle mit einer weiteren Urkunde des Erzbischofs Dietrich von 1211, Knipping 89, überein:

| | |
|--|---|
| Knipping 89: | Falsche Burggrafenerkunde: |
| ne . . . ab hominum memoria penitus elabatur precavetur uti- liter dictis testium. | ne . . . cum tempore labantur poni solent in dictis testium. |

Die beiden Urkunden von 1211 ihrerseits, beide durch die Hand des Kaplans Gottfried gegeben, haben die gleichlautende Promulgatio: hinc est, quod ad noticiam tam presentium (Knipping 90: modernorum) quam futurorum volumus pervenire. Man wird danach behaupten dürfen, daß Gottfried der Verfasser sowohl dieser beiden Urkunden wie auch der Fälschung ist.

Diese letztere muß unter ganz besonderen politischen Verhältnissen angefertigt worden sein. Sie gibt an, Erzbischof und Burggraf hätten nebeneinander den Gerichtsban in Achtsachen, also den Grafenban, vom Reiche. Es sind also nicht nur im Fahnenlehn des Kölner Herzogtums Grafschaften zusammengefaßt, sondern auch das Kölner Zepterlehn ist mit einer Grafschaft verbunden. Aber diese Grafschaft muß in normalen Zeiten an den Burggrafen nicht vom Reich, sondern vom Erzbischof verliehen worden sein, der sie mit dem Zepterlehn vom Reiche erhielt. Er war verpflichtet, sie an den Burggrafen weiter zu verleihen, der direkt vom Reiche nur den Königsban empfing. Die Fälschung gibt also einen Ausnahmestand wieder, der nur so entstanden sein kann, daß ein Kaiser die Kölner Regalien direkt an einen Burggrafen verliehen hat, um die Stadt gegen einen feindlichen Erzbischof zu behaupten. Das paßt nun vortrefflich auf die Zeit nach der Absetzung Dietrichs und der Wiedereinsetzung Adolfs im April 1212; im Gegensatz zu diesem hielt die Stadt zu Kaiser Otto. Wir besitzen überdies aus dieser Zeit Kölner Münzen, die den Namen eines Grafen Friedrich statt des erzbischöflichen führen¹; nicht der Erzbischof, sondern dieser Graf war also damals mit dem Münzregal belehnt.

Damit ist erwiesen, daß die Fälschung zwischen April 1212 und dem 4. August 1215 entstanden ist. Denn an letzterem Tage

¹ Knipping III 108.

hielt König Friedrich seinen Einzug in Köln und ließ durch die anwesenden Edelherren die falschen Münzen und unrechtmäßigen Zölle abschwören¹. Damit muß die Stadtherrschaft des Burggrafen Friedrich ihr Ende erreicht haben.

Die kirchlich-herrschaftliche Tendenz der Fälschung, die ja vom Domkapitel ausgegangen ist, tritt mit genügender Deutlichkeit in der Behauptung zutage, daß das Judengeleit, das Recht auf eine Abgabe bei Erneuerung der Münze und das Recht, die Schöffen anzuwältigen, dem Burggrafen von der Kölner Kirche verliehen worden seien. Man ist also bestrebt, die reichsrechtlichen Grundlagen von Stadtgericht und Stadtverfassung zu verwischen.

Das ist namentlich auch durch die Angaben geschehen, welche die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs über kampfwürdiges Ungericht Kölner Bürger betreffen. Diese Gerichtsbarkeit kann nicht in der Grafengewalt des Erzbischofs enthalten sein. Denn denselben Grafenbann wie er hat auch der Burggraf; dieser aber ist im Kampfgericht »Vogt« des Erzbischofs und erhält nur ein Viertel der Bußen. Das Kampfgericht muß also in einer außerordentlichen Amtsgewalt seinen Ursprung haben. Eine solche wurde durch den Königsbann verliehen; nach dem Sachsenspiegel wird über kampfwürdiges Ungericht Schöffenbarfreier unter Königsbann an echter Dingstatt verhandelt². Die Dingstatt des Kölner Kampfgerichtes ist uns bekannt; es ist der zur ottonischen Königspfalz gehörende Kamphof³. Bei dieser Pfalz, die erst unter Reinald von Dassel zu einer erzbischöflichen geworden ist, lag die Stätte, wo unter Königsbann Gericht gehalten wurde. Inhaber des Königsbanns aber war ja nicht der Erzbischof, sondern der Burggraf; er hielt kraft außerordentlicher Amtsgewalt Gericht über Verbrechen der zu höchster Freiheit freigelassenen Königsdienstmannen, die zum Schöffenamt in diesem Königsgericht verpflichtet waren. Indem sich die Zuständigkeit des Kampfgerichtes auf die Gesamtheit der Kölner Bürgerschaft ausdehnte, hat auf diese die schöffenbarfreie Oberschicht standesbildend eingewirkt. Ein Vorgang, der ja aus Niedersachsen durch die Tatsache bezeugt ist, daß die Bürger von

¹ *Chronica regia* ed. Waitz (1880) S. 236 f.

² Fehr a. a. O. S. 46 ff., 70.

³ Keussen, *Westdeutsche Zeitschrift* 20 (1901) S. 45.

Magdeburg und Goslar das Wergeld der Schöffenbarfreien haben¹. In Köln aber beginnen schon unter Philipp von Heinsberg Bestrebungen der Bürgerschaft, durch einen dem Erzbischof geleisteten Huldigungseid diesen als Landesherrn anzuerkennen². Indem auch der Burggraf diesen Eid leistete, trat er aus dem Reichsdienst in ein Mannschaftsverhältnis zum Erzbischof, wurde das unter Königsbann vom Burggrafen gehaltene Gericht zu einem herrschaftlichen des Erzbischofs, in dem jener nur untergeordnete Befugnisse hatte. Diesen zuerst 1174 nur für kurze Zeit ein geführten Rechtszustand³ sucht die Fälschung als einen dauernden festzulegen. Sie stellt als herrschaftliches Recht des Erzbischofs dar, was in Wirklichkeit Bestandteil der ihm im Zepterlehn verliehenen, aber an den Burggrafen weitergeliehenen und von diesem unter Königsbann verwalteten Regalien war. Auch durch die Angaben über das erzbischöfliche Kampfgericht verdunkelt also die Fälschung einen Rechtszustand, der bei der reichstreu gesinnten Bürgerschaft noch keineswegs in Vergessenheit geraten war; wir werden sehen, daß es 1257 gelang, das Königsgericht in Köln herzustellen.

Als Quelle für die Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts ist die Burggrafenerkunde mithin nur mit der größten Vorsicht und unter steter Berücksichtigung ihrer fälschenden Tendenz zu verwenden⁴. Doch ist hier nicht der Ort darzutun, wie verhängnisvoll es für die bisherige Forschung geworden ist, daß sie die Frage nach den vom Hersteller der Fälschung verfolgten Absichten gar nicht aufgeworfen hat. Hier ist nur hervorzuheben, was sich aus ihr für die politische Lage des Kölner Bürgertums im Jahre 1212 entnehmen läßt.

Da ist nun dasselbe Streben nach Ausgleichung der stadtherrschaftlichen und der reichsstädtischen Bestrebungen zu be-

¹ Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (1905) S. 484. Fehr a. a. O. S. 76, Anm. 2.

² Vgl. die Urkunde von 1174 Knipping II 1010.

³ Die 1174 verpfändeten Münzgefälle müssen schon 1176 wieder eingelöst worden sein, da in diesem Jahre der Burggraf wieder als *prefectus urbis* erscheint. Knipping II 1046, 1047.

⁴ Sehr zurtückhaltend hat sich über den Quellenwert der Burggrafenerkunde schon 1891 Lau geäußert: Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln S. 8.

merken, das wir in Kaiser Ottos Privilegien von 1212 beobachten konnten. Zum ersten Male wird (in § 4) der Bürgerschaft das wichtige Vorrecht zugestanden, daß sie nicht außerhalb der Stadt Köln vor Gericht gezogen werden dürfe¹. Aber nicht der Burgbannbezirk gilt als örtliche Begrenzung dieses Vorrechts — damit wäre seine reichsrechtliche Grundlage anerkannt worden — sondern die Bischofsstadt, die *civitas Coloniensis*. Und indem (durch § 16) die Zollfreiheit der Bürger an allen erzbischöflichen Zollstätten festgelegt wird, zeigt sich der Fälscher darauf bedacht, die Interessen der stadtherrschaftlich gesinnten Kaufmannschaft, nicht aber die der Verwaltungsaristokratie wahrzunehmen.

Wahrscheinlich gleichzeitig mit der Burggrafenerkunde ist auch die falsche Vogtsurkunde des Erzbischofs Philipp entstanden, die dasselbe Datum und dieselben Zeugen aufweist wie jene². Indem sie die Stadtvogtei für ein mit Zustimmung des Domkapitels vom Erzbischof verliehenes erbliches Lehn ausgibt, sucht sie Ansprüchen der Reichsverwaltung auf die erledigten Regalien zu begegnen. Denn der Stadtvogt war zugleich Marktschultheiß und als solcher Reichsbeamter, sobald ein mit den Regalien belehnter Erzbischof nicht vorhanden war. Ein vom Erzbischof erblich belehnter Stadtvogt aber war seiner amtlichen Beziehungen zum Reich natürlich ledig.

Die kirchlich-herrschaftlich gesinnten Politiker, von denen die beiden Fälschungen ausgegangen sind, haben sich bald darauf durch eine vorübergehende Änderung der Stadtverfassung bemerkbar gemacht.

Eine Urkunde von 1216 ist durch *iudex, consules, scabini civesque universi Colonienses* ausgestellt³. Da der hier zum ersten Male genannte Stadtrat dann für länger als ein Vierteljahrhundert wieder verschwindet, muß sein Auftauchen durch eine ganz besondere Rechtslage bedingt sein⁴.

¹ Vgl. hierzu Rietschel, Das Burggrafenamnt und die hohe Gerichtsbarkeit (1905) S. 157 Anm. 1.

² Knipping II 928.

³ Westfälisches UB. III 1702. Vgl. Lau, Verfassung von Köln S. 98.

⁴ Die folgenden Darlegungen über die Anfänge der Ratsverfassung weichen in wesentlichen Punkten von den Aufstellungen Keussens, Westdeutsche Zeitschrift 28 (1909), 514 ff. ab.

Diese bestand bis zum 1. Mai 1216, solange Engelbert noch nicht die Regalien erlangt hatte. Während dieser Monate stand die freie Verfügung über die Regalien der Kölner Kirche zu. Sie konnte auf Grund dieses Rechtes die Stadtverwaltung der kirchlichen Stadtherrschaft eingliedern. Der Annahme, daß durch diese Verfassungsänderung der Einfluß der Richerzeche zurückgedrängt worden sei, entspricht es, daß die Urkunde nur einen Stadtrichter und einen Bürgermeister nennt. Die kollegiale Spitze des Stadtreiments, die durch die Vorherrschaft der Richerzeche bedingt ist, ist also wie es scheint nicht mehr vorhanden, und auch die Voranstellung der consules vor den scabini deutet auf eine Verschiebung der Verhältnisse.

Am 1. Mai 1216 hat nun Engelbert auf dem Hoftag zu Würzburg von König Friedrich die Regalien erhalten. Der König kam der kurialen Auffassung so weit entgegen, daß er vor der Belehnung den Erwählten durch den päpstlichen Legaten konfirmieren ließ¹. Andererseits hat er auf demselben Hoftag das Privileg Heinrichs VI. von 1193 den nobilibus burgensibus Coloniensibus tamquam dilectis et semper diligendis imperii fidelibus bestätigt², ihm also die Form einer direkten Verleihung an die Bürgerschaft gegeben, obwohl die Vorurkunde an den Erzbischof gerichtet war und sich gar nicht ausschließlich auf stadtkölnische Verhältnisse bezog. Der Elekt Engelbert, der sich unter den Zeugen befindet, wird offenbar nicht als Inhaber der Regalien angesehen. Vor seiner Belehnung muß das Privileg Heinrichs dem König vorgelegt worden sein, und dieser muß beabsichtigt haben, ähnlich wie Kaiser Otto durch seine Urkunden von 1212 die Rechte der Krone geltend zu machen.

Erzbischof Engelbert seinerseits kann das Recht, die Stadtverfassung nach eigenem Ermessen zu ändern, nicht in Anspruch genommen haben; denn er hat den Rat sogleich wieder abgeschafft. Die Unzufriedenheit der Kreise, die dadurch aus der Stadtverwaltung verdrängt wurden, kam wie es scheint in der acerba dissensio inter scabinos et tribus civitatis zum Ausdruck, von der Cäsarius von

¹ Regesta imperii V 854^a.

² Quellen II 48, vom 6. Mai 1216, aber auf dem Würzburger Hoftag schon zugesagt. Vgl. Regesta imperii V 855.

Heisterbach berichtet¹. Engelbert scheint die Forderungen der letzteren auf Herstellung des Rates zwar abgelehnt zu haben, ihnen aber doch in der Weise entgegengekommen zu sein, daß er den Bürgermeistern der Sondergemeinden Anteil am Stadttregiment gewährte. Wenigstens haben zwischen 1217 und 1219 *judices, scabini universique magistratus Colonienses* ein Schreiben an Papst Honorius III. gerichtet². Aber auch das ist nur ein vorübergehender Zustand, und damit läßt sich gut die Nachricht des Caesarius vereinigen, Engelbert habe die *tribus* mit einer Buße von 4000 Mark belegt, als sie sich seinen Vermittlungsvorschlägen nicht gefügt hätten.

Hat sich Engelbert somit bis dahin, wie es scheint, der kaiserlichen Politik völlig eingefügt, so konnte es doch auf seine Haltung nicht ohne Einfluß bleiben, daß Papst Honorius ihn, ehe er ihm 1218 das *Pallium* gewährte, zur Anerkennung einer Schuld von mehr als 16 000 Mark nötigte, die der von seinen Vorgängern Adolf und Dietrich an der Kurie geführte Prozeß angehäuft hatte³. Daraus ergaben sich stete Beziehungen zu dem in Rom und Bologna ansässigen mobilen Kapital⁴, der mit der Kurie verbündeten neuen Wirtschaftsmacht, die der natürliche Gegner der städtischen Verwaltungsaristokratie war. Als Bevollmächtigter des Erzbischofs begegnet der einem Kölner Schöffengeschlecht entstammende Patrizier Gerhard Scharfgin⁵ als erzbischöflicher Sachwalter der Scholaster des Severinsstifts⁶, das seinerseits mit römischen Bankhäusern in reger Geschäftsverbindung stand⁷.

Als Reichsgubernator war Engelbert in seinen letzten Jahren Gegner einer Verständigung mit Frankreich und eifriger Vertreter einer englandfreundlichen Politik⁸. Eine solche aber war

¹ Vita Engelberti III 37. Vgl. Knipping III 157.

² Quellen II 60.

³ Knipping III 192.

⁴ Ebenda 184. 194. 198. 199. 229. 255. 317. 339. 361. 362. 537. 538.

⁵ Ebenda 347.

⁶ Ebenda 372.

⁷ Heß, Urkunden des Pfarrarchivs St. Severin in Köln (1901) Nr. 14, 15, 16, 17. (1224 Juni 4, Juli 25, Dez. 18; 1225 Jan. 5).

⁸ Knipping III 463. 482. 483. 488. 492. Vgl. Ficker, Engelbert der Heilige S. 125 ff.

für die Entwicklung des Kölner Außenhandels stets die Voraussetzung gewesen¹ und mußte daher das Einverständnis Engelberts mit der stadtherrschaftlich gesinnten Kaufmannschaft stärken. Als auf seine Bitte der von ihm geleitete König Heinrich am 20. Januar 1225 das Privileg Heinrichs VI. von 1193 bestätigte², wurde die Bestätigung Friedrichs von 1220, die sich direkt an die Kölner Bürger richtete, gar nicht erwähnt; der junge König wiederholte den Wortlaut des der Kölner Kirche und der civitas Coloniensis von seinem Großvater verliehenen Privilegs, ohne das geringste Zugeständnis an die städtische Unabhängigkeitspartei zu machen.

In demselben Jahre aber machte diese den Versuch, den vom Erzbischof bis dahin mit Erfolg aufrecht erhaltenen stadtherrschaftlichen Rechtszustand zu ihren Gunsten umzugestalten. Eine damals von der Richerzeche den Hutmachern ausgestellte Urkunde sagt: *obedientes erunt et devoti officialibus et civitati, et consilio officialium et civium in omnibus stabunt requisiti*³. Nimmt man dazu die Angabe des Erzbischofs in dem Schied von 1258, daß das Patriziat schon zur Zeit Engelberts *suos concives qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem iuraverunt, in consilium civitatis gewählt habe, ut spretis aliquibus scabinis iuratis de consilio non iuratorum civitas ipsa regatur*⁴, so wird klar, daß in der Urkunde der Richerzeche von 1225 ein Übergriß dieser Art in der Tat vorliegt. Er ist nach Konrads Aussage von Engelbert alsbald unterdrückt worden; aber sogleich nach dessen Ermordung (7. November 1225) hat das Patriziat einen neuen Vorstoß unternommen und die von Engelbert gegebenen Satzungen verbrannt⁵. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit zum ersten Male, daß es die Partei der Weisen ist, welche die von uns bisher verfolgte Unabhängigkeitspolitik der Richerzeche vertritt. Ihr Haupt Dietrich von der Mühlengasse und seine Freunde sind im Besitz von Schöffenämtern; aber sie fühlen sich nicht als erzbischöfliche, sondern als Reichsschöffen, über die nur unter Königsbann von echter Ding-

¹ Vgl. Quellen II 81 (1224 Aug. 23).

² Quellen II 79 (zu 1224). Vgl. Regesta imperii V 3960.

³ v. Loesch, Zunfturkunden I Nr. 37. Den Ausführungen Keussens a. a. O. S. 518 stimme ich nicht zu.

⁴ Quellen II 384 § 43.

⁵ Knipping III 573, wo auch das Folgende.

statt Gericht gehalten werden darf¹. Das erhellt aus dem Verlauf des Verfahrens, das der neue, schon am 15. November erhobene Erzbischof Heinrich I. gegen Dietrich und seine Anhänger einleitete. Heinrich hat selbst über sie Gericht gehalten, also nicht unter Königsbann, den ja nicht der Erzbischof, sondern der Burggraf hat, und zwar fand dies Gericht nach einer Nachricht *infra muros Colonie* statt², also auf Grund des von der falschen Burggrafenerkunde geschaffenen Rechtszustandes, nach einem andern Bericht³ aber in Buschbell weit außerhalb der Stadt, also auf Grund der vom Erzbischof selbst gehandhabten fränkischen Grafengewalt. Die Weisen erschienen nicht und wurden geächtet, appellierten aber an den Kaiser und wurden von ihm später in ihre Schöffenämter wieder eingesetzt.

2. Die Wormser Unabhängigkeitsbestrebungen bis um 1225.

Inhaltsangabe: Geringe Bedeutung des Burggrafenamtes in Worms. Errichtung des ersten Stadtrates bei erledigten Regalien 1198. Verwaltungspatriziat und Handelspatriziat 1208. Die echte Dingstatt am Bischofshof als Stätte der Ratsverwaltung. Die Ministerialen als die domstiftische Partei im Stadtrat. Entstehungszeit, Tendenz und Quellenwert des unechten Privilegs Friedrichs I. von 1156. Zur Psychologie des Verwaltungspatriziates von 1220. Bischof Heinrich als Hüter des Münzregals 1224. Eingreifen der kurialen Finanzpolitik 1225.

Der Dualismus von Reichsverwaltung und kirchlich-herrschaftlichen Bestrebungen, von dem wir die Geschichte Kölns erfüllt sahen, bildet auch in Worms den eigentlichen Inhalt der Kämpfe um die Stadtverfassung. Noch schärfer als in Köln aber tritt in Worms hervor, daß der eigentliche Träger der stadtherrschaftlichen Politik nicht der Bischof ist, sondern das Domkapitel. Der Bischof ist in Worms fast stets eine Stütze des auf der Regalienverwaltung beruhenden reichspolitischen Herrschaftssystems gewesen; denn er

¹ Fehr a. a. O. S. 46 f. 52. 60.

² *Caesarii Heisterbacensis continuatio II. catalogi archiepiscoporum Coloniensium MG. SS. XXIV 347.*

³ *Fragmenta de Henrico I. archiepiscopo, ebenda S. 366.*

selbst ist frühzeitig Herr dieser Verwaltung geworden, da der Burggraf in ihr nur eine vergleichsweise geringe Rolle gespielt hat.

In Worms hatte die Krone durch das Diplom Ottos II. von 979¹ zugunsten der Wormser Kirche, die seither schon zwei Drittel der Regalieneinkünfte besaß, auch auf das dritte, fiskalische Drittel dieser Einkünfte verzichtet. Einen königlichen Beamten der Regalienverwaltung gab es seitdem in Worms nicht mehr, und der Bischof konnte deshalb ganz nach eigenem Ermessen die städtischen Verhältnisse regeln. Das ist bekanntlich durch das Stadtrecht des Bischofs Burkhard geschehen². Der Betrag des Königsbanns von 60 Schillingen steht nach demselben dem Bischof selbst zu³. Ein Wormser Burggraf ist erst im Jahre 1106 nachweisbar⁴; auf seine Bitte setzt der Bischof ein Erbfischeramt von 22 Mitgliedern ein, die im Stadtbezirk das alleinige Recht des Fischhandels haben und nötigenfalls *communi consilio urbanorum* ergänzt werden sollen. Auf unbefugtem Fischhandel steht die Strafe von 3 Talenten, also der Betrag des Königsbanns, der zu zwei Dritteln dem Bischof, zu einem dem Burggrafen zufällt. Das Reich hat also seine 979 aufgegebenen Rechte auf die Regalienverwaltung wieder geltend gemacht; sie werden von einem Burggrafen wahrgenommen⁵, neben dem eine städtische Aristokratie, die urbani, sich Einfluß auf die Regelung vom Marktverkehr und Gewerbe verschafft hat.

Schon im 12. Jahrhundert war das Burggrafenamt in seiner Bedeutung für die Reichsverwaltung dadurch sehr herabgedrückt, daß seine Inhaber, die Grafen von Saarbrücken, gleichzeitig Vögte des Domstiftes waren, also gewissermaßen mit einem Fuß im

¹ MG. DO. II 199.

² Vgl. über dasselbe jetzt Rodenberg, *Historische Aufsätze* Karl Zeumer dargebracht (1910) S. 237—246.

³ Altmann-Bernheim, *Urkunden*³ S. 151 § 20, 27, 28.

⁴ Rietschel, *Das Burggrafenamt* S. 122.

⁵ Rietschel a. a. O. S. 131 faßt diese burggräflichen Rechte als Ausfluß der hohen Gerichtsbarkeit des Vogtes auf, der in Worms zugleich Burggraf war. Doch weist R. selbst darauf hin, daß wie in Straßburg und Regensburg doch vielleicht auch in Worms der Burggraf zu den gewerblichen Verbänden in enger Beziehung könne gestanden haben.

gegnerischen Lager standen¹. Eine Verschmelzung der Regalienverwaltung mit der bischöflichen Stadtherrschaft ist zum ersten Male 1198 unter ganz besonderen Umständen versucht worden. Eine Urkunde des Bischofs Lupold aus diesem Jahre, die presidente apostolice sedi Innocentio papa et Moguntine sedi Cunrado archiepiscopo trans mare in peregrinatione constituto, indictione secunda datiert ist, nennt unter den Zeugen 40 iudices in Wormatia, die das Stadtsiegel führen².

Wegen der zweiten Indiktion muß die Urkunde nach dem 24. September 1198 ausgestellt sein. Sie vermeidet es, in der Datierung den König zu nennen, obwohl König Philipp am Sonntag nach Ostern zu Worms unter der Krone gegangen war, Ende Juni wieder daselbst verweilt hatte und am 8. September in Mainz vom Erzbischof von Tarentaise gekrönt worden war³. Die Wormser Geistlichkeit betrachtet die Krone als erledigt, so lange keine Krönung durch den Erzbischof von Mainz erfolgt ist, dessen Abwesenheit in der Datierung hervorgehoben wird. Nach der kirchlichen Lehre hatte in diesem Fall die Wormser Kirche die Verwaltung der gesamten Regalien.

Zum zweiten Male erscheint das Wormser Stadtsiegel an einer kurz nach dem Tode König Philipps von den cives de Wormacia ausgestellten Urkunde⁴. Sie vereinbarte durch dieselbe mit den Bürgern von Speier einen Zolltarif und bedrohte die beiderseitigen Zöllner bei Nichteinhaltung desselben mit einer Buße von 60 Schillingen ad opus civitatis, also dem Königsbann. Wiederum ist die Thronerledigung die Voraussetzung für dies eigenmächtige Vorgehen in Zollangelegenheiten.

¹ Vgl. Rietschel, Das Burggrafnamt S. 124.

² UB. Stadt Worms I S. 82 Nr. 103.

³ Regesta imperii V 15 c, 16, 18, 19 a. Vgl. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1911) S. 56 f.

⁴ Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer (1885) S. 26 Nr. 23. Die Vereinbarungen sind in presencia beati memorie illustris regis Philippi de licencia domini nostri Liupoldi episcopi et domini Conradi Spirensis episcopi imperialis aule cancellarii getroffen worden, also vermutlich Mitte Mai, als der König sich mit dem Bischof von Speyer und dem Wormser Dompropst in Worms befand. Regesta imperii V 181.

Trat in den bisherigen Urkunden das Wormser Patriziat nur als Inhaber der Regalienverwaltung hervor, so zeigt es sich darauf bedacht, den Bedürfnissen des Wormser Fernhandels Geltung zu verschaffen, sobald die politische Lage sich entscheidend zugunsten des welfischen Königs verschoben hat. Unter Vorlegung eines Diploms Heinrichs V. von 1112¹ erlangten die Wormser Bürger im Dezember 1208 von König Otto Bestätigung ihrer Zollfreiheit an allen Reichszollstätten sowie Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes². Unter den Zeugen dieses Privilegs erscheint nicht Bischof Lupold von Worms, wohl aber an erster Stelle Erzbischof Siegfried von Mainz. Er war der Schwager der Herren von Bolanden, die ihn dem Bischof Lupold, als er 1200 von König Philipp zum Erzbischof von Mainz erhoben worden war, entgegengestellt hatten³, und gerade damals, kurz nach dem Tode des Staufers, hatte Lupold vor Siegfried aus Mainz weichen müssen. Das Privileg des Welfen muß also durch eine der bischöflichen Stadtherrschaft entgegenarbeitende Partei des Wormser Patriziates erwirkt worden sein.

Diese Stadtherrschaft aber wurde aufs neue befestigt durch das Diplom, das der Stauer Friedrich am 5. Oktober 1212 dem Bischof Lupold gewährte. Er bestätigte diesem alle Rechte in der Stadt Worms und versprach eine königliche Steuer von den dortigen Juden und Bürgern nötigenfalls nur durch ihn erheben zu lassen. Friedrich betonte also, daß die Krone auf die Einkünfte aus der Wormser Verwaltung einen Anspruch hatte, verzichtete aber darauf, ihn durch einen Burggrafen wahrnehmen zu lassen.

Damit war dem Bischof die Befugnis zur Errichtung eines Stadtrates gewährt; er erscheint als *universum consilium Wormatiense* in einer Urkunde Lupolds von 1215⁴ und besteht anscheinend ausschließlich aus bürgerlichen Mitgliedern. Nach einer am 11. November 1216 vom Domkapitel ausgestellten Urkunde

¹ H. Bresslau, *Diplomata centum* S. 124 Nr. 81.

² Ebenda S. 136 Nr. 86. Ich übergehe mit Vorbedacht das Diplom Friedrichs I. von 1184 ebenda S. 133 Nr. 85, so lange keine diplomatische Untersuchung desselben vorliegt.

³ Winkelmann, *Philipp von Schwaben und Otto IV.* Bd. I (1873) 191 f.

⁴ UB. Stadt Worms II S. 721.

dagegen steht der Vizedominus Konrad an der Spitze der 40 consiliarii, und zahlreiche andere Ministerialen zählen zu ihnen¹.

Der Rat wird nach diesen Urkunden zu Handänderungen von Allodialgut zugezogen, die im bischöflichen Palast vor dem Bischof und in der Palastkapelle St. Stefan² vor dem Dompropst und der Wormser Kirche stattfanden. Super curia hielt im 13. Jahrhundert der bischöfliche Kämmerer drei placita mit je einem nach 14 tägiger Frist sich anschließenden Nachgericht³, das als ungebotenes Ding an echter Dingstatt stattgefunden haben muß. Es ist also das früher vom Burggrafen gehaltene Gericht. Erst dadurch, daß der Bischof alleiniger Inhaber der Regalienverwaltung wurde, ist die Errichtung des Wormser Stadtrates möglich geworden.

Zu Lupolds Nachfolger wurde 1217 ein Bruder des Vogt-Burggrafen Simon III., der Dompropst Graf Heinrich von Saarbrücken, gewählt. Während man über die Verleihung der Regalien an ihn, gegen die der König anscheinend Bedenken hatte, noch verhandelte, gaben am 14. April 1220 außer dem Domkapitel die ministeriales consules cum universis in Wormacia civibus durch eine besondere, mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde ihre Zustimmung⁴. Als landständische Körperschaft des Wormser Bistums tritt also nicht ein einheitlicher Stadtrat auf, sondern eine Gruppe von Ministerialen gesondert neben den consules.

Man muß damals im Domkapitel schon mit der Herstellung der falschen Urkunde beschäftigt gewesen sein, die dem König wenige Tage später, am 20. April, vorgelegt wurde⁵. Sie war mit Benutzung eines echten Diploms Friedrichs I. angefertigt, durch das anscheinend ein Friede unter Androhung von Hand- und Hauptverlust für Gewalttat und Totschlag, nach dem Grundsatz der Talion, verkündet wurde. Schon damit war Bischof Burkhards Stadtrecht in zeitgemäßer Weise umgestaltet; nach ihm konnte in der bischöflichen familia der Totschläger durch Zweikampf mit einem Verwandten des Erschlagenen seine Unschuld

¹ UB. Stadt Worms I Nr. 120.

² Sie war nach Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur I² (1897) S. 271 um 1055 von Bischof Arnold erbaut worden.

³ Rietschel, Das Burggrafnamt S. 133.

⁴ UB. Stadt Worms I Nr. 123.

⁵ Diplomata centum S. 127 Nr. 83.

beweisen und hatte dann nur den Betrag des Wergeldes zu entrichten¹.

Ein Teil des echten Textes läßt sich aber auch herstellen aus der letzten Bestimmung der Fälschung: *Super integritate huius pacis conservanda primos et precipuos adjuutores et consiliarios habere debetis videlicet Wernherum de Bonlant, vicedominum, Richizonem scultetum, prefectum et iudices de civitate*. Da es einen *prefectus*, einen Unterbeamten des Burggrafen, zur Zeit der Herstellung der Fälschung nicht mehr gab, so weist dieser Satz auf das 12. Jahrhundert zurück. Als vom Fälscher entstellt gibt er sich nur darin zu erkennen, daß der Name des *vicedominus* Burkhard, der unter den Zeugen erscheint, weggelassen ist. An seiner Stelle hat der Fälscher den Namen Werners von Bolanden eingeschoben, dem schon vorher sehr auffallende Befugnisse zugesprochen werden.

Muß somit angenommen werden, daß schon die echte Urkunde *iudices* erwähnte, so darf unter ihnen doch nicht die erst 1198 auftauchende Körperschaft verstanden werden. An einer anderen, offenbar unechten Stelle des Textes ist die Rede von *advocato et sculteto et officiatii eorum qui vulgo ambitman vocantur*. Der Parallelismus dieser Aufzählung mit der eben angeführten legt nahe, die *iudices* der echten Urkunde als die *officiati* der Fälschung zu deuten. Da es nun schon in Bischof Burkhard's Stadtgericht *scabini* gab², so besteht keinerlei Bedenken, ein hohes Alter des Amtes der *officiati* anzunehmen.

Danach läßt sich nun der Inhalt des falschen, erst 1220 entstandenen Textes im wesentlichen festlegen. Er bestimmt *ex mandato imperiali* die Einsetzung von 40 *iudices*, von denen 12 Ministerialen der Wormser Kirche und 28 Bürger sein sollen. Ihre Gerichtsbarkeit ist aber nicht als Stadtgericht, sondern als Landgericht unter dem Vorsitz des Vogtes gedacht. Nicht nur sollte eine zwischen Wormser Bürgern vorfallende Gewalttat überall im Reiche als Verletzung des Friedens gesühnt werden, sondern auch die *comprovinciales* sollten für Angriffe auf Wormser Bürger ohne Rücksicht auf den Tatort vor das Friedensgericht gebracht

¹ Altmann-Bernheim, Urkunden³ S. 150 f. § 20. 30.

² Altmann-Bernheim³ S. 150 § 17. 22.

werden können. Für den Fall aber, daß der Übeltäter sich in einen festen Ort zurückzieht, wird die Bürgerschaft an die Hilfe Werners von Bolanden verwiesen, der seinerseits nötigenfalls den Schutz des Kaisers anrufen soll.

Diese falsche Urkunde hat der König am 20. April durch ein Privileg bestätigt, unter dessen Zeugen Erzbischof Siegfried, sowie Werner III. und Philipp von Bolanden begegnen, nicht aber der Elekt von Worms¹. Daraus ergibt sich, daß die Fälschung das Werk derselben Partei ist, die im Dezember 1208 die Zollfreiheit des Wormser Handels von Otto IV. hatte verbrieften lassen. Dem entspricht, daß die Fälschung die in dessen Urkunde ausgesprochene Abschaffung des Zweikampfes wiederholt.

Also nicht aus dem Rechtskreis der *praefectura civitatis* ist der Stadtfriede von 1220 hervorgewachsen, sondern im Rahmen des gräflichen Landgerichtsverbandes ist er errichtet worden. Man knüpfte mit ihm an den rheinfränkischen Landfrieden von 1179 an². Nicht das Verwaltungspatriziat ist es, das die Abschaffung des Duells durchsetzt, sondern das Handelspatriziat. Dieses aber steht in engen Beziehungen zum Domkapitel und zur Ministerialität, denn zuerst in der Urkunde des Domkapitels von 1217 erscheinen zahlreiche Ministerialen im Stadtrat, und die Fälschung von 1220 verfolgt somit offenbar den Zweck, ihnen 12 Sitze in demselben dauernd zu sichern. Ministerialen waren ja auch *Vicedominus*, *Präfekt* und *Schultheiß*, die von ihr zu Hütern des Wormser Friedens bestellt werden.

Er war in Abwesenheit des Bischofs aufgerichtet worden, und nach dessen Belehnung mit den Regalien hat er seinen Charakter alsbald wieder verändert. Vom 23. August 1220 liegt eine Verordnung vor, die *ministeriales, iudices et consiliarii Wormacienses* erlassen haben *salva indempnitate domini nostri episcopi*³. In der Datierung wurden zwei *magistri* genannt, von denen der eine dem Ritter-, der andere dem Bürgerstande angehört⁴.

Es ist in dieser Verfügung etwas von dem strengen Sinne lebendig, den man im 11. Jahrhundert als Erbe der ottonischen

¹ *Diplomata centum* S. 138 Nr. 87.

² *MG. Constitutiones* I 380 ff.

³ *UB. Stadt Worms* I Nr. 126.

⁴ Vgl. Boos, *Geschichte der rheinischen Städtekultur* I S. 460 f.

Zeit dem eindringenden französischen Wesen entgegenzuhalten pflegte: wie einst Heinrich III. bei seiner Vermählungsfeier mit Agnes von Poitou die Spielleute aus der Pfalz zu Ingelheim weg-gewiesen hatte¹, so eifert jetzt das Wormser Verwaltungspatriziat gegen die Gaukler und Spielleute und gegen die Veranstaltung von Leichenschmäusen durch die Verwandten im Hause eines Verstorbenen, cum sit necessarium familie in domo luctus moerore et lamentationibus exhauste dare quieti potius quam conviviis indulgere.

König Friedrich hatte den Elekten Heinrich anscheinend nur unter der Bedingung mit den Regalien belehnt, daß ihre Einkünfte nicht zur Tilgung der großen Anleihe verwendet werden sollten, die bei dem römischen Hause Marroni von der Wormser Kirche gemacht worden war, doch wohl um die Zustimmung der Kurie zu Heinrichs Wahl erkaufen zu können². Deshalb sehen wir den Bischof in der Folgezeit bemüht, dem kaufmännischen Unternehmmergeist entgegenzutreten, welcher das Wechselmonopol der Münze und damit die Einkünfte der Regalienverwaltung bedrohte.

Im Mai 1224 erwirkte Bischof Heinrich einen Reichsspruch, daß Silber nur bei der Wormser Münze sollte eingewechselt werden dürfen³. Von dieser Entscheidung müssen stillschweigend die Wormser Juden ausgenommen worden sein, denen durch Privileg Friedrichs I. von 1157 die Befugnis zugestanden war, in der ganzen Stadt außer vor der Münze und bei den Wechseltischen der Münzer Silber einzuwechseln⁴.

So erklärt es sich, daß sich in Worms auch die Juden in der Opposition gegen den italienischen Kapitalismus befinden, der dem Bischof seine Hilfsquellen eröffnet hatte.

Durch ein Schreiben vom 8. Juli 1225 befiehlt Papst Honorius dem Erzbischof von Mainz, alle Einkünfte der Wormser Diözese nach Troyes abzuführen, um auf der dortigen Messe die Schuld-

¹ Vgl. Steindorff, Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich III., Bd. I (1874) 191 ff.

² Vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels I (1900) S. 249.

³ Huillard-Bréholles II S. 795 f. Regesta imperii V 3923.

⁴ Altmann-Bernheim, Urkunden³ S. 169 Nr. 84 § 3.

forderungen an die Wormser Kirche zu befriedigen⁵. Nötigenfalls sollten Geistlichkeit, Bürgerschaft und Stiftsvasallen zur Zahlung durch geistliche Strafmittel gezwungen und auch gegen die Juden mit *subtractio communionis fidelium* vorgegangen werden. Gegenüber einer reichsrechtlich privilegierten Judenschaft setzte sich also die Kurie über die Bestimmungen des kanonischen Rechtes hinweg, die eine geistliche Strafgewalt über Juden nicht kannte.

3. Der Kampf um Lübeck bis zu den großen Privilegien von 1226.

Inhaltsangabe: Verwaltungspatriziat und herzogliche Erbsassen bei der Gründung Lübecks durch Heinrich den Löwen. Die Gebürschaften. Torfachtiges Eigen und Erbsassengut. Das Privileg von 1181. Der echte Inhalt des Privilegs König Waldemars von 1202. Die Verordnung der Bürgerschaft von 1212. Verwaltungspatriziat und Personalverband der zugewanderten Kaufmannschaft als Träger der bürgerlichen Unabhängigkeitspolitik. Politik des Lübecker Domkapitels und seines Bischofs seit 1214. Der Stadtrat von 1222. Die Regalienfrage in den Verhandlungen mit König Waldemar 1223/24. Vorherrschaft von Domstift und Erbsassen in Lübeck 1225. Bestätigung der falschen Privilegien im Mai 1226, im Einklang mit der Reichspolitik des Bischofs Konrad von Hildesheim. Neues Privileg im Juni: das Lübecker Verwaltungspatriziat und die Reichspolitik des Hochmeisters Hermann von Salza.

Das Recht der Regalienverleihung stand in der Grafschaft Adolfs II. von Schauenburg, des Gründers von Lübeck, dem Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen zu. Er konnte deshalb, als er das Gedeihen seiner Stadt Bardewiek durch die Entwicklung Lübecks bedroht sah, verbieten *ne de cetero haberetur forum Lubike nec esset facultas emendi sive vendendi nisi ea tantum que ad cibum pertinent*². Es blieb also in Lübeck nur ein Lebensmittelmarkt bestehen, bis der Ort durch eine Feuersbrunst zerstört wurde und Graf Adolf die Burg mit ihrer von den Kaufleuten verlassenen Umgebung — *castrum et insulam* — dem Herzog abtrat und dieser nun eine regelrechte Regalienverwaltung daselbst

¹ UB. Stadt Worms I 101. Schulte a. a. O.

² Helmoldi chronica ed. Schmeidler (1909) S. 145 lib. I c. 76.

einrichtete: *statuit illic monetam et teloneum et iura civitatis honestissima*¹.

Die Kaufleute, die nach dem Brande in eine vom Herzog angelegte neue Stadt, die Löwenstadt, übergesiedelt waren, kehrten daraufhin nach Lübeck zurück und bauten Kirchen und Stadtmauern wieder auf.

Zur Regalienverwaltung gehörte, wie sich aus einer gleich zu besprechenden Stelle Arnolds von Lübeck ergibt², Zoll und Münze. Es ist selbstverständlich, daß die Errichtung einer solchen Verwaltung die Niederlassung einer ganz bestimmten Bevölkerungsgruppe mit sich brachte, die an Zahl nicht sehr groß war, aber auf die Angelegenheiten des Gemeinwesens von vornherein bestimmenden Einfluß hatte: Zöllner und Münzer. Auch hier also gab es ein durch die Regaliennutzung bedingtes Verwaltungspatriziat, das seinen Gerichtsstand vor dem dreimal jährlich unter Königsbann stattfindenden *placitum legitimum* hatte³.

Auf dies durch den Königsbann zur Reichsgewalt noch in unmittelbarer Beziehung stehende Verwaltungspatriziat läßt sich aber von der Oberschicht der Bevölkerung Lübecks nur die eine Hälfte zurückführen. Wie der Erzbischof von Köln nicht nur *regalia pontificatus*, sondern auch *regalia ducatus* besaß, so besaß Heinrich der Löwe außer den Regalien, die anderwärts in den bischöflichen Szepterlehen vereinigt waren, das Fahnlehn des Herzogtums Sachsen. Aus dieser herzoglichen Gewalt erließ das Geleitsrecht. Die Ansiedler, die in Lübeck in das herzogliche Geleit aufgenommen wurden, hatten zu dem unter Königsbann stattfindenden *placitum legitimum* zunächst keine rechtliche Beziehung; sie unter-

¹ Ebenda lib. I cap. 85. Für die ältere Literatur über die Grundbesitzverhältnisse im mittelalterlichen Lübeck verweise ich auf die neuere Arbeit von O. Loening: *Grunderwerb und Treuhand in Lübeck* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke 93. Heft, 1907).

² *Arnoldi chronica Slavorum* ed. Pertz (1868) II 21, S. 65.

³ Daß es unter Königsbann stattfand, ergibt sich aus der Bestimmung des Stadtrechtes UB. Stadt Lübeck I S. 39: *Heriditaria bona licet homini litigiosa facere ter in anno in legitimo placito; tercia vice vel proficiet vel deficiet si sepius litigiosa facit vel sepius querimoniam fecerit, LX sol. componet.*

standen dem herzoglichen Hofgericht, in dem der Vogt erster Urteiler war.

Die Masse der niederen Bevölkerung — *institores et ceteri habitatores urbis* nennt sie Helmold — verteilte sich, da sie nach dem Brande mehrere Kirchen wieder aufbaute, schon zur Zeit der Stadtgründung Heinrich des Löwen auf mehrere Parochien. Ihre Mutterkirche wurde die Kathedralkirche des Oldenburger Bistums, das kurz darauf nach Lübeck verlegt wurde¹.

Weiteren Aufschluß über den ursprünglichen Rechtsstand der Lübecker Bevölkerungsgruppen bieten die älteste Stadtrechtsaufzeichnung und die Chronik Detmars.

Das Stadtrecht sagt, im *placitum legitimum* werde nur verhandelt *de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus et de rei publice necessitatibus*. Es ist also zweierlei städtischer Grundbesitz vorhanden, Erbsassengut und torfachtiges Eigen. Er ist vereinigt, unter dem Gericht des Vogtes, das nach Detmars Angabe bei Gründung der Stadt von Heinrich dem Löwen eingesetzt worden ist.

Detmar sagt nun ferner, bei der Stadtgründung durch Herzog Heinrich habe es in Lübeck nur Burmeister gegeben, *de helden de dink to rechte also in eynen dorpe*. Man darf also wohl annehmen, daß den Parochieen Geburschaften entsprachen. Zweifelhafter ist schon, ob die Vorsteher dieser Geburschaften die Aufsicht über den Lebensmittelhandel hatten, der auch nach Aufhebung des von Graf Adolf errichteten Marktes in Lübeck verblieb. Aber selbst wenn man diese Frage bejahen will, wird man nicht behaupten dürfen, die Stadt sei aus der Geburschaft entstanden. Denn die Besitzer von Geburschaftsgut bilden nur die Unterschicht der Bevölkerung, aus der eine städtische Entwicklung niemals hervorgegangen wäre, wenn man sie sich selbst überlassen hätte. Die Stadt entsteht erst neu durch Einsetzung der Regalienverwaltung: *ab eo tempore prosperatum est opus civitatis*, sagt Helmold. Erst durch das Verwaltungspatriziat werden die Geburschaften zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammengefaßt.

¹ Helmold I 89: *designavit dux locum, in quo fundari deberet oratorium in titulum matricularis ecclesie*.

Auf welchem Wege das geschehen ist, ergibt sich aus der Beobachtung, daß das Amt des Schultheißen schon in der ältesten Stadtrechtsaufzeichnung fehlt. Vor dem Schultheißen hätten die Besitzer zinspflichtigen Eigens, wenn die ständerechtliche Gliederung, die wir aus dem Sachsenspiegel kennen, intakt geblieben wäre, ihren Gerichtsstand haben müssen. Das Amt des Schultheißen aber ist in Lübeck mit dem des Vogtes vereinigt, der unter Königsbann die drei placita legitima hält. Die Masse der auf zinspflichtigem Eigen ansässigen, den Pflegehaften des Sachsenspiegels entsprechenden Lübecker Bevölkerung ist dadurch den freigelassenen Königsdienstmannen der Regalienverwaltung rechtlich gleichgestellt, die den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels entsprechen. Das torfachtige Eigen des Lübecker Stadtrechtes ist also durch Verschmelzung von zwei Arten landrechtlichen Grundbesitzes, von zinspflichtigem und schöffenbarfreiem Eigen entstanden.

Nur aus diesen beiden Elementen würde die Stadt erwachsen sein, wenn sie als *urbs regia* entstanden wäre. Als ihren obersten Verwaltungsbeamten würden wir dann einen mit dem Königsbann, aber nicht mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten *praefectus urbis* finden. Aber die Lübecker Regalienverwaltung war ja dem Herzog von Sachsen anvertraut, die Königsstadt war vereinigt mit einem Sitze herzoglicher Geleitsverwaltung, war einer Herzogsstadt eingegliedert. Deshalb ist das Amt des *praefectus urbis* dem herzoglichen Vogt übertragen worden. Die Besitzer von torfachtigem Eigen sind so zu einer Gerichtsgemeinde vereinigt worden mit den auf herzoglichem Boden ansässigen Freien, die ihrem Rechtsstande nach den Landsassen des Sachsenspiegels entsprechen.

Es sind dies die Erbsassen des Stadtrechtes. Nur durch die Erbsassen, nicht durch die Besitzer torfachtigen Eigens, können die Spuren einer früheren lehnrechtlichen Abhängigkeit der städtischen Bevölkerung bedingt sein, die sich im Stadtrecht finden. Der Verfasser desselben hält es (S. 40 oben) für nötig, Bestimmungen über Heergewäte und Gerade zu treffen. Sie sollen nicht nach dem Geschlecht der Erben gesondert werden, sondern wer der nächste am Erbe ist, soll Heergewäte sowohl wie Gerade erhalten. In demselben Sinne sagt das Dieburger Stadtrecht: *quicumque ibi decesserit, heredes sui non possunt cogi ad divisionem mobilium,*

que vulgo dicitur buteil¹. Man wird also annehmen müssen, daß die Ansiedler in Lübeck, die in das herzogliche Geleit aufgenommen wurden, in einem Mannschafftsverhältnis zum Herzog standen, im Momente der Niederlassung aber von ihm freigelassen wurden.

In dem Gegensatz zwischen der welfisch-dänisch gesinnten Herzogsstadt und dem Patriziat der Regalienverwaltung, das Anschluß ans Reich erstrebt, bewegt sich in den folgenden Jahrzehnten die Geschichte des lübischen Gemeinwesens.

Für die weitere Untersuchung würde nun zunächst die Urkunde Herzog Heinrichs vom 12. Juli 1164 in Betracht kommen, welche festsetzt, daß die Kanoniker des Lübecker Domstiftes nicht durch die Stadtgemeinde besteuert werden dürfen². Daraus würde schon für 1164 auf ein erhebliches Maß bürgerlicher Selbstverwaltung geschlossen werden müssen. Allein beim Vergleich dieser Urkunde mit einer anderen, die Herzog Heinrich an demselben Tage für das Domstift ausgestellt hat³, erheben sich gegen die Echtheit der ersteren so mannigfache Bedenken, daß es sich empfiehlt, von ihrer Verwertung abzusehen, bis eine Untersuchung des im Oldenburger Staatsarchiv beruhenden Originals erfolgt ist.

¹ Sauer, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden (1882) S. 17. Keutgen, Urkunden Nr. 136 § 3.

² UB. Bistum Lübeck I S. 10 Nr. VII.

³ Ebenda S. 8 Nr. VI. Schriftproben beider Urkunden daselbst Tafel I. Das Siegel von Nr. VI ist aufgedrückt, das von Nr. VII angehängt. Nr. VII hat eine mit »in perpetuum« schließende Inscriptio, die in Nr. VI fehlt. Die Domkirche heißt in Nr. VI *ecclesia in honore s. dei genitricis ac perpetue virginis Marie et s. Johannis baptiste*, in Nr. VII *ecclesia Lubicensis*. Bischof Gerold wird in Nr. VII gar nicht erwähnt, das Domstift ist nach dieser Urkunde vom Herzog allein errichtet worden, während Helmold (I 89) von einem gemeinsamen Vorgehen des Herzogs und des Bischofs spricht. Einzigem Gegenstand der Urkunde Nr. VII bilden die 27 Mark Einkünfte aus dem Lübecker Zoll, die auch am Schluß von Nr. VI geschenkt werden. In Nr. VII aber werden mit einer zweiten Arenga (*Quia tamen non incongrue videtur prestare commodum qui cavet ab incommodo*) die oben angeführten Schutzbestimmungen eingeleitet. Von den in Nr. VI angeführten Zeugen fehlt in Nr. VII eine ganze Anzahl. Im Datum von Nr. VII fehlt das Kaiserjahr Friedrichs und das »feliciter« des Schlußgebetes.

Wir wenden uns somit gleich zu Arnold von Lübecks Bericht über die Verhandlungen wegen Übergabe der Stadt an den Kaiser nach dem Sturze Heinrichs des Löwen im Jahre 1181¹. Der Kaiser machte sein Recht auf die von dem geächteten Herzog verwirkten Regalien geltend; die burgenses aber erlangten durch Vermittlung des Bischofs Heinrich die Erlaubnis, sich zunächst mit dem Herzog in Verbindung zu setzen, der einen Grafen Gunzelin zu ihnen entsandte. Darauf übergaben sie ex precepto ducis die Stadt, ließen sich aber vorher die Freiheit bestätigen, die sie vom Herzog Heinrich empfangen hatten, ebenso auf Grund vorgelegter Privilegien die nach Soester Recht gestalteten städtischen Satzungen² und die Markgerechtsame der Bürgerschaft.

Daß schon damals ein Stadtrat bestand, läßt sich aus diesen Nachrichten nicht schließen. Allerdings ist die Buße von 10 Mark Silber und einem Fuder Wein, die nach dem Lübecker Stadtrecht durch den Rat verhängt wird, aus dem Soester Stadtrecht übernommen³. Aber zur Zeit der Gründung Lübecks gab es in Soest noch keine consules; die Buße von 10 Mark und einem Fuder Wein wird an die burgenses entrichtet⁴. Erst 1178 werden in Soest zum ersten Male Konsuln erwähnt.

Der Inhalt des kaiserlichen Privilegs von 1181 ist uns aber in der Urkunde erhalten, durch die Fürst Borwin von Mecklenburg den Bürgern von Gadebusch, die weiland Kaiser Friedrich den Lübeckern und König Waldemar von Dänemark den Möllnern verliehen habe⁵. Unter den in diesen Privilegien enthaltenen Punkten werden folgende angeführt: die aus Übertretungen der Fleischer, Bäcker und Schänkwirte erfließenden Bußen stehen zu zwei Dritteln der Bürgerschaft zu. Sie hat also die Aufsicht über das Nahrungsmittelgewerbe, die mit dem Marktregal im Zusammen-

¹ Arnoldi chronica Slavorum II 21.

² Über die Bedeutung des Ausdruckes »justitiae« vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (1861) S. 55.

³ UB. Stadt Lübeck I S. 41: Si quis in X marcas offenderit et plaustratum vini, consules iudicabunt.

⁴ Keutgen, Urkunden Nr. 139 § 17. Vgl. § 23 und 29. Dazu Rietschel, Markt und Stadt (1897) S. 168 f.

⁵ Mecklenburgisches UB. I 302 Nr. 315. Vgl. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen (1872) S. 36 f.

hang steht. Der Handelsverkehr der mercatores cuiuscunque regni vel civitatis in Lübeck soll nur durch die übliche Verkaufsabgabe (theloneum) belastet werden, im übrigen aber völlig frei sein. Der Silberwechsel wird außer in facie vel in domo monetarii gleichfalls jedermann freigegeben. Die beiden letzten Bestimmungen zeigen, ganz im Einklang mit Arnolds Bericht, daß die Interessen des im Schutze des herzoglichen Geleites emporgekommenen Handelspatriziates durch die Abmachungen von 1181 gewahrt wurden: protektionistische Markt- und Zollpolitik wird ebenso abgelehnt wie das Monopol der Münzer auf den Silberwechsel.

Aber indem solche Verwahrungen gegen eine einseitig gehandhabte Regalienverwaltung nötig werden, zeigt sich eben doch nur, daß das Reich auf diese wieder die Hand legte. Auch das wird von Arnold bestätigt.

Denn wir erfahren von ihm ferner, Graf Adolf III. von Schauenburg sei 1181 vom Kaiser mit der Hälfte der städtischen Einkünfte aus Zoll, Mühlenbann und Münze, also aus den Regalien, belehnt worden. Die von Herzog Heinrich eingerichtete Regalienverwaltung blieb also bestehen; aber die Krone ließ nur die Hälfte der Einkünfte im Besitz des Herzogs¹. Neben ihm sollte ein vom Reich unmittelbar belehnter Graf dessen Rechte auf die Lübecker Regalien wahrnehmen. Das ist der Sinn des Vertrages von 1181.

Das große Privileg, das Kaiser Friedrich am 19. September 1188 der Stadt verliehen hat², kann als Quelle für die Zustände dieses Jahres nicht mehr ohne weiteres benutzt werden, da es neueren Feststellungen zufolge nicht im Original vorliegt, sondern erst um 1225 geschrieben worden ist³. Als Bestandteil eines echten

¹ M. Hoffmann, Geschichte der Stadt Lübeck (1889) S. 28 nimmt an, daß diese Hälfte fortan zu den kaiserlichen Einnahmen gehört habe. Aber die Rechte des Kaisers wurden ja schon durch die dem Grafen Adolf überwiesene Hälfte geltend gemacht. Auch bliebe die von Arnold so sehr hervorgehobene Mitwirkung des Herzogs bei den Verhandlungen unverständlich, wenn ihm nicht ein Zugeständnis gemacht worden wäre. Endlich ist die Stadt 1190 gleichfalls in dieser Weise zwischen Graf und Herzog geteilt worden (vgl. unten).

² UB. Stadt Lübeck I S. 9 Nr. VII: Keutgen, Urkunden S. 185, Nr. 153.

³ Vgl. die Mitteilungen Rietschels, Historische Zeitschrift 102 (1909) S. 242 Anm. 3.

kaiserlichen Privilegs von 1188 lassen sich mit Hilfe der Angaben Arnolds von Lübeck über den zwischen der Stadt und Graf Adolf geschlossenen Vergleich (lib. III c. 20) nur die Bestimmungen über die Markgerechtsame der Stadt festlegen, die den ersten Teil der uns vorliegenden Urkunde (bis zu den Worten auf S. 10 des Lübecker Urkundenbuches Zeile 8: *unde mane exierunt*) einnehmen. Arnold sagt ausdrücklich: *super his privilegiati sunt ab imperatore, ut hec in processu temporum a nullo hominum temerarie possint mutuari*. Damals hat die Stadt von Graf Adolf von Schauenburg für 300 Mark Zollfreiheit zu Travemünde und für 200 Mark die Markgerechtigkeit von Oldesloe die Trave abwärts bis zum Meere erworben.

Mit Aufwendung sehr beträchtlicher Kapitalmittel suchte also die Stadt den Vertreter der königlichen Gewalt aus ihrem Gebiet zurückzudrängen. Es gab in Lübeck noch eine starke welfische Partei, und im Juli 1190 kam mit König Heinrich ein Vergleich zustande, der wiederum die Hälfte der Stadt *dono regis* dem Herzog, die andere Hälfte dem Grafen Adolf überwies¹. Aber dieser blieb schließlich Sieger: nachdem er im Kampfe gegen den Welfen 1192 Lübeck zum zweiten Male erobert hatte, wurden ihm alle städtischen Einkünfte von Kaiser Heinrich zugesprochen².

Doch gelang es Adolf nicht, seine Herrschaft über die Stadt zu befestigen. Bei der Belagerung von 1191 waren nach Arnolds Bericht zwei Meinungen in der Bürgerschaft hervorgetreten. Ein Teil von ihr hatte die Übergabe an den Askanier Markgrafen Otto II. von Brandenburg empfohlen, *ut ipse eam quasi sub nomine imperatoris accipiat sicque liberabimur a tyrannide istius comitis, ne regnet super nos*. Andere aber hatten die Unterwerfung unter die Herrschaft des Königs von Dänemark angeraten, *ut ab omni nos infestatione eripiet, insuper negotiari nos in terra sua permittet*.

Es gibt also in Lübeck zwei Parteien mit deutlich geschiedenen Interessen. Die eine fordert Anschluß an das Reich und die benachbarte Territorialmacht der Askanier; die andere ist auf ein gutes Verhältnis mit Dänemark bedacht. Durch ihre Ablehnung

¹ Arnoldi chronica V 3.

² Ebenda V 12.

der staufisch-askanischen Sympathien erweist sich die letztere Partei als die alte welfische.

Ihrem vorwiegenden Einfluß gelingt es zunächst, die Marktparochie noch vom Verwaltungspatriziat unabhängig zu erhalten; noch 1195 hat Papst Cölestin III. dem Bischof Dietrich von Lübeck und seinem Domkapitel das Patronat der forensis ecclesia bestätigt¹

Die Vertreter der dänisch-welfischen Politik sahen ihre Wünsche erfüllt, nachdem sich Graf Adolf zu Weihnachten 1201 seinen dänischen Feinden hatte ergeben müssen. Wie sich in der Stadt seitdem die Herrschaftsverhältnisse gestaltet haben, ist uns im einzelnen nicht bekannt. Denn das große Privileg des Königs Waldemar II., das anno MCCII anno regni nostri secundo datiert ist², steht mit dem angeblichen Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1188 in so engem Zusammenhang³, daß es ebenso wie dieses nur zu einem kleinen Teile als echt verwertet werden darf. Dieser echte Teil enthält nicht mehr als was eine undatierte Urkunde Waldemars⁴ für die civitatem Lubicensem inhabitantes in die Worte zusammenfaßt: omnia que tam in privilegio et in litteris Friderici imperatoris quam ducis Henrici continentur tam de libertatibus quam de terminis et aliis quibuscumque negotiis ipsorum utilitatem exprimentibus eis dignum duximus observare.

Immerhin muß in den Jahren der dänischen Herrschaft vom Verwaltungspatriziat das Patronat der Marktkirche erworben worden sein, das der unechte Teil der Privilegien Friedrichs und Waldemars als ein von Herzog Heinrich den Bürgern überwiesenes Recht in Anspruch nimmt⁵.

¹ UB. Bistum Lübeck I S. 20 Nr. XVII. Vgl. ebenda S. 14 Nr. IX.

² UB. Stadt Lübeck I S. 16 Nr. XII. Für Übersendung des angeblichen Originals nach Düsseldorf bin ich dem Staatsarchiv in Lübeck, für Herstellung einer photographischen Schriftprobe dem k. Staatsarchiv in Düsseldorf zu Dank verpflichtet.

³ Es ist auch hier ein Originalprivileg durch Einschlebung eines unechten Textes erweitert worden. Die Interpolation reicht anscheinend von S. 17 Z. 8 von unten (Insuper oportunitatibus) bis S. 19 Z. 15 von oben (emendare non obmittant); im echten Text werden die Lübecker als cives Lubicenses, civitatis nostre incole, aber nicht als burgenses bezeichnet, und keine consules erwähnt.

⁴ UB. Stadt Lübeck I S. 16 Nr. XI.

⁵ UB. Stadt Lübeck I S. 10 und 17: concessimus patronatum parochialis ecclesie beate Marie, ut mortuo sacerdote cives quem

Denn diese Erwerbung ist die Voraussetzung für die Zustände, in die ein Brief des Papstes Innocenz III. vom 6. November 1212 uns Einblick gewährt¹. Nach demselben hatten Bischof und Domkapitel von Lübeck darüber Beschwerde geführt, daß der *populus civitatis* bei einer Buße von 3 Mark Silber verboten habe, ihnen die ihrer Kirche gebührenden Reichnisse an Lebensmitteln darzubringen. Dieser Konflikt ist offenbar dadurch entstanden, daß das Patronat der Marktkirche an die Bürgerschaft übergegangen ist und diese sich nun für berechtigt hält, über die bisher kirchlichen Naturalabgaben auf Grund der Polizeigewalt über den Lebensmittelverkehr zu verfügen, wie sie vielfach zur Befugnis der profanen Geburschaft gehörte. Auch in Soest war das der Fall, wo die Burrechter in *viculis qui dicuntur ty de annona et de cerevisia* richteten². Spuren einer derartigen Zuständigkeit der Geburschaft gibt es auch in Lübeck: nach dem ältesten Stadtrecht wird falsches Biermaß mit $\frac{1}{2}$ Pfund, also 10 Schillingen gebüßt³. Eine andere Lebensmittelpolizei aber muß in Lübeck aus der Regalienverwaltung erwachsen sein, die in den Händen der Bürgerschaft lag. Denn die Strafe des Königsbanns (60 Schillinge) steht auf falsches Scheffelmaß, falsches Weinmaß und falsche Wage. Der Verkehr mit Getreide und Wein unterstand also einer scharfen Kontrolle durch den königlichen Beamten, die beim Bier nicht geübt wurde. Aber weder aus der einen noch aus der anderen Kompetenz läßt sich die Lebensmittelpolizei herleiten, die durch eine Buße von 3 Mark Silber gekennzeichnet ist. Ein solcher Betrag ist als Burmeister- wie als Marktschulzenbuße gleich unmöglich. Er kommt anderwärts als spezifisch kaufmännische Buße vor. Nach dem Hamburger Stadtrecht von 1270 wird mit 3 Mark Silber dem Rate für Vorkauf gebüßt⁴. Bußen von 10, 5, 3 und 1 Mark ungemünzten Silbers enthält der russische Handelsvertrag deutscher Kaufleute

vulnerint vice patroni sibi sacerdotem eligant et episcopo representent.

¹ UB. Bistum Lübeck S. 32 Nr. XXVII.

² Keutgen, Urkunden Nr. 139 § 37.

³ UB. Stadt Lübeck I S. 43.

⁴ Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer I (1845) S. 36, Artikel 27. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 128.

von 1229, den an erster Stelle drei Deutsche aus Gotland und drei Lübecker unterzeichnet haben¹. In diesen kaufmännischen Kreisen muß sich ein Verordnungsgewalt entwickelt haben, die sich nicht des Karolingerpfundes von 15 oder der Kaufmannsmark von 7½, sondern der Gewichtsmark von 8 Römerunzen bedient².

Doch wird in Lübeck diese Strafgewalt im Jahre 1212 bereits nicht mehr von der Kaufmannschaft, sondern vom *populus civitatis*, von der Bürgerschaft, gehandhabt. Die Organisation der Kaufmannschaft ist in der Stadtgemeinde aufgegangen, die führenden Mitglieder der Marktparochie sind mit dem Verwaltungspatriziat verschmolzen. Das konnte um so leichter geschehen, weil das Verwaltungspatriziat einen interparochialen Stand bildete. Als *liberi homines* hatten seine Mitglieder Recht auf ein Begräbnis in der Mutterkirche der Stadt, der Domkirche. Denn nach kirchenrechtlichen Grundsätzen war die *sepultura liberorum hominum* der *matrix ecclesia* vorbehalten³.

Zwei Gruppen also sind es, die zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Gegensatz zu Bischof und Domkapitel und somit, wie schon hier vermutet werden darf, auch im Gegensatz zur welfisch-dänischen Partei in der Bürgerschaft als Träger einer kommunalen Unabhängigkeitspolitik deutlich hervortreten: die Inhaber der Markt- und Zollverwaltung und der Personalverband der zugewanderten Kaufmannschaft, die andere Ziele verfolgt wie die gleichfalls kaufmännischen Erbsassen. Das so zusammengesetzte Patriziat leitet schon geraume Zeit vor Entstehung des Rates das Gemeinwesen im Sinne einer von kirchlicher Bevormundung unabhängigen Politik. Damit wird schon sichtbar, was die Wurzel lübischer Größe gewesen ist: die zielbewußte aristokratische Laienherrschaft.

Die Entwicklung der lübischen Unabhängigkeit war offenbar dadurch begünstigt worden, daß eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch die dänische Herrschaft zunächst nicht stattgefunden hatte. Erst nachdem Friedrich II. 1214 Nordalbingien

¹ Hansisches UB. I Nr. 232 S. 72 ff.

² Vgl. Hilliger, *Historische Vierteljahrschrift* 3 (1900) 200 ff. 198 ff. 172 ff.

³ Vgl. Heck, *Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien* (1905) S. 391 f.

dem Dänenkönig in aller Form abgetreten und Papst Innocenz III. diesem seinen Erwerb bestätigt hatte¹ bemühte sich die Lübecker Kirche um Anerkennung ihrer Rechte durch die neuen Machthaber.

Natürlich versuchte man dabei auch der dänischen Krone gegenüber den Anspruch auf die Spolien und erledigten Regalien durchzusetzen, den die Kirche dem Deutschen Reiche gerade damals abgerungen hatte. Doch schritt man von solchem Bemühen bald zu Unabhängigkeitsbestrebungen weiter, die nicht ohne Rückwirkung auf die Geschieke des lübischen Gemeinwesens bleiben konnten.

Zunächst erwirkte die lübische Kirche von dem dänischen Statthalter Grafen Albrecht von Orlamünde durch den gräflichen Kaplan Heinrich, der eine Domherrenpfründe besaß, eine Bestätigung der von Herzog Heinrich ihr verliehenen Privilegien und einen Verzicht auf das Spolienrecht².

Graf Albrecht fühlte sich also auch darin als Nachfolger Heinrichs des Löwen, daß er über das Bistum Lübeck eine landesherrliche Gewalt in Anspruch nahm. Dem arbeitete nun Bischof Berthold entgegen: am 29. Juli 1215 ließ er sich von König Waldemar durch eine Urkunde, in der die Lübecker Kirche als *nostri patronatus tuitioni commissa* bezeichnet wird, den Verzicht auf die Spolien bestätigen und festlegen, daß sie den kanonischen Bestimmungen gemäß verwendet werden sollten³.

Im nächsten Jahre ging Bischof Berthold noch einen Schritt weiter: auf seine Bitte nahm Papst Honorius III. am 24. November 1216 die Lübecker Domkirche in seinen Schutz und nannte unter den Gütern, die sie *iuste ac canonicè* besitze oder *concessionè pontificum, largitionè regum vel principum, oblationè fidelium seu aliis iustis modis* erworben werde, an erster Stelle *locum ipsum in qua prefata ecclesia sita est*⁴.

¹ Regesta imperii V 773. Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 35.

² UB. Bistum Lübeck S. 35. Ebenda S. 33 erscheint unter den Zeugen einer gräflichen Urkunde von 1214 *Heinricus canonicus et capellanus comitis*.

³ UB. Bistum Lübeck S. 33 Nr. XXIV.

⁴ UB. Bistum Lübeck I S. 36 f. Die *ecclesia s. Johannis baptiste* wird als Lübecker Domkirche auch in dem Breve des Kardinallegaten Gregorius, ebenda S. 45 genannt.

Diese doppelsinnigen Worte zeigen, daß Berthold daran dachte, das Bistum und mit ihm auch die Stadt Lübeck aus dem staatlichen Verband Dänemarks loszulösen.

Die Lage im Reich mußte sich günstig für solche Pläne gestalten, sobald König Friedrich nach dem Tode des Welfen Otto, dessen Bruder mit einer Schwester des Königs Waldemar vermählt gewesen war, seine Aufmerksamkeit der Nordgrenze des Reiches wieder zuzuwenden begann. Es geschah das freilich nur in vereinzelt Fällen, die aber doch zeigen, daß der Stauer diese Dinge im Auge behielt. Im September 1219 ließ er durch Rechtsspruch die von König Waldemar vorgenommenen Veräußerungen Bremischer Kirchengüter für nichtig erklären¹, und indem er gleichzeitig feststellen ließ, daß kein Beamter ein Recht auf den Nachlaß verstorbener Bischöfe habe², gab er zu erkennen, daß er einen Eingriff in die von der Kirche beanspruchten Rechte nicht beabsichtige.

Zum Einschreiten in der hamburgisch-bremischen Angelegenheit hat er dann, wie er selbst in einem Briefe vom 20. April 1222 dem Erzbischof von Magdeburg mitteilt, auch seine lieben Fürsten, die Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg aufgefordert³. Diese müssen also zum Reich schon damals, ein Jahr vor der Gefangennahme König Waldemars, wieder in Beziehungen gestanden haben⁴. Mit der Kurie befand sich der Kaiser damals im denkbar besten Einvernehmen; am 12. April hatte er mit Papst Honorius neue Verabredungen wegen des Kreuzzuges getroffen. Der Kardinallegat Gregor, der im April 1222 in Lübeck weilte⁵, hat also den Bischof Berthold möglicherweise in seiner Haltung bestärkt.

¹ Regesta imperii V 1061.

² Ebenda 1062.

³ Regesta imperii V 1387.

⁴ Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer unter Friedrich II. (Hist. Studien, herausgegeben v. Ebering 53. Heft 1906) S. 14 schließt aus diesem Schreiben auf eine »bodenlose Gleichgültigkeit« des kaiserlichen Hofes gegenüber den nordalbingischen Verhältnissen, da man nicht einmal beachtet habe, daß die beiden Bischöfe nicht mehr Reichsfürsten waren. Ich halte diese Deutung für ganz irrig.

⁵ UB. Bistum Lübeck S. 44 Nr. XXXIX.

Das war die Lage, als am 6. Juli 1222 von den Bischöfen von Lübeck und Ratzeburg und dem Fürsten von Mecklenburg zwischen dem Lübecker Domkapitel und der Stadt ein Schiedsspruch gefällt wurde, in dem als Vertreter der letzteren zum ersten Male consules erscheinen¹.

Es wird durch diesen Vergleich den burgenses das Recht der Pfarrwahl für die Marktkirche zugestanden; auch die kirchliche Behörde erkennt also jetzt den Rechtszustand an, der schon 1212 tatsächlich bestand. Die consules ihrerseits erscheinen darin als die den Landhandel regelnde Behörde, da sie sich bereit erklären, den Pferdemarkt zu verlegen. Sie haben aber außerdem den Charakter einer Friedensbehörde, die die Geistlichkeit in der Aufrechterhaltung kirchlicher Zucht unterstützt. Sie verpflichten sich, die vom Domkapitel über einen Bürger verhängte Exkommunikation amtlich zu verkünden und eine Verordnung gegen die Belästigung von Geistlichen und Störung des Gottesdienstes durch Exkommunizierte zu erlassen.

Man wird unter diesen Umständen die Entstehung des Stadtrates nicht viel über seine erste Erwähnung hinaufrücken dürfen²; eine ganz bestimmte politische Lage hat im Jahre 1222 sein Emporkommen ermöglicht. Er wurde vom Bischof von Lübeck anerkannt, weil dieser von der dänischen Herrschaft loszukommen suchte und im Imperium des Staufers, das ihm die Freiheit der Kirche in höherem Maße zu gewährleisten schien, eine reichsfürstliche Stellung erstrebte. Wie in Köln und Worms bedeutet also auch in Lübeck die Einsetzung des Stadtrates nicht einen entscheidenden Fortschritt der städtischen Unabhängigkeitspolitik sondern einen Kompromiß derselben mit stadtherrschaftlich-kirchlichen Gewalten; die dänisch-welfische Partei gab ihre Einwilligung zum Anschluß ans Reich, aber unter der Bedingung, daß die Regalienverwaltung dem Bischof verliehen wurde.

Die dänisch-nordalbingischen Angelegenheiten nahmen nun dadurch eine unerwartete Wendung, daß König Waldemar im Mai 1223 in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin

¹ UB. Bistum Lübeck I S. 48 Nr. XLII.

² Ich weiche hier erheblich ab von der Auffassung Rietschels, Historische Zeitschrift 102 (1909) 263.

geriet. Über seine Freilassung ist zunächst auf dem Reichstag verhandelt worden, den der vom Gubernator Erzbischof Engelbert geleitete junge König Heinrich im September in Nordhausen hielt¹. Engelbert und sein Freund Graf Bernhard von Horstmar², der auch zu den Vertrauten des Schweriner Grafen gehörte³, treten dabei in den Vordergrund. Der von ihnen vereinbarte Vertrag forderte die Zahlung des ungeheuren Lösegeldes von 50 000 Mark Silber an Graf Heinrich, sowie die Rückgabe Nordalbingiens an das Reich, und setzte ausdrücklich fest, daß der Graf von Schwerin, die brandenburgischen Markgrafen, die Grafen von Dassel und Schauenburg und andere Verwandte des Grafen ihre dortigen Besitzungen zurückerhalten sollten. Um so bemerkenswerter ist, daß die nordalbingischen Bischöfe mit keinem Worte erwähnt werden. Es war ihnen offenbar keine reichsfürstliche Stellung zugedacht; mit den Regalien in Lübeck und Schwerin sollten nicht sie, sondern die Grafen von Schauenburg und Schwerin belehnt werden. Sehr merkwürdig doch, wie hier die Bischöfe von Erzbischof Engelbert dem Laienfürstentum geopfert worden sind.

Der Ausführung dieses Vertrages widersetzte sich auf Bitten der dänischen Großen zunächst Papst Honorius in sehr entschiedener Weise; er hat unter anderem am 2. November an die Lübecker Bürger die Mahnung ergehen lassen, bei der Treue gegen König Waldemar zu verharren⁴. Zum Teil wohl dadurch bewogen hat nun der Kaiser eine andere Lösung versucht. Durch den Hochmeister Hermann von Salza ließ er am 4. Juli 1224 neue Vereinbarungen treffen⁵, die zwar auch die Abtretung Nordalbingiens ausbedungen, aber den Grafen von Orlamünde dort als Lehnsmann des Reiches in der fürstlichen Herrschaft zu belassen gedachten, die er bisher von Dänemark zu Lehen getragen hatte. Die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin aber sollten

¹ Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I (1889) 425 ff.

² Vgl. über ihn Ficker, Engelbert der Heilige S. 137 ff.

³ Er erscheint in dem Vertrag vom 24. September unter den Bürgen des Grafen.

⁴ UB. Stadt Lübeck II, 4. Vgl. Winkelmann a. a. O. I 430.

⁵ Vgl. Winkelmann a. a. O. I 434 ff., wo aber die Abmachungen über die Regalienverleihung an die Bischöfe nicht erwähnt werden.

seiner Landesgewalt nicht unterworfen werden, sondern die Regalien vom Reiche empfangen¹.

Auch dieser Vertrag aber wurde durch die Schlacht bei Mölln (Januar 1225), die für Graf Albrecht unglücklich endete, gegenstandslos, und nun endlich »gaben die von Lübeck ihre Stadt dem Reiche«.

Bischof Berthold hat wohl gehofft, daß nun die Frage der Regalienverleihung an ihn wieder in Fluß kommen werde; er zeigt sich in einer Urkunde von 1225, als deren Zeugen eine Reihe von Lübecker Domherren und Ratmannen genannt werden, um ein gutes Einvernehmen mit der Bürgerschaft eifrig bemüht². Um dieselbe Zeit hat sich diese gegen etwaige landesherrliche Ansprüche sichergestellt³: sie ließ durch Adolf IV. von Schauenburg und Heinrich von Schwerin ausdrücklich anerkennen, daß die ihnen bei der Belagerung von Ratzeburg geleistete Hilfe eine völlig freiwillige gewesen sei.

Demnach wünschte man in Lübeck jedenfalls keine Erneuerung der Stadtherrschaft des Schauenburger Grafen, wie sie durch die Vereinbarungen vom September 1223 in Aussicht genommen worden war, und die Urkunde des Bischofs Berthold läßt darauf schließen, daß man eher geneigt war, einer Verleihung der Regalien an ihn zuzustimmen.

Unter diesen Verhältnissen ist in Verbindung mit einer Zollrolle die älteste Stadtrechtsaufzeichnung entstanden. Sie liegt, wie 1872 von Frensdorff nachgewiesen worden ist⁴, in dem lübischen Fragment vor, das im ersten Bande des Urkundenbuches der Stadt Lübeck S. 37 bis 43 abgedruckt worden ist. Es ist aber nicht, wie Frensdorff annimmt, erst 1227, sondern vor dem 28. September 1225 aufgezeichnet worden, da es von den Leuten des Fürsten Borwin und seiner Söhne spricht, von denen seit dem an jenem Tage erfolgten Tode des Nikolaus nur noch einer am

¹ UB. Stadt Lübeck I S. 29 f. Nr. XXVI: *episcopi in eadem terra constituti scilicet Lubecensis Racesburgensis Zuerinensis regalia sua ab imperio recipient.*

² UB. Stadt Lübeck I S. 36 Nr. XXX.

³ Ebenda S. 35 Nr. XXIX.

⁴ Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen, S. 13 ff.

Leben war¹. Man darf schwerlich annehmen, daß in einer nach diesem Zeitpunkt entstandenen Aufzeichnung diese Veränderung unbeachtet geblieben sein könnte; denn das kaiserliche Privileg vom Juni 1226 spricht von der terra Burewini et eius filii². Noch aus einem anderen Grunde aber muß die Stadtrechtsaufzeichnung älter sein als dieses Privileg. Sie spricht ebenso wie noch die im Mai 1226 erwirkte Bestätigung der interpolierten Urkunden von 1188 und 1202 dem Rat des Recht zu, beliebig oft die Münze nachzuprüfen, und setzt fest, daß aus der Mark Silber 34 Schillinge 4 Denare geschlagen werden sollen. Beide Bestimmungen passen nur in eine Zeit, wo der Rat zwar bereits maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Münze besaß, sie aber noch nicht selbst in Händen hatte. Diese völlig selbständige Verfügungsgewalt aber hat er durch das Privileg vom Juni 1226 gegen eine jährliche Abgabe von 60 Mark Silber erworben.

Dem Verständnis der Zollrolle ist von Mollwo und Frensdorff³ schon in so vortrefflicher Weise emporgearbeitet worden, daß wir das für unsere Untersuchung Wesentliche nur kurz hervorzuheben brauchen. Erstens wird von jedem ankommenden Fremden, gleichviel ob er Waren im Werte von $\frac{1}{4}$ Mark⁴ oder 1000 Mark mit sich führte, gleichviel ob er mit mehreren eigenen Schiffen oder mit anderen Kaufleuten zusammen in einem Schiff angekommen war, ein Passierzoll von 4 Denaren erhoben, der das Recht zum Kauf und Verkauf an Ort und Stelle gewährt⁵. Zweitens wird

¹ Vgl. Karl Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen (1894) S. 9.

² Die von Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 114 erhobenen Einwendungen erscheinen mir deshalb nicht als zwingend.

³ Hansische Geschichtsblätter 1897 S. 107 ff.

⁴ Die Bezeichnung *ferto* für 1 Viertelmark zu 4 sol. begegnet schon 1190 in einer Urkunde des Elekten Johann von Trier: Beyer, Mittelrhein. UB. II Nr. 103. Vgl. Hilliger, Historische Vierteljahrschrift 3 (1900) 191. Da nach der Lübecker Zollrolle (S. 39) der Slave von 1 Schilling Umsatz 1 den., von einem *ferto* Umsatz 4 den. zu entrichten hat, so hat der *ferto* 4 Schillinge, und der lübische Schilling von 1225 entspricht somit dem 1190 in Trier vorkommenden *solidus*. Dadurch werden Hilligers Ausführungen a. a. O. S. 200 bestätigt.

⁵ S. 37. *quocumque homines sunt in una navi, qui tenentur dare theloneum et sursum pergunt et vendunt et emunt, quilibet dabit 4 den.*

ein nach dem Gewicht abgestufter Zoll in Verbindung mit einer Kopfsteuer von 1 Denar erhoben. Wer den Passierzoll entrichtet hat, wird aber von diesem Gewichtszoll erst getroffen, wenn er mehr als drei Pfund (eine Viertellast) führt¹. Die slavischen Händler, für die der Passierzoll nicht in Betracht kommt, offenbar weil sie nicht die Erlaubnis haben, über Lübeck hinauszureisen, entrichten außer dem Denar pro capite den Gewichtszoll schon von Waren im Werte von 1 Schilling; nur was sie auf dem Rücken tragen, ist zollfrei.

Daß diese Zollordnung durch Vereinigung zweier Verwaltungssysteme entstanden ist, tritt deutlich in den für Zollhinterziehung angedrohten Strafen hervor. Hinterzogener Zoll muß erstens neunfach erlegt werden und hat außerdem eine Buße von 60 Schillingen zur Folge. Die neunfache Erstattung entstammt der herzoglichen Verwaltung; denn die *Lex Frisionum* bedroht den Totschlag in *curte ducis* mit neunfachem Wergeld und neunfachem *Fredus*², und in Verbindung mit der neunfachen Erstattung gestohlenen Gutes tritt der *Fredus* auch im sächsischen Volksrecht auf³. Der Betrag von 60 Schillingen aber ist der des Königsbanns. Noch deutlicher werden uns die Verhältnisse, wenn wir eine Eintragung des Kölner Senatorenschreins von etwa 1160 zum Vergleich heranziehen⁴. Nach ihr haben die Kaufleute aus Verdun, wenn sie die zu Petri Kettenfeier stattfindende Messe besuchen, *ex limine* eine feste Gebühr von 4 Denaren und 2 Pfund Gewürze zu entrichten. Das ganze Jahr hindurch aber wird ein nach dem Gewicht abgestufter Zoll erhoben, der eine sehr energische Tendenz auf Hebung des örtlichen Marktabsatzes und Unterbindung des Durchfuhrverkehrs zeigt: die eingeführte Wagenladung wird mit 4 Denaren, die ausgeführte mit 8 Denaren verzollt, die eingeführte Karrenladung mit 2 Denaren, die ausgeführte mit 4 Denaren.

¹ Si habet 3 punt, dat 5 den. Et si nichil habet et pergat ad mare, et comedit proprium panem, dat 5 den. Diese Gebühr erklärt sich wohl als Summe von Passierzoll (4 den.) und Kopfsteuer (1 den.) Über das Verhältnis von Pfund und Last vgl. Frensdorff a. a. O. S. 137 f.

² MG. Leges III S. 670 tit. XVII, 2. 3. Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 28 (1909) 165.

³ MG. Leges V S. 67 § 36. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 145.

⁴ Höninger, Schreinsurkunden II S. 293 Scab. I 1 3.

Zu Petri Kettenfeier fand der dreitägige *synodus episcopalis* und in Verbindung damit das herzogliche Hofgericht statt¹, und anderseits haben wir die Senatoren als Behörde der in der *urbs regia* Köln ansässigen Regalienverwaltung kennen gelernt, deren Wirtschaftspolitik den örtlichen Marktverkehr auf Kosten des Transitverkehrs begünstigte². So wird hier deutlich, daß der Passierzoll von der herzoglichen Verwaltung, der Gewichtszoll von der unter Königsbann gehandhabten Marktzollverwaltung erhoben wurde.

Steht aber der Passierzoll mit der herzoglichen, d. h. mit der Geleitsverwaltung in Zusammenhang, so erklärt sich auch, warum in Lübeck die Entrichtung der Gebühr von 4 Denaren bei der Erwerbung des Bürgerrechtes gefordert wird³. Der Eintritt in die Stadtgemeinde bedeutet zugleich Aufnahme in den Geleitsverband; darum ist jeder Lübecker Bürger *liber a theloneo per totum ducatum*⁴.

Die herzoglichen Erbsassen, die nach unseren bisherigen Ergebnissen zur Errichtung eines Stadtrates im Einvernehmen mit Bischof und Domkapitel die Hand geboten zu haben scheinen, sind somit bei der Bildung des Lübecker Gemeinwesens jedenfalls ein maßgebender Faktor gewesen.

Aber eben doch nur ein Faktor. Denn neben ihm macht sich in der Stadtrechtsaufzeichnung der Einfluß derjenigen Gruppen bemerkbar, von denen wir 1212 eine kommunale Unabhängigkeits-

¹ Kölner Dienstrecht, Altmann-Bernheim, Urkunden³ (1904) S. 166 § 7. Daß unter *festivitas s. Petri* der 1. August zu verstehen ist, beweisen die Urkunden bei Knipping, Regesten II Nr. 840. 843. 844.

² Vgl. oben S. 40 Anm. 1.

³ UB. Stadt Lübeck I S. 37: *Cum aliquis acquirit civilitatem, debet dare primum thelonium.*

⁴ Insofern hat Ernst Mayer, Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte II (1899) S. 203 ff., der auch die Lübecker Verhältnisse heranzieht, durchaus das Richtige getroffen. Er irrt aber in der Annahme, die Gebühr von 4 den. sei »die ursprüngliche Abgabe des marktfahrenden Kaufmanns, wenn der Markt unter Königsbann stattfindet.« Nach der von M. angeführten Urkunde des Corveier Abtes Erkenbert von 1115 Westfälisches UB. I S. 142 Nr. CLXXXIV liegt in Hörter, wo 4 den. Standgeld von den Kaufleuten entrichtet werden, die Marktverwaltung in den Händen eines *comes*, *qui nostra dispensatione ville prefeuerit*, ist also grundherrlich. Vgl. auch Hegel, Städte und Gilden II (1891) 390 ff.

politik ausgehen sahen, die Verwaltung des Zoll- und Marktregals und ein dem politischen Einfluß der Kirche entgegenarbeitender kaufmännischer Personalverband. Jene ist ja durch den Königsbann genügend gekennzeichnet; aber sie steht nicht mehr königlichen Beamten zu, sondern dem Rat als höchster städtischer Behörde der Bürgerschaft, die die Befugnisse dieser Beamten an sich gebracht hat¹.

Aber nicht aus eigenem Antriebe hat sich die Ministerialität der Regalienverwaltung zu diesem Aufgehen in den städtischen Interessen entschlossen, sondern der Antrieb dazu muß von einer Gruppe ausgegangen sein, deren Organisation weder im herzoglichen Geleitsverband noch in der königlichen Regalienverwaltung wurzelte. Sie ist im Stadtrecht gekennzeichnet durch die Buße von 10 Mark und 1 Fuder Wein, die zwar dem Rat zusteht, aber nicht erst mit dem Rat aufgekommen sein kann; denn der älteste Teil des Soester Stadtrechtes, dem sie entlehnt ist, kennt noch keine consules².

Anderseits gibt es nun Anzeichen dafür, daß die Buße von 10 Mark und 1 Fuder Wein demselben System angehört wie die von 3 Mark Silber, die wir als eine spezifisch kaufmännische im Jahre 1212 kennen gelernt haben. Schon dort wurde auf die Staffelung 3, 5, 10 Mark hingewiesen, die in dem russischen Handelsvertrag von 1229 vorkommt.

Der Betrag von 10 Mark — ohne das Fuder Wein — ist auch dem Lübecker Stadtrecht nicht unbekannt: er wird zwar nicht in der Aufzeichnung von 1225, aber in späteren Codices für Veräußerung von Grundbesitz an die tote Hand angedroht³. Das Verbot selbst aber ist in der Aufzeichnung von 1225 bereits enthalten⁴, und man wird behaupten dürfen, daß es denselben Geist zielbewußter Laienpolitik atmet wie die Verordnung von 1212. So käme es nur noch darauf an, ob die Buße von 10 Mark tat-

¹ S. 41: unicuique consulum 60 sol. componet, ad quorum terciam partem iudex, ad duas civitas respiciet. Vgl. auch oben S. 73.

² Vgl. oben S. 69.

³ Vgl. Frensdorff, Das lübische Recht S. 43 Anm. 3. O. Loening a. a. O. S. 8 f.

⁴ S. 41: Nemini licet immobilia sua conferre ecclesiis, quin vendat pro argento et illud conferat illis.

sächlich schon der Frühzeit städtischer Rechtsentwicklung angehört. Auch diese Frage aber können wir bejahen: das *incommutabile decretum rectorum, iudicum ac totius populi sancte Colonie* von 1159 ist erlassen *sub periculo anathematis et dampno 10 marcarum*¹. In welchen Beziehungen dies Dokument der bürgerlichen Unabhängigkeitspolitik Kölns zu den kirchlichen Strömungen der damaligen Zeit steht und inwiefern es auf den politischen Einfluß der Kaufmannschaft schließen läßt, soll hier nicht untersucht werden. Es genügt festzustellen: das Kölner Stadtrecht, mit dem ja das Lübecker Recht durch das Soester in Verbindung steht, kannte schon 1159 die Buße von 10 Mark für Übertretung eines städtischen Dekretes. Als Dekrete aber werden auch die Lübecker Ratsverordnungen bezeichnet. *Qui infregerit, quod civitas decreverit, consules iudicabunt*, sagt die Aufzeichnung von 1225, und in den interpolierten Urkunden von 1188 und 1202 heißt es: *omnia civitatis decreta (kore) consules iudicabunt*.

Nach alledem bestätigt die Stadtrechtsaufzeichnung den Eindruck, den wir aus anderen Nachrichten von der Politik des lübschen Gemeinwesens im Jahre 1225 erhalten. Man hat zwar den Anschluß ans Reich vollzogen, ist sich aber auch des Zusammenhangs mit der herzoglichen Verwaltung bewußt geblieben.

Jedenfalls nahm die Stadt auch die Interessen der welfischen Partei unter ihren Mitbürgern wahr, die einst durch den Hinweis auf ihre dänischen Handelsinteressen die Notwendigkeit eines Anschlusses an König Waldemar begründet hatte. Als am 17. November 1225 mit Waldemar die endgültigen Bedingungen seiner Freilassung festgesetzt wurden, wurde darin den Lübeckern, Hamburgern und allen anderen Kaufleuten aus dem Reich die bisherige Handelsfreiheit in Dänemark gewährt².

Das Nebeneinander herzoglich-landesherrlicher und reichsunmittelbarer Verwaltungstendenzen ist auch noch in den interpolierten Privilegien Friedrichs I. und Waldemars bemerkbar, deren Vorhandensein sich nicht vor dem Frühjahr 1226 nachweisen läßt. Der zoll- und hansefreie Verkehr im ganzen Herzog-

¹ Ennen, Quellen I Nr. 73.

² UB, Stadt Lübeck I Nr. XXVIII S. 35. Vgl. Winkelmann a. a. O. I 480 f. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte (1863) S. 351.

tum Sachsen, den die herzoglichen Erbsassen von jeher genossen hatten, ist wie in der Stadtrechtsaufzeichnung auf alle Lübecker Bürger ausgedehnt. Die Freihaltung der Land- und Wasserwege im Gebiet der Stadt soll zwar mit 60 Schillingen, also mit dem Betrag des Königsbanns, der dem Vertreter der königlichen Gewalt zustand, gebüßt werden, aber auch die Bürgerschaft selbst hat, offenbar auf Grund alter herzoglicher Geleitsrechte, die Befugnis, Vorbauten zu entfernen. Bei der jährlichen Prüfung der Münze, die der Rat zu veranstalten das Recht hat, soll eine etwa über den Münzmeister verhängte Buße zur einen Hälfte dem Rat, zur anderen »regie potestati« zufallen. Es ist Sorge getragen, daß die Krone ein Wechselmonopol der Münze nicht geltend macht: der Silberwechsel ist in der ganzen Stadt außer auf dem Platze vor der Münze jedermann gestattet und den Silberimporteuren damit die reiche Einnahmequelle der Wechselgebühren gewährleistet, die bei fiskalischem Wechselbetrieb ausschließlich der Münze zuflossen. Aber die Bürgerschaft verwaltet die Münze noch nicht selbst; wie in Worms stehen auch in Lübeck noch zu Anfang 1226 die Münzer außerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft. Aber auch mit dem Grundsatz, daß die Kaufleute aus den Ostseegebieten zoll- und hansefreien Handelsverkehr in Lübeck haben sollen, hält das Patriziat an der herzoglichen Wirtschaftspolitik Heinrichs des Löwen fest, der bei Gründung der Stadt Boten an die Handelsbevölkerung der Ostseeländer geschickt hatte offerens eis pacem, ut haberent liberum com meatum adeundi civitatem suam Lubike¹. Ebenso ist die Festsetzung freien Handelsverkehrs für die mercatores cuiuscunque regni uns schon aus dem oben (S. 70) festgestellten Inhalt des Privilegs von 1181 bekannt. Vermutlich sollte der westliche Handelsverkehr durch diese Bestimmung begünstigt werden.

Es ist also nicht zu übersehen, daß eine reichsfreie Stellung der Stadt, wie sie dann durch das Juni-Privileg des Kaisers erlangt wurde, durch diese beiden Fälschungen noch nicht angestrebt wird. Doch läßt sich auch nicht behaupten, daß ihr Ziel eine bischöfliche Stadtherrschaft, die Verleihung der Regalien an Bischof Berthold ist. Man wünscht eine Verteilung der städtischen

¹ Helmold I 85.

Gerechsamkeit an zwei Gewalten. Ein solcher Rechtszustand war schon 1181 und 1190, wie wir sehen, eingeführt worden. Statt des Schauenburger Grafen wünschte man sich jetzt anscheinend den Bischof, und es erhebt sich somit die Frage, ob man für die andere Hälfte der Stadtherrschaft auf Herstellung der welfischen Herzogsrechte hingearbeitet hat.

Daß in Lübeck derartige Pläne gehegt wurden, wird man in der Tat als höchstwahrscheinlich bezeichnen dürfen. Denn die beiden Fälschungen sind im Mai 1226 dem Kaiser in Parma von dem Lübecker Domherrn Johannes und zwei Lübecker Bürgern vorgelegt worden. Es handelt sich also um ein gemeinschaftliches Vorgehen von Kapitelgeistlichkeit und Bürgerschaft, deren durch den Bischof bewirkte Verständigung 1222 die erste Anerkennung des Stadtrates gezeitigt hatte.

Zum Lübecker Domkapitel stand das welfische Haus schon seit Jahren in Beziehungen. Für die in Dänemark handelnden Lübecker Kaufleute aber lassen sich solche Beziehungen indirekt aus dem Umstande erschließen, daß in dem oben erwähnten Vertrag von 1225 die *Lubecenses, Hamburgenses et ceteri terre huius mercatores sive quicumque alii de Romano imperio Daciam frequentare volentes* in ihren Interessen geschützt werden. Unter dieser terra muß das Gebiet des Herzogtums Sachsen verstanden werden; eine Mandat König Heinrichs III. von England vom 13. Juni 1224 spricht von den *mercatores de terra imperatoris Alemannie et ducis Saxonie*¹. Doch ist damit ganz gewiß nicht der Askanier Albrecht gemeint, sondern der Welfe Pfalzgraf Heinrich, der in der Würde eines Herzogs von Sachsen von König Heinrich stets anerkannt worden ist².

Den von uns vermuteten welfischen Plänen entspricht der wirtschaftspolitische Inhalt der beiden Fälschungen. Sehen wir von den Bestimmungen ab, die der Ausdruck überall wiederkehrender gemeinbürgerlicher Bestrebungen sind, so treten zwei

¹ Hansisches UB. I S. 54 Nr. 160. Für den Bereich des Kölner Fahnlehns ist der Ausdruck *terra Coloniensis* schon im Kölner Dienstrecht (§§ 2. 7. 8.) gebräuchlich. Vgl. auch oben S. 38 f.

² Vgl. L. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig Pfalzgraf bei Rhein (1882) S. 305 f., Winkelmann a. a. O. I S. 23 und unten S. 113 f.

maßgebende Gesichtspunkte hervor: Rücksicht auf den Verkehr im Herzogtum Sachsen und die von diesem Verkehr abhängige Silbereinfuhr, und sodann die Rücksicht auf eine Gruppe internationaler Kaufleute, die *mercatores cuiuscunque regni*. Für das eine war man auf den Reichsvikar Herzog Heinrich angewiesen. Der internationale Handel aber, dessen die Fälschungen sich besonders annehmen, hat Beziehungen zum Johanniterorden. Wir erfahren das aus einer um 1235 verfaßten Beschwerdeschrift des Lübecker Domkapitels¹. Danach hatte der Rat schon vor 1225 ein Hospital errichtet², das nicht der Aufnahme von Kranken diente, sondern als Unterkunft für Ratsverwandte, die völlig gesund waren und weltliche Geschäfte betrieben. Unter der Form der Hospitalbruderschaft war also fremden Kaufleuten, die sich nicht dauernd als Bürger niederlassen wollten, vom Rat die Aufnahme in die städtische Gemeinschaft ermöglicht worden. Diese Kaufleute aber standen mit dem Johanniterorden in Verbindung, denn es war schließlich von Bischof und Domkapitel durchgesetzt worden, daß die Insassen des Hospitals die Johanniterregel annahmen. Da der Johanniterprior von England zu der englischen Gesandtschaft gehörte, die im Februar 1225 in Köln mit dem Gubernator Engelbert wegen einer englischen Heirat des Kaisers verhandelt hatte³, so ist diese Anknüpfung Lübecks mit dem Johanniterorden offenbar durch englische Handelsinteressen bestimmt worden; sie bedeutet ebenso wie die Anlehnung an Heinrich von Braunschweig einen Anschluß an die welfisch-englische Politik, die vom Gubernator sehr gegen den Willen des Kaisers vertreten wurde.

Die in den beiden Fälschungen niedergelegten wirtschaftspolitischen Bestrebungen entsprechen somit keineswegs den Tendenzen einer durchgreifenden Reichsgewalt; sie hätten den Beifall eines wohlunterrichteten Kaisers nicht finden dürfen.

Da ist nun sehr merkwürdig, daß die lübischen Bevoll-

¹ UB, Stadt Lübeck I S. 73 f.

² Der Legat Bischof Wilhelm von Modena, der sich um die Beilegung der daraus entstandenen Streitigkeiten bemühte, weilte 1225/26 in den Ostseeländern. Vgl. *Regesta imperii* V 10086 ff.

³ Winkelmann a. a. O. I 455.

mächtigten, die natürlich mit den fertigen Urkunden nach Parma gekommen waren, dort ihre Haltung änderten. Sie erwirkten für das angebliche Privileg Friedrichs I. in der zweiten Hälfte des Mai eine kaiserliche Bestätigung, veranlaßten aber noch in demselben Monat den Kaiser, den Schwertbrüdern in allen ihnen von den Bischöfen von Livland und Ösel verliehenen Gebieten das Recht auf den Abbau von Metall zu verleihen, das der kaiserlichen Kammer zustehe¹.

Ein solches Vorgehen bedeutete, nachdem Bischof Albert von Livland soeben, am 1. Dezember 1225, von König Heinrich reichsfürstliche Rechte erhalten hatte², ein demonstratives Eintreten für durchgreifende kaiserliche Rechte. Wurden sie auch in Lübeck geltend gemacht, so hatten neben ihnen weder herzoglich-welfische noch stadtherrschaftlich-bischöfliche Ansprüche Raum.

Der Gedanke, Lübeck einem herzoglich-bischöflichen System einzugliedern ist also von den Vertretern der Stadt wohl schon in Parma fallen gelassen worden. Der Grund dürfte in der veränderten Haltung zu suchen sein, die der Hochmeister Hermann von Salza jetzt diesen Plänen gegenüber einnahm. Er hatte ja bei den Verhandlungen mit König Waldemar im Juni 1224 die Verleihung der Regalien an Bischof Berthold ausbedungen und befand sich auch jetzt im Rate des Kaisers. Aber er hatte von ihm im März reichsfürstliche Rechte im Kulmer Land und dem zu erobernden Preußen erhalten³, und mußte von dieser neuen Stellung aus die Errichtung geistlicher Fürstentümer in Nordalbingien für ungeeignet halten.

Dazu kam dann Anfang Juni die schroffe Parteinahme der Kurie für König Waldemar⁴; es trat zutage, daß ihm nicht der bischöfliche Krummstab, sondern nur das Schwert der Laienfürsten die Wage halten konnte. Dies Schwert aber gedachte vor allem Herzog Albrecht von Sachsen zu führen, dessen Hauptstadt Lauenburg in dänischen Händen war; seine Hoffnung auf Herstellung

¹ Hennes Codex diplomaticus ordinis s. Mariae Theutonicorum II (1861) S. 26. Regesta imperii V 1613.

² Winkelmann a. a. O. I 445.

³ Regesta imperii V 1598.

⁴ Winkelmann a. a. O. I 484 f.

der sächsischen Herzogsgewalt in Nordalbingien wurde durch jedes neue Erstarken des Dänenkönigs bedroht.

So hat man wohl hauptsächlich auf Betreiben des Hochmeisters und des Herzogs Albrecht in Borgo San Donino, wohin Mitte Juni das kaiserliche Hoflager verlegt wurde, die Lübecker Angelegenheit im Sinne einer von welfischen, bischöflichen und kurialen Strömungen unabhängig durchgreifenden Reichspolitik entschieden. Die Stadt Lübeck erhielt ein neues Privileg, das ihre Rechtsstellung als *civitas libera ad dominium imperiale specialiter pertinens* für immer festlegte. Es ist an die burgenses Lubicensis fideles nostri gerichtet. Weder die Lübecker Gesandtschaft wird erwähnt noch der Stadtrat, dem die beiden bürgerlichen Bevollmächtigten offenbar angehörten. Auch darin zeigt sich, daß ihm nur die reichsfürstlichen Bestrebungen des Bischofs Berthold zur Anerkennung verholfen hatten. Ob der Rat infolge dieses Privilegs eine zeitlang zu bestehen aufgehört hat oder nur umgestaltet worden ist, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Als Schutzbvogt der Stadt sollte nur ein benachbarter Fürst bestellt werden dürfen, der zugleich die Verwaltung der Burg Travemünde übernehmen sollte. Die weiteren Ereignisse lassen keinen Zweifel darüber, daß Herzog Albrecht für diese Vogtei in Aussicht genommen war. Die Verwaltung der Münze wurde jetzt völlig in die Hände der Bürgerschaft gelegt und ihr damit auch die Regelung des Wechselgeschäftes anheimgestellt. Diese Regelung muß alsbald in aristokratisch-exklusivem Sinne erfolgt sein; denn es hat im ganzen Mittelalter niemals lombardische oder jüdische Wechsler in Lübeck gegeben, während sich das vom Rat betriebene Wechselgeschäft zu einer Haupteinnahmequelle für die Stadt gestaltete.

Handelsfreiheit für alle die Stadt besuchenden Kaufleute wird auch jetzt gewährt; für den Lübecker Außenhandel aber ist eine Bestimmung getroffen, die gegenüber dem Mai-Privilegium eine bemerkenswerte Neuerung enthält: es wird festgestellt, daß die in England handelnden Lübecker Bürger von der dortigen Hanse der Kölner und Tieler Kaufleute¹ nicht zu Abgaben gezwungen

¹ Daß die *Colonienses et Telenses et eorum socii* als Hanse zu deuten sind, wird niemand bezweifeln wollen.

werden können, sondern unabhängig von ihnen die gleichen Rechte genießen sollen wie sie.

Nun stehen die als Hanse bezeichneten Kaufmannsvereinigungen, wie die Untersuchungen von W. Stein¹ dargetan haben, höchstwahrscheinlich mit dem im Namen der landesherrlichen Gewalt ausgeübten Geleitsrecht im Zusammenhang; die Hanse im Ausland ist gewissermaßen ein dorthin übertragener herzoglicher Geleitsverband. Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt die Absonderung der Lübecker von der Kölner Hanse ihre besondere Bedeutung. Beide konnten vereinigt bleiben, solange die Lübecker Politik sich an das Herzogtum des Welfen Heinrich von Braunschweig anzulehnen gedachte, das rechtlich und politisch dem Kölner Herzogtum Engelberts wesensverwandt war. Dagegen wurde der Lübecker Geleitsverband rechtlich und politisch auf eine andere Grundlage gestellt, wenn man sich entschloß, den Askanier Albrecht von Sachsen als rechtmäßigen Landesherrn in Nordalbingien anzusehen.

Kommt doch diese veränderte Auffassung des sächsischen Herzogtums auch an einer anderen Stelle des Privilegs darin zum Ausdruck, daß für dieses Gebiet nicht mehr Freiheit von Zoll und Hanse, sondern Freiheit von Ungelt gewährt wird.

Hinter diesem rechtlich-politischen Gegensatz aber verbirgt sich natürlich ein wirtschaftlicher: der Lübecker Hafen sollte nicht mehr in erster Linie dem welfisch-englischen Verkehr dienstbar sein, sondern dem der Ostseegebiete mit ihren deutschen Hinterländern. Dem entspricht es, daß die Beziehungen der Lübecker Kaufmannschaft zum Johanniterorden sich lösen und der Deutsche Orden an seine Stelle tritt: Die Hospitalbruderschaft der fremden Kaufleute ist — es muß in der zweiten Hälfte der 1220er Jahre gewesen sein —, dem Deutschen Orden angegliedert worden². Natürlich in contemptum et preiudicium episcopi et ecclesie Lubicensis, denn diese Wendung bedeutete ja zugleich das Ende aller der Bestrebungen, die auf Errichtung eines geistlichen Fürstentums abzielten. Aber man knüpfte damit nur an die Zeiten Heinrichs VI. wieder an:

¹ Hansische Geschichtsblätter 1909, S. 53—113.

² UB. Stadt Lübeck I S. 74. Bischof Berthold, der deshalb noch die Exkommunikation verhängt hat, ist im April 1230 gestorben.

damals hatten Lübecker Bürger im Lager vor Akkon zu den Gründern der Spitalbruderschaft gehört, aus der der Deutsche Orden hervorgegangen war.

4. Der Erzbischof von Mainz und die staufische Reichspolitik bis zum ersten mittelrheinischen Städtebund (1226).

Inhaltsangabe: Die Bedeutung der Königskrönung für die Verfügungsgewalt über die Regalien. Eingliederung der Mainzer Kirche in die Regalienverwaltung des Reiches durch Otto I. Übergang des Krönungsrechtes an Köln, Krönung nach der Inthronisierung, Errichtung des Mainzer und Kölner Burggrafenamtes unter Konrad II. Der rex Romanorum. Das falsche Kölner Privileg Leos IX. Krönung Heinrichs VI. nach der Inthronisierung. Das Wahldekret von 1198. Krönung Philipps. Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Siegfried II. von Mainz. Die Privilegien der Mainzer Kirche von 1209. Krönung König Friedrichs in Aachen nach der Inthronisierung. Das Aachener Privileg vom 29. Juli 1215. Die Freiheit der Kirche als libertas ordinandi de civibus. Burggrafengericht und officii in Mainz. Der Kampf um die Reichsinsignien 1219. Goslar als Stütze der staufischen Politik. Die mercatores als schöffensbarfreie Aristokratie. Der Frankfurter Reichslandfrieden und die Königswahl von 1220. Die *Confederatio cum principibus ecclesiasticis* ein Werk des Kanzlers Konrad. Der weltliche Staatsgedanke und der deutsche Episkopat. Krönung Heinrichs vor der Inthronisierung 1222. König Heinrichs Privileg für Goslar von 1223. Widerstand gegen die Reichsverweserschaft des Erzbischofs von Mainz. Die kaiserliche Städtepolitik und der mittelrheinische Städtebund von 1226.

Indem wir uns Mainz zuwenden, erweitert sich das stadtgeschichtliche Problem zu einem zentralen reichs- und kirchenpolitischen Problem des deutschen Mittelalters. Mainz hat in der bürgerlichen Bewegung des 13. Jahrhunderts nicht nur durch frühzeitige Entfaltung wirtschaftlicher Kräfte Bedeutung erlangt sondern vor allem auch durch das Eingreifen seiner Erzbischöfe in die bürgerliche Bewegung. Will man es abwägen, so muß man die Mainzer Reichskirchenpolitik eine Strecke rückwärts verfolgen.

Die ostdeutschen Fürsten, die zu Mühlhausen in Thüringen am 8. März 1198 Philipp von Schwaben zum Kaiser und Vogt der Kirchen erwählt hatten, nahmen das Erbe einer Reichspolitik auf¹, welche auf Unterwerfung der deutschen Kirche unter den Willen der Krone beruhte und ihr so die seit der Ottonenzeit an die Bischöfe vergebenen Machtmittel der Markt-, Münz- und Zollverwaltung zu erhalten gedachte. Auch darin knüpfte man in Mühlhausen an die Politik der ersten sächsischen Herrscher an, daß man die Wahl und nicht die kirchliche Krönung, die schon Heinrich I. als überflüssig zurückgewiesen hatte², als den für die Verleihung der Königswürde entscheidenden Akt ansah.

Wir sahen, daß das beim Wormser Domkapitel schweren Anstoß erregt hatte. Nicht einmal die mit ausdrücklicher Einwilligung des Mainzer Domkapitels vorgenommene Krönung durch den Erzbischof von Tarentaise betrachtete man als ausreichend zur Einweisung in die königliche Würde. Nach dieser kirchlichen Anschauung wurde der erwählte König erst dadurch, daß der Primas der deutschen Kirche selbst ihm die Krone aufsetzte, Schutzherr dieser Kirche; erst durch die Krönung wurde ihm die Herrschaft über die Regalien übertragen.

Kein Zweifel, daß diese eminent politische Auffassung der Königskrönung nicht erst 1198 aufgekommen ist; sie bildete schon seit geraumer Zeit den eigentlichen Inhalt der Ansprüche, die sich an die Mainzer Primatenwürde knüpften. Es kommt also darauf an, festzustellen, ob nicht die vielfach wechselnden Formen der Königskrönung einen Kampf des Staates gegen diese kirchen-

¹ H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1911) S. 20 ff. Ich fuße im folgenden so vielfach auf diesen Forschungen, daß ich ihrer hier mit besonderem Danke gedenken muß. Sie sind vor allem auch deshalb wertvoll, weil sie in glänzender Weise den methodischen Grundsatz, auch die unscheinbarste Veränderung in der Ausdrucksweise der Urkunden als Spur einer veränderten Sachlage zu werten, als richtig dartun. Die Anwendung dieser Regel, über die man unter diplomatisch geschulten Historikern keine Meinungsverschiedenheit zu finden erwarten sollte, ist in den Erörterungen über die Kölner Stadtverfassung mehrfach als unmethodisch abgelehnt worden.

² Widukind I 26. 4. Aufl. ed. Kehr (1904) S. 34.

politischen Bestrebungen erkennen lassen. Gelingt dies, so wird die Stellung nicht nur des Mainzer, sondern auch des Kölner Erzbischofs zur Reichsgewalt in helleres Licht gerückt werden können. Von dem Mainzer Problem aus werden wir damit zur richtigen Würdigung zweier politischer Faktoren gelangen, die in die bürgerliche Bewegung des 13. Jahrhunderts hemmend und fördernd so vielfach eingegriffen haben, daß an ihnen nicht vorübergehen kann, wer jene verstehen will.

Das Streben der Mainzer Erzbischöfe war das ganze schicksalsvolle 13. Jahrhundert hindurch und vielfach schon vorher auf eine Verkirchlichung des Reichsrechtes gerichtet, und zwar nicht etwa auf eine innerliche Durchdringung des profanen Staatsgedankens mit Gedanken des Christentums, sondern auf die rein äußerliche Erhebung der Macht des deutschen Primas über die weltliche des Königtums. An der Reichszerstörungspolitik des 13. Jahrhunderts haben die Erzbischöfe von Mainz nicht geringeren Anteil wie die Kurie, größeren wie die Erzbischöfe von Köln.

Denn aus den niederfränkischen Landen war einst die karolingische Monarchie erwachsen, und der ihr zugrunde liegende Gedanke der Unterordnung der Kirche unter den Staat war unter Kaiser Friedrich I. von dem Kölner Erzbischof Reinald von Dassel noch einmal folgerichtig durchgeführt worden. Die von Westen her früh eingedrungene Feudalisierung des Fürstenstandes hatte freilich in diesen Gebieten die Neigung zu eigenwilliger Sonderpolitik begünstigt, die mehr als einmal für die Geschichte des Reiches verhängnisvoll geworden ist. Immer wieder aber erwiesen sich die Überlieferungen des fränkischen Staates in diesen seinen Kernlanden als so stark, daß die Kölner Erzbischöfe vielfach treue Stützen der Reichspolitik werden konnten.

Das alles gehört in eine Geschichte des Bürgertums hinein, weil sie in einem Kampfe zweier bürgerlicher Schichten verläuft, von denen die eine aus den Machtmitteln der Reichsverwaltung ihre Kraft schöpft, die andere aus der Verbindung mit den kirchlichen und fremdkapitalistischen Mächten, die an der Zerstörung des staufischen Staates arbeiten. Die Eigenart mittelrheinischen, niederrheinischen und niedersächsischen Bürgertums — auf diese drei Gruppen beschränkt sich einstweilen unsere Untersuchung — ist nur zu erfassen auf dem Hintergrund der sich kreuzenden

Linien erzbischöflich-mainzer, erzbischöflich-kölner und ottonisch-staufischer Politik.

Der Aufstieg der kirchlichen Macht über die weltliche, der während des 9. Jahrhunderts sich vollzogen hatte¹, hatte sich im Reiche der deutschen Karolinger in der überragenden Stellung des Erzbischofs Hatto von Mainz (891--913) verkörpert. Sie kam noch in der Krönung und Inthronisierung Ottos I. durch Hattos zweiten Nachfolger Hildebert zum Ausdruck, die 936 in Aachen vollzogen wurde. Allein Otto hat sie gewiß nur aus Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit in der von Widukind beschriebenen Weise über sich ergehen lassen: ohne den guten Willen der drei rheinischen Erzbischöfe — der Kölner und der Trierer waren freiwillig zugunsten des Mainzers von ihrem Anspruch auf die Krönung zurückgetreten — wäre die Angliederung der mittel- und niederfränkischen Gebiete an das niedersächsische Königtum ganz unmöglich gewesen. Achtzehn Jahre später aber hatte es so festen Fuß gefaßt, daß Otto den Mainzer Primat in seiner Bedeutung herabdrücken konnte, indem er ihn mit seinem unehelichen Sohne Wilhelm besetzte. Dieser mußte denn auch 961 bei der Salbung Ottos II. hinter Bruno von Köln zurückstehen².

Unter Otto I. muß das Erzbistum Mainz auch der Reichsverwaltung durch Übertragung der Regalien an den Erzbischof eingegliedert worden sein, und zwar offenbar in der Weise, daß einem in Mainz eingesetzten königlichen Beamten ein Drittel der Regalieneinkünfte vorbehalten blieb. Denn durch das Wormser Diplom von 979³ wird zwar bezeugt, daß die Mainzer Kirche im Besitz der gesamten Regalieneinkünfte war, aber dieser Zustand erscheint als Ergebnis einer nachträglichen Privilegierung, durch welche das Reich auf das fiskalische Drittel dieser Einkünfte verzichtet hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach unter Otto II. ist es

¹ Zum folgenden vgl. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl (1910). Es soll hier nur versucht werden, den von Stutz nicht behandelten staatsrechtlichen Unterschied zwischen der vor und der nach der Inthronisierung vorgenommenen Krönung hervorzuheben.

² Stutz a. a. O. S. 18.

³ DO. II 199.

der Mainzer Kirche gelungen, die staatliche Fessel wieder abzustreifen¹.

Erzbischof Willigis (975—1101) hat denn auch, begünstigt durch die Schwäche des Königstums, den Mainzer Primat von neuem zur Geltung gebracht. Das Krönungsrecht, für das er sich schon 975 ein päpstliches Privileg verschafft hatte, ist im Jahre 1002 von ihm selbst an Heinrich II., 1024 von Aribo an Konrad II. ausgeübt worden. Der Ort der Krönung war schon 1002 nach Mainz verlegt worden, so daß diese beiden Krönungen einen Höhepunkt des Mainzer Primates bedeuten².

Konrad II., der weder in Rom noch in Mainz einen von seinem Willen unabhängigen Primat zu dulden gedachte, kann die politische Bedeutung dieses Zustandes nicht unterschätzt haben. Denn bei der Krönung Heinrichs III. im Jahre 1028 hat er erstens das Krönungsrecht Aribo von Mainz entzogen und an Pilgrim von Köln übertragen, wodurch natürlich der Krönungsort auch wieder nach Aachen verlegt wurde. Zweitens hat er, was vielleicht schon 961 bei Otto II. geschehen war, die Erhebung auf den Stuhl Karls des Großen, die bei dem Akt von 936 auf die Krönung gefolgt war, ihr vorangehen lassen³. Die Inthronisierung bildete so den feierlichen Abschluß des vorangegangenen Wahlaktes, und da sie von mehreren Prälaten gemeinschaftlich vorgenommen wurde, ließ sie für den Anspruch eines Primas keinen Raum. Drittens aber hat Konrad die Rechte des Reiches auf die Regalien-einkünfte in Mainz sowohl wie in Köln, wo Otto II. gleichfalls auf das fiskalische Drittel derselben verzichtet hatte, wieder zur Geltung gebracht und durch Einsetzung von Burggrafen die Mainzer wie die Kölner Kirche der reichsrechtlichen Verwaltung fest eingegliedert⁴.

¹ Daß ein entsprechendes Diplom Ottos II. für die Kölner Kirche vorhanden war, wird unten nachgewiesen.

² Stutz a. a. O. S. 19.

³ Wipo² ed. Bresslau (1878) S. 32 c. 23: Imperator Chuonradus filium suum Heinricum . . . a Pilegrino archiepiscopo Coloniensi in regalem apicem apud Aquisgrani palatium sublimari fecerat. Tunc . . . consecratus et coronatus etc. Angeführt bei Stutz S. 26.

⁴ Ein Mainzer Burggraf ist zuerst unter Erzbischof Bardo (1031 bis 1051), ein Kölner zuerst 1032 bezeugt: Rietschel, Das Burggrafenamt S. 123. 144.

Durch die Krönung von 1028 ist aber auch der Charakter des Königtums geändert worden. Ihr war die Wiederaufrichtung der deutschen Herrschaft in Italien unmittelbar vorangegangen, und bei der Krönung Heinrichs IV. im Juli 1054 stand am kaiserlichen Hofe die italienische Politik gleichfalls im Vordergrund: im April war Leo IX. gestorben, im September erschien eine Gesandtschaft unter Hildebrands Führung, um Bischof Gebhard von Eichstätt zum Papst zu erbitten, der im folgenden Jahre zum kaiserlichen Statthalter für ganz Italien ernannt wurde¹.

Es ist also seit Konrad II. die Würde des fränkischen Gefolgschaftskönigs mit der eines königlichen Schutzherrn der Römer zusammengefloßen², der fränkische Staatsgedanke einer königlichen Herrschaft aus weltlichem Recht über Franken und Römer wieder lebendig geworden, der durch die Erhebung der kirchlichen Macht über die staatliche im 9. Jahrhundert erstickt worden war. Auf die Krönung eines solchen Königs aber hatte der Erzbischof von Köln ein bevorzugtes Anrecht, weil Aachen, die mit der fränkisch-italischen Monarchie unlöslich verknüpfte Hauptstadt der Karolinger, zum Kölner Sprengel gehörte³, und Lothringen ja schon in karolingischer Zeit mit Italien besonders eng verbunden war, wie das in der Reichsteilung von 843 zum Ausdruck kam⁴. Diesen Zusammenhang hat Konrad II. denn auch dadurch anerkannt, daß er an Erzbischof Pilgrim 1031 die Würde eines Erzkanzlers von Italien übertrug⁵.

Die zu Aachen von dem jeweiligen Kölner Erzbischof vollzogenen Krönungen der Söhne Heinrichs IV.: Konrads am 10. Mai 1087⁶, und Heinrichs V. am 6. Januar 1099⁷ sind mithin, wenn wir auch nichts näheres über sie wissen, gewiß in der Weise vor sich gegangen, daß durch Inthronisierung vor der Krönung die von der Kirche unabhängige Staatsgewalt des fränkisch-römischen Königtums betont wurde. Die Bezeichnung *rex Romanorum* ist für diese Königswürde dann dadurch aufgekommen, daß Heinrich V.

¹ v. Giesebrecht, *Deutsche Kaiserzeit* II⁵ (1885) 510. 518.

² Vgl. hierzu H. Bloch a. a. O. S. 9 Anm. 5.

³ Vgl. dazu Stutz a. a. O. S. 24 ff.

⁴ Hierzu Parisot, *Le royaume de Lorraine* (1899) S. 16 ff.

⁵ W. Erben, *Urkundenlehre* I (1907) S. 59. Pilgrim erscheint als Erzkanzler zuerst in der Rekognition von DC II 167, vom 8. Juni 1031.

⁶ *Annales Patherbrunnenses* ed. Scheffer-Boichorst (1870) S. 100.

⁷ MG. SS. VI 210.

ihre Unabhängigkeit von Erzbischof Ruthard von Mainz zu betonen wünschte. Dieser hatte sich zur Zeit von Heinrichs Krönung in offener Widersetzlichkeit gegen Heinrichs Vater, den Kaiser, befunden¹, hatte aber dem aufständischen Sohne am 6. Januar 1106 in Mainz in Gegenwart der Fürsten die Reichsinsignien (regalia) überreicht². Heinrich zählte zwar von diesem Tage ab die Jahre seines Königstums, aber er hat sich, um die staatsrechtliche Bedeutung des Regalienempfangs abzuschwächen, seit Oktober 1106 stets nur als rex Romanorum bezeichnet.

Mit dieser Neuerung, die Heinrichs Nachfolger beibehielten, war ein von Mainz ausgehender Versuch, das Königtum als Gabe des deutschen Primas zu verleihen, abgewiesen, war wiederum die durch den Kölner vollzogene Krönung als ein mit der Unabhängigkeit des Staates vereinbarer Akt festgelegt.

Auch die Erzbischöfe von Köln haben freilich der Lockung, bei günstiger Gelegenheit sich über die weltliche Gewalt zu erheben, nicht widerstehen können. Kurz vor dem Tode Konrads III. war an der Kurie ein gefälschtes Privileg Papst Leos IX. vorgelegt worden, das dem Kölner Erzbischof das Recht der Königskrönung innerhalb seiner Diözese bestätigte, sowie u. a. habendam electionem archiepiscopi secundum auctoritatem canonicam und außer allen Gütern und Kölner Kirchen moneta urbis, teloneum et omne ius civile sub potestate praesulis³. Daraus ergibt sich einmal, daß die Fälschung aus dem Domkapitel hervorgegangen ist, denn nur sein ausschließliches Wahlrecht kann unter der electio canonica verstanden werden, und zweitens, daß man den rechtlichen Zusammenhang der Regalien mit der Reichsverwaltung mit Vorbedacht zerriß, um das Krönungsrecht dem Oberhaupt einer vom Staate freien Kirche sichern zu können.

Die Bestätigung Eugens III. vom 8. Januar 1152 hielt sich in etwas vorsichtigeren Wendungen, indem sie als erzbischöflichen

¹ v. Giesebrecht a. a. O. III⁵ (1890) 688 f.

² Annales Hildesheimenses ed. G. Waitz (1878) S. 56.

³ Lacomblet UB. I S. 119 Nr. 187. Den Inhalt der benutzten echten Vorlage kennen wir aus Guiberti vita Leonis IX. Acta sanctorum Bollandistarum aprilis t. II (1675) S. 659. III 12. Vgl. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. II (1881) S. 140 f. Stutz a. a. O. S. 28 ff.

Besitz nur namhaft machte *quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum seu fidelium poterit adipisci*, und indem sie nicht die consecratio, sondern die *ordinatio regis* zum Gegenstand der Verleihung machte¹. Gleichwohl vermochte Erzbischof Arnold auf Grund dieses Privilegs am 9. März 1152 die Krönung Friedrichs I. vor der Inthronisierung zu vollziehen².

Auch jetzt aber nahm der deutsche König, nachdem seine Herrschaft erstarkt war, dies Zugeständnis an die Kirche wieder zurück. Von den Vorgängen bei der Krönung Heinrichs VI. am 15. August 1169 berichten die Chronisten zwar nichts Näheres³, aber da der König in einem späteren Diplom sagt, er habe in der Aachener Marienkapelle *regnandi initium et primam unctionem* empfangen⁴, so muß damals die Inthronisierung der Krönung vorangegangen sein.

Höchst lehrreich ist es zu beobachten, wie noch Erzbischof Adolf, der gleich nach seiner Erhebung von Heinrich VI. die Regalien erhalten haben muß⁵, bei der Erhebung des Welfen Otto als Vertreter des fränkischen Staatsgedankens handelte. Die fürstlichen Wähler Ottos erklären in dem an den Papst gerichteten Dekret⁶, sie hätten Otto *ad Romani regui fastigium* erwählt, ihn auf den Stuhl Karls des Großen in Aachen gesetzt und ihn durch die Hand des Erzbischofs Adolf mit der Krone geschmückt. Die Inthronisierung ist also als feierlicher Abschluß der Wahlhandlung der Krönung vorangegangen, und die Krone ist nicht als Gabe der Kirche, sondern als Gabe der Wähler gereicht worden, in deren Auftrag der Erzbischof gehandelt hat.

Das in durchaus weltlichen Formen aufgerichtete Königtum ist aber nun dadurch der Kirche unterworfen worden, daß die Fürsten ihre Fahn- und Szepterlehen als *ab imperio* empfangene

¹ Lacomblet UB. I 255 Nr. 372.

² Knipping II 524. Vgl. Stutz a. a. O. S. 31 f.

³ Vgl. Knipping II 933.

⁴ Vgl. Bloch a. a. O. S. 55.

⁵ Er ist Zeuge in zwei Urkunden des Kaisers, die im November 1193 in den Pfalzen Sinzig und Kaiserswerth ausgestellt sind: Knipping II 1460. 1461.

⁶ MG. Constitutiones II S. 24 f. Nr. 19. Meine Auffassung weicht hier ab von der Blochs a. a. O. S. 57 ff.

feoda ansahen und dem König gleichzeitig kaiserliche Gewalt zuerkannten, indem sie aus seiner Hand diese Lehen entgegennahmen. Um dieser kaiserlichen Befugnis willen wurde der Papst, dem ja die Gewährung der Kaiserkrönung zustand, um Konfirmation der Königswahl und -krönung angegangen. Zugleich wurde hervorgehoben, daß der erwählte König auf das Recht, den Mobiliarnachlaß verstorbener Bischöfe und Äbte einzubehalten, zugunsten ihrer Nachfolger verzichtet habe. Damit war ein Rechtsbrauch abgeschafft, welcher zum Ausdruck brachte, daß die Verwaltung des Bistums- und Abteigutes den Bischöfen und Äbten vom Staate übertragen war; es war ein von staatlichen Eingriffen ganz freier Zustand des Kirchengutes hergestellt.

So haben also von diesem Wahldekret entscheidende Momente der Rechtsbildung ihren Ausgang genommen, die das Hinübergleiten der Oberlehnsherrschaft über die Fürsten auf den Papst ermöglicht haben: die Umbildung der Zepterlehen zu feoda und die »Befreiung« des Kirchengutes.

König Philipp hatte sich, ehe er von diesen Vorgängen Kunde erhielt, um die Krönung in Aachen bemüht, dann aber wohl nicht absichtslos noch während der Abwesenheit des Erzbischofs Konrad von Mainz sich zwar in Mainz, dem von den Anhängern des deutschen Primates geforderten Ort, aber von einem ganz außerhalb der deutschen Kirche stehenden Prälaten, dem Erzbischof von Tarentaise krönen lassen¹.

Dann hatte der Staufer den Erzbischof von Köln dadurch zum Übertritt auf seine Seite bewogen, daß er sich bereit erklärte, die in Mainz erworbene Krone niederzulegen, sich in Aachen von neuem wählen und von Adolf krönen zu lassen. Diese Krönung hatte am 6. Januar 1205 stattgefunden; aber das Recht des fränkischen Staates wurde bei ihr gewahrt: erst nach der Inthronisierung, die gemeinschaftlich durch die Erzbischöfe von Trier und Köln erfolgte, diesem allein also keinen Vorrang gewährte, empfing Philipp die Krone².

¹ Stutz a. a. O. S. 37.

² Honorii chronici continuatio Weingartensis MG. SS. XXI 480, 28: in throno regali ab archiepiscopis scilicet Coloniensi et Treverensi, una cum regina sua coronatus est. Dazu Chronica regia S. 220, wonach Adolf allein die Salbung und Konsekration vollzog.

Das alles war unter heftigem Protest des Mainzer Erzbischofs Siegfried von Eppenstein geschehen, der von dem welfischen Köln aus mit Exkommunikation gedroht hatte. Siegfried, vorher Mainzer Dompropst, war nach dem Tode des Erzbischofs Konrad (Oktober 1200) nur von einer Minderheit gewählt worden, während die staufisch gesinnte Mehrheit sich für Lupold von Worms entschieden hatte. Schon dadurch war Siegfried auf engen Anschluß an die kuriale Politik angewiesen, die in König Otto ein williges Werkzeug gefunden hatte. Mit diesen Helfern konnte Siegfried hoffen, nicht nur den Mainzer Primat, sondern auch die Freiheit der Mainzer Kirche siegreich zu behaupten.

Auf Bitten Ottos ließ er sich von dem Kardinallegaten Guido von Präneste die Administration der Mainzer Kirche übertragen und sich am 30. September 1201 von ihm zum Erzbischof weihen¹. Mit Zustimmung des Königs und des Elekten Siegfried betrachtete also die Kurie das Mainzer Kirchengut, so lange der Erzstuhl unbesetzt war, als der allgemeinen Kirche und damit der Verfügung ihres Oberhauptes, des Papstes, heimgefallen.

Nicht das Reich verwaltete die Hinterlassenschaft des verstorbenen Erzbischofs, sondern die Kirche; König Otto verzichtete schon durch diese an den Papst gerichtete Bitte um Übertragung der Administration an Siegfried auf das Spolienrecht. Indem so die Mainzer Kirche als ein politisches Gebilde anerkannt wurde, dessen Kontinuität durch die eintretende Stuhlerledigung nicht unterbrochen, dessen Verwaltung von der Kirche nach freiem Ermessen einem neuen Oberhaupt übertragen wurde, verlor natürlich die Verleihung der Regalien ihre ausschlaggebende Bedeutung für die weltlichen Herrschaftsrechte des Erzbischofs. Die Regalien wurden zu einem Bestandteil der freien, der Amtsgewalt des Reiches völlig entrückten Mainzer Kirche.

Als treibende Kraft stand Papst Innocenz hinter dieser Entwicklung; er wußte, nachdem der Welfe Otto seine Hoffnungen enttäuscht hatte, den Anspruch auf die oberste Verfügungsgewalt über die Mainzer Temporalien auch gegenüber dem Staufer Philipp festzuhalten. Der hatte seinerzeit die Mainzer Regalien an Sieg-

¹ Böhmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe II S. 125 f.

frieds Gegner verliehen und wollte sich, als sich seit Ende 1206 eine Verständigung mit der Kurie anbahnte, nur dazu verstehen, daß Lupold ihm die Regalien zurückgebe und Siegfried die Erzdiozese durch einen Prokurator in *spiritualibus* verwalte¹. Aber Innocenz betrachtete die weltlichen Herrschaftsrechte als Zubehör der geistlichen und ließ am 3. Juni 1208 an den Rheingrafen und Hubert von Sonnenburg die Weisung ergehen, alle dem Erzbischof von Mainz zustehenden *iura temporalia* dessen Befehlen gemäß wahrzunehmen *illis nunc dumtaxat exceptis, que ad regalia pertinere noscuntur*².

Nur einstweilen noch machte also der Anspruch des Papstes bei den in den Regalien zusammengefaßten Kronrechten halt. Denn er arbeitete bereits daran, Otto zu ausdrücklichem Verzicht auf die Einkünfte zu bewegen, die dem Reich aus dem Besitz verstorbener Prälaten und den Einkünften erledigter Zepterlehen zufließen. Diese Spolien- und Regalienrechte waren an finanziellem Ertrag vielleicht nicht sonderlich erheblich; aber sie bildeten in anderer Hinsicht geradezu die Grundlage der Reichsverwaltung. Im Spolienrecht fand das Obereigentum der Krone am Reichskirchengut einschließlich der zahlreichen in bischöflichen Händen befindlichen Grafschaften seinen Ausdruck, im Regalienrecht das Recht der Krone auf die als Zepterlehen vergebenen Gerechtsame.

Ottos Versprechungen vom 22. März 1209, die beides preisgaben, hätten folgerichtig durchgeführt eine vom Staate völlig freie deutsche Kirche geschaffen. Daß sie wenigstens der Mainzer Kirche gegenüber eingelöst worden sind, beweist das *ius privilegiatum ecclesie Maguntine*. In einem um die Mitte des Jahres 1209 vom König mit dem Erzbischof abgeschlossenen, am 20. November nach der Kaiserkrönung wiederholten Vertrag³ nimmt Otto diesem Rechte gemäß die *civitates et oppida, munitiones et predia* der Mainzer Kirche in seinen Schutz. *Liberos et ministeriales sue iurisdictioni spectantes*, heißt es ferner, *frui permisimus iure debito et consueto. Iudeos civitatum suarum et homines censuimus ex parte imperii cuiuslibet petitionis expertes. Vasallos ac ministeriales ipsius archi-*

¹ Böhmer-Will II S. 136 Nr. 82.

² Potthast, *Regesta pontificum* I 4330.

³ Gudenus, *Codex diplomaticus* I S. 416. *Regesta imperii* V, 286, 327.

episcopi, principes, comites, liberos inferioresque personas que lese maiestatis reatum incidissent, suo indulgimus gaudere patrocinio, donec imperialem gratiam sortirentur.

Das Reich verzichtet also auf den Judenschutz in den Städten der Mainzer Diözese und verzichtet darauf, gegenüber den Vasallen und Ministerialen des Erzbischofs, auch denen, die Inhaber von Grafschaften sind, die königliche Amtsgewalt geltend zu machen. Die Banngewalt des Königs hat im Bereich der Mainzer Kirche ihre Geltung verloren.

Für den Staufer Friedrich, der als Mündel des Papstes über die Alpen kam, sich aber auf deutschem Boden sogleich gewillt zeigte, die Vormundschaft der römischen Kirche abzuschütteln, handelte es sich somit auch darum, die Reichsrechte gegenüber der Freiheit der Mainzer Kirche zu behaupten. Eine nach der Lage der Verhältnisse überaus schwierige Aufgabe; aber der Kanzler Konrad von Scharfenberg, der soeben in den Dienst Friedrichs übergetreten war, konnte sich ihr umso weniger entziehen, als sie die Verteidigung des Kanzleramtes gegen ein Wiedererstarken der Erzkanzlerwürde in sich schloß.

Durch ein Privileg vom 5. Oktober¹ bestätigte Friedrich darum dem Mainzer *universa jura tam ecclesiastica quam secularia et consuetudines approbatas, que in civitate Maguntinensi quam opidis et castris sibi subiectis habere consuevit vel que ad eum pertinere noscuntur*; ungehindert sollte der Erzbischof von diesen Rechten Gebrauch machen (*libere utatur*). Zugleich aber löste Friedrich jede lehnrrechtliche Verbindung, aus der eine formelle Unterordnung des Königtums unter die Mainzer Kirche hergeleitet werden konnte: allen Besitz, den seine kaiserlichen und königlichen Vorfahren von ihr zu Lehen getragen hatten, stellte er dem Erzbischof zurück.

Die Urkunde ist, wie die Übereinstimmung des Diktates mit dem oben erwähnten Wormser Privileg von gleichem Datum erweist, ein Werk des Kanzlers Konrad, der beide an erster Stelle unterzeichnet hat.

¹ Regesta imperii V 675. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi I* (1852) S. 223 f.

Friedrich bezeichnet sich in beiden als in Romanorum imperatorem electus¹. Das konnte als Zugeständnis an die kuriale Doktrin gedeutet werden, nach welcher die kaiserliche Herrschaft erst vom Papst mit der Kaiserkrone verliehen wurde, und ist in diesem Sinne gewiß auch von Siegfried aufgefaßt worden. Kanzler Konrad aber verstand unter dem künftigen Kaiser den Inhaber der römischen Königsgewalt, die ja den Anspruch auf die Kaiserkrone in sich schloß. Denn am 21. November und 3. Dezember, also noch vor der am 5. Dezember erfolgten Königswahl, urkundet Friedrich als rex Romanorum². Auf Grund dieser Königsgewalt aus eigenem Recht hat er den Mainzer Erzbischof im Genuß seiner Rechte und Besitzungen bestätigt; aber daß sie durch Infidelität verwirkt werden konnten, sagt die Urkunde deutlich genug.

An dieser Auffassung des Königtums hat man auch bei der Krönung festgehalten. Sie konnte nicht in Aachen stattfinden, das noch in feindlicher Haltung verharrte; aber das Krönungsrecht des Erzbischofs von Köln wurde dadurch ausdrücklich anerkannt, daß Siegfried auf sein Ersuchen die feierliche Handlung vornahm³.

So fand also das Recht der Krone gegenüber den Herrschaftsansprüchen des deutschen Primas einen Rückhalt am Erzbischof von Köln. Aber diese Stütze ging ihr dadurch alsbald verloren, daß Papst Innocenz die Wiedereinsetzung Adolfs in die erzbischöfliche Würde nicht guthieß⁴. Erst dadurch ist Friedrich genötigt worden, die von seinem welfischen Gegner der Kurie zugesagte Freiheit der Kirche vom Staat auch seinerseits anzuerkennen. Man wird nach dem Vorausgehenden behaupten dürfen, daß Erzbischof Siegfried darauf hingearbeitet hat; er steht an der Spitze der Zeugen in Friedrichs Goldbulle vom 11. Juli 1213, welche

¹ Vgl. Bloch a. a. O. S. 101 Anm. 2.

² Regesta imperii V 679, 680.

³ Brief des Kanzlers Konrad an den König von Frankreich. MG. Constitutiones II, S. 621, 31: rogatu domini Coloniensis archiepiscopi in Romanorum regem est coronatus. Angeführt bei Stutz a. a. O. S. 38 Anm. 5.

⁴ Am 26. Mai 1213 wird Adolf in einem päpstlichen Schreiben quondam Coloniensis archiepiscopus asserens se per Maguntinum archiepiscopum apostolice sedis legatum ad regimen Coloniensis ecclesie restitutum genannt. Knipping III 117. Vgl. auch oben S. 47.

die Zugeständnisse Ottos wiederholte und ihnen durch den Beitritt der Fürsten reichsrechtliche Geltung sicherte¹.

Die Aussicht, am rechten Orte eine zweite Krönung zu veranstalten, die durch eine vorausgeschickte Inthronisierung ihrer reichspolitischen Bedeutung entkleidet werden konnte, eröffnete sich für Friedrich nach der Niederlage seines Gegners Otto bei Bouvines (27. Juli 1214), und daß es ihm auf eine solche Krönung in der Tat sehr ankam, beweist die Berennung Aachens durch die Königlichen schon am 23. August².

Aber sie blieb erfolglos; erst im Juni des folgenden Jahres gewann die staufische Partei in Aachen so weit die Oberhand, daß man Friedrich die Tore öffnete.

Für die Krönung konnte allerdings, da der Kölner Erzstuhl unbesetzt war, auch diesmal nur der Erzbischof von Mainz in Betracht kommen. Aber Friedrich suchte zu verhindern, daß ihm Siegfried als unabhängiger Primas der deutschen Kirche die Krone reiche; er hatte ihm deshalb das alte Erzkanzleramt in der Weise erneuert, daß er ihn zum Erzkanzler des kaiserlichen Hofes ernannte, also zum kaiserlichen Beamten machte³; am 3. Mai 1215 wird Siegfried unter den Zeugen einer königlichen Urkunde als apostolicae sedis legatus imperialis aulae archicancellarius aufgeführt⁴. Daß Siegfried sich infolge dieser Ernennung in der Tat bereit erklärt hatte, die Krönung in der von Friedrich gewünschten Form zu vollziehen, beweist eine Urkunde des Erzbischofs vom 10. Juni, in der an der Spitze der Zeugen Fridericus electus rex Romanorum erscheint⁵. Die Krönung sollte also nicht die Königsherrschaft an den in regem Gewählten übertragen, sondern nur der durch die Wahl erfolgten Übertragung des Königtums die kirchliche Weihe geben; erst sollte der Erwählte auf dem Throne Karls Platz

¹ Regesta imperii V 705. Vgl. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte (1909) 198.

² Regesta imperii V 743^a.

³ Daß die »kaiserliche« Herrschaft schon vor der Kaiserkrönung im Sinne einer Staatsgewalt aus weltlichem Recht zu deuten ist, welche sich unabhängig von der Kirche fühlte, ist jetzt von Bloch eingehend dargetan worden.

⁴ Regesta imperii V 797.

⁵ Ebenda 803.

nehmen, auf den die Wahl ihn erhoben hatte; erst dann sollte die Krönung folgen.

Wir haben über diese in den Fortsetzungen der *Chronica regia* zwei Berichte. Die *Continuatio secunda* sagt¹: In vigilia s. Jacobi (rex) cum multis principibus Aquis accessit, ubi a Sigefrido Magontino archiepiscopo apostolice sedis legato in die sancto in-tronizatus sollempniter atque gloriose in regem est consecratus. Vacabat enim tunc temporis Coloniensis ecclesia archiepiscopo, cuius iuris erat regem consecrare. In der *Continuatio tertia* dagegen heißt es²: In ipsa etiam vigilia (s. Jacobi) Fridericus rex . . . Aquis-grani veniens sequenti die scilicet in festo s. Jacobi a Syfrido legato apostolice sedis, Coloniensi archiepiscopo non existente, in regem ungitur et in regali sede collocatur.

Da der Verfasser der zweiten Fortsetzung Siegfried nicht nur als päpstlichen Legaten, sondern auch als Erzbischof von Mainz bezeichnet und das Krönungsrecht des Kölners hervorhebt, so ist ersichtlich, daß dieser Chronist den Dingen näher steht und ihm der Vorzug gegeben werden muß. Die zweite Königskrönung Friedrichs ist also tatsächlich erst nach der Inthronisierung auf den Stuhl zu Aachen vollzogen worden; Erzbischof Siegfried hat zugeben müssen, daß Friedrich aus weltlichem, durch seine Wähler ihm übertragenen Recht auf dem Throne der Karolinger Platz nahm.

Aber auch damit war das letzte Wort in der Krönungsfrage noch nicht gesprochen. Man hatte sich mit einer unechten Krone behelfen müssen; die echte befand sich noch im Besitz des Kaisers Otto. Gelang es, sie ihm abzunehmen, so eröffnete sich für den Mainzer die Aussicht, das echte Abzeichen der Regaliengewalt dem Staufer vielleicht doch wieder als Gabe des vom Staate freien deutschen Primas reichen zu können. Mit dieser Möglichkeit scheint Siegfried schon damals gerechnet zu haben; denn er hat sich noch in Aachen den Titel eines archicancellarius totius Germaniae verleihen³ und somit anerkennen lassen, daß die Würde des deutschen Erzkanzlers der Rangordnung der kaiserlichen Beamten nicht eingegliedert sei.

¹ *Chronica regia* ed. Waitz S. 193.

² Ebenda 236.

³ *Regesta imperii* V 818: Siegfried als archiepiscopus et totius Germaniae archicancellarius an der Spitze der Zeugen.

Damit aber waren die Ehrenrechte Aachens bedroht; denn eine vom Erzbischof von Mainz als deutschem Erzkanzler vollzogene Krönung konnte nur eine Krönung zum deutschen König sein, für die der rechte Ort nicht Aachen, sondern Mainz war. Der Propst des Aachener Marienstiftes Graf Engelbert von Berg hat deshalb dafür gesorgt, daß Ort und Form der soeben vollzogenen Krönung auch für die Zukunft als die rechtmäßigen festgelegt wurden.

Er hatte sich mit seinem Bruder, dem Grafen Adolf von Berg, schon im August 1214 dem Staufer angeschlossen¹ und war aller Wahrscheinlichkeit nach das Haupt der staufischen Partei in Aachen, durch die Friedrich in den Besitz der Stadt gelangte.

Im Einverständnis mit der Aachener Bürgerschaft erwirkte Engelbert für diese das Privileg vom 29. Juli 1215². Man hatte dem König eine schon am 8. Januar 1166 von Friedrich I. bestätigte angebliche Urkunde Karls des Großen, sowie ein Privileg Friedrichs I. vom 9. Januar 1166 vorgelegt, welche die staatsrechtliche Auffassung jener Tage gut zum Ausdruck bringen: Nach dem Spurium befindet sich in der Marienkapelle die *sedes regia*, auf der die Könige ihre Herrschaft antreten; im Besitze derselben haben sie ein Recht auf Erlangung der Kaiserwürde in Rom³. Der im Dienste der Marienkapelle zu Anfang 1166 arbeitende Fälscher trat also für eine Königskrönung mit vorangehender, rechtlich entscheidender Inthronisierung ein, wie sie 1169 mit Heinrich VI. tatsächlich vorgenommen wurde. Das Privileg vom 9. Januar geht noch weiter, indem es einen römischen Primat über Aachen gar nicht anerkennt, sondern den vom Kaiser eingesetzten Papst (damals Paschalis III.) [als einen dem Kölner Erzbischof gleichgestellten Metropolitens] ansieht. Darum spricht es von der *sedes regia* in qua primo imperatores Romanorum coronantur — natürlich vom Erzbischof von Köln, damals Reinald von Dassel.

Das Privileg Friedrichs II. sagt nun an der betreffenden Stelle: *ubi primo Romanorum reges initiantur et coronantur*. Damit war die Krönung in der Form hergestellt, die vielleicht schon von Otto I.,

¹ Knipping III 138.

² Regesta imperii V 814.

³ Vgl. Bloch a. a. O. S. 55.

erweislich von Konrad II. und dann wieder von Friedrich I. festgelegt worden war: Einsetzung auf den Stuhl zu Aachen als der entscheidende Vorgang, dann erst Krönung durch den Kölner. Der radikal-imperialistische Anspruch, den man 1166 mit diesem Regierungsantritt verknüpft hatte, war fallen gelassen. Der Nachfolger Karls des Großen sollte nichts weiter sein als König, aber freilich ein König, dem die Kaiserkrone gebührte.

Angesichts der Benutzung der Vorurkunden, die im Archiv des Marienstifts beruhten, kann nicht bezweifelt werden, daß diese Fassung den Wünschen des Propstes Engelbert entsprach. Zwar wird er, obwohl er anderweitig gerade in diesen Tagen in der Umgebung des Königs nachweisbar ist, unter den Zeugen des Privilegs nicht genannt. Aber offenbar nur deshalb, weil die Aachener Regalien dem in der Stadt anwesenden König ledig geworden waren und der Propst der Aachener Königskirche infolgedessen als Mitempfänger des Privilegs angesehen werden konnte. In zwei Urkunden vom gleichen Tage für den Bischof von Cambrai wird er nur als Kölner Dompropst aufgeführt¹.

Die wirtschaftlichen Vergünstigungen, die das Aachener Privileg gewährte, entsprachen allerdings ganz den Bestrebungen des Erzbischofs von Mainz und der Herren von Bolanden, die unter seinen Zeugen sich finden: Freiheit von Dienstpflichten für Eingesessene und Zugewanderte, für erstere auch außerhalb Aachens, zoll- und abgabefreier Handel im ganzen Reich, keine Abgabepflicht gegen Reichsbeamte, keine Akzise von Brot und Bier. Aber das eben ist die Eigenart von Engelberts politischer Stellung: er wünscht die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung, aber er bekämpft die fiskalische Wirtschaftspolitik der königlichen Beamten, die an allen Zentren der Regalienverwaltung ihren Sitz hatte.

Dem entsprach, wie wir sahen, die städtische Politik des Kölner Erzbischofs. Er widersetzte sich dem vom Domkapitel begünstigten Versuch, in Gestalt eines Rates eine herrschaftliche, die Regalienverwaltung der Villikation einverleibende Stadtverfassung zu errichten, aber ebenso unterdrückte er die Bestrebungen der imperialistischen Unabhängigkeitspartei, durch selbstherrliche Um-

¹ Regesta imperii V 815, 816.

gestaltung der Verfassung die Stadt aus der herrschaftlichen Abhängigkeit völlig herauszulösen.

Der enge Zusammenhang von Reichskirchenpolitik und städtischer Politik, der sich aus alledem ergibt, war den Zeitgenossen durchaus geläufig. Das zeigt ein Seitenblick auf die Verhältnisse im Bistum Cambrai.

Am 26. April 1201 hatte König Otto für dies Bistum ein Privileg ausgestellt, als dessen drei erste Zeugen der Legat, der päpstliche Notar Philipp und der Mainzer Elekt Siegfried genannt werden¹. Der Elekt Johann von Cambrai, der ordnungsmäßig gewählt und vom König mit den Regalien investiert worden ist, bittet darin, der König möge ihm die Freiheit der Kirche zurückgeben, und versteht darunter die Abschaffung eines Stadtfriedens, der im Jahre 1184 durch kaiserlichen Schiedsspruch aufgerichtet worden war², und die Herstellung eines Rechtszustandes, wie ihn der Kaiser durch einen Spruch seines Hofgerichtes am 21. Mai 1181 geschaffen hatte³, indem er dem Bischof das Recht zuwies, *libere et pacifice instituere praepositos suos et scabinos discretos et bonae opinionis viros*. In Gewährung dieser Bitte verließ König Otto dem Elekten *libertatem ordinandi de civitate et civibus*.

In der Politik der Erzbischöfe von Mainz waren wie wir sahen die auf Freiheit der Kirche, auf Erhebung des Mainzer Primates über das deutsche Königtum gerichteten Bestrebungen von Anfang an in viel stärkerem Maße hervorgetreten als bei den Erzbischöfen von Köln, die gerade durch den Gegensatz gegen die Mainzer vielfach zu Vertretern des staatskirchlichen Gedankens wurden. Auch jetzt wieder hatte dieser Gegensatz in Siegfried von Mainz und Engelbert von Köln seine Verkörperung gefunden. Die kirchenpolitische Haltung des Mainzers muß also, wenn unsere bisherigen Gedankengänge richtig sind, auch in seiner städtischen Politik hervortreten. Diese muß auf Beseitigung des amtsrechtlichen Zusammenhangs zwischen Krone und Regalienverwaltung,

¹ Böhmer, *Acta imperii selecta* S. 206 Nr. 230. *Regesta imperii* V 219.

² *Acta imperii* S. 137 Nr. 146.

³ *Acta imperii* S. 133 Nr. 141.

auf Eingliederung der letzteren in eine herrschaftliche Kommunalverfassung gerichtet gewesen sein.

Das Mainzer Stadtsiegel hatten im 12. Jahrhundert die *iudices civici* geführt¹. Daß ihr Gericht das vom Burggrafen oder seinem Vertreter unter Königsbann gehaltene Gericht war, beweisen die Worte einer Urkunde von 1147: *in concione populi, cum praesidente iudice civilia iura tractarentur, sicut tribus vicibus in anno fieri solet, contractus ille ter publicatus et absque ullius contradictione prefectorio edicto ter confirmatus est*².

Seit dem Jahre 1206 aber wird dasselbe Stadtsiegel von dem Gericht geführt, das der Kämmerer mit dem Schultheißen und vier *iudices* hält, die zuweilen auch *officiati* heißen³. Der *praefectus urbis*, der unter Königsbann dingende Reichsbeamte, ist also aus dem Stadtgericht ausgeschaltet und in demselben durch den Kämmerer ersetzt worden. Das muß, da weder Siegfried noch sein Gegner Lupold in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts in Mainz geweilt hat, auf Betreiben des Domkapitels geschehen sein. Aber aus ihm war Siegfried ja hervorgegangen, und andererseits hatte gerade im Jahre 1206 der Papst sich des Mainzers gegen die staufische Partei bedient, indem er ihn beauftragt hatte, die Weihe des Elekten Bruno von Köln vorzunehmen⁴. Ein kirchlich-herrschaftlicher Vorstoß gegen die Mainzer Regalienverwaltung in dieser Zeit ist also durchaus nicht unwahrscheinlich.

Unserer Annahme widerspricht auch nicht, daß das Mainzer Burggrafenamt, das seit dem 11. Jahrhundert von den Grafen von Rieneck verwaltet wurde, 1213 von Graf Gerhard II. noch einmal wahrgenommen wurde⁵. Denn zwischen 1210 und 1214 ist keine

¹ Vgl. Carl Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Gierkes Untersuchungen 31. Heft 1890) S. 247, 253.

² Koehne S. 191. Rietschel, Das Burggrafenamt S. 127 f., der aber, seiner Gesamtauffassung entsprechend, die Stelle nicht als Beweis für eine burggräfliche Gerichtsbarkeit gelten läßt.

³ Joannis, *Rerum Moguntinarum scriptores* II 625. Vgl. Koehne S. 253 Anm. 3. Rietschel S. 134 Anm. 2.

⁴ Böhmer-Will II S. 135 Nr. 171. Knipping III 18.

⁵ Vgl. Rietschel a. a. O. S. 123 Anm. 6 und Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I S. 369.

Gerichtsurkunde des Kämmerers überliefert; es kann eine vorübergehende Revindikation der Regalien durch König Friedrich auf Grund des durch die Urkunde vom 5. Oktober 1212 festgelegten Rechtszustandes sehr wohl stattgefunden haben.

Wir erkennen nun auch, wie die Behörde der *officiati* entstanden ist. Die im Gericht des Burggrafen unter Königsbann urteilenden und von ihm demgemäß auch angewältigten Schöffen waren nicht erzbischöfliche, sondern Reichsbeamte. Sie verloren diese Eigenschaft, indem das Königsgericht zu einem herrschaftlichen des Kämmerers wurde; seitdem waren sie herrschaftliche Beamte, *officiati*. Diese Erkenntnis, die durch die Wormser Verhältnisse in vollem Umfang bestätigt wird, ist auch geeignet, über die *officiales* der Kölner Richerzeche Licht zu verbreiten; auch sie müssen aus Schöffen eines Königsgerichts durch dessen Umwandlung in ein herrschaftliches Gericht zu erzbischöflichen Beamten geworden sein.

Auch in Mainz stellen die Offizialen eine Vertretung des Verwaltungspatriziates dar; 1219 gehören zu ihnen u. a. Arnold Walpodo, der Münzer Berthold und der Vogt Gottschalk¹. Wir werden verfolgen können, wie in dieser Gruppe auch nach ihrer Umbildung zu einer herrschaftlichen Behörde die Neigung lebendig blieb, unter Anschluß an die Reichsgewalt für eine selbtherrliche kommunale Politik einzutreten. Ihr gegenüber mußte der Erzbischof darauf bedacht sein, den stadtherrschaftlich gesinnten Kreisen der Bürgerschaft in der städtischen Verwaltung das Übergewicht zu sichern. In einer am 23. Mai 1219 vom Erzbischof mit Willen des Domkapitels und der Mainzer Dienstmannen und Vasallen ausgestellten Urkunde² schließt die Aufzählung der *officiati* mit den Worten: *et ceteri consiliarii Moguntini*. Es bleibt ungewiß, ob damit die *officiati* selbst als *consiliarii* bezeichnet werden oder ob, einem verbreiteten Sprachgebrauch gemäß, die *consiliarii* als eine zweite Gruppe den *officiati* angefügt werden sollen. In jedem Falle weist zweierlei daraufhin, daß diesen durch Errichtung des Stadtrates ein Gegengewicht geboten werden soll. Erstens ist bis 1244 nicht wieder von einem Stadtrat die Rede. Mit dem

¹ Vgl. die folgende Anmerkung.

² Böhmer-Will II S. 172 Nr. 326. Vgl. Koehne a. a. O. S. 291.

Jahre 1221, in dem sich Graf Ludwig von Rieneck noch einmal burcgravius nennt, verschwindet aber auch das Mainzer Burggrafnamt aus der Überlieferung¹; seitdem war der Rückhalt, den der königliche Beamte den Unabhängigkeitsbestrebungen des Verwaltungspatriziates geboten hatte, beseitigt. Zweitens erscheint unter den weltlichen Zeugen der Urkunde von 1219 an erster Stelle der Mann, den wir in Worms als Vertreter einer gegen das Verwaltungspatriziat gerichteten Politik kennen gelernt haben, Werner von Bolanden, der Schwager des Mainzer Erzbischofs.

Damit werden wir nun zu Siegfrieds reichspolitischen Bestrebungen, mit denen wir seine bisherige Mainzer Stadtpolitik im Einklang gefunden haben, zurückgeführt.

Im Mai 1219 richtete König Friedrich an den Papst ein Schreiben, das beruhigende Versicherungen über die nach Rom gedrungene Gerüchte von einer geplanten Wahl des Königsohnes Heinrich in regem Theutonicorum enthielt². Ob Friedrich eine solche Wahl wirklich betrieben hat, kann zunächst unerörtert bleiben; jedenfalls aber würde sie den Wünschen des Erzbischofs von Mainz entsprochen haben. Denn ein zum künftigen deutschen König Erwählter hatte von ihm, dem Primas der deutschen Kirche, die Krone zu empfangen; ihm mußte sie also während der bevorstehenden Abwesenheit Friedrichs in Verwahrung gegeben werden. Damit aber war die Leitung der Reichsregierung während dieser Zeit dem Mainzer Erzbischof gesichert.

Aber König Friedrich hat es mit vollem Bewußtsein vermieden, die Krone in Siegfrieds Hände zu geben. Sie befand sich nebst den übrigen Reichsinsignien noch in Verwahrung des Pfalzgrafen Heinrich, der von seinem Bruder, dem Kaiser Otto, den letztwilligen Auftrag hatte, sie dem von den Fürsten einmütig Erwählten unentgeltlich auszuliefern³. Es sollte also an der staatsrechtlich entscheidenden Bedeutung der Wahl festgehalten und verhindert werden, daß die Krone erst in den Gewahrsam eines Kirchenfürsten komme und in Form einer kirchlichen Krönung dem Erwählten gereicht werde.

¹ Vgl. Rietschel a. a. O. S. 123 Anm. 6.

² Regesta imperii V 1014. Vgl. Bloch a. a. O. S. 111.

³ Zum folgenden L. v. Heinemann, Heinrich von Brauschweig S. 167 ff.

Über die Herausgabe der Regalien ist nun am 24. Juni auf einem Hoftag in Erfurt in Gegenwart des Erzbischofs Siegfried, Albrechts von Magdeburg und des Landgrafen Ludwig von Thüringen verhandelt worden¹. Mit diesem, dem Inhaber der sächsischen Pfalzgrafschaft, hatte sich der Mainzer einige Tage vorher ausgesöhnt. Es wurde vereinbart, daß Pfalzgraf Heinrich für die Regalien 11 000 Mark empfangen solle. Stand schon dies mit der testamentarischen Bestimmung des Kaisers Otto in Widerspruch, so entsprach es derselben noch weniger, daß Friedrich in Erfurt in imperio konfirmiert wurde. Darunter kann nur eine kirchliche Bestätigung der — nach sächsischer Rechtsauffassung schon durch die einmütige Wahl der Fürsten zustande gekommenen — kaiserlichen Herrschaft Friedrichs verstanden werden, und diese Bestätigung kann nur von Erzbischof Siegfried ausgesprochen worden sein. Man muß ihm also zugestanden haben, daß er mit der echten Krone nochmals eine Krönung an Friedrich vollziehe, muß vereinbart haben, daß die Reichsinsignien zunächst in die Hände des Mainzers gelegt werden sollten! Denn dieser muß sich auch bereit erklärt haben, die ausbedungenen 11 000 Mark zu erlegen; Friedrich hat diese Summe kurz darauf an Werner von Bolanden zurückgezahlt, der sie seinerseits mit Hilfe des Bischofs von Lüttich aufgebracht hatte².

Der ganze, dem Testament Kaiser Ottos wie dem imperialistischen Staatsgedanken überhaupt so völlig widerstreitende Vertrag erweist sich damit als eine Abmachung zwischen Erzbischof Siegfried, der den Kaufpreis bezahlen wollte, und Landgraf Ludwig, der als sächsischer Pfalzgraf über die in Goslar bewahrten Insignien verfügen zu können glaubte.

Aber es ist anders gekommen. Am 13. Juli weilte der König selbst in Goslar und verlieh den Bürgern, die in Gefahren und Nöten ihre Treue bewährt hatten, ein Privileg von ungewöhnlicher

¹ Ich versuche im folgenden die bei Böhmer, *Regesta imperii* V 1023 a. 1024. 1024 a. 1025 verzeichneten Nachrichten miteinander in Einklang zu bringen.

² Bormans et Schoolmeesters, *Cartulaire de Saint-Lambert de Liège* I 1893) S. 191 ff. Nr. CXXVI—CXXVIII (Juli 1220). In Nr. CXXVII erscheint Erzbischof Siegfried als Zeuge.

Ausdehnung¹. Erzbischof Siegfried befand sich jetzt nicht mehr in der Umgebung des Königs, wohl aber erscheint in derselben erst jetzt Pfalzgraf Heinrich, und zwar als Herzog von Sachsen. Noch in Goslar muß er das Reichsvikariat erhalten haben, das er später als *iurisdictione nobis data ab imperatore* Goslarie bezeichnet; dann erst hat offenbar die Auslieferung der Insignien stattgefunden. Damit war die Kontinuität des Reichseigentums an den äußeren Abzeichen der Regaliengewalt, nach denen die Kirche ihre Hände ausgestreckt hatte, hergestellt. Die von Landgraf Ludwig ausbedungene Kaufsumme aber dürfte die Bürgerschaft von Goslar dem König verschafft haben.

So war es also der Reichsregierung gelungen, sich mit Hilfe niederdeutscher Kapitalkraft der Abhängigkeit von den rheinisch-italienischen Geldmächten, über die Erzbischof Siegfried gebot, zu entziehen.

Versuchen wir auch hier wie in Lübeck die soziale Struktur des Bürgertums aufzudecken, das in so entschiedener Weise für die Freiheit des Staates von der Kirche eintrat, so gehen wir vielleicht am besten von den *mercatoribus iam dictae civitatis* aus, denen in Friedrichs Privileg (S. 114, Z. 22) Zollfreiheit im ganzen Reiche außer in Köln, Thiel und Bardewiek zugesichert wird. Da dieselbe Vergünstigung schon 975 den Magdeburger *mercatores* von Otto II.² und 1134 den Quedlinburger Kaufleuten von Kaiser Lothar verbrieft wird³, so dürfen wir die Goslarer *mercatores* als dieselbe Bevölkerungsgruppe ansehen, auf die ein Diplom Heinrichs III. von 1042 für die Quedlinburger Kaufleute Bezug nimmt mit den Worten: *tali lege et iustitia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburga imperiali ac regali traditione usi sunt*⁴.

¹ O. Göschen, Die Goslarischen Statuten (1840) S. 111—116. *Regesta imperii* V 1025. Wie sich der vorliegende Text zu der Bestätigung von 1223 (Winkelmann, *Acta imperii* I S. 380 ff. Nr. 448) verhält, muß ich dahingestellt lassen. Eine von mir beantragte Übersendung des im Stadtarchiv zu Goslar beruhenden (angeblichen?) Originals war leider nicht zugänglich. Die Besiegelung ist nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. Hölscher einwandfrei.

² DO. II 112.

³ UB. Stadt Quedlinburg I S. 9. Keutgen, Urkunden S. 47.

⁴ Janicke, UB. Stadt Quedlinburg I (1873) S. 8 Nr. 9. Stumpf, Die Reichskanzler II Regest 2229 und III (*Acta inedita*) S. 58 Nr. 53.

Die mercatores von Goslar waren also im Besitz eines vom Kaiser verliehenen bevorzugten Standesrechtes. Welcher Art es war, ist aus einem Satz von Friedrichs Privileg zu erschließen, das in Heinrichs Bestätigung von 1223 fehlt, also nicht erst damals hinzugefügt worden sein kann. Er bestimmt, daß jemand, der beschuldigt wird, einen anderen verwundet zu haben, sich reinigen kann cum septem burgensibus qui proprias habent domos (S. 115 Z. 3 ff.). Diese Bestimmung ist offenbar dadurch hervorgerufen worden, daß die Kaufmannsgemeinde sich rasch zur Personalgemeinde ausgewachsen hat, die außer den grundbesitzenden Hauseigentümern auch zahlreiche zwar grundbesitzende, aber hauszinspflichtige Mitglieder umfaßte. Der Inhalt der den mercatores vom Kaiser verliehenen lex et instituta war mithin der, daß sie auch wenn sie kein eigenes Haus in Goslar hatten, mit sieben Hauseigentümern den Reinigungseid schwören konnten. Das bedeutet die Eingliederung des von Hausbesitz und Ständerecht unabhängigen Personalverbandes in den ständerechtlich gegliederten Dingverband. Die qualifizierten Eideshelfer sind die Vorläufer der kommunalen Behörden¹.

Wir finden die Goslarer Gerichtsverfassung in Friedrichs Privileg allerdings nicht mehr in dem ursprünglichen Zustande. Der Vogt darf cum venali foro civitatis nichil disponere, nisi per burgenses trahatur ad ipsum (S. 115, 120 f.). Die Bürgerschaft hat also das Amt des Schultheißen an sich gebracht. Erst dadurch ist die Masse der den Pflegehaften des Sachsenspiegels entsprechenden kleinen Grundbesitzer mit den mercatores verschmolzen, die vermöge ihrer Wählbarkeit zum Richteramt einem höheren Stande angehörten. Diese führende Gruppe aber hat dann standesbildend auf die Gesamtheit ihrer Mitbürger eingewirkt. Denn deren Gerichtsstand ist nicht der der Pflegehaften, sondern der der Schöffenbarfreien. Nach Friedrichs Privileg (S. 114, Z. 11 ff.) hat der burgensis Goslariensis seinen Gerichtsstand nur in ipsa civitate in palatio imperii und steht den burgensibus das Recht zu, vier iudices zu wählen (S. 115, Z. 22). Mit ihnen hält der Vogt Gericht², der mit Königsbann ausgestattet ist,

¹ Vgl. meine Ausführungen Westdeutsche Zeitschrift 25 (1906) 284 (S. 12 des Sonderabdrucks).

² Das ergibt sich aus den Bestimmungen S. 114 Z. 36 ff., die

da er für Zollhinterziehungen eine Buße von 60 Schillingen erhebt (S. 115, Z. 10 f). Die iudices sind also Richter in dem in der Königspfalz unter Königsbann gehaltenen Gericht, Reichsschöffen. Das steht ja im Einklang mit einem schon oben erwähnten Umstand: die Goslarer Bürger haben nach späteren Rechtsaufzeichnungen das Wergeld der Schöffenbarfreien¹. Aber dies Standesrecht kann sich erst nachträglich auf die Gesamtheit der Bürger ausgedehnt haben.

Die mercatores dürfen also — ebenso wie die Magdeburger und Quedlinburger Kaufleute — nicht als die Stadtbürger schlechthin aufgefaßt werden, sondern bildeten unter ihnen ursprünglich eine an Zahl gewiß vergleichsweise geringe Aristokratie.

Diese Aristokratie ist aber nicht als kaufmännische Genossenschaft organisiert; es heißt in dem Privileg von 1219 mit dürren Worten: *datum est regali praecepto, quod nulla sit coniuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum* (S. 114, Z. 46).

Gleichwohl finden wir in dem Privileg eine Bestimmung, welche uns als entscheidendes Kennzeichen aristokratisch-kaufmännischer Laienpolitik schon aus Lübeck bekannt ist, das Verbot der Veräußerung von Grundbesitz an die tote Hand: *Nulli licitum est dare domum suam ecclesiae nisi vendatur et ecclesiae argentum tribuatur, ut etiam regi ius suum non detrahatur* (S. 115, 25 f).

Es ist darin zugleich ausgesprochen, daß die Kaufmannschaft den Interessen des Staates dienstbar ist; sie ist mit den Inhabern der Markt-, Münz- und Zollverwaltung zu einem Patriziat verschmolzen, das in einem entscheidenden Augenblick zu einer starken Stütze staufischer Politik werden konnte.

Die Bestrebungen des Erzbischofs von Mainz hatten damit einen unleugbaren Mißerfolg erlitten, aber er hat sie sehr bald von neuem aufgenommen. Schon am 15. August 1219 waren seine Beziehungen zu König Friedrich so weit hergestellt, daß er

aber möglicherweise Einschlebung aus einer Zeit sind, in der das Stadtgericht mit dem über die silvani (S. 115 Z. 31 ff.) vereinigt war. 1290 stehen die silvani atque montani den mercatores ac fraternitates que gelden vocantur gegenüber. Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, 402.

¹ Vgl. oben S. 51.

bei dem Zustandekommen eines königlichen Privileges mitwirken konnte, welches in unauffälliger Weise den Mainzer Krönungsplänen vorarbeitete. Der Platz, wo die Pfalz Karls des Großen in Frankfurt gestanden hatte, wurde der dortigen Bürgerschaft zur Erbauung einer Marien- und Georgskapelle überwiesen, die dem Reiche unterstehen und durch einen von den Bürgern ernannten Priester verwaltet werden sollte¹. Die Stätte der Frankfurter Kaiserpfalz konnte sich nun dem Bestreben des Mainzers, Frankfurt als rechten Ort der von ihm geleiteten Wahl durchzusetzen, nicht mehr in den Weg stellen. Durch die Erhebung Heinrichs VII. von Luxemburg auf den Altar der Frankfurter Dominikanerkirche im Jahre 1308 hat man dann der Kölner Inthronisierung vorgegriffen².

Den Plänen Siegfrieds muß aber auch der allgemeine Landfriede entsprochen haben, der im April 1220 in Frankfurt aufgerichtet wurde³. Es war derselbe Reichstag, auf dem das Wormser Domkapitel und die Herren von Bolanden durch jenes falsche Privileg Friedrichs I. einem Landfriedensgericht in Worms gesetzliche Geltung verschafften⁴. Den Wünschen derselben bürgerlichen Kreise, die wir durch die Wormser Friedensordnung begünstigt sahen, kam auch der allgemeine Landfriede entgegen, indem er insbesondere die Abstellung unrechtmäßiger Zölle forderte. In politischer Hinsicht aber sicherte dieser Reichslandfriede dem Erzbischof von Mainz die Leitung der Reichsgeschäfte während der bevorstehenden Abwesenheit des Königs. Denn der Erzbischof von Mainz wird unter den Fürsten und Magnaten, die am feierlichen Hoftag des Königs teilnehmen, regelmäßig an erster Stelle genannt⁵; er hatte, wie aus einer Urkunde von 1298 hervorgeht, *ratione archicancellerie per Germaniam* auf den ersten Platz in *ordine et honore processionis, sessionis, nominationis et scripture* Anspruch⁶. Während Friedrichs Abwesenheit mußte also die

¹ Regesta imperii V 1036.

² Vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs (1905) S. 33 ff.

³ Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I (1889) S. 41.

⁴ Vgl. oben S. 60 ff.

⁵ Vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861) S. 172.

⁶ Ebenda S. 156.

Leitung und Durchführung der auf Beschluß des Hoftages getroffenen Anordnungen dem Erzbischof Siegfried zufallen.

Es bleibt somit zweifelhaft, ob er in Frankfurt überhaupt noch auf eine Königswahl des jungen Heinrich hingearbeitet hat¹, sie konnte, nachdem Friedrich selbst die Reichsinsignien in Gewahrsam genommen hatte, schwerlich zur Anerkennung des von dem Mainzer erstrebten Krönungsrechtes führen. Friedrichs brieflicher Bericht an den Papst, daß ein heftiger Streit zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen von Thüringen die vorher widerstrebenden Fürsten zu plötzlicher Vornahme der Wahl veranlaßt habe², ist jedenfalls dahin zu deuten, daß durch diese Wahl abermals — wie vorher schon durch die Erwerbung der Reichsinsignien in Goslar — den Ansprüchen des deutschen Primas von Friedrichs überlegener Staatskunst eine empfindliche Niederlage bereitet worden ist.

Heinrich wurde in regem Romanorum, zum künftigen römischen König gewählt. Die Wahl selbst sollte somit keine Übertragung der königlichen Herrschaft bedeuten. Heinrich urkundet denn auch zunächst als dux Suevie in regem Romanorum electus und führt nicht das königliche, sondern das herzogliche Siegel³. Als rex Romanorum und im Besitz des Königssiegels erscheint er erst seit Dezember 1220, d. h. von dem Moment ab, wo Erzbischof Engelbert von Köln zum Reichsverweser bestellt worden ist. Schon dadurch, nicht erst durch die Krönung — die erst 1222 erfolgte — gelangte der Erwählte in den Vollbesitz der königlichen Herrschaft.

Es ist unschwer zu erkennen, daß durch diese Vereinbarung das Recht des Staates gewahrt worden ist, ohne den Anspruch allzu offenkundig zu verletzen, den der Erzbischof von Mainz auf die Königskrönung erhoben haben muß. Schon dadurch, daß man eine Krönung in regem Romanorum vornahm, griff man ja den römisch-fränkischen Staatsgedanken wieder auf: der kannte die Krönung nur als einen staatsrechtlich bedeutungslosen, weil der Inthronisierung erst nachfolgenden Akt, der überdies vom Kölner Erz-

¹ Über die Wahl von 1220 jetzt ausführlich Bloch a. a. O. S. 109 ff., von dessen Auffassung ich in einigen Punkten abweiche.

² Regesta imperii V 1143 (13. Juli 1220). Vgl. Bloch a. a. O. S. 113.

³ Regesta imperii V 3851, 3852.

bischof vorgenommen wurde. Aber man mutete diesem nicht zu, ausdrücklich einzuräumen, daß die in Aachen von ihm zu vollziehende Krönung die von dem Mainzer verfochtene staatsrechtliche Bedeutung einer Übertragung der Regalien nicht habe. Der Kaiser ließ die Königsherrschaft des Sohnes von dem Tage beginnen, an dem er seine Zustimmung zu der in seiner Abwesenheit erfolgten Wahl dadurch aussprach, daß er die Reichsregierung dem Kölner Erzbischof übertrug.

Diese Regelung ließ nach außen im Ungewissen, ob Engelbert sich des Anspruchs begeben hatte, als Haupt der freien Kölner Kirche dem Erwählten die Krone zu reichen. Tatsächlich aber hatte der Erzbischof kurz vor der Frankfurter Tagung das Recht des Staates auf die Kölner Regalien ausdrücklich anerkannt: am 1. April 1220 erscheint unter den Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde Heinrich von Ahrberg als *Colonie burgravius*¹. Die Gegengabe des Reiches war, wie es scheint, die Überweisung der Vogteien des Katharinenklosters zu Dortmund und der Servatiusabtei zu Maastricht², jedenfalls aber die Gewährung einer finanziellen Beihilfe, die Engelbert in den Stand setzte, dringende Geldforderungen eines römischen Bankhauses zu befriedigen. Denn der ehemalige Erzbischof Dietrich hatte im März die Ermächtigung erhalten, gegen Engelbert mit Exkommunikation vorzugehen, weil er 225 Mk. Sterlinge zum vereinbarten Termin nicht bezahlt habe³; weiterhin aber ist von dieser Schuld nicht mehr die Rede.

Aus alledem ergibt sich, daß König Friedrich schon zu Anfang April mit einer Wahl seines Sohnes in regem Romanorum gerechnet hat; im Hinblick auf sie hat er den Kölner Erzbischof, der in der Krönungsfrage gegen den Mainzer ausgespielt werden sollte, bewogen, das Recht der Krone auf die Kölner Regalien nochmals anzuerkennen.

Als dann der Zusammenstoß mit dem Landgrafen die Möglichkeit bot, über die Ansprüche des Mainzers hinwegzugehen, ist die Wahl in regem Romanorum vollzogen worden, der Friedrich längst vorgearbeitet hatte.

¹ Knipping III 256.

² Ebenda 257. 259.

³ Ebenda 255.

Er hat also schwerlich die ernstliche Absicht gehabt, die deutsche Wahl der päpstlichen Anerkennung zu unterwerfen¹. In einer Urkunde vom 26. Juli 1220, zu deren Zeugen der Erzbischof von Mainz und die Herren von Bolanden gehören², hat er seinen Sohn als *in imperatorem electus* in demselben Sinne bezeichnet wie er, Friedrich, die Wahl in *regem Romanorum* aufsaßte: die Übertragung der Königsherrschaft sollte nach Friedrichs Absicht dadurch erfolgen, daß er den Erwählten in die Herrschaft einwies; die Krönung sollte ja nach den Abmachungen mit Erzbischof Engelbert als staatsrechtlich bedeutungsloser Akt vollzogen werden³. Ebenso war Heinrich *electus in imperatorem*, bis er von Friedrich selbst die kaiserliche Herrschaft übernahm.

Wiederum also wie schon in den Urkunden vom 5. Oktober 1212 verbergen sich hinter einer doppelsinnigen Wendung die letzten Ziele einer kühnen imperialistischen Politik. Man wird sie als die des Kanzlers Konrad bezeichnen dürfen, obwohl er im Juli 1220 nicht in Friedrichs Umgebung weilte⁴. Denn auch die kirchenpolitischen Gedanken, die in jenen Urkunden von 1212 hervortreten, sind im Jahre 1220 von neuem aufgenommen worden. Und wie damals wurden auch jetzt wieder, um den Primat des Mainzers niederhalten zu können, den kirchlich-fürstlichen Anschauungen Zugeständnisse gemacht.

Für Konrad waren die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Amtsfürsten Träger der Reichsgewalt; er wollte die ihnen verliehenen Regalien nicht als *feuda*, als Lehen angesehen wissen, sondern als Amtsgewalt. Eine Politik, deren antikurialer Grundzug offensichtlich ist. Denn sie machte es den allenthalben von Günstlingen Roms geleiteten Domkapiteln, deren Bestrebungen wir ja zur Genüge kennen gelernt haben, unmöglich, die Regalien dem von ihnen verwalteten Kirchengut einzuverleiben. Die Bischöfe konnten, gestützt auf die nur ihnen zufließenden Einkünfte der Regalienverwaltung, eine von ihren Kapiteln unabhängige Haltung bewahren, feste Stützen einer reichstreuen Kirchenpolitik sein.

¹ So Bloch a. a. O. S. 116.

² *Regesta imperii* V 1144. Vgl. Bloch S. 116 f.

³ Vgl. auch Bloch S. 125.

⁴ Auf die Abwesenheit des Kanzlers zu dieser Zeit hat schon Bloch hingewiesen, a. a. O. S. 116 Anm. 2.

Man knüpfte damit an das politische System Ottos I. wieder an, das in den streng kirchlich gesinnten Kreisen des deutschen Episkopates tiefe Wurzeln geschlagen hatte.

Die beste Erläuterung für die Politik des Kanzlers Konrad bietet die unmittelbar nach Heinrichs Wahl ausgefertigte *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*, die man als eigenstes Werk des Kanzlers wird ansehen dürfen.

Sie beantwortet einleitungsweise die Frage, inwiefern bereits durch Friedrichs Wahl seine kaiserliche Herrschaft begründet worden sei, und ob die Wahl Heinrichs die eines Nachfolgers bedeute, dem das Imperium durch Erbschaft von selbst zufallen solle, mit Worten, die der kirchlich-fürstlichen Auffassung Raum lassen, ohne die Ziele der staufischen Politik preiszugeben: die *principes ecclesiastici*, erklärt Friedrich, haben uns treuen Beistand geleistet *ad culmen imperii nos promovendo et filium nostrum Heinricum in regem sibi et dominum benivole atque concorditer eligendo*. Also nur bis an den Gipfel des Imperiums ist Friedrich durch die Wahl erhoben worden, und die Bezeichnung ‚in regem Romanorum‘ wird mit Vorbedacht vermieden, um der Deutung vorzubeugen, daß der Erbe des Imperiums durch die Wahl designiert worden sei.

Aus dem Inhalt sind zunächst der Verzicht auf das Spolienrecht (§ 1) und die Bestimmungen über das Zoll- und Münzregal (§ 2. 10) hervorzuheben.

In Verbindung mit dem Verzicht auf das Spolienrecht, der eine gewiß auch von der reichstreuen Geistlichkeit erhobene Forderung erfüllt, wird für die Bischöfe eine Testierfreiheit festgesetzt. Dadurch wird ihnen ermöglicht, ohne Zustimmung des Domkapitels über das bischöfliche Mobilienvermögen und die während der Sedisvakanz erfallenden Einkünfte der bischöflichen Verwaltung zu verfügen¹. Es wird also die finanzielle Unabhängigkeit der Bischöfe von ihren Kapiteln in sehr energischer Weise gestärkt,

Der König bezeichnet ferner die *thelonea et iura monetarum* als *eorum (principum) ecclesiis concessa*; die Regalien sind an die

¹ Man vergleiche dazu das Privileg König Philipps für Erzbischof Ludolf von Magdeburg und seine Suffragane vom 22. September 1204 *Regesta imperii* V 86.

Kirchen übertragen. Aber er hat sich keineswegs jedes Rechtes auf die Zoll- und Münzeinkünfte begeben; er setzt ja ausdrücklich fest, daß sie, wenn eine *curia publice indicta* in der betreffenden Bischofsstadt stattfindet, 14 Tage lang durch die königlichen Beamten erhoben werden sollen. In der Erklärung des Königs, die Bischöfe im Besitz der Zölle und Münzrechte erhalten und schützen zu wollen (*inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur*), findet also ein Eigentumsrecht seinen Ausdruck, dessen sich die Krone nicht völlig entledigt hat: die Kirchen haben nach dieser Auffassung die Zoll- und Münzgerechtsame zu entziehbarem Eigentum erhalten.

Aber die Kirchen verfügen über die aus diesen Gerechtsamen erfließenden Einkünfte nicht selbst. Der Bischof wird ja mit den Regalien nach wie vor investiert; als Vertreter seiner im Besitz der Regalien befindlichen Kirche leistet er dem König den Eid der Treue und verpflichtet sich, ihm jenen fest begrenzten Anteil an den Regaliengedällen einzuräumen.

Das Verbot, *castra seu civitates in fundis ecclesiarum vel occasione advocatie vel alioquoquam pretextu* zu errichten (§ 9), kann nicht schlechthin als eine Einschränkung der königlichen Gewalt bezeichnet werden; es richtet sich ja auch gegen selbtherrliches Vorgehen der Stiftsvasallen, die meist die Partei des durch verwandtschaftliche Beziehungen ihnen verbundenen Domkapitels vertraten.

Die Bestimmung, daß bischöfliche Hörige nicht in Reichsstädte aufgenommen werden sollen, klingt allerdings wie ein Protest gegen das Goslarer Privileg von 1219: dort war festgesetzt, daß die Nachkommen eines eingewanderten Bürgers, der bei Lebzeiten seiner Herkunft wegen nicht angefochten worden war, nicht in die Hörigkeit sollten zurückgezwungen werden können¹.

Endlich verkündet der König den Grundsatz, daß das weltliche Schwert zur Unterstützung des geistlichen bestimmt sei, und erklärt sich bereit, Exkommunizierte, die nach sechs Wochen noch nicht wieder losgesprochen sind, bis nach erfolgter Absolution mit der Reichsacht zu belegen (§ 7). Damit ist nicht sowohl die von

¹ Göschen a. a. O. S. 112 Z. 7 ff. Ist die folgende, viel weitergehende Bestimmung (Z. 10 ff.) wohl interpoliert?

der Kurie geforderte Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche ausgesprochen, nur ein einträchtiges Zusammenwirken beider. Es ist die Welt- und Staatsauffassung, die der deutsche Klerus sich aus dem Gedankenschatz Augustins und der großen Theologen des 12. Jahrhunderts aufgebaut hatte, eine Auffassung, die mit ihrem ehrlichen Ernst und ihrer weltabgewandten Strenge sich in entschiedenem Gegensatz zu der kurialen Kirchenpolitik befand.

So also waren die Zugeständnisse beschaffen, die Kanzler Konrad dem deutschen Episkopat als Entgelt für die Königswahl Heinrichs verbriefte. Einerseits griffen sie unleugbar auf den römisch-fränkischen Staatsgedanken der großen Karolinger und Friedrichs I. zurück. Schon Friedrich I. hatte gelegentlich eines Streitfalles im Jahre 1165 unter Berufung auf die Kaiser Konstantin, Justinian, Valentinian, Karl und Ludwig einem auf die Kanones, die kaiserlichen Gesetze und die Dekrete der Päpste gestützten Rechtsgutachten der Wormser Geistlichkeit bleibende Geltung verliehen, welches besagte, daß die letztwillige Verfügung eines Klerikers über sein Mobiliarvermögen von niemandem angefochten werden könne¹. Ferner aber bezog sich die *Confederatio* ausdrücklich auf das Beispiel Friedrichs I. mit der Festsetzung, daß die königlichen Offizialen in den Bischofsstädten auf die Regaliengefälle nur einen ganz bestimmt abgegrenzten Anspruch haben sollten.

Aber freilich hatte sich der Schwerpunkt der staufischen Monarchie seitdem nach Osten verschoben. Die Reichswirtschaftspolitik Friedrichs I. hatte in den rheinisch-niederländischen Gebieten den freien Handelsverkehr und die im Anschluß an die fürstlichen Gewalten emporgekommene Schicht des Bürgertums nach Kräften begünstigt; konservative Geistlichkeit und Verwaltungspatriziat hatten sich gegen diesen staatskirchlichen Feudalismus in der Opposition befunden. Erst 1198 hatte sich die Kölner Kirche dem staufischen Herrscherhause entzogen, hatte dieses inmitten der konservativen Kräfte Fuß gefaßt, die den Staatsgedanken Ottos I. in sich verkörperten.

¹ Breßlau, *Diplomata centum* S. 130 Nr. 84.

Und doch war der staatskirchliche Gedanke in der Kölner Kirche auch jetzt noch nicht erloschen. Er wird bei der Krönung König Heinrichs wieder sichtbar, obwohl der erste Anschein auf das Gegenteil hindeutet. Zwar berichten die Chronisten nicht, in welcher Form — ob vor oder nach der Inthronisierung — die am 8. Mai 1222 von Engelbert in Aachen vollzogene Krönung Heinrichs vor sich gegangen ist¹. Aber der Kanzler Konrad, der mit zahlreichen andern Fürsten der Feier beiwohnte, hat wenige Tage später eine Urkunde ausgestellt, in der er sich folgendermaßen vernehmen läßt²: *Notum facimus . . . quod cum rex Romanorum in sede regia intronizandus Aquisgrani coronatur, capitulum b. Marie duas carratas et capitulum s. Adelberti unam carratam vini . . . de sua munificentia ex antiqua consuetudine debent percipere.*

Kein Zweifel also, daß Heinrich erst nach der Krönung inthronisiert worden ist; aber als eine Erhebung der Kölner Kirche über den Staat wird man das nicht ohne weiteres deuten dürfen. Denn Engelbert war ja vom Kaiser und nicht von dem jungen König mit den Regalien investiert worden; der Herrschaft des Königs hatte sich die Kölner Kirche noch nicht formell eingegliedert. Andererseits ist eine Nachricht zu beachten, nach der Engelbert dem König *ex mandato patris* die Krone gereicht hat³. Der Gubernator hat sich also dem bestehenden Rechtszustand gewissenhaft eingefügt, keinen Schritt nach der Richtung reichszerstörender Machenschaften getan.

Die konservativ und reichstreu gesinnten Fürsten, deren Haupt Engelbert war, waren denn auch mit dem Kaiser einig in der Überzeugung, daß die Politik des Erzbischofs von Mainz mit der Unabhängigkeit des Reiches unvereinbar sei⁴.

Das ist indirekt um diese Zeit wieder in Goslar wahrzunehmen. Es bleibt ja zweifelhaft, ob das gegen die tote Hand gerichtete

¹ Regesta imperii V 3873^a. Knipping III 352.

² Lacomblet UB. II 57 Nr. 103. Vgl. Regesta imperii V 10897.

³ Chronicon s. Martini Turonensis bei Bouquet, Rerum Gallicarum scriptores 18, 303 und MG. SS. XXVI, 470.

⁴ Über die Stelle der Annales Marbacenses, die (S. 89 ed. Bloch), von Heinrichs Wahl und Inthronisierung berichtet, vgl. jetzt Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen S. 126 Anm. 1.

Verbot, dessen wir oben gedachten, schon in der echten Urkunde Friedrichs von 1219 gestanden hat. Jedenfalls aber findet es sich in der Bestätigung, die man für den überlieferten Text am 14. September 1223 von König Heinrich zu erlangen wußte¹. Der weitere Verlauf der Dinge läßt vermuten, daß man sich dabei im Einverständnis mit Bischof Konrad von Hildesheim befand, dessen Rechte auf die Goslarer Kirchen vom Erzbischof von Mainz bestritten wurden.

Noch stärker als in Friedrichs Privileg tritt in Heinrichs Bestätigung die Vorherrschaft der Kaufleute zutage. Es wird jetzt auf Grund kaiserlichen Befehles angeordnet, dat de broderschoppe de gelden gheheten sint, in der stad to Goslar in der ersten stat wedderghebracht werden, utbescheyden der tymmerlude unde der wevere kumpenye; also dat nemend ane vulbord der coplude sek vormeten schalwand to snydende². Es soll also außer der Zimmermanns- und der Weberzunft keine gewerblichen Einungen, insbesondere keine Gewandschneiderzunft in Goslar geben; vielmehr soll das Recht zur Verleihung des Gewandschnittes der Kaufmannschaft zustehen. Übertretung wird mit einer Strafe von 2 Mark Silber bedroht; wir haben die Gewichtsmark schon in Lübeck als Münzgewicht der in kaufmännischen Kreisen festgesetzten Bußen kennen gelernt.

Diese reichstreue kaufmännische Aristokratie Goslars, die der Lübecker wesensverwandt ist, sucht den kommunalpolitischen Einfluß der Gewandschneider niederzuhalten. Es ist ein Gegensatz, den wir in Köln und Mainz als Kampf des kaiserlich gesinnten Verwaltungspatriziates gegen die erzbischöflich-herrschaftlich gesinnten Gewandschneider wiederkehren sehen werden.

Nach der Ermordung Engelberts (7. November 1225) sind denn auch wiederum die merkwürdigsten Anstrengungen gemacht worden, um den Mainzer von der Reichsleitung fernzuhalten.

Der Kardinallegat Bischof Konrad von Porto, ein geborener Graf von Urach, war im August und September in Niedersachsen tätig gewesen und hatte sich mit dem dortigen Episkopat dauernd

¹ Vgl. oben S. 113 Anm. 1.

² Im Hansischen UB. I S. 49 Anm. 1 sind diese Worte als Aufhebung des Gildeverbotes von 1219 gedeutet. Dem widerspricht schon die ausdrückliche Hervorhebung des kaiserlichen Gebotes.

im besten Einvernehmen befunden. Eine seiner bezeichnendsten Maßnahmen ist bisher unbeachtet geblieben.

Eine zu Nordhausen am 15. August ausgestellte Urkunde König Heinrichs, die man bisher der überlieferten Indiktion entsprechend zu 1223 eingereiht hat¹, beauftragt den Vogt zu Goslar, bei Strafe des Königsbanns (60 Schillingen) für die königliche Kapelle zu Goslar den städtischen Arealzins einzutreiben, der ihr von Kaisern und Könige übertragen und tam papali quam imperiali banno bestätigt worden ist. Dies Eingreifen der päpstlichen Gewalt zugunsten einer königlichen Eigenkirche kann nur von dem Kardinallegaten Konrad ausgegangen sein, der am 16. August 1225 in Halle nachweisbar ist². Die Urkunde des Königs, der am 28. Juli 1225 in Nordhausen und dann erst wieder am 23. August in Ingelheim zu finden ist³ gehört somit in dieses Jahr und bedeutet zu dem Schiedsspruch, den der Gubernator Engelbert am 28. Juli wegen der Reichskapelle zu Goslar zwischen Erzbischof Siegfried und Bischof Konrad von Hildesheim gefällt hatte, eine Ausführungsbestimmung, die den letzteren in sehr entschiedener Weise begünstigt. Es rechtfertigt sich dadurch zugleich unsere oben vorgetragene Annahme, daß der Hildesheimer Bischof zur reichstreuen Partei in Goslar enge Beziehungen hatte.

Nach des Gubernators Tode wurde nun der Kardinallegat vom König und der Geistlichkeit veranlaßt, ein Konzil in Mainz zu halten, auf dem über die Mörder Engelberts die Exkommunikation ausgesprochen wurde⁴. Vom 13. November bis 17. Dezember ist der Legat in Mainz nachweisbar⁵; wir erfahren nicht, wo sich Erzbischof Siegfried während dieser Zeit befand und ob er an dem Konzil überhaupt teilgenommen hat. Doch ist das letztere sehr unwahrscheinlich, denn es wäre sonst gewiß nicht ohne ihn am 10. Dezember vom Legaten eine Reihe von kirchlichen Satzungen beurkundet worden⁶, welche auf eine Verschärfung der Kirchen-

¹ Regesta imperii V. 3898. Huillard-Bréholles II 2 S. 768.

² Regesta imperii V 10035 b.

³ Regesta imperii V 3976. 3977.

⁴ Böhmer-Will II 191 Nr. 499.

⁵ Regesta imperii V 10052—10056.

⁶ Ebenda 10055. Vgl. B. Kaltner, Konrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland (1882) S. 107 ff.

zucht abzielten. Ohne Beteiligung des Erzbischofs kommen die strengen Anschauungen zum Durchbruch, die wir mehrfach schon als die der konservativ und kaiserlich gesinnten Kreise kennen gelernt haben.

Kaiser Friedrich hatte gerade damals (9. November 1225) durch seine Vermählung mit der Tochter des Königs von Jerusalem bei der Kurie neue Hoffnungen auf Erfüllung seines Kreuzzugs-gelübdes erweckt. Unter diesen Umständen hat das Zusammenwirken eines Legaten schwäbischer Abkunft mit der reichstreuen Geistlichkeit nichts Befremdliches. Befand sich aber Siegfried zu beiden in einem Gegensatz, der ihn während des Mainzer Konzils von seiner Metropole fernhielt, so ist höchst wahrscheinlich, daß damals die geistliche Gerichtsbarkeit in Mainz an die vier *iudices sedis Moguntine* übertragen worden ist, die wir bald darauf in der Überlieferung auftauchen sehen. Nur unter den damaligen Umständen konnte eine Behörde errichtet werden, welche die willkürliche Gewalt des Erzbischofs begrenzte und sich zu ihm sogleich bei ihrem ersten Auftreten, wie wir sehen werden, in einem gewissen Gegensatz befand.

Auch in der Folgezeit hat Kardinal Konrad, der mehr als Fortsetzer von Engelberts Reichspolitik wie als Vertreter kirchlicher Machtansprüche erscheint, dem Mainzer Erzbischof zum mindesten kühl und unparteiisch gegenübergestanden. Das zeigt auch jetzt wieder Konrads Verhalten in dem Streit um die Hildesheimer Kirchen, der nicht zur Ruhe kommen wollte. Am 24. April 1226 bestätigte der Legat eine Entscheidung, welche die von Siegfried gegen die Diözesangewalt des Bischofs Konrad von Hildesheim erhobenen Ansprüche abwies¹.

Diese Entscheidung muß denn auch den Wünschen des Kaisers entsprochen haben, der alsbald wiederholt auf sie Bezug genommen hat².

Es ist von der politischen Lage im Mai und Juni 1226 oben aus Anlaß der Lübecker Privilegien schon die Rede gewesen. Die Handelsinteressen der Stadt hatten eine so weitgehende Anlehnung an die Macht des Welfen Heinrich von Braunschweig

¹ Regesta imperii V 10079, 3976.

² Ebenda 1616, 1617, 1625—1627.

angebahnt, daß das Lübecker Domkapitel auf eine welfisch-geistliche Stadtherrschaft in Lübeck hinarbeiten konnte. Aber die erhoffte Verleihung der Lübecker Regalien erfolgte nicht; noch im Mai hat der Kaiser seiner Politik die Wendung gegeben, die zur Anerkennung von Lübecks Reichsunmittelbarkeit führte.

Es war zugleich eine Abwendung von den handelspolitischen Tendenzen, die der Reichsverweser Engelbert, aber auch Erzbischof Siegfried, wie wir sahen, begünstigt hatte. So ward in denselben Tagen, die Lübeck die Reichsfreiheit bescherten, der Gegensatz zwischen der kaiserlichen Politik und der Politik des Mainzer Primates offenkundig. Im Juni richtete der Kaiser an König Heinrich das dringende Ersuchen, den Bischof von Hildesheim in der ihm zugesprochenen Gerichtsbarkeit über die Goslarer Stiftskirche St. Matthias — offenbar doch gegen Erzbischof Siegfried — zu schützen. Zugleich wurde die Reichsstadt Oppenheim in ganz ungewöhnlicher Weise begünstigt: sie erhielt Abgabefreiheit zugunsten der städtischen Befestigung und Bestätigung der von Engelbert festgelegten Bannmeile¹.

Der Kaiser war bei diesen Maßnahmen außer von Erzbischof Albrecht von Magdeburg, dem Landgrafen von Thüringen und dem Herzog von Sachsen u. a. auch vom Bischof von Worms beraten. Auch dieser billigte wohl ein Vorgehen, das dem Verwaltungspatriziat der mittelrheinischen Bischofsstädte einen Rückhalt zum Zusammenschluß gegen die Vorherrschaft des Mainzers bieten mußte.

Denn im Hochsommer oder Herbst 1226 war Oppenheim Mitglied einer Eidgenossenschaft, zu der Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg mit den drei mittelrheinischen Bischofsstädten zusammengetreten waren. Für die Stellung der kaiserlichen Politik zu diesen reichsstädtischen Bestrebungen ist wenigstens mittelbar die Urkunde des Königs Heinrich vom 22. August kennzeichnend, welche den Reichsvogt und die Bürger von Goslar auffordert, den Bischof von Hildesheim in der durch den Mainzer bestrittenen Diözesangewalt zu schützen².

Denn unterdessen hatte Landgraf Ludwig von Thüringen

¹ Regesta imperii V 1634, 1635.

² Regesta imperii V 4013.

— derselbe, der auf dem Frankfurter Reichstag von 1220 mit Erzbischof Siegfried in so heftigen Streit geraten war — im Auftrage des Kaisers den Herzog Ludwig von Baiern veranlaßt, die Vormundschaft über den jungen König und damit die Leitung der deutschen Reichsangelegenheiten zu übernehmen¹.

Wiederum also hatte man den Primas der deutschen Kirche übergeben.

5. Worms, Mainz und die Reichspolitik 1226—1234.

Inhaltsangabe: Die Exkommunikation des Kaisers und ihre Rückwirkung auf Worms. Imperialistische Politik des Königs Heinrich 1229. Erzbischof Siegfried III. von Mainz und die Beschlüsse des Wormser Hoftages vom Januar 1231. Erzbischof Albrecht von Magdeburg und das Mandat vom 30. April. Die *Constitutio in favorem principum* vom 1. Mai, ein Werk des Erzbischofs von Mainz. Das kaiserliche Gesetz vom 2. Dezember 1231 als amtsrechtlicher Gegenstoß. Die kaiserliche Staatskirchenpolitik und das Ketzeredikt vom März 1232. *Regnum und Imperium* im Frühjahr 1232. Das kaiserliche »*Statutum in favorem principum*«. Fortgang der Wormser Kommunalbewegung: erste Rachtung Februar 1233. Die Ketzerverfolgung und der Kampf zwischen kaiserlicher und Mainzer Kirchenpolitik. Sieg des fränkischen Staatsgedankens, Februar 1234.

Der neue Reichsverweser Herzog Ludwig erwies sich nicht als der Mann, der dem Erzbischof Siegfried hätte die Spitze bieten können. Seit November 1226 sehen wir diesen maßgebenden Einfluß auf die königlichen Entschließungen gewinnen; am 27. wurde auf einem Würzburger Hoftag auf Antrag des Mainzers entschieden, daß die erzbischöflichen Ministerialen und Bürger, die in Oppenheim eine Zuflucht gefunden hatten, zu ihrem Stadtherrn zurückzukehren hätten und die in *preiudicium* der Mainzer Kirche geschlossene städtische Eidgenossenschaft nichtig sei². Der Erzbischof selbst, der doch Partei war, muß die Urkunde über dies Urteil haben ausfertigen lassen; denn sie ist »*pontificatus nostri anno XXVI*«, also nach den Pontifikatsjahren Siegfrieds

¹ Ebenda 4009 a.

² *Regesta imperii* V 4028.

datiert und somit offenbar von einem seiner Geistlichen hergestellt.

Die Exkommunikation des Kaisers durch Papst Gregor IX. (29. September 1227 und 23. März 1228) konnte auf die bürgerliche Bewegung nur im Sinne einer Stärkung derjenigen Elemente zurückwirken, welche durch Errichtung eines herrschaftlichen Stadtrates die Regalienverwaltung ihrer reichsrechtlichen Sonderstellung innerhalb des städtischen Gemeinwesens zu entkleiden wünschte, die auf Reichsunmittelbarkeit gerichteten Bestrebungen also bekämpfte.

Eine solche Rückwirkung scheint in Worms eingetreten zu sein, wo die Bischöfe im Gegensatz zu ihrem Domkapitel bisher die Regalienverwaltung als Grundlage der Stadtverfassung festzuhalten gesucht hatten. Eine bürgerliche Rechtsordnung anderer Art in Form eines Stadtfriedens zu schaffen waren wie wir sahen das Domkapitel, oder doch gewisse Mitglieder desselben, und die Herren von Bolanden bemüht gewesen, die mit dem Erzbischof von Mainz in Verbindung standen.

Wir vernehmen, — leider ohne nähere Zeitangabe, doch mag es 1228 oder 1229 geschehen sein — daß der Wormser Stadtrat seine Sitzungen in das Haus zum Zoll in der Hagengasse verlegte, das mit großen Kosten zum Bürgerhaus umgebaut wurde¹. Man wollte also den Bischofshof, wo sich die Regalienverwaltung befand, als Sitz der bürgerlichen Behörde nicht mehr anerkennen.

Da sich später überdies herausstellen wird, daß die bürgerliche Partei, die in dieser Weise vorging, gegen Kaiser und Bischof bei der Kurie Schutz suchte, so haben wir es mit einer Bewegung derselben Kreise zu tun, von denen der Stadtfriede vom April 1220 ausgegangen war. Aber sie konnte diesmal erst die Unterstützung des Mainzer Erzbischofs finden, nachdem der Versuch des jungen Königs, auf eigene Faust in die bürgerliche Bewegung einzugreifen, gescheitert war.

Der Reichsverweser Herzog Ludwig hatte sich unterdessen, mindestens zum Teil durch kuriale Umtriebe bestimmt, mit König Heinrich verfeindet, und unmittelbar darauf war auch Erzbischof

¹ Ich bin hier auf die Angaben von W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II (1851) S. 20 angewiesen.

Siegfried von dessen Seite gewichen: am 17. Januar 1229 ist er in der königlichen Umgebung zum letzten Male nachweisbar¹.

Gerade während der nun folgenden Monate hatten sich die Dominikaner der besonderen Gunst des Mainzers zu erfreuen; am 24. Juni hat er Geistlichkeit und Bürgerschaft von Erfurt aufgefordert, sich der Predigerbrüder, die sich bei ihnen niedergelassen hatten, nach Kräften anzunehmen².

Der König aber, fast ausschließlich von schwäbischen Reichsministerialen beraten, wurde jetzt zum Träger einer entschieden antikurialen Politik, welche die Überlieferungen des staufischen Kaisertums zu wahren gedachte. Im Juni zog er gegen Herzog Ludwig von Baiern ins Feld; dann wandte er sich gegen den Kardinallegaten Otto, der, wie ein Brief des Königs an den Bischof von Hildesheim es ausdrückte, ad impedimentum et humiliationem imperatorie maiestatis nach Deutschland gekommen war. Die im Einvernehmen mit ihrem Bischof der Kurie anhängende Stadt Straßburg, wo der Legat sich aufhielt, wurde Ende August von Heinrich belagert³.

In diesen Monaten einer selbständigen imperialistischen Politik, wahrscheinlich Anfang Juni, hat der König zugleich mit den Richtern des Mainzer Stuhles eine Urkunde der Grafen Konrad und Ludwig von Öttingen besiegelt⁴. Es erscheint also gerade während einer Zeit feindseliger Spannung zwischen König und Erzbischof im Einvernehmen mit ersterem eine geistliche Behörde, deren Entstehung wir oben auf das Eingreifen des Kardinals Konrad nach Engelberts Ermordung zurückgeführt haben.

Der König verharrte bei seiner Haltung auch nach seiner Versöhnung mit dem Herzog von Baiern; am 30. Juli und 24. November 1230 hat er die von den Städten des Bistums Lüttich aufgerichtete Schwurvereinigung gutgeheißen⁵. Dann aber gewann der neue Mainzer Erzbischof den Einfluß auf die Reichsregierung zurück, den sein Vorgänger verloren hatte.

¹ Regesta imperii V 4125.

² Böhmer-Will II S. 201 f. Nr. 583.

³ Regesta imperii V 4137^a, 4138^b.

⁴ Württembergisches UB. III S. 258 Nr. DCCLXIX. Vgl. Regesta imperii V 4136.

⁵ Regesta imperii V 4159, 4169.

Am 9. September war Erzbischof Siegfried II. gestorben. Aber die Politik seines Erzstiftes erlitt dadurch keine Unterbrechung. Ihr Fortgang war durch die Überlieferungen des Mainzer Primates, deren Träger stets auch das Domkapitel war, ohnehin gewährleistet. Überdies aber ist der Mainzer Stuhl im 13. Jahrhundert einem Wechseln des Herrschergeschlechtes in viel geringerem Maße ausgesetzt gewesen wie der deutsche Thron: zwischen 1200 und 1305 haben die Eppensteiner nur zweimal, von 1249—1259 und von 1286—1288, den Gliedern anderer Familien kurze Zeit Platz machen müssen.

Erzbischof Siegfried III. (1230—49)¹ war ein Neffe seines Vorgängers und wie dieser aus dem Domkapitel hervorgegangen. Schon im Dezember 1230 erscheint er in der Umgebung des Königs² und bringt hier alsbald die kommunale Bewegung sowohl in Worms wie im Lütticher Lande in einer Weise zum Stillstand, die einen zielsicheren Politiker erkennen läßt.

Da Erzbischof Siegfried zu den Dominikanern von vornherein dieselben engen Beziehungen hatte wie sein Vorgänger³, läßt sich seine Stellung zu den städtischen Angelegenheiten in Worms indirekt aus den Schicksalen erschließen, die dem Orden hier bereitet wurden. Bischof Heinrich war auch darin für die kaiserliche Politik und die Rechte der konservativ gesinnten Wormser Kapitel- und Pfarrgeistlichkeit eingetreten, daß er eine Niederlassung der Dominikaner innerhalb der Stadtmauern nicht geduldet hatte⁴. Er hatte durchgesetzt, daß der Orden sein 1226 in der Stadt erworbenes Grundstück wieder aufgeben mußte. Ein Teil der Bürgerschaft muß mit diesem Vorgehen ihres Bischofs durchaus einverstanden gewesen sein; denn am 3. September 1229 mußte Papst Gregor auf Beschwerde der Minoriten und Dominikaner dem Bischof sein Befremden darüber zu erkennen geben, daß er gegen die Beschimpfungen, denen sie ausgesetzt seien,

¹ Vgl. über ihn die Rostocker Dissertation von Erich Fink: Siegfried III. von Eppenstein Erzbischof von Mainz (1892).

² Regesta imperii V 4176.

³ Vgl. z. B. Böhmer-Will II S. 211 Nr. 3.

⁴ Zum folgenden Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur I² (1897) 474.

noch nicht eingeschritten sei¹. Wie es scheint unter dem Eindruck der antikurialen Schilderhebung des jungen Königs hatte sich also die reichstreu-konservative Strömung in Worms, die wir ja auch unmittelbar nach dem Stadtfrieden von 1220 in jener moralisierenden Verordnung der Bürgerschaft hervortreten sahen, zu entschlossenem Widerstand gegen das Eindringen der kurialen Hilfstruppen verstärkt.

Nach alledem kann Erzbischof Siegfried die Unterdrückung des Wormser Stadtrates, der gegen den Willen des Bischofs die städtische Verwaltung auf eine andere Grundlage zu stellen versuchte, nicht gewünscht haben.

Ganz anders stand der Erzbischof der Eidgenossenschaft der Städte im Lütticher Lande gegenüber, die aus einer imperialistischen Bewegung hervorgegangen war. Der König mußte unter allen Umständen bewogen werden, diesen noch im November 1230 von ihm bestätigten Bund für nichtig zu erklären.

Von diesen Erwägungen geleitet hat sich der Erzbischof in Gemeinschaft mit dem Hofkanzler am 18. Januar 1231 die Untersuchung der Klagen übertragen lassen, die Bischof Heinrich und das Wormser Domkapitel gegen die *cives Wormatienses dicti consiliarii* beim König vorgebracht hatten².

Aber auf dem Hoftag, der in diesen Tagen zu Worms stattfand, wurde zunächst, am 20. Januar, nicht die Wormser, sondern die Lütticher Sache verhandelt³. Durch Rechtsspruch wurde festgestellt, daß Bündnisse oder Eidgenossenschaften der Städte unstatthaft seien. Der König verpflichtete sich, keine Bürgerschaft ohne Zustimmung ihres Stadtherrn zu *communiones* oder *conjuraciones* zu ermächtigen, untersagte aber auch den Bischöfen, ohne seine Genehmigung eine derartige Gemeinde zu errichten.

Eine gleichlautende Entscheidung ist dann am 23. Januar für den Bischof von Worms ausgefertigt worden.

Aber der Wormser Stadtrat ist durch dieselbe allem Anschein nach nicht abgeschafft worden, sondern als herrschaftliche Behörde mit Genehmigung des Königs und Bischofs bestehen geblieben.

¹ UB. Stadt Worms I Nr. 146.

² Regesta imperii V 4177.

³ MG. Constitutiones II S. 413 Nr. 299. Regesta imperii V 4181, 4183.

Denn dieser hat schließlich, wie wir sehen werden, nicht beim König und beim Hofgericht der Fürsten, sondern beim Kaiser den Befehl zur Niederlegung des Rathauses erwirkt. Es ist zu bedenken, daß es im Domkapitel stets eine kuriale Partei gab, welche die kommunalen Bestrebungen des Handelspatriziates begünstigte.

Ferner aber muß der Kardinallegat Otto kurz nach der Tagung in Worms sich der dortigen Dominikaner angenommen, somit der kurialen Partei einen Rückhalt gewährt haben. Er ist am 21. Januar in Trier und im Februar in Würzburg nachweisbar¹, hat also offenbar in der Zwischenzeit das Abkommen getroffen, dessen Aufrechterhaltung er am 22. März zwei Straßburger Geistlichen anbefiehlt: daß nämlich den Dominikanern gegen Verzicht auf ihren innerstädtischen Grundbesitz die Niederlassung im Sprengel des vorstädtischen Andreasstiftes gestattet werden sollte. Im September wurde ihnen dann die Stiftskirche selbst eingeräumt². Immerhin also blieb ihnen auch jetzt noch der Erwerb von Liegenschaften in der Stadt selbst verwehrt.

Denn die antikuriale Strömung, von der der König sich hatte tragen lassen, hatte unterdessen eine Verstärkung durch die niedersächsischen Fürsten erfahren, die sich nach dem Frieden von Ceperano den deutschen Angelegenheiten wieder zuwenden konnten³. Als der Kardinal im Februar in Gegenwart des Königs ein Konzil in Würzburg halten wollte, richtete Herzog Albrecht mit seinen Vasallen an die Bischöfe eine schriftliche Aufforderung, das Treiben des Legaten nicht länger zu dulden. Sie erinnerte daran, daß die von der Kirche als Heilige verehrten Makkabäer Kriege des Herrn geführt hätten, um den Brauch ihrer Väter zu erhalten. Die Bischöfe möchten eingedenk sein, daß sie vor ihresgleichen das besondere Privileg voraushätten, nicht nur Bischöfe, sondern auch Fürsten und Herren zu sein.

Wir gehen an dieser Äußerung nicht vorüber, weil sie die Denkweise der kaiserlich Gesinnten beleuchtet: es ist in ihr ein

¹ Regesta imperii V 10127—10131.

² UB. Stadt Worms I 153^{a b}. Regesta imperii V 10134.

³ Zum Folgenden Winkelmann a. a. O. II 235 f. Das Schriftstück der Sachsen bei Alberich von Troisfontaines MG. SS. XXIII 928.

Zug zähen Festhaltens am Hergebrachten und ein antihierarchisches, aber gleichwohl nicht unkirchliches, nur die kirchliche Überlieferung instinktiv ins Politische umdeutendes Staatsbewußtsein, wie sie auch für das reichstreue städtische Verwaltungspatriziat kennzeichnend sind.

Schon von Winkelmann ist betont worden, daß Erzbischof Albrecht von Magdeburg, der in Würzburg anwesend war, diesem Schreiben gewiß nicht fern gestanden hat. Als kaiserlicher Legat für Oberitalien war er seit 1222 aufs Engste mit der staufischen Politik verknüpft¹. Er ist es offenbar gewesen, der das Würzburger Konzil zum Scheitern gebracht hat. Denn es ist zu bemerken, daß die Anwesenheit Albrechts auch weiterhin auf die Entschließungen des jungen Königs von entscheidendem Einfluß ist.

Am 30. April erging an die Vasallen, Ministerialen und Städte des Reiches in Sachsen ein königliches Mandat², das den Inhalt einer schon mehrfach durch kaiserlichen und königlichen Rechtsspruch gefällten Entscheidung von neuem einschärft. Überall, wo eine rechtmäßige reichsfürstliche Münze (*moneta principis*) geschlagen wird, dürfen Zahlungen nicht in ungemünztem Silber, sondern nur in Denaren dieser Münze geleistet werden. Der Geldwechsel darf nicht von Kaufleuten ausgeübt werden, sondern nur von dem Münzer oder von dem, den der Münzherr dazu ermächtigt hat. Die von einer Münzstätte ausgehenden Denare müssen sich äußerlich von anderen Geprägten deutlich unterscheiden. Wer im Besitz falscher Denare gefunden wird, kann sich nicht durch den Einwand entschuldigen, daß er sie in *publico et communi foro* empfangen habe.

Diese Anordnungen halten am Reichsmünzregal durchaus fest, denn wenn sie natürlich auch nicht ignorieren können, daß das Münzrecht sich längst in fürstlichen Händen befand, so ist doch die Auffassung noch völlig lebendig, daß an der *propria moneta* der *civitates* das Reich oberste Regalienrechte hat und die königliche Banngewalt jederzeit direkt in diese Münzverwaltung

¹ Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (1869) 160 ff.

² Huillard-Bréholles III S. 454. Regesta imperii V 4191.

eingreifen kann. Sind doch Graf Hermann von Harzburg und der Reichstruchseß Gunzelin vom König mit der Durchführung des Mandats in allen Städten, wo Magdeburger Münze geschlagen wird, beauftragt worden.

Der Inhalt des Reichsspruchs läuft denn auch auf eine entschiedene Begünstigung des Verwaltungspatriziates hinaus. Die Kaufleute werden gezwungen, in alter Weise der Regalienverwaltung ihren Tribut zu entrichten; da sie nicht selbst Geld umwechseln und Zahlungen in ungemünztem Silber weder leisten noch annehmen durften, flossen Wechselgebühren und Schlagschatz in jedem Falle dem ortsansässigen Patriziat zu.

Erzbischof Siegfried und seine Anhänger können sich nicht darüber im Unklaren befunden haben, daß der Beschluß vom 30. April einen Versuch bedeutete, den amtsrechtlichen Charakter der Regalienverwaltung wieder zur Geltung zu bringen.

Eine Gegenbewegung gegen diesen Beschluß bedeutet die *Constitutio in favorem principum* vom 1. Mai 1231¹. Für ihre Beurteilung fällt zweierlei entscheidend ins Gewicht. Einmal, daß mit unverkennbarer Absicht der Ausdruck *imperium* vermieden wird; König Heinrich richtet seine Kundgebung an seine *fideles*, nicht wie vorher an die *fideles imperii*. Zweitens aber sind an der *Constitutio* keine Grafen und Reichsministerialen beteiligt, sondern nur Erzbischöfe, Bischöfe, die Reichsäbte von St. Gallen, Weißenburg und Prüm und die Herzöge von Meran, Lothringen und Brabant, also nur Fürsten, die ihre Zepter- und Fahnenlehen unmittelbar vom Reiche empfangen hatten.

Dazu ist nun die in § 14 vom König gegebene Zusage heranzuziehen, daß er *conductum principum per terram eorum, quem de manu nostra tenent in feodo*, nicht beeinträchtigen wolle. Das Geleitsrecht war schon längst Bestandteil der herzoglichen Gewalt, also der zu einem Fahnlehn zusammengefaßten gräflichen Gerichtsherrschaften². Im Zepterlehn aber war Gerichtsherrschaft nur ausnahmsweise enthalten; entscheidend für das Wesen der

¹ MG. Constitutiones II S. 418 Nr. 304.

² In den Reichsstädten war es der königlichen Gewalt selbst verblieben; vgl. für die elsässischen Reichsstädte MG. Constitutiones II Nr. 287 S. 403, 25 f.

im Zepterlehn zusammengefaßten Amtsgewalt sind nur die Regalien¹. Indem nun hier geistliche wie weltliche Fürsten als Inhaber des Geleitsrechts angesehen werden, wird deutlich, wie die Regalien, die noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts keine feuda waren², in solche umgewandelt worden sind. Die geistlichen Fürsten, die, soweit sie nicht Fahnlehen besaßen, bis dahin noch Amtsfürsten waren, sind dadurch zu Lehnsfürsten geworden, daß sie das diesem Stande vorbehaltene Geleitsrecht als *feodum* empfangen haben. Erst dadurch ist die Axt an die Wurzel der Reichswirtschaftspolitik gelegt, erst dadurch eine territorialfürstliche Wirtschaftspolitik ermöglicht worden. Vor allem aber sind erst durch dies eigenmächtige, das reichsrechtliche System des Imperiums durchbrechende Vorgehen der vom Kaiser eingesetzten Königsgewalt die Gesamtheit der geistlichen Fürsten aus einem amtsfürstlichen zu einem lehnsfürstlichen Stand geworden. Es war eine der folgenreichsten Verkettungen der deutschen Geschichte, daß dies nur geschehen konnte, indem die königliche Spitze des Reiches, die bestimmt war lotrecht unter der kaiserlichen eingestellt zu bleiben, gewissermaßen nach der Seite auswich.

Die Verfügung über fürstliche Lehen stand dem im Auftrage des Kaisers gekrönten und regierenden König entweder gar nicht oder doch nur kraft besonderen kaiserlichen Auftrages zu³. Wenn der König gleichwohl von seinen geistlichen und weltlichen Fürsten spricht und ihnen zugesteht, daß jeder seine Grafschaften, Zente und sonstige Gerichtsgewalt *secundum terre sue consuetudinem approbatam* genießen soll, so betätigt sich durch dieses Vorgehen ein vom Imperium unabhängiges Königtum: die reichsrechtlichen Bestimmungen, welche den Reichsfürsten in der Verwaltung ihrer Gerichtsherrschaften gewisse Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegten, werden nicht mehr als bindend anerkannt; die Bande, welche die Fürsten mit dem Imperium verknüpften, werden zerschnitten. An Stelle der Kraft reichsfürstlicher Gewalt gehandhabten Rechtspflege ist das provinziale Landrecht getreten, an die

¹ Vgl. Fehr a. a. O. (oben S. 36 Anm. 1) S. 16.

² Vgl. R. Börger, Die Belehnung der deutschen geistlichen Fürsten (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VIII 1, 1901) S. 47 f.

³ Vgl. Bloch a. a. O. S. 129 f.

Stelle eines Kaisers, der aus dem Schatz selbstherrlicher, kaiserlicher Macht die Gerichtsherrschaften austheilt, ein König, den die »freien« Fürsten und Mannen gewählt und durch ihren Beauftragten, den Kölner Erzbischof, vor der Inthronisierung hatten krönen lassen. Dies ist der tiefere Sinn der von Heinrich kundgegebenen Absicht, seine Fürsten und die übrigen Getreuen des Königreiches in ihrer Freiheit erhalten zu wollen¹.

Zum Verständnis des Weiteren ist es erforderlich, zu unterscheiden zwischen den *civitates nostre*, denen die Beobachtung der den Fürsten verliehenen Privilegien gleich eingangs vorgeschrieben wird, und den *vasalli, ministeriales, homines et civitates nobis et imperio attinentes*, von denen es am Schluß heißt, daß sie desselben Rechtes sich erfreuen sollen wie die Fürsten, deren Privilegien im Vorhergehenden aufgezählt worden sind. Die zweite Gruppe muß, da sie den Fürsten gleichgestellt wird, als eine Gesamtheit aufgefaßt werden: es sind die Stände des Herzogtums Schwaben, die *imperio attinentes* waren, weil der König die schwäbische Herzogsgewalt vom Kaiser zu Lehen trug. Diese Beziehung zum Imperium wird aber gelöst durch die Bestimmung, daß die schwäbischen Stände die ihnen vom Herzog verliehene Gerichtsbarkeit künftig ebenso *secundum consuetudinem terre*, ohne Rücksicht auf das Reichsrecht, handhaben sollen, wie die Stände der andern Fürstentümer.

Die zu Anfang der *Constitutio* erwähnten *civitates nostre* dagegen sind die in das fürstliche Gebiet allenthalben eingesprengten Reichsstädte, die von königlichen, mit Königsbann ausgestatteten Beamten verwaltet wurden. Gegen die Wirksamkeit dieser Reichsministerialität richtet sich die *Constitutio* in einer ganzen Reihe von Bestimmungen. Niemand soll gegen seinen Willen zum Besuch eines Marktes gezwungen werden. Eigenleute der Fürsten, des Adels und der Kirchen sollen in den Reichsstädten nicht aufgenommen werden. Leute, die längst dort ansässig geworden sind, sollen von früher her keine Forderungen gegen ihre ehemaligen Landgenossen durch die Reichsschultheißen geltend machen. Land-schädliche oder vom Landgericht geächtete Leute sollen in den

¹ MG. *Constitutiones* II S. 418, 32 f.: *volentes principes nostros ecclesiasticos et mundanos ceterosque fideles regni in sua libertate servare.*

Reichsstädten keine Zuflucht finden. Die Reichsstädte sollen ihre Gerichtsbarkeit nicht über ihr Gebiet hinaus ausdehnen. Zu den Kosten für die Stadtbefestigung soll niemand widerrechtlich herangezogen werden. Die in den Reichsstädten ansässigen Vogteileute sollen nicht durch unberechtigte Forderungen belästigt, Eigen- und Lehnsleute, die sich zu ihren Herren begeben wollen, von den königlichen Beamten nicht zum Bleiben gezwungen werden.

Namentlich aber verdient hervorgehoben zu werden, daß die Bannmeile der Reichsstädte und das Rechtsverhältnis der Pfahlbürger abgeschafft sein soll (§ 5. 10). Es zeigt sich, daß die Bannmeile der Königsbannbereich der Regalienverwaltung ist; wer Pfahlbürger wird, gibt sich in den Schutz des königlichen Amtsrechtes. Dies Amtsrecht suchen die Territorialfürsten zurückzudrängen. So fällt schon hier Licht auf Bestrebungen, die später in den Beschlüssen des rheinischen Bundes eine Rolle spielen.

Das Verbot, Sendbarfreie vor das Zentgericht zu ziehen (§ 9) ist bekanntlich die älteste Quellenstelle, in welcher der Stand der synodales vorkommt. Von Zallinger hat nachgewiesen¹, daß so schon im 13. Jahrhundert im Herzogtum des Bischofs von Würzburg die Ritterschaft bezeichnet wird, die der bischöflichen Jurisdiktion *tam in spirituali quam in temporalis* unmittelbar untersteht². Den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels entsprechen also die Sendbarfreien darin, daß auch sie nicht der Dompröpste oder der Erzpriester, sondern der Bischöfe Send suchen. Ihren weltlichen Gerichtsstand aber haben die Synodalen nicht wie die Schöffenbarfreien vor dem unter Königsbann vom Grafen gehaltenen echten Ding, sondern vor dem Bischof. Die einen wie die anderen sind demnach als höchster Stand der Freien zu deuten; aber die Beziehung zur königlichen Gewalt, welche die Schöffenbarfreien durch ihren Gerichtsstand im echten Ding behauptet haben, haben die Sendbarfreien verloren.

Dieser letztere Stand war also keine Eigentümlichkeit des

¹ Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 10 (1889) 217 ff.

² Doch ist der Ausdruck *synodales* wohl nicht auf die »sämtlichen Klassen der Ritterschaft«, also auch auf Grafen, Barone und Edelherrn, zu beziehen, wie v. Zallinger, wenn man ihn recht versteht, S. 221 annimmt.

Würzburger Territoriums; der Ausdruck *synodalis* kann nicht als der Würzburgischen Rechtssprache entlehnt aufgefaßt werden¹. Sendbare Mannen gab es in allen geistlichen Territorien, in denen der Königsbann seine Geltung für den höchsten Stand der Freien verloren hatte, also vor allem seit dem Privileg von 1209² im Erzbistum Mainz. In diesen Gebieten handhabten nur noch die Reichsschultheißen, denen die Verwaltung der Reichsstädte anvertraut war, den Königsbann. Vor ihr Gericht und vor die Zentgerichte, die das Reich noch selbst besaß, wurden, wie die von Zallinger herangezogene Beschwerde des Bischofs von Würzburg lehrt³, vielfach die Synodalen gezogen. Der § 9 der *Confoederatio* bekämpfte somit Versuche, die rechtlich nicht mehr bestehende Beziehung des höchsten Standes der Freien zur Reichsgewalt durch widerrechtliche Übergriffe herzustellen.

Die Regalienverwaltung anlangend verzichtet der König darauf, eine Reichswährung durchzuführen, indem er verspricht, in fürstlichem Gebiet keine neue Münze schlagen zu lassen, durch welche (vermöge ihres besseren Gehaltes) die landesfürstliche Münze verdrängt werden könne⁴. Immerhin also wurden die Münzstätten, deren Verwaltungen gegenüber der landesfürstlichen Verschlechterungspolitik die gute Reichswährung aufrecht erhalten hatten, namentlich also auch Köln, nicht preisgegeben.

Der Reichsspruch über die landständischen Rechte, durch den an demselben 1. Mai 1231 festgestellt wurde, daß von den Fürsten keine Konstitutionen und neue Rechte ohne den *consensus meliorum et maiorum terre* eingeführt werden können, erscheint nur als folgerichtige Anwendung einer Rechtsauffassung, welche eine amtsrechtliche Beziehung zwischen Reich und Fürst nicht mehr gelten ließ. Damit hatten sich von selbst auch die amtsrechtlichen Bande gelöst, die der Fürst durch Weiterverleihung des Grafenbanns nach unten angeknüpft hatte. Die *meliores terre* blieben im Besitz ihrer gräflichen Gewalt, aber die Bannleihe hörte auf; nur als

¹ So v. Zallinger a. a. O. S. 223 f.

² Vgl. oben S. 101 f.

³ MG. Constitutiones II S. 434 Nr. 325.

⁴ A. a. O. S. 419 § 17: *nullam novam monetam in terra alicuius principis cudi faciemus, per quam moneta principis deterioretur.*

Lehns mannen, nicht als Beamte waren sie dem fürstlichen Territorium eingegliedert.

Auf die Frage, wer denn der Urheber all dieser verhängnisvollen Abirrigung von der Bahn der einheitlichen Reichsverwaltung gewesen ist, brauchen wir die Antwort nicht schuldig zu bleiben. Der König selbst war allerdings schon 1229 mit eigenmächtigen politischen Bestrebungen hervorgetreten, aber sie hatten sich nicht auf Schwächung, sondern auf Stärkung des imperialistischen, von den königlichen Beamten getragenen Systems gerichtet.

Diesen Bestrebungen war Halt geboten worden durch das Eingreifen des Elekten von Mainz. Er hatte die Investitur mit den Regalien noch nicht empfangen, stand also noch nicht in einem besonderen Treueverhältnis zum Kaiser. Keine Gewissenspflicht hemmte ihn in der Fortführung der Politik, die den Überlieferungen des Mainzer Erzstuhles entsprach. Sie war, wie wir sahen, von jeher bestrebt gewesen, die deutsche Kirche von der Abhängigkeit zu befreien, die ihr das Königtum Ottos I., Konrads II., Heinrichs V. und der Staufer seit Heinrich VI. durch amtsrechtliche Übertragung der Regalienverwaltung an die Bischöfe auferlegt hatte. Als Gabe der vom Staate freien deutschen Kirche sollte durch die Hand ihres Primas die königliche Gewalt verliehen werden; in Mainz, also ohne Inthronisierung in Aachen, sollte diese staatsrechtlich entscheidende Krönungsfeier stattfinden.

Es ist ohne Weiteres klar, daß die Constitutio vom 1. Mai 1231 einen Schritt bedeutet, der zu diesem Ziele in gerader Richtung hinführte. Denn wenn Heinrich seine königliche Gewalt nicht mehr in kaiserlichem Auftrag ausübte, so war er nicht mehr der Erbe des Kaisertums, der, auf Befehl des Kaisers von dem Kölner Erzbischof gekrönt, vom Throne seiner Väter zu Aachen Besitz ergriffen hatte, war er nicht mehr römischer, sondern deutscher König. In dem vom Imperium nicht mehr überschatteten deutschen Königtum aber sicherte die ganze bisherige Entwicklung dem Mainzer Erzbischof den ersten Platz neben dem König, und wie damals die Dinge lagen, über dem König.

So war das Regnum vom Imperium frei geworden; aber es war nicht daran zu denken, daß sich diese Freiheit behaupten ließ, wenn man sie nicht in der Freiheit der allgemeinen Kirche verankerte. Von dem kaiserlichen Pole der Christenheit konnte sich

nur entfernen, wer seinen Kurs nach ihrem päpstlichen Pole einzustellen gedachte. Schon 975 hatte ja Erzbischof Willigis durch päpstliche Privilegierung seine Primatenrechte zu sichern gesucht¹ und Siegfried II., dem der päpstliche Legat die Administration der Mainzer Erzdiözese übertragen und die Weihe erteilt, dem dann Papst Innocenz III. am 21. März 1202 das Pallium gewährt hatte², hatte sich gegenüber dem jungen Friedrich und seinem Kanzler in der überlieferten Politik des Mainzer Erzstuhles nur behaupten können, indem er als Legat des Papstes bei dem Staufer für die reichsrechtliche Anerkennung der Versprechungen eintrat, die der Welfe 1209 der römischen Kirche hatte geben müssen.

Der deutschen, d. h. vom Imperium sich loslösenden Reichs- und Kirchenpolitik war also der Weg längst gewiesen. Er führte nach Rom, und auch Siegfried III. ist ihn gegangen.

Es ist von Fink nachgewiesen worden, daß Siegfried zwischen Mai und September 1231 in Rom die Weihe empfangen hat und von ihr seine Pontifikatsjahre in den erzbischöflichen Urkunden datiert³. Somit ist das päpstliche Privileg vom 6. August, das dem Erzbischof auf seinen dringenden Wunsch die Administration der Abtei Lorsch überträgt⁴, durch persönliche Unterhandlung in Rom erwirkt worden.

Kein Zweifel, daß der Papst damit weltliche Gerechtsame an den Mainzer verlieh; als Grund seiner Bitte gibt dieser an, ne quoddam castrum eius (monasterii) valde munitum — die Starkenburg — ab aliquo magnatum occuparetur. Was durch kaiserliche Investitur hätte übertragen werden müssen, empfing also Siegfried aus der Hand des Papstes; die Mainzer Kirche sollte dem Imperium nicht dienstbar werden.

Unter diesen Umständen gewinnt das zu Ravenna im Dezember 1231 vom Kaiser erlassene Gesetz besondere Bedeutung⁵.

¹ Vgl. oben S. 95. Stutz a. a. O. S. 31f.

² Böhmer-Will II 127 Nr. 22.

³ Fink a. a. O. S. 108.

⁴ Böhmer-Will II S. 214 Nr. 24.

⁵ MG. Constitutiones II S. 191 Nr. 156. Altmann-Bernheim, Urkunden³ Nr. 199 (2166).

Wir haben, heißt es da, die römische Monarchie von Gott, durch den Könige und Fürsten herrschen und der unsern Thron über Völker und Königreiche gesetzt hat. Darum geziemt es der kaiserlichen Majestät, diejenigen, die berufen sind an unseren Ob-
liegenheiten teilzunehmen, da sie Würde und Ansehen von uns empfangen, in ihren alten Rechten zu schützen und mit neuen zu beschenken, quantum equitas sinit et permittit ratio. Also nur Gott und den Kaiser haben die Könige und Fürsten über sich, und ihrem Verlangen nach neuen Ehren und Rechten ist durch die Erwägungen der Billigkeit und Vernunft eine Schranke gesetzt. Diese Schranke aber hält der Kaiser für überschritten durch die auf dem königlichen Hoftag vom 20./23. Januar gefaßten Beschlüsse, insofern sie den Entschliefungen des Königs eine Beschränkung auferlegten. Von einer solchen Beschränkung ist jetzt keine Rede mehr; durch kaiserliches Edikt werden kommunale Einungen und Behörden, die von der Gesamtheit der Bürgerschaft ohne Genehmigung des Stadtherrn errichtet worden sind, für nichtig erklärt, damit die Reichsfürsten (nostri et imperii principes) die Freiheiten und Geschenke, die sie als Gaben des Kaisers besitzen, ruhig und in Freiheit genießen. Also nicht auf Grund der fürstlichen Libertät, sondern auf Grund der reichsrechtlichen Ordnung, in welche die Fürsten als Verwalter der Regalien eingegliedert waren, wurde der Rechtszustand in den Bischofsstädten aufrecht erhalten. Im Anschluß daran konnte deshalb, entsprechend dem durch die Verordnung vom 30. April eingeschärften Wechselmonopol der Münzer, verboten werden, Zahlungen anstatt in der am Ort geprägten Münze aliquo argenti pondere zu leisten. Dies pondus argenti war nichts anderes als die Kaufmannsmark, d. h. so viel ortsfremde Münze, wie auf ein halbes Karolingerpfund gingen¹. Die Kaufleute umgingen das Wechselmonopol, indem sie durch Abwiegen den Silbergehalt der verschiedenen Münzsorten bestimmten und sie so auf eine vergleichbare Einheit brachten.

Und wie hier der kaufmännischen, den freien Handelsverkehr begünstigenden Wirtschaftspolitik die fiskalische des Reiches gegenübergestellt wird, so betont der Kaiser weiterhin das Recht des Staates in unausgesprochenem, aber unverkennbarem Gegensatz

¹ Vgl. Hilliger, Historische Vierteljahrschrift III (1900) 196 ff., 208 ff.

zu den Bestrebungen, welche die Freiheit der Kirche in die politische Wirklichkeit umzusetzen suchten, um das Patriziat der Regalienverwaltung einem stadtherrschaftlichen, vom Handelspatriziat geleiteten Gemeinwesen einverleiben zu können. Die *ordinatio* der Bischofsstädte und aller Besitzungen, die vom Kaiser übertragen werden, soll wie bisher den Erzbischöfen und Bischöfen und den von ihnen bestellten Offizialen zustehen. Deshalb werden alle kaiserlichen Privilegien rückgängig gemacht, durch welche bürgerliche Einungen in *preiudicium principum et imperii* gutgeheißen worden sind.

Damit war allerdings die selbstherrliche, auf direkte Unterstellung unter die Reichsgewalt gerichtete Politik des Verwaltungspatriziates preisgegeben. Die Bürgermeister und Offizialen durften sich nicht als Beauftragte der Bürgerschaft, sondern mußten sich als bischöfliche Beamte betrachten; sie durften die ihnen zustehende Aufsicht über das städtische Gewerbe nicht benutzen, um genossenschaftliche Tendenzen in die Handwerkerbevölkerung hineinzutragen.

Ebenso bestimmt wird aber den geistlichen Fürsten in Erinnerung gebracht, daß sie keinerlei selbstherrliche Gewalt haben; sie werden mit unzweideutigen Worten an die amtsrechtlichen Grenzen gemahnt, die ihrer Verfügungsgewalt über die Regalien gesetzt sind.

Unterdessen hatte Papst Gregor seine Ketzergesetze an den Episkopat versendet¹; eine Ausfertigung derselben ist unterm 25. Juni 1231 an den Bischof von Trier und seine Suffragane adressiert². Mit Erzbischof Siegfried ist wohl, als er im August vom Papst selbst die Weihe empfing, mündlich über diese Dinge verhandelt worden. Denn unmittelbar nach seiner Rückkehr muß Siegfried dem Papst einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit Konrads von Marburg eingesandt haben³. Gleichwohl wurde der Erzbischof nicht, wie er erwartet haben mochte, mit besonderen Befugnissen für die deutsche Ketzerverfolgung ausgestattet. Gregor

¹ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV (1903) 880; Lea, Geschichte der Inquisition, deutsche Ausgabe I (1905) 364.

² Beyer, Mittelrheinisches UB. III S. 339 Nr. 432.

³ Regesta imperii V 6878.

gedachte die Verfügungsgewalt über die Truppen, die der Dominikanerorden ihm stellte, selbst in der Hand zu behalten. Aber er konnte des weltlichen Armes nicht entraten; im Januar 1232 hat er den Kardinallegaten Otto zum Kaiser entsendet, allem Anscheine nach, um seine Hilfe gegen die Ketzer zu erbitten. Gregor verband mit den Plänen gegen diese keineswegs die Absicht, eine strengere Kirchenzucht durchzuführen; die Wormser Dominikaner hat er am 24. Januar 1232 beauftragt, die zahlreichen Laien und Geistlichen zu absolvieren, die Kardinallegat Konrad von Porto — wie wir wissen ein Vertreter deutscher und konservativer Kirchenpolitik — wegen Verführung von Nonnen und weiblichen Religiösen exkommuniziert hatte. Am 28. Februar sind dieselben Dominikaner zwar zum Einschreiten gegen den simonistischen Brauch, Nonnen nur gegen Geldzahlung in die Klöster aufzunehmen, aufgefordert worden, doch mit dem ausdrücklichen Bemerkens, daß ein Vorgehen nach der vollen Strenge der Satzungen des allgemeinen Konzils nicht ratsam sei¹.

Gerade auf der Grundlage der Beschlüsse des Laterankonzils von 1215 aber nahm nun der Kaiser seinerseits den Kampf gegen die Ketzer auf. Am 22. Februar wiederholte er seine Ketzerverordnungen vom 22. November 1220, die in wörtlicher Anlehnung an die entsprechenden Beschlüsse des Laterankonzils abgefaßt worden waren².

Dies Zurückgreifen auf die Anordnungen von 1215 geschah mit gutem Vorbedacht. Denn die Ketzerinquisition war damals in die Hände der Bischöfe gelegt worden, und indem man die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden einschränkte, deren Beschlüsse für die Diözesansynoden bindend sein sollten, hatte man der unter dem Vorsitz des Metropoliten tagenden Versammlung der Bischöfe das eigentliche Kirchenregiment anvertraut. Es war schon deshalb zu erwarten, daß der deutsche Episkopat sich zu einer Ketzerverfolgung auf dieser Grundlage bereit finden lassen würde.

¹ Regesta imperii V 6887. 6891.

² Regesta imperii V 1940. Vgl. MG. Constitutiones II S. 108 f., c. 6, 7. Die Beschlüsse des Laterankonzils bei Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte V² (1886) 878 ff.

Das Laterankonzil hatte aber auch noch andere Beschlüsse gezeitigt, die in den Kreisen der konservativ gesinnten deutschen Geistlichkeit noch nicht in Vergessenheit geraten waren. Die Kirchenvorsteher sollten auf den Lebenswandel ihrer Geistlichen bessernd einwirken und in der Ausübung ihrer Strafgewalt durch Gewohnheits- und Appellationsrecht nicht gehemmt werden. Wirtshausbesuch und andere Zerstreungen sollten den Geistlichen verboten sein, mehrere Pfründen nicht in einer Hand vereinigt werden. Gegen Juden, die einen Christen durch Wucher beschwert, sollte von allen Christen die Verkehrssperre verhängt und durch kirchliche Zensuren aufrecht erhalten werden; von öffentlichen Ämtern, die Gewalt über Christen verleihen, sollten Juden ausgeschlossen sein.

In allen diesen Dingen befand sich die strengere Auffassung der deutschen Geistlichkeit zu der laxeren Praxis der Kurie in einem Gegensatz, der einer im Sinne jener Konzilsbeschlüsse vorgehenden kaiserlichen Kirchenpolitik die Wege zu bereiten geeignet war.

Es reichte in die Umgebung des Kaisers wohl auch eine persönliche Überlieferung von dem Laterankonzil her hinein: Erzbischof Albrecht von Magdeburg, der während der ersten Jahre des Thronstreites als Legat die päpstliche Politik vertreten hatte, hatte aller Wahrscheinlichkeit nach an demselben teilgenommen¹.

Allerdings knüpfte sich an das Laterankonzil auch eine Erinnerung, die wachzurufen nicht angemessen erscheinen mochte in einem Moment, wo sich die kaiserliche Kirchenpolitik als ein selbständiger und gleichberechtigter Faktor neben der kurialen zu behaupten gedachte. Innocenz III. hatte auf jenem Konzil die Wahl des Königs Friedrich in imperatorem Romanum approbiert. Nach der Meinung der Kurie wenigstens² war damit die schon 1211 ausgesprochene päpstliche Bestätigung des in imperatorem Erwählten³ und somit die Erhebung der päpstlichen Macht über

¹ Zwar ist diese Teilnahme nicht ausdrücklich bezeugt, doch darf sie, da ein anderweitiger Aufenthalt Albrechts nicht nachweisbar ist, vorausgesetzt werden.

² Vgl. Bloch a. a. O. S. 91 ff., 106.

³ Vgl. über sie Bloch S. 92. Freilich bleibt zu untersuchen, ob nicht schon damals, durch Einschlebung der collaudatio durch Bürger

die weltliche von neuem zum Ausdruck gekommen. Allein man konnte diesen Vorgang, wenn man in den Überlieferungen staufischer Politik lebte, auch ganz anders deuten. Friedrich war kurz vor dem Konzil, am 25. Juli 1215 zum römischen König gekrönt worden, wie wir sahen in einer Form, die den weltlichen Ursprung der Königsgewalt unzweideutig festgestellt hatte. Die Würde eines in Aachen inthronisierten und gekrönten römischen Königs war zugleich die eines zukünftigen Kaisers, dem der Papst die Krone nicht verweigern konnte. Dieser Kaiser aber, das hatte Friedrich I. mit kraftvoller Folgerichtigkeit verfochten, war zum Haupt der ganzen Christenheit berufen, deren Organ das allgemeine Konzil war. Seine Leitung konnte, so lange die Kaiserkrone nicht vergeben war, dem Papste überlassen werden, ohne daß damit der künftige Kaiser den Anspruch aufzugeben brauchte, nach Empfang der Krone neben oder auch über dem Papste zu stehen. Approbierte dieser vor versammeltem Konzil den künftigen Kaiser, so war das für einen römischen König, der sich schon durch die zu Aachen empfangene Krone mit dem unbestreitbaren Recht auf die Herrschaft über die Christenheit ausgestattet wußte, nur deren Akklamation, die von dem leitenden Mitglied der Versammlung zum Ausdruck gebracht wurde.

So hatte also schon auf dem Laterankonzil die Kurie durch die staufische Politik im Grunde eine Niederlage erlitten¹; mit beiden Füßen konnte Friedrich auf den Boden des Konzils treten, wenn er der kurialen eine kaiserliche Kirchenpolitik entgegenstellen wollte.

Der Weg war ihm ferner durch die Confoederatio mit den geistlichen Fürsten von 1220 gewiesen: schon damals war, unter voller Wahrung des staufischen Staatsgedankens, betont worden, daß das weltliche Schwert dem geistlichen zu Hilfe kommen und demgemäß die Acht über Exkommunizierte verhängt werden müsse.

und Volk von Rom, der päpstlichen Bestätigung die von der Kurie beabsichtigte Bedeutung entzogen worden ist.

¹ Einen Beweis von Friedrichs freundlicher Haltung gegenüber der Kurie (Bloch S. 106 Anm. 3) vermag ich demgemäß in der Approbation von 1215 nicht zu erblicken.

Jetzt, in dem Ketzeredikt vom März 1232¹, wurde gleich eingangs die von der Kurie unabhängige Kaisergewalt so stark wie möglich betont: die Sorge für das von Gott uns verliehene kaiserliche Regiment nötigt uns, das weltliche Schwert, das wir unabhängig (*divisim*) vom geistlichen führen, gegen die Feinde des Glaubens zu entblößen.

Die entscheidende kirchenpolitische Folgerung aus dieser Voraussetzung aber wird am Schluß des Ediktes gezogen: der Kaiser nimmt die Dominikaner und alle andern mit der Ketzerinquisition Beauftragten in seinen und des Imperiums besonderen Schutz und befiehlt ihnen, Rat, Geleit und Hilfe zu gewähren.

Damit waren die Hilfstruppen der Kurie zu Organen der kaiserlichen Kirchenpolitik geworden; es war ihnen unmöglich gemacht, eine den Absichten des Kaisers entgegenlaufende Agitation zu entfalten.

Aber nicht nur der kurialen Politik war damit die Möglichkeit genommen, durch die Kanäle der Inquisition selbständig in Deutschland vorzudringen, sondern auch Erzbischof Siegfried von Mainz und sein Oheim, Erzbischof Dietrich von Trier, sahen sich getäuscht in der Erwartung, daß die Werkzeuge der Ketzerverfolgung ihrer Metropolitengewalt zur Verfügung gestellt werden würden.

Unter diesen Umständen ist die kirchlich - föderalistische Opposition wiederum bestrebt gewesen, das deutsche Regnum vom Imperium völlig loszulösen, um so die Fesseln des kaiserlichen Willens abzustreifen, der die geistlichen Fürsten immer wieder in den Bann ihrer reichsrechtlichen Pflichten zwang. Als geistigen Urheber dieser Politik wird man den Erzbischof von Mainz schon nach den bisherigen Beobachtungen ansprechen dürfen.

Neben dem Erzbischof erscheint sein Verwandter, der Reichstruchseß Werner von Bolanden (ca. 1219—1258), der uns von Worms her bekannt ist, an diesen Machenschaften beteiligt, und schon bei ihnen hat auch Bischof Siegfried von Regensburg, der erst nach Jahren seines Kanzleramtes entsetzt wurde, eine recht zweideutige Rolle gespielt.

Über das Privileg, das König Heinrich am 17. März 1232

¹ MG. Constitutiones II S. 195 ff. Nr. 158.

den Räten und der gesamten Bürgerschaft von Worms ausstellte¹, hat Winkelmann geurteilt², Heinrich sei durch dasselbe mit vollem Bewußtsein von der Tragweite seines Tuns zum Empörer geworden, und allem Anscheine nach sei nur durch das Eingreifen des Hofkanzlers und des Reichstruchsessens für diesmal noch ein Krieg des Sohnes gegen den Vater verhindert worden. Allein es ist durchaus nicht zu erweisen, daß Siegfried und Werner mit dem Privileg vom 17. März nicht einverstanden waren, und prüft man seinen Inhalt näher, so nötigt er keineswegs zu der Annahme, daß der stets von seiner Umgebung geleitete König in dem Moment, wo zwei so einflußreiche Männer wie der Kanzler und der Truchseß in ihr sich befanden, etwas getan haben sollte, was sie widerrieten.

Die Errichtung des Stadtrates wird gestattet *salva libertate ecclesie Wormatiensis*; die Freiheit der Wormser Kirche soll durch die städtische Verfassung nicht beeinträchtigt werden. Entsinnen wir uns, daß schon 1220, mit durch die Bemühungen Werners von Bolanden, ein Stadtrat zustande gekommen war, dessen rechtliche Grundlage der Landgerichtsverband der vom Vogt der Wormser Kirche verwalteten Grafschaft bildete, so wird klar, daß auch jetzt wieder eine kommunale Einung dieser Art beabsichtigt war. Wie damals befand man sich im Gegensatz zum Bischof, der in der Umgebung des Kaisers weilte und der Verordnung von Ravenna ausdrücklich zugestimmt hatte. Diese Wormser Kommunalpolitik, mit der das Bestehen einer gesonderten Regalienverwaltung natürlich unvereinbar war, begünstigte jetzt König Heinrich, der früher als Vertreter des Imperiums in Deutschland aufgetreten war; er betonte zugleich, daß sein deutsches Königtum vom Imperium des Vaters ganz unabhängig sei: *quia imperator nostre ditioni deputavit terram Alamanie plenius et commisit, intendimus in ea disponere et ordinare, quod nobis et fidelibus nostris videtur expediens et consultum*. Nicht Vertreter der imperialistisch gesinnten Reichsministerialität können dem König diese Gedanken eingegeben haben, sondern eine Partei, die die Freiheit der Kirche

¹ Regesta imperii V 4228.

² Kaiser Friedrich II. Bd. II (1897) 349 f. Vgl. über das Königtum Heinrichs jetzt auch Bloch a. a. O. S. 124 ff., dem ich hier nicht durchweg zustimme.

vom Imperium verfocht, hoffte ihren Zielen näher zu kommen, indem sie in Heinrich die Vorstellung eines vom Imperium unabhängigen Königtums zu erwecken wußte.

Wenn der Kaiser dieser Auffassung ein gewisses Zugeständnis gemacht hat, so geschah es nur, um die Verbindung des Mainzers mit Rom zu lösen, die in Siegfrieds Politik unter allen Umständen als das gefährlichste Moment erscheinen mußte. Um Ostern (11. April) 1232 hat Friedrich dem Erzbischof das Fürstentum der Abtei Lorsch verliehen, in der Erwartung, daß von demselben nunmehr der gebührende Reichsdienst geleistet werde. Die Verleihung geschah *assistente nobis et approbante dilecto filio nostro Heinrico Romanorum rege*. Der Kanzler befindet sich unter den Zeugen, und auch Werner von Bolanden weilte damals am kaiserlichen Hofe¹.

Das bestätigt die Vermutung, daß gerade sie es gewesen sind, die die königliche Politik in eine von der früheren völlig abweichende Bahn geleitet haben und in diesem Sinne auch beim Kaiser ihren Einfluß geltend zu machen suchten.

Jetzt läßt sich auch nachweisen, daß der Erzbischof von Mainz selbst die von Heinrich verfochtene Selbständigkeit der königlichen Gewalt vertritt; er hat sich am 27. April die *donatio* der Abtei Worms vom König bestätigen lassen², und die Bestätigung läßt durch das, was sie nicht enthält, keinen Zweifel darüber, daß sie erbeten worden ist, um dem Grundsatz von der Freiheit der Kirche Geltung zu verschaffen: weder die vom Kaiser vollzogene und nachdrücklich in seiner Urkunde hervorgehobene Investitur wird erwähnt, noch der Vorbehalt: *salvo iure quod inde debetur imperio*. Durch die königliche Urkunde wird der Erzbischof einfach ermächtigt, die Einkünfte, die dem Reich aus der Abtei zustanden, zu erheben. Der erste Kirchenfürst des Reiches arbeitete an der Zerstörung eines Grundsatzes, der für den Bestand des Staates schlechthin entscheidend war: daß eine vom König gewährte *donatio* von Immobilien niemals eine vorbehaltlose Hingabe war, sondern stets gewisse Pflichten gegen den Staat begründete.

¹ *Regesta imperii* V 1954. 1956. 1958. 1959. 1960. 1968. 1974. 1976. 1980.

² *Ebenda* 4232.

Unter diesen Umständen ist es nicht bedeutungslos, daß während der Verhandlungen zu Aquileja im April gerade für Mainz und Regensburg die Verordnung gegen die Autonomie der Bischofsstädte ausgefertigt wurde¹: die Frage der Regalienverwaltung in denselben ist offenbar auch damals noch erörtert worden, und der Kaiser hatte auch gegenüber den geistlichen Fürsten, die für die Freiheit ihrer Kirchen eintraten, seinen Standpunkt festgehalten.

Die Meinungsverschiedenheiten über die Reichspolitik sind schließlich dadurch zum Austrag gekommen, daß die Fürsten sich dem Kaiser für die Treue des Sohnes verbürgten und der Kaiser seinerseits Heinrichs Zugeständnisse an die Fürsten vom 1. Mai 1232 zu Cividale fast wörtlich wiederholte²; nur an zwei Stellen wurden sie durch Zusätze etwas abgeschwächt³.

Friedrich gewährte die Bestätigung mit der Begründung, daß der kaiserliche Thron erhöht und das Imperium in Gerechtigkeit und Frieden gelenkt werde, wenn in gebührender Weise die *iura principum et magnatum* wahrgenommen würden, auf denen das Imperium beruhe wie das Haupt auf den Gliedern. Ausdrücklich werden dann nochmals die *principes et magnates* als diejenigen genannt, deren Bitte erfüllt wird, und als Zeugen sind nicht wie in der königlichen *Constitutio* des Vorjahres nur Reichsfürsten, sondern auch nichtfürstliche Grafen und Ministerialien aufgezählt.

Das kaiserliche Gesetz verdient also nicht den Namen eines *Statutum in favorem principum*, unter dem es bekannt ist. Es dehnt die von König Heinrich den Fürsten verbrieften Vorrechte

¹ Regesta imperii V 1953.

² MG. Constitutiones II S. 211 Nr. 171. Vgl. Regesta imperii V 1963, 1965.

³ Während sich 1231 der König verpflichtet hatte, keine neue Burg oder Stadt in *preiudicium principum* zu errichten, soll es jetzt nicht geschehen in *fundis ecclesiarum vel occasione advocatie per nos vel per quemquam alium sub pretextu quolibet*. Damit ist auch die Errichtung neuer Burgen durch die stiftischen Edelherren untersagt und das Befestigungsrecht somit dem Reiche gewahrt. Vgl. auch oben S. 121. Ferner hat der § 15 der *Constitutio*, welche den Schultheißen verbietet, für vom Lande zugewanderte Bürger von deren früheren Landgenossen verjährte Schulden einzutreiben in der kaiserlichen Fassung einen einschränkenden Zusatz erhalten.

auf die nichtfürstlichen Magnaten aus, weil nach kaiserlicher Auffassung das Reich nicht durch die Gesamtheit der vom König belehnten Fürsten dargestellt wurde, sondern durch die Gesamtheit der Gerichtsherren und Regalieninhaber, die vom Kaiser die Bann- und Amtsgewalt erhalten hatten.

Das änderte freilich wenig an dem großen Erfolg, den das Gesetz für die Politik des Erzbischofs von Mainz bedeutete. Es ist vom Hofkanzler Bischof Siegfried von Regensburg vice Siffredi Maguntini archiepiscopi et totius Germanie archicancellarii rekonoziert. Wie schon 1215 in Aachen¹ hatte also der Mainzer die durch das kaiserliche Kanzleramt ihrer Bedeutung längst entkleidete Würde eines deutschen Erzkanzlers wieder zur Geltung gebracht, und es gab jetzt keinen Konrad von Scharfenberg, der die kaiserliche Politik als ein Gegenspiel des Kanzlers gegen den Erzkanzler geführt hätte. Kanzler Siegfried fühlte sich nicht als Organ der kaiserlichen Politik, sondern als ein dem Erzkanzler untergeordneter Beamter; die festeste Stütze, die sich dem kaiserlichen Willen bis dahin im Gefüge der Reichsverfassung geboten hatte, war zerbrochen.

Um so fester mußte sich Friedrichs Einverständnis mit dem reichstreuen Episkopat knüpfen; die Beschlüsse von Ravenna vom Dezember 1231 und das Ketzeredikt vom März 1232 wurden die Grundlage des weiteren Vorgehens.

Auf Klage des Bischofs von Worms ließ der Kaiser im Mai zu Cividale auf Grund der Beschlüsse von Ravenna alle in die Acht erklären, die es unternehmen würden, in Worms einen Stadtrat zu errichten. Gleichzeitig erhielt der Bischof den Auftrag, das Wormser Rathaus niederreißen zu lassen².

Aber die Wormser Bürger suchten sich jetzt der staatlichen Gewalt zu entziehen, indem sie die rein weltliche Angelegenheit der Kommunalverfassung vor die höchste geistliche Instanz brachten; sie appellierten gegen den an den Bischof ergangenen kaiserlichen Befehl an die Kurie und versprachen den Magistern die bereit seien, die Sache der Stadt in Rom zu führen, angemessene Belohnung³. Auf Grund der Doktrin, daß es der Wormser Kirche

¹ Vgl. oben, S. 105.

² Regesta imperii V 1976, 1977.

³ UB. Stadt Worms I 159.

grafen unter Königsbann gehaltene Gericht, das seine alte Rügebefugnis für Bruch des Straßenfriedens bewahrt hat.

Die milites, die Ministerialen der Wormser Kirche, blieben freilich auch jetzt wieder als selbständige Gruppe bestehen, gingen nicht auf in der kommunalen Einung. Diese bestand nicht in Verschmelzung, sondern in kunstvoller Verschlingung der beiden Rechtskreise, die als domstiftische civitas und kaiserlich-bischöfliche Regalienverwaltung sich gegenüberstanden. Darum wurden die Bürgermeister nicht vom Rat gewählt, sondern den einen bestellte aus den neun bürgerlichen Räten der König, den andern aus den sechs ritterlichen der Bischof. Neben einander blieben also der Landfriedensverband der vom Vogt der civitas verwalteten Grafschaft und die bischöfliche Regalienverwaltung erhalten. Auch waren genossenschaftliche Verbände jeder Art verpönt; sie hätten die künstliche Trennung der Rechtskreise sofort durchbrochen und dem Grundsatz selbtherrlicher politischer Organisation Ausdruck verliehen, dessen Durchführung die bischöfliche Stadtherrschaft über den Haufen geworfen hätte. Immerhin machte die Rachtung den genossenschaftlichen Bedürfnissen wie es scheint nach beiden Seiten hin ein Zugeständnis, indem man die Münzerhausgenossen, also die wichtigste Genossenschaft des Verwaltungspatriziates, und die Wildwerker, die vermutlich zu den feudalen Kreisen der Einwohnerschaft in engen Beziehungen standen, von dem Verbot der Bruderschaftsbildung ausnahm.

Unleugbar ist durch die Rachtung, die ja nicht unter dem ausschließlichen Einfluß Werners von Bolanden, sondern im Zusammenwirken mit dem kaiserlich gesinnten Markgrafen von Baden zustande kam, der Schwerpunkt der Kommunalverwaltung mehr nach der Seite der praefectura urbis hin verschoben worden. Indem man die Heimburgen in die Rachtung aufnahm, griff man auf die im Burggrafengericht ausgeübten Rügebefugnisse zurück, und während der Stadtrat vom 17. März 1232 *salva libertate ecclesie Wormatiensis* errichtet war, erkennt die Rachtung den König als obersten Gerichtsherrn ausdrücklich an. Zwischen beiden Verfassungen besteht ein ähnliches Verhältnis wie zwischen dem Stadtfrieden, der durch die Machenschaften Werners von Bolanden unter Mitwirkung des Domkapitels im April 1220 erwirkt wurde, und der entschieden imperialistischen Ordnung

der Dinge, die in der Verordnung vom 23. August 1220 zutage tritt.

In der nächstfolgenden Zeit haben die imperialistisch-konservativen Tendenzen, denen in der Richtung ein gewisser Spielraum gewährt war, sich zu gemeinsamem Vorgehen des Verwaltungspatriziates und der konservativ gesinnten Geistlichkeit gegen die kuriale Politik und den italienischen Kapitalismus entfaltet.

Schon bald nach der Richtung muß es zwischen Bischof Heinrich, der sich anscheinend mehr und mehr der Partei des Mainzer Erzbischofs zuneigte, und der Wormser Bürgerschaft zu Meinungsverschiedenheiten über die Verwaltung der Münze gekommen sein. Sie wurden schließlich am 19. Februar 1234 dadurch vorläufig beendet, daß die Bürgerschaft die Münze auf 10 Jahre pachtete¹. Ein wesentlicher Teil der Regalienverwaltung wurde damit aus dem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Stadtherrn herausgelöst; die Unabhängigkeitspolitik des Verwaltungspatriziates hatte einen entschiedenen Erfolg errungen.

Das Patriziat stand mit seinen Bestrebungen aber nicht allein. Als Bischof Heinrich am 2. September 1234 gestorben war, ließen sich die Stifter St. Martin und St. Andreas vom Domkapitel gleichlautende Urkunden darüber ausstellen, daß niemand zum Bischof gewählt werden könne, der nicht schwöre, dem Klerus keine neuen Steuern auferlegen und keine Schulden bei italienischen oder anderen Kaufleuten machen zu wollen².

Wie Bürgerschaft und Geistlichkeit einig sind in dem Bemühen, die Netze des römischen Kapitalismus zu zerreißen, zeigen die Abmachungen eines Wormser Kaufmanns mit dem Kloster Hirschau, die am 23. Oktober durch den Dompropst beurkundet werden: die Mönche verkaufen an den Bürger Grundbesitz, um sich zu befreien a gravissimis usuris Romanorum³.

Unterdessen hatten die empfehlenden Berichte über Konrad von Marburg, welche von Mainz und Trier nach Rom gegangen waren⁴, das päpstliche Schreiben vom 11. Oktober 1231 gezeitigt, das den

¹ Böhmer, *Fontes* II S. 222 Nr. 8.

² UB. Stadt Worms I 176.

³ Ebenda I 173. 174.

⁴ Vgl. oben S. 143.

Magister mit selbständigen Befugnissen gegen die Ketzer ausstattete¹. Dies Schreiben bedeutet den Anfang einer die kaiserliche Kirchenpolitik durchbrechenden Verfolgung, ohne die es zu dem sinnlosen Wüten in den Jahren 1232 und 1233 niemals gekommen wäre. Konrad gehörte nicht dem Dominikanerorden an, und seit dem Tod der Landgräfin Elisabeth (19. November 1231) hatte sich das Verhältnis eines Beichtvaters gelöst, das ihn bis dahin mit dem landgräflichen Hause verknüpft hatte.

Erst indem sich Magister Konrad der im kaiserlichen Ketzeredikt vorgesehenen Waffen bemächtigte, sind die Ketzerverfolgungen von 1232/1233 möglich geworden. Organe derselben sind die Richter in den königlichen und bischöflichen Städten, also die zur Reichsministerialität in Beziehung stehenden Kreise, und sie haben einen Rückhalt an dem kapital- und judenfeindlichen Kleinbürgerstand.

Konrad Dorso² findet, durch die Gunst des *populus* getragen, in allen Städten Oberdeutschlands *iudices*, die auf sein Geheiß zur Verbrennung der Ketzer schreiten. Daß er dem König Heinrich und den Bischöfen vorgeschlagen habe: *Comburemus divites multos, et bona ipsorum habebitis. Et in civitatibus episcopalibus recipiet episcopus medietatem, et rex vel alius iudex aliam partem*, wird man dem Wormser Annalisten natürlich nicht glauben. Aber daß die unter Konnivenz der bischöflichen Stadtherren durchgreifende königliche Gewalt das Organ der Ketzerverfolgung ist, kann nach diesem Bericht gar nicht bezweifelt werden, und die Behauptung, es seien viele Unschuldige umgekommen *propter bona sua per dominos ipsa accipientes* gewinnt sehr an innerer Wahrscheinlichkeit, wenn man sich der gegen die Tätigkeit der städtischen Schultheißen gerichteten Bestimmungen von 1231 erinnert.

Reichsbeamtentum und Verwaltungspatriziat, die überwiegend konservativ gesinnten Schichten der deutschen Kapitel- und Pfarrgeistlichkeit und die in den Tiefen der Laienbevölkerung

¹ B. Kaltner, Konrad von Marburg (1882) S. 134 f. Vgl. dazu Hauck, Kirchengeschichte IV (1903) 881 Anm. 4.

² *Annales Wormatienses* bei Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* II 175.

schlummernden Instinkte, kurz alle Kräfte, die dem neuen Wirtschaftsleben feindselig oder mißtrauisch gegenüberstanden, wurden von Friedrich zum Kampfe gegen die Politik der westdeutschen Fürsten aufgeboten, die sich dem Einströmen ausländischen Kapitals und feudaler, die Strenge der alten Anschauungen und Sitten sprengender Lebensformen willig erschlossen hatte.

Gegen all dies neue Wesen richtete Friedrich die Waffe der Ketzerverfolgung, die er der Kurie aus der Hand genommen hatte. Nicht weil er selbst innerlich ein Anhänger des Alten war, das allenthalben in Deutschland noch Bestand hatte, sondern weil in dem Neuen sich zugleich die föderalistische, vom Mainzer Erzbischof geleitete Fürstenpolitik verkörperte, die den Bestand der zentralistischen Reichsgewalt und des von den Ottonen überkommenen staatskirchlichen Systems bedrohte.

Wir sehen Erzbischof Siegfried denn auch darauf bedacht, nun auch seinerseits die kaiserliche Kirchenpolitik durch besondere inquisitorische Vollmachten zu durchbrechen. Am 29. Oktober 1232 gestattete ihm Gregor, nach eigener Auswahl fromme und im Gesetz des Herrn erfahrene Männer in alle Teile seiner Diözese zu entsenden, um sorgfältig Ketzer und Berüchtigte aufzuspüren. Gegen die Schuldigen soll der Erzbischof gemäß den vom Papst gegen die Ketzer erlassenen Satzungen vorgehen¹. Indem er sich am folgenden Tage auch ermächtigen ließ, die Archidiakone der Mainzer Kirche zur Erfüllung ihrer Residenzpflicht anzuhalten², zeigt sich, daß er beabsichtigte, die regulären Organe der kirchlichen Gerichtsbarkeit wieder zu stärkerer Betätigung heranzuziehen.

Aber die Mainzer Suffraganbischöfe waren ihrer Mehrzahl nach Anhänger der kaiserlichen Kirchenpolitik.

Der Kampf für dieses System tritt uns in den Beschlüssen des Mainzer Konzils vom 13. März 1233 deutlich entgegen³. Sie beginnen damit, daß sie den Bischöfen die Einhaltung der päpst-

¹ MG. Epistolae saec. XIII t. I (1883) S. 394 Nr. 490.

² Ebenda S. 396 Nr. 491.

³ Veröffentlicht von Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins III (1852) 135 ff. Vgl. Kaltner, Konrad von Marburg 146 ff. Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte V² 1026 ff. bezieht diese Beschlüsse auf die Synode vom 25. Juli.

lichen und kaiserlichen Ketzergesetze einschärfen¹, betrachten die Bischöfe also als ausführende Organe auch des kaiserlichen Willens. Dann wird sogleich auf den Fall Bedacht genommen, daß ein in den Verdacht der Irrlehre geratener Edelherr (magnas) im Vertrauen auf die Festigkeit seiner Burgen der Vorladung zum Verhör nicht Folge leiste. Gegen ihn soll der Bischof das Volk seiner Diocese aufbieten.

Auch die Einziehung der Besitzungen von Ketzern, die gemäß den Bestimmungen der päpstlichen und kaiserlichen Gesetze verfügt wird, ist nur kraft kaiserlicher Amtsgewalt ausführbar.

Wenn ferner Niederlassung und Predigt der neuen Orden von der Erlaubnis des Bischofs abhängig gemacht und wenn ihm aufgegeben wird, einen Kerker für Falschmünzer und unverbesserbliche Geistliche zu unterhalten, so zeigt sich ganz deutlich: es ist die Reichsgewalt, von der solche Vorschriften ausgehen. Die Bischöfe sollten auf Grund derselben Amtspflicht, die ihnen als Inhabern der Regalien die Gefangensetzung von Falschmünzern zur Pflicht machte, die Tätigkeit von Dominikanern und Minoriten und das Verhalten der einheimischen Geistlichkeit überwachen.

Endlich ist bemerkenswert, daß jeder exkommuniziert werden soll, der bei Juden Dienst nimmt, und daß den Geistlichen der Besuch von Wirtshäusern und Tanzbelustigungen verboten wird. Die Forderung einer würdigen äußeren Lebenshaltung haben wir schon in der Wormser Verordnung vom 23. August 1220, die im Einvernehmen mit dem kaiserlich gesinnten Bischof erlassen wurde, auftauchen sehen, und es wird sich zeigen, daß auch der Grundsatz, die Scheidung zwischen christlicher und jüdischer Bevölkerung streng aufrecht zu erhalten, ein Bestandteil kaiserlicher Politik ist.

Nach alledem ist begreiflich, daß die Gegenbewegung, die durch das Treiben Konrads von Marburg hervorgerufen wurde, einen Rückhalt bei der Kurie suchte. Als am 25. Juli auf dem Hoftage zu Mainz über die Anklage verhandelt wurde, die der Ketzermeister gegen die Rechtgläubigkeit des Grafen Heinrich von Sayn erhoben hatte, riet man diesem allgemein, an den apostolischen

¹ Vgl. über diese Ficker, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung I (1880) 215 ff.

Stuhl zu appellieren. Auf seine Bitte erboten sich einige geistliche Magister, an erster Stelle der Mainzer Domdechant und der Wormser Domherr Volzo, seine Verteidigung in Rom zu übernehmen¹.

Entsinnen wir uns, daß eine von Werner von Bolanden begünstigte bürgerliche Partei in Worms schon im Sommer 1232 den Weg der Berufung an die Kurie eingeschlagen hatte, um die vom Kaiser verworfene Stadtverfassung durchzusetzen, so wird hier erstens deutlich, daß an den Fäden dieser kurialen Politik im Wormser Domkapitel gesponnen wurde. Und zweitens zeigt sich, wie in dem Widerstand gegen die Ketzerverfolgung sich die anti-kaiserlichen Machenschaften fortsetzen, die in den Domkapiteln der westdeutschen Kathedralen ihren Sitz hatten.

Wir sahen, daß in Worms diese romfreundliche Gesinnung durchaus auf das Domkapitel beschränkt, die große Mehrheit der Geistlichkeit mit der imperialistischen Partei, die in der Bürgerschaft seit der Rachtung vom Februar 1233 mehr und mehr die Oberhand gewann, eines Sinnes war. Da ist nun bemerkenswert, daß fast in demselben Moment, wo auf dem Mainzer Hoftag die Appellation nach Rom empfohlen wurde, die Gesamtheit der Mainzer Kirche (*praelati et universitas cleri Moguntini*) Beschlüsse faßte, welche sehr entschieden gegen die Abhängigkeit der erzbischöflichen Finanzen von Rom Stellung nehmen². Am 18. Juni wurde ein Zwanzigster zur Tilgung der römischen Schuld nur um den Preis einer Urkunde bewilligt, durch die Erzbischof Siegfried sich verpflichtet, eine weitere Beihilfe nicht fordern zu wollen, und das Domkapitel mußte einen Eid leisten, künftig keinen Erzbischof wählen zu wollen, der diese Verpflichtung nicht anerkenne. Infolge dieser vom Erzbischof und Domkapitel besiegelten Abmachungen konnte dann im Juli auf der Messe von Troyes durch einen Mainzer und einen Wormser Domherrn eine Vereinbarung mit den römischen Gläubigern getroffen werden³.

¹ Böhmer, *Fontes* II 176 f. Vgl. *Regesta imperii* V 4287^a.

² Gudenus, *Codex diplomaticus* I S. 525. Vgl. Böhmer-Will II S. 226 Nr. 95, 96.

³ Ebenda Nr. 102. Vgl. A. Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels* I (1900) S. 244 f.

Das also war die Lage: die politisch und wirtschaftlich konservativ gesinnte Geistlichkeit, die den von Rom her wirkenden kirchenpolitischen und wirtschaftlichen Strömungen sich entgegenstimmte, hatte sich voll Eifer in den Dienst der Ketzerverfolgung gestellt, weil diese vom Kaiser den Händen der Kurie entwunden worden war und die Durchführung des Ketzerediktes somit eine Stärkung der dem Staate dienstbaren bischöflichen Gewalt bedeutete.

Es war der von den Ottonen aufgerichtete politische Bau, an dessen Zerstörung die Kurie seit dem Investiturstreit arbeitete; nur durch den Frieden von 1230 war es möglich geworden, daß zur Stütze dieses Baues die Dominikaner hatten ausgesandt werden können. Jetzt wirkte die Ermordung des Ketzermeisters Konrad (30. Juli 1233) wie ein reinigendes Gewitter. In Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Mainz hat der Dominikaner Bernhard, der frühere Beichtvater des Papstes, an diesen ein Schreiben gerichtet, das Konrads Treiben ohne Beschönigung verurteilte¹. Die Dominikaner konnten sich wieder ohne Vorbehalt denjenigen politischen Mächten zugesellen, die bemüht waren das drückende Joch der kaiserlichen Amtsgewalt abzuschütteln.

Andrerseits aber wandte sich auch die Mehrzahl der reichstreu gesinnten Fürsten von der Überspannung des ottonischen Staatsgedankens ab, die in der bisherigen kaiserlichen Politik beschlossen lag. Man wünschte die Einheit vom Imperium und Regnum zu wahren, aber die Ordnung der Dinge sollte durch die reguläre Tätigkeit der mit dem Grafenbann ausgestatteten richterlichen Beamten aufrechterhalten werden, nicht durch das willkürliche Durchgreifen der kraft Königsbannes vorgehenden Vollstreckungsbeamten.

So ist es schon vor jenem Schreiben an den Papst am 11. Februar 1234² zwischen König Heinrich und den Fürsten zu Vereinbarungen gekommen, die die Tätigkeit der kaiserlichen Beamten nach Möglichkeit zu beschränken und die fränkische Rechtsordnung wieder zur Geltung zu bringen suchen. Den

¹ MG. SS. XXIII 931. Regesta imperii V 11143.

² MG. Constitutiones II 428 Nr. 319. Vgl. E. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten I (1863) 446ff.

Reichsbeamten wird die Heimsuchung verboten und die Unterdrückung der Ketzerei den richterlichen Beamten überwiesen mit dem Anheimgen, nach Billigkeit zu verfahren.

Vor allem aber wird die Ausübung der richterlichen Gewalt nicht wie 1231 dem Gutdünken der Fürsten und der *consuetudo approbata terre* überlassen, sondern reichsrechtlich geregelt. Es ist dies ein Punkt, der für die Beurteilung der Abmachungen entscheidend ist.

Bei einer Buße von 100 Pfund Gold in *pondere Karoli* werden die Fürsten, bei einer Buße von 100 Mark Silber alle anderen Inhaber von Gerichtsgewalt angehalten, ihren richterlichen Amtspflichten an den vorgeschriebenen Tagen zu genügen. Das Pfund in *pondere Karoli* aber ist, wie sich aus dem Weiteren ergibt, nichts anderes als die Mark. Diese kann somit nicht die Gewichtsmark von 8 Unzen sein, nach der in Köln und Lübeck gemünzt wurde; denn das Karolingerpfund war mit 15 Unzen fast doppelt so schwer. Wir konnten aber bei anderer Gelegenheit feststellen, daß in Utrecht um 1225 die Währung auf einer doppelten Kaufmannsmark von 16 Unzen beruhte, die 15 Unzen reines Silber enthielt, also dem Karolingerpfund an Silberwert genau entsprach¹.

Es ergibt sich also eine Buße von 100 Pfund Gold für Fürsten und von 100 Pfund Silber für Grafen und Edle. Dies ist ein gemeinfränkisches Bußensystem, denn die Buße von 600 Goldschillingen (zu 40 Denaren) oder 100 Pfund Silber ist als fränkische Vasallenbuße durch ein Diplom Childeberts III. von 695 bezeugt², die Buße von 100 Pfund Gold durch ein Diplom des Königs Philipp I. von Frankreich von ca. 1065³.—Andererseits fordert die bei Otto von Freising überlieferte *lex curiae* von allen Fürsten

¹ Westdeutsche Zeitschrift 27 (1908) 224. Die Stelle aus dem *Liber camerae* des Utrechter Domes lautet: *Marca Traiectensis argenti constat ex 16 partibus sicut et cetere marce, id est 16 lodis, ex quibus 15 partes erunt de puro argento et 1 pars de puro cupro. Et hec 16 partes . . . faciunt marcam Traiectensis argenti, que alio nomine marca mercatorum appellatur.*

² MG. Diplomata ed. Pertz (1872) Nr. 68, 60. Vgl. Heck, *Der Sachsenspiegel* S. 740 ff. und meine Ausführungen *Westdeutsche Zeitschrift* 25 (1906) 316 (44 des Sonderabdrucks).

³ De Smet, *Corpus chronicorum Flandrie* I S. 47. Vgl. auch A. Naudé, *Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden* (1883) S. 92.

eine compositio von 100 Pfund, von den Leuten niederen Standes eine solche von 10 Pfund¹, und nach dem Landrecht des Sachsenspiegels (III 64 § 1) entbietet der König zu des Reiches Dienst oder zum Urteil an seinen Hof binnen duscher art die Fürsten die Fahnlehn haben, bei 100 Pfund², alle andern bei 10 Pfund. Diesen letzteren Betrag wettet auch jeglicher edele Mann dem Herzog³.

Man wird nun zunächst unbedenklich ein Wertverhältnis von 10 : 1 zwischen Gold und Silber annehmen⁴ und sowie die 10 Pfund Buße der beiden letztgenannten Stellen den 100 Pfund Silber gleichsetzen dürfen, die 695 dem fränkischen Vasallen und 1234 den Grafen und Edeln angedroht wurden.

Weiter ist nun das 1234 in manus principum vom König gegebenen Versprechen zu beachten, in jedem Monat, ubicunque in imperio fuerimus, zum mindesten an vier Tagen publice zu Gericht zu sitzen. Da auf dies Versprechen die erwähnten Bußen unmittelbar folgen, so scheint die in ihm berührte königliche Gerichtsbarkeit der in der Sachsenspiegelstelle behandelten zu entsprechen. Aber freilich setzt der Sachsenspiegel als Dingstatt eine Königspfalz voraus und fordert eine briefliche Einberufung, die sechs Wochen vorher ergehen muß. Die Constitutio von 1234 aber hat offenbar ein auf freiem Felde tagendes Königsgericht im Auge, wie es soeben, am 6. Februar, über den Grafen von Sayn stattgefunden hatte; rex cum omnibus principibus ac prelatibus qui aderant civitatem egrediens in campo presedit iudicio, berichten die Erfurter Annalen mit unverkennbarer Betonung⁵. Natürlich kann ein mindestens einmal monatlich gehaltenes Königsgericht auch nicht sechs Wochen vorher ausgeschrieben worden sein.

Dazu kommt ein weiterer Unterschied: die vom Sachsenspiegel gekennzeichnete Gerichtspflicht ist auf deutsches Gebiet beschränkt;

¹ Gesta Friderici II 44 ed.² G. Waitz (1884) S. 121. Vgl. Heck a. a. O. S. 736. Westdeutsche Zeitschrift a. a. O. S. 315 (43).

² Unter den vürsten, die vanlen haben versteht Fehr a. a. O. S. 8 f. auch die geistlichen Fürsten.

³ Vgl. Heck a. a. O. S. 735 f.

⁴ Nach Hilliger, Historische Vierteljahrschrift 6 (1903) 193 ff. 211. 460 war dies Wertverhältnis von Constantin bis auf Ludwig den Frommen von 15 : 1 auf 12 : 1 gesunken.

⁵ Monumenta Erphesfurtensia ed. Holder-Egger (1899) S. 86. Vgl. Regesta imperii V 4230.

in der Constitutio aber gelobt der König Gericht zu halten ubi-cunque in imperio fuerimus. Dort also handelt es sich um eine deutsche Königsgewalt, hier um ein über das ganze Imperium sich erstreckendes, also um das römische Königtum.

Das letztere hat auch seinen Ausdruck gefunden in dem Satze der Constitutio (§ 12) quod nullus conductum alicui prebeat, nisi forte conductum a nobis et ab imperio iure possideat feudali.

Damit ist der entscheidende Gesichtspunkt für die Beurteilung der Constitutio gefunden: sie weist Heinrich die Befugnisse eines rex Romanorum zu, der durch die Krönung zu Aachen kaiserliche Rechte empfangen hatte. Der Lex curiae dieses Königs waren mit einer Buße von 100 Pfund Gold nicht nur die mit Fahnlehn ausgestatteten Fürsten eingegliedert, sondern auch die Inhaber von Szepterlehn, die geistlichen Fürsten.

So war es, wie aus der 1157/58 niedergeschriebenen Stelle bei Otto von Freising hervorgeht, schon unter Friedrich I. in den Jahren gehalten worden, in denen Reinald von Dassel die Geschicke des Reiches leitete.

Auf diesen fränkischen Staatsgedanken griff man jetzt zurück in der Abwehr gegen das von der Kurie begünstigte System des Kaisers, das in den politischen Kräften Niedersachsens seine Wurzeln hatte, in der amtsrechtlichen Unterordnung des Episkopates unter die kaiserliche Gewalt seinen Ausdruck und in den mit Königsbann ausgestatteten Reichsbeamten seine zuverlässigsten Organe fand. Erzbischof Albrecht von Magdeburg, vielleicht der hervorragendste Vertreter dieses Systems, war am 15. Oktober 1232 gestorben, so daß bei den Beratungen in Frankfurt andere Männer, in erster Linie wohl die Erzbischöfe Heinrich von Köln und Gerhard von Bremen, den Ausschlag geben konnten.

Es handelt sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht um eine Absage an den Fiskalismus der kaiserlichen Regalienverwaltung und um eine bewußte Anknüpfung an die Zeit Friedrichs I., in der der freie Geld- und Handelsverkehr vom Reiche nach Möglichkeit begünstigt worden war: alle unrechtmäßigen Münz- und Zollstätten, die seit der Zeit Friedrichs I. ohne Zustimmung der Fürsten errichtet worden waren, erklärte der König für abgeschafft. Auch stand es ja wenig im Einklang mit der fiskalischen Münzpolitik, daß man die an die königliche Kammer zu entrichtenden Bußen

in der Kaufmannsmark, dem *pondus Karoli*, berechnete, dessen Anwendung im fiskalischen Marktverkehr untersagt war.

Diese wirtschaftlichen Tendenzen mögen auch den Absichten des Erzbischofs von Mainz entsprochen haben, der an der Frankfurter Tagung gleichfalls teilgenommen hat; ihr politisches Ergebnis aber konnte ihn unmöglich befriedigen. Denn die Königsgewalt des *rex Romanorum* war dem gesetzlichen Einfluß des deutschen Primas völlig entzogen.

Das Konzil, das Erzbischof Siegfried, allem Anscheine nach unter Mitwirkung des Königs, am 2. April zu Mainz abhielt¹, ist deshalb wohl im Sinne eines Versuches zu deuten, diesen Einfluß nachträglich doch noch zur Geltung zu bringen.

Aber mögen auch die erhaltenen Nachrichten zu unbestimmt lauten, um darüber ein bestimmtes Urteil zuzulassen, so tritt aus dem bisherigen doch mit genügender Deutlichkeit der Kampf der drei Faktoren hervor, deren Umrise wir in dem Gewirr der sich kreuzenden Ereignisse immer wieder sichtbar werden sahen. Die politisch reifen Kräfte des deutschen Volkes hatten ihren Sitz einmal am Niederrhein, wo sich die Überlieferungen des fränkischen Staates in dem karolingischen Königsstuhl zu Aachen verkörperten, und zweitens in Ostfalen, wo von den Tagen Ottos I. her ein zähes Staatsbewußtsein lebendig war. Hier wie dort war das heimische Land nur als Kern einer in die Weite ausgreifenden Herrschaft gedacht; ein einträchtiges Zusammenwirken war gleichwohl unmöglich. Die auseinanderstrebenden wirtschaftlichen Bedürfnisse ließen den Niederrhein zum Vertreter einer aufgeschlossenen Politik werden, während Niedersachsen die stärkste Stütze eines protektionistischen Fiskalismus bildete. Am Niederrhein setzte man deshalb dem Eindringen der curialen Geistes- und Wirtschaftsmächte nicht den zielbewußten Widerstand entzogen, der für die niedersächsischen Gebiete kennzeichnend ist. Immerhin zeigt die weitere Entwicklung, daß Köln vermöge der Überlieferungen des fränkischen Staatsgedenkens noch zeitweise der kaiserlichen Politik dienstbar blieb. Nicht so stetig wie der dritte jener drei Faktoren, die Politik des Erzbischofs von Mainz, die nicht in dem

¹ Alberich von Troisfontaines SS. XXIII, 932.

Staatsbewußtsein eines großen deutschen Stammes, sondern in der staatlosen kirchlichen Doktrin wurzelte, hat die Kölner Politik an der Verkirchlichung der Reichsgewalt gearbeitet; aber auch hier wird dies Ziel immer deutlicher sichtbar.

6. Köln unter Heinrich von Molenark 1226—1238.

Inhaltsangabe: Elekt Heinrich mit dem Zepterlehn vom König investiert, im Besitz der Temporalien von der Kirche konfirmiert. Fortschreiten der stadtherrschaftlich-antikaiserlichen Politik in Köln: Neubesetzung der Münzerhausgenossenschaft, Ansiedlung der Dominikaner. Das Privileg vom Herbst 1226 vernichtet den durch Engelberts Konfirmation und Investitur geschaffenen Rechtszustand und gliedert die Stadt einem kurialen Imperium ein. Einheitlichkeit der antikaiserlichen Machenschaften seit 1209; Dompropst Konrad als ihr Urheber, Domdechant Goswin von Randerath als Führer der Gegenpartei. Die erzbischöfliche Politik vom Dompropst geleitet seit 1229. Gegenbemühungen der Königlichen: der Reichspruch vom 19. Januar 1231. Bruch des Domkapitels mit dem Dompropst, Kampf gegen den Erzbischof. Das kaiserlich-päpstliche Einvernehmen von 1232—1234 in seinen Rückwirkungen auf Köln. Konrad von Hochstaden als Leiter der reichstreuen Politik des Erzbischofs seit Ende 1234.

Die staufische Politik hatte den Mainzer Erzbischof Siegfried II., obwohl er seit Jahren die Befreiung seiner Kirche vom Imperium erstrebte, dazu vermocht, die Aachener Krönung in Formen zu vollziehen, welche die Einordnung der deutschen Kirche in das Regnum Romanorum zum Ausdruck brachten, und hatte dann im Einverständnis mit dem Propst des Marienstiftes und der Aachener Bürgerschaft von neuem urkundlich festgelegt, daß die Inthronisierung der Krönung voranzugehen habe. Es war einer der besten Schachzüge König Friedrichs, daß er denselben Propst Engelbert an die Spitze der Kölner Kirche stellte und diese damit fest im Königtum verankerte. So hatte der Kölner Erzbischof 1220 in der Frage der Reichsregentschaft gegen den Mainzer ausgespielt werden und noch 1222 in kaiserlichem Auftrage die Krönung Heinrichs vollziehen können. In ihren Formen war freilich auch ein Gegensatz zu den kaiserlichen Absichten zum Ausdruck ge-

kommen. Engelbert hatte zwar noch als Reichsfürst einem kaiserlichen Befehl gemäß gehandelt, aber er hatte die Königskrone gleichwohl als Haupt der freien Kölner Kirche vergeben. Von ihr hatte der rex Romanorum die königliche Gewalt erhalten, die ihm nicht unmittelbar kaiserliche Rechte verlieh, aber doch Herrschaftsrechte in gleichem räumlichem Umfang, und einen Anspruch auf die Kaiserkrone, den niemand bestreiten konnte.

Für einen Kölner Erzbischof, der nicht wie Engelbert durch persönliche Beziehungen an die Person des Kaisers gefesselt war, war damit der Weg gewiesen, der in die Bahnen Arnolds II. wieder einlenkte; schon der hatte ja auf Grund eines gefälschten Privilegs die Macht der Kölner Kirche über das Königtum Friedrichs I. emporzuheben gewußt¹.

Erst die weitere Entwicklung läßt erkennen, daß schon bei der Investitur Engelberts die Möglichkeit einer solchen Erhebung wieder offen gelassen, ja das schon seit 1205 durch die zielbewußte Politik einer ganz bestimmten Persönlichkeit auf dieselbe hingearbeitet worden ist. So konnte der Mainzer, auf Verkirchlichung der deutschen Königsgewalt gerichteten Reichszerstörungspolitik schließlich eine Kölner Reichszerstörungspolitik, die eine Verkirchlichung der römischen Königsgewalt anstrebte, an die Seite treten.

Cäsarius von Heisterbach berichtet in seiner Biographie Engelberts, dessen Nachfolger Heinrich von Molenark habe noch im Dezember 1225 von König Heinrich die Regalien empfangen². Aber nur die im Zepterlehn vereinigten Befugnisse, nicht auch das Fahnlehn des Kölner Herzogtums kann man darunter verstehen, denn dies zu verleihen stand nur dem Kaiser zu.

In die Temporalien der Kölner Kirche, die früheren Erzbischöfen als Fahnlehn verliehen worden waren, ist Heinrich dadurch eingewiesen worden, daß er von Erzbischof Dietrich von Trier konfirmiert worden ist. Denn Heinrich hat die Regalien des Kölner Herzogtums beim Kaiser nicht eingeholt. Aber er bezeichnet sich, nachdem er noch am 4. März 1226 als Elekt geurkundet hat, am 25. April als *electus et confirmatus ac regalibus a domino rege investitus*. In der Zwischenzeit hat er in Westfalen

¹ Vgl. oben S. 97 ff.

² Knipping III 574.

in Gegenwart des Erzbischofs Dietrich eine Urkunde ausgestellt, die *presidente Romane sedi domino Honorio papa III., regnante domino Fretherico II. Romanorum imperatore* ausgestellt ist¹. Dem ‚confirmatus‘ der vorigen Urkunde entspricht also hier der Primat des römischen Stuhles, dem ‚regalibus investitus‘ das *regnum* des Kaisers Friedrichs. Von einer kaiserlichen Gewalt über die Kölner Kirche ist nicht die Rede; die Regalien sind als Gabe des *Regnum* empfangen worden.

Erzbischof Dietrich von Trier, 1213 erwählt, war vorher Propst von St. Kunibert in Köln gewesen², hatte 1217 Engelbert geweiht und bei dieser Gelegenheit mit ihm *de consilio prelatorum nostrorum fidelium* ein Bündnis geschlossen, das die seit alters bestehende unlösliche Freundschaft zwischen der Kölner und der Trierer Kirche zu erneuern bestimmt war³. Die Prälaten und Getreuen Dietrichs hatten in die Hand Engelberts versprochen, ihren Herrn zur Beobachtung dieses Vertrages anhalten zu wollen. In diesem Bestreben, das Gebiet der Kölner und der Trierer Kirche zu einer festen Einheit zusammenzufassen, ist das Hervortreten der Stände deshalb von besonderer Bedeutung, weil ja unsere Untersuchung der *Confoederatio* von 1231 gelehrt hat, wie sehr das Aufkommen ständischer Rechte durch eine Abstreifung des Reichsamttsrechtes bedingt war.

So erscheint also die Konfirmation des Elekten Heinrich von Köln durch Erzbischof Dietrich von Trier als Glied in der Kette einer Politik, welche die beiden lothringischen Metropolitankirchen vom *Imperium* loszulösen und zu beherrschender Stellung über das *Regnum Romanum* zu erheben gedachte.

Aus der städtischen Politik hatte der Elekt, wie wir wissen, gleich anfangs durch die Ächtung der Weisen das kaiserlich gesinnte Verwaltungspatriziat in entscheidender Weise zurückgedrängt⁴.

Die Münzerhausgenossenschaft muß nach diesem Schlag mit neuen Männern besetzt worden sein; denn ihre Mitglieder hatten dem Elekten Heinrich von dem Momente seiner Erhebung ab so

¹ Knipping III 582.

² *Chronica regia* S. 190.

³ Knipping III 179, 180.

⁴ Vgl. oben S. 56.

viel Ergebenheit und reine Treue bewiesen, daß er ihnen noch im Jahre 1225 die von Erzbischof Reinald überkommenen Rechte verbrieft und am 4. März 1226 ihnen unter rühmender Anerkennung ihres Verhaltens die urkundliche Zusicherung gab, mit der Prüfung ihrer Münze nur seinen Examinator betrauen zu wollen¹.

Von den Vorrechten, die Erzbischof Adolf 1205 den Münzern gewährt und König Philipp ihnen zwei Jahre später bestätigt hatte, war jetzt freilich nicht die Rede. Mit gutem Grunde; denn durch dies letztere Privileg hatte die königliche Gewalt zu den Münzerhausgenossen eine unmittelbare Beziehung hergestellt, die man nicht aufrecht zu erhalten wünschte.

Einen weiteren Erfolg errang die kirchliche Politik mit der Ansiedlung der Predigermönche in Köln. Die Monate, in denen die Reichsregentschaft unbesetzt war, mochten besonders geeignet erscheinen, um den neuen Orden, deren Mitglieder in den rheinischen Städten schon seit einigen Jahren im Dienste kurialer Kirchenpolitik tätig waren, dort bleibende Niederlassungen zu bereiten. Wenigstens ist es auffallend, daß in Worms wie in Köln die erste Ansiedlung der Dominikaner im Jahre 1226 erfolgt ist. Die Aufnahme, die sie in Worms fanden, haben wir nur an vereinzelt Nachrichten der späteren Jahre verfolgen können; aus Köln aber liegt die Urkunde des Vertrages vor, durch den am 11. Mai 1226 die Dominikaner ein Grundstück in der Stolgasse vom Konvent zu St. Andreas erwarben². Es geschah freilich unter großen Vorichtsmaßregeln von seiten der eingeweihten Geistlichkeit, *salvo iure et consuetudine ecclesie s. Andree et omnium ecclesiarum Coloniensium tam conventualium quam parrochialium, et specialiter per omnia salvo iure et consuetudine ecclesie et parrochie s. Pauli* — der zuständigen Pfarrkirche.

Die Dominikaner verpflichteten sich, gegen diese Rechte und Gewohnheiten von keinem Privileg Gebrauch zu machen und sich wegen Zuwiderhandelns gegen dieselben von Dechant, Scholastikus und Küster des Andreasstiftes und nötigenfalls vom decanus urbis belangen zu lassen.

¹ Quellen II 90, 96. Knipping III 578, 581.

² Orig.-Urkunde im k. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Andreasstift Köln Nr. 6, mir durch Herrn Archivar Dr. Foltz freundlichst in Abschrift mitgeteilt.

Dem Andreasstift sollten sie ad recognitionem subiectionis den seit alters üblichen Hofzins im Betrage von 3 sol. 3 oboli zahlen und das Begräbnisrecht ohne Erlaubnis des Küsters von St. Andreas nur für Ordensbrüder ausüben. Bemerkenswert ist endlich auch, daß sie versprechen müssen, die Laienbruderschaft von St. Matthäus in der Abhängigkeit vom Andreasstift erhalten zu wollen.

Es ist nun sehr beachtenswert, daß noch im Jahre 1226 die gegen die Reichsgewalt gerichteten Umtriebe in Köln in planmäßiger Weise wieder aufgenommen werden.

Der Erzbischof hatte auf der Remigiusmesse (1. Oktober) in Troyes durch den Ritter Gerhard Scherfgin bei Kaufleuten aus Siena ein Darlehn aufgenommen, das zur nächsten Johannismesse mit 650 Mark Sterlingen zurückgezahlt werden sollte¹. Zwei der beteiligten Sienesen, Hugo Bentivegni und Piccolominus Ultramontis, finden wir 1228 auch als Gläubiger der Stadt Köln². Da nun diese am 14. November 1226 von Papst Honorius III. ein Privileg erwirkt hat³, so müssen sich damals städtische Bevollmächtigte in Rom aufgehalten haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach war also Gerhard Scherfgin, der ja dem städtischen Patriziat angehörte, schon in Troyes auch als Beauftragter der Stadt Köln tätig und ist als solcher dann nach Rom gereist. Daraus aber wird ersichtlich, daß der Erzbischof das Darlehn durch die Vermittlung von Kölner Bürgern erhalten hat, die den Sienesen die erforderlichen finanziellen Bürgschaften geboten haben werden. Als Entgelt für diese Vermittlung stellt sich ein Privileg dar, das der Erzbischof 1226, und zwar nach dem 20. September und wahrscheinlich vor dem 14. November, der Stadt ausgestellt hat⁴. Es bedarf einer eingehenden Untersuchung.

Die Urkunde ist imperante . . . imperatore Frederico secundo, regnante glorioso Romanorum rege septimo datiert. Die Partei, von der sie ausgegangen ist, wünschte die Stadt also sowohl dem

¹ Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels II Nr. 425. Knipping III 607.

² Quellen II 107, 108.

³ Vgl. unten S. 174 f.

⁴ Knipping III 595. 596. Vor den 14. November dürfte diese Urkunde fallen, weil sie doch wohl in Rom mit zur Bestätigung vorgelegt worden ist.

Imperium wie dem Regnum Romanum eingegliedert zu sehen. Und zwar sollte das dadurch geschehen, daß ihr die Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, die sie bis zur Wahl des Erzbischofs Engelbert genossen hatte, erhalten werden sollten, unbeschadet des Rechtes, das von der Kölner Kirche und den Erzbischöfen *infra bannum civitatis Coloniensis* bis zu dieser Zeit gehalten worden war.

Daß Engelbert eine den Bürgern nicht genehme Ordnung eingeführt hatte, geht auch aus einer andern Nachricht hervor. Nach seinem Tode hatten sie die von ihm gegebenen Satzungen verbrannt und mit Herzog Walram von Limburg und seinem Bruder, dem Grafen Adolf von Berg, ein Bündnis geschlossen; es waren die Vorgänge, die zur Ächtung der Weisen durch den Elekten Heinrich geführt hatten¹.

Wünschte man nun jetzt — wie aus dem Datum geschlossen werden muß — den durch die Zugehörigkeit der Stadt zum Imperium bedingten Rechtszustand herzustellen, so muß dieser von Engelbert abgeschafft worden sein. Dem Imperium war Köln aber dadurch eingegliedert, daß die Erzbischöfe die Kölner Herzogsgewalt als Fahnlehn vom Reiche zu Lehen trugen. Daß auch Engelbert diese Belehnung empfangen hat, ist nicht ausdrücklich überliefert; indirekt läßt sich nachweisen, daß es nicht der Fall gewesen ist. Die *Chronica regia* berichtet²: *Engilbertus . . . electus . . . a domno Petro cardinale confirmatus regalia a Friderico rege suscepit*. Unter den Regalien nicht nur das Zepterlehn, sondern auch das Kölner Fahnlehn zu verstehen, geht nicht an. Denn Friedrich war ja noch nicht Kaiser, noch nicht im Besitze des Imperium, das auf den zu fürstlichen Lehen vereinigten Gerichtsherrschaften sich aufbaute. Und ferner: Engelbert ist vor Empfang der Regalien vom Legaten confirmiert worden. Welche Bewandnis es mit einem solchen Akt hatte, konnten wir an der Konfirmation Heinrichs von Molenark durch Dietrich von Trier soeben feststellen. Auch schon im Jahre 1216 bedeutete die Konfirmation des Elekten von Köln seine Einweisung in die Temporalien, die seine Vorgänger als Fahnlehn aus der Hand des Kaisers empfangen hatten. Papst

¹ Vgl. Knipping III 573.

² ed. Waitz S. 237. Vgl. oben S. 53.

Innocenz betrachtete sich als Verwalter dieser Gerechtsame, weil Kaiser Otto gebannt und König Friedrich noch nicht gekrönt war, und ließ sie durch seinen Legaten dem Elekten übertragen.

Engelbert war also nur durch sein Zepterlehn der Reichsverfassung eingefügt, und zwar hatte er es nicht als Lehn im eigentlichen Sinne, sondern als Amtslehn empfangen; denn der Kölner Burggraf erscheint als solcher in seinen Urkunden¹, hatte also die Rechte des Königs auf die Kölner Regalien wahrzunehmen. Ihre Verwaltung muß demnach unter Engelbert getrennt von der Verwaltung der erzbischöflichen Pfalz geführt worden sein, wo der Burggraf nichts mehr zu suchen hatte.

Das wird durch den Schöffenschrein bestätigt. In einer wohl 1224 entstandenen Aufzeichnung ist die Rede von der *domus civium, ubi ista donatio scripta est presentibus scabinis in carta publica civium*².

Die auf Grund der burggräflichen Fronung erwachsene freiwillige Gerichtsbarkeit über Liegenschaften hat also jetzt — wie schon einmal zur Zeit Reinalds von Dassel — ihren Sitz auf dem Bürgerhaus, im Amtsgebäude der Richerzeche.

Wir verstehen jetzt, daß das Verwaltungspatriziat unter Engelbert zu dem Versuch einer selbstherrlichen Kommunalpolitik fortschreiten konnte, wie er in der Zunfturkunde für die Hutmacher uns entgegengetreten ist. Engelbert hatte diese Bestrebungen niedergehalten und die alte Ordnung hergestellt; aber sie war nach seinem Tode — so müssen wir doch wohl die Nachricht von den verbrannten Satzungen deuten — doch wieder gebrochen worden. Die Partei des Verwaltungspatriziates, die stets auf Sprengung der erzbischöflichen Stadtherrschaft und unmittelbare Unterstellung unter die Gewalt des Regalienherrn, des Königs

¹ Vgl. oben S. 118. 1224 urkundet Burggraf Heinrich als *dei gratia Coloniensis burchravius*: Lacomblet UB. II Nr. 121.

² Höniger, Schreinsurkunden II S. 281 Anm. Der 1229 protokollierten Aussage der Richmudis, Blithildis habe vor fünf Jahren, also 1224, ihren gesamten Besitz dem Kloster Weiher geschenkt, widerspricht nicht der Transsumt aus dem Schrein von Airsburg, der von 1220 datiert ist (S. 282 Anm.). Denn in dieser Eintragung handelt es sich nur um den in Airsburg gelegenen Grundbesitz; natürlich aber kann auch die Anschreibung desselben Objekts vier Jahre später vor den Schöffen wiederholt worden sein.

bedacht gewesen war, hatte sich erhoben und im Bündnis mit Limburg und Berg eine Stütze gefunden.

Einen Rückschlag gegen diesen Vorstoß stellt unsere Urkunde dar. Nach der Ächtung der Weisen konnte die Gegenpartei daran denken, nicht nur die letzten Übergriffe der Königlichen rückgängig zu machen, sondern auch die von Engelbert eingerichtete Rechtsordnung, und somit das Zentrum der städtischen Verwaltung wieder in die erzbischöfliche Pfalz und das Gerichtshaus der Schöffen am Dom zu verlegen. Das war der Zustand, den kurz vor Engelberts Wahl die falsche Burggrafenerkunde festzulegen versucht hatte: sie hatte betont, daß alle städtischen Gerichte einschließlich der burggräflichen Weisgedinge und des Gerichtes über Erbschaft ad curiam gehörten.

Daß der Verfasser unserer Urkunde mit Bewußtsein auf die Fälschung von 1169 zurückgegriffen hat, ist an sich schon wahrscheinlich; denn diese enthielt ja eins der wichtigsten Vorrechte der Bürgerschaft, das Privileg de non evocando. Ferner war dort gesagt, daß der Erzbischof den Gerichtsban ab imperio habe, und eben die Einfügung der Stadt ins Imperium wollte man ja wieder herstellen, nachdem die Ausschaltung desselben ein drückendes Übergewicht der Regalienverwaltung herbeigeführt hatte. Endlich konnten nur unter den durch die Fälschung gegebenen, soeben von uns angeführten Voraussetzungen die Schöffen vom Erzbischof als scabini nostri iurati sub iuramento commonendi in Anspruch genommen werden, deren Urteil des Konsenses von sieben Mitgliedern und der Ratifizierung durch den Erzbischof bedurfte. Dadurch waren die Schöffen — eben wie es schon durch die Fälschung geschehen war — mit aller Bestimmtheit als herrschaftliche, ad curiam tagende Behörde festgelegt, während sie doch unter Engelbert durch ihre Tagungen auf dem Bürgerhaus die Befugnisse einer stadtrichterlichen Körperschaft ausgeübt hatten.

Fügen wir nun noch an, daß der Verfertiger der falschen Burggrafenerkunde, der Kaplan Gottfried, der unter Engelbert bis 1220 als Kanzler an der Spitze der erzbischöflichen Kanzlei gestanden hatte, dann in Urkunden Engelberts erst wieder im Jahre 1225 vorkommt¹ und auch das Privileg des Elekten

¹ Knipping III 509. Von Heimen a. a. S. 28 und mir selbst oben S. 48 ist diese Urkunde übersehen worden.

Heinrich für die Münzerhausgenossen vom Dezember 1225 rekonstruiert hat, so ist damit auch festgestellt, daß damals im Kölner Domkapitel die Gruppe noch vertreten war, deren politischen Absichten um 1212 Gottfrieds geschickte Schreiberhand gedient hatte. Diese Gruppe verdichtet sich aber nunmehr zu einer ganz bestimmten Persönlichkeit. Nur ein Prälat, der schon um 1212 in maßgebender Stellung dem Domkapitel angehörte, konnte der Politik desselben die Einheitlichkeit verleihen, die in dem inneren Zusammenhang der Machenschaften von damals mit denen von 1226 zu bemerken ist. Dieser Prälat ist der Dompropst Konrad, der seit 1204 Domdechant, seit 1219 Dompropst war¹. Offenbar ist er auch schon der Urheber des Vorgehens von Domkapitel und Bürgerschaft gegen Erzbischof Adolf gewesen, das zu den päpstlichen Privilegien von 1205 geführt hatte². Schon sie zeigen die auf skrupellose Zertrümmerung der Reichsrechte gerichtete Tendenz, die 1212 und 1226 so augenfällig hervortritt.

Durch das Zusammenwirken des Dompropstes mit Kölner Großkaufleuten ist also ein Privileg zustande gekommen, das geeignet war, die Kölner Regalienverwaltung aus dem reichsrechtlichen Zusammenhang herauszulösen.

Diese Politiker erblickten in dem Imperium nicht wie die Anhänger des staufischen Staatsgedankens eine von jedem kirchlichen Einfluß unabhängige weltliche Macht, sondern die vom Papste verliehene Befugnis, die Christenheit in weltlichen Angelegenheiten zu leiten, eine Befugnis, die entzogen werden konnte, sobald ihr Inhaber die ihm zugewiesene Aufgabe, der Kirche zu dienen, überschritt oder nicht erfüllte.

Nur unter der Voraussetzung, daß das Imperium dem Kaiser vom Papst genommen werden könne, bot das Privileg von 1226 einen Schutz gegen die Wiederkehr der Zustände, deren man sich durch Ächtung der Weisen soeben entledigt hatte. Die Temporalien der Kölner Kirche waren der allgemeinen Kirche schon eingegliedert worden, indem der Elekt, statt das Fahnlehn beim Kaiser einzuholen sich von geistlicher Hand hatte konfirmieren

¹ Knipping II 1648, 1659, III 16 und öfter; III 232 und öfter; zuletzt 1131 (1244 März 18).

² Vgl. oben S. 44.

lassen; auch die Regalien, die von König Heinrich in kaiserlichem Auftrage verliehen waren, mußten der allgemeinen Kirche heimfallen, sobald der Inhaber des Imperiums aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen wurde.

Die kuriale Partei in Köln, die jenes Privileg erwirkt hat, hat also anscheinend schon im Herbst 1226 mit der Exkommunikation des Kaisers gerechnet, die dann ein Jahr später (29. Sept. 1227) tatsächlich eingetreten ist.

Man wird das nur annehmen dürfen, wenn solche Absichten auch an der Kurie schon 1226 wahrnehmbar sind. Eine erschöpfende Untersuchung darüber kann hier nicht angestellt, sondern nur auf einige Punkte hingewiesen werden. Schon die mit Rat der Kardinäle erlassene Konstitution Honorius' III. vom 20. November 1225¹ läßt als den eigentlichen Leiter der päpstlichen Politik das einflußreichste Mitglied dieses Kollegiums, den Kardinalbischof Hugo von Ostia, erkennen, der im März 1227 als Gregor IX. Papst wurde. Ferner aber sind am 5. Juni 1226 der Kölner Dompropst und der Propst und Dechant von St. Mariengraden vom Papst mit einer Untersuchung gegen den Bischof von Würzburg betraut worden, der in der Synode des Mainzer Erzbischofs nicht persönlich erscheinen wollte². Die genannten Kölner Prälaten waren also nachweisbar Vertrauensmänner der Kurie in einem Moment, wo sie dicht vor den äußersten Maßregeln gegen den Kaiser stand: im August hat sie ihm ein Ultimatum gestellt, vor dem Friedrich noch einmal zurückgewichen ist³.

Unter diesen Umständen kann ein Einverständnis der Kölner Politiker mit den Absichten der Kurie nicht als unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Daß man sich der Tragweite dieses Beginns vollkommen bewußt war, daß die Freiheit vom Staate das Ziel war, dem man zustrebte, beweist das durch die Stadt von Papst Honorius III. am 14. November 1226 erwirkte Privileg⁴. Es stellt eine Wiederholung des Privilegs dar, das die Stadt am 23. Dezember 1205

¹ MG. Epistolae saec. XIII. Bd. I S. 207 ff. Nr. 287. Regesta imperii V 6622.

² MG. Epistolae saec. XIII. Bd. I S. 227 f. Nr. 300.

³ Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. I S. 304.

⁴ Ennen, Quellen II Nr. 99.

von Papst Innocenz III. erhalten hatte. Schon damals war mit der Bestätigung aller von den Kaisern empfangenen guten Gewohnheiten durch den Papst dieser als letzte Rechtsquelle der städtischen Freiheit anerkannt worden. Jetzt erhielt eine solche Bestätigung noch besondere Bedeutung, indem sie das erzbischöfliche Privileg guthieß, das seinerseits auf die falsche Burggrafenerkunde zurückgriff und die von Engelbert erneuerte reichsrechtliche Ordnung der Dinge umzustößen suchte.

Erzbischof Heinrich handelte denn auch als Haupt der freien Kölner Kirche, als er am 28. März 1227 die Königin Margarete, König Heinrichs Gattin, in Aachen krönte: vor der Inthronisierung wurde Salbung und Krönung an ihr vollzogen¹.

Der Erzbischof selbst bewahrte gleichwohl zunächst eine reichstreue Haltung. Er erscheint darin durch das Vorbild seines Vorgängers Engelbert bestimmt; wie dieser hat er mit König Heinrich von England wegen eines deutsch-englischen Bündnisses verhandelt; durch Heirat des Königs mit einer böhmischen Prinzessin sollte es besiegelt werden². Vertreter des kaiserlich gesinnten nieder-rheinisch-westfälischen Adels, die Grafen von Arnsberg, Hochstaden, Lippe, Mark, Mörs und Burggraf Heinrich von Ahrberg, sind in der Umgebung des Erzbischofs häufig zu finden³. Auf Widerstand aber stößt die Politik des Erzbischofs in der Kölner Kirche.

Die Kölner Prioren: die Pröpste der städtischen Stiftskirchen nebst den Äbten von St. Pantaleon, St. Martin und St. Heribert in Deutz, schließen sich zu einer Partei zusammen, an deren Spitze der Dompropst Konrad steht. 1229 kommt es zu einer Auseinandersetzung wegen der *auctoritate domini legati* von Erzbischof Heinrich vorgenommenen Pfündenvergebung⁴.

Diese von einem Legaten erlangte Vollmacht kann jedoch nicht als Anzeichen einer Verbindung des Erzbischofs mit der kurialen Politik gedeutet werden. Denn da der Legat Wilhelm

¹ *Chronica regia* S. 259: *uxor ipsius regis regali benedictione consecrata et coronata in sede regia collocatur.*

² Knipping III 624 (1227 April 13).

³ Ebenda 635. 649. 687. 700. 751.

⁴ Knipping III 685.

von Modena 1229 noch nicht über Oberdeutschland hinausgekommen ist¹, so rührt die Vollmacht aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von ihm, sondern von Konrad von Porto her, der sich im Februar 1226 in Köln aufgehalten hat²; wir wissen, daß dieser schwäbische Graf seine Legation im Sinne der konservativen Grundsätze der deutschen Kirche geführt hat³.

Eine besondere Kirchenpolitik vertritt das Domkapitel unter Führung des Domdechanten Goswin von Randerath. Es ist am 7. Mai 1229 für das Vorrecht des Lütticher Domkapitels, aus seiner Mitte alle Propsteien der Stiftskirchen in der Stadt Lüttich zu besetzen, eingetreten⁴, und im Sinne dieses Vorrechts hat der Legat am 13. Mai 1230 einen Konflikt des Lütticher Domkapitels mit dem Kölner Erzbischof entschieden⁵.

Eine ganz ähnliche Vormachtstellung hat um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Utrechter Domkapitel durch eine gefälschte Urkunde des Bischofs Konrad sich zu sichern gesucht: die in der Stadt und Diözese Utrecht errichteten Kollegiatkirchen sollten ihre Pröpste nur aus dem Domkapitel wählen dürfen⁶. Für die Beurteilung dieser Fälschung und anderer, die mit ihr zusammenhängen, ist es vielleicht nicht unwesentlich, daß der Kölner Domdechant Goswin 1249 zum Bischof von Utrecht gewählt worden ist⁷.

Daß Goswin in Köln die kuriale Sache vertrat, kann aus der seinen Wünschen entsprechenden Entscheidung des Legaten in der Lütticher Angelegenheit nicht geschlossen werden. Denn gerade damals war die Kurie mit dem Kaiser in die Verhandlungen eingetreten, die zum Frieden von Ceperano führten⁸. Und schon damals befindet sich Goswin offenbar in einem Gegensatz zum Dompropste Konrad, der seit jener Vereinbarung der Prioren mit Erzbischof Heinrich auf dessen Politik maßgebenden Einfluß ge-

¹ Regesta imperii V 10086—19089.

² Ebenda 10069, 10070.

³ Vgl. oben S. 124 ff.

⁴ Bormans et Schoolmeesters, Cartulaire de l'église de Saint-Lambert de Liège I (1893) S. 253 No. CXCII.

⁵ Knipping III 697.

⁶ S. Muller, Het oudste cartularium van het sticht Utrecht (1892) S. 227 ff. Nr. 3.

⁷ Chronica regia S. 297. Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 28, 195 ff.

⁸ Regesta imperii V 6805 b.

winnt¹. In den Urkunden tritt das darin hervor, daß sie häufig vom Domkapitel mit besiegelt sind²; aber der Domdechant wird in der Umgebung des Erzbischofs niemals genannt.

In Sachen der städtischen Politik werden die Entschließungen des Erzbischofs denn auch noch immer durch das Handelspatriziat bestimmt. Eine Urkunde vom 18. März 1230³ zeigt, daß der Burggraf völlig, die Richerzeche fast völlig aus der Aufsicht über das Tuchergewerbe zurückgedrängt waren, die einen Bestandteil der Regalienverwaltung gebildet hatte. Die Satzungen des Kölner Wollenamtes, das auf dem Griechenmarkt sein Verkaufshaus hatte⁴ und ohne Beteiligung des Verwaltungspatriziates vom Erzbischof organisiert worden war, sollten auch für das Deutzer Wollgewerbe bindend sein; seine Erzeugnisse sollten in dem Verkaufshaus am Griechenmarkt — also nicht auf dem Kölner Marktplatz! — zum Verkauf ausgelegt werden. Bei Übertretung dieser Verordnung durch die Deutzer sollte die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister erst angerufen werden, wenn der erzbischöfliche Schultheiß die Rechtshilfe verweigerte.

So war also die Lage in Köln nach wie vor durch den Bund von Dompropst und Handelspatriziat beherrscht, der sich auf die gemeinschaftlichen engen Beziehungen zu Rom und dem italienischen Kapitalismus gründete.

Unter diesem Einfluß trieben die Dinge zu offenem Kampfe gegen das kaiserlich gesinnte Laienfürstentum.

Indirekt hatten sich schon die Anordnungen vom 18. März gegen Herzog Heinrich von Limburg gerichtet, der als Graf von Berg Herr der Deutzer Burg war. Gleichfalls der Feindseligkeit gegen ihn entsprang es, daß der Erzbischof am 1. August den

¹ Vgl. Knipping III 704. 706. 707 und die in der folgenden Anmerkung genannten Stücke.

² Knipping III 690 (1229): *paginam nostro et ecclesie nostre maioris sigillo communitam.* 699 (1230 Aug. 1). 700 (1230 Aug.). 718 (1231 Febr./März).

³ Knipping III 696.

⁴ Quellen II Nr. 117. Knipping III 696.

⁵ Vgl. Lau, Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln S. 204 f. Die Nachbarschaft der Familie Scherfgin weist vielleicht darauf hin, daß das Wollenamt mit industriellen Unternehmungen dieses Patriziergeschlechts zusammenhing.

von Modena 1229 noch nicht über Oberdeutschland hinausgekommen ist¹, so rührt die Vollmacht aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von ihm, sondern von Konrad von Porto her, der sich im Februar 1226 in Köln aufgehalten hat²; wir wissen, daß dieser schwäbische Graf seine Legation im Sinne der konservativen Grundsätze der deutschen Kirche geführt hat³.

Eine besondere Kirchenpolitik vertritt das Domkapitel unter Führung des Domdechanten Goswin von Randerath. Es ist am 7. Mai 1229 für das Vorrecht des Lütticher Domkapitels, aus seiner Mitte alle Propsteien der Stiftskirchen in der Stadt Lüttich zu besetzen, eingetreten⁴, und im Sinne dieses Vorrechts hat der Legat am 13. Mai 1230 einen Konflikt des Lütticher Domkapitels mit dem Kölner Erzbischof entschieden⁵.

Eine ganz ähnliche Vormachtstellung hat um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Utrechter Domkapitel durch eine gefälschte Urkunde des Bischofs Konrad sich zu sichern gesucht: die in der Stadt und Diözese Utrecht errichteten Kollegiatkirchen sollten ihre Pröpste nur aus dem Domkapitel wählen dürfen⁶. Für die Beurteilung dieser Fälschung und anderer, die mit ihr zusammenhängen, ist es vielleicht nicht unwesentlich, daß der Kölner Domdechant Goswin 1249 zum Bischof von Utrecht gewählt worden ist⁷.

Daß Goswin in Köln die kuriale Sache vertrat, kann aus der seinen Wünschen entsprechenden Entscheidung des Legaten in der Lütticher Angelegenheit nicht geschlossen werden. Denn gerade damals war die Kurie mit dem Kaiser in die Verhandlungen eingetreten, die zum Frieden von Ceperano führten⁸. Und schon damals befindet sich Goswin offenbar in einem Gegensatz zum Dompropste Konrad, der seit jener Vereinbarung der Prioren mit Erzbischof Heinrich auf dessen Politik maßgebenden Einfluß ge-

¹ Regesta imperii V 10086—19089.

² Ebenda 10069. 10070.

³ Vgl. oben S. 124 ff.

⁴ Bormans et Schoolmeesters, Cartulaire de l'église de Saint-Lambert de Liège I (1893) S. 253 No. CXCII.

⁵ Knipping III 697.

⁶ S. Muller, Het oudste cartularium van het sticht Utrecht (1892) S. 227 ff. Nr. 3.

⁷ Chronica regia S. 297. Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 28, 195 ff.

⁸ Regesta imperii V 6805 b.

winnt¹. In den Urkunden tritt das darin hervor, daß sie häufig vom Domkapitel mit besiegelt sind²; aber der Domdechant wird in der Umgebung des Erzbischofs niemals genannt.

In Sachen der städtischen Politik werden die Entschließungen des Erzbischofs denn auch noch immer durch das Handelspatriziat bestimmt. Eine Urkunde vom 18. März 1230³ zeigt, daß der Burggraf völlig, die Richerzeche fast völlig aus der Aufsicht über das Tuchergewerbe zurückgedrängt waren, die einen Bestandteil der Regalienverwaltung gebildet hatte. Die Satzungen des Kölner Wollenamtes, das auf dem Griechenmarkt sein Verkaufshaus hatte⁴ und ohne Beteiligung des Verwaltungspatriziates vom Erzbischof organisiert worden war, sollten auch für das Deutzer Wollgewerbe bindend sein; seine Erzeugnisse sollten in dem Verkaufshaus am Griechenmarkt — also nicht auf dem Kölner Marktplatz! — zum Verkauf ausgelegt werden. Bei Übertretung dieser Verordnung durch die Deutzer sollte die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister erst angerufen werden, wenn der erzbischöfliche Schultheiß die Rechtshilfe verweigerte.

So war also die Lage in Köln nach wie vor durch den Bund von Dompropst und Handelspatriziat beherrscht, der sich auf die gemeinschaftlichen engen Beziehungen zu Rom und dem italienischen Kapitalismus gründete.

Unter diesem Einfluß trieben die Dinge zu offenem Kampfe gegen das kaiserlich gesinnte Laienfürstentum.

Indirekt hatten sich schon die Anordnungen vom 18. März gegen Herzog Heinrich von Limburg gerichtet, der als Graf von Berg Herr der Deutzer Burg war. Gleichfalls der Feindseligkeit gegen ihn entsprang es, daß der Erzbischof am 1. August den

¹ Vgl. Knipping III 704. 706. 707 und die in der folgenden Anmerkung genannten Stücke.

² Knipping III 690 (1229): *paginam nostro et ecclesie nostre maioris sigillo communitam*. 699 (1230 Aug. 1). 700 (1230 Aug.). 718 (1231 Febr./März).

³ Knipping III 696.

⁴ Quellen II Nr. 117. Knipping III 696.

⁵ Vgl. Lau, Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln S. 204 f. Die Nachbarschaft der Familie Scherfgin weist vielleicht darauf hin, daß das Wollenamt mit industriellen Unternehmungen dieses Patriziergeschlechts zusammenhing.

Deutzer Bürgern gestattete, ihre Stadt zu befestigen. Im Herbst hat er dann im Bunde mit Brabant gegen den Herzog Krieg geführt und die Deutzer Burg zerstört¹.

Das bedeutete zugleich einen neuen Schlag gegen die bürgerliche Unabhängigkeitspartei in Köln, die ja 1225 an Limburg und Berg einen Rückhalt gefunden hatte. Auch jetzt wieder hat sie sich anscheinend geregt: am 19. November hat der Erzbischof in seiner Pfalz zu Köln über den Bürger Richolf Grinwegen Friedensbruch und Raub die Acht ausgesprochen².

Schon vorher aber, am 23. Oktober, war es mit dem Pfalzgrafen Otto und dem Markgrafen Hermann von Baden durch Vermittlung fünf genannter Grafen zu einem Vertrag gekommen, der, obwohl er die Form eines Bündnisses gegen Limburg hatte, doch ein Eingreifen der reichstreu gesinnten Edelherren bedeutet³. Denn bezüglich der Einhaltung des Vertrages unterwarf sich der Erzbischof einem Rechtsspruch der Edeln vor König Heinrich oder dem Erzbischof von Trier. Daß die kommunale Bewegung am Mittelrhein in diese Dinge hineinspielt, zeigt die Beteiligung der Reichsschultheißen von Oppenheim und Frankfurt an dem Vertrage. Der Zufall, daß der Mainzer Erzstuhl erledigt war, hat offensichtlich den Durchbruch politischer Tendenzen begünstigt, welche gegenüber der kirchlich-territorialfürstlichen Macht der rheinischen Erzbischöfe eine starke Königsgewalt aufrecht zu erhalten wünschten. Diese Tendenzen haben der Kölner Bürgerschaft zur Unabhängigkeit von der erzbischöflichen Finanzpolitik verholfen, nachdem durch Eingreifen des Königs der Friede hergestellt war⁴.

Auf jener Wormser Tagung vom 19. Januar 1231, die zwar der kommunalen Bewegung am Mittelrhein und im Lütticher Lande Halt gebot, aber doch auch die kirchlich-stadtherrschaftlichen Bestrebungen in ihre Schranken zurückwies, erging ein Rechtsspruch, durch den der König seine getreuen Kölner Schöffen

¹ Knipping III 698. 699. 705.

² Knipping III 708.

³ Beyer, Mittelrhein. UB. III S. 318 Nr. 403. Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. II S. 224.

⁴ Chronica regia S. 262: iussu regio bello treuge succedunt. Vgl. Knipping III 705.

und Bürger von jeder Haftung für die erzbischöflichen Schulden freisprach¹.

Unter den Zeugen werden sowohl Erzbischof Heinrich, Pfalzgraf Otto und Markgraf Hermann wie Herzog Heinrich von Limburg genannt, aber auch die Grafen Heinrich von Sayn und Lothar von Hochstaden, die den Vertrag vom 23. Oktober vermittelt hatten. Da Lothars Bruder Konrad von Hochstaden damals bereits dem Kölner Domkapitel angehörte und in diesem, wie wir sogleich sehen werden, eine die erzbischöfliche Finanzpolitik scharf bekämpfende Partei bestand, so ist auf den Einfluß Lothars und Konrads von Hochstaden vielleicht schon der Rechtsspruch vom 19. Januar zurückzuführen.

Jedenfalls hatte König Heinrich durch ihn den Grundsatz wieder zur Geltung gebracht, daß die Kölner Regalienverwaltung, auf deren Rechtsboden sich die Stadt entwickelt hatte, nicht zum Kölner Kirchengut gehörte, sondern den Erzbischöfen in der Voraussetzung überwiesen war, daß sie die Einkünfte im Dienste des Reiches verwenden würden.

Gleichwohl hat der Erzbischof an seiner oben gekennzeichneten stadtherrschaftlichen Politik noch festgehalten. Im Februar oder März 1231 wurden die Münzerhausgenossen von ihm mit einem neuen Privileg bedacht, das ihre Ämter als im Mannesstamm und Laienstand erblich anerkannte und die Neubesetzung derselben der freien Zuwahl der Hausgenossen überließ². Diese hatten vor Priestern, Ministerialen und Schöffen erklärt, seit alters dies Recht zu besitzen, und der Erzbischof verzichtete für sich und seine Nachfolger auf jeden Einspruch dagegen, unter Bezugnahme auf eine von ihm und dem Domkapitel besiegelte Urkunde.

Aber dies ist das letzte Mal, daß der Einfluß des Dompropstes hervortritt. Noch im Laufe des Jahres 1231 muß der Konflikt zwischen Propst und Domkapitel ausgebrochen sein, in dessen Verlauf letzteres durch den Domdechanten die Propstei für erledigt erklären ließ³. Von jetzt ab ist also die Politik des Domkapitels nicht mehr von Propst Konrad, sondern von seinem er-

¹ Quellen II S. 127 Nr. 122, Lacomblet UB. II S. 87 Nr. 169. Regesta imperii V 4180.

² Knipping III 718. Vgl. Lau a. a. O. S. 69.

³ Vgl. Knipping III S. 136.

bitterten Gegner, dem Dechanten Goswin von Randerath, geleitet worden. Zu ihm muß der Domherr Konrad von Hochstaden gehalten haben, der sich später die Dompropstei übertragen ließ.

So wird verständlich, daß sich das Domkapitel jetzt plötzlich gegen die erzbischöfliche Finanzpolitik wendet. Erst jetzt nahm man Anstoß an dem Vorleben Heinrichs, das anscheinend nicht einwandfrei gewesen war; auf Vorstellung des Domkapitels wurde ihm durch ein Schreiben Gregors vom 12. Dezember 1231 nahegelegt, abzdanken¹. Aber die Gründe dieses Vorgehens lagen auf politisch-wirtschaftlichem Gebiet; man erhob gegen den Erzbischof den Vorwurf der Vergeudung des Kirchengutes². Am 5. Februar 1232 erklärte der Papst, das Domkapitel sei nicht haftbar für die Schulden, die gewisse Erzbischöfe von Köln, auf ihren eigenen Vorteil bedacht, bei verschiedenen Kaufmannsgesellschaften gemacht hätten³. Diese diverse societates mercatorum standen mit den Bankhäusern der Kurie gewiß in engen geschäftlichen Beziehungen. Aber Papst Gregor war damals, wie wir wissen, im Begriff, sich mit dem Kaiser über die Ketzerverfolgung zu verständigen; so versagte sich dem mobilen Kapital die Hilfe des geistlichen Armes, der es vor Zins- und Kapitalverlust sonst so getreulich behütete. Eine ganze Zeit lang hat dieser merkwürdige Zustand gewährt, der deutlich erkennen läßt, daß als Sieger aus dem Frieden von Ceperano nicht der Papst, sondern der Kaiser hervorgegangen war.

Der Erzbischof hatte, ehe er der an ihn ergangenen Vorladung nach Rom folgte, die Verwaltung des Erzstifts an Heinrich von Brabant, den späteren Herzog Heinrich II., übertragen⁴. Aber der Papst nahm davon gar nicht Notiz; er richtete über den Kopf des bestellten Verwalters hinweg direkt an die Stände der Kölner Kirche am 16. Juli 1232 die Mahnung, keine Entfremdung ihrer Güter zu gestatten⁵. Aus einer Verfügung an den Erzbischof Dietrich von Trier vom 30. März 1233 erfahren wir auch, daß

¹ Knipping III 746.

² Vgl. Knipping III 758.

³ Lacomblet UB. II Nr. 180. Knipping III 749.

⁴ Knipping III 755 (1232 März 27).

⁵ Knipping III 760.

der Papst dem Kölner Erzbischof untersagt hatte, ohne Zustimmung Dietrichs eine Anleihe aufzunehmen¹.

Den weiteren Verlauf der Dinge lassen zwei päpstliche Mandate vom 17. Juni 1233 erkennen². Das eine ist die Erneuerung eines an die Bischöfe von Minden, Osnabrück und Ratzeburg gerichteten, schon am 19. Oktober 1232 ausgefertigten Mandates gegen die Stedinger; das andere befiehlt dem Bischof von Osnabrück und den Pröpsten vom Dom und von St. Georg zu Köln, mit geistlichen Strafen gegen die Söhne des Grafen Friedrich von Isenburg, die Bedränger des Erzbischofs von Köln und seiner Kirche, einzuschreiten. Doch solle das Verfahren gegen diesen dadurch in keiner Weise aufgehalten werden. Tatsächlich ist es bald darauf im Sande verlaufen³; das Einvernehmen der beiden höchsten Gewalten mußte auf die Kölner Gegensätze zurückwirken. Indem in Westfalen im Juli 1233 eine erzbischöfliche Urkunde⁴ *presidente Romane sedi Gregorio, imperante Frederico Romanorum imperatore et filio eius Heinrico rege Sicilie* datiert wird, kommt das gut zum Ausdruck.

Es muß mit den kaiserlichen KetzerGesetzen vom März 1232 in Zusammenhang stehen, daß der Dominikanerorden in diesem Jahre mit dem St. Andreas-Konvent zu Köln über ein Haus in der Stolkgasse einen Kaufvertrag schloß⁵, in dem zwar der Vorbehalt: *salvo iure et consuetudine ecclesie s. Andree et omnium ecclesiarum Coloniensium* wiederkehrt, alle anderen Bedingungen aber, an die man 1226 die Zulassung der Dominikaner geknüpft hatte, fallen gelassen sind. Erst die kaiserliche Kirchenpolitik hat diesen die Bewegungsfreiheit gebracht, deren sie sich später erfreuten. So waren für eine gemeinschaftliche Tätigkeit des Kölner Domdechanten und der Kölner Dominikaner die Wege geebnet. Von einer solchen zeugt eine Ausfertigung des Mandates gegen die Stedinger vom 17. Juli, die vom Domdechanten, dem Prior der Kölner Dominikaner und sieben anderen Prälaten besiegelt ist⁶.

¹ Knipping III 770.

² MG. Epistolae saec. XIII, Bd. I S. 436 f. Nr. 539. 540.

³ Chronica regia S. 264: *postmodum hec quievit*.

⁴ Knipping III 786.

⁵ Quellen II 128.

⁶ Vgl. Bremisches UB. I S. 211 Nr. 176 und über die Beteiligung

Nicht vom Dompropst Konrad: er lag ja in Streit mit seinem Kapitel, das unter Führung des Dechanten die Propstei für erledigt erklärt hatte. Noch im Laufe des Jahres 1234 wurde sie auf Grund eines päpstlichen Expektanzbriefes an den päpstlichen Subdiakon, Domkanonikus und Propst von Mariengraden Konrad von Hochstaden übertagen¹, der als solcher das Mandat vom 17. Juli mit besiegelt hat. Auch an einer Urkunde vom 25. April 1234 hängt sein Siegel neben dem des Kölner Dominikanerpriors².

Man wird deshalb nicht behaupten wollen, Konrad sei als Anhänger der Kurie emporgekommen. Denn sein ferneres Verhalten bestätigt unsere Vermutung, daß er schon 1231 mit den auf Herstellung und Stärkung der Reichsrechte bedachten Kreisen zusammengearbeitet und die Politik der Kurie bekämpft hat. Denn sein Einvernehmen mit ihr dauert nur so lange wie das Zusammenwirken kaiserlicher und päpstlicher Organe in der deutschen Ketzerverfolgung. Durch eine Bulle Gregors IX. vom 22. November 1234 wurde ihm die Dompropstei, die ihm ihr früherer Inhaber streitig machte, abgesprochen. Dagegen hat sich Konrad in reckenhaftem Trotz aufgelehnt. Einer Vorladung nach Rom auf den 1. September 1236 leistete er, *de lorica potius quam de iustitia confidens*, keine Folge und verfiel schließlich wegen gewalttätiger Mißhandlung seines Gegners der Exkommunikation³. Nur natürlich, daß die kaiserliche Politik einen solchen Mann ganz in ihre Kreise zog. Schon seit 1234 ist es unverkennbar, daß seine feste Hand die Geschicke des Kölner Erzstifts leitet.

Erzbischof Heinrich hatte unterdessen vom Februar bis Mai 1235 als Beauftragter des Kaisers in England gewelt, dessen Ehe

des Utrechter Dompropsten *Westdeutsche Zeitschrift* 27 (1908) 262. Doch ist die falsche Urkunde des Bischofs Adelbold nicht, wie dort darzutun versucht worden ist, im Zusammenhang mit dieser Agitation gegen die Stedinger entstanden, sondern wohl mit anderen, oben S. 176 erwähnten Fälschungen erst um 1250. Vielleicht wird einer meiner Schüler darüber näheres beibringen können.

¹ Vgl. Knipping III S. 136.

² Lacomblet UB. II Nr. 194. Vgl. die Regesten von Cardauns, *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 35 (1880) S. 6 f.

³ Dies alles nach den Angaben Knippings a. a. O., die das von Cardauns im Halbdunkel gelassene Vorleben des Erzbischofs in dankenswerter Weise aufhellen.

mit Isabella, der Schwester Heinrichs III., geschlossen und sie über Köln, wo am 24. Mai ein feierlicher Einzug stattfand, zur Hochzeit nach Worms geleitet¹.

Die freundschaftlichen Beziehungen zu England, die damit angeknüpft waren, sind alsbald dem Kölner Handel zugute gekommen: am 8. November haben die in England handelnden Kölner Kaufleute zwei Privilegien von König Heinrich III. empfangen².

So war also der antikaiserlichen Partei im Kölner Patriziat dadurch der Wind aus den Segeln genommen, daß jetzt gerade durch die Reichspolitik, die so oft nur das Verwaltungspatriziat gestärkt hatte, dem Kölner Außenhandel augenfällige Vorteile erwachsen.

Ein kaiserliches Köln aber konnte die Kurie nicht dulden; deshalb begann Papst Gregor jetzt von neuem heftige Angriffe gegen die materiellen Grundlagen der erzbischöflichen Stellung zu richten. Am 26. April 1236 erging an den Mainzer Erzbischof die Weisung, die Mensaleinkünfte des Kölners zu sammeln und nach Abzug einer zu dessen gebührendem Unterhalt erforderlichen Summe zur Bezahlung eines Darlehns zu verwenden, das Erzbischof Engelbert bei einem römischen Bankhause aufgenommen hatte. In Rom den Rechtsweg zu beschreiten, sollte Heinrich freistehen, jedenfalls aber sollten seine Einkünfte bis zum Eintreffen weiterer päpstlicher Befehle einbehalten werden. Dies Vorgehen gewährt in die kirchenrechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der kurialen Reichszerstörungspolitik einen guten Einblick. Das Dogma von der Freiheit der Kirche hatte die Doktrin gezeitigt, daß, was an Grundbesitz und Herrschaftsrechten seit karolingischer Zeit der Kirche zugefallen war, jeder Verpflichtung gegen den Staat ledig sei. In Verbindung mit der Ausgestaltung der kirchlichen Hierarchie führte diese Auffassung zu der Konsequenz, daß nicht der Kaiser, sondern der Papst als Inhaber der obersten Verfügungsgewalt über die Temporalien angesehen wurde. Die Handhabe, diese Gewalt geltend zu machen, ergab sich aus einer geschickten Vereinigung wirtschaftspolitischer und kirchen-

¹ Knipping III 825, 828, 831, 833.

² Quellen II S. 152 f. Nr. 149, 150.

politischer Machtmittel. Einmal stand man an der Kurie in steter Verbindung mit den mobilen Kapitalmächten, die durch vorgestreckte Servitien- und Palliengelder die Gläubiger der deutschen Kirchenfürsten geworden waren, und zweitens hatte Papst Gregor der derartige Geldgeschäfte in der Praxis systematisch begünstigte, kirchliche Gesetze verkündet, die die Strafbarkeit des Wuchers von neuem einschärften, indem sie auf die Beschlüsse der Konzilien von 1163 und 1215 zurückgriffen¹. Der Papst brauchte also, wenn er einem ihm mißliebigen Prälaten die Temporalien sperren wollte, nur durch einen von dessen Gläubigern die dem Papst selbst zustehende Gerichtsbarkeit anrufen zu lassen.

Als jetzt dem Kölner Erzbischof gegenüber dies Verfahren eingeschlagen wurde, kam es zunächst nur darauf an zu verhüten, daß der Begriff der Temporalien auch auf die Regalien ausgedehnt, deren Verwaltung als Bestandteil des freien Kirchengutes angesehen wurde. In dem Privileg, das der Kaiser im Mai 1236 seinen getreuen Kölner Bürgern ausstellte, wiederholte er zunächst die königliche Urkunde vom 6. Mai 1216, durch welche den Kölner Waren zollfreie Durchfuhr in Boppard und Kaiserswerth zugesagt war², und versicherte sich so der Zustimmung der in die Ferne handelnden Kölner Kaufmannschaft. Dann aber bestätigte Friedrich durch kaiserliches Edikt den Rechtsspruch von 1231, der die Bürgerschaft von jeder Haftung für erzbischöfliche Schulden befreite. Damit war unzweideutig ausgesprochen, daß es noch ein Recht der Krone auf die Stadt Köln gab, welches sie davor schützte, vom römischen Stuhl als Pfandobjekt einem römischen Kapitalisten zugewiesen zu werden.

Endlich aber enthielt das Privileg auch den Satz: *Omnia iura eorundem scabinorum, civium et civitatis necnon et omnes bonas et rationabiles consuetudines, quas intra vel extra civitatem habuisse noscuntur . . . eidem de gratia nostra confirmamus*. Damit hatte das erzbischöfliche Privileg von 1226, für das man damals eine

¹ Corpus iuris canonici ed. Friedberg II (1881) S. 811. Decretal. lib. V tit. XIX De usuris cap. I. III. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht V (1895) 196 ff.

² Vgl. oben S. 53.

päpstliche Bestätigung nachgesucht hatte, die kaiserliche Anerkennung erlangt. Die Stadt Köln war wieder fest im Boden des Reichsrechts verankert.

Unter den Zeugen dieses mit Goldbulle besiegelten Privilegs erscheint der Dompropst Konrad von Hochstaden. Er ist vermutlich auch an einer weiteren gegen die Übergriffe der Kurie gerichteten Maßnahme nicht unbeteiligt gewesen.

Das Kölner Zepterlehn war in seiner dem Reiche dienstbaren rechtlichen Bestimmung durch das große kaiserliche Privileg von neuem gesichert worden; es galt aber auch dafür zu sorgen, daß die Gerichtsgewalt des Erzbischofs in den von ihm selbst verwalteten Grafschaften der Kölner Kirche von der durch den Papst verhängten Sperrung der Temporalien unberührt blieb. Beauftragte des Erzbischofs ließen deshalb im Juni 1237 zu Speier durch Rechtsspruch der Fürsten vor dem Kaiser feststellen, daß Heinrich außerhalb der Stadt ebenso wie *infra civitatem in iurisdictione ipsius que banmle vulgariter dicitur*, Gericht zu halten berechtigt sei¹.

Die Kurie ihrerseits ließ nun auch die von Erzbischof Dietrich 1214 gemachten Schulden gegen Heinrich einklagen: am 5. März 1238 wurde er von dem Kardinal Johannes als päpstlichem Richter zur Zahlung von 1300 Mark Sterlingen für eine Summe von 983 Mark, die Dietrich damals von römischen Kaufleuten erhalten hatte, verurteilt².

Aber schon am 26. März ist der Erzbischof gestorben; die Bahn war frei für Konrad von Hochstaden.

¹ MG. Constitutiones II S. 276 Nr. 205. Knipping III 873. Vgl. Seeliger, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns S. 34.

² Knipping III 893.

Berichtigungen.

- S. 55 letzte Textzeile ist statt: »von echter Dingstatt« zu lesen: an echter Dingstatt.
- S. 64 sind aus der Inhaltsangabe des 3. Kapitels die Worte »im Einklang mit der Reichspolitik des Bischofs Konrad von Hildesheim« zu streichen.
- S. 69, 9. Textzeile von unten ist hinter »Bürgern von Gadebusch« einzufügen: »die Freiheit gewährt hatte«.

III.

**Der Streit zwischen Köln und den Flandrern
um die Rheinschiffahrt im 12. Jahrhundert.**

Von

Walther Stein.

In seiner Darstellung des norddeutschen Handels im 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts erörtert H. Bächtold auch den bekannten Streit zwischen Köln und den flandrischen Kaufleuten über die Bergfahrt der Flandrer auf dem Rhein von Köln aufwärts¹. Er gelangt bei der Prüfung des Wortlauts der Haupturkunde zu einem anderen als dem von mir vor einem Jahrzehnt gewonnenen Ergebnis. Hatte ich damals, abweichend von der älteren Ansicht, die Auffassung vertreten, daß der Streit durch den Schiedsspruch des Erzbischofs Philipp von Köln einen für Köln günstigen Ausgang genommen habe², so ergibt sich für Bächtold das entgegengesetzte Resultat, daß nämlich die Entscheidung des Erzbischofs zugunsten Gents gelaute, Köln also in dem Streite den kürzeren gezogen habe³. Bächtold kehrt damit wieder zu der Auffassung der älteren Forschung zurück. Auch bildet einen Differenzpunkt die Frage, ob der Erzbischof in seinem Schiedsspruch eine materielle Entscheidung des Streits gegeben habe. Bächtold bejaht die Frage, während ich sie geleugnet hatte. Die Streitfrage an sich und der Gegenstand des Zwistes sind

¹ S. 214 ff. Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1910 S. 614 ff.

² Beiträge z. Gesch. d. deutschen Hanse S. 36 u. Anm. 1.

³ S. 217.

nicht bedeutungslos. Enthalten doch die Urkunden, welche über diesen kölnisch-flandrischen Zwist vorliegen, die ersten Zeugnisse über städtische Stapelbestrebungen auf dem Boden des deutschen Reiches. Damit beginnt in der Geschichte der Organisation des innerdeutschen Handels ein neuer Abschnitt. Es kann nicht auffallen, daß diese Bestrebungen zuerst am Rhein auftraten. Der Rhein bildete noch im 12. Jahrhundert die wichtigste Verkehrsader Deutschlands. Daß gerade am Rhein die Versuche der Städte, den Durchgangsverkehr nach bestimmten Richtungen zu hemmen und aufzuhalten, um ihn dadurch noch mehr bei sich zu stauen und zu konzentrieren, am frühesten einsetzten, mußte wegen der Bedeutung des Rheinhandels Aufsehen erregen und konnte auch für das übrige Deutschland wichtige Folgen haben. Überall verdient in der geschichtlichen Entwicklung einer wichtigen Einrichtung das älteste Glied der Kette unsere besondere Aufmerksamkeit. Darum sei es gestattet, Verlauf und Gegenstand jenes Streites noch einmal in Kürze darzulegen.

Der Zeitpunkt des Ausbruches des kölnisch-flandrischen Zwistes ist unbekannt. Er lag vor dem Regierungsantritt des Erzbischofs Philipp, der 1168 stattfand¹. Aus den Worten des Schiedsspruchs von 1178, nach denen *ante tempora praesulatus nostri quaestio . . . moveri coepit et usque ad tempora nostra duravit*², kann man wohl schließen, daß zwischen dem Beginn des Streits und dem Regierungsantritt Philipps eine längere Zeitspanne lag. Und ebenso führt der Ausdruck der schon im nächsten Jahre nach dem Regierungsanfang des Erzbischofs für das Kloster St. Bavo in Gent in demselben Streit ausgestellten Urkunde Philipps (von 1169), worin des Anfangstermins des Streits mit den Worten *eo tempore quo cives Colonienses jura sua pretendentes . . . inhiberi fecerunt* gedacht wird³, zu der Annahme, daß seit dem Beginn des Streits bis zur Regierung des Erzbischofs einige Zeit verstrichen war. Nicht unwahrscheinlich ist, daß die Gewährung eines allgemeinen Verkehrsfriedens für die Flandrer im deutschen

¹ Die Wahl wurde im Herbst 1167 vollzogen. Am 15. Aug. 1168 traf Philipp in Köln ein. Knipping, Reg. d. Erzbisch. v. Köln 2, 906, 912.

² Hans. UB. 1 Nr. 29.

³ v. Lokeren, Histoire de l'abbaye de Saint-Bavon S. 200.

Reiche durch Kaiser Friedrich I. zu Ende des Jahres 1165 mit dem kölnisch-flandrischen Stapelstreit in einem Zusammenhang stand. Die in Gent (Kloster Blandigny) geschriebenen *Annales Blandinienses* berichten darüber (z. J. 1164): *Philippus comes Flandriae cum magno exercitu militum Aquis vadit in natali Domini ad curiam Frederici imperatoris. a quo Cameracum suscepit, homo eius effectus et magnam pacem Flandrensibus per terram imperatoris eundi ac redeundi optinuit*¹. Bei früherer Gelegenheit habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß sich die Stapelbestrebungen Kölns nicht über das dritte Viertel des 12. Jahrhunderts hinaus verfolgen ließen². Indessen halte ich es mit Rücksicht auf den Inhalt der vor einigen Jahren aufgefundenen, sowohl für die kölnische Verfassungsgeschichte wie für die Geschichte des Rheinhandels aufschlußreichen Trierer Urkunde von 1149³ nicht für ausgeschlossen, daß der Anfang des kölnisch-flandrischen Streits oder die Geltendmachung eines Stapelrechts durch Köln vor die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaufzurücken ist.

Die Urkunde enthält eine Erklärung der Stadt Trier über die Zollrechte der Trierer in Köln: die alten Zollrechte der Trierer in Köln hat der Kölner Zöllner Daniel mit seinen »nicht wohl berathenen Helfern« zu verletzen und dadurch die Trierer einem anderen Recht zu unterwerfen (*nos ad aliud ius volens statuere*) unternommen; jetzt wird in Gegenwart Erzbischof Arnolds von Köln vor dem Richter desselben in Anwesenheit jenes Zöllners Daniel durch den Eid von sieben Personen und im Beisein zahlreicher Zeugen aus den Suffraganen des Kölner Erzbistums, aus dem Erzstift und aus der Stadt Köln das alte Zollrecht der Trierer (*summa et ius nostri thelonii*) wieder hergestellt. Das alte Recht bestand in folgendem: die mit weinbeladenen Schiffen nach Köln kommenden Trierer bezahlen dem Kölner Zöllner, wenn sie in Köln etwas verkaufen⁴, eine Urne (*urnam*) Wein und 4 den.;

¹ MG. SS. 5 S. 29; Giesebrecht, *Gesch. d. deutschen Kaiserzeit* 5 S. 479, 6 S. 447; Häpke, *Brügges Entwicklung z. mittelalt. Weltmarkt* S. 81.

² Hans, *Geschichtsbl.* Jg. 1909 S. 85.

³ Veröffentlicht von Kentenich im *Neuen Archiv* 29 (1904) S. 478 f. und *Trierisches Archiv* Heft 7 (1904) S. 86 ff.

⁴ »inquam« wird in »quicquam« zu ändern sein.

wenn sie Honig in Schiffen nach Köln bringen, ebenso eine Urne Honig und 4 den.; wenn ihre Schiffe keinen Wein oder Honig nach Köln bringen, sondern irgend welche andere Waren, zahlen die Trierer bei der Rückkehr von Köln nicht mehr als 6 den.; wenn sie Köln bei Talfahrt oder Bergfahrt irgendwie passieren, dürfen sie in Notfällen Waren bis zum Wert von c. 30 Schill. ohne Zoll zu bezahlen in Köln verkaufen (*praeterea si praedictam civitatem vel descendendo vel ascendendo quomodocumque transierimus necessitate cogente aliquid circa XXX solidos sine thelonio poterimus vendere*); von einer in Köln für ihr Geld erworbenen Saumlast bezahlen sie beim Durchschreiten des Tores nur 4 den., vom vierräderigen Wagen (*de plastro*) bezahlen sie dem Zöllner 4 den., vom zweiräderigen (*de carruca*) 2 den.; von dem, was sie auf den Rücken gebunden heimwärts tragen, nur 2 obol. (*nummos*); noch besonders wird betont, daß die Trierer, woher und wohin sie auch kommen (*undecumque vel quocumque locorum venimus*), zu keinem anderen als dem vorher genannten Zoll verpflichtet sind¹. Der Schluß der Urkunde läßt die beiden Städte Köln und Trier aussprechen, daß die vorstehenden Festsetzungen bewirkt hätten, *ut unus essemus populus*, womit wohl nichts anderes beabsichtigt ist, als der neu hergestellten Eintracht einen starken Ausdruck zu geben.

In jedem Satz setzt die Urkunde einen Zoll fest. Aber sie enthält mehr als Zollbestimmungen. Der Zoll wird nicht gleichmäßig erhoben, sondern verschieden nach Art der Ware, nach Art ihrer Verwendung (in Köln verkauft oder nur durchgeführt oder in Köln gekauft usw.) und nach Art der Transportrichtung (Ankunft in Köln, Durchfahrt durch Köln, Rückkehr von Köln). Aus dieser Differenzierung ergaben sich nicht nur Bestimmungen über die Höhe des Zolles, sondern auch über den Ort und die Art der Erhebung. Das eine war so gut wie das andere Bestandteil des Zollrechts. Wer konnte sagen, ob gerade immer die Bestimmung über das Quantum der Zollabgabe das wichtigste an dem Zollrecht war? Denn ausdrücklich bestimmte die Urkunde, daß die Trierer, woher oder wohin sie kommen, in keiner anderen

¹ Beide Städte treffen am Schluß noch ein weiteres Abkommen über das Verfahren ihrer Bürger bei Schuldklagen.

Weise zur Zahlung des Zolles (*non alio iure in reddendo thelonio*) verpflichtet seien als in der angegebenen. Es kam nicht nur an auf das Was der Zahlung, sondern auch auf das Wie und Unter welchen Umständen.

Im übrigen zerfällt das alte Zollrecht der Trierer in Köln, wie es die Urkunde von 1149 darstellt, in zwei Teile. Der erste handelt von dem Verkehr zu Schiff, der zweite von dem zu Lande. Beide Abschnitte werden deutlich getrennt durch die Einleitungsworte zum zweiten Abschnitt: *Hoc quoque cunctos scire volumus*. Der Landverkehr unterliegt dem Zoll nur bei der Rückkehr der Trierer von Köln. Auch der mittlere Satz dieses Abschnitts, der den Zoll von den Wagen festsetzt, dürfte nur vom Zoll beim Weggang der Trierer von Köln zu verstehen sein. Größeres Interesse beansprucht der erste, die Schifffahrt behandelnde Abschnitt. Der Zoll wird nur vom Schiff erhoben, nicht vom Quantum oder vom Wert der Waren. Schiffe mit Wein und Honig bezahlen Zoll nur bei ihrer Ankunft in Köln, Schiffe mit anderen Waren nur bei der Rückkehr von dort. Bei der Durchfahrt über Köln hinab und hinauf bezahlten die Trierer gar keinen Zoll und durften sogar ein gewisses Quantum ihrer Ladung zollfrei in Köln verkaufen. Darnach stand den Trierern die Talfahrt über Köln hinab und bei der Rückkehr die Bergfahrt über Köln hinauf frei. Sie brauchten offenbar nicht einmal in Köln anzuhalten, wenn ihr Ziel jenseits Köln lag, und wenn sie anhielten, waren sie zollfrei und konnten sich obendrein gegen Verkauf eines gewissen Quantums ihrer Waren zollfrei in Köln verproviantieren. Ohne dieses alte Zollrecht zu verletzen oder zu beseitigen konnten die Kölner ein Stapelrecht gegen die Trierer praktisch nicht durchführen, selbst wenn sie sonst etwa ein Stapelrecht in Anspruch nahmen. Die speziellen Bestimmungen des Zollrechts schützten die Trierer gegen solche Hemmungen ihres Verkehrs mit Köln und über Köln hinaus. Es ist nun unbekannt, ob das alte Zollrecht der Trierer bereits mit Rücksicht auf Stapelansprüche oder -bestrebungen der Kölner festgesetzt war, und ebenso, ob es aus solchen Gründen im Jahre 1149 wieder erneuert wurde. Daß die Kölner, nämlich der Zöllner Daniel und seine Gesinnungsgenossen, das alte Zollrecht zu ändern versucht hatten, sagt die Urkunde wiederholt, ob aber im ganzen oder in einzelnen Punkten, steht dahin. Immerhin ist mit der

Möglichkeit zu rechnen, daß auch der Satz des alten Rechts über die freie und zollfreie Durchfahrt der Trierer durch Köln von diesen Änderungsversuchen berührt wurde. Denn wenn nicht schon damals, so doch bald darauf dürfte der Streit zwischen Köln und den Flandern über die Bergfahrt über Köln hinaus entbrannt sein. Ein Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Kölner gegen die Trierer und gegen die Flandrer mag nicht ausgeschlossen sein. Die Urkunden über den flandrisch-kölnischen Streit enthalten keine Andeutung dahin, daß der Streit etwa noch in die Regierungszeit Konrads III. hinaufreichte; sie erwähnen nur die Beteiligung Friedrichs I.

Daß die Kaufleute von Duisburg Handelsschiffahrt über Köln aufwärts nach Mainz trieben, lehrt die Urkunde Erzbischof Arnolds von Mainz vom Jahre 1155¹. Auch hier wurde das in dem Zwist zwischen Heinrich V. und Erzbischof Adalbert von Mainz zum Nachteil der Duisburger veränderte alte Zollrecht wieder hergestellt. Dieses alte Zollrecht (*ius primitivum et legitimum*) bestand überhaupt nur aus einem Schiffszoll: 4 Pfen. vom Schiff bei der Ankunft in Mainz; bei der Abreise 1 Pfen. von dem Schiff, wenn es beladen, und 4 Pfen., wenn es leer war. Vom Landverkehr ist keine Rede.

Die früheste sichere Nachricht über den kölnisch-flandrischen Streit, in der Urkunde Erzbischof Philipps von Köln für die Abtei St. Bavo in Gent vom 6. November 1169², bezeichnet die Flandrer allgemein als die Gegner der Kölner, später tritt Gent, der Vorort und die Führerin der Flandrer im deutschen Handel, als die Hauptwidersacherin Köln entgegen: »eo tempore« — sagt die Urkunde von 1169 — »quo cives Colonienses iura sua pretendentes Flandrensium negotiatorum supra Coloniā negotiandi causa progressum, ne ulterius quam deberent negotiarentur, inhiberi fecerunt«. Die Kölner betrachteten den Handelsbetrieb der flandrischen Kaufleute oberhalb Kölns oder über Köln hinaus als eine Verletzung ihres Rechtes und verwehrten daher den Flandern die Weiterreise über Köln hinaus

¹ Lacomblet, UB. f. d. Gesch. d. Niederrheins 1 Nr. 382; Bächtold S. 67 f.

² v. Lokeren a. a. O., Knipping, Reg. 1, 936.

zu Handelszwecken. Das Vorgehen der Kölner veranlaßte die Abtei St. Bavo in Gent, sich an Kaiser Friedrich zu wenden. Sie legten dem Kaiser Urkunden seiner Vorgänger vor, laut welchen das Kloster im ganzen Bereich des Kaiserreichs Handelsgeschäfte betreiben durfte. Die Urkunden bewiesen dieses Recht aufs klarste (*evidentissime probaverunt*). Otto II. hatte den Leuten des Klosters am 23. März 977 Zollfreiheit im ganzen Reich, »*per diversa municipia, oppida vel castella vel per quelibet loca regni vel imperii nostri*« gewährt. Alle richterlichen Personen waren darin angewiesen worden, die Leute des Klosters in keiner Weise mit Zollforderungen (*pro aliquo theloneo tam navigio, quam carrigio, pontatico vel rotatico*) zu belästigen, sondern sie überall im Reich ihre Geschäfte ungehindert ausüben zu lassen (*per diversa loca imperii nostri euntibus et revertentibus . . . absque ulla sollicitationis inquietudine negocium suum liceat exercere*)¹. Die Nachfolger Ottos, Heinrich II. und Heinrich III., hatten das Privileg bestätigt². Das Privileg gewährte demnach sowohl Zollfreiheit wie ungehinderten Handelsbetrieb im ganzen Reiche. Der Kaiser erkannte die Privilegien an (*quibus munimentis ser. augustus annuens*) und schickte die Vertreter des Klosters zum Erzbischof mit ihren Privilegien *et imperialium communionum auctoritate*. Er entschied also den Streit nicht selbst, bestätigte auch die Privilegien nicht von neuem, sondern überließ die Entscheidung dem Erzbischof. Der Erzbischof entschied hierauf aus verschiedenen Gründen, unter anderem auf Bitten (*rogatu*) des Kaisers und gemäß den alten Privilegien, daß alljährlich (*singulis annis*) die Klosterbrüder über Köln hinausreisen, wo sie wollten oberhalb Kölns Geschäfte treiben und Wein bis zu 60 Fuder, aber nicht mehr, kaufen und ungehindert in ihre eigenen Keller transportieren dürften (*ut singulis annis liceat fratribus ecclesie sepius memorate supra Coloniam progredi et ubi volunt superius libere pro utilitate et necessitate ecclesie sue negotiari vinumque usque ad LX carratas sed non amplius emere et sine omni impedimento in propria cellaria transvehere*).

¹ MG. DD. II Nr. 148.

² MG. DD. III Nr. 36, v. d. Bergh, Oorkb. v. Holl. en Zeel. I Nr. 75 u. 81. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II 1 S. 103, 523 f.; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III 1 S. 87.

Wenn der Kaiser die Angelegenheit des Klosters dem Erzbischof zur Entscheidung überließ, so mochten dabei persönliche, politische und sachliche Gründe mitwirken. Der Kaiser konnte den Streit als einen die Stadt Köln und deren Stadtherrn angehend betrachten. Da mochte zunächst der Stadtherr eine Entscheidung treffen. Das letzte Wort konnte der Kaiser immer noch sprechen oder sprechen lassen. Auch waren die Privilegien in einer Zeit gegeben und bestätigt worden, seit welcher die Handelsverhältnisse sich bereits erheblich geändert hatten. Paßten sie noch für die Gegenwart in demselben Sinne, wie sie in der Vergangenheit erstrebt und gegeben waren? Wenn sie damals ausreichend waren, so waren sie es jetzt vielleicht nicht mehr. Wenn der Kaiser sie, obwohl er sie anerkannte, nicht einfach bestätigte, um dadurch den Streit zugunsten des Klosters zu entscheiden, so war vielleicht der Grund dafür ein zwiefacher: die Rücksicht auf den Kölner Erzbischof und die Erkenntnis, daß die alten Privilegien nicht alles enthielten, was für das Kloster in dem gegenwärtigen Streit mit Köln vonnöten war. Das Privileg war unzweideutig in bezug auf die allgemeine Zollfreiheit im Reich und auf den freien Verkehr im ganzen Reich. Wenn nun, wie die Entscheidung des Erzbischofs zeigt, diese Freiheiten trotzdem nicht ausreichten, um das Kloster vor einer Beschränkung seiner Handelstätigkeit im Reiche zu schützen, so sieht man, daß den Ansprüchen der Kölner mit den Sätzen der alten Privilegien allein nicht beizukommen war und daher auch eine bloße Bestätigung der alten Privilegien durch den Kaiser dem Kloster noch nicht geholfen hätte. Auf die Zollfreiheit kam es nicht an, sie war unangreifbar, der Erzbischof erwähnt sie nicht. Allerdings wurde sie indirekt doch berührt. Nur der freie Verkehr war der Teil des Inhalts der alten Privilegien, zu dem der Erzbischof unmittelbar Stellung nehmen mußte. Es geschah in der Tat dergestalt, daß er zwar den freien Verkehr der Klosterbrüder oberhalb Kölns anerkannte, aber das Quantum des für das Kloster einzukaufenden und in die Klosterkeller zu transportierenden Weins auf 60 Fuder beschränkte; immerhin ein ansehnliches, aber doch mit bestimmten Worten limitiertes Quantum. Danach kann kein Zweifel sein, daß sich der Erzbischof an den Wortlaut der alten Privilegien klammerte, indem er den freien Verkehr wohl zugab,

dagegen den Umfang der gehandelten Warenmenge selbständig und beliebig zu normieren sich für befugt hielt, weil die alten Privilegien darüber nichts festsetzten. War das auch schwerlich im Sinne der alten Privilegien, so konnten doch die Privilegieninhaber diesen Sinn nicht mehr nachweisen. Auf einem Umwege konnte man die alten Privilegien zum Teil illusorisch machen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß, während die alten Privilegien die Zollfreiheit des Klosters »omnibus viris« desselben gewährten und in bezug auf den freien Verkehr von den »homines predicti loci« (d. h. des Klosters) oder »quociens pro utilitate loci et fratrum supra memoratorum aliquos dirigi contigerit« sprachen, der Erzbischof Philipp die erwähnte Handelslizenz nur den »fratribus« des Klosters zugesteht. Das mochte man als übereinstimmend mit dem Sinn der alten Privilegien ansehen. Jedenfalls schloß der Erzbischof damit einen Weinhandel bloß auf den Namen des Klosters und überhaupt die Möglichkeit aus, daß flandrische und besonders Genter Kaufleute in ein äußerliches und lockeres Dienstverhältnis zu dem Kloster traten, um mit Hilfe der Privilegien desselben einen verkehrs- und zollfreien Weinhandel am Rhein auszuüben. Das dem Kloster zugestandene Quantum war gewiß sehr reichlich, so daß dem Kloster selbst kein Unrecht geschah, soweit seine legitimen Ansprüche auf freien Weineinkauf und zollfreie Durchfuhr in Köln und sonst Berücksichtigung finden konnten. Auch die Bestimmung, daß dies Quantum in die eigenen Keller des Klosters wandern mußte, verrät, wie mir scheint, ein Mißtrauen gegen das Kloster und dessen Weinhandel. So weit wie möglich suchte man sich in Köln zu sichern vor einer Ausnutzung der Handelsfreiheiten des Klosters, die über den Eigenhandel des Klosters hinausging. Ferner kam die Einschränkung des Einkaufsquantums auch dem Zoll des Erzbischofs zugute. Denn der Klosterhandel war zollfrei, und daran konnte auch der Erzbischof nichts ändern. Aber allerdings mußte ein vom Kloster mit Hilfe anderer flandrischer Kaufleute ausgeübter Weinhandel den erzbischöflichen Zoll empfindlich schädigen, und insofern hing das Interesse des Erzbischofs an der flandrischen Sache mit dem der Stadt Köln auf das engste zusammen.

Die Entscheidung des Erzbischofs vermeidet einen auf Schifffahrt deutenden Ausdruck. Nach den alten Privilegien kamen

Schiffs- und Landverkehr in Betracht, jedenfalls war auch für das Kloster der Schiffsverkehr der wichtigere Verkehr, was schon die Erwähnung der 60 Fuder begreiflich macht. Sodann enthält die Entscheidung auch keine Hindeutung darauf, daß die flandrischen Kaufleute bereits früher zu Handelszwecken über Köln hinauf gereist waren. Die Urkunde sagt nicht mehr, als daß Köln die Flandrer von der Handelsfahrt über Köln hinaus in verbotenes Gebiet zurückhielt. Erwähnt sie diesen Umstand nicht, weil sie den Streit der Stadt mit den Flandrern nicht weiter berühren wollte, oder weil mit der Erledigung der Klosterangelegenheit die Streitfrage in der Hauptsache entschieden schien, soweit das Interesse des Erzbischofs, namentlich sein Zoll, dabei in Frage kam? Soweit etwa flandrische weltliche Kaufleute für St. Bavo oder in Verbindung mit demselben Handel trieben, war ebenfalls für den Erzbischof die Sache erledigt. Denn die flandrischen¹ Kaufleute besaßen, was sich auch nach den späteren Nachrichten nicht bezweifeln läßt, keine älteren Zollprivilegien und überhaupt keine Handelsprivilegien, die sich auf den Handel im Reich, am Rhein usw. bezogen. Nach der Urkunde des Erzbischofs standen zwei jura sich gegenüber: die »jura«, welche die Kölner prätendierten, und die alten Urkunden St. Bavo's. Daß die »jura« der Kölner jungen Ursprungs waren, läßt die Urkunde nicht durchblicken. Eher könnte man vermuten, daß der Grund, aus welchem St. Bavo sich veranlaßt sah, seine Privilegien beim Kaiser geltend zu machen, in einer Neuerung bestand, indem der durch das Kloster seit langem betriebene Weinhandel oberhalb Kölns in der Weise, nämlich durch flandrische, nichtklösterliche Kaufleute, ausgeübt zu werden begann, daß die Kölner auf Grund ihrer »jura« dagegen einschritten.

Während das Privileg Erzbischof Philipps für St. Bavo die Schifffahrt der flandrischen Kaufleute und der Klosterleute auf dem Rhein nicht besonders erwähnte, geschah dies ganz unzweideutig in dem Privileg Kaiser Friedrichs für die flandrischen

¹ Hier und im folgenden sind unter Flandrern und flandrischen Kaufleuten immer die weltlichen, nicht die Klosterkaufleute oder Diener des Klosters verstanden.

Kaufleute vom 29. Mai 1173¹. Der Kaiser bewilligte darin auf Bitte des Grafen Philipp von Flandern den flandrischen Kaufleuten je zwei Jahrmärkte in Aachen und Duisburg, die ersteren per terram, die letzteren per aquam . . . observanda. Als Handelsware wird Tuch genannt. Die Flandrer sollen in Duisburg einen Zoll entrichten in der Höhe dessen, den sie in Köln bezahlen (*tale teloneum quale solent Coloniae persolvere*); die neue Münze, die der Kaiser an den beiden Markttorten schlagen lassen wird, soll etwas besser sein als die Kölner (*quorum marcha praeponderabit uno denario Coloniensi monetae*). Nach Festsetzungen über das Verfahren bei Schuldklagen, Prozeßrecht u. a. bestimmt der Kaiser über die Schifffahrt der Flandrer auf dem Rhein: *Idem mercatores sub nostro conductu salvis rebus et personis habebunt ascensum et descensum in Reno et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis, et qui vim aut injuriam eis conferre praesumpserit, a gracia nostra sit exclusus*. Es ist eine ansprechende und meines Erachtens den wirklichen Verlauf der Dinge aufklärende Vermutung Bächtolds², daß ein Zusammenhang besteht zwischen diesem kaiserlichen Privileg von 1173 für die flandrischen Kaufleute und dem kölnisch-flandrischen Streit, über den die Urkunde von 1169 berichtet. In der Tat kann man »die Anordnung einer außergewöhnlichen Absatzgelegenheit in jenen beiden Reichsstädten als einen Gegenschlag gegen die Politik der Kölner auffassen«. Die beschränkenden, gegen die Ausdehnung des flandrischen Handels gerichteten Maßregeln der Kölner veranlaßten die Flandrer und auf ihren Antrieb den Kaiser zur Einrichtung von Konkurrenzmärkten gegen Köln. Wiederholt verweist das Privileg auf Köln, ohne natürlich seine feindselige Absicht direkt zu verraten.

Am wichtigsten für die hier zur Erörterung stehende Frage ist der Satz über die Schifffahrt der Flandrer auf dem Rhein. Zwischen die erzbischöflich-kölnischen Urkunden von 1169 und 1178 über den flandrisch-kölnischen Zwist gestellt, kann dieser Satz hinsichtlich seiner Absicht und seiner Tragweite nicht miß-

¹ MG. Const. I Nr. 239. Hans. UB. 1 Nr. 23. Keutgen, Urk. Nr. 85.

² S. 219.

verstanden werden. Der Kaiser sprach mit den klarsten und stärksten Worten den Flandrern für ihre Personen und Waren das Recht der freien ungehinderten Berg- und Talfahrt auf dem ganzen Rhein zu und bedrohte die Anwendung von Gewalt und Unrecht gegen die Flandrer mit dem Verlust seiner Gnade. Wenn Köln nicht ausdrücklich genannt war, so war es unzweifelhaft ganz speziell gemeint. Auch die Erweiterung des freien Schifffahrtsrechts auf alle Gewässer (und Länder) des Reichs oder vielmehr die besondere Hervorhebung des Rheins aus den übrigen Flüssen des Reichs weist darauf hin. Die alten Privilegien St. Bavos erlaubten den freien Handelsbetrieb der Klosterleute zu Wasser und Land im ganzen Reiche, ohne ihn auf einzelne Flüsse zu spezialisieren. Indem sie das Ganze bewilligten, bewilligten sie auch die Teile desselben. Und schließlich hatte sich bei St. Bavo ein Teil des Ganzen, der Rhein, als die Strecke erwiesen, für welche die alten Privilegien ihre Beweiskraft erproben mußten. Die Probe gelang, wie wir sahen, bis zu dem Punkte, wo das bei St. Bavo mit dem Zollrecht verquickte Schifffahrtsrecht sich an dem Zollrecht des Kölner Erzbischofs stieß. Jetzt gewährte der Kaiser den Flandrern, was sie in Köln vergeblich, vielleicht auf indirektem Wege mit Hilfe der alten Privilegien St. Bavos zu erreichen versucht hatten. Wie St. Bavo in alter Zeit, und offenbar in einer gewissen Beziehung zu dessen Privilegien, erhielten jetzt alle Flandrer freie Schifffahrt im ganzen Reich, und wenn dabei der Rhein namentlich hervorgehoben wurde, so zeigt dies, daß die allgemeine Privilegierung für das ganze Reich nur dem Zweck diene, den eigentlichen Kernpunkt, den Streit mit Köln, einigermaßen zu verhüllen und die gegen Köln gerichtete Spitze nicht gar zu offen hervortreten zu lassen. Schon die Nennung des ganzen Reiches schloß selbstverständlich, wie bei den alten Privilegien St. Bavos, auch den Rhein in seinem ganzen Laufe in sich¹. Um trotzdem jeden Zweifel an der eigentlichen Absicht des Privilegs auszuschließen, war der Rhein besonders genannt und zugleich durch die Strafandrohung auch auf das Verhalten Kölns hingewiesen.

¹ Auch der den Flandrern 1165 vom Kaiser gewährte Verkehrs-friede galt für das ganze Reich: *per terram imperatoris*, und war gewiß nicht ohne Absicht so weit gefaßt. S. oben S. 189.

Damit hatten die Flandrer auf dem Pergament erreicht, was sie wollten. Dieser umfassenden und von jeder Einschränkung freien Privilegierung, die den »mercatoribus Flandriae« erteilt war, konnte kein Kölner Stapelrecht widerstehen, und konnte auch keine strenge Interpretation, wie sie der Erzbischof Philipp hinsichtlich der »fratres« von St. Bavo gegeben hatte, etwas anhaben. Nicht minder wichtig war, daß der Kaiser selbst Partei geworden war. Schwerlich verkannten er und die Reichskanzlei die Tragweite ihrer Privilegierung, denn schon das Verhalten des Kaisers gegenüber den Vertretern von St. Bavo zeigt, daß die kaiserliche Kanzlei den Konflikt der flandrischen und kölnischen Interessen berücksichtigte. Ohne Frage lagen die Gründe für die Parteinahme des Kaisers auf politischem Gebiet. Doch brauchen sie hier nicht untersucht zu werden. Jedenfalls ergriff der Kaiser in dem Streit zwischen den flandrischen Kaufleuten und Köln Partei zugunsten der ersteren, und zwar zur Zeit des schwebenden Streits.

Ob und wie die flandrischen Kaufleute oder der Graf von Flandern von dem die freie Rheinschiffahrt betreffenden Satz des kaiserlichen Privilegs Gebrauch machten, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir wissen nur, daß fünf Jahre später (1178) der alte Streit wieder zur Entscheidung drängte. Wiederum erscheint der Erzbischof Philipp als der Schiedsrichter¹. Der neue Vorgang zeigte manche Ähnlichkeit mit dem früheren. Der Graf Philipp von Flandern trat, wie vorher beim Kaiser, so jetzt auch beim Erzbischof als Fürbitter für die Kaufleute seines Landes auf. Der Kaiser hielt sich, wie früher in der Angelegenheit St. Bavo, im Hintergrunde. Aber beide Male war sein Standpunkt unverkennbar. Bei dem ersten Versuch hatte er die Beweisführung des Klosters St. Bavo in bezug auf den freien Verkehr der Klosterleute im Reich und demgemäß auch auf dem Rhein als gelungen anerkannt². Mit Rücksicht auf eine möglicherweise illegitime Ausbeutung der alten Privilegien überließ oder überwies er damals die weitere Behandlung der Sache dem Erzbischof. Inzwischen aber hatte er sich auf die Seite der flandrischen Kaufleute

¹ Hans. UB. 1 Nr. 29, Knipping, Reg. Nr. 2, 1100.

² S. oben S. 193.

gestellt, und so lag dem Erzbischof im Jahre 1178, als dieser die Entscheidung treffen sollte, ein kaiserliches Privileg vor, welches den Streit bereits indirekt, aber völlig unzweideutig zugunsten der Flandrer entschied. Der Erzbischof spricht zwar in seinem Schiedsspruch nicht von diesem kaiserlichen Privileg, aber man muß um so eher annehmen, daß er es gekannt hat, als er selbst erwähnt, daß er die Untersuchung des Streits mit Rücksicht auf die Gnade des Kaisers und auf die Bitte des flandrischen Grafen in die Hand genommen habe. Er übernahm den Schiedsspruch auch im Einverständnis mit der Kölner Bürgerschaft. Als Gegner traten sich hier gegenüber die Stadt Köln und die Stadt Gent, letztere, wie erwähnt, die Wortführerin der Flandrer und die an dem deutschen Handel am stärksten beteiligte flandrische Stadt.

Die entscheidende Urkunde ist sorgfältig abgefaßt, was übrigens bei keiner Urkunde ohne triftige Gründe in Zweifel gezogen werden sollte. Denn es kam darauf an, den Hauptpunkt des Streits genau zu bezeichnen. Als Gegenstand des in seinem Ursprung vor der Regierung des Erzbischofs zurückliegenden Streits wird angegeben: *quod cives de Ghent per alveum Reni ad placitum suum navigio ascendere sibi licitum esse jure mercationis dicebant, cives vero Coloniae ascensum eis supra Coloniam jure suo negabant*. Der erste Satz, daß den Gentern die Bergfahrt auf dem Rhein nach ihrem Belieben erlaubt sei, erwähnt Köln nicht. Er deckte sich also inhaltlich mit dem entsprechenden des kaiserlichen Privilegs von 1173, der ebenfalls den Rhein als Ganzes erwähnte und damit den kölnischen Anspruch ausschloß. Trotzdem also, wie man abermals sieht, auch das kaiserliche Privileg dem Anspruch der Genter bzw. der Flandrer präzisen Ausdruck gab, berief sich der erzbischöfliche Schiedsspruch nicht auf das kaiserliche Privileg. Eine direkte Bezugnahme auf dieses Privileg hätte natürlich einen Hinweis auf das »*jus mercationis*«, das die Genter als Grundlage ihrer Ansprüche anführten, überflüssig gemacht. Das kaiserliche Privileg war aber erst vor kurzem und während des schwebenden Streites ergangen, und der Erzbischof sprach in seinem Schiedsspruch geflissentlich von der »*fomes et materia*« der schon vor seiner Regierung erhobenen »*quaestio*«, betonte also den älteren Rechtsstandpunkt der beiden

Parteien. Die Genter hätten sich 1178 natürlich auf das kaiserliche Privileg berufen können, welches formell ihre Wünsche erfüllte, und sie werden das auch getan haben; aber daraus, daß der Erzbischof das kaiserliche Privileg nicht erwähnte, sondern auf die frühere Zeit zurückging, ersieht man, daß er eine solche Berufung der Genter und damit auch die Gültigkeit des Privilegs, soweit er und die Stadt Köln dabei in Betracht kamen, nicht anerkannte. Daß dieses Verhalten ihn in einen gefährlichen Gegensatz zum Kaiser brachte, brauchte er augenscheinlich nicht zu befürchten angesichts des Verhaltens des Kaisers bei Gelegenheit des Auftretens der Abtei St. Bavo, wo der Kaiser schließlich doch die letzte Regelung des Streits dem Erzbischof überlassen und der Erzbischof ihn in einem für sich und die Stapelansprüche Kölns günstigen Sinne erledigt hatte. Schon damals trat der Erzbischof zwischen den Köln ungünstig gesinnten Kaiser und die Stadt Köln. Er wies auch jetzt die kaiserliche Entscheidung als irrelevant ab, indem er sie nicht erwähnte.

Indem er ferner die Begründung der beiderseitigen Ansprüche einander gegenüberstellte, das *jus mercationis*, auf das die Genter sich beriefen, und das *jus (civitatis)*, welches die Kölner für sich geltend machten, ließ er doch die schwächere Position Gents durchblicken. Er spricht zwar später in summarischer Weise nochmals von dem *jus utriusque civitatis*. Aber nach der ausführlicheren Definition bestand das *jus Gents* lediglich in dem *jus mercationis*, womit kein besonderes Vorrecht der Genter gemeint war. Über den Inhalt und die Schranken eines allgemeinen *jus mercationis* konnten im Gebiet des deutschen Reiches gewiß die allerverschiedensten Vorstellungen bestehen, und ein allgemeingültiges *jus mercationis* gab es im Reiche für die einheimischen und für die fremden Kaufleute sicherlich nicht. Die Genter wollten damit auch wohl mehr einen vernunftgemäßen Anspruch auf ungehinderten Besuch aller Teile des Reiches zum Ausdruck bringen, als ein Recht, das sie doch nur durch Berufung auf Gesetze, Privilegien oder nachweisliche tatsächliche Übung erweisen konnten. Und auf Grund derartiger Wünsche, nicht durch Berufung auf Rechtsverhältnisse im strengen Sinne werden sie auch früher das Privileg des Kaisers von 1173 erlangt haben. Aber von einer über den vagen Anspruch auf ein *jus mercationis* hinausgehenden

gestellt, und so lag dem Erzbischof im Jahre 1178, als dieser die Entscheidung treffen sollte, ein kaiserliches Privileg vor, welches den Streit bereits indirekt, aber völlig unzweideutig zugunsten der Flandrer entschied. Der Erzbischof spricht zwar in seinem Schiedsspruch nicht von diesem kaiserlichen Privileg, aber man muß um so eher annehmen, daß er es gekannt hat, als er selbst erwähnt, daß er die Untersuchung des Streits mit Rücksicht auf die Gnade des Kaisers und auf die Bitte des flandrischen Grafen in die Hand genommen habe. Er übernahm den Schiedsspruch auch im Einverständnis mit der Kölner Bürgerschaft. Als Gegner traten sich hier gegenüber die Stadt Köln und die Stadt Gent, letztere, wie erwähnt, die Wortführerin der Flandrer und die an dem deutschen Handel am stärksten beteiligte flandrische Stadt.

Die entscheidende Urkunde ist sorgfältig abgefaßt, was übrigens bei keiner Urkunde ohne triftige Gründe in Zweifel gezogen werden sollte. Denn es kam darauf an, den Hauptpunkt des Streits genau zu bezeichnen. Als Gegenstand des in seinem Ursprung vor der Regierung des Erzbischofs zurückliegenden Streits wird angegeben: *quod cives de Ghent per alveum Reni ad placitum suum navigio ascendere sibi licitum esse jure mercationis dicebant, cives vero Coloniae ascensum eis supra Coloniā jure suo negabant*. Der erste Satz, daß den Gentern die Bergfahrt auf dem Rhein nach ihrem Belieben erlaubt sei, erwähnt Köln nicht. Er deckte sich also inhaltlich mit dem entsprechenden des kaiserlichen Privilegs von 1173, der ebenfalls den Rhein als Ganzes erwähnte und damit den kölnischen Anspruch ausschloß. Trotzdem also, wie man abermals sieht, auch das kaiserliche Privileg dem Anspruch der Genter bzw. der Flandrer präzisen Ausdruck gab, berief sich der erzbischöfliche Schiedsspruch nicht auf das kaiserliche Privileg. Eine direkte Bezugnahme auf dieses Privileg hätte natürlich einen Hinweis auf das »*jus mercationis*«, das die Genter als Grundlage ihrer Ansprüche anführten, überflüssig gemacht. Das kaiserliche Privileg war aber erst vor kurzem und während des schwebenden Streites ergangen, und der Erzbischof sprach in seinem Schiedsspruch geflissentlich von der »*fomes et materia*« der schon vor seiner Regierung erhobenen »*quaestio*«, betonte also den älteren Rechtsstandpunkt der beiden

Parteien. Die Genter hätten sich 1178 natürlich auf das kaiserliche Privileg berufen können, welches formell ihre Wünsche erfüllte, und sie werden das auch getan haben; aber daraus, daß der Erzbischof das kaiserliche Privileg nicht erwähnte, sondern auf die frühere Zeit zurückging, ersieht man, daß er eine solche Berufung der Genter und damit auch die Gültigkeit des Privilegs, soweit er und die Stadt Köln dabei in Betracht kamen, nicht anerkannte. Daß dieses Verhalten ihn in einen gefährlichen Gegensatz zum Kaiser brachte, brauchte er augenscheinlich nicht zu befürchten angesichts des Verhaltens des Kaisers bei Gelegenheit des Auftretens der Abtei St. Bavo, wo der Kaiser schließlich doch die letzte Regelung des Streits dem Erzbischof überlassen und der Erzbischof ihn in einem für sich und die Stapelansprüche Kölns günstigen Sinne erledigt hatte. Schon damals trat der Erzbischof zwischen den Köln ungünstig gesinnten Kaiser und die Stadt Köln. Er wies auch jetzt die kaiserliche Entscheidung als irrelevant ab, indem er sie nicht erwähnte.

Indem er ferner die Begründung der beiderseitigen Ansprüche einander gegenüberstellte, das *jus mercationis*, auf das die Genter sich beriefen, und das *jus (civitatis)*, welches die Kölner für sich geltend machten, ließ er doch die schwächere Position Gents durchblicken. Er spricht zwar später in summarischer Weise nochmals von dem *jus utriusque civitatis*. Aber nach der ausführlicheren Definition bestand das *jus Gents* lediglich in dem *jus mercationis*, womit kein besonderes Vorrecht der Genter gemeint war. Über den Inhalt und die Schranken eines allgemeinen *jus mercationis* konnten im Gebiet des deutschen Reiches gewiß die allerverschiedensten Vorstellungen bestehen, und ein allgemeingültiges *jus mercationis* gab es im Reiche für die einheimischen und für die fremden Kaufleute sicherlich nicht. Die Genter wollten damit auch wohl mehr einen vernunftgemäßen Anspruch auf ungehinderten Besuch aller Teile des Reiches zum Ausdruck bringen, als ein Recht, das sie doch nur durch Berufung auf Gesetze, Privilegien oder nachweisliche tatsächliche Übung erweisen konnten. Und auf Grund derartiger Wünsche, nicht durch Berufung auf Rechtsverhältnisse im strengen Sinne werden sie auch früher das Privileg des Kaisers von 1173 erlangt haben. Aber von einer über den vagen Anspruch auf ein *jus mercationis* hinausgehenden

Rechtsstellung der Genter ist nicht die Rede. Dem *jus mercationis* der Genter steht daher das *jus civitatis* Kölns wie ein fester Damm entgegen. Die Stellung des Erzbischofs zu dem *jus civitatis* ist freilich nicht unzweideutig. Gegenüber dem Ansprüche Gents wahrt der Erzbischof seine Objektivität, indem er seine Anerkennung unterläßt (*dicébant*), gegenüber den Ansprüchen Kölns kann seine Formulierung als Anerkennung des Kölner Rechts gedeutet werden (*jure suo negabant*). Früher (1169) hatte der Erzbischof die Ansprüche Kölns anzuerkennen vermieden (*cives Colonienses jura sua pretendentes*), jetzt ist jedenfalls seine Formulierung für Köln günstiger, selbst wenn man zugibt, daß der Ausdruck *negabant* absichtlich zweideutig gewählt ist.

Nach dem Kompromiß der Parteien auf den Erzbischof als Schiedsrichter fällt dieser den Spruch, der allen Genter Kaufleuten jetzt und in Zukunft zugestand, *ut ascensus per alveum Reni eis ita pateat quemadmodum ipsis et eorum antecessoribus ante motam litem patebat, adjicientes, ut hoc in perpetuum obtineant. Haec inquam statuentes utriusque civitatis jus salvum et intemeratum esse volumus.* Der Schiedsspruch erfolgte *cum unanimi totius Coloniensis civitatis consensu*. Vergleicht man den Hauptsatz des Schiedsspruchs mit dem vorher formulierten Objekt des Streits, so ergibt sich zunächst, daß das kaiserliche Privileg von 1173 wieder deutlich übergangen ist. Denn es soll ein Zustand wieder hergestellt werden, der lange vor dem Erlaß des kaiserlichen Privilegs lag. Damit wurde das erst nach dem Beginn des Streits von den Flandern erworbene kaiserliche Privileg als solches vom Erzbischof ein- für allemal ausgeschaltet. Wurde es nun auch seinem Inhalt nach ausgeschaltet? mit anderen Worten: war der Zustand, der vor dem Beginn des Streits herrschte, ein anderer als der, welchen das kaiserliche Privileg von 1173 den Flandern gewährte? Das ist der Kern der Frage.

Die Entscheidung über ihre Beantwortung hat doch davon auszugehen, daß in der vom Erzbischof seinem Schiedsspruch zugrunde gelegten Formulierung der streitigen »*materia*« der Anspruch der Genter sich inhaltlich genau deckte mit dem durch das kaiserliche Privileg von 1173 verliehenen Recht: nämlich daß den Flandern bzw. Gentern die Fahrt, insbesondere die Bergfahrt, auf dem Rhein d. h. ohne Einschränkung auf dem ganzen Rhein,

freisteht. Ob inzwischen bis zum Jahre 1178 dieser den Flandern günstige Zustand tatsächlich bestanden hatte oder nicht, war für die Zukunft gleichgültig. Denn wenn der Erzbischof jetzt im Sinne der Flandrer entschied, waren diese zufrieden und hatten sie erreicht, was sie wollten. Entschied der Erzbischof in diesem Sinne? Zweifellos nicht. Die Flandrer hatten die freie Rheinfahrt als ein Recht gefordert. Und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ein Recht der Kölner, wenn auch nur ein präventives, die Bergfahrt hinderte. Dementsprechend verfügt das kaiserliche Privileg von 1173 kategorisch und jedes andere Recht ausschließend: »habebunt ascensum et descensum in Reno«, und dementsprechend formulierte der Erzbischof 1178 den Standpunkt der Genter sogar in doppelter Form: »sibi licitum esse« und »jure mercationis«. Der Erzbischof wies eine Entscheidung dieser Hauptfrage auch dadurch zurück, daß er beiden Städten, Köln und Gent, ihr Recht vorbehielt. Aber den Rechtsanspruch der Flandrer und damit auch die Gültigkeit des kaiserlichen Privilegs erkannte er nicht an. Hätte er die Forderung der Genter bewilligen wollen, so genügte es, die Entscheidung ohne Erwähnung der kölnischen Rechte oder Ansprüche in die schlichten Worte zu kleiden, die der Kaiser gewählt hatte oder mit denen der Erzbischof selbst die Forderung der Genter präzisiert hatte, also zu sagen: *ut ascensus per alveum Reni eis pateat*. Damit wäre der tatsächliche Zustand geregelt und zugleich die Rechtsfrage entschieden gewesen. Indem aber der Erzbischof zu dem *pateat* Zusätze machte, durch welche ein nicht weiter definierter früherer Zustand als maßgebend hingestellt wurde, band er die Erklärung des *pateat* an eine Erklärung des früheren Zustandes, schwächte also die Gewißheit, die das einfache *pateat* bot, wieder ab.

Allerdings meint Bächtold, der Zusatz enthalte in Wirklichkeit eine Definition des früheren Zustandes, er sage aus: »die Schifffahrt auf dem Rhein sei den Gentern vor dem Streit offengestanden und so solle es auch in Zukunft wieder sein¹.« Eine sinngemäße Übersetzung der Stelle zeigt die Unhaltbarkeit dieser Auslegung. Übersetzt man wörtlich: die Bergfahrt auf dem Rhein

¹ Kurz darauf, S. 215 unten, sagt er im Widerspruch mit seiner Auslegung der Stelle, der Zusatz definiere den *status quo ante* nicht.

soll den Gentern so offenstehen, wie sie ihnen und ihren Vorgängern vor dem Beginn des Streits offenstand, so tritt die Zweideutigkeit sogleich zutage¹, und die Übersetzung des *ita* mit »ebenso« oder des *quemadmodum* mit »gleichwie« beseitigt sie nicht. Legt man sie im Sinne Bächtolds aus: die Bergfahrt soll ihnen offenstehen, wie sie ihnen ja auch vor dem Beginn des Streites offenstand, so fällt nicht nur »*ita*« aus, sondern erhält auch *patebat* den Sinn eines früheren Rechtszustandes, sei es auch nur eines durch tatsächliche Übung hergestellten, dessen Bestreitung durch die Kölner schon hierdurch als ungehörig und ungültig hingestellt würde, ganz abgesehen davon, daß bei der Auslegung Bächtolds der ganze Zusatz samt dem *ita* überflüssig erscheint. Die Anerkennung des »Offenstehens« in der Vergangenheit ohne tatsächliche Einschränkung durch andere Ansprüche, die mit der Auslegung Bächtolds gegeben ist, schloß selbstverständlich einen berechtigten Anspruch der Genter auf die freie Bergfahrt in früherer Zeit in gleicher Weise in sich, wie ihn das einfache »*pateat*« oder »*licitum est*« oder »*habebunt ascensum et descensum*« gewährt haben würde. Mit einem solchen Zugeständnis hätte sich aber der Erzbischof in Widerspruch gesetzt zu seiner offenkundigen Absicht, die Rechtsfrage nicht zu entscheiden. Daher kann »*ita . . . quemadmodum patebat*« nicht im Sinne der Anerkennung eines früheren Zustandes des Offenstehens der Schiffahrt ausgelegt werden. Als einzig möglicher Sinn bleibt der der Beschränkung des »*pateat*« durch den Zusatz »*ita . . . quemadmodum patebat*«. Es ist nicht richtig, wenn Bächtold sagt, daß die Rechtmäßigkeit des *status quo ante d. h.* des tatsächlichen Zustandes *ante motam litem* bestritten gewesen sei, daß dem *status quo ante* die eine Partei die Rechtmäßigkeit zu-, die andere sie abgesprochen habe. Bestritten war vielmehr, wie die Formulierung des Standpunktes der Parteien durch den Erzbischof unzweideutig zeigt, die Rechtmäßigkeit des Anspruchs, nicht die des Zustandes. Daß der Zustand einer freien Bergfahrt früher bestanden habe, sagt die Urkunde gar nicht. Wo sie von dem Zustande *ante motam litem* spricht, läßt sie, wie wir sahen, die Tatsache und die Art dieses

¹ Niemand wird die Zweideutigkeit einer mittelalterlichen Urkundenstelle aus dem Grunde in Abrede stellen, weil moderne Herausgeber und Forscher sie nicht immer gefühlt haben.

Zustandes ganz unbestimmt, eben durch die nicht anders als einschränkend zu fassenden Ausdrücke *ita . . . quemadmodum*. Indem der Schiedsspruch diesen früheren Zustand gar nicht definierte, weder ob noch wie er bestanden habe, entschied der Erzbischof den Streit weder formell — denn die Entscheidung der Rechtsfrage lehnte er ausdrücklich ab — noch, wie ich früher bereits betonte, materiell. Denn der Zustand *ante motam litem*, der wieder hergestellt werden sollte, schwebte sozusagen völlig in der Luft, und der Schiedsspruch ließ die Entscheidung auch darüber durchaus in der Schwebe.

Mit Bächtold bin ich derselben Meinung, daß die Beteiligten sich über die Bedeutung des Schiedsspruches und namentlich wie es mit dem *status quo ante* stand, keine Illusionen gemacht haben werden, wenn ich auch nicht so weit gehen möchte mit ihm zu sagen, der *status quo ante* sei für die Beteiligten das allergewisseste gewesen. Selbst wenn man eine frühere freie Bergfahrt der Flandrer als tatsächlich bestehend annähme, wäre zu berücksichtigen, daß vom Beginn des Streits bis zum Schiedsspruch des Erzbischofs mehr als ein Jahrzehnt, vielleicht auch zwei oder mehr, vergangen waren. Was läßt sich nun über den Zustand *ante motam litem* ermitteln? Bächtold behauptet, daß die freie Bergfahrt der frühere Zustand gewesen sei. Er beruft sich auf die Entwicklungstendenz des Gästerechts, welches das Stapelrecht als eine Neuerung und die freie Bergfahrt als den hergebrachten Zustand erscheinen lasse. Wenn man diesem Satz im allgemeinen zustimmen kann, wird man doch nicht leugnen, daß für den vorliegenden Fall wenig damit anzufangen ist, da wir weder das »jus« der Kölner, auf Grund dessen sie den Flandern die Bergfahrt verweigerten, genauer kennen, noch wissen, ob es ein junges oder ein altes Recht war. Und auch wenn das jus der Kölner neuen Ursprungs war, brauchte die Bergfahrt der Genter noch nicht älter oder alt zu sein. Die Koblenzer Zollrolle von 1104 kann nicht als Beweis für die freie Bergfahrt der Genter gelten. Sie enthält den Satz: *De regno Baldewini venientes debent dare pellem arietis ad opertorium sellae, quod Theutonice dicitur hult, et unum caseum et II denariatas vini*¹. Damit sind Leute aus

¹ Hans. UB. 1 Nr. 5.

Flandern gemeint, aber für die Genter beweist das noch nichts. Nicht nur liegt der Tarif ein halbes Jahrhundert vor dem Streit mit Köln, und bietet ein Zolltarif seiner Natur nach keine Sicherheit für die Annahme einer, wie Bächtold meint, »gewohnten« Passierung des Zolles durch Flandrer, d. h. bürgerliche Kaufleute, sondern es können hier z. B. Leute der Abtei St. Bavo in Gent, also Klosterkaufleute oder im Klosterhandel beschäftigte Leute, in Frage kommen¹, von denen wir in der Tat auf Grund der besprochenen Urkunde von 1169 anzunehmen haben, daß sie über Köln hinausfuhren und im rheinischen Weingebiet Handel trieben. Diese und andere Anhaltspunkte für eine freie Bergfahrt der Genter sind recht gebrechlich². Ebenso wenig kann man einen Grund für den Erfolg der Genter in dem Streit, und indirekt damit einen Beweis für die frühere freie Bergfahrt derselben, daraus herleiten, daß der Schiedsspruch im Archiv Gents erhalten sei; die begünstigte Stadt, die Siegerin in dem Streit, meint Bächtold, habe die Urkunde in ihrem Archiv niedergelegt; was hätte ihr ein Brief

¹ Eher könnte man der Koblenzer Zollrolle entnehmen, daß die Flandrer damals seltene und wenig bekannte Gäste am Mittelrhein waren, denn während im Zolltarif sonst fast regelmäßig die einzelnen Herkunftsorte der Schiffe, und auch die aus der Nachbarschaft Flanderns, genannt werden: Huy, Dinant, Namur, Lüttich, Antwerpen, Zaltbommel, Heerewaarden, Tiel usw., begnügt sich die Zollrolle in bezug auf die Flandrer mit der territorialen Gesamtbezeichnung »de regno Baldewini«.

² Der Koblenzer Zolltarif von 1104 bringt die einzig sichere Nachricht über das Vorbeifahren von Kaufleuten aus Flandern am Koblenzer Zoll. Was Bächtold weiter vorbringt für eine Bergfahrt der Genter und Flandrer über Köln hinaus in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ist höchst unsicher. Wenn er S. 222 ff. ausspricht, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zweifellos vornehmlich Genter über Köln hinaus und am Koblenzer Zoll vorbeifuhren und daß sie zweifellos schon damals in der Mehrzahl Tuchhändler gewesen seien, so scheint mir das Wort »zweifellos« hier nicht angebracht zu sein. Keussen, Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassung, Westd. Zeitschrift 28 (1909) S. 474 erwähnt, daß in Köln an der Südseite des Heumarkts die Flämmländer wohnten und an dessen Südostecke das Haus Gent lag. Der Name des Hauses Gent läßt sich im 12. Jahrhundert noch nicht, später frühestens im 13. Jahrhundert nachweisen. Keussen, Topographie d. Stadt Köln i. MA. 1 S. 87*, S. 30, 2 S. 379.

genützt, der nur bewies, daß sie im Grunde genommen den Prozeß verloren habe? Das Argument bedarf kaum der Widerlegung. Wir wissen nicht, ob nicht auch Köln ein Exemplar des Schiedspruches besaß, und es dürfte nicht schwer halten, Beispiele dafür anzuführen, daß Parteien auch Urkunden über verlorene Prozesse erhielten und aufbewahrten. Nur an einer Stelle ließ sich vielleicht ein Schluß ziehen auf den Zustand ante motam litem und die frühere Bergfahrt der Genter, aus der Stelle der erzbischöflichen Urkunde von 1169, wo der Erzbischof angibt, daß die Kölner, gestützt auf ihre »jura«, *Flandrensium negotiatorum supra Coloniam negotiandi causa progressum, ne ulterius quam deberent negotiarentur, inhiberi fecerunt*«. Diese Worte können auf einen bestehenden Handel der Flandrer über Köln hinaus gedeutet werden; sie lassen aber ebensogut die Auslegung zu, daß Köln ihrem Handel Einhalt tat, als sie ihn über Köln hinaus ausdehnten oder ausdehnen wollten. Vielmehr: wenn der Erzbischof bei dieser Gelegenheit, anlässlich des Vorgehens der Kölner, den Leuten der Abtei St. Bavo zwar die Bergfahrt auf Grund ihres alten Rechts gestattete, ihren Handel aber quantitativ beschränkte, so gewinnt es, wie oben schon erwähnt wurde, den Anschein, daß die flandrischen Kaufleute und zumal die Genter die Privilegien ihres Klosters benutzten, um Weinhandel oberhalb Kölns zu treiben, daß ihnen als solchen also die freie Bergfahrt nicht zustand und dementsprechend das Recht Kölns bereits vor dem Ausbruch des Streits bestand. Aus den Quellen ließe sich höchstens die Vermutung stützen, daß der Zustand ante motam litem darin bestand, daß in der Tat die Genter vorher zu Berg gefahren waren, aber auf Grund der Privilegien ihres St. Bavo-Klosters. Nachdem aber der Handelsbetrieb St. Bavos zugunsten Kölns auf die Klosterbrüder und ein bestimmtes Quantum beschränkt war, blieb für die Genter gar nichts übrig von dem früheren Zustand und bedeutete das *ita . . . quemadmodum patebat* für sie eine leere Formel. Sollte es Zufall sein, daß die Urkunden und auch die sonstige Überlieferung den tatsächlich bestehenden Zustand ante motam litem in bezug auf die Genter und die übrigen weltlichen Kaufleute aus Flandern im Ungewissen lassen, und sollte man nicht daraus eher die Vermutung entnehmen dürfen, daß ein früherer Zustand freier Bergfahrt für jene Kaufleute nicht bestand, oder

daß man davon nicht wußte, oder ihn nichts beweisen konnte, oder daß er als ein illegitimer bestand?

Die direkte Überlieferung über den kölnisch-flandrischen Streit läßt keine andere Auslegung zu als die, daß der Schiedsspruch den Gentern, mochte er beim ersten Blick und dem Nichteingeweihten für sie günstig lauten, außer einer gefälligen und entgegenkommenden Formel tatsächlich nichts bot als eine praktisch wertlose Phrase. Zu demselben Ergebnis gelangt eine unbefangene Erwägung der politischen Lage. Bächtold läßt sich dieses Hilfsmittel entgehen. Daß der Gegenstand des Streites für Köln von großer Wichtigkeit war, liegt auf der Hand. Der Schiedsspruch des Erzbischofs von 1178 erwähnt nicht nur die lange Dauer des Zwistes, sondern auch den schweren Schaden, den beide Parteien durch ihn erlitten. Es handelte sich um ein Recht oder einen Rechtsanspruch der Stadt und deshalb schon stand für Köln mehr auf dem Spiele als für Gent. Der Streit ging Köln näher und traf es sozusagen am eigenen Leibe. Das wird noch deutlicher, wenn man sich gewisse Seiten der handelspolitischen Lage Kölns in den 70er Jahren vergegenwärtigt. Mit Recht bezeichnet Keußen »die englisch-flandrischen Handelsinteressen« damals als den »Angelpunkt der selbständigen Wirtschaftspolitik« Kölns¹. Das erste Privileg Kölns in England, welches König Heinrich II. 1157 gewährte, galt dem Weinhandel Kölns in England und gewährte den Kölnern das Recht, ihren Wein zum Preise des französischen Weins verkaufen zu dürfen². In demselben Jahre versprach Heinrich dem Kaiser, daß sicherer Handelsverkehr zwischen ihren Völkern herrschen solle, und nahm, wahrscheinlich ebendamals, die Kölner mit ihren Waren und besonders ihrem Hause in London in seinen Schutz³. So gestaltete sich die Lage der Kölner in England und die Handelsbeziehungen Kölns zu England recht günstig. In dieser Zeit, oder etwas früher oder später, erhob sich der Streit mit den Flandrern und besonders der Genter über die freie Bergfahrt. Worauf es den Flandrern ankam in dem Streit,

¹ A. a. O. S. 495.

² Hans. UB. 3 Nr. 603.

³ Hans. UB. 1 Nr. 14, Simonsfeld, Jahrb. d. Deutschen Reiches unten Friedrich I, 1 S. 563, Bächtold S. 236.

haben wir gesehen. Die Urkunde für St. Bavo verrät, daß es den Flandern um den Weineinkauf oberhalb Kölns zu tun war. Die freie Bergfahrt d. h. in Wahrheit der freie Handelsbetrieb der Flandrer in den Ursprungsgebieten des Weins und der für die Preisbildung maßgebende Einkauf des Weins in diesen Weidländern selbst, dessen notwendiges und ergänzendes Hilfsmittel die Schifffahrt¹ bildete, — das ist der bisher übersehene entscheidende Punkt — hätte die Flandrer und die Genter im Rheinweinhandel nach und in England mit Köln konkurrenzfähig gemacht, infolgedessen vermöge der günstigeren Lage Flanderns zu England die auf dem Weinhandel beruhende, selbständige Handelsstellung Kölns in England rasch untergraben worden wäre. Der Streit mit den Flandern um die Rheinschifffahrt war ein Kampf um die Konkurrenzfähigkeit in England, eine Lebensfrage für Köln². Man begreift, daß Graf Philipp von Flandern, der 1165 Lehnsmann des Kaisers geworden war — er fiel später bei Legnano in Gefangenschaft —, sich Mühe gab, den Ansprüchen und Wünschen der Kaufleute seines Landes beim Kaiser Gehör und Anerkennung zu verschaffen. Daß er beim Kaiser Erfolg hatte, lehren unsere früheren Erörterungen. Der Kaiser begünstigte die Flandrer. Wahrscheinlich kamen dabei für ihn hauptsächlich Gesichtspunkte der allgemeinen Politik in Betracht, in erster Linie sein Verhältnis zu Flandern.

Dagegen trat der Erzbischof Philipp von Köln in der Angelegenheit des Genter St. Bavo-Klosters, die mit den Ansprüchen der Flandrer zusammenhing, für Köln ein. Daß freilich auch seine Stellung zwischen der Stadt Köln und dem Kaiser Schwierigkeiten bot, kann um so weniger befremden, als seine und seiner Hauptstadt Interessen auch voneinander abwichen, und die Selbständig-

¹ Nur von dieser ist in dem Schiedsspruch von 1178 die Rede.

² Schon der Umstand, daß einheimische Rhein- und Moselkaufleute, wie die Trierer und die Duisburger, nach den oben angeführten Nachrichten aus der Zeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts über Köln hinauf- und hinabfahren und, wie bei den Trierern feststeht, Weinhandel trieben, deutet darauf hin, daß der Ort, wo in dem flandrisch-kölnischen Streit eine Gefahr für Köln drohte, nicht am Rhein selbst, sondern anderswo lag.

keitsbestrebungen der Stadt sich immer kräftiger geltend machten¹. Entschieden war der Gegensatz der Stadt Köln zum Kaiser. 1171 mußten die Kölner durch Zahlung einer ansehnlichen Summe Geldes die verlorene Gunst des Kaisers wieder erwerben²; 1173 verlieh der Kaiser den Flandrern das Recht freier Schifffahrt auf dem Rhein und im ganzen Reich³. Im nächsten Jahre aber unterstützten die Kölner, während sie nach dem Bericht in Sigeberths *Continuatio Aquicinctina* zum Kaiser feindlich standen⁴, ihren Erzbischof bei der Ausrüstung seines Heereszuges nach Italien mit großen Geldsummen, wobei u. a. auch der Zoll einem Kölner Bürger verpfändet wurde, und 1175 verschafften sie sich wieder ein Schutzprivileg in England⁵. Dann endlich kamen die für den Erzbischof entscheidungsvollen Jahre, die Kämpfe mit Heinrich dem Löwen. Die Politik des Erzbischofs konnte wegen der durch Vermittlung seines eigenen Vorgängers Rainald 1165 geknüpften engen verwandtschaftlichen Beziehungen Heinrichs des Löwen zu König Heinrich von England für die Stellung des Kölner Handels in England gefährlich und verderblich werden. Sie mußte auch sein Verhältnis zur Kölner Bürgerschaft stark beeinflussen. In das erste Jahr der Kämpfe Philipps gegen Heinrich den Löwen, 1178, fiel auch der Schiedsspruch in dem Genter Streit. Ist es glaublich, daß sich der Erzbischof in dieser Lage entschloß, durch eine den Kölnern ungünstige Entscheidung die Grundlage ihres auswärtigen Handels zu zerstören, ihren Wohlstand durch eine

¹ Hecker, Die Territorialpolitik des Erzb. Philipp von Köln S. 47 ff., Keussen a. a. O. S. 491.

² Chron. reg. Col. S. 121, Hecker S. 49. Peters, Die Reichspolitik des Erzb. Philipp von Köln, Marburg 1899, S. 24 Anm. 1, sieht den Anlaß des Streits mit dem Kaiser und der Strafe in der selbständigen Erneuerung des Zollprivilegs der Dinanter durch Köln. Das ist schon deshalb abzulehnen, weil die selbständige Handlung Kölns höchstens, wie auch Peters sagt, »eine Verletzung der erzbischöflichen Autorität« war, die Strafe dagegen an den Kaiser gezahlt wurde. Doch ist es überhaupt fraglich, ob der Erzbischof in dieser selbständigen Handlung der Kölner eine Verletzung seiner Autorität sah.

³ Oben S. 198.

⁴ I. J. 1180: *Colonienses cives qui et ipsi imperatori in Italiam proficiscenti adversi aliquantulum extiterant etc.* MG. SS. VI S. 418 Vgl. Hecker S. 50.

⁵ Hecker S. 49, Keussen S. 495.

von der früheren abweichende Entscheidung an der Wurzel zu treffen?

Hecker, der den Schiedsspruch zugunsten der Genter ausfallen läßt, meint, daß gerade dieser Schiedsspruch die furchtbare Energie Philipps und seine vor keinem Mittel zurückschreckende Rücksichtslosigkeit zeige; nur nach seinem eigenen Interesse habe er die für Köln so überaus wichtige Frage zu Kölns ungunsten entschieden; trotz der Macht der Stadt Köln und des Wertes ihrer Bundesgenossenschaft habe er mit Rücksicht auf die in der Tat gewährte Hilfe des mächtigen Grafen von Flandern vorgezogen, seinen Schiedsspruch mit der Haltung des Kaisers in dem flandrisch-kölnischen Streit und mit den Wünschen des Grafen in Einklang zu bringen; denn auf die Hilfe der Stadt Köln habe er nicht rechnen können. War dies wirklich die Politik des Erzbischofs im Anfangsjahr seiner Kämpfe gegen Heinrich den Löwen, in welches auch der Schiedsspruch fällt? Ich glaube kaum. Man wird doch bei Beurteilung der Sachlage sich vergegenwärtigen müssen, daß eine Entscheidung zugunsten Gents die heftigste Feindschaft begründen mußte zwischen ihm und der Stadt. Aber davon ist 1178 nichts bekannt. Der Handelsvertrag, den in demselben Jahre die Kölner selbständig, ohne den Erzbischof und seine Beamten zu nennen, mit Verdun schlossen, kann nicht als ein Beweis der Feindschaft gelten¹. Denn auch ihre Abmachungen mit den Kaufleuten von Dinant vom Jahre 1171 trafen die Kölner selbständig², und auch in dem kölnisch-flandrischen Streit entschied der Erzbischof nur in der Rolle eines Schiedsrichters. Das zeigt zur Genüge, daß der Erzbischof der Stadt Köln in ihren Handelsangelegenheiten bereits eine selbständige Stellung einräumte. Und sein früheres Verhalten in dem Streit, sowie die unzweifelhaft abweisende Haltung des Schiedspruches gegen die kaiserliche Entscheidung lehrt, daß er für die Stellung Kölns in dem Streit Verständnis besaß. Weshalb schloß er sich, wenn er, wie Hecker meint, hier mit tyrannischer

¹ Der oben erörterte Schiedsspruch Philipps und der Handelsvertrag mit Verdun, Hans. UB. 1 Nr. 28, tragen nur das Jahresdatum, so daß ihre zeitliche Aufeinanderfolge zweifelhaft bleibt.

² Keussen S. 496.

Härte gegen Köln durchgriff, nicht der klaren Entscheidung des Kaisers an? War nicht auch der Erfolg der Kämpfe gegen Heinrich den Löwen zweifelhaft? Viel natürlicher und geschickter erscheint die Politik des Erzbischofs, wenn er sich, da nun doch einmal die Interessen der Kölner in England durch seine Heinrich dem Löwen und damit Heinrich II. von England feindselige Politik bedroht werden mußten, beim Beginn der Kämpfe mit seiner mächtigen Hauptstadt auf guten Fuß stellte und sie sich nicht von vornherein tödlich verfeindete, zumal er durch einen ihr ungünstigen Schiedsspruch ihre Widerstandskraft an und für sich durchaus nicht lähmte und es schließlich doch auch auf die Kölner ankam, ob sie den Gentern tatsächlich die Bergfahrt gestatten würden. Auch Hecker nimmt an¹, das 1178 das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Erzbischof nicht feindlich gewesen sei, da ihm sonst die Bürger die Entscheidung ihres Streits mit Gent schwerlich anheimgestellt hätten. Nicht für den Erzbischof, sondern für die Stadt war in bezug auf den Streit mit Gent die Lage damals günstig, insoweit an ihm der Erzbischof beteiligt war oder sein konnte. Der bevorstehende oder bereits ausgebrochene Kampf gegen Heinrich den Löwen — es steht dahin, in welche Jahreszeit der Schiedsspruch fiel — zwang den Erzbischof zur Rücksichtnahme auf die Stadt und ihre Wünsche. Wenn von einer Beteiligung der Kölner mit Geld oder Mannschaften an dem Feldzuge Philipps gegen Heinrich den Löwen, der ihn bis an die Weser führte², nichts bekannt ist, so fällt das nach keiner Richtung ins Gewicht. Die Streitigkeiten mit der Stadt in den nächsten Jahren entsprangen aus dem eigenmächtigen Bau der neuen Stadtbefestigung. Auch hier bot der Stadt die Verwicklung des Erzbischofs in den schweren Krieg mit Heinrich dem Löwen die Gelegenheit, einen weiteren Schritt zu wagen auf dem Wege zu größerer Selbständigkeit. Auch hier hatte sie Erfolg. Der Erzbischof erkannte 1180 zugleich in bindender Form *omnia jura civium et civitatis necnon et omnes bonas et rationabiles consuetudines, quas vel intra vel extra civitatem burgenses usque*

¹ S. 54.

² Giesebrecht, *Gesch. d. deutschen Kaiserzeit* 5 S. 901 f., 6 S. 561f.; Hecker S. 32 f.

ad confectionem presentis carte habuisse noscuntur¹ an, »nulla facultate nobis vel successoribus nostris predictis statutis obvianda reservata¹«. Dazu gehörte fraglos auch das durch den Schiedsspruch von 1178 ja keineswegs aufgehobene Stapelrecht. Es wird daher kein Zufall sein, daß auch aus der Zeit nach 1178 kein sicheres Zeugnis von einer Bergfahrt der Flandrer über Köln hinaus Kunde gibt².

¹ Quellen z. Gesch. d. St. Köln 2 S. 583, Keussen S. 511 Anm. 237.

² Was Bächtold darüber S. 111 u. 218 beizubringen sucht, ist ganz unsicher und wird von ihm selbst nur als »Möglichkeit« bezeichnet.

IV.

Schwedische Handelskompanien und Kolonisationsversuche im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert¹.

Von

Johannes Kretzschmar.

Schweden bietet im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert das merkwürdige Bild eines Staates dar, der plötzlich in der europäischen Staatengesellschaft auftaucht, sich fast aus nichts zu einer

¹ Auf Wunsch der Redaktion übergebe ich den auf der Pfingstversammlung in Münster i. W. 1909 gehaltenen Vortrag der Öffentlichkeit, der den Zweck hatte, die interessierten Kreise mit der bei uns nicht leicht zugänglichen Literatur über die Handelsbestrebungen der großen Könige Schwedens im 16. und 17. Jahrhundert bekanntzumachen. Wenn diese Bemühungen der schwedischen Könige auch auf die Dauer einen die Allgemeinheit berührenden Erfolg nicht gehabt haben, so entbehrt doch auch diese Seite der schwedischen Geschichte aus der Großmachtszeit keineswegs des allgemeinen Interesses; im Gegenteil wendet sich in der neuesten Zeit die Forschung auch diesen bisher nicht nach Gebühr beachteten reichen Schätzen des Stockholmer Reichsarchivs zu. Benutzt sind in der Hauptsache — außer den bekannten allgemeinen Werken — folgende Bücher und Abhandlungen: vor allem das ausgezeichnete und umfassende Werk von Odhner, *Sveriges inre historia under drottning Christinas förmyndare* (Stockholm 1865), dann A. Modeer, *Historia om Svea Rikes Handel in Svenska patriotiska sällskapets Handlingar* (Stockholm 1770) und Bonnassieux, *Les grandes compagnies de commerce* (Paris 1892).

Im speziellen handeln über die Kupferkompanien: W. in *Skandia*, *Tidskrift för Vetenskap och Konst* Bd. IV (Upsala 1834); über

europäischen Großmacht entwickelt, um dann wie ein glänzendes Meteor wieder am politischen Horizont zu verschwinden. Wie bekannt, ist das Geschlecht der Wasakönige, das damals die Geschichte der Schweden leitete, der Führer auf dieser stolzen Bahn gewesen, die erste eingeborene Dynastie, die seit langem den Königsthron in Schweden wieder innehatte. Nur wenige, Jahrzehnte nach ihrem Ende begann bereits der Rückschritt sich bemerkbar zu machen, der seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts unaufhaltsam Schweden aus seiner Großmachtstellung wieder zurückwarf und ihm eine Machtstellung anwies, die den natürlichen Kräften des Landes entsprach.

Unter den Wasakönigen sind es bekanntlich zwei, denen Schweden diesen Aufschwung vor allem verdankt: Gustav I. Wasa und sein Enkelsohn Gustav II. Adolf, vielleicht kann man als dritten noch König Karl IX. nennen, den jüngsten Sohn Gustav Wasas und Vater Gustav Adolfs.

Es würde unrichtig sein, wollte man behaupten, daß Gustav Wasa seinen Thron allein der Reformation verdanke; vielmehr war es die kluge Vereinigung dieser religiösen Bewegung mit den nationalen Leidenschaften, die es ihm gelingen ließ, das verhaßte Joch der Dänen zu brechen; und wie er auf diese Weise die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Schwedens nach außen schuf, so bemühte er sich gestützt auf dieselben treibenden Kräfte auch im Innern, seine Landsleute zu selbständigem Leben zu erwecken und sie von den Ausländern unabhängig zu machen.

Das war freilich viel schwerer zu verwirklichen, als die äußere Unabhängigkeit; nicht nur daß der Außenhandel bisher

die in Schweden eingewanderten wallonischen Schmiede: Bormans in *Bulletin de l'institut archéolog. Liégeois* Bd. 21, II. 1889. Über die Kolonie Neu-Schweden: Odhner, *Kolonien Nya Sveriges grundläggning 1637—1642* in *Hist. Bibliothek utgifvet af Carl Silfverstolpe* 3. Delen. *Ny Följd* Bd. 1 (Stockholm 1877); Sprinchhorn, *Kolonien Nya Sveriges historia*, ebd. 5. Delen 1878 (Stockholm 1879); Franklin Jameson: *William Usselinx* in *Papers of the American Historical Association* vol. II. 2 (New-York 1887). — Tayler, *Some of the beginnings of Delaware. Wilmington, settled by Swedes* in *Magazin of Americ. hist.* 22. — Mattson, *250th anniversary of the first swedish settlement in America*. Sept. 14th 1888. Mineapolis. — E. Baasch, *Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika* (Hamburg 1892).

fast völlig im Besitze der Hansen gewesen war, es galt vor allem, seine eigenen Landsleute, die fast auf allen Gebieten der eigenen Produktion rückständig geblieben waren, zu treiben und zu fördern, das Versäumte nachzuholen. Er brach, wie bekannt, die Herrschaft der Hansen und besonders Lübecks, freilich nur um den Holländern und Engländern den Weg nach Schweden völlig frei zu machen. Er hat sich aber auch nach Kräften bemüht eine einheimische Handelsflotte ins Leben zu rufen und die Schweden zur Seefahrt nach England, Holland und Frankreich zu veranlassen; er selbst ging mit gutem Beispiele voran und rüstete ein Schiff nach Lissabon aus. Im Jahre 1559 betrug die gesamte schwedische Handelsflotte bereits 62 Fahrzeuge, davon gehörten 18 nach Stockholm. Wie sehr aber die Schweden mit der Verarbeitung ihrer Landesprodukte im Rückstande waren, geht am deutlichsten daraus hervor, daß es Gustav Wasa war, der das erste Holzsägewerk anlegte, mit dem man aus den gefälltten Bäumen Bretter und Schiffsplanken herstellen konnte, und daß man das Eisen noch immer wie zu Zeiten des Mittelalters nur zu Osmundeisen — d. h. einem nur einmal geschmolzenen Eisen — zu verarbeiten verstand. Das Gußeisen war im 16. Jahrhundert noch eine Neuheit in Schweden und keineswegs allgemein verbreitet. Erst Gustav Wasa führte die Blaueisenerarbeit durch Ausländer ein und ebenso 1533 die Bereitung des sogenannten Stangeneisens. Um das Veredelungsverfahren zu fördern, war zwar die Ausfuhr von Osmundeisen verboten — aber ohne Erfolg, so bald war der Fortschritt nicht durchzuführen.

Bemerkt muß hier werden, daß zu Zeiten Gustav Wasas weder das Eisen noch das Kupfer, die ja später die wertvollsten Eigenprodukte Schwedens bildeten, keineswegs diese Rolle schon spielten; vielmehr standen Waldprodukte und solche der Viehzucht durchaus im Vordergrunde. Und was zum Exporthandel kam, war nicht viel andres als Rohprodukte. Gustav Wasas Regiment zeichnet sich vor anderen durch seinen patriarchalischen Zug aus, und so hat denn auch der König persönlich auf das lebhafteste teilgenommen an allem, was zur Hebung des Handels und Gewerbebetriebs seines Landes beitragen konnte. Mit Genugtuung verzeichnete er, daß in Stockholm am Ende seiner Regierung (im Todesjahre 1560) 209 einheimische Kaufleute ansässig waren.

Nach seinem Tode legten innere Wirren und der Beginn der großen Eroberungskriege Schwedens diese eben erst begonnene Bewegung wieder lahm. Erst Karl IX. begann wieder aufzurichten, was inzwischen verwüstet war, und dort anzuknüpfen, wo sein Vater aufgehört hatte. Ihm verdankt Schweden eine starke innere Kolonisation — nicht weniger als zehn Städte sind von ihm gegründet worden, darunter das wichtige Götting — durch die er besonders kunstgeübte Handwerker aus dem Auslande herbeizog. Die größte Aufmerksamkeit schenkte er der Eisenindustrie; sie erhielt durch die um ihres Glaubens willen vertriebenen Wallonen, denen er in Schweden eine neue Heimat schenkte, einen außerordentlichen Aufschwung; er ist es, der diesen Zweig des einheimischen Nationalreichtums erst wirklich zur Geltung brachte. Ebenso fällt unter seine Regierung der Beginn des großen Aufschwunges, den der Kupferbergbau nahm. Noch zu Gustav Wasas Zeiten hieß es, daß die größte Grube, der große Kupferberg, die Kosten der Bearbeitung nicht lohne, und als unter König Johann III. einmal der Jahresertrag die Höhe von 3000 Schiffspfund erreichte, ordnete der König ein allgemeines Dankgebet im ganzen Lande an. Jetzt stieg der Ertrag auf 12—15 000 Schiffspfund. Dagegen fiel jetzt ein Metall so gut wie ganz aus, das dem Lande früher reichen Gewinn gebracht hatte, das Silber. Bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts produzierte die Sala-Grube jährlich 17 000 bis 18 000 lötlige Mark, 1506 waren es sogar 35 266 Mk., dann aber fiel der Ertrag rasch, um die Mitte des Jahrhunderts waren es noch 8000, und gegen Ende nur noch 500—1500 Mark. Der Ertrag erhöhte sich wohl wieder etwas, spielte aber während des ganzen 17. Jahrhunderts keine wesentliche Rolle.

Mit Gustav Adolfs Thronbesteigung begann für Schweden jene Periode glänzenden Aufschwunges, den die Schweden selbst die Zeit der Großmacht nennen und bei deren Erinnerung sie naturgemäß am liebsten verweilen. Für seinen Genius war sein Vaterland zu eng — und dabei müssen wir immer wieder die Vorsicht und Sicherheit bewundern, mit der er seine kühnen und kühnsten Pläne einen nach dem anderen — vom Sicherem zum Möglichen schreitend — verwirklichte, ohne phantastischen Utopien

nachzujagen. Zunächst kam es ihm darauf an, die von seinen Vorgängern begonnene Eroberung der Ostseeküste zu vollenden, dann hatte er längst die Gelegenheit erkannt, die ihm der große Krieg bot, in Deutschland den Einfluß Schwedens zum maßgebenden zu machen, und den protestantischen Teil der Bevölkerung dauernd mit Schweden in Verbindung zu bringen. Aber nicht genug damit — bei einem Manne seiner Art dürfen wir die Drohung, er werde den König von Spanien in seinem eigenen Lande heimsuchen, nicht so ohne weiteres als leere Prahlerei auffassen, umspannten doch seine Gedanken den ganzen Erdkreis und gedachte er doch sein Schweden kräftig mit an der damals im besten Flor stehenden Kolonisation der neu entdeckten Länder teilnehmen zu lassen. Sein Ziel war nicht mehr das arbitrium septentrionis allein, er wollte seinem Vaterland einen würdigeren Platz an der Sonne und seinen guten Teil bei der damaligen Verteilung der Welt erkämpfen. Sein jäher Tod hat ihn ja mitten aus seiner glänzenden Laufbahn herausgerissen, aber sein Freund und Nachfolger, der Kanzler Oxenstierna hat von den Gedanken seines Herren verwirklicht, was sich überhaupt noch verwirklichen ließ.

Aber nicht nur in der machtvollen Politik nach außen hat sich sein schöpferischer Genius betätigt, nicht weniger anregend und fördernd war seine Kraft auf allen Gebieten des inneren Lebens, des Handels und Wandels seiner Landsleute. So sehr wir aber eine Übereinstimmung auf dem Gebiete der äußeren Politik zwischen Gustav Adolf und seinem Kanzler Axel Oxenstierna zu konstatieren haben, so gingen doch hier ihre Meinungen vielfach auseinander, und wenn der König als Feldher und Politiker dem Kanzler unendlich überlegen war an Kühnheit und Sicherheit der Gedanken, so muß man auf der anderen Seite doch dem Kanzler die Palme zuerkennen in allen Fragen der inneren Verwaltung — so hoch man ihn auch daneben als Staatsmann einzuschätzen hat. Oxenstierna war ein Verwaltungs- und Organisationsgenie, wie es selten gefunden wird; er ist der Schöpfer der neuen Verwaltungsorganisation seines Vaterlandes gewesen und seine ruhige und klare, ja fast kalte und nüchterne Beurteilung der realen Dinge und der in ihnen wohnenden Kräfte, ließen ihn fast immer das Rechte erkennen; soweit sich auf diesem Gebiete

überhaupt etwas Vollkommenes leisten läßt, hat er es gewiß getan. Seine Verwaltung ist bis in das vorige Jahrhundert die Grundlage der schwedischen Staatsverwaltung geblieben.

Für beide — den König wie seinen Kanzler — war der maßgebende Gesichtspunkt bei der Förderung alles Handels und Wandels zunächst die Beschaffung der nötigen Mittel für eine Politik, die weit die Kräfte ihres Vaterlandes überstieg. Beide hatten eine besondere Vorliebe für die Niederländer, die ja in dieser Zeit das vielbenedete Bild eines Volkes darbieten, das trotz des Jahrzehnte langen Existenzkampfes einen unerhörten Aufschwung an geistigen und materiellen Gütern erlebte. Bekannt ist, welchen Einfluß die politischen Schriften eines Hugo Grotius hatten; der König nannte ihn seinen Lehrmeister; und wenn sich das wohl vornehmlich auf sein berühmtes »Völkerrecht« (1625) bezog, das dem König für seine Eroberungen und Pläne die rechtliche Grundlage gab, so dürfen wir nicht vergessen, daß derselbe Grotius in seinem »mare liberum« (1609) für die Freiheit des internationalen Handels gegen jede unnötigen Zölle, Monopole, Kompanien und dergleichen eingetreten war: ein Buch, das offenbar auf den Kanzler Eindruck gemacht hat. Aber auch sonst hat sich Oxenstierna durch den Umgang mit holländischen Kaufleuten in seinen handelspolitischen Ansichten gebildet, und sich dadurch zu freieren Anschauungen durchgearbeitet als der König selbst. Die Brüder Spiring, die während seiner preußischen Verwaltungszeit und auch später ihm immer zur Seite standen, genossen sein unbeschränktes Vertrauen in allen Angelegenheiten der Staatsfinanzen. Von anderen seien noch besonders erwähnt: der berühmte Staatsökonom Dirck Graswinckel, — ein Verteidiger der absoluten Freiheit im Kornhandel — der als Schwedens Advokat in die Dienste des Königreichs trat; dann die Kaufleute Erich Larson, als v. d. Linde geadelt, und vor allen Louis de Geer, beide zugleich die vornehmsten Agenten Schwedens in Handelsangelegenheiten. Louis de Geer stammte aus Lüttich, aus dem sein Vater um des Glaubens willen fliehen mußte, erwarb sich dann als Kaufmann in Amsterdam einen großen Ruf und siedelte schließlich auf des Königs dringenden und wiederholten Wunsch nach Schweden über, dem er durch seine neuen industriellen Anlagen großen Gewinn verschaffte. Freilich auch sich selbst: er wurde in

Schweden einer der einflußreichsten Kaufleute und Bankiers der Krone. Bekannt ist, daß er im Kriege gegen Dänemark in Holland auf seinen Kredit 21 Fahrzeuge ausrüsten ließ, darunter nicht weniger als 12 Linienschiffe — das Königreich Schweden stellte 30 Schiffe.

Wenn wir nun zusehen, wie diese damals äußerst modernen und fortschrittlichen Ideen der Holländer in Schweden in die Praxis übersetzt wurden, so müssen wir vor allem daran festhalten, daß Schweden trotz aller Bemühungen eines Gustav Wasa doch noch ein durchaus rückständiges Land war, und daß viele von Gustav Wasa gelegten Keime in den Stürmen der folgenden Jahre wieder zugrunde gegangen waren. Es genügt daran zu erinnern, daß Gustav Adolf bei seiner Thronbesteigung den gesamten Staatshaushalt noch als reine Privatwirtschaft des Königs vorfand; er zuerst hat die Finanzen in ein System gebracht. Und auf dem Gebiete des Verkehrswesens muß erwähnt werden, daß alle Verkehrsanstalten, wie die Wege und Straßen, sich im schlimmsten Zustande befanden; Gasthäuser fehlten. Eine Posteinrichtung existierte nicht — ich darf im Vergleich dazu daran erinnern, über welchen vorzüglichen Nachrichtendienst unsere süddeutschen Handelsstädte schon seit langem verfügten.

Gustav Adolf hat mit seinem allbelebenden Feuereifer auch hier Großes geschaffen; zu keiner Zeit — außer in der neuesten — ist in Schweden so viel auf dem Gebiete des Wegebaus geleistet worden; ebenso wurden in bestimmten Abständen Gasthäuser eingerichtet, die für Fuhrwerk zu sorgen hatten. Eine regelmäßige Posteinrichtung hat dann Oxenstierna 1636 durch den Leipziger Postmeister Andreas Wechel schaffen lassen. Sehr charakteristisch ist die Art, wie der König für einen Nachrichtendienst sorgte: die Kanzleiordnung von 1626 legte dem Sekretär beim Reichsarchiv als Reichshistorikus die Pflicht auf, aus glaubwürdigen Gerüchten und Korrespondenzen die Avisen von auswärtigen Sachen zu sammeln und das Beste und Merkwürdigste davon jede Woche drucken zu lassen. Mit der Einrichtung der regelmäßigen Postverwaltung wurde dem Generalpostmeister diese Aufgabe übertragen und ihm ganz besonders eingeschärft, nicht bloß politische,

sondern auch Handelsnachrichten mitzuteilen. Immerhin kam die Einrichtung erst in den Jahren 1644—1645 recht in Fluß. Daß der König sich die Förderung alles dessen, was das Land produzierte, mit allen Kräften angelegen sein ließ, ist selbstverständlich. Mehr noch wie seine Vorfahren zog er kunstfertige Ausländer heran, und die Städte erfreuten sich besonderer Bevorzugung vor dem Lande. Nicht weniger als 27 Städte sind unter seiner und seiner Tochter Christina Regierung gegründet worden — wobei man freilich nicht außer Acht lassen darf, daß es sich hierbei auch um eine finanzielle Maßregel handelte, infolge der Zölle, die Stadt und Land trennten. Ausländer lockte man durch Privilegien und Freiheiten heran und suchte an Stelle des handwerksmäßigen Betriebes den Fabrikbetrieb einzuführen. Aus Hessen verschrieb man sich Salzsieder, aus Rußland kamen in der Kunst der Lederbearbeitung erfahrene Arbeiter, aus Deutschland Leinweber; in Gotenburg und Kalmar wurden verschiedene Kompanien dafür ins Leben gerufen. Glas-, Schwefel-, Papier-, Zucker- und Stärkefabriken wurden eröffnet; in Kalmar bildete sich eine neue Industrie der Steinhauerei, die den Öländischen Stein bearbeitete und einen nicht unbedeutenden Export betrieb.

Das wichtigste blieb aber nach wie vor der Metallreichtum des Landes: das Kupfer und das Eisen.

Über das Kupfer soll nachher im Zusammenhang mit den Geschicken der Kupferkompanie berichtet werden. Hier sei nur so viel bemerkt, daß im Jahre 1619 — 1620 eine große Verbesserung in der Bearbeitung durch den Holländer Govert Silentz mit der Garmacherei des Kupfers eingeführt wurde, und daß schon vorher die ersten Messingwerke in Nyköping und Skultuna angelegt wurden; de Geer vervollkommnete die Bearbeitung noch in den von ihm gegründeten Messinghütten zu Norrköping und Gotenburg. Im Jahre 1666 gab es bereits sechs solcher Fabriken. Wie sehr Oxenstierna bemüht war, diese Industrie zu heben, zeigt sein Versuch im Jahre 1636, durch seine holländischen Agenten die gesamte weltberühmte Messingindustrie in Aachen nach Schweden herüberzuziehen, als sie von den Spaniern bedroht wurde.

Mehr noch als das Kupfer gedieh die Eisenindustrie; jetzt erst erwies sich das Eisen als der wahre, unerschöpfliche Nationalreichtum des Landes. Zählte man im Jahre 1559 im ganzen Lande

18 Eisenhämmer, so gab es 1624 deren bereits 176, 1639 aber 451 und 1644 478; in dem letztgenannten Jahre wurde das Eisen aus 174 Gruben gewonnen und in 501 Öfen geschmolzen; seit dem Jahre 1635 waren nicht weniger als 31 Gruben und 69 Öfen neu entstanden. Deutsche und Niederländer waren es, denen Schweden diesen enormen Aufschwung verdankte; zu nennen sind die Deutschen David Friedr. v. Siegroth, Georg Griesbach und Hans Phil. Lybecker, und die Niederländer Thomas Blomaert, Govert Silentz und Markus Kock. Hunderte von Bergmannsfamilien aus dem Harz und Schlesien kamen nach Schweden, ebenso kunstgeübte Wallonen aus der Lütticher Gegend, die durch ihre technischen Verbesserungen die Eisenhütten in die Höhe brachten. Der Deutsche Steffens erregte großes Erstaunen mit einem neu erfundenen Blasebalg, und die Wallonen konnten mit ihrem neuen Schmelzverfahren in den Öfen täglich 7—11 Schiffspfund 20—30 Wochen lang ununterbrochen verarbeiten, während man bisher nur täglich 6—7 Schiffspfund und höchstens 8 Wochen lang erreicht hatte.

Das beste auf diesem Gebiete gab aber de Geer, der hier ein weites Feld für seinen Unternehmungsgeist und sein großes Kapital fand. Er richtete die erste große Kanonengießerei in Schweden ein und hatte das meiste Verdienst daran, seine Landsleute aus Lüttich nach Schweden zu ziehen; durch sie wurde die Gewehr-gießerei wesentlich verbessert, deren er mehrere anlegte. Durch ihn wurde das Dannemora-Eisen so vervollkommnet, daß es seitdem für die Stahlbereitung zu den besten Erzen der Welt gehört. Nicht weniger groß war sein Verdienst um die Verbesserung des Gußeisens.

Wie groß die gesamte Eisenproduktion Schwedens in dieser Zeit gewesen ist, darüber fehlen genauere Angaben. Es bietet sich uns aber ein Anhalt, wenn wir erfahren, daß im Jahre 1640 an sogenannten Stangeneisen — dem einzigen, das exportiert werden durfte — fast 85 000 Schiffspfund ausgeführt wurden, und daß diese Zahl zwei Jahre später auf 135 000 Schiffspfund stieg.

So glänzend dieses Bild des Aufschwunges der schwedischen Industrie in diesen Jahren ist, so sehen wir doch mit Erstaunen, daß die Klagen über den wirtschaftlichen Zustand des Landes

zu Lebzeiten des Königs nie verstummen wollen, daß es bei seinem Tode sogar heißt: Handel und Wandel liege so gut wie ganz danieder und die Städte seien verödet. Ganz gewiß dürfen wir den Grund zu einem guten Teile in den beständigen Kriegen des Königs suchen, die Geld und vor allem die Besten der Bevölkerung verschlangen. Aber der einzige Grund ist es sicher nicht gewesen; wir wissen vielmehr, daß es der König sehr gut verstanden hat, die ungeheuren Kosten seines deutschen Krieges immer mehr, und schließlich zum größten Teile seinen eigenen Landsleuten abzunehmen — und Oxenstierna hat dann grundsätzlich keine schwedischen Gelder mehr für den deutschen Krieg verwendet. Auch brachte der Krieg doch gewissen und zwar für Schweden besonders wichtigen Industriezweigen wie der Waffenfabrikation große Vorteile. — Eine Hauptursache des unerfreulichen Resultates all der großen Bemühungen ist vielmehr die Handels- und Finanzpolitik gewesen, die der König befolgte.

Vorhin schon erwähnte ich das patriarchalische Regiment, das Gustav Wasa geführt hat — in diesen Anschauungen ist auch Gustav Adolf verblieben; sein persönlicher Wille war maßgebend, die Regierung reglementierte alles und die Krone griff überall ein. Von der Freiheit, wie sie die Holländer lehrten, war Schweden weit entfernt, das Gegenteil fand statt, sowohl für den Verkehr im Innern, wie den Handel nach außen. In Schweden herrschte der härteste Zunftzwang, aber außerdem eine strenge Scheidung der Stände, ebenso der Städte vom Lande. Die Städte selbst waren streng geschieden in solche mit Stapelrecht, in solche ohne dieses Recht und in Bergstädte. So schrieb die Handelsordnung von 1617 z. B. vor, daß die Städte ohne Stapel sich alles Handels mit dem Auslande zu enthalten hätten, dafür war ihnen das Recht eingeräumt, die Bergstädte und alle Bergwerksorte mit ihren Bedürfnissen zu versorgen. Den Stapelstädten war der auswärtige Handel vorbehalten, dafür durften sie keinen Handel mit den Bergleuten treiben, ebensowenig durften sie die Freimärkte der Städte ohne Stapel besuchen. Küstenbewohner und Bauern durften nur unter bestimmten Bedingungen direkt mit einander Handel treiben u. dgl. m. Dieses ganze strenge Scheidungssystem war als Schutzmittel gedacht, und jede Gruppe hatte ihren Vorteil durch besondere Privilegien.

Ein sehr beliebtes Mittel, die Erträge aus dem Handel zu erhöhen, waren Exportverbote, oder Monopole, die an Gesellschaften verliehen wurden — erfüllten sie ihren Zweck nicht, so wurden sie wieder aufgehoben, um bei passender Gelegenheit wieder eingeführt zu werden. Sehr bedenklich war es, daß alle Zölle und die Akzise verpachtet waren — für die Regierung allerdings ein bequemer Modus, aber die Steuerpächter sind mit Recht immer berüchtigt gewesen. Die Zölle waren hoch, aber höchst drückend und den Handel äußerst erschwerend waren die sogenannten Lizenten, außerordentliche Zollabgaben, die nach holländischem Vorbilde in den Häfen Deutschlands, Preußens, Esth- und Livlands eingeführt wurden: sie waren hier eine schwere Kriegsteuer, Kriegserpressungen, über die sich die Holländer, Engländer, Dänen und Hansestädte heftig beschwerten. Der Versuch, sie in Schweden für Getreide und Salz einzuführen, mißlang vollständig, sie mußten bald wieder aufgehoben oder stark reduziert werden. Dazu kam noch eine starke Verwirrung im Münzsystem, von der nachher noch zu sprechen ist.

Daß durch alle diese Maßregeln der Handel unsicher gemacht und erschwert wurde, liegt auf der Hand, und kein geringerer als Oxenstierna hat bald nach dem Tode des Königs sie als die Quelle des Übels bezeichnet und sich selbst dabei zu dem Grundsatz von der Freiheit des Handels bekannt. Er sagt einmal: die Natur der Kommerzien ist so beschaffen, daß, wenn sie florieren und Handel und Wandel einen schicklichen Gang haben sollen, dies nur geschehen kann durch Freiheit und durch Einstellen von allem, was ihren natürlichen Lauf hindern kann. Er wünschte den Zunftzwang zu mildern, die Zollverpachtungen und Handelsverbote abzuschaffen, dagegen schlug er vor, den Kredit durch einen Umschlag, eine Leihbank und ein geordnetes Münzwesen zu heben.

Freilich, so freiheitlich diese Anschauungen und Grundsätze waren, die rauhe Wirklichkeit hat manches anders gestaltet, und namentlich im Innern hielt Oxenstierna die Leitung, und wenn es notwendig war selbst eine harte Bevormundung durch die Regierung zur Stütze des Handels für unerläßlich. Ganz besonders begünstigte er die Städte und unter ihnen vorzugsweise Stockholm, das er zum Hauptstapelplatze des Landes erheben wollte. Unter

heftigem Widerstande vereinigte er die Nordstadt mit der alten Stadt auf der Insel, gab ihr dann aber zusammen mit Gefle, Helsingfors und Kalmar das alleinige Stapelrecht an der Ostseeküste; den übrigen Häfen wurde der Handel mit dem Auslande verboten. Noch größeren Widerstand fand seine Einteilung der gesamten Kaufmannschaft von Stockholm in 15 Gilden oder Sozietäten, ganz nach dem Muster der Handwerkerinnungen. Dafür verließ er der Hauptstadt, Kalmar und Åbo wieder Freimärkte für alle In- und Ausländer, nur daß letztere die einheimischen Waren allein von den Bürgern der Stadt kaufen durften. Ebenso gab er den Handel der Stockholmer mit den Städten ohne Stapel frei. Es war kein Wunder, daß sich Stockholm ganz außerordentlich entwickelte. 1635 lieferte es 50 000 Reichstaler Zollerträge ab, zehn Jahre später betrug sie 300 000 Reichstaler, während sich die Akzisen in der gleichen Zeit verdoppelten.

In seiner Zollpolitik zeigte sich Oxenstierna als Protektionist; er wollte die heimische Seefahrt besonders gegen die Holländer schützen, die allen anderen Nationen in der Ostsee überlegen waren: alle einheimischen Schiffe genossen einen starken Nachlaß am Export- und Importzoll. Auch belegte er alle einzuführenden Waren, von denen er meinte, daß sie in Schweden selbst fabriziert werden könnten, mit hohen Zöllen, ebenso auszuführende Rohstoffe, ebenfalls um die heimische Industrie zu heben; ja die Ausfuhr von Osmund- und Gußeisen, Rohkupfer und Holzblöcken war verboten.

Unter den Hilfsmitteln zur Belebung des Handels schätzte das 17. Jahrhundert namentlich eines: die Handelskompanien. Zuerst von den Engländern angewandt, waren sie besonders bei den Holländern beliebt, von denen sie nach Schweden kamen. Daß man in Schweden von diesem Mittel gern Gebrauch machte, ist selbstverständlich aus zweierlei Gründen. Einmal war Schweden ein kapitalarmes Land, so daß größere Unternehmungen in der Tat nur durch gemeinsame Kräfte ins Leben gerufen werden konnten. Dann aber schien diese Form des Handels für den Fiskus die bequemste und einträglichste zu sein. Daß das letztere in den meisten Fällen ein Irrtum war, lehrt die Geschichte dieser

Handelsgesellschaften, und bereits Oxenstierna hatte das richtig erkannt. Im Jahre 1630 sprach er sich dem König gegenüber offen dahin aus, daß jeder Handel, der entweder im Namen der Krone, oder — innerhalb des Reiches — in Kompanien geschehe, mehr schädlich als nützlich sei. Er machte also, wie wohl zu bemerken ist, einen Unterschied zwischen dem Handel im Lande und dem nach außen. Oxenstierna ist selbst, so lange er das Regiment geführt hat, nach seinen Grundsätzen verfahren, so viel es die Umstände erlaubten, und der Erfolg hat ihm Recht gegeben. Die Freiheit, die er dem Handel und Wandel verschaffte, verursachte einen solchen Aufschwung, daß der Ertrag der Zölle und indirekten Steuern die früheren Einnahmen weit hinter sich ließ.

Es ist nicht meine Absicht, alle die vielen Handelskompanien im einzelnen zu schildern — dazu fehlen uns auch für viele von ihnen noch die näheren Aufschlüsse. Ich begnüge mich, sie aufzuführen und nur einige besonders charakteristische ausführlicher darzustellen, die vor anderen geeignet sind, ein Bild davon zu geben, wie diese Form des Handels in Schweden ausgebildet und gehandhabt wurde.

Die früheste dieser schwedischen Handelsgesellschaften, von der wir Kenntnis haben, ist die von König Karl IX. im Jahre 1601 privilegierte Handelskompanie zu Gotenburg. Ihr Privileg lautete auf 12 Jahre und war ganz allgemein auf den Handel mit allen Ländern gerichtet. Sie ist mit der Zerstörung Gotenburgs durch die Dänen zugrunde gegangen.

Ihr folgte eine ähnliche Kompanie nach, die Gustav Adolf 1615 in Stockholm gründete. Sie ging später in die Kupferkompanie über, von der nachher ausführlicher die Rede sein soll.

Eine größere Bedeutung hat die Schiffskompanie gehabt, die nicht nur den Schiffsbau fördern, sondern auch dem Könige für Kriegszwecke Schiffe bereit halten sollte. Sie wurde 1629 privilegiert und war verpflichtet, der Krone jederzeit 16 Schiffe von 100—150 Lasten bereit zu halten; dafür erhielt sie die Berechtigung, die königlichen Eichenwälder für den Schiffsbau zu benutzen. Später ging sie in die Südseekompanie auf, von der ebenfalls noch die Rede sein wird. 1646 wurde der Schiffsbau freigegeben.

Dann sind noch einige kleinere Kompanien zu erwähnen: solche für Leinwandmanufakturen in Gottenburg und Kalmar, ebenso eine Kompanie für die Steinhauereien in Kalmar. So hören wir ferner von einer Kompanie für den Holzhandel, und einer weiteren für Wallfischfang und Tranhandel — ohne daß wir bisher weitere Nachrichten über sie hätten.

Besser sind wir unterrichtet über die Kompanie, welche sich mit dem Import von Salz befaßte.

Schweden entbehrt bekanntlich des Salzes und verbraucht doch für seinen Fischfang eine große Menge davon. So ist es kein Wunder, daß man dem Salzhandel besondere Aufmerksamkeit widmete, und Gustav Wasa ging selbst mit gutem Beispiel voran, indem er durch eigene Schiffe mit Lissabon Verbindungen anzuknüpfen versuchte. Später nahm die Krone den Salzhandel in eigene Verwaltung. 1638 wurde ein Privileg erteilt, das allen Schiffen, welche schwedische Bürger waren, Zollfreiheit für 120 Taler eingeführtes Salz, und ebensoviel für das übrige Schiffsvolk gewährte; 1649 wurde dieses Privileg auch auf die neu gegründete Schiffskompanie übertragen. 1651 wurde dann in Gottenburg eine eigene Salzkompagnie mit denselben Privilegien errichtet. Später ging man sogar noch weiter nach dem Süden und knüpfte mit den Barbaresken Handelsbeziehungen an, um wohlfeiles Salz zu erhalten. Das alles reichte aber nicht aus, namentlich wenn in Kriegszeiten der Seeweg gesperrt war, um den Salzbedarf zu decken. Dann mußte man auch den Ausländern Salz- und weitere Importvergünstigungen gestatten, die freilich zurückgezogen wurden, wenn die Zeiten des Mangels vorüber waren.

Bei allen diesen Salzprivilegien ist das eine bemerkenswert, daß es sich nicht um Monopole handelte, sondern allein um Zollerleichterungen gegenüber anderen, die sich ebenfalls mit dem Salzhandel beschäftigten.

Der Tabakhandel war anfänglich der Söderkompanie vorbehalten; nach ihrem Untergange, nahm die Krone den Handel in eigne Verwaltung und verpachtete ihn gegen jährlich 175 000 T.; nach Ablauf der Pacht aber im Jahre 1686 wurde der Tabakhandel freigegeben, doch mußte aller eingeführter Tabak in den Packhäusern so lange lagern, bis er von den Fabriken nach Bedarf und gegen Erlegung des Zolles abgefordert würde. Auch war

nur die Einfuhr von Rohtabak gestattet, fertig fabrizierter aber zum Schutze der einheimischen Tabakspinnereien verboten.

Wichtiger als diese Importkompanie sind die beiden Exportgesellschaften: die Teer- und die Kupferkompanie. Sie besaßen ein wirkliches Monopol und namentlich letztere hat einen sehr unheilvollen Einfluß ausgeübt.

Die Teerkompanie, die spätere von beiden, wurde 1648 privilegiert, weil die Krone die Abgaben des gemeinen Mannes in Finnland in Teer annehmen mußte. Sie wurde aber nur auf das Gebiet nördlich von Stockholm und Nye (das heutige St. Petersburg) beschränkt. 1649 wurde einer gleichen Kompanie für Gotland ein Privileg auf 16 Jahre erteilt. Alles in diesen Bezirken fabrizierte Teer und Pech mußte der Kompanie überlassen werden gegen einen bestimmten Preis. Man erhielt dadurch den Vorteil, daß die Produktion und der Verkaufspreis ganz zum Vorteile des schwedischen Handels eingerichtet werden konnten. Das führte aber bald zu heftigen Klagen der Bewohner, die ihren Teer nicht vollständig bei der Kompanie anbringen konnten, während die Kompanie sich ihrerseits wieder über Überproduktion beschwerte. Bis 1682 hielten sich diese beiden Kompanien, dann wurden sie aufgelöst. Aber schon 1687 wurde eine neue Teerkompanie errichtet, die je nach dem Übernahmepreis in drei verschiedene Regionen eingeteilt war: für Finnland und den Norden, für Kalmar und den Südosten und für Gotenburg und den Südwesten. Je nach den Umständen war der Umsatz zuweilen sehr stark. Wir hören, daß die Kompanie während des englisch-holländischen Krieges gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1691) bis zu 150% Gewinn einheimste. Im allgemeinen aber wurden die Klagen über nicht genügende Abnahme bei der Kompanie oder umgekehrt über die Überproduktion nicht stille. 1715 wurde sie definitiv aufgehoben.

Über die Kupferkompanie sind wir am besten unterrichtet. Sie gewährt uns zugleich den besten Einblick in die Art, wie die Krone — hier Gustav Adolf — diese Handelskompanien auffaßte. Vorhin war erwähnt worden, welchen Aufschwung der Kupferbergbau unter Karl IX. genommen hatte, ein Aufschwung, der unter Gustav Adolf sich noch steigerte, so daß Oxenstierna das Kupfer als die »edelste Ware« des Königsreichs rühmen konnte. Gustav Adolf hatte den Kupferhandel, der 1587 gegen Zoll und

Taxe freigegeben worden war, wieder an sich genommen und zwar um die nötigen Summen für das an Dänemark verpfändete Elfsborg aufzubringen. Als 1619 Elfsborg eingelöst war, behielt der König den Kupferhandel in der Hand und verlieh ihn der von ihm vor vier Jahren gegründeten allgemeinen Handelskompanie, für die es bisher nicht hatte gelingen wollen, die nötigen Teilnehmer zusammenzubringen. Im Juli 1619 erließ der König den offenen Brief, in dem er sein Vorhaben anzeigte, im Dezember darauf die Privilegien und am 1. Januar 1620 die Instruktion für die Verwaltung.

Danach stand es jedem Untertanen des Königreiches — nicht aber Ausländern — frei, sich mit einem Einsetze von mindestens 100 T. schw. zu beteiligen; eine Rückzahlung des Einsatzes war innerhalb der drei Jahre, auf die das Privilegium lautete, nicht zulässig, wohl aber eine Weitergabe, die vor den Direktoren geschehen mußte. An der Spitze stand ein vom König ernannter adliger Gouverneur, und sieben aus den besitzenden Bürgern Stockholms genommene Direktoren, welche die Geschäfte der Kompanie zu besorgen hatten. Nur in besonders schwierigen Fällen sollten die in Stockholm anwesenden Teilhaber 6—8 Personen aus ihrer Mitte zur Verstärkung des Direktoriums wählen. Sitz des Direktoriums war Stockholm. Hier trat auch im Dezember jeden Jahres die Generalversammlung zusammen. In ihr wurden 16 Personen gewählt, aus denen der König acht ernannte, die nun unter dem Präsidium des Gouverneurs die Abrechnung der Direktoren zu prüfen hatten.

Dieser Kompanie wurde auf drei Jahre das alleinige Kaufrecht für Kupfer eingeräumt und zwar zu dem festen Preise von 50 T. schw. für das Schiffspfund bei der Wägung am Bergwerk und 22 T. schw. Zoll an den König. Daneben durfte die Kompanie allerhand Güter einführen und im Großen damit handeln. Ihre Niederlage war in Stockholm. Der Handel mit den Städten ohne Stapel und dem gemeinen Manne war ihr untersagt. Im Dezember 1622 wurde das Privileg auf weitere drei Jahre erneuert und im Jahre 1626 abermals auf 12 Jahre; beide Male waren damit einige Änderungen in der Verwaltung verbunden. So wurde jetzt noch ein adliger Vizegouverneur neben dem Gouverneur ernannt, ebenso sollten die Direktoren nicht mehr allein

aus den Bürgern, sondern aus allen Teilnehmern vom Könige ernannt werden. Unter den Mitgliedern des »Kollegiums«, wie das Direktorium genannt wurde, seien einige deutsche Namen genannt: Peter Grönberg, ein Ratsherr von Stockholm, der Sohn eines eingewanderten Schlesiens; dann zwei Lübecker: Kurt Witholz, der Älteste der deutschen Vereinigung in Stockholm, und Peter Kruse, der eine große, wenn auch nicht immer einwandfreie Rolle spielte, und schließlich als Landeshauptmann von Dalarne starb; endlich Martin Weiwitzer, aus Pommern gebürtig, ein sehr vermögender Kaufmann in Stockholm, dem die Krone großes Vertrauen schenkte — er dafür der Krone seinen Kredit.

Dem Könige gelang es nur mit großer Mühe, das erforderliche Kapital zusammenzubringen; er selbst zeichnete eine große Summe, ermunterte und belohnte. So erhielten z. B. Peter Kruse und Erich Larsson, aus Holland gebürtig und ebenfalls einer der Direktoren, ansehnliche Güter geschenkt. Auf dem Reichstag von 1622 mußten die Stände Vorschüsse bewilligen. Sehr bezeichnend war, daß bei den Privilegienerneuerungen der Mindesteinsatz auf 30 T. schw. herabgesetzt wurde und daß von nun an der Beitritt in jedem Vierteljahre gestattet war. Als die ersten drei Jahre verflossen waren, mußte der König persönlich seinen ganzen Einfluß daran setzen, daß die Teilhaber ihr Kapital stehen ließen. Die höchsten Zeichner rekrutierten sich aus dem Adel, und zwar meist solchem der nächsten Umgebung des Königs: Axel Oxenstierna, der Kanzler, sein Bruder Gabriel, des Königs Erzieher Johann Skytte und dessen Bruder Lars Skytte, vier Brüder Baner, zwei Brüder Sparre, Dietrich Falkenberg, Hofmeister der Königin-Witwe u. a. m. Daneben waren Städte, die Domkirchen von Upsala und Vesterås, Hospitäler usw. vom König zur Zeichnung veranlaßt worden.

Der König nahm persönlich den lebhaftesten Anteil an der Kompanie, die er als eine der vornehmsten Stützen der Krone bezeichnete. Ebenso wie er besonders hohe Zeichner belohnte, ließ er diejenigen, die hartnäckig auf Herauszahlung ihres Kapitals bestanden, seine Ungnade fühlen. Dafür sorgte er aber auch dafür, daß die Kompanie regelmäßig einen Gewinn verteilte. So befahl er nach dem ersten Jahre eine Auszahlung von 10% und ließ eintretende Verluste durch Zollnachlaß oder durch Verzicht an eigenem Gewinn ersetzen. Dafür aber mußte ihm die Kompanie

reichlich Geld vorschießen, wenn er in Verlegenheit war; 1622 nahm er 100 000 T. schw. bei ihr auf, die er mit 16% verzinste und durch Zollnachlässe ersetzte. Das wiederholte sich dann jährlich, solange die Kompanie florierte. Um die Verwaltung und alle Operationen kümmerte er sich bis ins einzelne; ja sein Briefwechsel mit den Gouverneuren und Direktoren zeigt, daß der König selbst alles dirigierte. Die Kompanie war in der Tat nichts anderes als der frühere Eigenhandel der Krone in veränderter Form. Der König betrachtete das Gesellschaftskapital mehr als vorgestreckt für den Bergwerksbetrieb, denn als eine Aktie auf Gewinn und Verlust. Die Kompanie war so vollständig von der Krone abhängig, daß sie fast nichts anderes als ein königliches Kollegium war: die Regierung ernannte den Gouverneur und Vizegouverneur, setzte den Preis fest und erließ die Instruktion. Eine Teilnahme der Aktionäre war vollständig ausgeschlossen, denn selbst die Rechenschaftsablegung war nur eine Formalität: 1621 befahl der König, sie bis auf weiteres zu verschieben, 1625 abermals.

Diese Abhängigkeit war ein großer Fehler, denn dadurch war die Kompanie nicht nur in allen ihren Operationen gehemmt, sie war auch ganz abhängig von der hohen Politik und der politischen Lage des Königs.

Anfänglich blühte die Kompanie trotzdem auf, da der Marktpreis des Kupfers sich günstig gestaltete; 1615—23 betrug er 70 bis 73 T. schw. und stieg dann bis auf 116 T. schw. Die Kompanie war nicht nur imstande, den beträchtlich erhöhten Zoll zu zahlen — von 22/23 T. schw. auf 40 T. schw. —, sie konnte dem König auch wie erwähnt ansehnliche Summen vorstrecken und ihre Restanten begleichen.

In dieser Zeit einer Hochkonjunktur beging man aber einen verhängnisvollen Fehler, der im Verein mit der geschilderten Abhängigkeit von der Krone den Zusammenbruch zur Folge hatte: die Ausprägung der Kupfermünzen, die man der Kupferkompanie übertrug.

In Schweden rechnete man neben der alten einheimischen Mark und Öre auch nach der von Deutschland im 16. Jahrhundert eingeführten Talerwährung, die jedoch sich ihrerseits wieder von dem deutschen Reichsthaler unterschied, sobald der schwedische

Taler von den Münzverschlechterungen mit ergriffen wurde, die unter den Nachfolgern Gustav Wasas an der Tagesordnung waren.

Gustav Adolfs fortgesetzte Kriege hatten ein außerordentliches Geldbedürfnis und schließlich einen Geldmangel zur Folge, dem selbst die zahlreichen neu eingeführten Steuern nicht abzuhelpen vermochten. Schweden selbst produzierte Silber — wie vorhin erwähnt — nicht mehr in ausreichendem Maße wie früher. So konnte Silber nur durch den Handel ins Land kommen und Kupfer war die vornehmste Handelsware Schwedens. Da kam man auf den Gedanken, das Kupfer selbst als Münzmetall zu verwenden, statt es erst für Silber zu verkaufen und dann das gewonnene Silber zu vermünzen. Die spanische Kupferprägung gab das Vorbild ab.

Anfang 1625 übertrug man diese Münzprägung der Kupferkompanie und im Herbst desselben Jahres wurde sie ausgeführt unter der Direktion Peter Kruses. Anfänglich schlug man vier-eckige Klippen, die aber so ungleichmäßig waren, daß Beträge über drei Öre gewogen werden mußten. Diesen technischen Übelständen wurde durch den brandenburgisch-preußischen Münzmeister Markus Kock, einen geborenen Lütticher, abgeholfen, den der König in seine Dienste zog. Seit 1627 lieferten die schwedischen Münzstätten einwandfreie Rundstücke im Betrage von ganzen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ören.

Größer waren aber die inneren Schwierigkeiten. Kupfer war als Münzmetall ungewöhnlich und vor allem sehr schwankend im Marktpreis. Sein Verhältnis zum Silber sollte nun gesetzlich so festgesetzt werden, daß man den Minimalpreis bestimmte, den man dann durch die Zölle aufrecht erhalten zu können glaubte. Es war aber verhängnisvoll, daß man den Minimal-Kupferpreis infolge der glücklichen Konjunkturen des vorhergegangenen Jahres viel zu hoch ansetzte: es wurde bestimmt, daß aus einem Schiffspfund Kupfer 150 T. schw. oder $95 \frac{5}{13}$ Rth. ausgemünzt werden sollten.

Der König setzte große Hoffnungen auf diese neue Münzprägung, die sich freilich nicht erfüllen sollten. Es war ein seltsamer Versuch, Handel und Wandel durch königlichen Macht-spruch regieren zu wollen; denn wenn der Kupferpreis im Auslande sich nicht nach dem schwedischen Gebote richten wollte, so war keine Möglichkeit, ihn zu halten. Es war im Grunde genommen derselbe Fehler, an dem das gesamte Münzwesen im

Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein krankte, daß man glaubte, den Wert der Münzmetalle durch Gesetz festlegen zu können, daß man nicht einsehen wollte, daß die Münzmetalle ebenso gut wie andere Handelswaren Preisschwankungen unterworfen sind, die der Handel vorschreibt.

Mit dem Jahre 1625 trat an Stelle der Aufwärtsbewegung eine Stagnation im Kupferhandel ein, die sofort ein Sinken des Kupferpreises zur Folge hatte. Infolgedessen entstand ein Agio zwischen dem Silber- und dem Kupfergeld, das immer höher wurde, je mehr die Silbermünzen aus dem Verkehre zurückgezogen wurden aus Furcht vor weiterem Fallen des Kupfergeldes. Ursprünglich hatte der König die Kupfermünze nur für den einheimischen Verkehr, besonders den mit den Bergwerken gedacht, bald war aber das Hinüberfluten des Kupfergeldes nach den Ostseeprovinzen nicht zu verhüten, da dort die Armee des Königs lag. Die Folge war hier eine außerordentliche Preissteigerung für alle Lebensmittel. 1619 war der gesetzliche Kurs eines Reichstalers $6\frac{1}{2}$ Mk., im September 1626 war er auf 8, und Ende 1628 auf 10 Mk. gestiegen. Der Preis des Kupfers fiel inzwischen immer mehr und schließlich so tief, daß die Kupfermünzen selbst mit Vorteil ausgeführt wurden. Vergeblich sträubte sich der König gegen dieses unerwartete Ergebnis. Er versuchte es mit strengen Strafmandaten; überall, wo er seine Waffen hintrug, führte er die schwedischen Kupfermünzen ein, er versuchte selbst Fremde zur Annahme der schwedischen Kupfermünzen als Zahlung zu bewegen. Alles ohne Erfolg.

Zu einer Herabsetzung des zu hohen Mindestpreises von 150 T. schw. konnte sich der König nicht entschließen, und als ihn die Verhältnisse schließlich doch dazu zwangen, war der neue Preis von 130 T. schw. oder 80 Reichstalern immer noch viel höher als der Marktpreis, der nur 55—60 Reichstaler betrug. Die Kupferkompanie kam in immer größere Schwierigkeiten, da sie kein Geld aufzutreiben vermochte, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Da kam der König auf einen Ausweg, der schließlich der Verwirrung die Krone aufsetzte: er befahl, Kupfer zu verpfänden, um günstigere Zeiten abzuwarten. Das war nun freilich nicht zu erwarten, daß dieses offene Eingeständnis der Geldverlegenheit zur Erhöhung des Marktpreises beitragen sollte. Der ausländische

Kaufmann wartete vielmehr ab, bis die Kompanie das Kupfer verkaufen mußte, um ihre Renten bezahlen zu können — dann mußte die Kompanie mit jedem annehmbaren Preise zufrieden sein.

Da die Kompanie nicht kapitalkräftig genug war, bessere Konjunkturen abzuwarten, war der Zusammenbruch der Kompanie nicht mehr aufzuhalten: im Jahre 1628 wurde sie aufgelöst. Die Krone übernahm die Schulden der Kompanie und ersetzte den Teilnehmern, die ja zumeist von dem Könige persönlich dazu veranlaßt worden waren, ihren Schaden durch Landanweisungen.

Bis zum Tode des Königs änderte sich das wenig erfreuliche Bild des Kupferhandels nicht; seine Versuche, die schwedische Kupfermünze seinen deutschen Verbündeten aufzuzwingen, hatten keinen Erfolg; der Kurs des Reichstalers war auf 15—16 Mk. gestiegen, Gold- und Silbermünzen waren so gut wie vollständig verschwunden. In Holland lagerten nicht weniger als 9000 Schiffspfund verpfändeten Kupfers und in Deutschland 1700; dem Handelshause Tripp in Amsterdam schuldete die Krone über 1½ Millionen T. schw. und Kaufleuten in Hamburg und Lübeck über 600 000 T. schw. Und doch weigerten sich die Gläubiger, Kupfer in Zahlung zu nehmen, wenn Schweden nicht den Preis erheblich reduziere.

Oxenstierna war ein Gegner der Kompanien, und schon 1630 hatte er die Ursachen des Verfalles dem Könige richtig auseinander gesetzt: der Preis des Kupfers läßt sich nicht festlegen, er folgt dem Silberpreise. Aber auch seine Versuche, das festgefahrene Schiff wieder flott zu machen, waren vergeblich. Er wünschte, eine ausländische Kupferkompanie zu bilden — das scheiterte an den Forderungen der holländischen Interessenten, an deren Spitze Tripp stand. 1633 erließ die Regierung eine neue Münzordnung, in der die Kupferwährung neben der Silberwährung eingeführt wurde. Der Mangel an Silbermünzen war aber so groß, daß das Kupfer nach wie vor im Preise fiel. Wie groß die Verlegenheit war, geht daraus hervor, daß man gegen Oxenstiernas Rat 1633 doch wieder 2300 Schiffspfund nach Holland exportierte, trotz des Überflusses an Kupfer, das dort schon lagerte.

Endlich gab man 1634 den Kupferhandel wieder frei, und begnügte sich mit dem Zoll und dem Zehnten. Aber selbst den Zehnten mußte man im folgenden Jahre wieder aufgeben, so daß man schließlich doch wieder auf den Gedanken einer Kompanie

zurückkam. Oxenstierna versuchte es diesmal mit einer holländischen und einer einheimischen Kompanie zusammen. Wirklich gelang es ihm, mit den Holländern, an deren Spitze Tripp stand, abzuschließen: sie verpflichteten sich auf $3\frac{1}{2}$ Jahre jährlich 6000 Schiffspfund zu 55 Reichstalern, lieferbar in Amsterdam, abzunehmen. Die einheimische Kompanie zusammen zu bringen, wollte dagegen nicht gelingen. Erst Ende 1636 kam sie nach unsäglichen Schwierigkeiten und unter dem Hochdrucke der Regierung zustande.

Trotz aller Bemühungen wollte die Sache nicht recht in Gang kommen, und die Regierung wurde mit Klagen, namentlich der Bergleute, überhäuft, daß die Kompanie ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllte. Bald mußte die Regierung selbst große Nachsicht üben gegenüber der Kompanie. Und obwohl man diese Kompanie gerade um der Verbesserung des Münzwesens willen ins Leben gerufen hatte, war bald eine abermalige Kupfermünzung das alleinige Mittel, sie aufrecht zu halten. 1638 wurden abermals 3700 Schiffspfund ausgemünzt: ein abermaliges Steigen des Kurses war die Folge, und auch dieser Versuch war gescheitert. Am 1. Januar 1639 löste sich auch diese zweite Kompanie auf. Zu den 252000 Reichstaler Schulden der alten Kompanie waren 65000 Reichstaler neue der zweiten Kompanie gekommen und die Teilnehmer mußten abermals durch Güterschenkungen entschädigt werden.

Das war das unrühmliche Ende des Kronkupferhandels, den man lange Zeit für die sicherste Einnahmequelle des Staates gehalten hatte. Das eine Gute hat es aber doch gehabt: es hatte der Regierung die Lehre erteilt, sich in Zukunft von allen derartigen größeren Geschäften fern zu halten, sie vielmehr den privaten Unternehmern zu überlassen.

Befaßten sich die bisher behandelten Kompanien mit dem einheimischen Handel, so gab es auch einige, welche sich den auswärtigen widmeten. Sie sind um so bemerkenswerter, als sie die ersten Versuche Schwedens darstellten, sich an der Kolonisation der neu entdeckten Erdteile zu beteiligen. Bevor wir auf diese Versuche eingehen, sei nur kurz erwähnt, daß man in Schweden

auch fremde Kompanien zuließ, um den Handel zu beleben. So wurde in Gotenburg 1635 eine englische Handelsgesellschaft gebildet, die Privilegien für den Handel mit ihrer Heimat erhielt. Eine französische Kompanie in Reval sollte den russischen Handel an sich ziehen. Besondere Beachtung hat man dann beständig dem persischen Handel geschenkt, den man über Rußland nach den Ostseeprovinzen zu lenken versuchte. Ihm galt schon die früheste schwedische Handelskompanie, die König Karl IX. in Gotenburg gestiftet hatte. Und als der Herzog von Holstein im Jahre 1633 mit dem Plane einer holsteinischen Kompanie für den russischen und persischen Handel an Schweden herantrat, ging man eifrig darauf ein und beteiligte sich an der holsteinischen Gesandtschaft nach Moskau. Erfolg hatte sie nicht.

Die beiden einzigen Kompanien, welche Schweden zur Gründung der Kolonien veranlaßten, waren die Söderkompanie und die Guineakompanie.

Letztere wurde 1645 von Louis de Geer ins Leben gerufen und erhielt 1649 ein Privileg für den Handel mit Asien, Afrika und Amerika. Ihr Ziel war die Goldküste in Afrika. Sie erwarb hier in der Tat Besitzungen, fiel aber schließlich der Mißgunst der Holländer zum Opfer. 1667 im Frieden zu Breda mußte Schweden förmlich auf diesen Handel verzichten.

Von größerem Interesse ist namentlich für Deutschland die andere Kompanie, die sog. Söderkompanie, da hier ein Versuch vorliegt, auch Deutschland an dem Welthandel teilnehmen zu lassen. Sodann tritt hier auch der Einfluß holländischer Ideen am offensichtlichsten zutage. Denn der Urheber dieser Kompanie war kein geringerer als Wilhelm Usselinx, der Gründer der westindischen Kompanie in Holland, deren Erfolge damals schon sogar diejenigen der ostindischen Kompanie in Schatten stellten. Usselinx war ein Kaufmann aus Antwerpen, der, vor den Spaniern fliehend, in Amsterdam eine Heimat gefunden hatte; mit glühendem Hasse verfolgte er die Zerstörer des Wohlstandes seiner reichen Heimat, und auch die westindische Kompanie ist wie bekannt für ihn in erster Linie ein Kampfmittel gewesen. Der Erfolg hat ihm ja recht gegeben; doch hat er selbst nicht mehr daran Teil gehabt, denn bereits 1624 hatte er seinem — wie er behauptete — undankbaren Vaterlande den Rücken gewendet und wir finden ihn

in Gotenburg beim König Gustav Adolf. Für diesen war der unermüdlische Projektenschmied der rechte Mann, denn beider Ideen trafen sich in dem Wunsche der Gründung einer neuen Handelskompanie zur Beteiligung Schwedens an dem Handel mit den neu entdeckten Erdteilen.

Am 14./24. Juni 1626 erteilte der König der neuen schwedischen General-Handelskompanie das Privileg, das ihr auf zwölf Jahre ausschließlich den Handel mit Afrika, Asien, Amerika und Magellanica südwärts der Straße von Gibraltar und des 36° n. Br. zubilligte. Der Eintritt war nur bis zum 1. Mai 1627 gestattet, er war aber unabhängig von der Höhe der Einzahlung. Doch hatten aktives Wahlrecht nur solche Mitglieder, die mindestens 1000 T. schw. eingezahlt hatten, und zu Verwaltern durften nur solche gewählt werden, welche sich mit 2000 T. schw. beteiligt hatten. Solcher Verwalter sollten je einer für jedes eingezahlte 100 000 T. nach Schluß der Zeichnung gewählt werden, sie waren die kaufmännischen Leiter des Unternehmens. Rechnungsablage sollte jährlich erfolgen, alle sechs Jahre eine General-Schlußrechnung. Sechs Jahre sollten auch die zuerst gewählten Verwalter im Amte bleiben, dann aber neue gewählt werden, und zwar $\frac{2}{3}$ aus den alten Verwaltern und $\frac{1}{3}$ aus den Hauptpartizipanten. Sitz der Gesellschaft war Gotenburg, von wo die Schiffe gemeinsam ausfahren und wohin sie auch zunächst zurückkehren sollten, ehe sie in ihre Heimat weitersegeln durften. Die Kompanie hatte einen Zoll von 4% auf alle aus- und eingeführten Waren zu zahlen, außerdem den Fünftel von allen Mineralien aus den Bergwerken und den Zehnten von Früchten zu erlegen. Usselinx sollte 1‰ erhalten von allen Waren, die von der Kompanie gehandelt werden würden. Der Kompanie wurde das Recht übertragen, in des Königs Namen mit den Fürsten und Völkern der fremden Erdteile Verträge abzuschließen, Städte und Befestigungen anzulegen. Feindseligkeiten gegen Europäer, die bereits früher Kolonien gegründet hatten, besonders die Spanier, sollten vermieden werden. Dagegen sagte ihnen der König seinen Schutz zu, auch sollte — wenn die Kompanie erst in Gang gebracht wäre — ein besonderer königlicher Rat für alle Staats- und Polizeisachen der Kompanie errichtet werden.

Die Organisation war in der Hauptsache nach holländischem Muster eingerichtet; nur in einem Punkte unterschied sie sich wesentlich von ihrem Vorbilde: der Eintritt war nicht nur schwedischen Untertanen vorbehalten, es durften sich auch Ausländer daran beteiligen. Der Grund war freilich nicht etwa in besonderer Großmut zu suchen, es war vielmehr voraus zu sehen, daß in Schweden allein nicht genug Beteiligung zu finden sein würde.

Der Erfolg blieb sogar hinter den Erwartungen zurück trotz aller Bemühungen des Königs, der Regierung und des unermüdlich agitierenden Usselinx. Von einer erfolgreichen Betätigung der Kompanie wissen wir nichts, die wenigen von ihr ausgesandten Schiffe hatten zudem noch das Unglück, von den Spaniern und Holländern mit Beschlag belegt zu werden.

Da somit die Kräfte Schwedens allein nicht ausreichten, lag der Gedanke nahe, — nachdem der König den größten Teil Deutschlands sich unterworfen hatte — das Privileg auf die mit dem König verbündeten deutschen Stände auszudehnen. Usselinx hat den Gedanken schon frühzeitig ausgesprochen, aber näherliegende Dinge haben den König lange davon abgehalten. Erst am 15. Oktober 1632 erließ er die sog. *Ampliatio* seines ersten Privilegs, in der die deutschen Länder und Stände zur Beteiligung aufgefordert wurden und das Recht erhielten, für sich eigene »Kammern oder Verwaltereien« zu bilden; außerdem wurde jetzt die Schranke des 36. Breitengrades weggeräumt und der Kompanie der Handel in der ganzen Welt zugestanden, dazu noch verschiedene andere Erleichterungen, wie Zollfreiheit in den ersten vier Jahren, Herabsetzung der Einsatzgelder usw.

Der Tod des Königs, der wenige Wochen darauf erfolgte, hinderte das Werk nicht, denn Oxenstierna nahm es auf und ratifizierte am 10./20. April 1633 in Heilbronn das Instrument. Usselinx benutzte die Gelegenheit des Heilbronner Konvents, den versammelten Ständen den Plan vorzutragen, und wiederholte sein Anbringen im August und September auf dem Frankfurter Bundestage, jetzt auch besser vorbereitet. Hier verteilte er seine bekannte Schrift *Argonautic Gustaviana*, die im Druck neben den königlichen Privilegien weitläufige Erläuterungen gab. Was er von den bisherigen Erfolgen berichten konnte, war nicht allzu verlockend. Der König hatte zwar 400 000 Reichstaler versprochen, ebensoviel

war von Privaten und der Geistlichkeit in Schweden gezeichnet; der Adel hatte 36 Schiffe bewilligt; Livland, Preußen, Pommern und Emden hatten sich angeblich bereit erklärt, eine eigene Kammer zu bilden, d. h. mindestens 150 000 Reichstaler aufzubringen. Das war bisher alles — wie weit es außerdem der Wirklichkeit entsprach, läßt sich nicht kontrollieren. Das hinderte Usselinx nicht, die glänzendsten Aussichten vorzuspiegeln und mit den Millionen Reichstalern, die sicherer Gewinn waren, wurde nicht gespart. Wenn er den Holländern vorwarf, daß sie ihre Waren mit 130% Nutzen absetzten, so wollte sich die neue Kompanie mit geringerem Verdienste begnügen — aber 50—100% sollten es doch werden.

Die deutschen Stände waren freilich damals weniger denn je in der Lage, sich an solchen Handelsunternehmungen zu beteiligen; suchten doch selbst die vorher so reichen süddeutschen Städte im Auslande Anleihen aufzunehmen, um die schweren Lasten des endlosen Krieges ertragen zu können. Von einem Erfolge der Bemühungen Usselinx wissen wir nichts — vielmehr mußte der auf den 31. Dezember 1633 angesetzte Endtermin für die Zeichnungen um ein Jahr verlängert werden. Auf dem zweiten Bundestage von 1634 in Frankfurt hat dann Usselinx seine Werbungen fortgesetzt, aber die Schlacht bei Nördlingen machte allen seinen Bemühungen ein Ende. Sie hatte ja den Zusammenbruch der Schwedenherrschaft in Deutschland zur Folge, und unter ihren Trümmern wurde auch dieses Projekt begraben, soweit Deutschland in Frage kam.

In Schweden bestand die Kompanie nach wie vor weiter, aber ohne mehr als früher zu bedeuten; erst Oxenstierna brachte neues Leben hinein, indem er den Gedanken der Kolonisation wieder aufnahm — und das zu einer Zeit, wo es mit der Macht Schwedens in dem großen deutschen Kriege so kritisch wie möglich stand — gewiß ein achtungsgebietendes Zeichen für die Charakterstärke dieses seltenen Mannes. Oxenstierna besuchte auf seiner Reise über Paris nach Norddeutschland im Jahre 1655 das klassische Land des Handels — Holland — selbst, und hier scheint er die Anregung dazu erhalten zu haben. Zunächst hatte man die Goldküste in Guinea ins Auge gefaßt, dann aber schlug Peter Minnewit aus Cleve als günstigeres Ziel die Küste von Nordamerika, und zwar an der Mündung des Delawarefluß vor. Minnewit war Jahre

lang Gouverneur der holländisch-westindischen Kompanie in Neu-Amsterdam, dem jetzigen New York gewesen und wußte, daß die Holländer sich zwar auch am Delaware niedergelassen, dann aber die Besitzungen wieder aufgegeben hatten. In Schweden ging man auf seinen Plan ein und im Herbst 1637 verließ die Expedition — zwei Schiffe der Söderkompanie — Gotenburg, um nach mehrfachen Widerwärtigkeiten im März 1638 ihr Ziel zu erreichen. Die Kosten wurden teils in Holland aufgebracht, teils von den Oxenstiernas, Peter Spiring und Clas Fleming; letzterer war die Seele des Unternehmens und hat es nach Kräften unterstützt, besonders als er bald darauf zum Präsidenten des neugebildeten Kammerkollegs ernannt worden war.

Minnewit nahm das Land westlich vom Delaware für Schweden in Besitz und legte etwa zwei englische Meilen aufwärts von der Mündung des Flusses eine Schanze an, der er den Namen Christina gab (das heutige Wilmington). Das Land erwarb er durch Kauf von den umwohnenden Mingo-Indianern, einem Zweig des großen Irokesen-Stammes.

Die Holländer, die weiter oberhalb am östlichen Ufer eine kleine Befestigung hatten — Fort Nassau — protestierten gegen dieses Eindringen der Schweden. Auch die im südlich gelegenen Virginien ansässigen Engländer erhoben Anspruch auf das Gebiet. Vorläufig aber hatten diese Einwendungen keinen Erfolg. Im Juli trat Minnewit die Rückreise an, nachdem er 24 Mann unter Befehl des Leutnants Måns Kling als Besatzung zurückgelassen hatte. Er selbst kam in einem Orkan bei St. Christoph ums Leben — die Reiseroute ging über die westindischen Inseln, hauptsächlich um Tabak als Rückfracht einzukaufen — die beiden Fahrzeuge gelangten aber wohlbehalten nach Schweden.

Trotz des günstigen Anfangs machte die Ausrüstung einer neuen Expedition Schwierigkeiten. Namentlich war es schwer, Auswanderer zu finden. Man entschloß sich daher, entlaufene Knechte oder Verbrecher mit ihren Familien zwangsweise zu deportieren. Auch vermochte man die nötigen Summen für die Ausrüstung nur mit großer Mühe aufzutreiben. So kam es, daß die zweite Expedition erst im Herbst 1639 Gotenburg verließ und nach unfreiwilligem Aufenthalt in Holland im April 1640 in der Kolonie »Neu-Schweden« landete. Mit ihr kam als Gouverneur

der Leutnant Hollender, der bis zum Jahre 1643 an der Spitze der Kolonie stand. Er schloß vor allem neue Kaufverträge mit den Indianern, und zwar sowohl auf dem westlichen wie dem östlichen Ufer des Delaware, vom Kap Henloppen bis zu den Trentonfällen, ohne auf das holländische Fort Nassau Rücksicht zu nehmen. Die neuen Ankömmlinge waren nicht vom besten Schlage, Hollender nennt sie das dümmste und gemeinste Volk in Schweden. Wichtiger war, daß man Haustiere und Ackergeräte mitgebracht hatte, um sich häuslich einzurichten. Vor allem hatte man den Tabakbau im Auge, daneben zog man zum großen Ärger der Holländer den Handel mit den Indianern an sich, von denen in erster Linie Pelzwerk erworben wurde. Im Mai 1640 kehrten die Schiffe nach Schweden zurück, um dann im folgenden Jahre eine neue dritte Fahrt nach »Neu-Schweden« anzutreten.

Im Mutterlande nahm man sich jetzt der Angelegenheit ernstlich an. Schwierigkeiten bereiteten die holländischen Teilhaber, die meist Mitglieder der holländisch-westindischen Kompanie waren und als solche die neuen Eindringlinge nur ungern unterstützten. Man entschloß sich, die Holländer abzufinden und die Sache allein in die Hand zu nehmen. Es wurde eine neue Kompanie, die Westindische oder Amerikanische Kompanie mit 36 000 Reichstalern Kapital gegründet, in die die Söderkompanie mit 18 000 Reichstalern überging; die andere Hälfte wurde von der Krone, den Oxenstiernas, Fleming und Spiring aufgebracht. Der Kompanie wurde vor allem das Tabakmonopol bewilligt, das bisher die Söderkompanie besessen hatte, auch übernahm die Krone die Besoldung des Gouverneurs und der Beamten. Faktoreien wurden in Amsterdam und Gotenburg angelegt.

Diese neue Kompanie ernannte den Oberstleutnant Johann Printz zum Gouverneur und schickte ihn im November 1642 mit wiederum zwei Schiffen nach Amerika. Die Auswanderer waren auch diesmal zum größten Teile unfreiwillige, zum Teil sogenannte Trift Finnen, Verbrecher u. dergl. Die Instruktion legte Printz vor allem die Beförderung des Tabakbaus und den Pelzhandel mit den Indianern ans Herz; außerdem aber auch den Fischfang, namentlich Wallfischfang, den Handel mit den Waldprodukten u. dergl. Gegen die Holländer und Engländer sollte er die Kolonie durchhalten.

Printz, ein alter Kriegsmann aus dem großen deutschen Kriege erblickte in dem letzten Auftrage seine Hauptaufgabe. Er wollte unter allen Umständen den Delawarefluß in die Hand der Schweden bringen. Deshalb legte er noch verschiedene Schanzen am Flusse an: Nya-Göteborg auf einer kleinen Insel im Flusse und Elfsborg am östlichen Ufer, unmittelbar neben der englischen Ansiedlung; Upland und Nya-Korsholm an der Mündung des Schuylkill, eines Nebenflusses des Delaware; durch befestigte Blockhäuser im Innern des Landes suchte er sich vor Überraschungen von der Landseite her zu sichern. Die Versuche der Engländer und Holländer am Schuylkill sich festzusetzen, machte er zu nichte und scheute selbst vor Gewalttätigkeiten nicht zurück. Zu solchen kam es zuerst, als 1646 der Kommandant des holländischen Forts Nassau, am Trentonfall nach Mineralien suchen ließ und Land bei dem Fort Nassau zu erwerben suchte, dort wo das heutige Philadelphia liegt. Das Verhältnis zu den Holländern wurde immer unfreundlicher, besonders als im Mai 1647 an Stelle des schwachen Kief mit Peter Stuyvesand ein energischer Soldat an die Spitze der holländischen Kolonie trat. Er nahm das ganze Gebiet am Delaware mitsamt Neu-Schweden für seine Kompanie in Anspruch. So kam es bald zu Streitigkeiten und Tätlichkeiten, da auch Printz als alter Haudegen, der offenbar diplomatische Fähigkeiten nicht besaß, nicht nachgab. Schließlich erschien Stuyvesand im Mai 1651 mit einer Flotte von 11 Fahrzeugen und 150 Mann im Delaware, schloß mit den Indianern Verträge ab, in denen sie ihm dasselbe Land, das sie schon den Schweden verkauft hatten, abtraten und legte jetzt auf dem östlichen — also bisher von den Schweden unbestritten besessenen Ufer eine neue Befestigung, Fort Casimir, an, das von holländischen Familien besetzt bald an Stelle des Fort Nassau der Hauptstützpunkt der Holländer wurde. Mit ihren Kanonen beherrschten sie den Fluß und hinderten damit die Schifffahrt. Es half nicht viel, daß Printz sich von demselben Häuptling Peminacka die schwedischen Kaufverträge bestätigen ließ¹. Die Holländer waren vom Delaware nicht zu vertreiben, dazu fehlte es den Schweden an Kräften.

¹ Eine der Kaufurkunden ist noch erhalten; sie trägt an Stelle der Häuptlingsunterschriften Zeichen: einen Bogen mit Pfeil, eine Pfeife und ein Kreuz.

Die Eifersucht der Holländer war voll begründet, denn die schwedische Kolonie nahm unter Printz' energischer Leitung einen erfreulichen Aufschwung und legte die Hand vollständig auf den Delaware, die gewöhnliche Handelsstraße zu den Irokesenstämmen im Innern des Landes. Der Tabakbau gedieh zusehends, und neben ihm begannen Kornbau und Viehzucht aufzublühen, besonders als mit neuen schwedischen Auswanderern nach und nach auch freie Bauern sich ansiedelten. Als die sechste Expedition aus der Heimat im Jahre 1647 ankam, konnte man ihr schon 7000 fl Tabak mitgeben, die in der Kolonie erbaut waren. Selbst im Schiffsbau versuchte man sich bereits, doch fehlte es noch an Handwerkern. Einen noch größeren Aufschwung nahm der Handel mit den Indianern, mit denen die Schweden immer auf gutem Fuße blieben, ganz im Gegensatze zu den Holländern, die in beständigem Kampfe mit ihnen lagen. Als neue Handelsplätze legte Printz Wasa und Mölndal an, an denen besonders die Biberhäute von den Eingeborenen eingetauscht wurden. Die fünfte schwedische Expedition konnte im Jahre 1644 2136 fl solcher Häute als Rückfracht mit in die Heimat nehmen. 1647 war die Kolonie 183 Seelen stark.

Aber Printz klagte nicht mit Unrecht, daß er keine genügende Unterstützung aus der Heimat erhalte. In Schweden war mit der Thronbesteigung der Königin Christina der Eifer der Regierung etwas erkaltet und das Unglück wollte es, daß auch Clas Fleming, der bisher die Seele des Unternehmens gewesen war, 1644 starb. Zwar gingen noch in den Jahren 1644, 1646 und 1647 weitere Expeditionen nach Neu-Schweden ab, die den Kolonisten die notwendigen Verstärkungen und Hilfsmittel, namentlich Tauschmittel brachten, aber große Erfolge waren nicht zu verzeichnen, und dazu kam noch als besonderes Unglück, daß 1649 die Schiffe der achten Expedition auf der Ausreise bei den westindischen Inseln scheiterten und von den Spaniern ausgeplündert wurden.

Das war ein harter Schlag für die Kolonie, die gerade damals der Hilfe gegen die vordrängenden Holländer besonders bedurfte: statt dessen verlor man die Lust in Schweden und ließ die Auswanderer im Stich. Es war kein Wunder, daß sich ihrer große Niedergeschlagenheit bemächtigte, als Jahr um Jahr verstrich, ohne daß man eine Nachricht aus der Heimat erhielt. Nach fünf

Jahren endlich sandte Printz seinen Sohn nach Schweden und im November 1653 folgte er selbst nach, um Wandel zu schaffen.

Hier hatte inzwischen aber doch der Gedanke der Auswanderung Wurzel geschlagen, und als das Kammerkolleg, an dessen Spitze Erik Oxenstierna stand, im Jahre 1653 eine neue Expedition ausrüstete, meldeten sich so viele Familien, daß nicht alle mitgenommen werden konnten.

Endlich im Februar 1654 verließ das erste Schiff der neunten Expedition mit dem neuen Gouverneur, dem Kammersekretär Johann Rising und 300 Mann an Bord Gotenburg, traf am 21. Mai vor dem Fort Casimir ein, eroberte es und segelte nach Cristina. In der Kolonie fand man nur noch 70 Bewohner vor. Sogleich wurden die Soldaten als Besatzung verteilt, namentlich das wichtige Fort Casimir, jetzt Dreifaltigkeitsschanze genannt, besetzt und neu bestückt.

Das zweite Schiff der Expedition, das im April 1654 Gotenburg verließ, hatte aber das Unglück, statt in den Delaware in den Hudson zu segeln und dort von Stuyvesand natürlich mit Beschlag belegt zu werden als Buße für das eroberte Fort Casimir. Unter den Passagieren befand sich der Lübecker Hinrik Elswick, der als Faktor der Kompanie ihre Interessen vertreten sollte. Mit Mühe gelang es ihm und einem Teil der Auswanderer nach Neu-Schweden zu gelangen. Nun ging man mit großem Eifer an den Ausbau der Kolonie und die Ausbeutung der neuen umfassenden Privilegien, die der Kompanie verliehen waren. Man ahnte nicht, welches schwere Unwetter sich über ihr zusammenzog, das ihre Existenz mit einem Schlage vernichten sollte.

In Amsterdam hatte die holländische Kompanie beschlossen, die schwedische Kolonie zu erobern, und dazu in aller Stille 200 Mann geworben. Sie wurden auf einem Schiffe mit 36 Kanonen nach Neu-Amsterdam geschickt. Dort warb Stuyvesand weitere Mannschaften, so daß er mit 7 Schiffen und 6—700 Mann im August 1655 vor Elfsborg erscheinen und einen Platz der Schweden nach dem anderen ohne großen Widerstand einnehmen konnte — einer so großen Übermacht waren die Schweden nicht gewachsen. Als im März 1656 eine neue schwedische Expedition — die zehnte und letzte — im Delawareflusse erschien, fand sie zu ihrer Überraschung die Kolonie in holländischem Besitze vor.

Diejenigen Schweden, welche in die Heimat zurückkehren wollten — es waren nicht viele — wurden von Neu-Amsterdam nach England und Holland gebracht, unter ihnen Rising (später Assessor des Seegerichts) und Elswick (der als Generalmajor starb), die die Kunde des Geschehenen nach der Heimat brachten. Die schwedische Kompanie geriet in große Schwierigkeiten, aus denen sie sich nicht wieder befreien konnte; im Oktober 1662 löste sie sich auf und damit wurde auch der Tabakshandel, der bis dahin Monopol gewesen war, freigegeben.

Wie bekannt hat bald darauf die Holländer dasselbe Schicksal ereilt, das sie den Schweden bereitet hatten: 1664 eroberten die Engländer Neu-Amsterdam und die ganze holländische Kolonie wurde englisch, aus Neu-Amsterdam wurde New-York und aus dem Fort Casimir New-Castle. Die zurückgebliebenen Schweden haben noch lange ihre Nationalität bewahrt, besonders da aus der Heimat immer wieder Prediger hinüber geschickt wurden. Der letzte schwedische Geistliche, Nikolaus Collin, ist erst 1823 dort gestorben. Aber Mitte des 18. Jahrhunderts war die Kolonie, die im Jahre 1655 aus etwa 130 schwedischen Familien mit 500 bis 600 Seelen bestanden hatte, bereits völlig angliert.

Schweden hat mehrfach versucht, wenigstens einen Schadenersatz für seine Untertanen und seine amerikanische Kompanie zu erhalten, doch ohne Erfolg. Mit dem Frieden von Breda 1667, der den Engländern die Kolonie zusprach, war alles verloren. Da, wie erwähnt, in demselben Frieden von Breda Schweden auch auf seine Besitzungen in Guinea verzichten mußte, bildet er den Abschluß der schwedischen Kolonisationstätigkeit und besiegelte dann auch den Verlust dieses Teiles des reichen Erbes, das der große König seinem Vaterlande hinterlassen hatte.

V.

Der Kampf Peters van dem Velde um
sein Recht.

Von

Friedrich Techen.

Die Beziehungen Wismars zu den Niederlanden sind nie sehr rege gewesen und besonders im 15. Jahrhunderte, wie es scheint, spärlich geworden, mindestens sind es die Zeugnisse darüber. Um so mehr hebt sich im städtischen Archive ein Bündel Briefe und Urkunden mit prächtigen, wenn auch beschädigten Siegeln Herzog Philipps des Guten von Burgund heraus¹. Sie betreffen einen Bürger von Brügge Peter van dem Velde, dessen Kampf um sein Recht der Stadt Jahrzehnte lang zu schaffen gemacht hat.

Von den Lebensverhältnissen dieses Mannes weiß ich nichts. Auch wird die Darstellung seines Rechtshandels etwas einseitig bleiben, da alle näheren Angaben auf seine Behauptungen zurückgehen, während seine Gegner fast nicht zu Worte kommen. Dennoch schien es der Mühe wert zusammenzustellen, was sich aus den Urkunden des Wismarschen Archivs und den in den Hansezessen und dem Lübecker Urkundenbuche veröffentlichten Verhandlungen entnehmen läßt.

Peter van dem Velde hatte im Oktober des Jahres 1428, also während der Krieg zwischen den wendischen Städten und Dänemark in vollem Gange war, in Riga eine Tonne mit schönem grauen Pelzwerk² in dem Koggen des Nikolaus

¹ Tit. X Nr. 5 vol. 86, für das Hansische Urkundenbuch ausgebeutet.

² eene tonne voel schoens graes werxs Lüb. Urkb. IX Nr. 522; een vat graeus werxs Hans. Urkb. VIII Nr. 625. dolium foderaturis et

Frederikson aus Kampen verladen, um es über Lübeck nach Arnemuiden zu bringen¹. Er begleitete seine Ware selbst. Wegen Ungunst des Wetters mußte das Schiff Wismar anlaufen und Peter brachte sein Pelzwerk im Werte von 60 Pfund Grote² in das Haus seines Wirtes Peter van Borken, eines Schiffers, der 1440 in den Rat gelangte. Von dort holten es aber Johann Dene³, Arnold Stiels, Gödeke Karbow, Herman Robues, Hans van Minden und andere Söldner Wismars, schafften es in das Haus des erstgenannten und verkauften es an einen der Bürgermeister des damaligen revolutionären Rates Evert Groteek⁴. Ob irgendein Anlaß war, der das Verfahren der Söldner rechtfertigen konnte, darüber dürfen wir in des Geschädigten Darstellung keine Aufklärung suchen. Möglich, daß man den Vlamen für einen Holländer nahm, obgleich auch in diesem Falle ein hinreichender Grund, das Pelzwerk wegzunehmen, nicht vorgelegen haben würde; denn noch war man nicht in Krieg mit den Holländern. Mit dem Dänischen Kriege aber konnte das Vorgehen nicht begründet werden. Indessen möchte er immerhin zum Vorwande dienen.

pellipariis ac rebus aliis et mercanciis plenum 1458 Juli 1. vat werckxs, darynne beslagen weren gewest 8000 van manigherleye peltrie, 1458 Mai 16.

¹ Lüb. Urkb. IX Nr. 522: umme daermede to Lubeke edder to Arremude to wesene. Dagegen 1458 Juli 1: ea intencione, quod ipse exponens posset suas mercancias in nostra Flandrensi patria conducere et per mare apud Lubecam applicare.

² over de somme van 60 lb. grote of daer omtrent Hans. Urkb. VIII Nr. 625. Über den Geldwert am Ende dieses Aufsatzes.

³ Ein Henneke Dene hatte 1427 mit Otto v. d. Heyde zusammen einen Koggen mit Gütern von Lübschen Bürgern und Kaufleuten von Köln, Riga und Brügge nach Wismar gebracht. Lüb. Urkb. VII Nr. 88.

⁴ Nach einer den Ereignissen sehr viel näher liegenden Aussage des Geschädigten hätten Auslieger in der See ihm sein Gut genommen und Hans Sasse es gekauft. Hans. Urkb. VI Nr. 777. Ich nehme an, daß Auslieger in der See dasselbe besagen soll wie Söldner und daß die spätere Angabe des Namens auf genauerer Erkundigung beruht. Eigen genug ist es, daß van dem Velde 1429 Groteek um Besorgung seines Briefes angeht. Hans Sasse war ein Schiffer. Er war 1427 eifrig für die Sache der Bürger tätig, 1428 Bürgermeister des neuen Rats, von 1430—1449 Ratmann im wiederhergestellten Rate. Er wohnte in der Altwismarstraße.

Groteek war schon von 1412 bis 1416 Bürgermeister im neuen Rate gewesen. Als die neuen Unruhen 1427 ausbrachen¹, war er Worthalter der Bürgerschaft und verschuldete durch seine Nachgiebigkeit gegen die Ämter, wenigstens nach der Ansicht des Mag. Joh. Werkman, die Absetzung des alten Rates. Er nahm 1428 wiederum den Bürgermeistersitz ein und ward 1430 in den wiederhergestellten Rat als Ratmann aufgenommen. Schlecht berufen kann er also nicht gewesen sein. Er wohnte am Markte (um 1435). Zuletzt begegnet er im Jahre 1436.

Da die Anrufung des Gerichtes zu Wismar durch den Geschädigten vergeblich war², mußte er in der Heimat Hülfe suchen und erlangte auch von Brügge, Gent, Ypern und den Freien von Flandern ein Fürschreiben an Wismar. Damit reiste er im Anfang des folgenden Jahres nach Lübeck. Hier wird er sich um den Beistand der hansischen Ratssendeboten bemüht haben, worauf er in späteren Ausführungen zurückkommt³, und hier traf er auch den Wismarschen Bürgermeister Groteek an. Als er diesen aber bat, sein Schreiben dem Rate zu übermitteln, lehnte der es ab. Und da er selbst aus irgend einem Grunde⁴ nicht nach Wismar wollte, mußte er sich begnügen, dasselbe dorthin zu übersenden und um gütliche Antwort zu bitten. Im Falle eines Abschlags, schreibt er, würde er genötigt sein, mit Hülfe seiner Freunde sein Gut von den Wismarschen zu mahnen, wo er könne, nachdem er sich vielfach in Güte um die Wiedererlangung bemüht habe. Uns ist nur sein Begleitbrief vom 19. Februar erhalten⁵.

Nun vergehen fast zwanzig Jahre, ehe wir weiteres erfahren⁶.

¹ Vgl. Jahrbücher für Meklenb. Gesch. 55 (1890) S. 1—138.

² Hans. Urkb. VIII Nr. 625.

³ Hans. Urkb. VIII Nr. 625 S. 403, auch 1458 Juli 1.

⁴ Er schreibt: des my doch also to donde to desser tiid umme anderer saken willen nicht beqweme en is, er wolle aber acht Tage in Lübeck auf Antwort warten. Hans. Urkb. VI Nr. 777. Im Jahre 1458 behauptete er, in Wismar seines Lebens nicht sicher gewesen zu sein.

⁵ Hans. Urkb. VI Nr. 777.

⁶ Die Warnungen, die der Deutsche Kaufmann Wismar 1429 Juli 17 und [1432] Mai 20 zukommen ließ, Hans. Urkb. VI Nr. 805, 1018, beziehen sich, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend auf Bemühungen von Genter Bürgern, die von Wismarschen beraubt waren. Vgl. unten.

Auch dann wird nur der Name Peter van dem Velde genannt. In den langwierigen Verhandlungen, die die hansischen Ratssendeboten vom Oktober 1447 bis in den April 1448 mit den vier Leden Flanderns führten, erschienen am 16. Dezember zu Gent vor ihnen der Genter Bürger Leviin de Clerck und der Brüggeische Bürger Peter van dem Velde und ließen vortragen, daß in vergangenen Zeiten [1429] Bartholomäus Voet¹ und Hinrick van Scouwen ein dem ersteren und seinen Freunden zustehendes Schiff unter Norwegen genommen und das Gut zu Hamburg² geteilt hätten. Ebenso führten sie Klage, daß dieselben Auslieger [1428] ein anderes, derzeit Gerd Coliins und Philipp de Craen³ gehöriges, jetzt aber demselben Leviin zuständiges Schiff genommen, nach Wismar gebracht und dort verbeutet hätten. Alle Bemühungen aber, die Güter wiederzuerlangen, wären umsonst gewesen⁴. Von den eigenen Ansprüchen Peters ist keine Rede. Ebensowenig Auskunft geben die 1448 Januar 9 überreichte schriftliche Eingabe der vier Lede⁵ und ihre weiteren Anregungen⁶ im Verlaufe der Verhandlungen.

Noch während dieses Jahres müssen die Kläger — sie werden wieder zusammen genannt — beim Burgundischen Hofe Arrestbriefe gegen Wismar erlangt haben. Darauf entsandte Wismar im Jahre 1448⁷ Hans Vogeler nach Brügge an die vier Lede, um van dem Velde zur Abstellung seiner Klage in Flandern zu veranlassen. Es forderte ihn auf, nach Wismar zu kommen, wo er sein Recht erhalten solle. Das lehnte jener ab, indem er be-

¹ Über ihn s. Lüb. Chroniken herausgegeben von Koppmann III S. 301—303, 312—315, 394 f. mit den Anmerkungen dazu; Daenell, Blütezeit der Hanse I, S. 232 Anm. 3. V. war ein Wismarscher Bürger s. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 66 f. mit Anm. Noch Januar 1458 fragte er, wohl von Wismar aus, wegen Geleitung von Schiffen an. Lüb. Urkb. IX Nr. 579.

² Das spielte also im Frühjahr 1429 s. Lüb. Chr. III S. 315, 395. Näheres s. HR. II, 8 S. 814 Anm.

³ Vgl. Hans. Urkb. VI Nr. 1018, HR. I, 8 Nr. 557.

⁴ HR. II, 3 Nr. 345 § 15 S. 256 f.

⁵ HR. II, 7 Nr. 505 § 17 S. 814.

⁶ HR. II, 3 Nr. 345 §§ 70, 71, 80, S. 290, 291, 299.

⁷ So in einem Schreiben des Deutschen Kaufmanns an Wismar 1458 Mai 16 (Reg. Hans. Urkb. VIII Nr. 688).

hauptete, dort seines Lebens nicht sicher zu sein¹. Nichts desto weniger erreichte Vogeler von den vier Leden Befristung in der Sache Peters bis Ostern 1449, damit unterdessen eine Vereinigung getroffen werden könne, in der Sache Leviins aber Verweisung auf den Klageweg vor dem Herzog von Meklenburg. Die verschiedene Behandlung erklärt sich vielleicht daraus, daß eine Schädigung des Brüttgischen Bürgers von Wismar nicht bestritten ward und dieser Verhandlungen doch nicht von Hand wies. Dies Abkommen zeigten die vier Lede sowohl Herzog Heinrich von Meklenburg wie Wismar in zwei Schreiben von 1449 Januar 31 an². Noch vor Ablauf der Frist erschien Hans Vogeler zum zweiten Male in Flandern und überbrachte Schreiben des Meklenburgischen Herzogs und Wismars an Herzog Philipp von Burgund mit der Bitte, beide Kläger auf den bisher noch von ihnen nicht betretenen Rechtsweg vor dem Herzoge von Meklenburg und seinem Rate verweisen zu wollen. Und wirklich wurden daraufhin die Arrestbriefe vom Herzoge für ein Jahr, vom 17. April an, suspendiert³. Am 19. April erging Anweisung deshalb an Brügge⁴, und Brügge benachrichtigte Wismar April 24 vom Stande der Sache mit der Aufforderung, nunmehr seinem Bürger so zu begegnen, daß er keinen Grund habe, weitere Klage in Brügge oder am Burgundischen Hofe anzustellen⁵. Zugleich teilte Brügge mit, daß es infolge der Antwort Wismars auf die Schreiben der vier Lede

¹ he hedde dar gewest unde rechtes begheret. Do wolde me ene doet slaen, dat he Gode danckede, dat he en wech quam. A. a. O.

² Beide Briefe ohne Jahreszahl. Die Einordnung ergibt sich aus der Darstellung des obigen Briefes. In der Klageschrift vom August 1457 (Hans. Urkb. VIII Nr. 625) aber werden sie angeführt als »den anderen dach van Sporcle ist jaer 48 of daeromtrent« erlassen, also um den 2. Februar des Jahres 1449. Das Fest Marien Lichtmeß wird der Anhaltspunkt für das Gedächtnis gewesen sein. Später 1458 Juli 1 (Hans. Urkb. VIII Nr. 705) werden die Briefe bestimmt dem 2. Februar zugeschrieben.

³ Urkunde des Herzogs von Brüssel 1449 (apres pasques) April 17. Or. im Ratsarchiv zu Wismar.

⁴ Abschrift im Ratsarchiv zu Wismar, ohne Jahr. Danach hätte Herzog Heinrich von Meklenburg te vele stonden für Wismar nach Burgund geschrieben.

⁵ Or. ebd., ohne Jahr.

wegen Leviins und besonders Peters den letzteren vor sich geladen habe, daß dieser aber zurzeit in Danzig sei. Es habe darauf mit seinem Bevollmächtigten Willem van Rebeke verhandelt und ihm aufgegeben, seinem Vollmachtgeber Nachricht von der Aussetzung der Arrestbriefe zukommen zu lassen.

Peter van dem Velde war aber wie vom Unglück verfolgt. Denn bald sollte die Abberufung des Deutschen Kaufmanns von Brügge weitere Schritte verhindern, die zum Ziele hätten führen können. Der Kaufmann verließ nämlich seinen Stapelplatz zu Pfingsten 1451¹, um erst am 11. August 1457 zurückzukehren. Übrigens rief van dem Velde, wie wenigstens später behauptet wird, den Landesherrn Wismars nicht um Recht an².

Daß die Sache jedoch inzwischen nicht ganz ruhte, möchte daraus hervorgehen, daß Wismar sich vom Deutschen Kaufmanne 1453 das Mandat Herzog Philipps gegen die Vollziehung des Arrestes ausbat. Der Kaufmann übersandte es von Utrecht aus August 25³. Dann aber mußte auch den Wismarschen der von dem Burgundischen Herzog allen Fremden von Weihnachten 1453 an für zehn Jahre gewährte Aufschub in der Vollstreckung von [allgemeineren] Arrestmandaten zugute kommen⁴.

Kaum war der Deutsche Kaufmann nach Brügge zurückgekehrt, so gewannen die Ansprüche Peters van dem Velde neues Leben. Noch ehe die hansischen Ratssendeboten seine Heimatstadt verließen, bat er unter ausführlicher Darlegung seiner bisherigen vergeblichen Schritte Bürgermeister, Schöffen und Rat von Brügge um Verwendung bei diesen, namentlich bei dem Bürgermeister von Lübeck, damit diese Wismar zum Ersatz seines Schadens veranlaßten. Er wies darauf hin, daß er lange gewartet habe, ohne die Strenge des Rechtes anzurufen⁵, und daß ihm die

¹ Ungenau ist die Darstellung des van dem Velde von Aug. 1457, wozu man annehmen müßte, daß der Abzug von Brügge schon im Jahre 1450 erfolgte: Hans. Urkb. VIII Nr. 625. Der Kläger wird sich wie früher Zeit in der Verfolgung seiner Ansprüche gelassen haben.

² Vgl. 1464 Nov. 19.

³ Hans. Urkb. VIII Nr. 279.

⁴ 1454 Febr. 12, Hans. Urkb. VIII Nr. 320. Vgl. ebd. Nr. 526 § 4.

⁵ heift langhe ghebeit ende met grooter paciencie ghevolght, zonder rigeur te voorderne.

Länge der Zeit in Anbetracht seiner Geduld nicht schaden dürfe, sondern eher von Vorteil sein müsse¹. Diese maßvoll und bescheiden, ja rührend gehaltene Eingabe übergab Brügge mit einem Schreiben an Lübeck² dem Kontor, dies aber schickte sie an Lübeck mit der Bitte, auf Wismar einzuwirken, damit es den Kläger zufrieden stelle. Es bat um schleunige Antwort³. In Wismar jedoch behauptete man, die Sache nicht mehr zu kennen und namentlich nichts von den Briefen der vier Lede zu wissen. Man wollte danach suchen lassen und bat Lübeck, Brügge und den Deutschen Kaufmann vorläufig zu vertrösten⁴. Abschrift dieser Antwort erhielt das Kontor am 16. November und verhiess, sein Bestes dabei zu tun⁵. Mit der ausweichenden Antwort Wismars war jedoch weder der Geschädigte noch die Obrigkeit in Brügge zufrieden, und der erste begann wieder seine Klage mit allem Ernste zu betreiben⁶. Auch erhielt er jetzt einen offenen Brief des Herzogs und des hohen Rates an Wismar⁷. Das berichtete der von dem Herzoge und dem hohen Rate um ein Fürschreiben ersuchte Kaufmann ausführlich 1458 Mai 16 an Wismar, indem er unter Hinweis auf die zu erwartenden bösen Folgen⁸ nachdrücklich für die Befriedigung Peters eintrat⁹.

¹ Hans. Urkb. VIII Nr. 625.

² Aug. 28, Hans. Urkb. VIII Nr. 627.

³ Sept. 3, Lüb. Urkb. IX Nr. 522; in Lübeck eingegangen Okt. 1; Hans. Urkb. VIII S. 404 Anm. 1.

⁴ Okt. 25, eingegangen Okt. 28, Hans. Urkb. VIII Nr. 644.

⁵ Schreiben des Deutschen Kaufmanns an Lübeck Dez. 2, Lüb. Urkb. IX Nr. 564 S. 558, Reg. Hans. Urkb. VIII Nr. 654.

⁶ Also vorvolghet he nu starkeliker up dat nye und moyet uns alle dage, dat wii vor de heren moten gaen int hoeff schreibt der Kaufmann 1458 Mai 16.

⁷ hevet scharpe vorvolget an den vornomden heren hertogen van Bourgondien etc. und synen edelen hoeen raede, also dat eme de vornomde here hevet oppene breve, an juw heren sprekende, mit synen heralden gesant, so wy vorstaen.

⁸ dat wii dagelix hiir vele vorvolges van des vornomden Peters weghene moten liden und mercken woll, dat desse sake zwaer werden will, dar dan een groet arch und quaet dinck van upstaen solde, dat de unschuldige mitten schuldigen groten schaden mochte nemen, dat God und gii heren verhoeden willen.

⁹ Hans. Urkb. VIII Nr. 688, Reg.

Die Meldung von dem offenen Briefe des Herzogs war wohl etwas verfrüht und die Ankündigung als schon eingetretene Wirklichkeit vorweg genommen. Zur Ausfertigung kam aber das angekündigte Schreiben am 1. Juli. Darin mahnte¹ nach ausführlicher Darlegung der früheren Bemühungen Peters van dem Velde² Herzog Philipp von Burgund nach reiflicher Überlegung mit seinem Rate Wismar, den Kläger voll zu entschädigen, kündete an, daß er sonst seinem Untertanen zu seinem Rechte verhelfen wolle³, und forderte eine Willenserklärung⁴. Am gleichen Tage erließ der Herzog einen Vollziehungsbefehl an sein Heroldsamt⁵. Mit diesen Urkunden machte sich auf Anfordern Peters der Reiter des Schildamtes⁶ Michiel van Biesebroncq am 8. Juli auf den Weg nach Wismar. Unterwegs übergab er das Schreiben seines Herrschers an Herzog Heinrich von Meklenburg und erhielt von diesem ein Fürschreiben. Am 24. Juli überreichte er seine Urkunden dem Wismarschen Rate und vollzog mündlich die ihm aufgetragene Mahnung. Er empfing zur Antwort, die Sache liege weit zurück und es seien kaum drei oder vier noch am Leben⁷, die sich ihrer erinnerten. Die geforderte und erteilte schriftliche Antwort ist uns ebenso verloren wie der zusammen damit überbrachte Brief des Meklenburgers an Herzog Philipp⁸. Den Inhalt aber bildete das Erbieten der Stadt, vor ihrem Herzoge zu Recht stehen zu wollen⁹.

¹ vos requirimus expresse et summamus hac vice.

² Wesentlich wie im Hans. Urkb. VIII Nr. 625. Aus dem späteren Verlauf sind die Schreiben Brüggges von Aug. 28 und des Deutschen Kaufmanns vom 2. Dez. zusammengeworfen und zu einem Schreiben Brüggges aus dem Dezember geworden.

³ providebimus de justicia in tali casu requisita.

⁴ Ratsarchiv zu Wismar, inseriert in die nächstfolgende Urk., Regest Hans. Urkb. VIII Nr. 705.

⁵ au premier roy d armes, herault, poursuivant huissier ou sergent d armes ou autre nostre officier, qui sur ce sera requis. Reg. der Urk. Hans. Urkb. VIII Nr. 705 Stückbeschreibung.

⁶ equitator scutiferie oder chevauchier de vostre escuierie.

⁷ que long temps avoit, que ce advint, et que a paines trois ou quatre estoient encore vivans. Nur einer saß seit 1430 im Rate, ein zweiter seit 1435, die nächst ältesten seit 1440.

⁸ Bericht Michiels, angeheftet an den Vollziehungsbefehl im Ratsarchiv zu Wismar. Reg. a. a. O. Stückbeschreibung.

⁹ Nach dem Briefe Philipps an Wismar von 1459 April 6.

Wieder klagte Peter van dem Velde seinem Landesherrn seine Not, indem er behauptete, er hätte sich schon längst und oft mit ungeheuren Kosten und unter großen Gefahren vor dem Gerichte des Meklenburgischen Herzogs, immer vergebens, um sein Recht bemüht. Und wieder richtete Herzog Philipp von Brüssel aus 1459 April 6 eine schärfere Mahnung an Wismar nicht ohne den Hinweis, daß er wohl befugt gewesen sein würde, schon jetzt gegen die Wismarschen ohne weitere Mahnung zu verfahren. Er forderte vollen Schadenersatz oder gütliche Befriedigung. Peters, für dessen Schadloshaltung er sonst sorgen müsse¹. Hiermit ritt der Reiter des herzoglichen Schildamtes Simon van Delft, von dem Kläger begleitet, nach Wismar, erhielt aber keine andere Antwort als die frühere, nämlich, daß Wismar vor seinem Herzoge zu Recht stehen wolle. Und als Peter die Forderung stellte, die Stadt solle ihm für seine Klage Geleit vom Herzoge von Meklenburg verschaffen, lehnte sie das ab².

Nun forderte Herzog Philipp in einem Briefe vom 28. Dezember 1459³, da aus dem Verhalten Wismars zu schließen sei, daß es seinem Untertanen den Rechtsweg versperren wolle, und die Verweigerung des Geleites ihm Grund gebe, das Gericht des Meklenburgischen Herzogs auszuschlagen, daß die Stadt innerhalb zehn Wochen nach Empfang den Schaden im Belaufe von 60 Pfund Grote samt allen aufgelaufenen Kosten ersetze oder den Kläger sonst zufrieden stelle. Im widrigen Falle drohte er mit Repressalien gegen die Wismarschen⁴. Am gleichen Tage ward der Vollziehungsbefehl an das Heroldsamt erlassen⁵.

¹ Transsumiert in 1459 Dez. 28 im Ratsarchiv zu Wismar. Reg. Hans. Urkb. VIII Nr. 784. Die abweichende Angabe der dortigen Stückbeschreibung ist irrig.

² Das wird von Wismar 1464 Nov. 19 in Abrede genommen.

³ Inseriert in den Vollstreckungsbefehl von gleichem Datum, angeführt Hans. Urkb. VIII S. 487 Anm. Inseriert ist der frühere Mahnbefehl des Herzogs von 1459 April 6 und diesem wiederum der von 1458 Juli 1.

⁴ *alioquin nos elapsis dictis quatuor (so!) ebdomadis in defectu vestro contra vos et vestrum quemlibet via reprisalie vel alias juris ordine procedemus.*

⁵ Or. im Ratsarchiv zu Wismar mit anhängendem großem Siegel und Rücksiegel.

Jetzt aber türmten sich neue Hindernisse vor Peter van dem Velde auf. Die erwachsenen Kosten waren ihm überlegen. Er vermochte schon nicht die Ausfertigung und Besiegelung der letzten Urkunde zu bezahlen und mußte sie in den Händen des Sekretärs Meister Charle zu Brüssel lassen. Außerdem aber hatte Gillis van den Woelpitte von ihm 108 Pfund 16 Schill. 8 Pfenn. Grote zu fordern und legte deshalb Beschlag auf die beiden älteren herzoglichen Mahnbrieife und Vollstreckungsbefehle, auch vermutlich auf das Recht Peters auf die neue Urkunde¹. Das bezeugten 1460 Februar 20 zu Zevencote² vor Brügge die Schöffen der Herrschaft Syssele Jan van den Houste und Heideric fil Clais.

Erst nach Jahren hatte van dem Velde die Hand soweit frei, daß auf sein Anfordern der Reiter des herzoglichen Schildamtes Nicholas Geertszone³ 1464 Oktober 19 vom Haag aufbrechen konnte, um die letzte Mahnung in Wismar zu vollstrecken. Am 31. Oktober erschien er dort vor dem Rate, während sein ihn begleitender Auftraggeber in Lübeck zurückgeblieben war⁴ und auch auf das von Wismar zunächst in einem geschlossenen Briefe ausgestellte Geleit zu kommen verweigerte⁵. Von der Forderung van dem Veldes, ihm seine 60 Pfund Grote in Lübeck zu zahlen, wogegen er sich im Punkte der Kosten entgegenkommend zeigen und darüber mit Abgesandten in Lübeck verhandeln würde, wollte der Rat nichts wissen und stellte nunmehr einen offenen Geleitbrief für ihn aus. Jedoch auch darauf wollte jener nicht vertrauen, sondern bevollmächtigte nur Nicholas, seine Forderung in Wismar geltend zu machen. Der Rat lehnte indessen Verhandlungen mit

¹ ende als van der derder lettre van sommacie, de zelve Pieter zeyde voor ons scepenen voorseyt, dat hii die vercreghen hadde als boven ende lach ongheexecuteert te Bruessele in den handen van meester Charle, den secretaris, voor de costen van die te makene ende zeghelne.

² Or. im Ratsarchiv zu Wismar, kassiert. Datum 1459 upten twintichsten dach van Sporcle. Zevencote (in der Urk.: Zevecote) liegt östlich von Brügge dicht vor den Toren der Stadt.

³ faiseur d arcsqs.

⁴ obstant qu il ne osoit aler plus avant.

⁵ il me chargea de dire et respondre, que son intention n estoit pas d y aler obstant, que autrefois ilz ne lui avoient pas bien entretenu leur saulfconduit.

diesem ab¹. Hier liegt nun die erste unmittelbare Äußerung Wismars zur Sache vor in einem an den Herzog von Burgund gerichteten Briefe von 1464 November 19². Es wird betont, daß der Kläger nach Sistierung der Arrestbriefe 1449 nicht vor dem Herzoge von Meklenburg Recht gesucht habe, es wird die spätere Verweigerung von Geleit in Abrede genommen, endlich darauf hingewiesen, daß van dem Velde jüngst auf das Erbieten zu gültlichem Ausgleich nicht eingegangen ist, trotzdem ihm zum zweiten Male ein offener Geleitsbrief zugefertigt war. Wismar erbietet sich nochmals, vor seinem Landesherrn oder dessen Rate zu Rechte zu stehen oder mit dem Kläger an Ort und Stelle über einen gültlichen Ausgleich zu verhandeln, bewilligt dazu Geleit und bittet um Verschonung mit Arrest. Zugleich sandte der Rat eine Abschrift seines Briefes an den Deutschen Kaufmann zu Brügge und bat ihn, sich beim Herzoge von Burgund, oder wo es sonst angebracht sei, zu bemühen, daß die Wismarschen im Lande unangestastet blieben³, sowie um Benachrichtigung, wenn Gefahr drohe⁴.

Abermals vergehen Jahre, ehe von Weiterem verlautet. 1467 April 22 aber warnte der deutsche Kaufmann Wismar. Er berichtete, daß bis dahin kein Bescheid auf das Schreiben Wismars gegeben sei, daß aber am gegenwärtigen Tage ein Herr aus dem Großen Rate mit einem Sekretär im Auftrage des Herzogs ihn aufgefordert hätten, Wismar davon in Kenntnis zu setzen, daß der Herzog Repressalienbriefe erlassen wolle und schon bewilligt habe⁵,

¹ Urkunde des Nicholas Geertszone transfigiert an 1459 Dez. 28 im Ratsarchiv zu Wismar. Reg. Hans. Urkb. VIII Nr. 784 Stückbeschreibung.

² Fragment eines Briefbuches im Ratsarchiv zu Wismar f. 10^v—13^r. Reg. Hans. Urkb. IX Nr. 139. Eine Übersetzung der herzoglichen Mahn-urkunde von 1459 Dez. 28 füllt Bl. 5^v—9^v des Briefbuches.

³ mogen ungeschuttet unde ungetovet bliven.

⁴ efft gii wes van der wegene vornomen hadden edder vornemen, dat den ussen enjegen ginge. 1464 Nov. 19, Entwurf im Ratsarchiv zu Wismar, Reg. Hans. Urkb. IX Nr. 140.

⁵ omme an juw heren te scrivene, dat deshalven nyment van juwer heren stede unwetendes to schaden queme by vorleninge van breven van represalien off mercke, de dezelve zine genade deme vornomden Peter dechte to ghevene unde alrede geconsentert hedde, by so verre em nicht en beschege, so zine genade menden, gii heren eme plichtich weren to doende.

wenn nicht die Stadt den Kläger befriedige. Der Kaufmann habe die Stadt nach bestem Vermögen vertreten, er rate, Peter van dem Velde zufrieden zustellen, wenn jener mit Recht etwas fordern könne, da sonst Ungelegenheiten zu befürchten seien. Ob infolge hiervon die Ratssendeboten nach den Niederlanden geschickt sind, von denen die Stadtrechnung Zützens zum 13. Juli Kunde gibt², entzieht sich der Kenntnis.

Es ergingen aber Ladungen an Wismar, vor dem Herzoge von Burgund zu erscheinen und sich zu verantworten, und es wurden, als niemand erschien, Arrestbriefe gegen die Wismarschen erkannt und ausgestellt³.

Vielleicht verursachte der 1467 Juni 15 eingetretene Tod Philipps neue Zögerung, vielleicht aber auch die Ansprüche des Gilles van den Woelpitte an van dem Velde. Dieser war nämlich infolge von Verschuldung genötigt gewesen, an jenen die Hälfte seiner Ansprüche an Wismar am 6. Juni 1468 abzutreten⁴. Schon vorher aber hatte er, wie in der Urkunde angegeben wird, dem genannten Gilles sowie Ghiselbrecht van dem Velde und Jehan de Pardieu Anweisung auf dieselben Ansprüche geben müssen. Für den Fall, daß van dem Velde während des Prozesses sterben oder in Krankheit verfallen sollte, bevollmächtigte er Gilles samt seiner eignen Hausfrau Liisebette van Kersebeke, seine Ansprüche

¹ Or. im Ratsarchiv zu Wismar. Reg. Hans. Urkb. IX Nr. 361. Bei der Gelegenheit mag angemerkt werden, daß ebd. S. 222 Anm. 2 Z. 3 v. u. gelesen werden muß: weß dar unvorrucket waß; daraff bij dem kopman lijcht, alle ungelde affkort, utscheijden usw.

² W. Stein macht hierauf aufmerksam Hans. Urkb. IX S. 222 Anm. 3.

³ nademe dat de van der Wismer to manchen stunden by deme doerwachtere unses gnadigen heren des hertoghghen to rechte geheeschet ziiin gewest, daer se noch nemandt van erentwegene gekommen en ziiin, so hevet deselve Peter int leste also vele an unseme vorseiden gnadigen heren unde sinen hooghghen raede vornomt verworven unde so verne vervolghet, dat eme by desselven unses gnadigen heren genaden geghoent unde verleent ziiin breve van mercke, umme up de borgere unde ingesetene der vorseiden stadt Wismer unde ere gudere te holdene unde to rostiernde to der betalinghe to van sinem vornomden schaden 1469 Sept. 27.

⁴ Notariatsinstrument (nicht Abschrift) im Ratsarchiv zu Wismar. Regest Hans. Urkb. IX Nr. 461.

zu verfolgen. Dieser aber verpflichtete sich schon jetzt, die Kosten tragen zu helfen. Dezember 18 des gleichen Jahres gelobte Gilles, an Peter van dem Velde acht diesen angehende Urkunden der Stadt Brügge oder der Schöffen von Brügge, einen Brief von der Hand van dem Veldes und zwei Mandate von weiland Herzog Philipp ausliefern und niemand damit gegen jenen beiständig sein zu wollen¹.

In der Folge machte sich dann der bis dahin in der Rolle des Leidenden und Klagenden alt gewordene van dem Velde den Wismarschen mit den wirklich erlangten Arrestbriefen unbequem. Denn war auch in dem grundlegenden Fländrischen Privileg von 1360² zugesichert, daß kein Kaufmann für die Schuld eines andern haften solle als der ursprüngliche Schuldner oder sein Bürge, so war die Warnung an Wismar eben darum ergangen, um die Bahn für gerichtliches Zugreifen frei zu machen.

Wann es van dem Velde geglückt ist, Wismarsche Kaufleute und Güter zu Zieriksee und Amsterdam zu arrestieren³, ob schon im Frühjahr 1469 oder erst danach, ist unbekannt. Aber auf dem im April des Jahres zu Lübeck abgehaltenen Hansetag klagten die Ratssendeboten Wismars über Mahnung und Verfolgung durch ihn und ward dem dort anwesenden Sekretär des Kaufmanns von Brügge Mag. Goswin van Koesfeld der Auftrag an die Älterleute des Kontors mitgegeben, um Beilegung der Sache zu verhandeln⁴.

Hernach hat Meister Goswin als Bevollmächtigter Wismars⁵ mit Peter van dem Velde einen Vergleich abgeschlossen, der von Bürgermeister, Schöffen und Rat von Amsterdam 1469

¹ Notariatsinstrument (nicht Abschrift) im Ratsarchiv zu Wismar. Reg. Hans. Urkb. IX S. 320 Anm.

² Hans. Urkb. III Nr. 495 § 10. 1392 und 1456 und 1457 war dies Privileg lediglich bestätigt. Hans. Urkb. V Nr. 11, VIII Nr. 499, 569.

³ Vgl. 1469 Sept. 27: by crachte van welken breven van merke de voorseide Peter etlicke cooplude van der Wysmer in eren persoonen unde guederen in der stadt van Circkzee unde to Amstelredamme hevet doen arresteren. Die Stadt Zieriksee leistete übrigens Widerstand gegen den Arrest. Hans. Urkb. IX S. 572 Anm. b.

⁴ HR. II, 6 Nr. 184 §§ 21, 27.

⁵ Er hat die Vollmacht erst nach seiner Rückkehr nach Brügge erhalten. Hans. Urkb. IX Nr. 665.

September 27 beurkundet ward¹. Danach erhielt van dem Velde für seine ursprüngliche Forderung von 60 Pfund Grote und zugewachsene Zinsen und Kosten eine Abfindung von 40 Pfund Grote, wovon 8 Pfund bar gezahlt wurden und 32 Pfund November 15 fällig sein sollten². Er verzichtete auf den Arrest und alle Ansprüche, die er aus der Sache geltend machen könnte, leistete auch einen körperlichen Eid, daß er niemand deswegen bevollmächtigt habe.

Mit großer Genugtuung berichtete in den folgenden Tagen Meister Goswin das Ergebnis an den Wismarschen Rat und den Bürgermeister Olrik Malchow³, wobei er nicht versäumte, seine Mühe und Geschicklichkeit und die im Hintergrunde drohenden, nun abgewendeten Gefahren herauszustreichen. Er will in der Angelegenheit wohl 200 Meilen hin und her geritten sein⁴. Mehrmals hätten die Verhandlungen abgebrochen werden müssen, da der Gegner, der für seine Rechtsverfolgung am Hofe von Burgund wohl 100 Pfund Grote ausgegeben haben wollte, sich nicht entschließen konnte, mit den von Wismar gebotenen 30 oder höchstens 40 Pfund alles in allem sich zufrieden zu geben⁵. Schließlich hätte er in der Verzweiflung seine Sache schon andern bösen Vögeln und scharfen Reitern übergeben wollen⁶. Aber der Sekretär war dem

¹ Abschrift im Ratsarchiv zu Wismar. Reg. Hans. Urkb. IX Nr. 664.

² Die Abschlagszahlung ließ Goswin auf; auch verpflichtete er sich, wenn das Geld nicht prompt bezahlt würde, zu Dez. 4 seinerseits 20 Pfund als Buße zu zahlen. Er bat den Bürgermeister Malchow, das Geld mit den nicht berechneten Unkosten durch den Lübecker Wechsler Godeman van Buren anzuweisen.

³ Beide Briefe von Sept. 28 und 29 im Ratsarchiv zu Wismar, der erste gedruckt Hans. Urkb. IX Nr. 665, Abweichungen des anderen in den Anmerkungen dazu. Zu berichtigen ist S. 571 Z. 17 dar beneden statt dor levede.

⁴ ick hebbe bynnen 30 jaren wal 200 myle hir und dar und ock myt bistance unde hulpe des coopmans darumme ghereden up alle dachvarden, unde en konden de saken to ghenen ende brenghen.

⁵ Geboten wurden zuerst 30 Pfund Grote, v. d. Velde dagegen forderte mindestens 60 Pfund und die halben Kosten 1469 Sept. 29.

⁶ Ich glaube nicht, daß W. Stein mit Recht auf Hans. Urkb. IX Nr. 461 verweist. An die dort genannten Personen hatte Peter Anteile seiner Ansprüche abgetreten, während es sich hier um eine Absicht

Kaufmann überlegen. Er drohte, nun da er bevollmächtigt sei, wolle er die Sache soweit treiben, daß jener keinen Pfenning erhalten sollte, und machte ihn endlich durch Drohungen und Gründe mürrisch und willig zum Vergleich. Vermutlich wird aber die Geldverlegenheit des alt gewordenen Mannes seine beste Hilfe gewesen sein. Denn, wie wir später erfahren, mußte dieser wegen der Unkosten seines Prozesses zu Brügge ins Gefängnis wandern¹.

Ob Meister Goswin berechtigt war, über ihn zu schreiben: *gy synt des duvels quiid*², ist wohl einigermaßen fraglich. Ein gut Teil Leidenschaft muß in dem Manne gesteckt haben, der alles an die Verfolgung seines guten Rechtes setzte. Mehr dürfen wir aber von ihm schwerlich aussagen, denn der Ausruf des weidlich geplagten Prozeßgegners darf für seine Beurteilung ebensowenig ins Gewicht fallen wie die durchaus billig und bescheiden gehaltenen Briefe und Vorträge van dem Velde, die doch so gut wie sicher ein anderer ihm verfaßt oder gemodelt hat.

Eine selbstverständliche Folge des Vergleichs, für den Wismar nach dem Ausdrucke seines Vertreters Gott im Himmel danken konnte, war die Zurückgewinnung sicheren Verkehrs in Flandern für seine Bürger. Meister Goswin unterläßt nicht in beiden Briefen darauf hinzuweisen. Eine andere Bedingung des Vergleichs, die gleichfalls und auffallenderweise darin fehlt und die wir nur aus dem Briefe an den Bürgermeister Malchow erfahren, war die, daß nach geleisteter Zahlung die Urkunden Peters van dem Velde an Wismar ausgeliefert werden sollten. Daß sie erfüllt ist, beweist der Urkundenbestand des Ratsarchivs.

Durch die Übertragung der letzten Verhandlungen auf den Sekretär des Kontors und seine Bevollmächtigung scheinen die Ältesten des Deutschen Kaufmanns sich etwas verletzt gefühlt zu haben. Wenigstens deutet darauf der Rat hin, den Goswin van Koesfeld dem Bürgermeister Malchow erteilt: *ick bidde ju, dat de stad scrive enen vruntliken breeff an den coopman und dancke en, und vor ghenen unwillen neme, dat se my umme betters willen in*

handelt. Vgl. auch das Ende des Briefes. An Malchow: *he was desperaet, he wolde de saken andern heren, wilden vogels hebben upghedraghen und avergheven.*

¹ Hans. Urkb. X Nr. 79.

² Hans. Urkb. IX S. 572 Anm. 1.

den saken machtich hadden ghemaket, wente gy se to vele tiid ghemoyt hedden etc. Dieser Dankes- und Entschuldigungsbrief wird wohl geschrieben sein und ebenfalls dürfte Wismar nicht unterlassen haben, seinem erfolgreichen Unterhändler mit Worten zu danken. Ein anderes war es mit der Zahlung für seine Bemühungen. Noch 1472 hatte dieser die ihm zugesagten 20 Rheinischen Gulden nicht erhalten und ebensowenig Dietrich Prume die zwei Pfund Grote, die er auf Veranlassung des Lübecker Bürgermeisters Heinrich Kastorp zu den von dem Kaufmanne vorgestreckten 42 Pfund für Wismar ausgelegt hatte. Da auf eine an den Wismarschen Bürgermeister Malchow gerichtete Mahnung¹ nicht einmal Antwort erfolgte, wandte Koesfeld sich Januar 14 des genannten Jahres an Heinrich Kastorp². Auch dessen sogleich nach Empfang des Briefes abgegangene Mahnung an Malchow von Februar 12³ ist nicht von unmittelbarer Wirkung gewesen. Wismar scheint Zahlung zugesagt zu haben, solche war aber bis zum 3. Juni noch nicht in Brügge eingegangen. Damals bat Koesfeld Kastorp nochmals, sich zu bemühen, daß die Wismarschen ihre Zusage wegen der Zahlung erfüllten, und fuhr fort: ihre Briefe an mich enthalten das, was ich euch geschrieben habe. Würde die Sache noch einmal an mich herantreten, so würde ich mich anders bedenken, ehe ich mich in so große Mühsal einließe, Kosten und Arbeit auf mich nähme ohne Dank. Ich stelle es Gott und ihrer Ehre anheim! Hoffen wir, daß es Wismar gelungen ist, nicht nur seine Ehre zu retten, sondern auch Koesfeld zu begütigen und zu versöhnen. Denn mochte die tatsächlich sehr mäßige Finanzlage der Stadt es entschuldbar scheinen lassen, die alt gewordenen Ansprüche van dem Veldes nicht willig zu begleichen, so würde es doch eine zu große Schande gewesen sein, wenn auch die Auslagen der Freunde nicht erstattet und die Mühwaltung des Bevollmächtigten nicht entlohnt wäre.

¹ Hiermit mag der Denkkzettel von Koesfelds Hand in Verbindung stehen, der auch Hans. Urkb. X S. 55 Anm. 2 angeführt ist, über zwei an den Kaufmann und an Dietr. Prume zu richtende Briefe.

² Ratsarchiv zu Wismar, Abschr., gedruckt Hans. Urkb. X Nr. 79.

³ Ratsarchiv zu Wismar, Or., Reg. Hans. Urkb. X Nr. 84. Nur muß es heißen, daß Malchow ihn früher gebeten hat, nach Brügge an Dietr. Prume und andere zu schreiben.

⁴ HR. II, 6 Nr. 594.

Schließlich muß es versucht werden eine ungefähre Vorstellung von den Werten zu gewinnen, um die es sich handelte. Ich schiebe diesen Versuch ans Ende, um den verschiedenen Zeiten gerecht zu werden. Nach Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 243 stand im Jahre 1430 das Pfund Grote in Danzig 5 Mr. 12 scot, die Mark Lübisch aber 20 scot. Daraus ergibt sich 1 Pfund Grote = 6,6 Mr. Lübisch, also 60 Pfund Grote = 396 Mr. Lübisch. Für das Jahr 1473 finde ich 1 Pfund Grote = 6 Rhein. Gulden¹, den Rhein. Gulden setzte aber die Münzverordnung der Vier Städte von 1468 Februar 22 zu 21 Schilling Lübisch an². Daraus ergibt sich 1 Pfund Grote = 7 Mr. 11 β Lübisch. Die 44 Pfund Grote, die der Deutsche Kaufmann und Dietrich Prume für Wismar auslegten, würden also 346 Mr. 8 β Lübisch entsprechen. Die 20 Rhein. Gulden, die Goswin Koesfeld förderte, waren 26 Mr. 4 β Lübisch gleich. Für die ganze Zeit war in Wismar eine Tonne Bier für 12 Schillinge zu kaufen. Es würden also für die 396 Mr. 528 Tonnen Bier, für die 362 Mr. 12 Schillinge 483²/₃ Tonnen Bier haben gekauft werden können. Ein Paar grobe Schuhe war in Wismar 1440 für 4 Schillinge käuflich, und auf Grundlage dieses Preises ward 1459 vereinbart, daß die Schuster für ewige Zeiten jährlich 20 Paar Schuhe liefern sollten. Es waren also 4 Paar Schuhe für 1 Mr. zu haben. Tausend Ziegelsteine kosteten in Hamburg von 1465—1470 1 Mr. 12 β bis 2 Mr.³ 7 Ochsenhäute kosteten 1469 5 Mr., 70 Kuhhäute 14—31¹/₂ Mr.⁴. Eine Tonne Butter kostete 1429 bei einer großen Lieferung etwa 7⁵/₆ Mr.⁵, 1468 im Kleinen 5—6²/₃ Mr.⁶, desgleichen in Wismar 1431 und 1436 4 Mr. 12 β bis 6 Mr. 8 β. Ein Lamm

¹ HR, II, 7 S. 134. Den höheren Wert 1 Pfund Grote = 8 Mr. 10 β Lüb. (ebd. S. 193) berücksichtige ich nicht, weil die Verteuerung auf Kosten des Wechsels zurückgeht.

² HR, II, 6 S. 41 § 8.

³ Kammereirechnungen ed. Koppmann II S. 248, 368, 399, 437.

⁴ Hans. Urkb. IX Nr. 516, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2 S. 50.

⁵ Lüb. Urkb. VIII Nr. 350. Im kleinen zu Wismar 1428 im Frühling 8 Mr., 1429 Michaelis 9 Mr. 1 β.

⁶ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2 S. 49, Hans. Urkb. X Nr. 516, wo in diesem Ansatz ganz sicher schillinge für mark zu verbessern ist. — Eine Tonne Butter wog in Danzig um 1433 nach heutigem Gewicht etwa 248 Pfund, s. Hirsch a. a. O. S. 248 Anm.

zum Festbraten kostete in Wismar 1431 4 β , in den Jahren 1471 bis 1480 5–8 β , in der Regel 5 $\frac{1}{2}$ –6 β . Ein Schaf zum Schlachten stand 1424 und 1430 4–6 β , ein Rind um dieselbe Zeit 19 β bis 2 Mr. 14 β , in der Regel wohl 2 Mr., ein Viertel Ochse 1424 14 β , ein ganzer 3 Mr. 6 β ¹. In einer Schadenrechnung von 1425², also bei einer Gelegenheit, wo Preise nicht zu niedrig angesetzt zu sein pflegen, werden 25 Melkkühe zu 50 Mk., 2 Ochsen zu 12 Mk., 92 Schweine zu 100 Mk., 18 Ackerpferde zu 60 Mk. gerechnet. Der Winterlohn des Meisterknechtes des Heiligen Geisthospitals zu Wismar betrug 1424 2 Mr., sein Sommerlohn 4 Mr.; der Winterlohn des Treibers 24 β , sein Sommerlohn 3 Mr.; ein Junge erhielt damals im ganzen Jahr 1 Mr. 12 β Lohn, eine Magd 4 Mr. 2 β oder auch nur 2 Mr. 10 β , der Schweinekoch im Jahre 1431 4 Mr.³.

Eine Kleinigkeit war es demnach wenigstens nicht, worum Peter van dem Velde die Gerichte und Obrigkeiten anrief, einmal über das andere den weiten Weg von Brügge nach Lübeck zog und sich in Schulden stürzte.

¹ Rechnungen des Heil. Geisthospitals (1431) und des Amtsbuches der Knochenhauer.

² Lüb. Urkb. VI Nr. 643.

³ Rechnungsbuch des Heil. Geisthospitals.

VI.

Zur Entstehung und Bedeutung der Deutschen Hanse.

Von

Walther Stein.

Wenn Untersuchungen und Darstellungen, die sich mit der Entstehung der Deutschen Hanse beschäftigten, wiederholt mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen schienen, so hatte das seinen Grund wohl nicht so sehr in dem Mangel an Quellen, die der Forschung die erwünschten Anhaltspunkte darbieten konnten, noch auch eigentlich in dem Mangel an Deutlichkeit der Quellen. Eher kann man sagen, daß eine gewisse Einseitigkeit der Betrachtungsweise den klaren Einblick in die Entstehungsgeschichte der Deutschen Hanse nicht selten gestört hat. Man sah vor allem auf die Hansestädte, auf ihre politischen und handelspolitischen Erfolge und, wenn man die Deutsche Hanse als Ganzes ins Auge faßte, auf die formalen Beziehungen der Städte untereinander, die sie in ihrer Eigenschaft als Hansestädte angeknüpft hatten, also auf die äußeren Formen der Erscheinung der Deutschen Hanse. So wichtig diese Gesichtspunkte waren, so ließ sich doch allein mit ihrer Hilfe keine befriedigende Antwort auf die Frage geben, was denn die Deutsche Hanse eigentlich war, als sie zuerst in die Erscheinung trat. Die äußere Tätigkeit und die äußeren Formen der Deutschen Hanse lenkten vielfach den Blick ab von dem Inhalt, dem inneren Wesen der Deutschen Hanse. Die folgenden Erörterungen wollen zur Aufklärung über das innere Wesen der Deutschen Hanse beitragen und damit die Geschichte ihrer Ent-

stehung in bestimmten Hauptzügen klarlegen. Was verstand die Zeit, in welcher die Deutsche Hanse zuerst auftrat, unter dem Namen »Deutsche Hanse«?

Vor kurzem ist über die Entstehung und die Bedeutung der Deutschen Hanse folgende Ansicht geäußert worden¹, die wir mit den eigenen Worten des Verfassers wiedergeben. »Eine Genossenschaft oder Hanse aller in der Nordsee und Ostsee verkehrenden deutschen Kaufleute hat vor der Entstehung der Städtehanse niemals existiert.« »Aus dem Gebrauch des Wortes Hanse für die verschiedenen Genossenschaften im Auslande« werde »wegen der Gleichheit dieses Ausdrucks die Folgerung abgeleitet, der Ausdruck ‚Deutsche Hanse‘ sei damals als Bezeichnung einer einzigen, die Kaufleute aller dieser Genossenschaften umfassenden Genossenschaft in Gebrauch gekommen«. Dabei aber »unterscheidet sich diese allgemeine deutsche Kaufmannshanse oder -genossenschaft von allen anderen uns sonst bekannten Hansens oder Genossenschaften von Kaufleuten dadurch, daß sie keinerlei Organisation, geschweige denn ein Statut, insbesondere auch keinen Ältermann und keine sonstigen, anderen Kaufmannshansen gerade charakteristischen Organe besaß und keine andere Unterlage hatte als ein Wortgebilde der philologischen Konstruktion nämlich ‚den Gesamtbereich der Tätigkeit dieser Kaufleute‘«. »Das Wort ‚Hanse‘ war damals nicht ein ‚Name‘, sondern die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für gewisse Arten von Organisationen.« Somit ist es klar, »daß man dieses Wort nicht zur Bezeichnung einer gar nicht vorhandenen Organisation aller deutschen Kaufleute des Nord- und Ostseegebietes gewählt haben kann²«.

Dementsprechend: wenn von der Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern im J. 1350 ein Kaufmann aus der Gemeinschaft der Kaufleute, die zu der deutschen Hanse gehören, der Hansebrüder, ausgeschlossen wird, sind damit nicht »die Mitglieder einer angeblichen existierenden weiteren Genossenschaft aller Kaufleute, welche in den Niederlassungen in England, Norwegen, Nowgorod und Flandern verkehren, gemeint«. »Von der

¹ A. Kiesselbach, Zur Frage der Entstehung der Städtehanse, Historische Zeitschrift Bd. 105 (1910) S. 473 ff.

² A. a. O. S. 486.

Existenz dieser weiteren Genossenschaft oder, wie man damals sagte, Hanse, welche alle in den genannten vier deutschen Niederlassungen verkehrenden Kaufleute umschließen soll, wissen wir aber sonst nichts.« Wo in den Bezeichnungen und Titeln der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Brügge von der deutschen Hanse die Rede ist — der Verf. wählt seine Beispiele sogar aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts — ist bei dem Worte deutsche Hanse »nicht an die Städtehanse zu denken, sondern es ist an diesen Stellen unter der deutschen Hanse nichts anderes zu verstehen als die Genossenschaft in Brügge«. »Der Ausdruck Hanse« ist »um 1350 für die Genossenschaft [d. h. in Brügge] noch ein außergewöhnlicher«. »Erst mit dem festeren Gefüge der Brügger Genossenschaft durch das Eingreifen der Städte 1356 wurde die Bezeichnung *hanse* für dieselbe allgemeiner üblich.« »Die Bezeichnung Städtehanse oder Hanse der Städte tritt in die Erscheinung, nachdem die Städte die Brügger Genossenschaft, und zwar lediglich diese, ihrem Willen unterworfen haben (»also bevor diese Niederlassungen in Norwegen, Nowgorod und England der Oberleitung der Gesamtheit der Städte unterworfen waren¹) und wird zunächst nur gebraucht in bezug auf flandrische Angelegenheiten¹«. »Die Genossenschaft in Brügge gibt die Grundlage dieser Städtevereinigung ab, die hier in die Erscheinung tritt.« »Aus der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern« ist »die Vereinigung der Heimatstädte dieser Kaufleute« [d. h. die Städtehanse] »hervorgewachsen«. »Die Städtehanse« »tritt in die Erscheinung, ehe die Leitung der kaufmännischen Genossenschaften in Norwegen, Nowgorod und England ihrem Willen unterstellt ist, lediglich auf der Oberleitung der flandrischen Genossenschaft fußend«. »Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern war die Grundlage, auf welcher die Hanse der Städte erwuchs.« Die Erklärung dafür liegt in der großen Bedeutung Flanderns im hansischen Verkehr usw. Die Organisation der Brügger Genossenschaft wird zunächst auch die Organisation der Städtehanse, »ihre [d. h. der Städtehanse] Unterlage ist zunächst lediglich die in Flandern entstandene Organisation der Kaufleute dieser Städte«. Erst in der Folgezeit erweitert sich mit der Ausdehnung der Tätig-

¹ S. 479, 483, 485, 488.

keit der Städtehanse auf die übrigen Niederlassungen der deutschen Kaufleute im Auslande naturgemäß diese Grundlage usw.¹

Von diesen Aufstellungen und Behauptungen enthält jede einzelne ein Stück Wahrheit, das freilich in allem wesentlichen längst bekannt ist, und ein Stück Irrtum. Sie sagen auf der einen Seite zu wenig, auf der anderen zu viel. Sie überschätzen die Teile und verlieren dabei das Ganze aus den Augen. Sie kennen die Verschiedenheit des Wertes der einzelnen Teile als solcher und für das Ganze, aber diese Erkenntnis der Ungleichheit der Bedeutung der einzelnen Teile verführt dazu, einen der wichtigsten oder vielleicht den wichtigsten der einzelnen Teile dem Ganzen gleichzusetzen, ja ihn sozusagen mit dem Ganzen zu identifizieren. Es versteht sich, daß die Entwirrung dieses Knäuels von Halbwahrheiten, die Scheidung von Wahrheit und Irrtum in den erwähnten Behauptungen, eine weder erfreuliche noch ganz leichte Aufgabe ist.

Der Autor bestreitet die Existenz einer Genossenschaft oder Hanse aller in der Nordsee und Ostsee verkehrenden deutschen Kaufleute vor der Entstehung der Städtehanse². Darin hat er vollkommen Recht — wenn man den Begriff »Genossenschaft« in dem von ihm mit dem Wort verbundenen Sinne faßt. Er versteht darunter, wie seine erwähnten Ausführungen zeigen, eine Organi-

¹ S. 494, 488, 493.

² Die Bezeichnung »Städtehanse«, die ich hier (wie auch gelegentlich früher, z. B. Hans. Geschichtsblätter Jg. 1908 S. 449) anwende, ist übrigens irreführend, sofern man sie als wörtlich gleichbedeutend mit Städtegenossenschaft, Städtebund oder dgl. auffaßt. Das trifft den Sinn des Wortes »Deutsche Hanse« nicht. Die ältere Zeit kannte »Städte von der deutschen Hanse«, »Hansestädte«. Wenn es bei Kiesselbach a. a. O. S. 488 heißt: »Tatsache ist aber, daß seit 1358 . . . der Ausdruck ‚stad van der Dudeschen hense‘, ‚stad de in der dudeschen hanse were, ghemeene coepmanne van den Roemschen rike und [lies uut] wat steden dat si siin der vorseiden Duutschen anze van Almanien toebehorende‘, ‚stede des kopmanns van der dudeschen Hanse‘ usw. vorkommt; die Bezeichnung der Städtehanse oder Hanse der Städte tritt also in die Erscheinung, nachdem die Städte« usw., so beruht die in dem von mir gesperrten Wort »also« gegebene logische Verknüpfung der beiden Sätze auf falscher Grundlage. Das Wort »Städtehanse« mag gelegentlich dienen als kurze Bezeichnung der Gesamtheit der Städte von der Deutschen Hanse. S. die weiter unten folgenden Erörterungen.

sation mit Statuten, Älterleuten, charakteristischen Organen usw. Daß es eine allgemeine Kaufmannsgenossenschaft in diesem Sinne vor der Entstehung der Städtehanse gegeben habe, hat meines Wissens niemals jemand behauptet. Was ist denn behauptet worden? Der Autor wird sich darauf berufen, daß er vorher im Eingang seines Aufsatzes meine Ansicht richtig wiedergegeben habe. Er führt¹ als meine Ansicht an, daß die Städtehanse aus der um die Mitte des 14. Jahrhunderts als Deutsche Hanse bezeichneten Gesamtheit der in Flandern, England, Norwegen und Nowgorod verkehrenden und berechtigten niederdeutschen Kaufleute hervorgegangen sei². Das Zitat ist richtig. Ebenso sagte ich früher³: der Name Kaufleute von der Hanse der Deutschen, Kaufleute von der Deutschen Hanse, Hansebrüder — bezeichnete zunächst die Gesamtheit aller niederdeutschen Kaufleute, welche auf Mitgenuß der Privilegien der niederdeutschen Kaufleute im Auslande und auf Zugehörigkeit zum Kreise der in den ausländischen Niederlassungen zusammenströmenden Kaufleute Anspruch erhoben. Ebenso⁴: Anfänglich überwog die Anwendung des neuen Namens auf die Gesamtheit der Kaufleute. Die Idee des gemeinen Kaufmanns gewann eine an sich nicht neue, aber bestimmter und national ausgeprägte Gestalt in dem Begriff der Deutschen Hanse. Jene verlieh der Interessengemeinschaft der niederdeutschen Kaufleute in der Fremde, zuerst in der Ostsee, einen Ausdruck; dieser bezeichnet zunächst dasselbe, außerdem aber die Rechtsgemeinschaft eben dieser Kaufleute im Auslande. Das erste Zitat des Aufsatzes stimmt also mit meiner Ansicht und mit meinen Worten überein. Das ist aber im ferneren Verlauf der Ausführungen des Autors nicht mehr der Fall. Jetzt gibt er meine Ansicht wieder, indem er spricht⁵ von den »Mitgliedern einer angeblich existierenden weiteren Genossenschaft aller Kaufleute, welche in den Niederlassungen in England, Norwegen, Nowgorod und Flandern verkehren«. »Von der Existenz dieser

¹ S. 473 und 476.

² S. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 446, 449.

³ Beiträge z. Gesch. d. Deutschen Hanse S. 14.

⁴ A. a. O.

⁵ S. 479.

weiteren Genossenschaft . . . wissen wir aber sonst nichts.« »Eine Genossenschaft aller in der Nordsee und Ostsee verkehrenden deutschen Kaufleute hat . . . niemals existiert.« Der Unterschied liegt auf der Hand. Der Autor setzt an die Stelle des Begriffs »Gesamtheit« den Begriff der »Genossenschaft«, den er, wie seine erwähnten Äußerungen zeigen, als den der Organisation mit ihren charakteristischen Verfassungsformen faßt. Er ersetzt damit willkürlich den weiteren allgemeinen Begriff durch einen engeren, spezialisierten, und erweckt damit den Anschein, als ob ich von einer Genossenschaft in seinem Sinne gesprochen oder eine solche gemeint hätte. Daß davon nicht die Rede sein kann, ergibt sich aus meinen älteren und späteren Äußerungen. Der Autor macht es sich daher, zum mindesten gesagt, recht leicht, eine Ansicht zurückzuweisen, die weder ich, noch, soviel ich sehe, ein anderer geäußert oder gehabt hat.

Eine ähnliche Verwirrung richtet er an mit der Benutzung und Verwendung des Wortes »Hanse«. Eine Genossenschaft oder Hanse aller in der Nordsee und Ostsee verkehrenden Kaufleute habe — behauptet er — vor der Entstehung der Städtehanse¹ nie existiert; von der Existenz dieser weiteren Genossenschaft oder, wie man damals sagte, Hanse — erklärt er — wissen wir nichts. Welchen Sinn er mit dem Wort »Genossenschaft« verbindet, haben wir gesehen. Was versteht er unter »Hanse«?

Seine Ausführungen lassen darüber keinen Zweifel. Er versteht darunter dasselbe wie unter Genossenschaft. Auch Hanse ist nach ihm eine Organisation mit Statuten, Älterleuten, charakteristischen Organen. Nach ihm war damals Hanse die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für gewisse Arten von Organisationen. Also, schließt er glatt und logisch, kann das Wort nicht zur Bezeichnung einer gar nicht vorhandenen Organisation gedient haben.

Der Versuch, den Leser glauben zu machen, daß seine Erklärung des Wortes Hanse ausreiche und für seine Schlüsse die berechnete Grundlage darbiete, wird keinen Eindruck machen. Von einem Forscher, der sich mit dem Worte Hanse und dessen Bedeutung beschäftigt und beides zu ziemlich weitreichenden Schlüssen benutzt, sollte man erwarten, daß er sich über die Be-

¹ S. dazu oben S. 268 Anm. 2.

deutung des damals und bereits seit mindestens zwei Jahrhunderten innerhalb eines weiten Gebiets in lebendigem Gebrauch stehenden und oftbenutzten Wortes etwas genauer unterrichtet hätte. Die neueren Untersuchungen darüber namentlich von Meißner, Uhlirz, Kolmar Schaube, Feit und mir würden ihm hinreichende Aufklärung darüber geboten haben¹. Er hätte dann gefunden, daß man das Wort keineswegs nur anwandte zur Bezeichnung von organisierten Kaufmannsgenossenschaften. Schon in früherer Zeit erscheint das Wort in viel mannigfaltigerer Bedeutung. Es begegnet uns in den Urkunden seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ihm liegt, wie ich namentlich aus den ältesten Zeugnissen über das Vorkommen des Wortes nachgewiesen zu haben glaube, überall die Bedeutung Gemeinschaft, Personengemeinschaft zugrunde². Es wird angewendet für organisierte Kaufmanns-

¹ Die reichhaltigste Stoffsammlung zur älteren Geschichte des Wortes »Hanse« lieferte K. Schaube in der Festschrift des germanistischen Vereins in Breslau 1902 S. 125 ff. Vgl. besonders die schon von Schaube herangezogenen Ausführungen von Uhlirz, *Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung* 19 S. 188 ff., bes. S. 190, dazu auch Luschin v. Ebengreuth, *Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im später MA. (Gesch. d. Stadt Wien II)* S. 92 [832]. Im übrigen s. die von Feit, *Jg. 1907* S. 275 ff. und mir *Jg. 1909* S. 53 ff. dieser Zeitschrift angeführte Literatur. Ich lege Wert darauf festzustellen, daß meine von G. v. Below, *Histor. Zeitschr.* 106 (1911) S. 285 zitierten Äußerungen über die staatliche Existenz der hansa im Zusammenhang der Erörterungen über die Verhältnisse der hansa in England und Schottland stehen, wo sie zutreffen. Was Deutschland betrifft, so finden wir im späten 12. Jahrhundert die hansa sicher im Herzogtum Sachsen und im Erzbistum Bremen als landesherrliches Recht, *Hans. Geschichtsbl.* 1908, S. 70 ff., 110, 113. Es scheint mir daher richtiger, die Gilde, die sicher autonomen Ursprungs ist, von der hansa zu trennen. Über das Maaß des Interesses des Staates an der auf Wanderung begriffenen Schar der Kaufleute in den Zeiten, aus welchen urkundliche Nachrichten über die hansa vorliegen — das 9. und 10. Jahrhundert kommt da zunächst noch nicht in Betracht —, lassen m. E. die Quellen auch andere Ansichten zu als die von v. Below a. a. O. geäußerten. Über die älteren Kaufmannsgenossenschaften auf Reisen s. *Hans. Geschichtsbl.* 1910 S. 571 ff. Zu der wichtigen Bremer Urkunde von 1181 vgl. die Bemerkungen von H. Joachim, *Zeitschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch.* 14 (1909) S. 385 f.

² *Hans. Geschichtsbl.* *Jg. 1908* S. 88 f.

genossenschaften. Zugleich aber findet sich schon unter diesen frühesten Erwähnungen auch die Bedeutung Zahlung, Abgabe, Gebühr, oder Recht, Handelsrecht, freilich stets in der besonderen Bedeutung Gemeinschaftsabgabe, Gemeinschaftsrecht, Recht einer Gemeinschaft. Hat doch K. Schaubé die Bedeutung Handelsabgabe geradezu als die ursprüngliche und am frühesten beglaubigte hingestellt. Ist mithin schon in älterer Zeit, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, die Anwendung und Bedeutung des Worts keineswegs beschränkt auf den Sinn: organisierte Kaufmannsgenossenschaft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch später bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Bedeutung des Wortes eine viel reichere und mannigfaltigere war und geworden war, als uns neuerdings Kiesselbach wieder glauben machen will. Damals bezeichnete das Wort wie früher organisierte Kaufmannsgenossenschaften; es wird auch schon gebraucht von Handwerkerzünften. Daneben finden sich nicht eben selten die Bedeutungen Abgabe, Gebühr, durch Zahlung der Gebühr erworbenes Recht, Recht auf Organisation und Handelsbetrieb, Handelsrecht, Komplex oder Inbegriff von Rechten und Vorschriften, die sich auf gewisse Seiten des Handels beziehen usf. Das alles übersieht der Autor. Er ist, wohl ohne Kenntnis der über die Bedeutung des Wortes Hanse angestellten Untersuchungen, dadurch in die Irre geführt worden, daß er das Wort Hanse auch als Bezeichnung für die Partikulargenossenschaften der Hamburger und Lübecker Schiffer und Kaufleute in Zwin und in Utrecht oder für die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in London fand, wo freilich der Gebrauch des Wortes Hanse keineswegs eine Spezialität der nach England verkehrenden deutschen Kaufleute war. Aus dieser sehr beschränkten und einseitigen Kenntnis zieht er die erwähnten voreiligen Schlüsse. Weil er für das Wort Hanse nur die Bedeutung organisierte Genossenschaft kennt, ist für ihn eine andere Bedeutung ausgeschlossen und kann er erklären: eine Hanse [d. h. eine organisierte Genossenschaft] aller in der Nordsee und Ostsee verkehrenden deutschen Kaufleute hat nie existiert. Das ist dann die Meinung, die er infolge seiner unzureichenden Kenntnisse dem Anderen unterschiebt! Es sei erwähnt, daß der Ausdruck Hanse keineswegs für alle oder die meisten organisierten Kaufmannsgenossenschaften in Norddeutschland oder im hansischen Gebiet

in Gebrauch war, und daß das Wort auch in diesem geographischen Bereich andere Bedeutungen hatte, als der Autor uns verrät, läßt sich den Arbeiten der erwähnten Forscher und auch den hansischen Quellen leicht entnehmen. So macht es dem Autor auch hier keine Mühe, Behauptungen zu widerlegen, die gar nicht aufgestellt sind und aus guten Gründen gar nicht aufgestellt werden konnten.

Nach diesen Proben von »Objektivität« und Sachkunde des Autors wäre man berechtigt, auch die übrigen mehr oder weniger konfusen Äußerungen desselben sich selbst zu überlassen. Doch sei es, nachdem einmal die Frage nach der Entstehung der Deutschen Hanse wieder, wenn auch in einer die historische Erkenntnis wenig fördernden Weise, berührt worden ist, gestattet, von der Gelegenheit, die sich darbietet, Gebrauch zu machen, um im Zusammenhang mit den erwähnten Behauptungen Kiesselbachs die eine und die andere Seite der Frage schärfer zu beleuchten, als es bisher geschehen ist. Dabei können wir nicht umhin, auch Dinge zu erörtern, die bereits wiederholt besprochen sind, und Ergebnisse zu wiederholen, die schon früher gewonnen und ausgesprochen sind. Nach den vorstehenden Auseinandersetzungen wird es sich um die Beantwortung von zwei Fragen handeln. Die eine lautet: was ist zu verstehen unter dem Ausdruck »Deutsche Hanse« in der Zeit vor dem Erscheinen der Städtehanse¹ und nach demselben? Die andere: Ist die Städtehanse¹ entstanden auf Grundlage einer einzigen Genossenschaft deutscher Kaufleute im Auslande — nämlich der in Flandern — oder gab es schon vor dem Erscheinen der Städtehanse, der Städte von der deutschen Hanse, eine große, die Deutsche Hanse genannte Gemeinschaft, eine Gemeinschaft noch nicht der Städte, sondern nur erst der Kaufleute von der deutschen Hanse, eine Gemeinschaft, die hinreichte über die einzelne Niederlassung in der Fremde, die sich auf alle auswärtigen Niederlassungen und wichtigen Verkehrsgebiete der norddeutschen Kaufleute erstreckte und also bereits vor dem Erscheinen der Städtehanse eine Einheit der niederdeutschen Kaufleute bedeutete und bezeichnete, die dann aufging in die zugleich die Städte und die Kaufleute umfassende und zusammenfassende Einheit? Und endlich: Auf welchen Grundlagen

¹ Vgl. dabei oben S. 268 Anm. 2.

beruhte diese ältere Gemeinschaft der Kaufleute von der Deutschen Hanse?

Städte von der deutschen Hanse begegnen uns nicht vor dem Jahre 1358. Bei Gelegenheit der damals gegen Flandern verhängten Handelssperre der niederdeutschen Städte tritt zum erstenmal in der Überlieferung die Bezeichnung Städte von der deutschen Hanse auf. Den Beschluß über die Sperre faßten — denn es handelte sich um eine Maßregel gegen das Land, wo die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in drei äußerlich nach landschaftlichen Gesichtspunkten gruppierte Drittel zerfiel — die Vertreter einer Reihe von Städten im Namen ihrer betreffenden »Drittel aller Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien von der deutschen Hanse, die zu Brügge in Flandern sich aufzuhalten pflegen«. Die Sperre war gültig für alle zu dieser Gemeinschaft der Kaufleute des römischen Reiches usw. gehörenden Städte und Kaufleute. Sie regelte nicht nur den Verkehr dieser Kaufleute nach Flandern von Deutschland her und dorthin, sondern auch den Verkehr derselben von den anderen in Frage kommenden Ländern, nämlich von Norwegen, Schottland, England und dem Westen nach Flandern, soweit jene deutschen Kaufleute dabei in Betracht kamen. Sie bedrohte alle Städte, Kaufleute und Schiffer von der deutschen Hanse mit Ausschluß aus der deutschen Hanse im Falle der Übertretung der Sperre und ihrer Mißachtung. Der Ausdruck »Stadt von der deutschen Hanse« erscheint bereits in dem Sperrverlaß¹: eine Stadt von der deutschen Hanse, die das Sperrgebot nicht halten will, soll ewig aus der deutschen Hanse bleiben und das deutsche Recht ewig entbehren. Die Vorstellung eines geschlossenen Kreises von Städten von der deutschen Hanse erscheint ausgebildet und anerkannt. Derselbe Gedanke tritt hervor in einer eben auf diese Sperre bezügliche Äußerung der Stadt Groningen, die sich noch in demselben Jahre in einem Schreiben an Lübeck beschwerte, daß Lübeck allen deutschen Städten mit Ausnahme Groningens die gegen Flandern gefaßten Beschlüsse mitgeteilt habe, obwohl Groningen seit alters und von Anfang an zu denen gehört habe, »de de Duske hanse bigrepen mede to

¹ HR. 1 Nr. 212 § 10.

holdene«, und auch jetzt dazu bereit sei¹. Im nächsten Jahre 1359 werden »omnes communiter ad hansam Theutonicorum pertinentes civitates« nach Lübeck berufen zur Beratung über die Streitigkeiten mit Flandern, über die Fahrt durch den Sund und über das Verhalten der Städte im Fall einer Beunruhigung der See durch Piraten. Die Einladungen ergingen an die Städte in der Mark, Sachsen, Westfalen, Gotland, Köln, Preußen, Livland u. a. Weiterer Zeugnisse bedarf es nicht. Sie liegen in ununterbrochener Reihenfolge vor. Wir kommen weiter unten auf das Wesen dieser Gemeinschaft der Städte von der deutschen Hanse, wie es sich in der ersten Zeit nach ihrem Auftreten darstellt, noch ausführlicher zurück.

Wenn der Ausdruck »Städte von der deutschen Hanse« nicht über das Jahr 1358 zurückreicht, so ist das nicht zufällig. Die Überlieferung der 50er Jahre ist nicht eben dürftig und gering. Warum begegnet in ihr jene Bezeichnung — wir müssen uns notwendig zunächst an das Wort halten, denn der Name hängt hier nun einmal aufs engste mit der Sache und ihrer Besonderheit zusammen — nicht schon früher? Man hat längst den Grund dafür gefunden in dem Umstand, daß erst kurz vorher die deutschen Städte zum erstenmal nach längerer Zeit wieder gemeinsam und zwar an einer an und für sich und aus speziellen Gründen gerade damals sehr wichtigen Stelle ihres auswärtigen Handelsgebiets, eben in Flandern, eingegriffen hatten in die inneren Angelegenheiten ihrer dort verweilenden und handeltreibenden Kaufleute, deren Organisation sich dort selbständig, ohne für uns sichtbares Zutun und Eingreifen der Städte entwickelt hatte. Die Städte ordneten sich jetzt diese Genossenschaft ihrer Kaufleute in Flandern unter, indem sie deren ältere Statuten bestätigten und neue hinzufügten, die der infolge von örtlichen u. a. Umständen verhältnismäßig lockeren Organisation einen festeren Zusammenhalt verbürgen sollten. Damit hatten die Städte einen Schritt getan, der sie uns zeigt als die über der Niederlassung stehende Oberbehörde, von der jene ihre Ordnung und die ihr etwa zustehende Autorität erst empfing. Die Städte haben damit die Oberleitung der Angelegenheiten jener Genossenschaft übernommen, und diese Maß-

¹ A. a. O. Nr. 214.

regel setzte sie anderthalb Jahre später in den Stand, von sich aus und nunmehr im Besitz einer sicheren Verfügungsgewalt über ihre Niederlassung in Flandern die Handelssperre gegen das feindliche Flandern zu verhängen, wo sie, wie erwähnt, zum erstenmal als Städte von der deutschen Hanse uns entgegnetreten.

Freilich darf die Vorstellung nicht Platz greifen, als ob mit dem Auftreten der neuen Bezeichnung der Städte von der deutschen Hanse etwas auch der Sache und dem Wesen nach völlig Neues ans Licht getreten sei, daß den Zeitgenossen der von den Hansestädten gegen Flandern verhängten Sperre dieses Ereignis auch inbezug auf das Auftreten der Städte und auch des Namens, den sie sich beileigten, als eine plötzliche Wendung nach einer neuen Seite der Entwicklung der an der Sperre beteiligten Städtegesamtheit erschienen sei. Eine solche Anschauung wäre verfehlt und mit der Überlieferung unvereinbar. Zwar schritt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Entwicklung der Gesamtheit der niederdeutschen Städte rasch und viel rascher als seit langem vorwärts. Trotzdem vollzog sie sich von Stufe zu Stufe durchaus im Anschluß an längst vorhandene, wirksam und vertraut gewordene Vorstellungen und in regelmäßiger Fortbildung eines in dem gesamten Bereich der an jenen Ereignissen beteiligten und interessierten norddeutschen Städte verbreiteten Gedankenkreises. Nur daß jetzt die Lage gestattete, daß diese Ideen mehr als früher sich in der Wirklichkeit der Dinge auch praktisch durchsetzten und nach Außen eine konkretere und greifbarere Gestalt gewannen.

Es ist bekannt, daß die am nordeuropäischen Handel beteiligten norddeutschen Kaufleute und Städte schon in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts und zu Anfang des folgenden zu einer damals bereits deutlich gefühlten und auch für uns deutlich wahrnehmbaren Gemeinschaft in bezug auf ihre Interessen und Bestrebungen gelangt waren. Damals schon wirkten die beiden Kräfte, die seit Sartorius' zweitem Werk über die Geschichte der Deutschen Hanse als die Haupttriebfedern der Entwicklung der deutschen Kaufleute und Städte zur späteren Deutschen Hanse anerkannt sind, die Vereinigungen (Genossenschaften, Niederlassungen) der deutschen Kaufleute im Auslande und die Vereinigungen (Bündnisse, Einungen) der Städte in allen Teilen des

nordeuropäischen Verkehrsgebiets so glücklich und erfolgreich zusammen, daß das Auftreten einer geschlossenen und mit einem bezeichnenden Namen ausgestatteten Einheit der Städte und Kaufleute nicht mehr fern zu sein schien.

In England war damals mindestens seit dem Beginn der 80er Jahre des 13. Jahrhunderts die Vereinigung der deutschen Kaufleute in der Hanse der Deutschen, die mit dem Hause (Gildhalle) der Deutschen in London verbunden war, bereits vollzogen. Mit dem Handel in den englischen Hafenplätzen und in anderen Orten des Landes hatte sich auch das Gemeingefühl der im englischen Reiche auf Grund gemeinsamer Privilegien verkehrenden deutschen Kaufleute bereits kräftig entwickelt¹. — In Flandern hatten sich die deutschen Kaufleute unter Führung einzelner hervorragender Städte, namentlich Lübecks und Dortmunds, als eine Gesamtheit festgesetzt und wertvolle Freiheiten erworben. Wiederholt gelang es ihnen, das damals zum Weltmarkt, zum Verkehrsmittelpunkt Nordwesteuropas heranwachsende Brügge durch Sezessionen zur Nachgiebigkeit und zur Einräumung neuer Vorrechte und Garantien zu zwingen. In den Privilegien des ersten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts gestand man der Gesamtheit der deutschen Kaufleute in Flandern Korporationsrechte zu. Diese großen Privilegien bildeten eine breite und zuverlässige Grundlage für den deutschen Handel in Flandern auf längere Zeit. An diesen Beziehungen zu Flandern und an den Streitigkeiten, die sich aus den Forderungen der Kaufleute und den Eigenbestrebungen der Flandrer ergaben, nahmen auch, wie schon erwähnt wurde, die deutschen Städte hervorragenden Anteil. Namentlich bei der Sezession der Deutschen zu Anfang der 80er Jahre des 13. Jahrhunderts trat dieser Anteil und das Interesse auch der Städte an der Regelung der Verhältnisse ihrer Kaufleute in Flandern aufs deutlichste hervor. Keineswegs überließen sie ihren Kaufleuten allein das Feld, sondern unterstützten sie durch Gesandtschaften nach Flandern, erteilten ihnen Anweisungen und besorgten ihnen sogar gewisse, für den gemeinsamen öffentlichen Gebrauch der fremden und damit zugleich auch ihrer Kaufleute in Brügge be-

¹ S. die Ausführungen weiter unten.

stimmte Gerätschaften¹. Aus später anzuführenden Gründen ließen sich die sächsischen Städte die neuen Privilegien von 1309 noch gesondert verleihen, und den Städten von Ostland, d. h. den Städten des Kolonial- und Ostseegebiets, namentlich wohl den wendischen, ward ebendamals Zustimmung zu diesen Privilegien oder Ablehnung vorbehalten². Sehr wahrscheinlich, daß damals schon in Flandern innerhalb der Gesamtheit der an den erworbenen Privilegien beteiligten norddeutschen Kaufleute eine engere Gemeinschaft der Kaufleute aus den sächsischen und wendischen Städten bestand. — Nicht weniger erfolgreich traten die norddeutschen Städte im Norden gegen Norwegen auf. Im Jahre 1278 erwarben dort zahlreiche deutsche Seestädte unter Lübecks Führung die erste uns bekannte, zusammenfassende Verbriefung von Handelsrechten und Freiheiten ihrer Kaufleute in Norwegen. Die Namen der Seestädte werden nicht genannt. Das Privileg wird erteilt auf Bitte »prudendum virorum consulum et communitatum multarum civitatum maritimarum Theutonie et precipue« Lübecks³. Das gegen die um sich greifende Macht der Askanier in Brandenburg errichtete Bündnis der wendischen und pommerschen Städte mit mächtigen Fürsten dieser Gebiete, das Rostocker Landfriedensbündnis vom 13. Juni 1283, bot den verbündeten Städten Gelegenheit, ihre durch den Zusammenschluß gestärkte Macht gegen das verkehrsfeindliche und durch die lästigen Beschränkungen des Handels der fremden und auch der deutschen Kaufleute eine Machtprobe herausfordernde Norwegen zu kehren. Ihr Vorgehen gegen Norwegen erscheint ebenso selbstbewußt wie umfassend. Die Handelssperre, die sie gegen Norwegen verfügten, vollends durchzuführen, suchten sie auch den König von England zu bewegen. Der deutsche König Rudolf trat dabei, auf ihr Andringen, für ihre Bestrebungen ein⁴. Das Erscheinen einer städtischen Flotte im Sund gab der Handelssperre Nachdruck, indem es die Ostsee für Norwegen schloß. Der Erfolg blieb nicht aus. Die

¹ Wagebalken und Wageschalen, Koppmann HR. 3 Nr. 217 und S. 213.

² Hans. UB. 2 Nr. 155—157, 160—165.

³ Hans. UB. 1 Nr. 818.

⁴ Hartung, Norwegen und die deutschen Seestädte S. 60 ff.; Redlich, Rudolf von Habsburg S. 667.

Vergleiche von Kalmar und Tönsberg gaben dem Handel der Deutschen doch neue und verbesserte Grundlagen und brachten ihm wesentliche Erleichterung¹. Das gemeinsame Vorgehen der Städte, denen sich andere in der Ostsee und an der Zuydersee gelegene anschlossen, hatte sich bewährt. Die Einheit der größeren Gemeinschaft tritt um so deutlicher hervor und mußte sich um so bestimmter schon damals dem Bewußtsein der Menschen einprägen, als in diesen Streitigkeiten mit Norwegen die Weserstadt Bremen sich von den anderen offen absplitterte und ihre eigenen Wege ging. — Im Gebiet der Ostsee hatte hauptsächlich die gotländische Genossenschaft, die neben der deutschen, später der gotländisch-deutschen Stadtgemeinde in Wisby domizilierte Genossenschaft von Kaufleuten aus sehr zahlreichen deutschen Städten den Gedanken der Einheit der Handelsinteressen dieser Kaufleute vertreten und gefördert. Mit und in ihr war die neue, kurze und doch viel-sagende Formel für diese Interessengemeinschaft aufgekommen: der Ausdruck »gemeiner Kaufmann« (*communis mercator*). Ihre Organisation und die Äußerungen ihrer Tätigkeit stellten sie hin als die erste umfassende Vertretung norddeutscher Handelsinteressen im Norden. Sie unternahm es bereits, dem Ostseehandel Regeln vorzuschreiben, denen auch die Städte in der Heimat sich fügen sollten. Auch im Nordseegebiet tritt sie uns entgegen, als kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die deutschen Kaufleute in Flandern zum ersten Male eine auf gemeinsame Privilegierung fundierte Stellung errangen. Dem wesentlichen Inhalt ihrer Ansprüche und Bestrebungen nach erscheint sie als die eigentliche Vorgängerin der späteren Deutschen Hanse². Außerdem und in engem Zusammenhang mit der gotländischen Genossenschaft fand der deutsche Handel mit Rußland seinen Stützpunkt im deutschen St. Petershof in Nowgorod, dessen älteste Ordnungen schon aus den 60er Jahren und den letzten Zeiten des 13. Jahrhunderts stammen. In der gotländischen Genossenschaft verzichteten aber auch die deutschen Städte, namentlich Lübeck, keineswegs auf Einfluß und Mitbestimmung. Sie waren nicht gewillt, sich die

¹ Vgl. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hans. Geschichtsquellen N. F. Bd. II) S. IV f.

² Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 42 ff., meine Beiträge S. 6.

gotländische Genossenschaft über den Kopf wachsen zu lassen. Die Gefahr, die in der engen Verbindung der so selbständig auftretenden gotländischen Genossenschaft mit der Stadt Wisby und mit dem deutschen Hof in Nowgorod lag, bewog sie, den Schwerpunkt der Vertretung der deutschen Handelsinteressen in der Ostsee nach Deutschland zurückzuverlegen. Das geschah im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts, indem die deutschen Städte einerseits ihre Zustimmung dazu gaben, daß Appellationen von Gerichtsurteilen des St. Petershofes in Nowgorod ausschließlich nach Lübeck gehen sollten, andererseits der Selbständigkeit der gotländischen Genossenschaft dadurch ein Ende machten, daß sie ihr den Gebrauch des Symbols ihrer Selbständigkeit, des gemeinsamen Siegels (*sigillum quod sit communium mercatorum*), entzogen. Sie motivierten diesen Beschluß ausdrücklich mit dem Hinweis darauf, daß mit dem gemeinsamen Siegel der Genossenschaft Dinge besiegelt werden könnten, die anderen Städten nicht gefielen. Wenn sie aber nun hinzufügten, daß jede Stadt ihr eigenes Siegel habe, womit sie die Angelegenheiten ihrer Bürger nach Bedürfnis besiegeln könnte¹, so waren sie dabei sicher weit entfernt von dem Gedanken, daß jetzt an die Stelle einer den Wünschen der Städte nicht mehr entsprechenden, ihnen verdächtigen und gewiß unvollkommenen und im Ernstfalle unzureichenden Organisation, der gotländischen Genossenschaft, nun völlige Desorganisation und ein bloßes Nebeneinander aller einzelnen Städte treten sollte.

Vielmehr zeigt ihr Verhalten, daß sie auf dem Wege waren, die Angelegenheiten des deutschen Handels im Auslande gemeinsam und durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Städte untereinander zu regeln. Städtische Gesandtschaften lenkten und unterstützten die Aktionen der deutschen Kaufleute in Flandern; von den Städten selbst gingen die zustimmenden oder ablehnenden Erklärungen über die erwähnte Appellation nach Lübeck aus. Vertreter der westfälischen und der Seestädte berieten und beschlossen 1299 auf einer Versammlung in Lübeck und in Gegenwart von Vertretern des livländischen Ordens und Rigas über Angelegenheiten Livlands und Norwegens, über jene Appellation und die Aufhebung der gotländischen Genossenschaft. Einige

¹ HR. 1 Nr. 80.

Jahre später, wie es scheint, lud Lübeck die beteiligten Städte in weitem Umkreise, Städte in Westfalen, Sachsen, Slavien (d. h. die wendischen), Mark Brandenburg, Polen, Gotland, Riga u. a. nach Lübeck ein zur Beratung über Angelegenheiten ihrer Kaufleute in Flandern¹. Neben allgemeinen Versammlungen mehrerer Städtegruppen erscheinen Versammlungen einzelner, wie der wendischen, die sich ebenfalls mit Angelegenheiten des auswärtigen Handels in bezug auf Flandern, Norwegen, Dänemark usw. befaßten². Unter diesen Städten war Lübeck zweifellos die rührigste und einflußreichste, man kann mit Bestimmtheit behaupten, schon damals die leitende. Lübeck war es, das die Städte um sich scharte, dessen tatsächlicher Einfluß in den Niederlassungen der deutschen Kaufleute und auch sonst im Auslande, im ganzen genommen, den jeder anderen Stadt überwog. Wie die Städte die Verdienste Lübecks bereitwillig anerkannten, so konnte Lübeck selbst um die Wende des Jahrhunderts zufrieden sein mit der Entwicklung der Dinge in den letzten Jahrzehnten, die immer stärker hindrängte auf innere und äußere Befestigung der Einheit, welche die am auswärtigen Handel interessierten und beteiligten Städte und ihre an dem Auslandhandel beteiligten, in den Niederlassungen fester oder lockerer organisierten oder ohne Organisation in der Fremde verkehrenden Kaufleute umfaßte. Als die rechtliche Grundlage dieser Einheit sind längst mit vollem Recht die Freiheiten des gemeinen deutschen Kaufmanns im Auslande, die Summe der im Auslande den deutschen Kaufleuten zustehenden Rechte, erkannt worden³.

Bis zu welchem Grade freilich diese Einheit im Vergleich zu der späteren, wie sie uns etwa um das Jahr 1360 oder 1370 entgegentritt, vorgeschritten war, läßt sich mit einiger Bestimmtheit, ohne die Grenze subjektiver Schätzung zu überschreiten, nicht

¹ HR. 1 Nr. 79, Hans. UB. 2 Nr. 13 u. Anm. 2.

² HR. 1 Nr. 82.

³ Schäfer, Hansestädte S. 70: die »Freiheiten des gemeinen Kaufmanns im Auslande« war das Panier, um das sich die norddeutschen Städte scharten, sie waren das zwar lose, aber doch dauerhafte Band, das alle umfaßte. S. 90 (die Städte) bilden faktisch eine große Gemeinschaft, die in den Freiheiten des deutschen Kaufmanns im Auslande ihren Mittelpunkt hat.

sagen. Weder besitzen wir die Mittel, um mit Sicherheit den Grad der Intensität des Einheitsgefühls bei der Gesamtheit der im Auslande verkehrenden deutschen Kaufleute um die Jahrhundertwende zu bestimmen und dann weiter in Vergleich stellen zu können mit dem Zustande, wie er sich etwa vier bis fünf Jahrzehnte später darstellt, noch vermögen wir die Festigkeit des Zusammenhangs der Städte zu Anfang des 14. Jahrhunderts so genau abzuschätzen, daß das Maß des Unterschiedes oder der Übereinstimmung mit der Verbindung der Städte, wie wir sie um 1360 beobachten, einwandfrei zutage träte. Man begreift, daß die Ansichten darüber Schwankungen zeigen. Dtr. Schäfer z. B. bezeichnet an der einen Stelle¹ die »große Gemeinschaft« der Städte, »die in den Freiheiten des deutschen Kaufmanns im Auslande ihren Mittelpunkt hatte«, »diesen allgemeinen Bund« der Städte als »eine umfassende, aber außerordentlich lose Einigung; noch entbehrt sie sogar eines gemeinsamen Namens«. Später meint er von dem Zustande um die Jahrhundertwende²: »die Hanse ist fertig, wenn sie auch noch nicht mit diesem Namen bezeichnet wird.« Der Unterschied liegt auf der Hand. Ein sicheres Urteil ist nicht möglich. Dem Umstande, daß in Norwegen zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Rückschlag gegen die von den Deutschen erreichten Fortschritte erfolgte³, und daß bei einem von den Deutschen in England gefaßten Beschluß, den Verkehr mit der Stadt Lynn einzustellen, die Initiative bei den deutschen Kaufleuten in England lag, die die Sperre beschlossen und dann die Heimatstädte zur Beachtung des Beschlusses aufforderten und bewogen⁴, braucht man wohl nicht allzu große symptomatische Bedeutung beizulegen. Man kann nur sagen, daß in jener früheren Periode die Städte sich bereits auf dem Wege befanden, der sie wahrscheinlich bei weiterer ungestörter Entwicklung in kürzerer Frist zu einer allgemeinen festeren Vereinigung geführt haben würde, welche die Regelung des auswärtigen Handels ihrer Kaufleute und Niederlassungen im Auslande als ihre ständige und regelmäßige Aufgabe hätte erscheinen lassen. Wer den Ursachen der besondern Gestaltung der Ver-

¹ Hansestädte S. 90.

² Die Hanse, Monographien zur Weltgeschichte XIX S. 30.

³ Bruns a. a. O. S. V f.

⁴ Ürk. von 1303 Aug. 15, Hans. UB. 2 Nr. 40.

hältnisse, aus denen nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wirklich die Vereinigung der Städte von der deutschen Hanse herauswuchs, auf den Grund zu gehen sich bemüht, wird es z. B. für gar nicht unmöglich halten, daß bei glattem Verlauf der Entwicklung die Gemeinschaftsbestrebungen der Städte in bezug auf das Ausland zu einer festeren und kräftigeren Organisation der Städtevereinigung geführt haben möchte, als sie uns in der späteren Deutschen Hanse entgegentritt. Derartige Berechnungen bleiben bloße Vermutungen. Daß der Name Deutsche Hanse sich bei ruhiger Weiterentwicklung zur Bezeichnung dieser Gemeinschaft hätte einstellen müssen, läßt sich mit einleuchtenden Gründen weder vertreten noch leugnen.

Denn tatsächlich nahm die Entwicklung einen anderen Gang, als ihn die deutschen Städte um die Jahrhundertwende voraussehen konnten. Die Ereignisse sind bekannt. Eine ruhige Entfaltung der gemeinschaftlichen Bestrebungen der Städte, die wir oben kennen lernten, ward gehemmt und unterbrochen durch die Kämpfe der wendischen Städte mit König Erich Menved von Dänemark und der mit ihm verbündeten Fürsten, durch die vorübergehende Unterwerfung Lübecks unter dänische Schutzherrschaft und seine Trennung von seiner nächsten und treuesten Gefolgschaft, den wendischen Städten, als deren Führerin es zugleich die Führerin der größeren, über jenen Kreis weit hinausreichenden Gemeinschaft der Städte geworden und gewesen war. Die Folgen dieser Ereignisse waren bedeutend genug. Wenn in späteren Zeiten eine Lähmung oder Niederlage Lübecks zugleich auch eine lähmende und verwirrende Wirkung auf die ganze Hanse ausübte, so unterliegt es auch in jener früheren Periode keinem Zweifel, daß die erwähnten Begebenheiten, die Lübeck so empfindlich trafen, ebenfalls in verhängnisvoller Weise die sich emporarbeitende Einheit der deutschen Städte und Kaufleute beeinflussten¹.

Diese Wirkungen äußerten sich aber entsprechend dem Verlauf, den die Entwicklung seit längerer Zeit genommen hatte. Sie trafen nicht so sehr den Handel im Auslande und die auswärtigen Niederlassungen als solche, als vielmehr den großen Zusammenhang der Städte, deren Führerin gewissermaßen ihre Führerrolle aufgegeben hatte. Sie drängte den das Zusammenwachsen der

¹ Treffend legt das Schäfer, Die Hansestädte S. 106 f. dar.

Städte fördernden Bundesgedanken zurück. Sie verhinderte auf Jahrzehnte hinaus den Zusammenschluß der Städte zu einer engeren Vereinigung. Gemeinsame Äußerungen, Verhandlungen und Versammlungen von Städten aus einem so weiten Gebiet, wie wir sie aus der Zeit vor der neuen Machtentfaltung Dänemarks kennen, fanden während eines vollen halben Jahrhunderts, soviel wir wissen, nicht mehr statt. Wohl traten nach einigen Jahrzehnten wieder einzelne Städtegruppen auf, die in die Angelegenheiten des ausländischen Handels eingriffen. Aber als früheste gemeinsame Aktion der Städte verschiedener Landschaften erscheint in der Überlieferung erst jene erwähnte Ordnung der inneren Angelegenheiten der deutschen Genossenschaft in Brügge vom Jahre 1356.

Während bei den Städten die Entwicklung des Einigungsgedankens unterbrochen erscheint, läßt sich eine schädigende Wirkung jener Ereignisse auf die Entfaltung und Befestigung des deutschen Handels im Auslande und auf die Tätigkeit der deutschen Kaufleute in den auswärtigen Niederlassungen nicht bestimmt in der Überlieferung nachweisen. Seit der Jahrhundertwende machte der deutsche Handel in der Ostsee und in der Nordsee stetig weitere Fortschritte. Was Lübeck einmal als Ziel seines Strebens hingestellt hatte, die Friesen und Flandrer nicht in der Ostsee und die Gotländer nicht in der Nordsee aufkommen zu lassen, dagegen den Kaufleuten des römischen Reiches die Handels-herrschaft in diesem Gesamtgebiet zu sichern¹, wurde erreicht. Wir sehen den Handel damals wohl mit Schwierigkeiten kämpfen, doch nirgend unterbrochen. Der Handel Norwegens, besonders sein wichtigster Teil, der Handel mit England, befand sich um 1300 noch zum größten Teil in den Händen der Norweger selbst. In den späteren Jahrzehnten nahm er stetig ab, die Deutschen traten an die Stelle der Norweger². Deutlich ist zwar, daß der unter den wendischen Städten eingetretene Zwiespalt und die Mißerfolge Lübecks gegen Dänemark auch in Flandern störend wirkten. Bei den Schlußverhandlungen über die neuen Privilegien in Flandern im J. 1309 fehlten die Städte »von Ostland«, d. h. namentlich die

¹ S. die Schreiben Zwolles und Kampens an Lübeck, Hans. UB. 1 Nr. 1154, 1155.

² Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel for Hanseaternes tid, bes. S. 134, 167 ff.

wendischen, und die deutschen Kaufleute in Flandern samt der den wendischen Städten am nächsten stehenden Städtegruppe, der sächsischen, nahmen daher die neuen Privilegien nur bedingungsweise an, indem sie auch den Städten von Ostland die Zustimmung vorbehielten. Aber tatsächlich hinderten diese Vorbehalte doch, soviel wir wissen, weder den Abschluß der Verhandlungen in Flandern, noch das Inkrafttreten der neuen Privilegien. Der Handel in Flandern nahm auch ohne die unmittelbare Teilnahme der wendischen Städte seinen Lauf.

Man kann freilich auch nicht behaupten, daß für die Entfaltung des Handels der Deutschen im Auslande die Unterbrechung des Zusammenwirkens der Städte gleichgültig gewesen sei. Könnte nicht jene Lähmung der allgemeinwirkenden Tätigkeit Lübecks schädliche Folgen gehabt haben für den engeren Zusammenhang der Gesamtheit der im Auslande tätigen deutschen Kaufleute? Sollte vielleicht die langsame und späte Entwicklung der Niederlassungen in Bergen und Brügge, deren Gesamtorganisation, ja deren Bestand man nicht über die 40er Jahre des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen kann, zusammenhängen mit dem Zurücktreten der gemeinsamen Einwirkung der Städte auf das Ausland und mit der Vernachlässigung der Verhältnisse ihrer Kaufleute in der Fremde seitens der Städte? Daß das möglich ist, kann niemand leugnen, der die innere und äußere Entwicklung des Handels in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zu verstehen sich bemüht. Man mag es nicht ohne Grund für wahrscheinlich halten. Wie dem auch sei, die Überlieferung zeigt in den nächsten Jahrzehnten eine Entwicklung des Handels der deutschen Kaufleute im Auslande, die einerseits ohne allgemein durchgreifende Einwirkung der Städte sich vollzieht, anderseits zwar nicht ohne Schwierigkeiten, aber im allgemeinen ruhig und stetig verläuft. Diese beiden Seiten sind charakteristisch für die Entwicklung des deutschen Handels im Auslande während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis etwa an oder über die Mitte desselben hin.

In den einzelnen Hauptgebieten des deutschen Handels war der Verlauf insofern etwas verschieden, als an der einen Stelle ein wenig früher, an der anderen ein wenig später gewisse bemerkenswerte Änderungen eintraten, auf die wir noch zurückkommen. In dem einen Teil des Gesamtgebiets stieß der Handel

auf größere Hemmnisse als in einem anderen. Hier verrät eine auswärtige Niederlassung in ihrer inneren Entwicklung und in ihrer Tätigkeit eine geringere Selbständigkeit als dort. Aber im großen und ganzen zeichnet sich gerade diese Periode, die letzte vor dem Auftreten der Städte von der deutschen Hanse, besonders durch jene beiden bezeichnenden Eigenschaften aus: zum ersten durch eine im allgemeinen ziemlich selbständige Entwicklung der auswärtigen Niederlassungen, und zum anderen durch eine vergleichsweise ruhige Entfaltung des auswärtigen Handels und der Niederlassungen im Auslande.

Diese Ergebnisse der Beobachtung des geschichtlichen Verlaufs erscheinen freilich zum Teil nur als Abstraktionen desselben, die an und für sich keine Erklärung bieten für das eigentliche Wesen und die innern Kräfte der Entwicklung. Sie zeigen z. T. nur die negative Seite der Entwicklung. Gab es nicht auch positive Fortschritte, die uns die Triebkräfte der Zeit besser als jene Beobachtungen erkennen lassen? Wurde der Mangel an Teilnahme der Städte, die man früher sicher geschätzt hat, nicht empfunden und suchte man den Verlust nicht zu ersetzen? Zwischen der ersten Zeit reger Teilnahme der Städte und der Wiederaufnahme gemeinsamer Einwirkung auf die Tätigkeit ihrer Kaufleute im Auslande klafft eine Lücke von beinahe einem halben Jahrhundert. Trat dieser neue Drang nach gemeinschaftlicher Regelung der Auslandsverhältnisse plötzlich und unvermittelt wieder ein? Das wäre an sich wenig wahrscheinlich. Die Entwicklung konnte, was sich von selbst versteht, nicht ohne weiteres da wieder anknüpfen, wo sie vor einem halben Jahrhundert abgebrochen war. Man darf sich nicht wundern, ja man muß es als selbstverständlich ansehen, daß der Wiederbeginn der gemeinsamen Tätigkeit der Städte nach der Mitte des Jahrhunderts eingeleitet wird durch eine Zeit der Vorbereitung, in der nach Maßgabe der aktuellen Zeitverhältnisse und der vorhin charakterisierten Eigenheiten der Entwicklung wieder neue Grundlagen, Anschauungen und reale Gestaltungen erwachsen, die hindrängten auf eine Wiedererweckung der alten, früher erprobten Triebkräfte, auf eine Neubelebung des alten Einheits- und Bündnisgedankens bei den Städten. Dabei bewirkte die Kontinuität in der allgemeinen Entwicklung, welche den Bestand der Hauptkräfte: die Städte, ihre handels-

politischen Anschauungen, den Handel ihrer Kaufleute im Auslande, ihre Niederlassungen und Organisationen im Auslande, den Umfang ihres Handelsgebiets usw. im großen und ganzen bewahrt, ja noch vermehrt hatte, daß die neue Einheitsbildung mit der früheren in wichtigen Grundlinien übereinstimmte. Dagegen mußte ebenso notwendig die neue Bildung die Spuren der zwischenzeitlichen Entwicklung, der Vorbereitungszeit an sich tragen. So kommt es darauf an, das Neue zu suchen, das sich in der Zwischenzeit ausbildete, zu der neuen Bildung der Vereinigung der Städte von der deutschen Hanse wesentlich beitrug, ihre Eigenart bestimmte. Findet sich in der Überlieferung der Jahrzehnte vor dem Auftreten der Städte von der deutschen Hanse etwas, was als neu anzusehen ist gegenüber der Überlieferung der Zeit um die Jahrhundertwende und der noch älteren Zeit?

Von vornherein wird man es da suchen, wo auch früher die wichtigsten Einigungspunkte lagen: im Handel und in den Vereinigungen der deutschen Kaufleute im Auslande. Denn nachdem das eine Grundmotiv der früheren Entwicklung, der Einigungsgedanke, bei den Städten seine Kraft verloren hatte, blieb doch das andere, die Einigungen, die genossenschaftlichen Bestrebungen und die damit verbundenen gemeinsamen Interessen der deutschen Kaufleute im Auslande in voller Kraft wirksam. Darüber lassen die Quellen, namentlich in bezug auf die Niederlassungen in Nowgorod, England und Flandern, keinen Zweifel. Ferner aber wird man dasjenige Neue als für die Entwicklung wirksam und bestimmend beachten müssen, was unmittelbar hinüberleitet in das Endergebnis, die Vereinigung der Städte von der deutschen Hanse, dieses Endergebnis bereits erkennen läßt und es nach Wesen und Form entscheidend mitbestimmt.

Als dieses charakteristische Neue kann man nicht die größere Selbständigkeit der Entwicklung einzelner auswärtiger Niederlassungen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeichnen. Denn einer mindestens ebenso großen Selbständigkeit erfreuten sich ja auch einzelne Verbindungen deutscher Kaufleute im Auslande schon im 13. Jahrhundert. Auch die Entstehung neuer auswärtiger Niederlassungen kann nicht als entscheidend in Anspruch genommen werden, denn die Entstehung der hier allein in Betracht kommenden Niederlassung, der Genossenschaft der deutschen Kauf-

leute zu Bergen in Norwegen, liegt nicht nur im Dunkeln, sondern hat jedenfalls, soweit die Überlieferung ein Urteil darüber zuläßt, auf die Einigung der Städte nur eine Wirkung von sekundärer Bedeutung ausgeübt. Ebenso wenig kommt eine Ausdehnung des Handelsgebiets der deutschen Kaufleute nach neuen Ländern in Frage. Wo eine solche vielleicht stattfand, läßt sich eine irgend erhebliche Wirkung davon auf die Städte nicht nachweisen. Auch die wachsende Intensität und die quantitative Zunahme des Verkehrs kann nicht als das wesentlich Neue in der bezeichneten Richtung gelten. So wichtig dies an sich war und so sehr sich dadurch die Bedeutung der Gesamttätigkeit des deutschen Kaufmanns und seiner Handelsstellung hob, so konnte auf gleich bedeutende Fortschritte schon der deutsche Handel während des ganzen 13. Jahrhunderts hinweisen, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß in diesen Fortschritten seitdem eine wesentliche Unterbrechung eingetreten war. Daß diese günstige Handelsentwicklung für den Zusammenschluß der Städte von der deutschen Hanse entscheidend gewesen, tritt daher auch in der Überlieferung nicht hervor.

Wo hat nun die Untersuchung einzusetzen, um das entscheidende Neue in der Entwicklung aufzufinden? Man hat längst auf die Tatsache hingewiesen, daß schon vor dem ersten Auftreten der Städte von der deutschen Hanse der Name deutsche Hanse in den Quellen erscheint. Wenn in dem charakteristischen Namen der Städte von der deutschen Hanse etwas liegt, was diese Vereinigung von Städten von anderen Städtevereinigungen unterscheidet, so wird man fragen, warum diese Städtevereinigung gerade zu diesem Namen kam, und man wird vermuten, daß eben dieser Name auch eine Erklärung der besonderen Art gerade dieser Städtevereinigung enthalten und uns darbieten dürfte. Nur oberflächliche Betrachtung der Geschichte und ungenügende Quellenkenntnis können dem Gedanken Raum gewähren, daß dieser Name gleichgültig sei oder hergenommen sei aus einem mehr oder weniger zufälligen Anlaß oder gewählt sei wegen seiner weiten Verbreitung über deutsche und außerdeutsche Gebiete in mannigfacher Bedeutung, also gerade nicht ein Charakteristisches bezeichnen solle. Die Forschung, die nach der Bedeutung des Namens fragt, klebt daher keineswegs am »Wort«.

Schon oben¹ wurde hingewiesen auf die Vieldeutigkeit des Wortes Hanse. Man muß schon über die in den hansischen Publikationen gedruckten Quellen hinausgreifen, wenn man das Wort in der bis in die 40er Jahre des 14. Jahrhunderts reichenden Überlieferung im Auslandshandel der deutschen Kaufleute, abgesehen von England, finden will. So wird es gebraucht zur Bezeichnung der Genossenschaften der Lübecker und Hamburger Schiffer und Kaufleute, die sich in einzelnen kleinen Orten am Zwin, den Seehafen Brügges, gebildet hatten². Die Schifffrechte der beiden Städte vom Ende des 13. Jahrhunderts erwähnen diese organisierten Genossenschaften und das Wort hanse. An bestimmten Orten (Utrecht, Ostkerken, Houk) — sagen die Schifffrechte — soll man »dhe hanse holden«; die neuankommenden Bürger geben eine Gebühr »to hanse (hense)«, die Genossen heißen »hansebrodere (hensebrodere)«. An diesen Orten (Utrecht, Flandern) war das Wort hanse in seinen verschiedenen Bedeutungen bei den Einheimischen längst in Gebrauch. Im übrigen bezeichnete man im ausländischen Handelsgebiet der deutschen Kaufleute, mit Ausnahme Englands, keineswegs die Kaufmannsgenossenschaften — um von anderen Bedeutungen des Wortes ganz zu schweigen — allgemein als hansen. Außer den erwähnten Partikulargenossenschaften der Schiffer und Kaufleute einzelner Städte findet sich da das Wort in dieser Bedeutung nicht. Die gotländische Genossenschaft im 13. Jahrhundert, der St. Petershof in Nowgorod, die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Brügge haben sich durchgängig nicht mit dem Wort hanse bezeichnet und sind fast durchgängig nicht als solche bezeichnet worden. Natürlich konnte das Wort, gemäß der einen von den verschiedenen Bedeutungen, die es besaß, auch auf diese Genossenschaften Anwendung finden. Aber es ist jeder Zweifel daran ausgeschlossen, daß die Anwendung des Wortes auf diese Genossenschaften durchaus nicht üblich, vielmehr andere Bezeichnungen die Regel waren. Wir kommen darauf zurück. Es ist daher beachtenswert und auch mit Recht früher beachtet worden, daß das Wort hanse während der

¹ S. 271 f.

² Auf die Verschiedenheit der Organisation der beiden Genossenschaften, der der Lübecker in Houk und der Hamburger in Ostkerken, habe ich Hans. Geschichtsbl. 1908 S. 436 ff. hingewiesen.

ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einerseits in dem ausländischen Handelsgebiet der deutschen Kaufleute eine weitere Verbreitung gewann, und anderseits bei dieser weiteren Verbreitung mit einem Zusatz erschien, der ihm eine besondere Färbung gab. Das Wort, das früher für die erwähnten Partikularhansen bei Brügge und in Utrecht, für eine große und umfassende Genossenschaft deutscher Kaufleute nur in England in technischem Gebrauch war, verbreitete sich — die Quellen zeigen das deutlich — mindestens seit den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts auch über andere Teile des ausländischen Handelsgebietes der Deutschen. Es findet sich von da an gebraucht in Beziehung auf Handel und Handelsverhältnisse der Deutschen in Norwegen, dem ganzen Norden, Nowgorod, Flandern, überall in den Quellen, die sich auf diese einzelnen Gebiete beziehen oder in ihnen selbst ihren Ursprung haben. Die Art der Überlieferung schließt, wiewohl natürlich nicht im einzelnen, so doch im ganzen den Zufall aus. Wir besitzen über die einzelnen Gebiete und die Entwicklung des deutschen Handels in ihnen doch reichliche Nachrichten und amtliche, also das Formale beachtende Quellen, und können daher im großen und ganzen mit Sicherheit behaupten, daß das Auftreten des Wortes in Beziehung auf den gemeindeutschen Handel in den außerenglischen Gebieten etwas Neues ist. Und dies auch mit um so größerer Sicherheit, als es nun nach seinem ersten Auftreten (1343) rasch in häufigerem Gebrauch erscheint, bis es dann bald in seiner allgemein bekannten Beziehung üblich wurde.

Ebenfalls neu war aber auch die Verbreitung des Wortes mit seinem besonderen Zusatz: Deutsche Hanse. Auch dieser Zusatz findet sich sogleich bei und seit dem ersten Auftreten des Wortes im außerenglischen, bisher von dem Wort, soviel man sieht, nicht berührten Verkehrsgebiet der Deutschen und von da ab öfter. Begreiflicherweise konnte man den Zusatz deutsch nicht bei Partikulargenossenschaften einzelner Städte anwenden. Der Zusatz gibt dem Wort eine Beziehung auf einen viel größeren Kreis, ja auf das Ganze. Aber wir kennen, wie schon gesagt wurde, nicht einmal den Gebrauch des Wortes hanse bei den anderen großen Niederlassungen, wissen vielmehr, daß es dort nicht üblich war zur Bezeichnung derselben.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Bedeutung von hanse als Bezeichnung einer organisierten Partikulargenossenschaft und in dem Ausdruck »deutsche Hanse« die gleiche sei. Das Wort ist eben mehrdeutig. Wir finden sonst den Ausdruck »Hanse Deutschlands« in England üblich. Da ist sein Gebrauch verständlich und gewissermaßen von selbst gegeben. Er ist da nicht deutscher Herkunft, die Deutschen und ihr Handel waren der Anlaß, nicht die Urheber der Bezeichnung. Warum aber ging der Gebrauch des Namens auch auf andere Auslandsgebiete über? Man mag vorläufig über die Bedeutung des Ausdrucks »deutsche Hanse« denken wie man will, die Verbreitung desselben im ausländischen Handelsgebiet der Deutschen außerhalb Englands war neu, sowohl die weitere Verbreitung wie der Zusatz »deutsch«. Mit Phrasen wie der, daß die Ursache die allgemeine Üblichkeit des Wortes Hanse und seine Bedeutung als Kaufmannsgenossenschaft nach Maßgabe der organisierten Partikularhansen gewesen sei, kommt man nicht weiter.

Wir haben zu fragen, wie erklärt sich die Verbreitung des Wortes »deutsche Hanse« in dem ausländischen Handelsgebiet der Deutschen außerhalb Englands, und welches war die Bedeutung des in diesem neugewonnenen Gebiet üblich werdenden Wortes? Man hat schon früher darauf hingewiesen, daß das Wort zunächst in England seit lange und fortdauernd gebraucht wurde inbezug auf die Engländer selbst wie auf die in England sich aufhaltenden deutschen Kaufleute. Man fragte nach dem Gebrauch und der Bedeutung des Wortes hansa in England. Aber einerseits begnügte man sich damit, das Vorkommen des Wortes bei Engländern und Deutschen in England ohne Unterschied zu konstatieren, andererseits vermochte man über den an dem Worte haftenden Wert und seine Bedeutung für die besonderen Verhältnisse der in England verkehrenden deutschen Kaufleute, sowie über die Bedeutung des Gebrauchs dieses in England üblichen Wortes für das weitere außerenglische Verkehrsgebiet der deutschen Kaufleute keine deutliche Vorstellung zu gewinnen. Man machte sich also die Bedeutung der Sache, zu deren Bezeichnung das Wort hansa in England speziell für die Deutschen diente, nicht

recht klar, und sodann betrachtete man das Vorkommen des Wortes Hanse Deutschlands in England zu sehr als eine isolierte Erscheinung.

Das Wort hansa war in den englischen Städten weit verbreitet¹. Die hansa erscheint dort als ein Zubehör der städtischen Kaufmannsgilde, als das Recht zur Genossenschaftsbildung für die außerhalb der Stadt im Bereiche des englischen Königreiches handelntreibenden Mitglieder der städtischen Kaufmannsgilde. So hat die Kaufmannsgilde der englischen Städte ihre hansa, und die hansa, die sich in den englischen Städten findet, gehörte zur Kaufmannsgilde der betreffenden Stadt, war ein Bestandteil derselben. Diese Verfassungsverhältnisse der englischen Städte waren in England übertragen worden auf die Verhältnisse der in England sich aufhaltenden ausländischen Kaufleute, die, wie die Kaufleute allerorten, Zusammenschluß in England suchten und womöglich Korporationsrechte zu erlangen wünschten. Schon frühzeitig erwarben fremde Kaufleute aus einzelnen Städten des Kontinents in England die hansa, d. h. das Recht der Korporationsbildung in England, so Brügge, St. Omer, Köln, sodann auch Hamburg, Lübeck. Bei den Kölnern war die hansa verbunden mit ihrem schon 1157 genannten und seit damals im Schutz des Königs stehenden Hause in London. Es entstanden dadurch und durch die Verpflichtung der Deutschen zur Erfüllung gewisser städtisch-bürgerlicher Pflichten, wie der Bewachung eines Londoner Stadttors, Verhältnisse, die denen der englischen Städte selbst beinahe analog erschienen und waren. Das Kölner Haus wurde (schon seit 1194) als Gildhalle bezeichnet, weil in den englischen Städten die Gildhalle das Korporationshaus der Kaufmannsgilde (und zugleich das Regierungs- und Verwaltungsgebäude der Stadtgemeinde) bildete, und mit der Gilde die hansa verbunden war.

Diese in England natürliche Angleichung der Organisation der fremden Kaufleute an die städtischen Verfassungsverhältnisse blieb auch bestehen für die Deutschen, nachdem sich die Vereinigung der Deutschen zur Hanse Deutschlands in London (hansa Almanie in eadem [sc. Londoniensi] civitate) vollzogen hatte. In

¹ Zum folgenden vgl. meine Ausführungen in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 89 ff.

welcher Weise und wann diese Vereinigung stattfand, ist ungewiß. Jedenfalls wurde das alte Haus oder Gildhalle der Kölner in London das Haus oder Gildhalle der Deutschen in London. Wie früher an dem Hause bzw. Gildhalle der Kölner, so haftete auch später an dem Hause bzw. Gildhalle der Deutschen die hansa. Im Jahre 1260 versprach König Heinrich III. den »mercatoribus regni Allemannie illis videlicet, qui habent domum in civitate nostra Londoniensi, que gildehalle Teutonicorum vulgariter nuncupatur«, sie bei ihren Freiheiten und freien Gewohnheiten, die sie zu seiner und seiner Vorgänger Zeit genossen, in seinem ganzen Reiche zu erhalten und zu schützen¹. Eduard I. bestätigte 1281 wörtlich das Privileg von 1260, und im nächsten Jahre erscheint, zum erstenmal unzweideutig, die hansa der vereinigten deutschen Kaufleute in London, als deren Vertreter Kaufleute aus Köln, Dortmund, Hamburg und Soest genannt werden², die sich mit London über die alte Pflicht der Bewachung und Instandsetzung eines Stadttores, des Bischofstores, verglichen. Es mag noch hervorgehoben werden, daß nach Ansicht Londons die Pflicht zur Reparatur des Tores den Deutschen oblag als Äquivalent für gewisse Freiheiten, welche die deutschen Kaufleute in London, und zwar schon seit langer Zeit genossen³. Jedenfalls waren seitdem die Rechtsverhältnisse der deutschen Kaufleute in England und in London befestigt und geklärt.

Auf diesen Grundlagen vollzog sich die weitere Entwicklung. Die Privilegien der englischen Könige für die in England verkehrenden deutschen Kaufleute gestalteten sich in ihrem Inhalte den Fortschritten der Zeit entsprechend weiter aus. Eduard II. bestätigte 1311 den »mercatoribus regni Alemannie illis videlicet, qui habent domum in civitate nostra Londoniensi, que gildehalla Teutonicorum vulgariter nuncupatur«, das erwähnte Privileg von 1281⁴, gewährte 1317 den »mercatores Alemanie, qui sunt de

¹ Hans. UB. 1 Nr. 552, vgl. Nr. 540 (mercatorum Allemannie . . . in latere orientali gildhallie eorum, quam habent Londonie in parrochia omnium sanctorum, Lüb. UB. 1 Nr. 250).

² Hans. UB. 1 Nr. 890 und 902.

³ A. a. O. Nr. 902: pro quibusdam libertatibus, quas iidem mercatores habent in civitate predicta et quibus longo tempore occasione construccionis et reparacionis hujusmodi usi fuerunt.

⁴ Hans. UB. 2 Nr. 194.

hansa Londoniensi« in seinem ganzen Reiche Schutz gegen Arreste (mit bestimmten Ausnahmen)¹, und faßte die bisher verliehenen Freiheiten samt neu hinzugefügten zusammen in dem großen Freibrief vom 7. Dez. 1317, der wiederum verliehen ist den »mercatoribus regni Alemannie illis videlicet qui habent domum in civitate Londoniensi que gildehalle Teutonicorum vulgariter nuncupatur«. Die einzelnen Rechte, die das Privileg aufzählte, galten für das ganze Reich. Daß es einem geschlossenen Kreise erteilt war, geht hervor aus dem hier zuerst in den Privilegien auftretenden Schlußsatz des Urkundentextes. Indem hier der König die Gültigkeit der im Privileg genannten Rechtssätze für ewige Dauer (imperpetuum) aussprach, und zwar für die gegenwärtigen und zukünftigen Inhaber der deutschen Gildhalle in London (ipsi et eorum successores predictam domum habituri), fügte er hinzu, daß die zur deutschen Gildhalle gehörigen Deutschen Niemand und Niemandes Güter, die nicht zu ihrer Gilde gehörten, dennoch als zu ihr gehörig in Anspruch nehmen dürften (quod aliquem qui de gilda ipsorum aule predicte non existat nec ejus bona seu mercimonia de gilda sua esse advocent ullo modo)². Die Ausdrücke hansa und gilda wechseln, wie man sieht, ab und sind hier gleichbedeutend, weil für die deutschen Kaufleute die für die Verhältnisse der englischen Städte charakteristischen Unterschiede von Gilde und hansa nicht so deutlich hervortraten, zumal auch die hansa der Deutschen streng geknüpft war und blieb an ihre Gildhalle in London, während der zur Gildhalle der Deutschen gehörige Personenkreis, trotzdem er als Gilde bezeichnet wurde, nicht in demselben Sinne als einheimisch und bodensässig angesehen werden konnte, wie der Kreis der zur Stadtgilde in den englischen Städten gehörigen Personen.

Wird eine Untersuchung über die in die Privilegien verliehenen Freiheiten angestellt, wie im J. 1321, so erstreckt sie sich auf die mercatores de regno Alemanie habentes domum in civitate predicta [London], que gildhalla Teutonicorum vulgariter nuncupatur³. Sechs Jahre später (1327) bestätigte Eduard III. das

¹ Hans. UB. 2 Nr. 305 u. 308.

² Hans. UB. 2 Nr. 313, Lüb. UB. 2 Nr. 356.

³ Hans. UB. 2 Nr. 375.

zusammenfassende Privileg von 1317 in der früheren Form¹. Ebenso wiederholte er 1338 für die vorhin genannten Kaufleute das alte Privileg von 1260².

Eine Unklarheit hätte in diese regelmäßig und konsequent zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung das bekannte große Privileg Eduards I. von 1303 für die ausländischen Kaufleute und ihren Handel in England, die *carta mercatoria*, hineintragen können³. Denn dieses war nicht nur den Kaufleuten aus sämtlichen fremden Nationen — die im einzelnen, an ihrer Spitze die Kaufleute Alemannie, aufgezählt werden mit Hinzufügung von »et omnium aliarum terrarum et locorum extraneorum« — im allgemeinen verliehen, sondern beschränkte sich in bezug auf die zu Deutschland-Alemannia gerechneten deutschen Kaufleute lediglich auf die Nennung dieses Namens, ohne die *hansa* bzw. *gilda* bzw. *gildhalle* der Deutschen in London zu erwähnen. Die Geschichte dieses Fremdenprivilegs, seine Schicksale und vor allem seine Bedeutung, die es später als deutsches und hansisches Privileg und sehr wichtiger Bestandteil des hansischen Rechts in England erlangte, hat K. Kunze dargelegt⁴. Es geht aus seinen Ausführungen hervor, daß Eduard II. das Fremdenprivileg schon 1309 und in den folgenden Jahren wieder fallen ließ, daß die deutschen Kaufleute es allem Anschein nach 1309 als zu Recht bestehend betrachteten, es dann aber ebenfalls zunächst nicht mehr beachteten, sondern sich bemühten und darauf beschränkten, ihre früheren eigenen Privilegien festzuhalten, sie weiter auszubauen und zu vervollständigen. Da ihnen dies gelang, namentlich in den Privilegien von 1314 und 1317, in denen sie Vorrechte (in bezug auf Arrestfreiheit) erlangten, die über die Bewilligungen des Fremdenprivilegs hinausgingen, konnten sie um so leichter auf das letztere verzichten. Es läßt sich kaum annehmen, daß in der Verleihung des Privilegs von 1314, welches nur die »deutschen Kaufleute« als Inhaber nennt⁵, diesem Ausdruck eine besondere, gegenüber dem

¹ Hans. UB. 2 Nr. 460, Lüb. UB. 2 Nr. 479, dazu neue Ausfertigung Hans. UB. 2 Nr. 462.

² Hans. UB. 2 Nr. 612.

³ Hans. UB. 2 Nr. 31.

⁴ Hanseakten aus England (Hans. Geschichtsquellen VI) S. III ff.)

⁵ Hans. UB. 2 Nr. 245.

üblichen abschwächende Bedeutung zukommt, zumal die Urkunde nicht im Wortlaut vorliegt, denn die folgenden oben erwähnten und umfassenden Privilegien von 1317 nennen als Inhaber wieder die deutschen Kaufleute in der Gildhalle zu London. Und jenes große Privileg von 1317 bildete formell die Grundlage für die Zukunft¹.

Auch weiterhin schenkten zunächst die deutschen Kaufleute dem Fremdenprivileg von 1303 keine besondere Beachtung, sie betrachteten es nicht als eine Grundlage ihrer Rechtsstellung in England, im Gegenteil, sie erhoben sogar Einspruch gegen seine Anwendung auf sie². Erst seit 1337 griffen sie wieder auf die Fremdencharte, deren Inhalt ihnen doch speziell im Prozeßverfahren Vorteile gewährte, zurück und ließen sie sich damals und in den nächsten Jahren bis 1345 wiederholt bestätigen. Der Wortlaut dieser Urkunden ist nicht bekannt³. Sie liegen weder im Original noch in der auf deutscher Seite erhaltenen Überlieferung vor, sondern nur in den englischen Rotuli. Wenn man aber aus den Regesten einen Schluß ziehen darf, ist es der, daß sich schon damals eine Aufnahme des Fremdenprivilegs, und zwar auch in formal korrekter Beziehung, in das Recht der in der Londoner deutschen Gildhalle vereinigten Deutschen zu vollziehen begann. Während die Regesten der drei ersten Erlasse (bzw. auch der fünfte) Eduards nur von einer Bestätigung der den deutschen Kaufleuten von Eduard I. verliehenen bzw. der für die deutschen und die anderen fremden Kaufleute in England gewährten Freiheiten, d. h. der Fremdencharte, sprechen, bezeichnen die beiden letzten (bzw. die vorletzte) die Kaufleute von der deutschen Gildhalle zu London als die Empfänger dieser Verleihung und Be-

¹ Kunze S. XII: »Die urkundliche Feststellung der spezifisch hansischen Rechte hat mit diesem Privileg ihren formellen Abschluß erreicht. Wenn dasselbe auch im wesentlichen kein neues Recht schuf, so hat es doch das bestehende in einer Form zusammengefaßt, welche bis ins 16. Jahrhundert von der Regierung als maßgebend anerkannt worden ist.«

² Kunze S. XIII.

³ Hans. UB. 2 Nr. 603, 634, 702, 3 Nr. 34, 49. Cal. of Patent Rolls, Edward III 1334—1338 S. 457, 1338—1340 S. 242, 1340—1343 S. 511, 1343—1345 S. 320, 432. Kunze S. XV f.

stätigung. Entscheidend ist, daß in dem im Original vorliegenden Privileg Eduards III. von 1354¹ für die Deutschen, in welchem Bestimmungen des Fremdenprivilegs (*concessit mercatoribus de Alemannia et aliis mercatoribus extraneis et alienigenis*) zusammengearbeitet sind mit Bestimmungen der speziellen Privilegien der zur Londoner Gildhalle gehörigen Deutschen (*prefatis mercatoribus Alemannie illis videlicet qui habent domum in civitate Londoniensi que gildehalla Teuthonicorum vulg. nuncupatur*) die letzteren gleichgesetzt werden den in dem Fremdenprivileg genannten »*mercatoribus de Alemannia*« und die Schlußbestätigung des Ganzen sich auf ebendieselben (*prefatos mercatores Alemannie*), d. h. auf den Kreis der zur deutschen Gildhalle gehörigen Kaufleute bezieht. Hieraus ergibt sich einerseits, daß die *carta mercatoria* »den Charakter eines spezifisch hansischen Privilegs annahm«². Andererseits bestätigt es sich, daß das Fremdenprivileg, sofern die Deutschen es für sich in Anspruch nahmen und sobald dies in nachdrücklicherer Weise geschah, als ein Bestandteil der Summe von Freiheiten und Rechten betrachtet wurde, die verbunden war mit der im Besitz der deutschen Gildhalle zu London befindlichen Genossenschaft der deutschen Kaufleute und auf ihr beruhte.

Vergegenwärtigen wir uns noch, wie die Verhältnisse dieser Genossenschaft in der Überlieferung zum formalen Ausdruck kamen. Die übliche, kurze Bezeichnung deutscher Kaufleute in den englischen Akten ist *mercatores Alemannie* (*m. de Alemannia, m. regis Alemannie*). Gelegentlich wird der Ausdruck mehr spezialisiert, z. B. 1344 *mercatores Alemannie et de Prus* (Preußen), wobei aber dieselben Kaufleute in demselben Aktenstück als »*de gildehalle, que gilda Teuthonicorum in civitate Londoniarum nuncupatur*« bezeichnet werden³. London spricht von »*Alemanni de hansa*«, von einem deutschen Kaufmann »*et omnibus sociis suis de hansa Alemannie*«, von »*mercatores de hansa Alemannie*« usw.⁴. Der königliche Gerichtshof, der die Rechte und Privilegien der Deutschen in der deutschen Gildhalle untersucht, nennt sie »*mercatores de regno Alemanie habentes domum in civitate predicta*

¹ Hans. UB. 3 Nr. 298.

² Kunze S. XVII.

³ Kunze Nr. 128.

⁴ Hans. UB. 2 Nr. 316 [1318], 428 [1324], 718, 3 Nr. 367 [1356].

[sc. London] que gildhalle Teutonicorum vulg. nuncupatur¹. Die Kölner heißen 1325 »les marchantz de Colonye du Hans d'Alemagne². Die deutschen Kaufleute von der Londoner Gildhalle bezeichnen sich in Bittschriften an den König 1316 als »marchauntz d'Alemaigne que sont de hans des marchauntz de mesme la terre en Loundres«, oder 1330 »les marchauntz de Alemaigne que ount lour gyhalle en la cite de Loundre«, oder in einer Bittschrift an London 1342 »les marchauntz de la hanse d'Allemaigne« usf.³ Es macht dabei, wie man sieht, keinen Unterschied, ob die Hanse der Deutschen in London oder die Gildhalle der Deutschen in London genannt wird.

Wichtig war, daß, wo deutsche Kaufleute sich auf Privilegien der Deutschen in England beriefen, diejenigen Privilegien gemeint sind und angerufen werden, die, wie wir sahen, den deutschen Kaufleuten, denen die deutsche Gildhalle in London gehörte, verliehen waren, die an dem Hause und der Hansa der Deutschen in London hafteten. Das zeigen die Fälle aus den Jahren 1314, 1318, 1344⁴. Denn andere allgemeine Privilegien für die Deutschen in England gab es nicht⁵, mit Ausnahme des Fremdenprivilegs von 1303, dessen kurze Gültigkeit und geringe Bedeutung für die Deutschen während längerer Zeit und dessen spätere, rasche Überleitung in den Privilegienbestand der Gildhallengenossenschaft der Deutschen wir kennen gelernt haben. Der feste Kern der Privilegien war und blieb der Privilegienbestand der Gildhallengenossenschaft.

Die Folge dieser ausdrücklichen Beziehung der Privilegien und ihrer Gültigkeit auf die Kaufleute von der Hanse Deutschlands in ihrer Londoner Gildhalle war aber weiter, daß deutsche Kaufleute, die irgendwo in England in die Lage kamen, zu ihrem Schutz die Privilegien der Deutschen anrufen zu müssen, auch den Nachweis führen mußten, daß sie zu der Gildhalle bzw. Hanse der Deutschen in London gehörten. Dem entsprach es, daß die Kaufleute von Dinant ihren Anspruch auf den Mitgenuß der Privi-

¹ Hans. UB. 2 Nr. 375, 429 [1321, 1325].

² Hans. UB. 2 Nr. 252.

³ Hans. UB. 2 Nr. 292, 708, 3 Nr. 92, Lüb. UB. 2 Nr. 1047.

⁴ Kunze Nr. 55, 64, 128.

⁵ Die Freiheiten, die London gewährte, und das unten erwähnte Privileg von Lynn waren nur von lokaler und sekundärer Bedeutung.

legien der Deutschen in England in der königlichen Kanzlei begründeten auf den Umstand, »quod ipsi [sc. mercatores de Dinant] sunt de domo in civitate Londoniarum que gildehalla Theutonorum vulgariter nuncupatur et quod ipsi domum illam cum aliis mercatoribus hujusmodi habent«. Der englische Alderman der Deutschen in der Gildhalle bestätigt, daß die Dinanter Kaufleute »sunt mercatores de gildehalla predicta«¹. Die Verpflichtung zur Führung dieses Beweises war seit dem Privileg von 1317, welches von dem Genuß der Privilegien ausdrücklich denjenigen ausschloß, »qui de gilda ipsorum aule predicte non existat«, erst recht selbstverständlich. So geschah es auch in mehreren Fällen, die ich schon früher besprochen habe². Dort wurde gezeigt, daß man in Einzelfällen unterschied zwischen deutschen Kaufleuten als solchen, d. h. ihrer allgemeinen Herkunft nach, und deutschen Kaufleuten, die zur Hanse (Gildhalle) der Deutschen in London gehörten und in dieser Eigenschaft Anspruch auf den Genuß der Privilegien hatten. Mehrere deutsche Kaufleute mußten 1318 den Nachweis führen, daß sie zur Hanse der Deutschen in London gehörten. Einem deutschen Kaufmann, dem dieser Beweis nicht gelang, ward der Schutz der Privilegien nicht zuteil, indem seine Güter dem Arrest verfielen, während die anderen Deutschen vom Arrest befreit wurden³.

Daraus erklärt es sich einerseits, daß Engländer die Zugehörigkeit deutscher Kaufleute in England, an deren Nationalität natürlich kein Zweifel war, zur Hanse der Deutschen und dementsprechend deren Recht auf Privilegiengenuß leugnen konnten⁴, andererseits daß es möglich war und keinen Widerspruch bedeutete, wenn der König Arrestbefehle gegen deutsche Kaufleute erließ und dabei doch die Kaufleute von der Hanse der deutschen Kaufleute be-

¹ Hans. UB. 3 Nr. 42, Pirenne, Hist. de la constitution de Dinant S. 98.

² Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 201 ff.

³ Der deutsche Kaufmann Hermann le Skippere wird ausgenommen, quia tandem compertum fuit, quod predictus H. le S. non est de Hansa predicta nec libertatibus in cartis progenitorum nostrorum predictorum seu nostra contentis uti non debet seu gaudere. Kunze Nr. 64; Nr. 65: H. le S. certis rationibus desiit esse de Hansa mercatorum Alemannie Londoniarum. Dazu Nr. 67, Hans. UB. 3 Nr. 348, 352, 356, 360, 375, 376. Über den genannten Kaufmann s. Kunze S. 71 Anm. 1.

⁴ Hans. UB. 2 Nr. 356.

freite, wie er z. B. 1319 die Güter der Kaufleute aus Lübeck, Greifswald und Stralsund zu beschlagnahmen befahl, aber die zur Hanse der Deutschen gehörigen Kaufleute aus diesen Städten von dem Arrest ausnahm¹.

Diese Sachlage hatte für die Deutschen in England weitere Folgen. Die allgemeinen Privilegien der Deutschen in England waren beschränkt auf die Kaufleute von der Hanse bzw. der Gildhalle der Deutschen in London. Gleichwohl erstreckte sich ihre Gültigkeit und ihre Wirkung über das ganze Reich. Bei ihren Freiheiten und freien Gewohnheiten »per totum regnum nostrum« versprach sie Heinrich III. (1260) zu erhalten, ebenso Eduard I. (1281) und Eduard II. (1311), der 1317 die neu hinzugefügten Freiheiten ebenfalls für den Bereich des ganzen Königreiches verlieh und in dem zusammenfassenden und für die Zukunft grundlegenden Privileg vom Dez. 1317 gleichfalls die Geltung der Freiheiten im ganzen Königreich aussprach. Eduards III. oben erwähnte Wiederholungen und Bestätigungen der älteren Privilegien zeigen keine Abweichung von dieser Regel. Das große Fremdenprivileg von 1303 galt für das ganze Reich, und seine Aufnahme in den Bestand der Privilegien der deutschen Kaufleute entsprach in bezug auf den äußeren Bereich seiner Geltung nur dem Inhalt der älteren Privilegien der Deutschen². Bei Untersuchungen über den Inhalt der Privilegien (z. B. 1314, 1318, 1321) beriefen sich daher die deutschen Kaufleute auch auf diesen Geltungsbereich ihrer Privilegien, ohne daß seitens der englischen Behörden in diesem Punkte Einwendungen laut geworden wären³.

Bei dieser Rechtslage war jeder deutsche Kaufmann, der nach England kam und an dem Genuß der Privilegien der Deutschen teilnehmen wollte, gezwungen, Mitglied der mit der Gildhalle der Deutschen in London verbundenen hansa der Deutschen zu werden. Wir sahen, daß die englischen Behörden, wenn es auf die praktische Anwendung der Privilegien der Deutschen auf den einzelnen Deutschen ankam, einen Unterschied machten zwischen Deutschen im allgemeinen und Deutschen, die zur Gildhalle, zur hansa der

¹ Hans. UB. 2 Nr. 348, Lüb. UB. 2 Nr. 1052—1055.

² Die einzelnen Urkunden sind oben S. 293 f. zitiert.

³ Hans. UB. 2 Nr. 298, Kunze Nr. 55, 64.

Deutschen in London gehörten. Und diese Unterscheidung konnte an jedem Ort des Königreiches praktisch werden. In welcher Weise nun die einzelnen Deutschen, die nach England kamen, diese Zugehörigkeit zur deutschen Gildhalle in London herstellten und Mitglieder der mit ihr verbundenen hansa wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist nicht anzunehmen, daß sie alle, die des Privilegiengenusses teilhaftig werden wollten, persönlich nach London kamen und die Mitgliedschaft erwarben. Möglicherweise konnte man sie durch eine an anderen Orten des Königreiches unter bestimmten Verhältnissen geleistete Zahlung oder andere Förmlichkeiten erwerben. Denn nach Analogie der Verfassung der englischen Städte beschränkte sich die hansa der in der deutschen Gildhalle zu London vereinigten Deutschen ihrem Wesen nach nicht allein auf diese Vereinigung in der Stadt London, sondern das diesen Kaufleuten zustehende Recht der hansa war fähig der Ausdehnung über das ganze Königreich. Wie in den englischen Städten das mit der städtischen Gilde verbundene Recht der hansa den Gildmitgliedern das Recht zum Handelsbetrieb und zur Korporationsbildung bei der Ausübung desselben im ganzen Königreich verlieh, so ermächtigte auch die Deutschen ihr Recht der hansa zur Korporationsbildung d. h. zur Bildung von hansa im ganzen Reiche. Man betrachtete und behandelte in England, wie bereits oben ausgeführt wurde¹, die Korporation der deutschen Kaufleute in ihrer Gildhalle in London wie eine städtische Gilde mit dem üblichen Zubehör der hansa. War sie das auch in Wirklichkeit nicht, weil ihre Mitglieder nur vorübergehend anwesende Fremde waren, so stand ihr doch auf Grund des Hanserechts geradeso wie einer städtischen Gilde zu, daß ihre Angehörigen im ganzen Königreich bei ihrem Handelsbetriebe Hanse bilden durften. Von diesem Rechte machte sie auch Gebrauch, wie die im folgenden erwähnten Zeugnisse lehren. Wir finden Korporationen der Deutschen auch an anderen Orten Englands, die ebenfalls den Namen hansa führten und die zu der Korporation der deutschen Gildhalle in London in einem Verhältnis der Unterordnung standen. Es erklärt sich das eben daraus, daß die allgemeinen Privilegien der Deutschen in England nur an der Korpo-

¹ S. 292.

ration der Deutschen in ihrer Londoner Gildhalle hafteten; darum konnten auch diese anderen Hansen nur existieren im Zusammenhang mit der deutschen Hanse in der Londoner Gildhalle, gewissermaßen als ihre Ableger, als Zweighansen. Insgesamt aber bildeten alle deutschen Kaufleute in England, die irgendwo an verschiedenen Orten daselbst auf Grund der an ihrer Londoner Gildhalle haftenden Privilegien korporiert waren, die »Kaufleute von der Hanse Deutschlands«. Bei Streitigkeiten mit der Stadt Lynn in Norfolk erließen vor dem J. 1302 die Deutschen ein gemeinsames Handelsverbot gegen Lynn (*commune promissum Teutonicorum*). Sie erscheinen als hansa korporiert auf dem Markt in Botenstene bei Lynn. Die Korporation bezeichnet sich ganz allgemein als »*aldermannus ceterique fratres de hansa Alemannie in Anglia existentes*«. Übertreter des Handelsverbots weisen sie »*extra iudicium nostrum ac libertatem*«; mehrere Übertreter stellten sich der Genossenschaft in Botenstene (*venerunt ad Botenstene coram aldermanno et ad omnes fratres de hansa predicta*) und zahlten die für Übertretungsfälle festgesetzte Buße¹. Die Genossenschaft konnte sich eine so allgemeine Bezeichnung beilegen, weil in ganz England die auf Grund ihres Hanserechts korporiert auftretenden deutschen Kaufleute eine Einheit bildeten, die in jedem ihrer Teile zur Erscheinung kam und sich überall als Ganzes präsentieren konnte. Die Korporation der deutschen Kaufleute in Boston legte um 1316 bis 1317 ihren Mitgliedern einen Schoß auf, für dessen Erhebung vier Genossen bestellt wurden. Sie nennt sich selbst eine Hansa (»*aldermannus ceterique fratres apud s. Botholfum existentes*«, einige Zeilen später »*cuilibet fratri nostre hansae*«). Die Abgabe sollte erhoben werden »*de omnibus bonis, que a tempore paschali in istis terris fuerunt et erunt, licet eciam aliqua bona ante pascha in Anglia fuissent et post pascha mansissent*« usw. Dazu bedurfte es der Zustimmung der deutschen Hanse in London, und diese Zustimmung hatte die Londoner Hanse (*aldermannus ceterique fratres hansae Alimannie apud Londoniam existentes*) vorher erteilt. Die Korporation beruft sich auf den »*consensus aldermanni nostri Londoniensis*«². Im J. 1310 beendigte die Stadt Lynn die er-

¹ Hans. UB. 2 Nr. 40.

² Hans. UB. 2 Nr. 299.

währten Handelsstreitigkeiten mit den Deutschen durch Gewährung eines Privilegs für dieselben, dessen Inhalt nahe Verwandtschaft mit dem großen Fremdenprivileg von 1303 zeigt¹. Es war »omnibus mercatoribus de hansa Alemanie« verliehen. Dabei ist zunächst gedacht an die Korporation, die hansa der Deutschen in Lynn, denn in § 9 des Privilegs wird der »aldermannus dicte hanse« erwähnt. Aber die allgemeine Bezeichnung deutet zugleich den weiteren Kreis an, die Gesamtheit der England besuchenden deutschen Kaufleute, die sich zur Hanse Deutschlands rechneten und mit ihren Waren Lynn aufsuchten. Das zeigt z. B. auch § 5 des Privilegs: cum venerint naves dicte hanse ad portam seu villam nostram, bene liceat nautis et mercatoribus earundem navium ipsas naves applicantes per unum tempus aque ligare et firmare. Die Schiffe kamen ja doch von anderen englischen oder nichtenglischen Häfen her nach Lynn.

So geben die Urkunden schon ein deutliches Bild von der Einheit der in der Hansa Deutschlands vereinigten deutschen Kaufleute in England. Unter dem Recht der Hansa, welches ihnen allerorten in England den Handelsbetrieb in Korporationsform gestattete, waren sie geeint. Ihr örtlicher Mittelpunkt war die Korporation in der deutschen Gildhalle zu London. An diese Gildhalle und den Kreis der zu ihr gehörenden deutschen Kaufleute, die Hansa Deutschlands, waren die königlichen Privilegien der Deutschen in England geknüpft. Demnach war jeder Deutsche in England ein Kaufmann von der Hanse Deutschlands, der an diesen Privilegien Teil hatte, an ihnen teilzunehmen berechtigt war.

Das war die Anschauung, die bei den Engländern und den Deutschen, welche als Kaufleute und Schiffer England besuchten und dort verweilten, lebendig und eingewurzelt war². Beschränkte sie sich auf den Boden Englands selbst oder wirkte sie auch nach außen? Wie äußerte sich dies? Selbstverständlich ließen die deutschen Kaufleute und Schiffer, nachdem sie England wieder

¹ Hans. UB. 2 Nr. 170, Kunze S. VII.

² Die Frage, seit welcher Zeit in England unter den im Besitz des Hanserechts befindlichen fremden Kaufleuten ausschließlich die Deutschen als Kaufleute von der Hansa bezeichnet wurden, also der Name: Kaufleute von der Hansa sich lediglich auf die Deutschen beschränkte, bedarf noch genauerer Untersuchung.

den Rücken gekehrt hatten, diese Anschauungen nicht in England zurück, sondern trugen sie mit in das Ausland, wo sie sonst verkehrten, und in ihre deutsche Heimat. Kaufleute und Schiffer, die Angehörige der Hansa Deutschlands in England waren oder gewesen waren, verbreiteten diese Anschauungen unter denen, die England nicht kannten. Wer England besuchen und dort an den Privilegien der Deutschen teilnehmen wollte, mußte da ein Kaufmann von der Hansa Deutschlands werden. Das dürfte auch in den deutschen Städten eine längst bekannte Tatsache gewesen sein, die durch die Wechselwirkungen des Handelsverkehrs unaufhörlich wieder in Erinnerung gebracht wurde. In England selbst kam die dem Standpunkt des Engländers entsprechende Vorstellung ganz klar zum Ausdruck. Wo es in England auf die Hauptsache, die Anwendung der Privilegien ankam, unterschied man deutsche Kaufleute und Kaufleute von der Hansa Deutschlands. Nicht für jeden Deutschen aus »Alemannia« waren die Privilegien gültig. Der geographische und politische Begriff »Alemannia« war an sich unbestimmt und für die Engländer sicher erst recht nebelhaft. Welche Kaufleute konnten sich zu »Alemannia« rechnen und welchen Kaufleuten aus »Alemannia« konnte und wollte man den Genuß der Privilegien gewähren? Die Frage war dadurch gelöst worden, daß die Summe der allgemeinen Privilegien auf die Korporation der Deutschen in der deutschen Gildhalle zu London, auf die Kaufleute von der Hanse Deutschlands übertragen und dadurch ein bestimmter, auch außerhalb Londons über das Königreich verbreiteter Kreis von Kaufleuten als Inhaber der Privilegien bezeichnet war. Die zeitweilig durch das Fremdenprivileg von 1303 in diesem Punkt hervorgerufene Unklarheit, die aber vielleicht überhaupt nur eine formale blieb, wurde, wie wir sahen, aus dem Wege geräumt.

Dadurch gewann aber, indem Deutschland-Alemannia als solches aus dem Kreise der privilegierten fremden Nationen ausschied, die Bezeichnung und der Begriff »Kaufleute von der Hansa Deutschlands« selbst eine gewisse geographisch-politische Bedeutung. Denn zu den Personen, welche in England diese Gemeinschaft der Hansa Deutschlands bildeten, mußte doch ein Herkunftsgebiet gehören, gleichwie zu den Kaufleuten Frankreichs, Portugals, Spaniens, Provence usw., die in England verkehrten und in englischen Akten

genannt werden, bestimmte Reiche oder Herkunftsländer gehörten. Dieses Heimatgebiet der privilegierten Deutschen aber wurde von den Engländern ganz folgerichtig als das Land der Hansa Alemannie bezeichnet und dementsprechend in diesem Gebiet auch Kaufleute von der Hansa Deutschlands als anwesend und sich aufhaltend gedacht. 1347 überreichten mehrere Kaufleute de hansa Alemannie für sich und andere Kaufleute de eadem hansa den Londoner Stadtbehörden eine Bittschrift wegen unrechtmäßiger Zollerhebung von Pferden, Borten, Häringen usw. Major und Aldermänner von London entschieden hinsichtlich der Abgabe vom Häring: *de allece etiam per mercatores hanse Alemannie de partibus hanse predictae usque civitatem Londoniensem adducto nullam custumam inde solvere tenentur*¹. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstand in England zwischen den deutschen Kaufleuten in England und den Engländern wegen der Hinrichtung eines englischen Kaufmanns aus Bristol in Flandern, die auf Betreiben der in Flandern befindlichen deutschen Kaufleute erfolgt war, ein scharfer Zwist, in den auch Eduard III. mit wiederholten Arrestbefehlen gegen die deutschen Kaufleute eingriff. Der König zog für die Handlungen der Deutschen in Flandern aus sogleich zu erörternden Gründen die Deutschen in England zur Verantwortung. Dagegen wehrten sich die letzteren als die tatsächlich Unschuldigen. Sie schlugen dem Könige vor, ihnen Verhandlungen mit ihren Landsleuten im Auslande zu gestatten, — um die englischen Quellen sprechen zu lassen: *»quidam mercatores de hansa Alemannie infra regnum . . . Anglie existentes»* baten den König um Erlaubnis, bis nächste Weihnachten *»ad patriam Flandrie et alias partes transmarinas se divertere ad colloquium cum sociis suis de dicta hansa in partibus illis existentibus super premissis habend[um] et in Anglia cum eisdem sociis suis salvo et secure redire*². In der Vorstellung der Engländer reicht der Geltungsbereich der Hansa Alemannie über die Grenzen Englands hinaus und überträgt sich der Begriff Hansa Alemannie bei ihnen auch auf das Ausland, die gegenwärtigen Aufenthaltsorte der zur Hansa Alemannie in England gehörenden Deutschen.

¹ Hans. UB. 3 Nr. 92, 93.

² HR. 1 Nr. 149.

Noch deutlicher tritt uns diese nur scheinbar absonderliche, in Wirklichkeit durch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse leicht ihre Erklärung findende Vorstellungsweise der Engländer entgegen in anderen Akten, die sich auf denselben Streit beziehen. Sie zeigen, daß in England die dort eingebürgerte Vorstellung von den Verhältnissen der in England sich aufhaltenden Deutschen übertragen wurde auch auf die in Flandern verkehrenden. Wie die Deutschen in England (wir meinen immer die, welche an den Privilegien beteiligt sein wollten und waren) bekannt und vereint waren als Deutsche von der Hansa Deutschlands, so betrachtete man in England auch die deutsche Niederlassung in Flandern als »mercatores de hansa Allemannie in Flandria commorantes«. Das war aber keine Vorstellung, die ausschließlich durch Unkenntnis der bei den Deutschen in Flandern bestehenden Einrichtungen veranlaßt war, ein für die Wirklichkeit wertloser Notbehelf der Kanzlei, keine rein mechanische Übertragung eines in England bekannten Namens auf ausländische Einrichtungen, wie sie so oft in den Titulaturen fremder Empfänger vorkommt. Weil die »mercatores de hansa Allemannie in Flandria commorantes« den Tod des Engländers in Flandern bewirkt haben, so erklärt der König: »omnes libertates predictis mercatoribus de hansa predicta per nos concessas necnon omnia bona, catalla ac debita ipsorum mercatorum de eadem hansa . . . in manum nostram duximus capienda«; alle Güter usw. »dictorum mercatorum Alemanie de hansa predicta« sollen in England beschlagnahmt werden¹. In Wirklichkeit hatte der König den in Flandern verweilenden Deutschen, die ihre Niederlassung in Brügge hatten, ja keine Privilegien verliehen! Das war natürlich auch nicht sein Gedanke. Vielleicht ist auch der Ausdruck »mercatores de hansa Allemannie« gar nicht auf die Vereinigung der deutschen Kaufleute in Flandern (Brügge) zu beziehen, sondern nur auf die in England. Aber das kommt im Grunde auf dasselbe hinaus. Denn auch in dem letzteren Fall hätte der König angenommen, daß Deutsche noch der in England existierenden hansa Allemannie angehören konnten, nachdem sie England bereits verlassen hatten und in Flandern verkehrten.

¹ Hans. UB. 3 Nr. 207, HR. 1 Nr. 145.

Dieselbe Vorstellung wie vorhin kehrt auch in anderen Aktenstücken, die denselben Streit des Jahres 1351 betreffen, wieder. Die »mercatores de hansa predicta [sc. de hansa Alemannie infra regnum nostrum Anglie existent(es)] in Flandria commorantes« sind als die Urheber der Hinrichtung des Engländers angeklagt; die Güter »mercatorum de hansa Alemannie in Flandria commorantium« wurden daher in Arrest gelegt¹. Tatsächlich traf die Beschlagnahme natürlich nur in England befindliche Waren der Deutschen und sollte auch keine anderen treffen. Aber es lag doch den Erlassen des Königs die Vorstellung zugrunde — wenn wir an der Beziehung des Ausdrucks »mercatores de hansa Alemannie« auf die Vereinigung der Deutschen in Flandern festhalten —, daß die Kaufleute von der Hansa Deutschlands in England auch die Kaufleute von der Hansa Deutschlands in Flandern waren, und daß daher die den Kaufleuten von der Hansa Deutschlands in England verliehenen Privilegien tatsächlich und wie die Dinge lagen auch für die Kaufleute von der Hansa Deutschlands in Flandern galten und von diesen in Anspruch genommen wurden, wenn sie nach England kamen oder dort ihre Waren liegen hatten. In der Vorstellung der Engländer erstreckte sich der Kreis der zur Hansa Deutschlands gehörigen Personen über die Grenzen Englands hinaus und begriff auch die Deutschen in Flandern in sich.

Die Erklärung dafür liegt nicht fern. Es handelte sich tatsächlich um einen Kreis von Personen, die beide Länder frequentierten. Vielfach waren es dieselben Kaufleute, die in Flandern der dort bestehenden Gemeinschaft der deutschen Kaufleute angehörten, die auch nach England kamen und sich dort dann zur Hansa Deutschlands rechneten. Der stete und rege Verkehr zwischen beiden Ländern ließ die Kaufleute der beiden Vereinigungen in England und Flandern als eine größere Gemeinschaft erscheinen. So findet die in den englischen Akten hervortretende Vorstellung ihre Begründung in den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen, in der Identität zahlreicher zur deutschen Niederlassung in Flandern und zur Hansa Deutschlands in England gehörigen Personen, in dem wechselnden Verkehr derselben,

¹ HR. 1 Nr. 149, 153—155.

die einmal, wenn sie in England sich aufhielten, Angehörige der Hansa Deutschlands, ein andermal, wenn sie in Flandern verkehrten, Angehörige der dortigen Niederlassung waren, deren Waren zu gleicher Zeit in beiden Ländern liegen konnten. Die englische Regierung ging tatsächlich nicht irre, wenn sie den Personenkreis der Kaufleute von der Hansa Deutschlands in England für eine Tat der in Flandern vereinigten Deutschen verantwortlich machte. Diese Kaufleute betrachteten sich als berechtigt zum Genuß der Privilegien in beiden Ländern, auch wenn sie augenblicklich und persönlich nur in einem der beiden Länder Handel trieben und dort die Privilegien tatsächlich genossen¹. Die Personen- und Rechtsgemeinschaft des in den beiden Ländern verkehrenden Kreises von deutschen Kaufleuten erschien bereits evident. Vom Standpunkt des Rechts aus ließ sich natürlich gegen die Auffassung der englischen Regierung einwenden, daß für die strafbare Handlung der Vereinigung der Deutschen in Flandern nicht solche Personen zur Verantwortung gezogen werden könnten, die ihr nachweislich nicht angehörten oder angehört hatten. Das geschah auch in England. Eine Anzahl von Kaufleuten von der Hansa Deutschlands in England beschworen, »quod ipsi non sunt de societate mercatorum Alemannie in Flandria commorancium« oder »quod ipsi de assensu abetto mortis predicti Ricardi² sive de dicta societate dictorum mercatorum Alemannie in Flandria commorancium et dicta facinora procurantium numquam fuerunt«, worauf der König das Verfahren gegen sie einstellen ließ und ihre Güter wieder freigab³. Aber das änderte nichts an der Tatsache, daß die enge Gemeinschaft zwischen den Kaufleuten von der Hansa Deutschlands in England und denen der Vereinigung der Deutschen in Flandern bereits deutlich zum Bewußtsein gekommen war, und daß man in England die Gesamtheit der Kaufleute von der Hansa Deutschlands in England schon als einen Teil einer größeren Gemeinschaft empfand, die auch außerhalb Englands wirksam war und für welche England nur als ein Teilgebiet ihres Arbeitsfeldes galt. Die rege Handels-

¹ Damit erledigt sich auch die Bemerkung Kiesselbachs Hist. Zeitschr. S. 479 Anm. 1 am Schluß.

² Des in Flandern hingerichteten Engländers.

³ HR. 1 Nr. 148, 152.

tätigkeit der Deutschen zwischen England und anderen Ländern erklären das, wie schon gesagt, hinlänglich. In welchem Grade im Handel zwischen England und Norwegen die Deutschen mit der Zeit das Übergewicht erlangten, hat Bugge nachgewiesen. In den Beschlüssen über die zu Anfang des 14. Jahrhunderts von den Deutschen in England gegen die Stadt Lynn verhängte Sperre wird auf die Einfuhr von Häringen aus Norwegen nach Lynn durch die Deutschen hingewiesen¹. Kaufleute von der Hansa Deutschlands in England brachten, wie es in einem Erlaß Eduards III. von 1351 heißt, Stockfische und andere Waren von Norwegen nach Boston, kauften dort und sonst in England andere Waren ein, um sie nach Norwegen zu führen². Der lebhafte Zwischenhandel der Deutschen zwischen England und Flandern ist bekannt. Die Innigkeit dieser Wechselbeziehungen, welche die an diesem Zwischenhandel beteiligten, in den beiden Ländern verkehrenden Deutschen wie eine zusammenhängende Gemeinschaft erscheinen ließ, zeigte sich uns bereits. Erwähnt sei noch jener Beschluß der Genossenschaft von der Hanse Deutschlands in Boston von c. 1316—1317, welcher mit Genehmigung der deutschen Genossenschaft in London den Kaufleuten von der Hansa einen Schoß auferlegte³; auch in ihm wird auf die Verkehrsbeziehungen der Kaufleute von der Hansa in Boston speziell zu Flandern hingewiesen⁴. Der großen Masse der deutschen Kaufleute und Schiffer, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Nordseegebieten verkehrten, waren die englischen Verhältnisse, unter denen sie lebten, die Bezeichnung als Kaufleute von der Hansa Deutschlands in dem damit verbundenen Sinne, die Rechtsordnungen, unter denen sie in England ihre Berufsgeschäfte trieben, durchaus vertraute Dinge.

Welche Haltung nahmen die deutschen Städte zu der Entwicklung der Verhältnisse ihrer Kaufleute in England ein? Ge-

¹ Hans. UB. 2 Nr. 40 S. 21.

² Hans. UB. 3 Nr. 197.

³ S. oben S. 302.

⁴ Hans. UB. 2 Nr. 299: *Etiam si aliquem nostrum confratrem pecuniam hic tollere contingat in Flandria vel alias reddendam, volumus ut de hac satisfaciatur tali conditione, quod non tollat dictam pecuniam solvendam de suis bonis, de quibus satisfaciatur.*

meinsame Aktionen deutscher Städte in größerer Zahl und aus weiteren Kreisen fanden, wie wir sahen¹, gegenüber dem Auslande und in den Angelegenheiten ihrer Kaufleute, die dort verkehrten, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht statt, und also auch England gegenüber nicht. Aber man würde irren, wenn man glauben wollte, daß die Städte die Angelegenheiten ihrer Kaufleute in England nicht im Auge behalten hätten. Zum mindesten taten das die einzelnen Städte, denn der stete Verkehr ihrer Bürger nach England zwang sie bei Gelegenheit dazu, zu bestimmten Ereignissen Stellung zu nehmen. Das geschah zunächst in Einzelfällen, wo es sich um Beschädigungen, Beraubungen u. dergl., also um zufällige Ereignisse handelte. Aber es fehlt auch nicht an Äußerungen über die prinzipielle Frage des Verhältnisses deutscher Städte zu ihren Kaufleuten und deren Rechten in England. Den Anlaß boten Streitigkeiten englischer Kaufleute mit Deutschen in England, die ich früher erörtert habe². Schon Köln nahm England gegenüber eine besondere Stellung ein. Es vergaß keineswegs seine einst beherrschende Position in England und der jetzigen Gildhalle der Deutschen in London, noch seinen alten Privilegienbestand und das alte ihm zustehende Recht der Hansa in England. Die alten Rechte der Kölner in England wurden gelegentlich für sich gesondert von den Kölner Kaufleuten von der Hansa Deutschlands (*marchantz de Colonye du Hans d'Alemayne*) in Erinnerung gebracht³ oder auch einer besonderen Untersuchung unterworfen⁴. Nur Köln ließ sich (1338) seine Privilegien in England separat bestätigen⁵ und ordnete oder erneuerte 1324 in einem eigenen Statut die Rechtsverhältnisse seiner mit England verkehrenden Kaufleute im Anschluß an das Hanserecht seiner Kaufleute in England, so daß auch in Köln eine Hansebruderschaft mit einem Alderman an der Spitze bestand. Kein Zweifel kann daran bestehen, daß die Stadt Köln als solche, d. h. für ihre gesamte handeltreibende Bürgerschaft⁶, sich auf Grund ihrer besonderen Privilegien und der Rechts-

¹ S. oben S. 284.

² Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 201 ff.

³ Hans. UB. 2 Nr. 252.

⁴ Hans. UB. 2 Nr. 381, vgl. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 211.

⁵ Hans. UB. 2 Nr. 624.

⁶ Über die Beziehung der englischen Privilegien auf die Kölner

stellung ihrer Bürger in England betrachtete als eine zu der Hansa der Deutschen in England gehörige und zum Mitgenuß der Privilegien der Deutschen in England berechnete Stadt, denn der Kölner Bürger, der Kaufmann war, als solcher (*quicumque dictorum concivium nostrorum mercatorum in Angliam venerit*) war berechnete, in England ein Mitglied der Hansa Deutschlands und der damit verbundenen Rechte zu werden.

Kölns von altersher privilegierte und bevorzugte Stellung in England ist bekannt. Um so beachtenswerter für unseren Zweck sind Äußerungen Dortmunds von 1320 über seine und Soests Rechtsstellung zu der Hansa Deutschlands in England. In den erwähnten deutsch-englischen Streitigkeiten war auch die Zugehörigkeit von Soester Bürgern zur Hansa Deutschlands und den damit verbundenen Freiheiten in Zweifel gezogen oder nicht respektiert worden¹. Die Bürger von London und andere Engländer, erklärte Soest durch Dortmund dem König Eduard II., wollen die Soester Ratmannen und Bürger von der *hansa domus mercatorum Alemannie ibidem* [in London] und von den *aliis libertatibus eisdem sicut et reliquis civitatibus Alemannie in dicta hansa existentibus de vestra et gloriosorum avorum vestrorum gratia . . . indultis verdrängen*. Dortmund bezeugt auf Grund der Aussagen seiner Bürger und Kaufleute, die früher in England verkehrten, daß die Soester Bürger *sicut nos et alii mercatores Alemannie* sind und seit unvordenklicher Zeit waren *in hansa et libertatibus antedictis*. Auch hier dieselbe Auffassung wie bei Köln. Die Soester und die Dortmunder und die Bürger und Kaufleute aus anderen Städten Deutschlands beanspruchen als solche die Zugehörigkeit zur Hansa Deutschlands in England und ihrer Gildhalle in London. Und das findet hier schon einen sachgemäßen und prägnanten Ausdruck in den Worten: diese und die anderen deutschen Städte existieren in der Hansa der Deutschen in England, sie gehören als solche zu ihr, die in der Hansa Deutschlands in England befindlichen Kaufleute und die deutschen Städte, deren Bürger sie sind, bilden eine untrennbare Gemeinschaft, ein Ganzes.

Bürger s. meine Angaben a. a. O. S. 229 Anm. 2. Vgl. Keussen, Westdeutsche Zeitschr. 28 S. 495.

¹ Hans. UB. 2 Nr. 358, Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 211 f.

Galt dies auch nur für England und für das Rechtsverhältnis der deutschen Städte zu ihren in der Hansa der deutschen Kaufleute in England und ihrem Mittelpunkt, der deutschen Gildhalle in London vereinigten Bürger und Kaufleute¹, so zeigt es doch einerseits, daß auch die Städte sich ihres innigen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten ihrer Kaufleute in England, ihren Einrichtungen und Rechten, die sie dort besaßen, auch in einer Zeit bewußt blieben, in der es an gemeinsamen Unternehmungen der Städte in diesen Angelegenheiten fehlte. Sodann aber beweist es auch wieder den Einfluß, den die speziellen Verhältnisse der deutschen Kaufleute in England im Kreise ihrer Heimatstädte ausübten. Das Wort Hansa Deutschlands in England und der in bezug auf die Berechtigung zum Privilegiengenuß damit verbundene Sinn war in den Städten eine bekannte Sache. Die Organisationsform der Hansa, in der die Deutschen in England geeint waren, wurde in Köln nachgebildet oder damals wieder neu geordnet. Wo irgend in Norddeutschland von einer Hansa der Deutschen im Auslande aus einem weiteren als nur lokale Bedeutung und Geltung beanspruchenden Kreise von Städten oder Landschaften die Rede war, kannte man längst, und lange Zeit einzig, England als das Land, in welchem Einrichtung und Name der Hansa Deutschlands für die Deutschen insgesamt eine sehr wichtige Rolle spielten und welches dadurch auch außerhalb seiner Grenzen die anderen Nordseeländer und auch das Gebiet der norddeutschen Städte mit dem Wort und seiner für zahlreiche Deutsche wichtigen und charakteristischen Bedeutung vertraut gemacht hatte.

Wo aber und in welchen Beziehungen und in welcher Bedeutung tritt uns der Name deutsche Hansa entgegen außerhalb Englands? Am frühesten und häufigsten finden wir ihn gebraucht in bezug auf die deutschen Kaufleute, die in Norwegen verkehrten. Den älteren Privilegien, welche deutsche Städte oder Kaufleute in Norwegen erwarben, und den übrigen Akten, die über den

¹ Vgl. meine Bemerkung zu K. Schaubes Auffassung a. a. O. S. 212 Anm. 1. Mein letzter Satz dort hebt für die oben erwähnten Gesichtspunkte die Bedeutung der Erklärung Soests und Dortmunds allerdings noch nicht genügend hervor.

Verkehr der Deutschen in Norwegen Aufschluß gewähren, ist er noch fremd. Seit welcher Zeit Deutsche ihn gelegentlich oder häufiger anwandten auch in bezug auf andere Länder als auf England, wissen wir nicht. Der Zufall der Erhaltung der Überlieferung ist auch hier in Erinnerung zu bringen. Aber auf der anderen Seite wird es doch kein Zufall sein, daß die Bezeichnung erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch in den Beziehungen der Deutschen zu anderen Auslandsgebieten öfter begegnet. Zum erstenmal erscheint der Name in einem Privileg des Königs Magnus Erichson von Norwegen und Schweden vom 9. Sept. 1343. Es betrifft den Verkehr deutscher Kaufleute in Norwegen, stellt die Zollabgaben von ihren Schiffen fest, hebt sonstige Zollabgaben auf und bestätigt die alten früher für Norwegen verliehenen Freiheiten¹. Magnus gewährte den Freibrief den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald »ipsis civitatibus jam dictis et earum incolis necnon universis mercatoribus de hansa Theutonicorum«. Mit diesem Privileg hängt eine Quittung zusammen, die der Knappe Joh. Schwerin am 31. Okt. desselben Jahres im Namen des Königs Magnus ausstellte. Schwerin empfing danach in Lübeck »a mercatoribus in hansa Theutonicorum existentibus de eadem civitate [sc. Lübeck] Norwegiam visitare solentibus« 382 Mk. Silber Köln. »per eosdem mercatores ratione cujusdam theolonei temporibus domini Haquini quondam regis Norwegie in eadem terra suppositi et statuti expositas«. Der Verzicht wird ausgesprochen gegen »prefatos mercatores in dicta Theutonicorum hansa existentibus ac omnes et singulos alios quorum interesse poterit«². Auf wen beziehen sich die Worte »necnon universis mercatoribus de hansa Theutonicorum«?

Es ist klar, daß damit ein Kreis von Kaufleuten gemeint ist, der größer ist als der nur von den Einwohnern der genannten sechs Städte gebildete. Man könnte denken an die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Bergen³, die später sog. deutsche Brücke, die eine der vier großen Niederlassungen der deutschen

¹ Hans. UB. 3 Nr. 13. Über die Bedeutung des Privilegs s. Bruns S. VII.

² Hans. UB. 3 Nr. 17.

³ Dies tut Kiesselbach.

Städte im Auslande. Von der Existenz dieser Genossenschaft wissen wir freilich bis dahin gar nichts, und es ist zum mindesten sehr fraglich, ob bis zu dieser Zeit eine Genossenschaft deutscher Kaufleute in Bergen bestanden hat. Denn seit Jahrzehnten verharrete die norwegische Regierung in einer dem Verkehr der Ausländer und auch der Deutschen unfreundlich gesinnten Politik. Der Handel der Fremden unterlag seit Hakon V. scharfen und namentlich in bezug auf die Dauer des Aufenthaltes im Lande engen Beschränkungen. In Bergen war seit langem den Fremden wie den Eingeborenen untersagt, Verbindungen untereinander mit eigenen Statuten einzugehen und Trinkgesellschaften oder Gilden zu stiften. 1320 war das Verbot erneuert worden¹. Ob es zu Beginn der 40er Jahre noch in Kraft stand, muß dahingestellt bleiben. Aus dem Anfang des J. 1343 stammt ein Erlaß des Königs Magnus für Bergen, worin Bergen das Recht erhält, Zwangsmaßregeln (Haussuchung) zu ergreifen gegen die in Bergen weilenden ausländischen Handwerker »und alle ausländischen Kaufleute jeder Art, die in Ungehorsam oder Trotz sich gegen unser Stadtrecht von Bergen vergehen und die gesetzmäßigen Strafen nicht entrichten wollen«. Wenn Bergen diese Zwangsmaßregeln nicht durchführen kann »wegen Widersetzlichkeit und Zusammenrottung, so gebieten wir allen denen, die der Teilnahme an letzterer überführt werden, bei Verlust von Frieden und Freiheit binnen Monatsfrist von Bergen abzuziehen, um nicht wieder zurückzukehren, es sei denn, daß sie die bestimmte Erklärung abgeben, sich keiner Einung gegen die Gesetze und das Stadtrecht anschließen zu wollen«². Der Wortlaut des Erlasses läßt auf die Existenz oder Nichtexistenz von Einungen, Genossenschaften in Bergen zur Zeit seiner Ausstellung keinen sicheren Schluß zu; ob das Verbot der Einungen fremder Kaufleute in Bergen damals noch bestand, kann man aus ihm nicht mit Bestimmtheit folgern. Aber deutlich verrät sich doch darin die Furcht Bergens vor den Einungen der fremden Kaufleute und ebenso der Grund dieser Furcht, nämlich die Schwäche der Behörden in Bergen gegenüber den koalitierten fremden Kaufleuten und Handwerkern, bei deren

¹ Bruns S. VII.

² Hans. UB. 3 Nr. 23.

Menge, wenn sie zugleich geschlossen auftrat, die Durchführung behördlicher Anordnungen unter Umständen schwierig, ja gefährlich war.

Läßt sich der Sinn der Bezeichnung der Worte *neqnon universis mercatoribus de hansa Theutonicorum* hier nicht sicher feststellen, so bietet doch der Inhalt des Privilegs vom Sept. 1343 noch mehr Bemerkenswertes. Das Privileg sagt auch, daß der zu den Zeiten König Hakons V. von Norwegen (1299—1319) jenen genannten Städten »*earum incolis et mercatoribus hanse predictæ*« auferlegte Zoll aufgehoben sein und die »*mercatores pre-narrate hanse*« bei dem alten zur Zeit König Erichs (1280—1299) gezahlten Zoll bleiben sollen. Zugleich bestätigte es den Städten und den Kaufleuten der genannten Hanse (*ipsis et mercatoribus prelibate hanse*) alle von Erich u. a. Vorgängern des Königs gewährten Privilegien und Freiheiten in Norwegen, so lange »*dicti mercatores de hansa*« diese Privilegien und Freiheiten beobachten. Diese Fassung des Privilegs bringt etwas neues. Es wird behauptet oder angenommen, daß schon früher zu König Erichs und Hakons V. Zeiten auch den Kaufleuten *de hansa Theutonicorum* Zollrechte, Privilegien usw. zugestanden hätten. Gemeint sind die älteren Privilegien, Erlasse usw. für die Deutschen und ihren Verkehr in Norwegen. Aber von Kaufleuten von der Hansa der Deutschen steht in allen früheren Privilegien, Mandaten, Gesetzen usw. kein Wort. Kaufleute von der Hansa der Deutschen erscheinen, wie gesagt, zuerst in dem Privileg von 1343 selbst, in welchem der Begriff oder Name (oder wie man es nennen mag) »Hanse der Deutschen« in die die deutsch-norwegischen Beziehungen betreffende Überlieferung eingeführt wird. Zugleich wird diesem Begriff eine rückwirkende Bedeutung beigelegt. Der ältere Privilegienbestand in Norwegen wird angesehen als eine Summe von Rechten und Freiheiten, die auch den Deutschen von der Hansa der Deutschen zusteht; auch, denn außer diesen deutschen Kaufleuten gehören bestimmte deutsche Städte zu den Nutzniessern dieses Komplexes von Rechten und Freiheiten. Das ältere Recht bestimmter deutscher Städte und der Deutschen in Norwegen wird zu einem hansischen Recht, es wird auch zu einem Recht der Kaufleute von der Hansa der Deutschen¹.

¹ In dieser Beziehung zeigt die spätere Entwicklung in Norwegen Ähnlichkeit mit der früheren in England.

Ob man bei der Übertragung des Begriffs oder Namens Hansa der Deutschen in die Vergangenheit an eine etwa im J. 1343 vorhandene deutsche Genossenschaft in Bergen dachte, bleibt unklar. Wahrscheinlich ist es nicht. Eine Genossenschaft der Deutschen in Bergen hat es zur Zeit Hakons V. und auch Erichs sicher nicht gegeben. Eine Genossenschaft, wenn man eine solche unter hansa der Deutschen verstehen wollte, war in den früheren Privilegien nirgend erwähnt oder angedeutet und einer solchen keine Privilegien übertragen worden. Das wäre bei Streitigkeiten, die auch in Zukunft nicht ausbleiben konnten, leicht festzustellen gewesen. Begreiflicher erscheint diese Übertragung des neuen Namens auf die ältere Zeit, wenn man ihn in einem weiteren Sinne deutet, in dem Sinne, in welchem man bereits um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts von einer im Auslande und auch in Deutschland gefühlten und in bezug auf innere Festigkeit bereits ziemlich vorgeschrittenen Einheit der deutschen Kaufleute und der zu ihr sich rechnenden Städte sprechen konnte¹. Das Bewußtsein dieser Einheit hatte sich gewiß erhalten und weiter verstärkt, und der für Norwegen neue Name gab ihr nur einen Ausdruck. Indessen bleiben natürlich solche Erwägungen für die zur Beantwortung stehende Frage ohne Beweiskraft.

Ebensowenig bietet das nächste Auftreten des neuen Namens sichere Anhaltspunkte. Doch sei zugleich erwähnt, daß für Bremen, welches erst 1358 wieder in die Gemeinschaft der »deutschen Seestädte und auch anderer Städte und der gemeinen Kaufleute von der hansa der Deutschen« wieder aufgenommen wurde, und zwar auch unter Bezugnahme auf Norwegen², also nicht zum Kreise der Kaufleute von der Hansa der Deutschen gehörte, im J. 1346 mehrere deutsche Fürsten die Bitte an König Magnus richteten, auch den Bremern den Genuß der Rechte und Freiheiten, die er »communi mercatori Bergis (bzw. in regno vestro) moram trahenti de novo« gegeben habe oder geben werde, zu gewähren³. Bremen wollte die Vergünstigungen von 1343 auch seinen Kaufleuten sichern. Das Formular der fürstlichen Schreiben dürfte von dem

¹ S. oben S. 281 ff.

² HR. 1 Nr. 216, dazu unsere Ausführungen weiter unten.

³ Hans. UB. 3 Nr. 70, 72, 73.

Bremer Rat stammen¹. Es scheint, daß der von Bremen gewählte Ausdruck »communis mercator« dem der »universi mercatores de hansa Theutonicorum« in der Urkunde von 1343 entsprechen sollte. Bremen konnte sich und seine Kaufleute nicht als Zugehörige zum Kreise dieser Kaufleute de hansa Theutonicorum bezeichnen, aber es nahm den letzteren Namen, obwohl es die diesem Kreise bewilligten Freiheiten meinte, nicht in die Schreiben auf, um nicht seine Nichtzugehörigkeit zu diesem Kreise deutlich bemerkbar werden zu lassen. Magnus vermied, wenn der Überlieferung zu trauen ist², in der darauf den Bremern ausgestellten Urkunde vom Januar 1348 einen Hinweis auf etwaige sowohl dem »communis mercator« wie den »universi mercatores de hansa Theutonicorum« zustehenden Freiheiten, setzte für die Bremer den Zoll auf den Fuß des zur Zeit Magnus' und Erichs bezahlten, hob den durch Hakon auferlegten Zoll auf und gewährte den Bremern freien Zugang nach Bergen³.

Demnächst gestattete Magnus im J. 1350 auf die ihm in Bergen vorgebrachten Beschwerden der »mercatores de hansa Theotunicorum in civitate nostra Bergensi existentes« allen nach Bergen kommenden Kaufleuten von der Hanse der Deutschen (omnibus et singulis mercatoribus in hansa Theotunicorum predicta ad civitatem nostram predictam Berghen applicantibus) Lebensmittel zu ihrem Unterhalt, nicht aber zum Wiederverkauf oder Handel überall in Bergen zu kaufen. Ferner wies der König, auf die Klagen derselben Kaufleute, daß die Bewohner Norwegens ihnen (creditori vel creditoribus suis de praefata hansa Theotunicorum) ihre Schulden nicht rechtzeitig bezahlten, seine Beamten in Bergen an, die Schuldner zur pünktlichen Bezahlung ihrer Gläubiger de predicta hansa Theotunicorum ev. durch Pfändung zu zwingen⁴. Es fehlt der Beweis für die Beziehung des Namens auf eine oder die in Bergen existierende Genossenschaft. Eine deutsche Übersetzung der Urkunde in einem Transsumpt von 1351, die nach

¹ Die drei Schriftstücke, s. vor. Anm., sind in Bremen ausgestellt, am 12. und 19. April.

² Höhlbaum, Hans. UB. 3 Nr. 119 bezeichnet die Überlieferung (Abschrift i. Privilegiar saec. 14) als zweifelhaft.

³ Hans. UB. 3 Nr. 119, v. Bippen, Gesch. d. St. Bremen 1, 192 f.

⁴ Hans. UB. 3 Nr. 169.

Höhlbaums Ansicht einen »neuen selbständigen Akt« bedeutet, von der aber nur eine späte, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Abschrift vorliegt¹, hat eine etwas abweichende Formulierung: hier klagen vor dem König in Bergen »de ghemene kopman van der Dudzschen henze vormydelst wysen kloken luden, de an unser stadt ligghen to Bergen«, und die Vergünstigung des Lebensmitteleinkaufs soll zugute kommen »en jewelik kopman, de in der Dudeschen hense ist, de in unser stadt to Berghen vorbenomet sulven wyl des bruken«. Diese Fassung, wenn man auf sie Gewicht legen darf, leistet der Annahme, daß sich der Kreis der Kaufleute von der Hansa der Deutschen mit der in Bergen konstituierten Genossenschaft der deutschen Kaufleute decke und sie bezeichne, noch weniger Beihilfe. Immer bleibt es in den bisher erwähnten Stellen der Interpretation mindestens freigestellt, die neue Bezeichnung auch auf einen außerhalb Bergens vorhandenen Kreis von Kaufleuten zu beziehen, dessen Zugehörige Bergen besuchten.

Gewißheit über die Beziehung des Ausdrucks bringt endlich eine Beschwerde des Königs Magnus von Schweden von 1352, die sowohl norwegische wie darüber hinaus die allgemeinen nordischen Angelegenheiten betrifft². Sie richtete sich gegen die Kaufleute aus den (deutschen) Seestädten, die Hansebrüder genannt werden (contra mercatores de civitatibus maritimis dictos hensebrodere)³. Die Beschwerden gegen diese beziehen sich auf den Verkehr derselben in den norwegischen Häfen (wo sie Gewalttaten verüben, schlechte Waren importieren), in Norwegen und Schweden (wohin sie die Ausfuhr hindern), in Schweden, Norwegen und Schonen (aus denen sie Getreide u. a. Waren ausführen), in Rußland, wo sie die Russen mit Zufuhr unterstützen und Leute des Königs von Schweden in Nowgorod mißhandeln und schmähen, indem sie sie Piraten schelten, die den nach Nowgorod und Rußland handel-treibenden gemeinen Kaufmann (qui universitatem mercatorum

¹ Hans. UB. 3 Nr. 172, 199.

² Magnus hatte 1350 die Regierung in Norwegen seinem freilich noch sehr jungen Sohn Hakon übertragen, unter dem die deutschfeindliche Richtung der Politik wieder schärfer hervortrat. Nielsen, Bergen fra de ældste tider S. 200 f.

³ HR. 1 Nr. 177.

Nougardiam et Ruthe visitancium destruere moliantur) schädigen wollten, und wo sie einen der ihrigen, der sich der Leute des Königs angenommen hatte, aus ihrer Gemeinschaft ausschlossen (extra suum consortium ejecerunt¹), worauf die Russen ihn töteten. Von ihrem Verhalten gegen andere in Norwegen wohnende deutsche Kaufleute heißt es: »item contempnunt et vilipendunt omnes homines lingwe Theutonise (!) Norwegiam habitantes in regnis et dominiis Swecie, eciam illos, qui prius fuerant de societate eorum, quod nunquam in eorum conviviis vel aliis amicabilibus admittantur societatibus«². Nach dem Inhalt dieser Artikel ist kein Zweifel möglich, daß der Ausdruck Hansebrüder nicht die Angehörigen einer einzelnen Genossenschaft bezeichnet, sondern einen Kreis von Kaufleuten, der mit Norwegen, Schonen, Schweden und Rußland in Handelsverbindung steht, diese Länder besucht, in diesen Ländern sich aufhält und in organisierten Genossenschaften zusammenfindet. Auch die Deutschen im deutschen Hof zu Nowgorod werden einbegriffen in dem Ausdruck Hansebrüder. Der Begriff wird auf die Tätigkeit dieser Kaufleute im ganzen Norden (nur Dänemark im engeren Sinne wird nicht erwähnt) angewandt und ist also sehr umfassend. Diesem unter dem Namen Hansebrüder zusammengefaßten Kreise wird die Verhinderung der Ausfuhr guter Lebensmittel aus den deutschen Seestädten zur Last gelegt. Es wird bestimmt auf Genossenschaften hingewiesen, welche von den Hansebrüdern gebildet werden, in Nowgorod und in Norwegen. Aber der große Kreis der Hansebrüder ist zugleich ein geschlossener. Er umfaßt nicht alle Deutschen oder Leute deutscher Zunge, die in Norwegen oder in den übrigen nordischen Reichen wohnen, schließt vielmehr auch deutsche Elemente in der Fremde aus diesem Kreise aus. Es lebt also in diesen Hansebrüdern das Bewußtsein, daß sie einen geschlossenen Kreis bilden, eine Gemeinschaft, die sich nicht beschränkt auf ein Land oder gar nur auf eine Korporation, sondern sich schon dem ganzen

¹ Gemeint ist die deutsche Genossenschaft im St. Petershof zu Nowgorod.

² Hier ist wohl zu denken an deutsche Handwerker in Norwegen oder an Elemente, wie die Bremer, von denen wir wissen, s. oben S. 316 f., daß sie nicht dem Kreise der Kaufleute von der Hanse der Deutschen angehörten.

Norden (Skandinavien und Nowgorod) gegenüber als Gemeinschaft fühlt und als solche auch handelt.

Das gleiche Ergebnis liefert der Entwurf einer städtischen Klageschrift an den König Magnus von 1354. Er enthält Beschwerden über das Verfahren der königlichen Beamten in Norwegen¹. Einige »mercatores de hansa Theutonicorum suas mercaciones in Norwegia exercere solentes« — so führen die Städte aus — haben ihnen berichtet, daß »in Norwegia videlicet in Asloo et in partibus vicinis ibidem ipsi et communes mercatores« durch die königlichen Beamten bedrückt und an dem Genuß ihrer Privilegien gehindert werden. Auch daraus ergibt sich, daß sich die Bezeichnung »Kaufleute von der Hansa der Deutschen« nicht auf die Genossenschaft in Bergen, falls sie existierte, beschränkte, sondern sich über deutsche Kaufleute auch im übrigen Norwegen erstreckte, auch für Kaufleute galt, die in Oslo und dessen Nachbargebiet Handel trieben. Der Kreis von Kaufleuten, der mit dem Wort »Kaufleute von der Hansa der Deutschen« bezeichnet werden sollte, war eben ein weiterer. Er beschränkte sich, in den Beziehungen der deutschen Kaufleute zum Norden, nicht nur nicht auf ein einzelnes Land, sondern auch in dem einzelnen Lande nicht auf eine einzelne Genossenschaft. Dem ganzen Norden stand dieser Kreis, diese Gemeinschaft als eine Gesamtheit gegenüber, die überall die gleiche war und sich durch den Namen von den Eingeborenen, von den fremden nichtdeutschen Kaufleuten, aber auch von deutschen Elementen unterschied, die sie nicht zu ihrem Kreise rechnete. Daß in der gleichen Weise auch das Vorkommen des Namens »Kaufleute von der Hansa der Deutschen« in den vorhin besprochenen Urkunden von 1343 und 1350 zu deuten ist, versteht sich von selbst. Auch an diesen Stellen wird nicht die oder eine Genossenschaft der Deutschen in Bergen gemeint sein, sondern die größere Gemeinschaft, die auch außerhalb Norwegens existierte, von der die Besucher Norwegens nur einen Teil ausmachten, die aber selbstredend auch die Genossenschaften dieser Kaufleute, wo solche etwa in Norwegen bestanden oder sich bildeten, mit umfaßte. Gegenüber diesen Feststellungen bietet die an und für sich

¹ HR. 1 Nr. 196. Vermutlich stammt der in Rostock erhaltene Entwurf aus Lübeck.

gewiß nicht unwichtige Frage nach der Entstehung der deutschen Genossenschaft, der später sog. deutschen Brücke in Bergen für unsere Zwecke kein sonderliches Interesse mehr. Vielleicht bestand schon 1352 in Bergen eine Vereinigung. Nachrichten von 1358 und 1360 deuten auf die Organisation der deutschen Kaufleute in Bergen. 1365 werden zuerst die Älterleute des Kaufmanns in Bergen unzweideutig genannt¹.

Was die Teilnahme der deutschen Städte an den Angelegenheiten ihrer Kaufleute in Norwegen und an der Erwerbung von Privilegien in diesem Lande betrifft, so wäre die Annahme, daß die Städte die Niederlassungen ihrer Kaufleute in Norwegen sich selbständig hätten entwickeln lassen und ihnen eine selbständige Autorität eingeräumt hätten, durchaus verfehlt. Der Bestand der Privilegien ruhte in Norwegen nicht, wie in England und Flandern, auf der Genossenschaft oder Gemeinschaft der deutschen Kaufleute, die sich in dem betreffenden Lande zu einer Einheit zusammengefunden hatten, war nicht auf die deutschen Kaufleute, die in dem betreffenden Lande Handel trieben, allein übertragen, während von den deutschen Städten in den Privilegien dieser Länder gar nicht oder nur beiläufig die Rede war. In Norwegen sprach der wichtige Vertrag von 1294 die zugestandenen Rechte den Kaufleuten der mit Norwegen paktierenden und einzeln genannten Städte zu, nachdem die Städte selbst gegen Norwegen in Aktion getreten waren. Ebenso wurden in dem erwähnten Privileg von 1343 zuerst den sechs Seestädten und ihren Einwohnern, sodann den Kaufleuten von der Hansa der Deutschen die damals gewährten Zollrechte verliehen, dann auch die älteren Privilegien für die Kaufleute von der Hansa in Anspruch genommen, was an dem Rechtsverhältnis der Städte zu diesen Privilegien nichts änderte, vielmehr nur dazu dienen konnte, ihre autoritative Stellung in den politischen und handelspolitischen Beziehungen zu Norwegen auch gegenüber dem Kreise der Kaufleute von der Hansa der Deutschen immer in Geltung zu erhalten. Die oben besprochenen Beschwerden des Königs Magnus über das Treiben der Hansebrüder aus den Seestädten sind für die Ver-

¹ S. Nielsen, Bergen S. 203 ff., Bruns, Die Bergenfahrer S. VII f., Hegel, Städte und Gilden 2 S. 393 ff.

handlungen des Magnus mit den Seestädten zusammengestellt, und 1354 waren es die Städte, welche Beschwerde bei Magnus erhoben über die Bedrückungen der Kaufleute von der Hanse der Deutschen durch die königlichen Beamten in Oslo und Umgegend. Die Regelung der Handelsbeziehungen der Kaufleute aus den Seestädten und derer, die sich ihnen anschlossen, zu Norwegen lag damals gewiß in der Hauptsache in den Händen der Seestädte. Es bedeutete daher sicher keine Neuerung oder eine noch ungewöhnliche Geltendmachung ihrer Autorität, wenn 1360 die Gesandten der Seestädte in Kopenhagen wegen einer neuen und ungewohnten Auflage, welche die Kaufleute in Bergen den dort neu ankommenden Kaufleuten auferlegten, beschlossen, durch städtische Schreiben den Kaufleuten in Bergen die Erhebung dieser Abgabe zu verbieten. Lübeck sollte den Entwurf des Schreibens aufsetzen und ihn den anderen Städten schicken, worauf jede Stadt für sich ihren Kaufleuten in Bergen den Brief zusenden sollte. Der Befehl an die Kaufleute in Bergen ging zurück auf gemeinsamen Beschluß der Städtevertreter und kam in mut. mut. gleichlautenden Schreiben der Städte zum Ausdruck¹.

Lehrreich für die vorliegenden Fragen ist auch die Überlieferung, die sich auf Nowgorod und den deutschen Handel dorthin bezieht. Die Organisation der Deutschen im St. Petershof war alt und längst in den Skraen geregelt. Eine größere Anzahl von Beschlüssen des deutschen Kaufmanns zu Nowgorod liegt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und darüber hinaus vor. Sie zeigen, daß die Genossenschaft des St. Petershofes sich niemals als Hansa bezeichnete. Es sind stets der »olderman unde sine wisesten mit des meynen kopmannes vulborde, de in deme hove to Nougarden do weren«; »des hoves olderman unde sine wisesten unde de meynen Dudeschen, de do to N. weren«; »des hoves olderman unde de meyne Dudesche kopman, de do to N. weren«; »de meyne Dudesche copman van den steden, de to der tid hir waren«; »oldermanni, seniores necnon universi mercatores Teutonici in Nogardia existentes« usw., welche als die Beschlußfassenden genannt werden². Es ist daher eine Ausnahme und

¹ HR. 1 Nr. 233 § 6.

² S. die Beschlüsse seit 1318 Hans. UB. 3 S. 361 ff.

zwar eine charakteristische, wenn Rostock in einem Schreiben an den Meister des Deutschordens in Livland Goswin von Herike von c. 1350 in Beziehung auf die deutsche Genossenschaft im St. Petershof von einer Hansa spricht. Rostock berichtet, daß die »oldermanni et mercatores Theutonici ibi [in Nowgorod] existentes« einen vor kurzem nach Nowgorod gekommenen Lombarden gemäß ihrem Recht und ihren Privilegien nicht in den Hof zugelassen haben (a curia Nogarden domiciliis et cohabitatione sua prohibuerunt) und in ihre Gemeinschaft nicht aufnehmen wollten (non volentes ipsum in suam communionem mercatoriam recipi) mit der Begründung: »cum secundum jura, libertates et consuetudines hanse sue et antiqua privilegia . . . nullus talis videlicet Lombardus aut aliquis alius extra Theutonicorum hansam existens ad unionem mercatorum recipi seu admitti debeat, sicut ibi antiquitus est servatum«; hierauf soll der Ordensmeister »quosdam Theutonicorum hanse mercatores« arrestiert haben¹. Hieraus geht hervor, daß Rostock das Wort hansa in einem doppelten Sinne anwandte. Einmal bezeichnete es mit hansa die deutsche Genossenschaft im St. Petershof (hanse sue), sodann aber eine weitere auch außerhalb Nowgorods bestehende Gemeinschaft deutscher Kaufleute. Denn Rostock konnte nicht sagen: gemäß den Rechten und Gewohnheiten ihrer hansa (d. i. Genossenschaft) in Nowgorod darf niemand in diese hansa in Nowgorod aufgenommen werden, der nicht zu ihrer hansa in Nowgorod gehört. Die Aufnahme in die Genossenschaft, die Zulassung zu ihr setzt doch voraus, daß der Aufzunehmende zunächst nicht zu ihr gehört, außerhalb ihres Mitgliederkreises steht. So deutet der Ausdruck »aliquis alius extra Theutonicorum mercatorum hansam« auch hier zweifellos auf einen weiteren Kreis von deutschen Kaufleuten hin, der auch außerhalb der eigentlichen Genossenschaft der Deutschen im St. Petershof bestand und mit dem Ausdruck »Theutonicorum mercatorum hansa« bezeichnet wurde. Die Tatsache erscheint um so weniger auffallend, als sich, wie wir bereits sahen², auch in den Beschwerden des Königs Magnus von Schweden von 1352 die Bezeichnung der deutschen Kaufleute aus den Seestädten als hansebroder, außer auf Norwegen,

¹ Hans. UB. 3 Nr. 180.

² Oben S. 318 ff.

Schonen und Schweden, auch auf Rußland und den deutschen Hof in Nowgorod erstreckte¹.

Weiter belehrt uns die Überlieferung über das Verhältnis der deutschen Städte zu dem deutschen Hof in Nowgorod und über den wachsenden Verkehr der deutschen Kaufleute zwischen den großen Niederlassungen im Auslande. Der St. Petershof in Nowgorod genoß eine nicht geringe Selbständigkeit, aber die Städte haben ihn und seine Angelegenheiten doch nicht ganz sich selbst überlassen. Die Quellen erwähnen wiederholt das Eingreifen der Städte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und vor dem entscheidenden Jahre 1356². Die Genossenschaft im St. Petershof faßte 1332 Beschlüsse über den Handel mit falschem Wachs »na den bode alse de stede in den hof to Nougarden geboden hadden«³. Gesandte Lübecks und Wisbys schlichteten 1338 mit Gesandten Nowgorods vor Vertretern Livlands die Streitigkeiten der Deutschen mit Nowgorod und erneuerten die alten Verträge mit Nowgorod⁴. Im J. 1346 wurden Beschlüsse des deutschen Kaufmanns in Nowgorod über die Fahrt nach Nowgorod, über Pelzhandel, über die Größe des Handelsvermögens u. a. gefaßt »na den breven unde den bode van den steden buten landes unde binnen landes bi der see«, mithin im Einverständnis und auf Grund von Anweisungen der Seestädte⁵.

Den Einblick in den engen Zusammenhang der auswärtigen Niederlassungen, in die unmittelbare Verbindung derselben durch regen Personen- und Geschäftsverkehr, den uns früher englische

¹ Mit diesen Erörterungen über die auf Norwegen und Nowgorod bezügliche Überlieferung erledigen sich die nichtssagenden Bemerkungen K.s, Hist. Zeitschr. S. 477 f.

² S. Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod, Abhandl. d. kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen 34 (1887) S. 44.

³ Hans. UB. 3 Nr. 586 S. 363.

⁴ Hans. UB. 2 Nr. 614, 622.

⁵ Hans. UB. 3 Nr. 69. In der in den Hs. der Skraen erhaltenen Überlieferung derselben Beschlüsse Nr. 593 S. 369 f. wird die Beteiligung der Städte nur bei den Beschlüssen »van den makeden werke«: »also uns de stede enboden hebben«, erwähnt. Vgl. Höhlbaum a. a. O. S. 361.

Akten ermöglichten¹, gewinnen wir auch für die Beziehungen zwischen Nowgorod und Flandern. Beschlüsse des Hofes in Nowgorod aus den Jahren 1354 und 1355 sind in dieser Hinsicht bezeichnend. In dem ersten Jahre beschloß der Hof, daß niemand, der in des Kaufmanns Recht in Nowgorod sein wolle, nach dem Bekanntwerden dieses Beschlusses in Flandern (*lengh den disse tidinge in Vlanderen comet*) gewisse flandrische Laken und solche, die in der Brügger Halle nicht verkauft werden durften, nach Gotland, Livland, Pskow oder Nowgorod führen solle. Ebenso sagt ein Beschluß des nächsten Jahres, daß geschnittene Laken nicht nach Gotland, Livland und Rußland eingeführt werden dürften »*na disser tid, alse desse breyf vor dem meynen Dudeschen copmanne to Brugge ghelesen is*«². Diese Verbote sollten mithin maßgebend für die in Flandern tätigen deutschen Kaufleute sein, die zugleich auf Teilnahme an dem Recht des Hofes in Nowgorod Anspruch machen wollten. Die eine Niederlassung erteilt der anderen Anweisungen, sie sucht gewisse Handelsbeziehungen zwischen beiden selbständig zu regeln, sie setzt voraus, daß deutsche Kaufleute, die auf Teilnahme an ihrem Recht Anspruch erheben, doch an einer anderen Stelle des deutschen Handelsgebiets im Auslande tätig sind.

Wenden wir uns Flandern zu, so zeigt sich auch hier, daß für die Gemeinschaft der deutschen Kaufleute, denen die Grafen von Flandern und die flandrischen Städte Privilegien übertragen hatten, die Bezeichnung *hansa* durchaus ungebräuchlich war. Die Überlieferung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis über die Mitte des 14. hinaus — worauf es hier ankommt — liefert den Beweis dafür. Der Kreis der zum Genuß der verliehenen Privilegien berechtigten Kaufleute wird von vornherein bezeichnet als »*universi mercatores Romani imperii; mercatores Rom. imp.; marchans d'Alemagne; communiter et singulos Rom. imp. mercatores* (1307, 1338, 1349); *coepmannen van den Roemschen rike* (1309); *coepmanne ghemeenlike van den Roemschen rike* (1309³); *coepmanne van deu Roemschen rike van der Duutscher*

¹ S. oben S. 304 ff.

² Hans. UB. 3 Nr. 596 u. 597 S. 372 ff.

³ S. Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. 2 S. 255.

tonghen« (1309, 1338, 1349). Dieselben Bezeichnungen halten auch die großen Privilegien von 1360 samt ihren Entwürfen und Vorurkunden fest¹. Die Gesamtheit der deutschen Kaufleute selbst nennt sich 1308 in einem Brief an Rostock »universi mercatores Teutonici nunc in partibus Flandrie existentes; communitas marcandizando perseverans Brugis«². Ebenso bezeichnet sich die Gesamtheit, die man eine organisierte Genossenschaft nennen kann, seitdem sie 1347 sich selbst Statuten gab, in diesen Statuten als »de ghemenen coplude uten Romeschen rike van Almanien«³. In den Beschlüssen der Genossenschaft erscheint sie als »ghemene copman van den Romeschen rike van Almanien« (1348/49), die beschlußfassende Gesamtversammlung als »ghemeyne copman van Almanien, de to der tiid waren toen Carmers [Carmeliterkloster] to Brucge« (1345). Auch weiterhin findet sich nach dem Jahre 1347 stets dieser Titel, sei es daß sie sich selbst tituliert, sei es daß flandrische Herren oder flandrische oder deutsche Städte von oder zu ihr sprechen: »coopmanne van Alemaengen van den Roomschen rike; ghemeyne coopluden van den Romeschen rike van Almaengen; coplieden van Alm.; marchantz d'Allemaigne; mercatores Al.«; in der Anrede: »dominis aldermannis et mercatoribus regis Romanorum universis in Brugis existentibus (1351); aldermanni Theutonicorum omnesque mercatores regis Romanorum de Almania Brugis existentes (1351, eigener Titel); communis mercator regis Romanorum de partibus Alm.; ad aldermannos et mercatores de Alm. regis Romanorum de nostra tercia parte (von einem Drittel der Genossenschaft); aldermannorum ac communis mercatoris Teutonici Brugis in Flandria tunc existentis scriptas« usw. So bleiben die Bezeichnungen konstant bis zu dem entscheidenden Jahre, und wenn sie sich seit 1347 etwas geändert haben — seit 1351 erscheint nachweisbar erst der rex Romanorum

¹ coopliede van Aelmaignen van den Roomschen riike van der Duitscher tonghen; les marchans d'Allemaigne de le Romsche rike; omnes et singulos sacri Romani imperii mercatores de Teutonica lingua usw.

² Hans. Geschichtsblätter Jg. 1908 S. 457.

³ HR. 1 Nr. 143. Ein halbes Jahr vor dem Datum der Statuten, im Mai 1347, wird die Gesamtheit, deren Vertreter genannt werden, als »Oesterlinghe« bezeichnet. Hans. UB. 3 Nr. 97. 2.

im Titel —, so geschah das doch nicht durch Aufnahme der Bezeichnung hansa. Und selbst in dem Beschluß der Städtevertreter von 1356, der die älteren Statuten bestätigte und neue hinzufügte, womit die Genossenschaft der Oberleitung der Städte untergeordnet wurde, erscheint die Genossenschaft nur als die »menen Dutschen«, »de coopman van Almanien«. Niemals bezeichnet sich die Gesamtheit der deutschen Kaufleute in Brügge und Flandern, weder vor noch nach den Statuten von 1347, als eine hansa, noch wird sie in den zahlreichen Privilegien u. a. Akten als solche bezeichnet, mit Ausnahme einiger Erwähnungen in englischen Akten, deren Anlaß und Sinn wir oben kennen lernten¹. Die Bezeichnung hansa in der Bedeutung einer organisierten Genossenschaft findet sich nur in den Schifffrechten Hamburgs und Lübecks vom Ende des 13. Jahrhunderts für die einzelnen Partikulargenossenschaften der Schiffer und Kaufleute aus diesen beiden Städten in einigen Vororten Brügges am Hafen, dem Zwin, in Houk und Ostkerken², weder in Brügge noch, wie gesagt, für die Gesamtheit, weder bevor deren Gesamtorganisation nachweisbar ist noch später bis zur Unterordnung der Genossenschaft unter die Städte.

Nur einmal während des ganzen Zeitraums begegnet in den flandrischen und deutschen Quellen im Zusammenhang mit der brüggischen Niederlassung und in den Beschlüssen dieser Genossenschaft selbst der Ausdruck Dusche henze. Ein Lübecker Kaufmann, Tideman Blomenrod, der sich gegen die Genossenschaft gröblich vergangen hatte, wurde 1350 zur Strafe dafür durch Beschluß der Genossenschaft ausgeschlossen aus dem Geschäftsverkehr mit allen Kaufleuten, die »to der Duschen henze« gehören, kein solcher Kaufmann soll mit ihm Handelsgesellschaft haben, mit ihm in demselben Schiff Güter verfrachten, kein Schiffer, der von den »henzebroders« gemietet ist, soll des Missetäters oder seiner Gesellschafter Gut führen³. Es liegt auf der

¹ S. oben S. 306 ff.

² S. S. 289.

³ Hans. UB. 3 Nr. 160. Über die Persönlichkeit s. Höhlbaum das. Anm. 1 u. S. 374. Beachtenswert ist die von Höhlbaum nicht herangezogene, schon von Pauli aus dem ältesten Lübecker Wettbuch, Zeitschr. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. 1 S. 214 mitgeteilte Nachricht, daß dieser selbe Kaufmann in Lübeck zu der exorbitanten, nur einmal er-

Hand, daß eine Nachricht wie diese, die in formaler Hinsicht aus dem Kreise des Üblichen scharf heraustritt, besondere Beachtung verdient und daß, wenn man weitgehende Folgerungen aus ihr ziehen will, dies mit besonderer Vorsicht zu geschehen hat. Denn der Ausnahmecharakter der Nachricht zunächst in der erwähnten formalen Beziehung zeigt sich auch darin deutlich, daß sich die beschlußfassende Genossenschaft in der Einleitung des Beschlusses, worin der Grund zu der strengen Bestrafung genau erzählt wird, wiederum nicht selbst als »henze« oder »Dusche henze« bezeichnet, sondern als »ghemene copman«, ihre Rechtsordnung (d. h. Statuten und Privilegien) als »der Duschen recht«, »dat recht des copmans«¹. Der Beschluß scheidet ganz bestimmt: der Übeltäter war bereits vor seiner Verstoßung aus der Verkehrsgemeinschaft der Kaufleute, die zur deutschen Hanse gehören, aus der Genossenschaft selbst ausgetreten: »seghede dat recht des copmans op bi vrevelen mode ende blef darbuten«. Dann erst beging er die Tat — die

wähnten Strafe von 1000 Mk. Pfen. verurteilt wurde. Pauli meint wohl mit Recht unter Hinweis auf jenen Beschluß der Brügger Genossenschaft, daß die Strafe bei einem Manne, wie er in dem Beschlusse charakterisiert sei, nicht auffallen könne.

¹ Kiesselbach, Hist. Zeitschr. S. 480 f. richtet wieder Verwirrung an mit der Behauptung, der Ausdruck »der gemeine Kaufmann« bezeichne genau genommen wohl nicht die Genossenschaft als solche, sondern ein Organ derselben, die Plenarversammlung. Es habe daher etwas sehr Natürliches, wenn der Beschluß in der Einleitung sage, »der gemeine Kaufmann« habe den Beschluß gefaßt, während bei der Ausschließung aus der Verkehrsgemeinschaft von der Genossenschaft als solcher, der Hanse, die Rede sei. Das ist falsch. Ganz unzweideutig bezeichnet der Eingang zunächst mit »gemeiner Kaufmann« die Genossenschaft: »dat Th. B. ghebreken hadde keghen den ghemenen copman also keghen de ordinancie.« Daß »gemeiner Kaufmann« auch die Plenarversammlung bedeuten kann, ist selbstverständlich. Am Schluß der Einleitung erscheinen beide Bedeutungen zweifelsfrei: Umme dis groten unrechtes willen ende umme der smaheit willen, de he den meynen copmanne wolde to hebben bracht (er hatte den »gemeinen Kaufmann« vor der Wet von Brügge beklagt), of he des macht hedde had, so droch de mene copman overeen ende ordineerde usw. Nicht weniger als viermal bezeichnet in der Einleitung des Beschlusses der Ausdruck »gemeiner Kaufmann« die Genossenschaft. Da ist allerdings das Auftauchen des Ausdrucks »Deutsche Hanse« um so auffallender.

Verklagung der Genossenschaft (dem meynen copman) vor der Wet von Brügge —, die den Beschluß der Genossenschaft über seine Ausstoßung aus der Verkehrsgemeinschaft nach sich zog. Die Genossenschaft beachtet also auch in dem Beschluß selbst strikt die alte und auch später bleibende Übung, die von einer Bezeichnung der Genossenschaft selbst als hanse nichts wußte. Somit erregt schon die einfache Erwägung dieser formalen Unterschiede Bedenken gegen die Annahme, daß der für die Genossenschaft gebrauchte Ausdruck »gemeiner Kaufmann« samt den entsprechenden, oben zusammengestellten Bezeichnungen derselben sich deckte mit dem in der flandrisch-deutschen Überlieferung neu auftauchenden Begriff »Dusche henze«, ganz abgesehen davon, daß kein Grund vorliegt, von den verschiedenen Bedeutungen des Wortes hanse, henze die einer organisierten Genossenschaft zu wählen.

Das Auftreten des Wortes »Dusche henze«, »henzebrodere« bietet aber an dieser Stelle nichts Auffallendes, wenn man es im Zusammenhang betrachtet mit den sonstigen Erwähnungen des Wortes, die wir früher besprachen. In diesem Zusammenhang hat man zunächst nach seiner Bedeutung zu suchen, nachdem gezeigt worden ist, daß es den flandrisch-deutschen Quellen bisher fremd war und, wie ebenfalls schon dargetan wurde, vorläufig auch noch fremd blieb. Wie die sämtlichen Erwähnungen des Wortes Kaufleute von der deutschen Hanse (Hansebrüder), abgesehen von England, bis über die Mitte der 50er Jahre hinaus nicht eine einzelne Genossenschaft oder einzelne Genossenschaften deutscher Kaufleute, sondern die größere Gemeinschaft deutscher Kaufleute, die von den deutschen Städten aus nach und im ganzen Norden Handel trieben (Norwegen, Schonen, Schweden, Rußland), bedeuten, eine Gemeinschaft, die auch die Genossenschaften und Niederlassungen, wo solche etwa bestanden, als Teile des Ganzen mit umfaßte, — wie auch in England der Kreis der zur Hansa Deutschlands gehörenden deutschen Kaufleute d. h. aller an den Privilegien der Deutschen Anteil beanspruchenden deutschen Kaufleute erweitert gedacht wurde über die Grenzen Englands hinaus auf die Nachbarländer (Flandern, das Gebiet der Hansestädte), wo diese Kaufleute verkehrten — so findet auch der Ausdruck »deutsche Hanse«, »Kaufmann, der zu der deutschen Hanse gehört«, »Hansebruder«

in jenem Beschluß der Brügger Genossenschaft seine richtige Erklärung erst, wenn man ihn in derselben Weise wie alle übrigen Erwähnungen bezieht nicht auf die Genossenschaft allein, sondern auf den großen Kreis der mit allen wichtigen Handelsgebieten der Deutschen im Norden in Verkehr stehenden deutschen Kaufleute, der ebenso wie den St. Petershof in Nowgorod und die etwa bestehenden Genossenschaften in Norwegen auch die deutsche Genossenschaft in Brügge mit umfaßte.

So wenig wie die Form des Beschlusses von 1350 bietet sein Inhalt Schwierigkeiten. Daß der Beschluß den Schuldigen aus der Verkehrsgemeinschaft nicht bloß der Mitglieder der deutschen Genossenschaft in Flandern, sondern des ganzen großen, vorhin bezeichneten Kreises der Kaufleute von der deutschen Hanse ausschließen sollte, kann nur dem auffallen, dem eine vorgefaßte Meinung die Quellen unverständlich macht. Wenn darauf hingewiesen wird, daß von einer Kompetenz der Genossenschaft in Brügge zu einem so weitreichenden Beschlusse nichts bekannt sei, daß »es als ausgeschlossen bezeichnet werden« müsse, »daß die drei Jahre vorher erst in dieser Form zusammengeschweißte Brügger Genossenschaft sich eine solche Befehlsgewalt bereits erobert hätte«¹, so vergißt man, daß allerdings um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Stellung der oder jedenfalls mehrerer auswärtiger Niederlassungen doch eine andere, selbständigere war als später, und zwar nicht nur in bezug auf ihre eigenen Angelegenheiten, sondern auch auf die darüber hinausreichenden und in das Gebiet anderer Niederlassungen hineingreifenden. Der Kreis der in und zwischen diesen Niederlassungen verkehrenden deutschen Kaufleute setzte sich zum großen Teil aus denselben Personen zusammen, Angehörige der deutschen Genossenschaft in Brügge waren nach kurzer Zeit Mitglieder der Hansa Deutschlands in England, Kaufleute von der Hansa Deutschlands in England wurden nach kurzer Fahrt Angehörige des Kreises deutscher Kaufleute in Norwegen in den dort etwa schon vorhandenen deutschen Genossenschaften usw. Namentlich die oben besprochenen englischen Quellen ließen das deutlich erkennen. Das Ausland begann mit vollem Recht die deutschen Kaufleute, die in ihm ver-

¹ Hist. Zeitschr. S. 483 ff.

kehrten, als eine große Gemeinschaft zu betrachten, die sich nicht auf den Verkehr in einer Richtung oder in einem Fremdlande beschränkte, sondern die fremden Länder sowohl untereinander wie auch mit Deutschland in immer intensivere und jetzt ganz überwiegend von Deutschen vermittelte und unterhaltene Verkehrsbeziehungen setzte.

Die deutschen Städte selbst aber hatten sich noch nicht wieder zu gemeinsamer Aktion auf dem Gebiet des auswärtigen Handels zusammengefunden. Sie verzichteten zwar keineswegs auf Einwirkungen in die Angelegenheiten des Hofes zu Nowgorod, am wenigsten die dort führenden Städte; sie hielten noch mehr als in Nowgorod die Verhältnisse Norwegens und der in der ersten Entwicklung begriffenen Niederlassungen dort unter Aufsicht. Aber der Angelegenheiten ihrer Niederlassungen im Westen nahmen sie sich zunächst weniger an. In England war auch dazu wegen der seit langem wohlgeordneten und sicher fundierten Verhältnisse kein Anlaß. Und auch in Flandern blieben die dort verkehrenden Kaufleute jahrzehntelang fast ganz sich selbst überlassen. Die Kaufleute haben sich daher ihre erste, die Gesamtheit umfassende Ordnung¹ im J. 1347 selbständig geschaffen ohne Zutun und Einwilligung der Städte. Wenigstens findet sich von einer direkten oder indirekten Mitwirkung der Städte dabei keine Spur. Die Aufzeichnung der Statuten erfolgte, nach dem Wortlaut ihrer Einleitung, auf Beschluß der »ghemener coplude uten Romeschen rike van Almanien«, die im Refektorium der Carmeliter in Brügge versammelt waren². Auch die Teilung der in der Genossenschaft vereinigten Kaufleute in die drei landschaftlich gegliederten Gruppen, in die drei Drittel (das lübisch-wendisch-sächsische, das westfälisch-preußische und das gotländisch-livländisch-schwedische), sowie ihre Befugnis zur Majorisierung eines Drittels durch zwei übereinstimmende Drittel beruhten auf den autonomen Statuten der Genossenschaft. Und dieser durch autonome Beschlußfassung zu Recht bestehenden Gruppierung fügten sich, wie wir sehen

¹ Sie ist wahrscheinlich nicht allein die erste uns erhaltene allgemeine Ordnung, sondern, wie ich Hans. Geschichtsbl. 1908 S. 458 ff. dargelegt habe, die erste überhaupt zustande gekommene.

² HR. 1 Nr. 143.

werden, auch die Städte, als sie sich veranlaßt sahen, den Angelegenheiten der Genossenschaft in Flandern näher zu treten.

So äußerte sich schon vor dem entscheidenden Ereignis der Unterordnung der Genossenschaft unter die Oberleitung der Städte (1356) die Wirkung von Beschlüssen der Genossenschaft über den engeren Kreis der Genossenschaft und Flandern hinaus, in der Richtung auf die deutschen Städte. Dem Umstand, daß in den wenigen Beschlüssen, die sonst aus der Zeit der Selbständigkeit der Genossenschaft erhalten sind, die Städte nicht erwähnt werden¹, braucht man nicht viel Gewicht beizulegen. Aber bemerkenswert ist, daß z. B. der St. Petershof in Nowgorod der Genossenschaft in Brügge, wie schon oben erwähnt wurde, Vorschriften machte für die Ausübung des Handels mit gewissen Waren nach dem Osten. Die Kaufleute in Nowgorod nahmen für sich in Anspruch, daß, wer ihr Recht genießen wolle, sich auch bei seinem Handelsbetrieb in Flandern nach den Vorschriften, die sie gaben, richten müsse. Wird der Beschluß des Hofes von Nowgorod in der Genossenschaftsversammlung zu Brügge verlesen, so sollte er als maßgebend gelten für die Mitglieder, die von Flandern aus nach Rußland, Gotland, Livland Handel trieben und Anspruch erhoben auf Aufnahme in den St. Petershof in Nowgorod, wenn sie dorthin kamen. Das verrät doch einen hohen Grad von Selbständigkeit der Niederlassungen zu jener Zeit auch in den über das einzelne Land und das engere Verkehrsgebiet der einzelnen Niederlassungen hinausreichenden Beziehungen zueinander. Wie das Beispiel des St. Petershofes zeigt, hielt man sich für berechtigt, den Mitgliedern anderer Niederlassungen, den gewissermaßen zukünftigen Mitgliedern der eigenen Genossenschaft oder solchen, die es schon gewesen waren und ihre Handelsverbindungen festhielten, von einer Niederlassung zur anderen Vorschriften zu machen. So läßt es sich leicht begreifen, daß eine Niederlassung in einem besonders schweren und gehässigen Falle² ein Mitglied aus der Verkehrsgemeinschaft im gesamten Kreise der im Auslande und den auswärtigen Niederlassungen verkehrenden Deutschen aus-

¹ Hans. UB. 3 S. 346 ff.

² Über Lübecks exemplarisch strenges Vorgehen gegen denselben Kaufmann — der Anlaß dazu ist unbekannt — s. S. 327 Anm. 3.

zuschließen sich bewogen, berechtigt und imstande fühlen konnte. Dazu fehlte damals in der Brügger Genossenschaft weder die Selbständigkeit noch der enge Zusammenhang mit den übrigen Niederlassungen, weder das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit noch die Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse, welche die Durchführung eines solchen Beschlusses auch möglich erscheinen ließen. Der Beschluß bietet, in den Zusammenhang der übrigen Quellen gestellt, nichts Auffallendes oder gar Unwahrscheinliches. Daß er aus der Zeit vor dem Auftreten der Städte von der deutschen Hanse das einzige Beispiel bildet für den Beschluß einer Niederlassung, ein Mitglied — zumal ein solches, das sich eines in den Kreisen der im Ausland verkehrenden Kaufleute sicher besonders scharf verurteilten Vergehens schuldig gemacht hatte — aus dem Verkehr mit der auch über die anderen Niederlassungen sich erstreckenden Gesamtheit der Kaufleute von der deutschen Hanse auszuschließen, ist kein Grund dafür, es in dieser Bedeutung anzuzweifeln. Genügen die Quellen auch, um die Grundzüge der Zeitverhältnisse und ihre Entwicklung erkennen zu lassen, so fließen sie ja doch nicht eben sehr reichlich.

Fassen wir schon jetzt einige Ergebnisse unserer bisherigen Erörterungen in kurzen Worten zusammen. Die Überlieferung zeigt deutlich genug, daß der Ausdruck Deutsche Hanse, Kaufleute von der deutschen Hanse, Hansebrüder¹ seiner äußeren Beziehung nach einen weitgespannten Kreis von Kaufleuten bezeichnet, nicht eine einzelne Niederlassung und organisierte Genossenschaft, sondern die Gemeinschaft der deutschen Kaufleute, die in den verschiedenen Ländern des nordeuropäischen Handelsgebietes der norddeutschen Städte: in Rußland, Schweden, Schonen, Norwegen, England, Flandern verkehrten, die daher auch alle darin etwa befindlichen Genossenschaften mit einbegriff, die

¹ Der Ausdruck Hansebrüder begegnet zweimal, in den Beschwerdeartikeln des Königs Magnus von Schweden von 1352, s. oben S. 318 f., und in dem oben besprochenen Beschluß der Brügger Genossenschaft von 1350 gegen T. Bl. Daß er sich deckt mit dem Ausdruck Kaufmann von der deutschen Hanse ist für die Stelle von 1350 aus dem Beschluß selbst ersichtlich, und für die Stelle von 1352 bisher, und zwar mit Recht, nie in Zweifel gezogen worden.

eben nur als Teile dieser Gemeinschaft erschienen und als solche ihr angehörten. Fragen wir nach der Herkunft der Bezeichnung deutsche Hanse, Kaufleute von der deutschen Hanse, nach dem Gebiet, von dem aus sie sich verbreitet haben möchte, so scheint die Überlieferung, abgesehen von der mannigfachen Verwendung des Wortes Hanse in verschiedener Bedeutung, in erster Linie auf England als das Ursprungsland des Namens hinzuweisen. Hier war der Name mit seinem nationalen Zusatz (Hanse Deutschlands) allgemein üblich, von hier griff er auch hinüber in das weitere Handels- und Herkunftsgebiet der deutschen Kaufleute, und hier kam auch die mit dem Wort verbundene Bedeutung dem besonderen Sinn nahe, den man außerhalb Englands dem Namen »Deutsche Hanse« beilegte.

Indem wir aber von dem Wort und zugleich von dem mit ihm verbundenen Sinn sprechen, müssen wir uns freilich erinnern, daß wir außerhalb Englands das Wort bisher nur in der äußeren Beziehung seiner Anwendung auf einen Personenkreis kennen gelernt haben. Welches aber war, von England abgesehen, in dem übrigen Bereich seines Vorkommens der Inhalt des Begriffs »Deutsche Hanse«? Die Antwort finden wir, indem wir die Entwicklung weiter verfolgen und die Frage stellen, wie kam es dazu, daß an die Stelle der Kaufleute von der deutschen Hanse die Städte von der deutschen Hanse traten. Denn anderthalb Jahrzehnte nach dem ersten Auftreten des Wortes Kaufleute von der deutschen Hanse außerhalb Englands erscheint zum ersten Male die Bezeichnung: Städte von der deutschen Hanse.

Die Entwicklung zur Vereinigung der Städte, zum Wiedervortreten der Städte in gemeinsamer Aktion gegen das Ausland knüpft bekanntlich an Flandern und die deutsche Genossenschaft in Brügge an. Die Städte standen, wie wir sahen, keineswegs außer Verbindung mit den Niederlassungen im Auslande. Sie griffen gelegentlich in die Angelegenheiten des Hofes zu Nowgorod ein; in Bergen und Norwegen hatten sie die Führung; in England trat das Verhältnis der Städte zu der deutschen Gildhalle in London ebenfalls aufs deutlichste in der Erklärung Soests und Dortmunds zutage, daß sie und die anderen Städte Deutschlands als solche sich als zugehörig zur Hansa Deutschlands in London betrachteten, deutsche Städte und deutsche Kaufleute in bezug

auf England sich bereits als eine Gemeinschaft fühlten. Indessen gerade die Entwicklung der wichtigsten deutschen Niederlassung im Westen, in dem Zentralland des westeuropäischen Handels, in Flandern, überließen die Städte jahrzehntelang fast ganz sich selbst. Erst zu Anfang der 50er Jahre sahen sie sich gezwungen, aktiven Anteil zu nehmen an den Ereignissen in Flandern und an dem Schicksal der deutschen Genossenschaft in Brügge.

Streitigkeiten der Deutschen mit Flandern begannen um die Mitte des Jahrhunderts die Lage der Deutschen zu verschlechtern und zu gefährden. Dabei traten bald die Mängel der neuen Organisation der deutschen Genossenschaft von 1347 hervor: die Trennung in Drittel, die Lockerheit der Verbindung der Drittel, ein allzu loser Zusammenhang des Ganzen, infolgedessen Eigenmächtigkeit, Rivalität, Uneinigkeit der Drittel. So kam es zur Beteiligung der Städte an den Angelegenheiten der Genossenschaft in ihrem Innern und mit den Flandern. Die ersten Nachrichten darüber liegen aus dem J. 1351 vor. Die Anregung ging von der Genossenschaft aus, die sich mit Beschwerden über die Flandrer an die Städte wandte. Aber das geschah in engem Anschluß an die in der Genossenschaft gegebene Ordnung. Die Genossenschaft wandte sich nicht — was ja begreiflich ist — an die Gesamtheit der Städte, sondern entweder an einzelne Städte¹ oder jedes Drittel der Genossenschaft an seine entsprechenden Heimatstädte. Gerade in der deutschen Genossenschaft in Flandern erscheint also der Gedanke des festen organisatorischen Zusammenschlusses am wenigsten kräftig ausgeprägt und wirkte daher auch auf die Städte in Deutschland zunächst mit nur geringer Einigungskraft. Wie die Kaufleute in Flandern hielten es auch die deutschen Städte: die Städte eines Drittels schreiben an die Kaufleute ihres Drittels².

Es blieb aber nicht bei Korrespondenzen der Städte mit ihren Kaufleuten in Flandern oder unter sich. Die Städte versammelten sich auch (1351—1352) zu gemeinsamen Beratungen über diese flandrischen Dinge. Darin lag ein Fortschritt nach mehreren Richtungen. Auch in bezug auf die flandrische Niederlassung er-

¹ HR. 1 Nr. 161: Die Genossenschaft an Hamburg.

² Auch einzelne Städte, z. B. Hamburg, an die Genossenschaft, Hans. UB. 3 Nr. 221.

scheinen jetzt wieder Städte, die zu dieser Niederlassung gehören, an die ihre in Flandern sich aufhaltenden Kaufleute sich wenden, die sich mit ihren Kaufleuten in Flandern eins fühlen und diese Gemeinschaft jetzt auch betätigen. Ferner traten jetzt wieder die Städte aus größeren Kreisen zu gemeinsamen Beratungen und Beschlüssen über Angelegenheiten ihrer Kaufleute im Auslande zusammen, nicht nur aus einer engeren Gruppe oder Landschaft, sondern z. B. aus dem Bereich der wendischen und sächsischen Städte¹. Aber dieses Auftreten der Städte fand zunächst nur statt innerhalb eines Drittels, d. h. nur die Städte, die sich zu einem Drittel der Genossenschaft in Brügge rechneten, versammelten sich und berieten gemeinsam. Das ist die erste Stufe: auch in bezug auf die deutsche Genossenschaft in Flandern traten jetzt die Städte in Aktion, die sich zu ihr rechneten, aber vorerst geschah das, indem sie als Städte des betreffenden Drittels auftraten, zu dem sie gehörten. Eine Gesamtheit der Städte, die zu der deutschen Genossenschaft in Brügge gehörten, tritt uns jetzt noch nicht entgegen, und von einer Hanse oder deutschen Hanse ist in diesen Akten und Verhandlungen weder in bezug auf diese Niederlassung noch sonst irgendwie die Rede².

Auf demselben Standpunkt finden wir die Städte, als sie im J. 1356 den unhaltbaren Zuständen und inneren Streitigkeiten in der Brüggeschen Genossenschaft ein Ende machten und die Genossenschaft ihrer Oberleitung unterordneten. Sie gaben ihr durch eine nach Flandern geschickte Gesandtschaft neue Statuten, unter Erneuerung der alten, und setzten ihre Autorität in den Angelegenheiten dieser Niederlassung an die Stelle der Autorität ihrer Kaufleute. Auch hier traten die Städte nach Dritteln getrennt auf, als Vertreter ihrer entsprechenden Drittel, sie kündigten die Absendung ihrer Bevollmächtigten den Kaufleuten ihrer entsprechenden Drittel in Brügge an³, und auch der Beschluß über

¹ Z. B. HR. 1 Nr. 162 (Lübecks Einladung an Göttingen zur Versammlung in Lübeck) u. 170.

² Die Quellen HR. 1 Nr. 160—171; 3 Nr. 6—10; Hans. UB. 3 Nr. 211, 212, 216 ff., 239 ff., 244. Wenn Koppmann im Regest HR. 1 Nr. 162 Lübeck Göttingen zu einem Hansetage einladen läßt, so ist das genau genommen irreführend. Der Ausdruck nimmt die Zukunft vorweg.

³ HR. 1 Nr. 199.

die Neuordnung der Niederlassung hebt ausdrücklich hervor, daß sie mit Vollmacht der Städte von allen drei Dritteln erfolgt¹.

Allein, wenn auch formell die Trennung nach Dritteln aufrecht erhalten wurde, weil sie auch in der Brügger Genossenschaft selbst fortbestand und die Lockerheit ihrer Organisation verewigte, so war doch darin, daß die Beschlüsse gleichmäßig und gleichzeitig ausgingen von den Städtevertretern aus allen drei Dritteln, die entscheidende Tatsache gegeben, daß die Gesamtheit der Städte, die zur Niederlassung in Flandern gehörten, in Angelegenheiten derselben in gemeinsamem Zusammenwirken aufgetreten war. Das bedeutete abermals einen Fortschritt. Außerdem aber geschah es seit langer Zeit wieder zum ersten Male, daß die deutschen Städte aus dem weiten Bereich aller Einzelgruppen in vereintem Auftreten hineingriffen in die Verhältnisse ihrer Kaufleute im Auslande und damit des auswärtigen Handels überhaupt.

Bemerkenswert ist, daß dabei von der deutschen Hanse oder den Kaufleuten von der deutschen Hanse nicht die Rede ist. Einer Erklärung dafür bedarf es kaum. Die Maßregeln und Beschlüsse der Gesandten der nunmehr als Gesamtheit, als Einheit auf den Schauplatz tretenden Städte betrafen unmittelbar nur die Niederlassung in Brügge, die man, wie wir zur Genüge gesehen haben, weder mit dem Namen Deutsche Hanse bezeichnete noch der deutschen Hanse gleichsetzte. Sie betrafen nur einen Teil des großen Kreises, den man unter dem Namen Kaufleute von der deutschen Hanse zusammenfaßte. Unzweifelhaft aber hatte der Vorgang entscheidende Bedeutung für die Bildung der Vereinigung der Städte. Die Gesamtheit der Städte bekundete ihren Willen, an einer überaus wichtigen Stelle ihres ausländischen Handelsgebietes selbsttätig und als letzte entscheidende Instanz in die Angelegenheiten ihrer Kaufleute einzugreifen. Indem sie ihren Willen ausführte, bereitete sie sich erst die Grundlage, die nötig war zur Durchzuführen dessen, was der durch inneren Zwist gehinderten Genossenschaft nicht möglich war, des Kampfes mit Flandern. Von diesem Kampf nahm die deutsche Hanse in dem Sinne, in welchem man sie später in Hinsicht auf die Teilnahme

¹ HR. 1 Nr. 200.

der Städte faßte: als vereinigte Städte von der deutschen Hanse, ihren Ausgang. In ihm trat sie zuerst in die Erscheinung. Die Entwicklung schritt folgerichtig von Stufe zu Stufe aufwärts. Die Vorgänge von 1356 bildeten die letzte und fundamentale Vorstufe für das erste Auftreten der Städte von der deutschen Hanse.

Anderthalb Jahre später sprachen die deutschen Städte die Handelssperre gegen Flandern aus. Ihre Beschlüsse vom 20. Jan. 1358 trafen Bestimmungen, welche die Durchführung der Sperre sichern sollten¹. Sie verbreiten auch Klarheit über die Fragen, die uns hier mehr interessieren als die Einzelheiten der getroffenen Anordnungen. In ihnen begegnen uns nicht nur wieder »Kaufleute von der deutschen Hanse«, sondern zum ersten Male auch »Städte von der deutschen Hanse«². Die Sperre sollte Flandern treffen, aber die angeordneten Maßregeln erstreckten sich außer auf Flandern auch über den weiten Bereich der Nordseeländer, über England, Schottland und Norwegen, reichten sogar durch die Straße von Calais noch weiter westwärts³. Denn zur Durchführung der Sperre bedurfte es nicht allein des Abbruches des Verkehrs zwischen den deutschen Städten und Flandern, sondern mußte auch der Verkehr der Deutschen, genauer der der Kaufleute und Schiffer von der deutschen Hanse, mit Flandern aus denjenigen Auslandsgebieten, von denen aus hansische Kaufleute und Schiffer Flandern aufsuchten, abgebrochen werden. Daher wurden zugleich Maßregeln getroffen, die auch in England, Schottland und Norwegen die Durchführung der Handelssperre gegen Flandern, soweit dort Deutsche von der deutschen Hanse an dem Handels- und Schiffsverkehr mit Flandern beteiligt waren, gewährleisteten⁴.

¹ HR. 1 Nr. 212.

² A. a. O. § 10: Wer ok jenich stad van der Dudeschen henze, de sik mit vrevele ute desseme ghesette wolde werpen usw.

³ Zu § 3 der Beschlüsse vgl. meine Ausführungen in Hans. Geschichtsblätter Jg. 1910 S. 651 ff.

⁴ A. a. O. §§ 2 u. 3. Nowgorod und Rußland werden in den Sperrbeschlüssen nicht genannt, weil der Verkehr von dort nach Flandern nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Städte von der deutschen Hanse stattfand.

Als die Veranlassung zur Verhängung der Handelssperre bezeichnen die Beschlüsse der Städte die Bedrückungen der Deutschen durch Flandern, das mannigfache Unrecht, das »demenen kopmanne van Alemanien van der Dudeschen hense ghescheen is in Vlanderen«¹. Zeigt schon die Wortstellung an, daß die »Dudesche hense« nicht oder nicht allein in Flandern zu suchen ist, so wird auch sonst in den Beschlüssen der Ausdruck deutsche Hanse, so oft er auch in ihnen vorkommt, doch nirgend zur Bezeichnung nur der deutschen Genossenschaft in Flandern gebraucht². Sondern er begreift, was ja hier als ganz selbstverständlich erscheint, die ganze übrige Gemeinschaft der in und außer Flandern, im ganzen Bereich des Handels der deutschen Städte, verkehrenden Kaufleute und Schiffer, die sich zur deutschen Hanse rechneten, in sich. Nur durch die Gesamtheit konnte die Verkehrssperre wirklich durchgeführt werden, doch nicht bloß durch die Mitglieder der brügghischen Genossenschaft. Die Quellen geben auch hier der Sachlage einen vollkommen korrekten

¹ A. a. O. Einleitung.

² Ebenowenig will das Privileg, welches Herzog Albrecht von Baiern-Holland am 9. Mai 1358 den von Brügge nach Dordrecht in Holland übergesiedelten deutschen Kaufleuten (ghemeenre coeplude van Almanien der Duutsscher anze toebehorende; die ghemeene coepmanne van den Roemschen rike, uut wat steden dat si siin der vorseider Duutscher anze van Almanien toebehorende) verlieh, Hans. UB. 3 Nr. 396, mit den Worten »Duutssche anze« die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Dordrecht bezeichnen. Die Genossenschaft in Brügge existierte nicht mehr und hatte die Bezeichnung auch nie geführt. Warum nannte der Herzog nicht den Ort der Niederlassung? Fraglich ist, ob damals die neue Genossenschaft in Dordrecht schon konstituiert war. Die Handelssperre gegen Flandern hatte als den letzten Termin der Räumung Flanderns den 1. Mai festgesetzt, das herzogliche Privileg datierte vom 9. Mai, am 23. Mai bescheinigten drei Älterleute und andere Vertreter der drei Drittel Dordrecht den Empfang des Privilegs und am 26. Mai berichtete die Genossenschaft in Dordrecht (Unterschrift: Per oldermannos et universos mercatores Almanie Dordraci moram trahentes) Lübeck die Neukonstituierung der Genossenschaft, Hans. UB. 3 Nr. 399, 401. Das Organisationsrecht verlieh § 17 des Privilegs. Die richtige Erklärung des Wortes »Duutssche anze« bietet das Privileg des Herzogs vom 22. April 1363, s. weiter unten S. 354.

Ausdruck und reichen außerdem vollständig aus zur Erkenntnis der mit dem Ausdruck deutsche Hanse verbundenen Vorstellung, soweit sie die Außenseite, den Personenkreis betraf. Wie die Kaufleute von der deutschen Hanse, so oft sie als solche genannt werden, als die Angehörigen nicht einer einzelnen Niederlassung im Auslande und gar nur der Genossenschaft in Brügge, sondern der großen, über das ganze ausländische Handelsgebiet sich erstreckenden Gemeinschaft bezeichnet werden, so auch die Städte, die sich jetzt Städte von der deutschen Hanse nannten, selbst. Welche Stadt von der deutschen Hanse, sagt die Verordnung (§ 11), frevelhaft diese Gebote übertritt und nicht halten will, »soll ewig aus der deutschen Hanse bleiben und des deutschen Rechtes ewig entbehren«. Auch da ist nicht von der deutschen Hanse in Flandern und von dem deutschen Recht (d. h. von den Privilegien) in Flandern die Rede. Der Ausschluß, den die ungehorsame Stadt trifft, soll durchaus nicht nur ihren Ausschluß aus der Teilnahme an den vorhandenen oder noch zu erwerbenden Privilegien in Flandern bedeuten. Eine deutsche Stadt aus der Gemeinschaft der gegen Flandern vereinigten Städte wegen des Bruches der gemeinsamen Beschlüsse förmlich aus dem Genuß der Privilegien in Flandern ausgeschlossen und dabei zugelassen und in gewohntem Genuß der Privilegien in England und Norwegen — das ist schon damals völlig undenkbar. Auch das hernach zu erörternde Beispiel Bremens zeigt die Unmöglichkeit derartiger Annahmen. Der Ausschluß, der die ungehorsame Stadt treffen sollte, erstreckte sich auf die größere, über das ganze nördliche Handelsgebiet der deutschen Städte ausgedehnte Gemeinschaft, die bisher in den Quellen als »Kaufleute von der deutschen Hanse« erschien, jetzt auch als »Städte von der deutschen Hanse« auftritt. Von dieser größeren Gemeinschaft aber bildet die Genossenschaft der Deutschen in Flandern einen Teil. Dieser Teil sind die »Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien von der deutschen Hanse, die zu Brügge in Flandern sich aufzuhalten pflegen«¹. Die

¹ Den groben Übersetzungsfehler, durch den Kiesselbach früher die irrtümliche Beziehung des Ausdrucks deutsche Hanse in den Beschlüssen vom 20. Jan. 1358, s. meine Ausführungen Hans. Geschichtsblätter 1908 S. 450 f., auf die Genossenschaft in Brügge zu stützen suchte, kann man natürlich erst recht nicht, wie K. es Hist. Zeitschr.

deutsche Hanse bezeichnet das Ganze, Brügge-Flandern den Teil. Das Unrecht, das dem gemeinen Kaufmann von Almanien von der deutschen Hanse geschah, dessetwegen die Sperre erfolgte, ist ihm in Flandern zugefügt, an dieser Stelle ist der Gesamtheit Schaden zugefügt worden. Es bedarf dabei kaum der Erinnerung an den früher erörterten tatsächlichen und innigen Zu-

S. 481 Anm. 1 tatsächlich unternimmt, mit dem Hinweis auf eine grammatisch inkorrekte und schon deshalb vereinzelte Stelle (de gheselschap die . . . pleghen to ligghende) verteidigen! Nicht weniger bedenklich ist, daß K. in seiner Verlegenheit, einen Beweis zu finden für die Behauptung, daß der Ausdruck »Deutsche Hanse« die Genossenschaft in Brügge bezeichne, zu Stellen greift, in denen von hanse gar nicht die Rede ist, sondern die Genossenschaft sich einmal als gheselschap van den dren derdendelen bezeichnet. Er hat keinen Zweifel, daß an dieser Stelle »anstatt des sonst üblichen Ausdrucks hanse das Wort gheselschap gebraucht wird« S. 482. Er kennt eben von den verschiedenen Bedeutungen des Wortes hanse nur eine einzige: die Bedeutung Genossenschaft, und glaubt nun, wo er das Wort Genossenschaft oder Gesellschaft findet, dafür auch gleich das Wort hanse einsetzen zu dürfen! Bei diesem Mangel an Kenntnissen, der uns die ganze falsche Auffassung K.s erklärt, ist ein weiteres Eingehen auf seine verwirrten Erörterungen an der angeführten Stelle überflüssig. Nur erwähne ich noch, daß in den Sperrbeschlüssen vom 20. Jan. 1358, trotz der gegenteiligen Behauptung Kiesselbachs, S. 481 Anm. 1 am Schluß, auch in den Bestimmungen, die den Verkehr der deutschen Kaufleute und Schiffer nach England, Schottland und Norwegen behandeln, § 2 zweiter Satz und 3, allerdings der Ausdruck »deutsche Hanse« nicht vorkommt, trotzdem aber unzweifelhaft, wie der stilistische und sachliche Zusammenhang erweist, die »deutsche Hanse« gemeint ist. § 2 druckt Koppmann in zwei Sätzen, § 3 in einem. § 2 beginnt mit Satz 1: alle Kaufleute oder Schiffer von der deutschen Hanse, die in einen Hafen der Maas oder östlich der Maas kommen, sollen von der betr. Hafenstadt Zertifikate mitbringen; Satz 2 schließt an: unde des ghelikes we to Engheland eder to Schotland eder to Norweghen mit ereme gude komen, sollen Zertifikate von den Älterleuten, die dort sind, oder von der Stadt, falls dort keine Älterleute sind, mitbringen usw. Die Trennung des Ganzen in zwei Sätze beruht also lediglich auf der äußerlichen Anordnung des Drucks. Sachlich ist kein Zweifel, daß das »we« des zweiten Satzes das »kopman edder schephere van der Dudeschen hense« wiederholen soll. Im zweiten Satz kommen sogar die Älterleute vor, d. h. die Vorsteher der auswärtigen Niederlassungen in London usw. Freilich gehörten sie nach K. damals noch nicht zur deutschen Hanse!

sammenhang der Niederlassungen und ihres Handelsverkehrs untereinander.

Das Neue, was die Beschlüsse von 1358 uns lehren, ist dies, daß an die Stelle der über das ganze Handelsgebiet des Auslandes sich erstreckenden Gesamtheit und Gemeinschaft der Kaufleute von der deutschen Hanse die Gesamtheit und Gemeinschaft der Städte von der deutschen Hanse getreten ist. Während die Vorgänge und Beschlüsse von 1356 uns die Gesamtheit der Städte tätig zeigten in den inneren Angelegenheiten einer einzelnen Niederlassung (Brügge) in einem einzelnen Teile (Flandern) ihres Handelsgebietes, und demgemäß die Gesamtheit der Kaufleute von der deutschen Hanse nicht direkt in Mitleidenschaft gezogen und darum auch nicht genannt wurde, erscheinen nun im J. 1358, wo zur Sicherstellung einer erfolgreichen Tätigkeit dieser einzelnen Niederlassung (Brügge) in deren Aufenthaltslande (Flandern) die Mitwirkung der Gesamtheit der Kaufleute von der deutschen Hanse sowie der deutschen Städte erforderlich und in Anspruch genommen wurde, die die Oberleitung der gemeinsamen Angelegenheiten wieder als ihre Aufgabe ergreifenden Städte als Städte von der deutschen Hanse. Diese, wenn man so sagen darf, Verschmelzung der Gesamtheit der Städte mit der Gesamtheit der Kaufleute von der deutschen Hanse konnte um so leichter als selbstverständliche Folge der oben geschilderten Entwicklung stattfinden, als den Städten ihre Zugehörigkeit zur Hansa Deutschlands in England und ihre Mitwirkung in den Angelegenheiten ihrer Niederlassungen in Nowgorod und Norwegen und des Handels mit diesen Gebieten längst vertraute, ja selbstverständliche Dinge waren.

Bezeichnend für die Lage im Jahre 1358 ist noch, daß die schon vor der Gesamtheit der Städte von der deutschen Hanse existierende Gesamtheit der Kaufleute von der deutschen Hanse noch nicht in jener verschwunden, durch sie absorbiert ist, sondern noch neben ihr als vorhanden gedacht wird. Die beschlußfassenden Städte traten damals auf als Vertreter der Städte des wendisch-sächsischen Drittels der Genossenschaft in Brügge¹ und der preußi-

¹ Vertreter von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Hamburg, Braunschweig, Goslar; mit Vollmacht für andere Städte.

schen Städte und verkündeten als Ursache ihrer Beschlüsse die in Flandern den Kaufleuten von Alemanien von der deutschen Hanse zugefügten Bedrückungen. Zugleich wurden die Beschlüsse besiegelt durch Lübeck in Vollmacht der Städtevertreter »unde met des kopmannes van Almanien van der Duschen hense«¹. Die beschließenden Städte nahmen also die Legitimation zu ihren Beschlüssen einerseits von ihrer Zugehörigkeit zu der Genossenschaft in Brügge, andererseits als Angehörige und Vertreter der Gesamtheit der Kaufleute von der deutschen Hanse. Diese Gesamtheit wird uns auch weiterhin noch begegnen.

Trotz der beschränkten Zahl der beschlußfassenden Städtevertreter galten aber die Beschlüsse nicht nur für die Gesamtheit der Kaufleute von der deutschen Hanse, sondern auch für die Gesamtheit der Städte von der deutschen Hanse. Das beweist die Bestimmung über den ev. Ausschluß einer Stadt von der deutschen Hanse². Sie wurde nicht ausgeschlossen in ihrer Eigenschaft als Zugehörige zu der Genossenschaft in Brügge oder eines Drittels derselben, sondern als Zugehörige der deutschen Hanse, der über die einzelnen Niederlassungen hinausreichenden Gemeinschaft.

Außerdem bekunden die Beschlüsse schon deutlich die Geschlossenheit des Kreises, der sich als Städte und zugleich auch noch als Kaufleute von der deutschen Hanse bezeichnete. Den Schiffern und Kaufleuten von der deutschen Hanse werden die Schiffer und Kaufleute, die nicht in der deutschen Hanse sind, klar gegenübergestellt, Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zur deutschen Hanse werden scharf getrennt. Die Vorstellung der Geschlossenheit des Kreises ist so bestimmt ausgeprägt, daß von dem Ausschluß einer Stadt aus diesem Kreise die Rede sein kann. Die deutsche Hanse, im späteren Sinne, war 1358 da. Ihre wesentlichen Merkmale lassen bereits die Beschlüsse von 1358 erkennen³.

Wie aus diesem Kreise von Städten ein ungehorsames Mitglied ausgeschlossen werden konnte, so konnte auch eine außerhalb

¹ HR. 3, Nr. 13 und Koppmanns Bemerkungen daselbst. Dem letzten Satz derselben stimme ich nicht ganz zu.

² § 10. S. oben S. 340.

³ Auch in der speziellen Überlieferung des St. Petershofes zu Nowgorod wird 1358 zum ersten Male von Städten gesprochen, »de in des kopmans rechte« sind. Hans. UB. 3 Nr. 598 S. 375.

desselben stehende Stadt in ihn aufgenommen werden. Schon im August des Jahres erfolgte die »Wiederaufnahme« Bremens in diesen Kreis. Kein Zweifel, daß auch die Verhängung der Handelssperre gegen Flandern, der dabei zutage tretende feste Zusammenschluß der Städte und Kaufleute von der deutschen Hanse und ihre Drohungen gegen abseits bleibende Städte dazu beitrugen, Bremen von der Notwendigkeit des Anschlusses oder Wiederanschlusses an die deutsche Hanse zu überzeugen. Die darüber von Bremen ausgestellte Urkunde wirft ebenfalls auf die früher besprochenen Anschauungen von der Art der deutschen Hanse helles Licht¹. Bremen spricht darin Dank aus »consulibus civitatum maritimarum et eciam aliarum civitatum necnon communibus mercatoribus de hanza Theutonicorum sacri Romani imperii« für seine Wiederaufnahme in die Freiheiten und Privilegien dieser Kaufleute (et libertatibus et privilegiis dictorum mercatorum interesse permiserunt), nachdem es einige Zeit außerhalb der Privilegien (extra ipsorum libertates) gewesen war. Darin bestand mithin die Wiederaufnahme: in der Wiederzulassung zu den Privilegien der Kaufleute von der deutschen Hanse, in die Rechte und Freiheiten, die den Gemeinbesitz der über das Ausland sich erstreckenden Gemeinschaft der Kaufleute von der deutschen Hanse bildeten. Dementsprechend versprach Bremen ferner, alle Abmachungen zwischen den bremischen Gesandten und den in Lübeck versammelten Städtevertretern »ex parte ipsorum mercatorum de hanza predicta« zu halten, sich allen Beschlüssen der Städtevertreter »ex parte omnium mercatorum predictorum« zu fügen usw. Deutlich genug tritt das Auslandsgebiet, über welches der Kreis der Kaufleute von der deutschen Hanse sich erstreckte und in welchem er die Summe seiner Privilegien besaß, hervor in der Erklärung Bremens, daß die von Bremen in England, Norwegen und Flandern zur Zeit seiner Separation von den Privilegien der Kaufleute von der deutschen Hanse (tempore illo quo exclusi fuimus extra libertates mercatorum predictorum) selbständig erworbenen Privilegien den Kaufleuten von der deutschen Hanse nicht schädlich sein sollten. Mindestens also England, Norwegen und Flandern umfaßte das Gebiet, über das die Gemeinschaft der Kaufleute von

¹ HR. 1 Nr. 216.

der deutschen Hanse sich ausdehnte¹. Nicht auf ein einzelnes Land, etwa Flandern, beschränkte sich diese Gemeinschaft. Sie, d. h. die gemeinen Kaufleute von der deutschen Hanse, war die gemeinsame Inhaberin der Privilegien in diesen Ländern, nicht die Städte. So hebt sich in der Auffassung, die dieser Urkunde zugrunde liegt, neben den Städten die ältere der beiden Gemeinschaften, die der Kaufleute von der deutschen Hanse, wieder deutlich ab. Denn es handelte sich da um die Auslandsprivilegien, den Besitz der Kaufleute von der Hanse.

Die Beschlüsse vom Jan. 1358 offenbarten der Öffentlichkeit zuerst den festen Zusammenschluß der Städte und Kaufleute von der deutschen Hanse. Der Streit mit Flandern bot den Anlaß zu ihrem ersten gemeinsamen Auftreten. Zweifellos wirkte die außerordentliche Wichtigkeit dieses Teiles ihres Handelsgebiets und die Schwierigkeit der Durchführung des Kampfes mit dem handelsmächtigen Lande anspornend und mahnend auf die Städte, ihre Kräfte zusammenzunehmen und ihre Einheit fester zu begründen. Weil schon vor 1358 und dem Beginn des Handelskrieges die Städte ihre Zugehörigkeit zu der Niederlassung in Brügge wiederholt und in eingreifender Weise betätigt und dabei, wie wir sahen, infolge der Drittelung des Personenkreises der Niederlassung aufgetreten waren als Zugehörige zu ihren entsprechenden Genossenschaftsdritteln, so blieb diese Gruppierung begreiflicherweise auch nach 1358 während des Streites mit Flandern und auch noch eine Weile darüber hinaus bei den Städten in Übung. Aber die Gruppierung der Städte nach Dritteln war keineswegs durchgreifend. Meist findet sie sich bei Erörterung flandrischer Angelegenheiten, ein Erbteil der früheren Jahre, aber auch in bezug auf Verhältnisse Flanderns erscheinen die Städte nicht immer in dieser Gruppierung, namentlich dann nicht wenn die Städte flandrische Angelegenheiten gemeinsam mit denen anderer Länder behandelten. Gelegentlich treffen wir die Drittelgruppierung der Städte auch in nichtflandrischen Angelegenheiten², aber hier schon ausnahms-

¹ Daß Nowgorod und Rußland nicht genannt werden, hat wohl seinen Grund darin, daß die Bremer keinen Handelsverkehr nach Nowgorod hatten, oder jedenfalls in der Unmöglichkeit der Erwerbung von Sonderrechten an dieser Stelle durch Bremen.

² Beispiele dafür bei Koppmann, Zu den Drittheilsversammlungen, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1879 S. 76 f.

weise und z. T. lediglich als Wortreminiszenz¹, meist tritt bei Behandlung außerflandrischer Verhältnisse eine Drittelung der Städte nicht zutage. Das Wesen der deutschen Hanse, der neuen Einheit der Städte und Kaufleute von der deutschen Hanse berührte die Drittelung der Städte überhaupt nicht. Der Ursprung der deutschen Hanse lag, wie wir wissen, nicht in Flandern und der Genossenschaft daselbst, sondern in einem weiteren Gebiet.

Wichtiger war, daß diese neue Einheit sehr bald ihre Tätigkeit nicht auf Flandern beschränkte, sondern auch auf andere Gebiete ausdehnte. Bereits im Januar 1359 beriefen die wendischen Städte alle zur Hanse der Deutschen gehörigen Städte (*omnes civitates communiter ad hansam Theutonicorum pertinentes*) zu einer Versammlung nach Lübeck auf den 24. Juni. Die Gegenstände der Beratung sollten bilden: Verschärfung der Handelsperre gegen Flandern, Verbot der Fahrt durch den Sund, Maßregeln gegen Beunruhigung der See durch Seeräuber². Mindestens der letzte dieser Gegenstände wies die zur deutschen Hanse gehörigen Städte auf ein neues, wichtiges, außerhalb Flanderns liegendes Feld gemeinsamer Tätigkeit hin. Bald folgten die Städte der neuen Richtung. Ihre Führer waren, wie schon bei dem gemeinsamen Vorgehen gegen Flandern, auch jetzt ohne Frage Lübeck und die wendischen Städte. Der glückliche Ablauf des Handelskrieges im Westen mußte den Führern der neuen Einheit und dieser selbst den Mut und das Selbstgefühl stärken. Die Einheit hatte sich bewährt und gehorchte dem Druck ihrer Führer im ganzen Bereich ihres Tätigkeits- und Rechtskreises. Nach dem

¹ Z. B. in bezug auf den deutschen Hof zu Nowgorod, wo die Drittelung eine ganz andere war als in Brügge, und sich, wie es scheint, darauf beschränkte, daß neben den bis dahin führenden und bevorrechtigten Städten Lübeck und Wisby auch Riga als dritte zu einem größeren Einfluß auf die Leitung des Hofes zugelassen wurde. Man kennt übrigens weder die etwaige Drittelgruppierung im Hof zu Nowgorod noch die entsprechende unter den Städten genauer. Als sicher darf gelten, daß keine Übertragung der in bezug auf die Brügger Genossenschaft vorhandenen Gruppierung der Städte auf die Verhältnisse des Hofes zu Nowgorod und der Städte zu ihm stattgefunden hat.

² HR. 1 Nr. 224, 225.

Erfolge über Flandern wandten sich die in der Deutschen Hanse vereinigten Städte gegen Dänemark. Bereits im März 1360 ward, um Flandern auch die Zufuhr aus der Ostsee abzuschneiden und es endgültig zur Nachgiebigkeit zu zwingen, den Städten von der deutschen Hanse die Fahrt durch den Sund und die anderen dänischen Wasserstraßen untersagt, der Handelsverkehr mit Dänemark, Schonen und Schweden in bestimmter Weise beschränkt und nur der Verkehr der Hansestädte untereinander zugelassen¹. So wurden damals schon die nordischen Reiche von den gemeinsamen Maßnahmen der Städte mitgetroffen. Im August 1361 — der Friede mit Flandern war im Sommer 1360 zum Abschluß gebracht und der Verkehr mit Flandern im Herbst wiederhergestellt worden — verkündeten die in Greifswald versammelten Seestädte: daß vorläufig die durch den Sund oder sonst nach Flandern gehenden Güter nicht nach Dänemark oder Schonen oder anderswohin diesseits des Sundes geführt werden dürften, und im Zusammenhang damit: wenn Bürger einer Stadt von der deutschen Hanse eine andere Hansestadt mit ihren Waren besuchen wollen, sollen sie Bürgerschaft dafür stellen, daß die Waren nirgend anders als in eine Hansestadt geführt werden². Deutlicher sagt es die Greifswalder Versammlung vom 7. September: Niemand von der deutschen Hanse soll Schonen und Dänemark mit seinen Waren besuchen bei Verlust der Güter und des Lebens³. Zur Bestreitung der Kosten soll ein Pfundzoll erhoben werden in den Seestädten und den preußischen Städten; wer in der deutschen Hanse ist und seine Zahlung verweigert, sowie Dänemark und Schonen besucht, soll vom Handelsverkehr ausgeschlossen sein. Dasselbe wird denen angedroht, die außerhalb der deutschen Hanse stehen und jene Beschlüsse mißachteten⁴.

Daß das Beispiel der gegen Flandern verhängten Sperre nachwirkte, läßt sich kaum leugnen. Das Machtgefühl der Städte wollte sogar die nicht zur Hanse Gehörigen zwingen zu Beiträgen zu den Kriegskosten. Noch wichtiger ist die Tatsache, daß hier

¹ HR. 1 Nr. 226, dazu Koppmann 3 S. 249, Hans. UB. 3 Nr. 478, 489.

² HR. 1 Nr. 258 §§ 2 u. 3.

³ HR. 1 Nr. 259 § 1, Nr. 264, Hans. UB. 4 Nr. 30.

⁴ A. a. O.; vgl. HR. 1 Nr. 275 Middelfahrt an Lübeck: *metuendum vestrum mandatum ad hansam pertinens*.

die Städte von der deutschen Hanse als solche auftraten gegen Dänemark. Sie trafen Vorbereitungen zum Kriege mit Dänemark, beschlossen für die Gesamtheit der Städte von der Hanse den Abbruch des Verkehrs mit Dänemark und die Erhebung eines Pfundzolles, als Städte von der deutschen Hanse führten sie den Krieg, wie auch die gleich zu erwähnenden Friedensurkunden lehren. Beim Abschluß des Waffenstillstandes mit Dänemark in Rostock am 6. Nov. 1362 handelten die Städteboten Lübecks, Wismars, Rostocks und Stralsunds im Namen aller Städte der deutschen Hanse und besonders der Seestädte¹. Damals stellten sie fest, daß die Bewohner Fehmarns »nicht in der Hanse der Deutschen sind«², im Anfang des nächsten Jahres weiterhin, daß eine Anzahl kleiner Städte in Mecklenburg und Pommern, deren Bürger dem Verbot der Städte zum Trotz Schonen besucht hatten, nicht zu der Hanse gehörten³. Die damaligen Verbündeten der Städte, Magnus von Schweden und Hakon von Norwegen, verliehen und bestätigten sowohl den kriegführenden Städten wie der Gesamtheit der Städte und Kaufleute von der deutschen Hanse die alten und jetzt erweiterten Privilegien für Schweden, Norwegen und sonst (*consulibus et universis civibus ac mercatoribus civitatum Romani imperii videlicet — es folgen Namen von zwölf Städten von Lübeck bis Kolberg — necnon universis et singulis civitatibus ac mercatoribus Hanse Teuthonicorum et eorum nunciis usw.*)⁴. Auch an zahlreichen anderen Stellen des Privilegs wird betont, daß das Privileg dem Verkehr der Kaufleute von der Hanse in Norwegen und Schweden gelte⁵.

Es bedarf keines weiteren Beweises dafür, daß damals die Deutsche Hanse, die Einheit der Städte und Kaufleute von der deutschen Hanse, die Vereinigung der Städte in dieser Einheit bereits bestand. Ihren Ursprung hat man nicht in der Zeit um das Jahr 1370 zu suchen, in Ereignissen des zweiten Krieges gegen

¹ HR. 1 Nr. 276, Schäfer, Die Hansestädte S. 320.

² A. a. O. § 2.

³ A. a. O. Nr. 280 § 4, und sonst, Nr. 374 § 9.

⁴ Hans. UB. 4 Nr. 28. Über die durch Flüchtigkeit entstandene Lesart *Flandria* des Originals: in *Flandria, Swecia, Norwegia*, statt des übrigens ebenfalls überflüssigen *Dacia* vgl. Kunze S. 13 Note a.

⁵ §§ 21—23, vgl. § 13 u. 28.

Waldemar von Dänemark, etwa in der Kölner Konföderation oder in dem Stralsunder Frieden. Die Hanse war schon früher da, als geschlossener Kreis von Städten und Kaufleuten. In allen wesentlichen Grundzügen war sie zur Zeit des Streites mit Flandern und des ersten Krieges gegen Dänemark fertig. Auf ihrem eigensten Gebiet, dem des auswärtigen Handels, war sie bereits zweimal in Aktion getreten, das eine Mal mit großem Erfolg, das andere ohne Glück. In allen entscheidenden Grundzügen ihres Wesens bestand sie, und dieses ihr Wesen hat sie auch hernach nicht geändert. Die späteren Beschlüsse der Städte über ihre Versammlungen, den Verkehr mit dem Auslande, ihre besonderen Bestimmungen über Teilnahme an den Privilegien, die weitere Ordnung der Niederlassungen u. dgl. war nichts grundsätzlich Neues mehr, lag bereits hinter der Entstehung der neuen Einheit, war für die Entstehung derselben ohne Bedeutung, sondern bezweckte und bedeutete lediglich weitere Ausgestaltung, Ordnung und Befestigung der bereits in den beiden Unternehmungen gegen Flandern und Dänemark vorhandenen, in ihrem Wesen unveränderten und auch kaum mehr zu verändernden Deutschen Hanse¹.

Der erste Krieg gegen Dänemark verlief für die Städte unglücklich. Aber der Mißerfolg vermochte die neue Einheit der Städte von der deutschen Hanse, die Deutsche Hanse in dem Sinne, wie sie seit 1358 bestand und fernerhin bestanden hat, nicht mehr zu zerstören. Die Verträge aber, die dem Kriege folgten, führen uns, weil die Deutsche Hanse fortbestand, an den Kern und zur Lösung des Problems der Entstehung und Bedeutung der Deutschen Hanse. Wir haben oben² die Frage gestellt, was neben der äußeren Beziehung in der Anwendung des Wortes Deutsche Hanse auf einen Kreis von Personen der Inhalt des Begriffs Deutsche Hanse war. Die Antwort darauf geben jetzt die Verträge. Als Frucht der ersten gemeinsamen Unternehmung der Städte von der deutschen Hanse, des Handelskrieges mit Flandern, fielen den Städten die großen Privilegien vom Juni und Juli 1360

¹ Dieselbe unzutreffende Auffassung des Begriffs »Deutsche Hanse« und der Vorgänge, die zur Entstehung der Einheit der Städte von der deutschen Hanse führten, wie bei Kiesselbach, findet sich bei Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse 1 S. 13, 21.

² S. 334.

zu¹. Obwohl aber die Städte von der Hanse in diesem Konflikt dem Lande Flandern entgegengetreten waren, der Streit ein handelspolitischer Kampf der deutschen Hanse mit Flandern gewesen war, schloß sich die Privilegienverleihung formell an den älteren, in Flandern für die Deutschen herkömmlichen Brauch an. Denn schon die älteren Privilegien waren hier der Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reiches (oder wie die Titel in etwas veränderter Form lauteten) verliehen worden²; die neuen von 1360 bildeten nur eine Erneuerung und Erweiterung jener. So erfolgte die Verleihung auch 1360 an die Kaufleute des römischen Reiches (von der deutschen Zunge). Anders lagen die Verhältnisse in Dänemark. Gemeinsame Privilegien für Schonen besaßen die Städte nicht. Ihre Versuche in den 40er und 50er Jahren, von König Magnus von Schweden gemeinsame städtische Rechte in Schonen zu erlangen, scheiterten³. Erst das erwähnte⁴ Privileg der Könige Magnus und Hakon, der Verbündeten der Städte im ersten Kriege, vom Sept. 1361 erfüllte auch für Schonen den Wunsch der Städte. Und dieses wurde bereits der neuen Gesamtheit der Städte und Kaufleute von der deutschen Hanse verliehen. Treffend kennzeichnet D. Schäfer die Veränderung: »Eine hansische Politik trat auch auf Schonen an die Stelle der einzelstädtischen⁵.« Der Krieg gegen Dänemark wurde, wie unsere früheren Ausführungen beweisen, von den kriegführenden Städten im Namen der ganzen Gemeinschaft der Städte von der deutschen Hanse geführt. Daher wurde der erste Waffenstillstand im No-

¹ Hans. UB. 3 Nr. 495 ff.

² S. oben S. 325 ff.

³ S. Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, Hans. Geschichtsquellen IV, S. XXXI f.

⁴ S. 348.

⁵ Seiner Ansicht freilich, S. XXXIII A. 3, daß diese hansische Politik noch keine allgemeine gewesen sei, kann ich nicht beistimmen. Die Berufung auf Kampens Verhalten, das in diesem Kriege im Gegensatz zu den verbündeten Städten stand, ist ohne Beweiskraft. Denn Kampen stand eben, wie sein Verhalten sowohl in dem Handelskriege gegen Flandern (Hans. UB. 4 Nr. 10 ff., 15 ff.) wie auch im ersten Kriege gegen Dänemark zeigt, damals und noch lange Zeit später außerhalb des Kreises der Städte von der deutschen Hanse, war noch recht lange Zeit keine Hansestadt.

vember 1362 abgeschlossen zwischen Dänemark auf der einen und den Verbündeten, nämlich den beiden Königen von Schweden und Norwegen samt ihren Helfern und allen Städten und Leuten, die in der deutschen Hanse sind, auf der anderen Seite¹. In dem Privilegienaufsatz vom 6. Nov. 1363 nahmen die Städte ihre Freiheiten in Dänemark und Schonen in Anspruch für alle Kaufleute aus der deutschen Hanse². Eine Einschränkung könnte in der Formulierung der Vorkunden liegen, in denen bei den Verhandlungen in Stralsund im Juni 1364 die Städte, die dänischen Bevollmächtigten und der dabei tätige Vermittler, Herzog Barnim von Stettin, gewisse Verpflichtungen übernahmen für die Ratifikation der Waffenstillstandsverlängerung u. a.: da stehen Dänemark gegenüber die Städte von der deutschen Hanse an der See, die Städte an der See, die in der deutschen Hanse sind, die Städte an der See und der gemeine Kaufmann der deutschen Hanse³. Aber die Hauptkunden mit der Stillstandsverlängerung bis Februar 1368 stipulieren wieder: zwischen Dänemark und seinen Helfern auf der einen Seite und »den Städten an der See und allen Herren und allen Städten, die in der deutschen Hanse sind, Städte und Leute, auf der anderen Seite«⁴.

Endlich schloß der Friede von Wordingborg vom September und November 1365 den ersten Krieg formell ab. In der Friedensurkunde, die Waldemar auf Grundlage städtischer Entwürfe am 22. Nov. 1365 in Nykjöbing ausstellte, beurkundete er den Abschluß einer ewigen Sühne zwischen Dänemark und den zwölf Städten (von Bremen bis Kolberg), die er zu halten versprach. Er verlieh darin mit Zustimmung seiner Großen und seiner Reichs-

¹ HR. 1 Nr. 278, ebenso der Entwurf Nr. 277: hier in der Form: »und allen Städten, die in der deutschen Hanse sind, Städte und Leute, auf der anderen Seite.« Es wird ausgemacht, daß alle Kaufleute von der deutschen Hanse, die in diesem Frieden sein wollen, alle Plätze zum Einsalzen des Herings und Einkauf von Waren aufsuchen dürfen. Man sieht, daß der Abschluß grundsätzlich für die ganze Hanse erfolgte. Vgl. Wisbys Schreiben an Lübeck Dez. 15, HR. 1 Nr. 290.

² HR. 1 Nr. 306.

³ HR. 1 Nr. 327—334.

⁴ HR. 1 Nr. 336, 337; in der letzten städtischen Urkunde auch wieder die Gültigkeit der schonenschen Privilegien für alle Kaufleute aus der deutschen Hanse. S. 294, 295.

räte den genannten Städten »unde al dengkennen, de mit en in ereme rechte sin, dat de Dudesche henze geheten is«, die im einzelnen aufgeführten Freiheiten für ihren Verkehr in seinem Reiche¹. Ebenso stellte am 7. Januar 1366 der Erzbischof Nikolaus von Lund ein Strandrechtsprivileg aus für jene zwölf wieder mit Namen aufgezählten Städte »ac omnibus et singulis, qui cum eis in earum justicia, que hansa Theutonica proprie dicitur, comprehensi sunt seu quomodolibet comprehendi dinoscuntur². Auch das in dem übrigen Wortlaut vielfach abweichende Strandrechtsprivileg Herzog Heinrichs von Schleswig für die Städte vom 24. März 1366 hält dieselbe Formulierung fest: die Verleihung erfolgt an die genannten zwölf Städte ac omnibus et singulis, qui cum eis in earum justicia, que hanza Theutonica proprie dicitur, comprehensi sunt vel quomodolibet comprehendi dinoscuntur³.

Damit besitzen wir eine unzweideutige Erklärung des Begriffs »Deutsche Hanse«. Das Wort bedeutet seinem Inhalt nach das Recht der deutschen Kaufleute, die Summe des Rechts, d. i. der Freiheiten und Privilegien der Deutschen, die sie im Auslande besitzen, einschließlich des Rechts, welches in den Ordnungen und Statuten ihrer auf Grund jener Privilegien bestehenden Niederlassungen niedergelegt ist. Denn Privilegien und Statuten, das von den fremden Landesregierungen verliehene und das ohne deren Einverständnis nicht zu Recht bestehende, aber autonom von den Kaufleuten allein oder unter Mitwirkung der Städte oder später von diesen allein gesetzte Recht, bildeten zusammen das Recht der Deutschen in jedem Einzelgebiet ihres auswärtigen Handelsbereiches. Hansa bedeutet, wo wir den Ausdruck Deutsche Hanse finden, zunächst das Recht, den Inbegriff der Rechte der Deutschen. Daß dieser Inbegriff von Rechten einem bestimmten Kreise von Personen zusteht, liegt schon in der alten Bedeutung des Wortes hansa, wiewohl diese alte Grundbedeutung schon seit weit länger als einem Jahrhundert durchaus nicht mehr die einzige oder auch

¹ HR. 1 Nr. 370, Hans. UB. 4 Nr. 160.

² HR. 1 Nr. 372; daß die ganze Hanse eingeschlossen sein sollte, zeigt auch der Entwurf dazu: universis civitatibus de hansa Theutonica et eorum civibus et mercatoribus, Nr. 368.

³ Hans. UB. 4 Nr. 168.

nur vorherrschende war, sondern von anderen, freilich auf dieser alten Grundlage erwachsenen Bedeutungen aus der Alleinherrschaft verdrängt worden war. Die Geschlossenheit des Kreises der Inhaber dieses Rechts, zuerst der Kaufleute, später der Städte, haben wir wiederholt beobachtet. Unmittelbar waren natürlich die Kaufleute die Nutznießer, z. T. auch die Erwerber und Urheber dieser Summe von Rechten. Und sie erscheinen deshalb, weil die Städte in den Angelegenheiten des auswärtigen Handels eine gemeinsame Tätigkeit erst spät wieder entfalteten, eine Zeitlang ausschließlich, sodann auch neben den Städten als der Kreis, auf dem diese hansa genannte Summe von Rechten beruhte, dem sie gehörte. Der Zusatz »deutsch« brachte die nationale, also wiederum gemeinsame Färbung hinzu. Die Bezeichnung Deutsche Hanse sonderte die Inhaber dieser Summe von Rechten und diese selbst nicht nur im einzelnen Auslandsgebiet, sondern im Ausland in seiner Gesamtheit ab von den Einheimischen sowohl wie von anderen Fremden, die dem Kreise der Besitzer dieser Rechte nicht angehörten, und von dem Recht der Einheimischen und dieser anderen Fremden. So erklärt sich wiederum, wie es möglich war, daß die Bezeichnung Kaufleute von der deutschen Hanse, ehe es noch Städte von der deutschen Hanse gab, sich beziehen konnte auf einen über das ganze ausländische Handelsgebiet sich erstreckenden und dort tätigen Kreis von Kaufleuten. Was sie dort unter dem gemeinsamen und von anderen absondernden Namen erscheinen ließ, war die bei ihnen selbst aus dem lebendigen Verkehr geschöpfte, immer fester sich einwurzelnde Anschauung von der Gemeinsamkeit ihres Besitzes von Rechten im Auslande, nicht nur von dem Recht einzelner Kaufleute oder Gruppen an dem Recht eines Teiles des Auslandes (etwa Norwegens), sondern von dem Mitanspruch und dem Mitbesitz des Einzelnen sowie Aller an dem gesamten Besitz von Rechten in allen Teilen des großen Handelsgebietes im ganzen Auslande. Eine Gesamtheit von Rechten, die einer weitumfassenden Gesamtheit und Gemeinschaft von deutschen Kaufleuten, dann von deutschen Städten gehörte, das ist der zunächst abstrakt gefaßte Inhalt des Wortes Deutsche Hanse.

Auch sonst findet sich die Gleichsetzung von jus = hansa, recht = henze, wenn z. B. die Städte 1366 bestimmen, daß niemand Nowgorod besuchen dürfe, der nicht »in jure aut hansa Theutonicorum

sei¹, oder wenn sie 1358 bei Gelegenheit der Handelssperre gegen Flandern widerspenstige Hansestädte bedrohen, daß sie ewig aus der deutschen Hanse bleiben und des deutschen Rechts ewig entbehren sollen², oder wenn die Worte des durch die Rückkehr der deutschen Kaufleute von Dordrecht nach Brügge 1360 gegenstandslos gewordenen Privilegs Herzog Albrechts von Baiern-Holland von 1358 (s. oben S. 339 Anm. 2): »ghemeenre coeplude van Almanien der Duutsscher anze toebehorende«, »ghemeenre coepmanne van den Roemschen rike, uut wat steden dat sie siin der vorseider Duutsscher anze van Almanien toebehorende«, in dem neuen vom Herzog am 22. April 1363 verliehenen Privileg wiedergegeben werden mit: »ghemeynre coeplude van Almanien den Duutschen rechte toebehorende« oder »die ghemeyne coeplude van den Roemschen rike, uute wat lande, steden of dorpen dat ze ziin der vorseider Duutsscher rechte van Aelmanien toebehorende«³. Wir verstehen auch, weshalb bei der Aufnahme einer Stadt (Bremen) in den Kreis der zur Deutschen Hanse gehörigen Städte und Kaufleute der Nachdruck liegt auf der Zulassung bzw. Wiederzulassung der Stadt zu den Rechten dieser Kaufleute im Auslande, zum Genuß der Privilegien, die sie im Auslande besitzen⁴, oder warum z. B. 1359 die damals nach Dordrecht übergesiedelte Genossenschaft (in Brügge) von Häfen, die in das Recht der Deutschen gehören, sprechen kann⁵. Daß dabei die Vorstellung der Personen- und Städtegemeinschaft, der dieses Recht gehört, immer mitwirkt und lebendig bleibt, bedarf keiner Erinnerung. Im Jahre 1366 faßten die in Lübeck versammelten Städte zum ersten Male den generellen Beschluß, daß niemand die Privilegien und Freiheiten der Deutschen genießen solle, wenn er nicht Bürger einer Hansestadt (*alicujus civitatis de hansa Theutonica*) sei. Der Beschluß enthielt, sofern er etwa eine strengere Scheidung von Hansestädten und Nichthansestädten bezweckte, nichts Neues. Man wußte, wie wir sahen, die Hansestädte sehr wohl von den Nichthansestädten

¹ HR. 1 Nr. 376 § 16.

² S. oben S. 340.

³ Hans. UB. 4 Nr. 82, dazu Kunzes Bemerkung in der Einleitung und S. 41 Anm. 1.

⁴ S. oben S. 344 f.

⁵ HR. 1 Nr. 251.

zu unterscheiden, unterschied sie auch in der Praxis, und zwar die großen wie die kleinen Städte. Der Nachdruck lag auf den Worten Bürger einer Hansestadt¹. Selbstverständlich galt der Beschluß für den ganzen Bereich des hansestädtischen Handelsgebiets, für alle Niederlassungen im Auslande, auch für England und Nowgorod. Der nächste Beschluß derselben Versammlung, daß Ältermann in Flandern und Bergen nur ein Bürger einer Stadt von der deutschen Hanse sein solle, erscheint nach dem vorhergehenden eigentlich überflüssig. Er verschärft nur den ersteren, und zwar deshalb, weil jene beiden Niederlassungen im Unterschied von denen in London und Nowgorod noch in der ersten Entwicklung begriffen und weniger straff und gleichmäßig organisiert waren als jene².

Vielleicht rechnet jemand mit der Möglichkeit, daß in der Friedensurkunde und den erwähnten anderen Urkunden, den einzigen, die eine direkte und unzweideutige Erklärung des Wortes Deutsche Hanse enthalten, kein Wert gelegt sei auf genaue und einwandfreie Formulierung. Man müßte freilich den Beweis für eine solche Behauptung erwarten. Wir besitzen indessen ein Mittel, um auf indirektem Wege den Beweis für die Zuverlässigkeit und Sorgfalt ihrer Redaktion zu erbringen. Nicht freilich den Beweis an diesen Urkunden selbst; der wäre mit absoluter Sicherheit auch heute bei reicherer Überlieferung, als sie uns vorliegt, kaum mehr zu führen. Wir können aber die Urkunden von 1365 und 1366 vergleichen mit den Vertrags- und Friedensurkunden aus der Zeit des sehr bald dem ersten Friedensschluß folgenden zweiten Krieges gegen Dänemark, der diesmal glücklich verlief und mit glänzenden Erfolgen abschloß.

Zwei Vertragsurkunden bildeten für die Städte, die wiederum gegen Dänemark auf den Plan traten, die Rechtsgrundlage ihres

¹ S. meine Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge S. 29, Beiträge zur Gesch. d. deutschen Hanse S. 109 f.

² Recht unvollkommen waren noch lange Zeit z. B. die finanziellen Einrichtungen der Brügger Genossenschaft organisiert, s. m. Genossenschaft S. 90 ff. Für die Niederlassung in Bergen verlangte 1365 Lübeck, daß nur Bürger einer Hansestadt lübischen Rechts Vorsteher in der Genossenschaft sein dürfen, HR. 1 Nr. 358, und das hat Lübeck tatsächlich gewiß durchgesetzt; vgl. Bruns, Bergenfahrer S. XXII f.

gemeinsamen Vorgehens: der Elbinger Vorvertrag vom 11. Juli 1367 und die Kölner Konföderation vom 11. November 1367¹. In dem ersten verbünden sich die Ratmannen und Schöffen der Lande und Städte von Preußen, Kampen, Staveren, Harderwijk, Elburg, Zierikzee, Amsterdam, Dordrecht, Engländer und Fläminger; in dem zweiten, dem Hauptvertrage, die Ratmannen von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Kampen, Harderwijk, Elburg, Amsterdam, Briel. In dem ersten ist von der Deutschen Hanse nicht die Rede. In dem Kölner Bündnis wird die Ausrüstung von Kriegsschiffen gegen Dänemark und Norwegen festgesetzt für die wendischen und livländischen Städte und die zu ihnen gehörigen, für die preußischen Städte, für Kampen und Dordrecht, Amsterdam, Staveren, Harderwijk und alle Städte an der Zuidersee und für alle seeländischen Städte. Es wird der Abbruch des Verkehrs mit Dänemark und Norwegen, die Erhebung eines Pfundgeldes zur Aufbringung der Kriegskosten u. a. angeordnet. Außerdem wird jeder Stadt von den wendischen, preußischen, livländischen Städten »unde van der Dudeschen henze ghemenliken«, von der Zuidersee, Holland und Seeland angedroht, daß wenn sie sich den Beschlüssen der anderen Städte nicht fügt, sie und ihre Bürger und Kaufleute aus der Verkehrsgemeinschaft mit allen Städten, »de in dessem verbunde zint«, zehn Jahre lang ausgeschlossen sein sollen. Von den verbündeten und an der Rüstung beteiligten Städten gehörten eine ganze Reihe, mindestens die holländischen und seeländischen samt Kampen, der deutschen Hanse nicht an, waren keine Hansestädte. Trotzdem wurde die ganze deutsche Hanse in das Bündnis und das Unternehmen, mindestens indirekt, durch Leistung des Pfundgeldes, Einstellung des Verkehrs nach Dänemark und Norwegen usw. hineingezogen. Der Kölner Bund bestand mithin aus Hansestädten und Nichthansestädten, schloß direkt oder indirekt die ganze Hanse zusammen und vereinigte mit ihr auch Nichthansestädte. Eine ungehorsame Stadt traf der Ausschluß nicht nur aus dem Kreise der verbündeten Hansestädte, sondern auch aus dem der mitverbündeten Nichthansestädte². So wurde der zweite Krieg gegen

¹ Hans. UB. 4 Nr. 215, HR. 1 Nr. 403, 412.

² In den von der Kölner Versammlung und von Köln selbst ausgehenden Schreiben, HR. 1 Nr. 414—419, bezeichnen sich die Städte als

Dänemark nicht wie der erste nur von Hansestädten, sondern von Hanse- und Nichthansestädten geführt.

Nun galt freilich das Kölner Bündnis, da doch die ganze Hanse mitbeteiligt war und in dem Bunde die größte Macht darstellte, als ein Bündnis der Hanse. Die Kämmererechnungen der Stadt Deventer bezeichnen es als den »verbond van der hanze«, die »overdracht van der hense«, und demgemäß das Privileg des neuen Königs von Dänemark — des Meklenburgers Albrecht — als »der henzen recht«¹. Dortmund nennt die in Köln Versammelten die Vertreter der Städte der deutschen Hanse². Das waren formal unverbindliche Äußerungen. Die feierlichen Urkunden, Privilegien und Friedensverträge, berücksichtigten aber in ihren Formulierungen die tatsächlichen und die Rechtsverhältnisse sorgfältiger. Das Privileg Herzog Albrechts von Meklenburg für die Städte vom 18. März 1368 gewährte seine Versprechungen hinsichtlich der zukünftigen Rechte auf Schonen den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald »unde allen denjenigen, de in desseme kryghe dessen steden behulpen sint unde allen denjenigen, de mit on in der Dudeschen Henze sint«³. Diese Formulierung entsprach der Sachlage, berücksichtigte die Verbindung der Hanse mit Nichthansestädten in dem Bündnis und dem Kriege. Dieselben Gesichtspunkte finden in den Formeln der Hauptprivilegien König Albrechts von Schweden für die Städte vom 25. Juli 1368 Berücksichtigung. In den für einzelne oder wenige Städte (Amsterdam, Enkhuizen, Wieringen, Kampen, Staveren usw.) ausgestellten Urkunden wurden regel-

Hansestädte nur da, wo speziell hansische und zwar flandrische Angelegenheiten behandelt wurden, Nr. 416 u. 417, sonst nicht. Diese Schreiben gingen natürlich auch nur von den Hansestädten unter den verbündeten Städten aus. Vgl. die Mitteilung Lübecks an den deutschen Kaufmann zu Brügge, HR. 1 Nr. 428, über den Abschluß des Bündnisses und die Fahrt durch den Sund: quod nullus nostratum in hansa existens nec aliquis de Hollandia seu Selandia volens velificare usw.

¹ HR. 3 Nr. 296 § 3, Nr. 297 § 10, 16; beim Abschluß des Stralsunder Friedens s. Nr. 308 § 10.

² Hans. UB. 4 Nr. 237.

³ Hans. UB. 4 Nr. 251 Einleitung, vgl. § 28. In dem Bündnis der vier Städte noch ohne Greifswald mit König Albrecht von Schweden, Herzog Albrecht von Meklenburg und dessen Söhnen vom 13. Febr. 1368, Hans. UB. 4 Nr. 243, wird die deutsche Hanse überhaupt nicht genannt.

mäßig¹ auch ihre Helfer (und al eren hulperen de en an desme krighe behulpen synt) als Empfänger und Inhaber der verliehenen Freiheiten genannt². Die Urkunde, welche dieselben Rechte für die meisten (38 genannte) Städte, fast ausschließlich wie es scheint Hansestädte, aufzählt, die in landschaftlicher Gruppierung (wendische, preußische³, livländische³, rheinisch-westfälische, sächsische und süderseeische) einander folgen, fügt außerdem »alle die« als Empfänger hinzu, »die in diesem Kriege . . unsere und der genannten Städte Helfer sind und alle die, die in der deutschen Hanse sind⁴«. Auch hier bemühte man sich, bei der Formulierung dieses so wichtigen Teiles der Urkunden den besonderen Verhältnissen in präziser Weise gerecht zu werden. Man konnte die Hanse allein nicht als Empfänger nennen wegen der Beteiligung von Nicht-hansestädten, und konnte sogar die Hanse unerwähnt lassen, ohne doch die Rechtslage falsch darzustellen, denn unter den »Helfern« war selbstverständlich die ganze Hanse mit einbegriffen.

Denselben Standpunkt wahren endlich auch die Urkunden des Stralsunder Friedens (Mai 1370) und die ihn vorbereitenden Urkunden. Der Abschluß des Waffenstillstandes zwischen den Bevollmächtigten Norwegens und den Städten am 3. August 1369 erfolgte für Norwegen einerseits und die Städte von dem wendischen Gebiet (9 Städte), Preußen und Livland, Kampen, von Seeland (2 Städte), von Holland (2 Städte), von Geldern (4 Städte) und Staveren »omniumque civitatum adjutricum ipsarum et que comprehenduntur in jure seu eciam confederacione civitatum predictarum« andererseits⁵. Der Abschluß des Friedens zwischen den Städten und dem dänischen Reichsrat am 30. November 1369 in Stralsund, dessen Urkunden auch die den Städten verliehenen Freiheiten aufzählt, erfolgte für 37 genannte, im allgemeinen⁶

¹ Nur in der Urkunde für Briel und das Land Voorne, HR. 1 Nr. 455, Hans. UB. 4 Nr. 470, fehlt der Zusatz, s. v. Mieris, Groot Charterboek 3 S. 229 f.

² HR. 1 Nr. 454—458, Hans. UB. 4 Nr. 265—270.

³ Auch die übrigen Untertanen des Hochmeisters von Preußen und des Meisters von Livland werden allgemein mit einbegriffen.

⁴ HR. 1 Nr. 453.

⁵ HR. 1 Nr. 503, vgl. Hans. UB. 4 Nr. 311.

⁶ Die Ausnahmen brauchen hier nicht genannt zu werden.

wieder nach geographischen Gesichtspunkten gruppierten. Städte »unde dartho alle den anderen steden, borgheren, copluden unde erem ghesynde, de mit en yn erem orloghe begrepen syn unde yn erem rechte«¹. Derselben Formulierung folgte endlich wörtlich die Hauptfriedensurkunde vom 24. Mai 1370². Für die Korrektheit der Formulierung aller dieser Urkunden spricht schließlich sehr deutlich der Umstand, daß bei der Übertragung gewisser Einkünfte und Schlösser in Schonen und am Sunde an die siegreichen Städte auf 16 bzw. 15 Jahre durch den dänischen Reichsrat nur die Städte selbst, denen die Einkünfte und die Verwaltung der Schlösser tatsächlich zufallen sollten, genannt werden, dagegen die Formel, die den weiteren Kreis aller derer, die mit den genannten Städten in ihrem Kriege und ihrem Recht begriffen sind, weggelassen war. Während die Formel notwendig war in den allgemeinen Privilegien, welche die dauernden Freiheiten für den Handelsverkehr in Dänemark und Schonen enthielten, auch für die nicht namentlich genannten Städte, die doch zu dem »Recht« der genannten gehörten, und zwar der Hansestädte unter den genannten, paßte sie nicht hinein in die Urkunde, die den kriegführenden Städten eine über den Inhalt der für den Handel in Betracht kommenden Freiheiten hinausreichende Kriegsschädigung und Garantie für die Erhaltung des Friedens gewähren sollte³. Endlich beurkundete auch Norwegen am 1. Juli 1370 den definitiven Frieden, indem in der Aufzählung der Städte neue Namen hinzugefügt und einzelne Gruppen mehr generell nach Landschaften geordnet in den Frieden aufgenommen wurden, in der anschließenden allgemeinen Formel die des Waffenstillstandes vom 3. August 1369 wiederholt wurde: *ac inter omnes quoscumque comprehensos in jure et confederacione civitatum predictarum et aliarum suarum adjutricum*⁴.

So wird weder in diesen noch in unwichtigeren anderen Urkunden des Stralsunder Friedens mit Dänemark und Norwegen

¹ HR. 1 Nr. 513. Koppmann spricht in den Regesten, wie öfter, von Hansestädten, obwohl die genannten Städte nicht alle Hansestädte waren, Nr. 504, 513, 515 usw.

² Hans. UB. 4 Nr. 343, HR. 1 Nr. 513.

³ Hans. UB. 4 Nr. 323, 345, HR. 1 Nr. 524.

⁴ Hans. UB. 4 Nr. 357.

die Hanse genannt. Die Urkunden tragen dem Umstande, daß der Friede nicht nur mit Hansestädten und der Hanse, sondern auch mit Nichthansestädten abgeschlossen wurde, aufs genaueste Rechnung. Und diese sorgfältige Beachtung der besonderen Umstände erhöht die Garantie dafür, daß auch die Formulierung der Urkunden des Wordingborger Friedens und was mit ihm zusammenhing, für wohlüberlegt und authentisch zu halten ist. Die Formeln der Urkunden des Stralsunder Friedens wurde allen Rechtsansprüchen der direkt oder indirekt Beteiligten gerecht. Für die Nichthansestädte, wie die Holländer, Seeländer u. a., war eine Formulierung, die sie als Hansestädte, als Angehörige der Hanse hätte erscheinen lassen können, unstatthaft; die Hansestädte hätten sie nie und nimmer annehmen können. Man half sich, indem man 1368 in den Verträgen mit König Albrecht außer den genannten und zugehörigen Städten noch die »Helfer« im Kriege und daneben noch die ganze Hanse mit hineinzog, oder indem man in den Stralsunder Verträgen von 1369 und 1370 neben den genannten und zugehörigen Städten noch die in ihrem Bündnis und in ihrem Recht oder in ihrem Kriege und in ihrem Recht einbegriffenen Städte mit aufnahm. Denn die Hansestädte konnten um so eher auf die ausdrückliche Erwähnung der hansa in den Urkunden verzichten, weil, wie auch die Stralsunder Verträge beweisen, für sie ihr Recht, d. h. die Summe ihrer Privilegien und Freiheiten im Auslande und darin eingeschlossen auch die in Dänemark, eben die Deutsche Hanse war, weil für sie deutsches Recht und deutsche Hansa wörtlich und begrifflich zusammenfielen.

Versuchen wir, uns die Ergebnisse der vorhergehenden Erörterungen in wenigen Sätzen zu vergegenwärtigen. Wer die Entstehung der Deutschen Hanse in dem späteren und üblich gewordenen Sinne des Wortes verstehen und ihr Wesen begreifen will, hat auszugehen von der Bedeutung des Wortes, welche die Quellen selbst in aller Form aussprechen. Er wird finden, daß diese Bedeutung dem Zweck der ganzen Erscheinung ebenso vollkommen entspricht, wie sie ihre historische Entwicklung im Ganzen und im Einzelnen ohne Schwierigkeit verständlich macht. »Hanse der Deutschen«, »Deutsche Hanse« bedeutete für die Zeit, in und

seit welcher das Wort in den Quellen erscheint, zum erstenmal im Jahre 1343, die Summe aller Rechte und Freiheiten, welche die Kaufleute aus der großen Mehrzahl der niederdeutschen Städte — diese stellten selbstverständlich das bei weitem größte Kontingent der im Auslande tätigen Kaufleute — im Auslande erworben hatten und als ihren gemeinsamen Besitz in Anspruch nahmen. Kaufleute (gemeine Kaufleute) von der deutschen Hanse (Hansebrüder) waren diejenigen niederdeutschen Kaufleute, welche sich zum Genuß dieser Summe von Rechten und Freiheiten, von der jedes einzelne Land seinen Teil gewährte, für berechtigt hielten und berechtigt waren. Städte von der deutschen Hanse, waren diejenigen Städte, die als solche den Anspruch erheben konnten, daß ihre Kaufleute zum Genuß dieser Summe von Rechten, in jedem einzelnen Lande zu den von diesem gewährten Rechten, zugelassen wurden, und welche diese Summe von Rechten als einen Gesamtbesitz betrachteten, zu dessen Erhaltung und auch Vermehrung sie berechtigt und verpflichtet waren. Der Kreis der in dem Anspruch auf diese Summe von Rechten, die Deutsche Hanse und ihren Genuß vereinigten Kaufleute und Städte war ein begrenzter und abgeschlossener, wie Nachrichten über Bremen u. a. zeigen. Der Ausdruck Deutsche Hanse bezeichnete weder eine einzelne Genossenschaft oder Niederlassung (außer in England: hansa Alemannie) noch eine umfassende, über das Ausland verbreitete organisierte Genossenschaft deutscher Kaufleute (was freilich tatsächlich niemand behauptet hat)¹. Aber die Deutsche Hanse, der Inbegriff der erwähnten Rechte, bildete die Kette, welche die Inhaber dieser Rechte, die deutschen Kaufleute, nach innen zu einer Gemeinschaft einigte, nach außen gegen die nicht an diesen Rechten Beteiligten abschloß. Sie umfaßte daher alle Genossenschaften und Niederlassungen, die jede für sich nur einen Teil des Gesamtkreises der Berechtigten bildeten. Wo der Name Deutsche Hanse in Verbindung mit einer einzelnen Niederlassung genannt wird, bezeichnet er stets das Ganze, und die Niederlassung als einen Teil des Ganzen. Indem aber der Kreis der Berechtigten, der Kaufleute und dann der

¹ S. oben S. 269. Daß hansa in der Bedeutung Recht, und zwar Recht einer Personengemeinschaft schon in der frühesten Zeit der Erwähnung des Wortes, in den Urkunden vorkommt, bedarf keiner Erinnerung. S. oben S. 272.

Städte von der deutschen Hanse geschlossen ist und als geschlossen gilt, lebt in dem Namen die Erinnerung an die alte und in manchen Fällen noch festgehaltene Bedeutung der Personengemeinschaft, des geschlossenen Personenkreises fort und erleichtert nach dieser äußeren Seite hin die Zusammenfassung aller Berechtigten zu einer mit einem zugleich unterscheidenden und doch vielverbreiteten Ausdruck bezeichneten Gesamtheit. Die Verbreitung des Namens und des damit verbundenen Sinnes in Deutschland, Flandern und dem Norden ist vermutlich durch die Rechtsverhältnisse der in England verkehrenden deutschen Kaufleute in besonderem Maß gefördert worden. Denn hier beruhte auf der mit der deutschen Gildhalle in London verbundenen Hansa Deutschlands die Summe der wichtigsten Freiheiten und Rechte, welche die in England handel-treibenden Deutschen besaßen¹.

Daß vor den Städten von der deutschen Hanse die Kaufleute (gemeine Kaufleute) von der deutschen Hanse auftraten, erklärt sich aus dem zeitweiligen Mangel an gemeinsamer Tätigkeit und Einwirkung der Städte auf dem Gebiete des auswärtigen Handels. Die Vorstellung des Besitzes der Summe gemeinsamer Rechte im Auslande war schon vorhanden, und als ihr Besitzer galt daher naturgemäß die Gesamtheit der Kaufleute, die diese Rechte für sich beanspruchten und benutzten. Auch die Städte betrachteten diese Summe von Rechten nicht als etwas, was nicht sie, sondern nur ihre Kaufleute anging. Sie betrachteten sich ebenfalls als zugehörig zu den auswärtigen Niederlassungen und den auf diesen beruhenden Rechten, ließen auch Privilegien auf sich übertragen und griffen wohl auch in die Angelegenheiten des auswärtigen Handels und der auswärtigen Niederlassungen ein. Aber das geschah einzeln, in einzelnen Gruppen gegenüber dem einzelnen fremden Lande, und so erschienen eine Zeit lang noch nicht die Städte, sondern ihre Kaufleute als die Träger der Einheit, der Summe des gemeinsamen Rechts. Die erste gemeinsame Aktion der Städte

¹ Übrigens setzt auch das Statut der Kölner Englandfahrer von 1324 die den Kölnern in England zustehende hansa direkt = jus: der nach England gekommene Kölner soll dort jus . . . quod vulgariter hansa dicitur erwerben, s. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 218 f. Vgl. die oben S. 311 angeführten Äußerungen Soests und Dortmunds von 1320: stets hansa und libertates zusammen.

auf dem Gebiet des auswärtigen Handels, ihre Neuordnung der inneren Angelegenheiten der flandrischen Niederlassung (1356), bedeutete daher den entscheidenden Schritt, durch welchen sich die Städte insgesamt wieder an die Spitze stellten, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ihrer Kaufleute zu übernehmen sich entschlossen zeigten. Sie erschienen dann auch sogleich als die neuen Träger der Einheit, der Summe aller Rechte im Auslande, der Errungenschaften seit alter Zeit, als sie zum erstenmal die Gesamtheit der bisherigen Träger dieses Rechts zusammenfaßten zu einem gemeinsamen Unternehmen, dem Handelskriege gegen Flandern (1358). Weder der Name noch das Wesen der neuen, nunmehr als Städte von der deutschen Hanse bezeichneten Einheit, kam ihr von der Niederlassung in Flandern. Von dieser stammte eine gewisse, wiewohl nicht durchgreifende Gruppierung der Städte, die aber das Wesen der neuen Einheit nicht veränderte und überhaupt nicht berührte. Die deutsche Hanse im späteren Sinne, die Gesamtheit der Städte von der deutschen Hanse trat an die Stelle der Gesamtheit der Kaufleute von der deutschen Hanse; das Substrat, der wesentliche Inhalt dieser Einheit war und blieb auch in Zukunft dasselbe: die Summe der Rechte der Deutschen im Auslande.

VII.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Die Danziger Vögte auf Schonen im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Paul Simson.

Perlbach hat in dieser Zeitschrift¹ die Namen der preußischen Vögte in Schonen bis zum Jahre 1530 zusammengestellt, wobei er sich der gedruckten Quellen bedient hat. Das reiche Material des Danziger Stadtarchivs zeigt, daß auch für die folgende Zeit länger als ein Jahrhundert hindurch noch die preußische Witte in Falsterbo auf Schonen bestand und für sie Vögte eingesetzt wurden. Wie bereits seit 1436 war Danzig auch später der alleinige Herr der Witte und setzte die Vögte ein. So erscheinen als solche nur Danziger. Im folgenden sollen nun die mir aus noch ungedruckten Materialien des Danziger Archivs bekannt gewordenen Danziger Vögte auf Schonen zusammengestellt und im engsten Zusammenhang mit den Namen einige Nachrichten über Ereignisse daselbst mitgeteilt werden². Wenn sich auch keine ganz lückenlose Reihe ergibt, so werden doch wohl die meisten überhaupt ernannten Danziger Vögte in der Zusammen-

¹ Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1901 S. 163 ff.

² Die Materialien ergaben sich bei der Arbeit für das jetzt zum Druck fertig vorliegende Danziger Hansische Inventar von 1531—1591. Für diese Zeit wird bereits die Nummer des betreffenden Stückes in diesem Inventar, für die Zeit nach 1591 die Archivbezeichnung zitiert.

stellung enthalten sein. Von Wert ist es, zu erkennen, bis wie weit in die Neuzeit hinein über den Zusammenfall der Hanse hinaus Danzig sich diese nordische Station erhalten hat.

1. Hermann Goltberch 1539. Er war Ratmann und bekleidete damals das Schulzenamt. Da er infolgedessen in Danzig unabhkömmlich war, verordnete am 22. August 1539 der Rat den Paul Broseke als Statthalter für das laufende Jahr¹.
2. Paul Broseke wurde später selbst Vogt und erscheint als solcher 1558². Er war damals schon lange Zeit in dem Amte, aber seit Jahren nicht auf Schonen gewesen. Da sein Vertreter kein Ansehen genoß, riß große Unordnung ein. Die Fischer hatten Weiber nach Schonen mitgebracht, und Trunk und Unzucht und Ungehorsam machten sich breit. Seit acht Jahren war damals über das Geld der Bruderschaft der Schonenfahrer keine Rechnung gelegt worden. Aus verschiedenen Gründen stritten damals der Danziger und der Lübecker Vogt miteinander. Hauptsächlich handelte es sich um die Gerichtsbarkeit über einen Danziger, der einen Rostocker in der Lübecker Vitte erschlagen hatte³.
3. Im nächsten Jahrzehnt war Hans Kirchoff Danziger Vogt in Schonen. Wann er das Amt angetreten hat, ist nicht bezeugt; doch war er schon 1561 in Falsterbo⁴. Als Vogt lernen wir ihn in den Jahren 1572—1575 kennen. Es handelte sich in diesen Jahren um Streitigkeiten zwischen ihm und den Vögten der Kolberger und der Lübecker Vitte sowie um Übergriffe der dänischen Beamten gegen die Danziger Schonenfahrer⁵.
4. In der nächsten Zeit beauftragte Danzig seinen Sekretär Mattheus Moller, den es als ständigen Geschäftsträger lange Zeit am dänischen Hofe zu haben pflegte, regelmäßig damit, die Befugnisse eines Vogtes auf Falsterbo auszuüben. Es erschien einerseits notwendig, wieder einen Vogt dort zu

¹ 1266.

² Der Name kommt jetzt in der Form Breske vor.

³ 3461. 3465. 3522.

⁴ 7800.

⁵ 6441. 6661. 6689. 6690. 6727. 6777. 6806. 6921.

haben, nachdem eine zeitlang das Amt unbesetzt geblieben war, andererseits verlohnte es sich wohl nicht, jemanden ausschließlich damit zu betrauen. Zum ersten Male wurde Moller 1578¹ mit den Vogtgeschäften beauftragt, dann wieder 1580², und bis 1590 finden wir Moller in den Geschäften des Vogtes tätig. 1584 ließ er Reparaturen an den Gebäuden vornehmen³, so daß 1587 der Stettiner Vogt berichtet, daß die Danziger Bauten gut imstande seien⁴. Doch scheint das nicht ganz richtig gewesen zu sein, denn 1590 macht Moller weitere Vorschläge für den Ausbau und bemerkt, daß ohne einen solchen in Falsterbo keine Residenz gehalten werden könne. Er rät, Geld aufzunehmen und es nicht auf 100 Taler ankommen zu lassen, wobei er gerade die Stettiner als Vorbild hinstellt, die eine neue große Kompanie bauten und dafür über 1000 Taler aufwendeten⁵. Freilich beschränkte sich dieser Bau der Stettiner in Wirklichkeit auf den Wunsch und einiges Flickwerk⁶. In derselben Zeit riet Moller dringend zur Ernennung eines dauernden Vogtes, da der Heringsfang sehr groß sei.

5. Der Danziger Rat kam diesem Vorschlage nach und ernannte noch in demselben Jahre 1590 den Hans Fischer zum Vogt in Falsterbo, der sich in seinem Amte lange Zeit bewährte, so daß die Danziger Schonenfahrer manche Vorteile hatten⁷. Während seiner Verwaltung wurden 1594 Reparaturen an der 1493 vom Danziger Rate erbauten Kirche auf Falsterbo vorgenommen, doch war sie 1605 bereits wieder sehr baufällig, so daß Fischer beim Rate eine neue Reparatur beantragte. 1606 legte Fischer sein Amt nieder⁸.

¹ 7723.

² 8280.

³ 9169.

⁴ Blümcke, Zur Topographie der Stettiner Witte auf Falsterbo, Hansische Geschichtsblätter 1907 S. 448.

⁵ 10007. 10017.

⁶ Blümcke a. a. O. S. 449.

⁷ Danziger Archiv 28. 110. Fischer an den Danziger Rat 1602.

⁸ Ebenda 28. 74. Derselbe an denselben 1605.

6. Fischers direkten Nachfolger kennen wir nicht; es bewarb sich um sein Amt Salomon Bröseke¹, doch ist nicht ersichtlich, ob seine Bewerbung Erfolg hatte.
7. 1610 finden wir Georg Krieger als Danziger Vogt auf Falsterbo, der mit dem dänischen Statthalter auf gutem Fuße stand².
8. 1618 und 1622 erscheint Daniel Krieger in derselben Stellung³.
9. 1624 klagt der Danziger Vogt Franz Knörke über ungerechtfertigte Zollerhöhung durch den dänischen Zöllner⁴.
10. 1648 starb der Danziger Vogt Andreas Dorten, und an seiner Stelle wird vom Danziger Rat Lucas Kadauck ernannt⁵.

Das ist die letzte Nachricht, die mir über einen Danziger Vogt auf Falsterbo zur Verfügung steht. Wahrscheinlich wird nicht allzu lange nachher die Danziger Vitte, nachdem sie seit 1368 bestanden hatte, eingegangen sein.

2.

Nachträge zu der Abhandlung »Reich und Reichstag«.

Von

F. Frensdorff.

1. Bald nach Veröffentlichung meiner Abhandlung in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrgang 1910, S. 1 ff. stieß ich zufällig in Lünigs Corpus juris feudalis I (1727) S. 193 auf eine Urkunde König Sigmunds vom Jahre 1426 Okt. 18 (Lucas), in

¹ Ebenda Bröseke an den Rat 1606.

² 28. 110. Georg Krieger an den Danziger Rat 1618, Miss. 51. 78—79. Danzig an den dänischen Statthalter auf Falsterbo 1610 Juli 16.

³ Act. int. 57. Daniel Krieger an Danzig 1618 April 28, August 12, August 28, Miss. 54. 100—101. Danzig an Daniel Krieger 1618 August 10, Miss. 56. 84—85. Danzig an den Schloßhauptmann von Malmö 1622 August 26.

⁴ Miss. 57. 71. Danzig an den Statthalter auf Schonen 1624 Juli.

⁵ 28. 110. 1648 Juli 31.

der das Wort Reichstag gebraucht ist. Meine Ermittlungen, wonach das Wort nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts vorkomme, schienen damit widerlegt zu sein. Der Inhalt der Urkunde ist ein Auftrag des Königs an den Erzbischof von Mainz, zur Erledigung von Streitigkeiten, die sich besonders auf Niederbayern beziehen, einen Reichstag zu setzen und sie mit dem Rechten oder mit Freundschaft auszutragen und auszurichten. Die Urkunde ist in Altmanns Regesten König Sigmunds unter Nr. 6785 aufgeführt. Schon der Ausdruck einen Reichstag setzen, noch mehr der Inhalt, dem zufolge der König statt selbst einen Reichstag zu berufen, solches dem Erzbischof von Mainz aufträgt und als Teilnehmer der Versammlung bestimmte Personen benennt, mußte Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Abdrucks bei Lünig erregen. Die Urkunde ist im 18. Jahrhundert noch in mehreren Schriften wiederholt worden: in Horns Lebensgeschichte Friedrichs des Streitbaren (1733) Urk.-Samml. Nr. 325 S. 925; in Fischers kleinen historischen Schriften I (1781) S. 417. In dieser übereinstimmend mit Lünig; in jener abweichend. Es kam darauf an, die Vorlage Lünigs heranzuziehen. Die erste Veröffentlichung jener Urkunde geschah in einer Abhandlung von Marquard Freher: Bericht über die Frag usw. von 1613. Die Frage, die der weitläufige Titel angiebt, ist die, ob der Kaiser einem Reichsfürsten seine Lehen allein und zwar durch seine Reichshofräte absprechen dürfe oder ob er dazu die Kurfürsten und Fürsten als pares curiae zuziehen müsse. Unter den urkundlichen Beilagen, mit denen der gelehrte pfälzische Jurist seine Abhandlung ausstattet, findet sich auch jenes Schreiben König Sigmunds an Mainz. Obschon auch dieser Abdruck mannigfache Fehler aufweist, liest er doch an der hier interessierenden Stelle richtig: einen Rechtstag setzen. Von den beiden oben angeführten Schriften liest Horn, der Freher benutzt hat, korrekt; Fischer, der Lünig nachschreibt, inkorrekt. Lünig oder seinem Setzer mochte der Reichstag geläufiger sein als ein Rechtstag.

2. Herr Kollege Edward Schröder macht mich darauf aufmerksam, daß der Kaufvertrag der Brüder Müllinen, den ich S. 30 A. 2 als die älteste Urkunde in deutscher Sprache angeführt habe, in Wahrheit nicht von 1221, sondern von 1321 zu datieren ist, wie Seemüller in den Mitteilungen des österreichischen In-

stituts für Geschichtsforschung Bd. 17 (1896) S. 310 ff. wahrscheinlich gemacht hat.

3. Zu den Fällen, in denen die »Gewalt« anstatt des Gewalthabers, die »Vollmacht« anstatt des Bevollmächtigten, des »Vollmächtigers«, wie in den friesischen Gemeinden des westlichen Schleswig der Gemeindevorsteher hieß (Paulsen, aus meinem Leben [1909] S. 24), hätte auch das in deutschen Stadtrechten vorkommende *justitia* für *judex*, *regia potestas* für den Vogt oder sonstigen Vertreter der königlichen Gewalt angeführt werden sollen (Dortmunder Statuten I 5, 2 S. 23); Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (S. 35).

3.

Ein neuentdecktes Lehrbuch der Navigation und des Schiffbaues aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Von

Walther Vogel.

Mit Nachforschungen über Schiffbau des 15. und 16. Jahrhunderts beschäftigt, wurde ich im Sommer vorigen Jahres auf eine Notiz in dem bekannten holländischen Schiffbauwerke des Nicolas Witsen, *Aeloude en hedendaegsche Scheepsbouw en Bestier* (1671) aufmerksam, worin ziemlich eingehend und unter Beigabe einiger Zeichnungen auseinandergesetzt war, wie man angeblich um das Jahr 1520 Schiffe gebaut habe. Am Schlusse dieser Ausführungen war bemerkt, die Zeichnungen und die diesen zugrunde gelegten Maße stammten aus der »unvergleichlichen« Bücherei des bekannten Herrn Isaak Vossius, mit dessen Bewilligung sie hier zum ersten Male veröffentlicht würden. Die Bibliothek des Isaak Vossius wurde nach dessen Tode in England von den Staaten von Holland für die Reichsuniversität angekauft und befindet sich noch jetzt in Leiden. Ein Durchsicht des Leidener Handschriftenkataloges von 1730, in dem die Vossiana glücklicherweise ungetrennt geblieben sind, ergab, daß wahrscheinlich nur eine Handschrift als mutmaßliche Quelle Witsens in Betracht kommen könne.

Diese (Mss. Lat. Fol. 41) war im Katalog folgendermaßen bezeichnet:

Ferdinandi Oliverii de Sancta Columba ars nautica distincta
in tres partes.

I. de quibusdam instrumentis ad primam nautarum institutionem conducentibus

II. de nauipegia et ejus adminiculis

III. de officio nautarum. — Viagem de Fernao do Magalhanes.
In charta.

Auf meine Anfrage in Leiden, ob diese Handschrift Zeichnungen der Art, wie sie bei Witsen wiedergegeben waren, enthalte, bekam ich die Antwort, daß dies tatsächlich der Fall sei. Nachdem die Leidener Bibliothek meinem Wunsche um Übersendung der Handschrift nach Berlin im November vorigen Jahres in bereitwilliger Weise entgegengekommen war, konnte ich den Inhalt näher prüfen und feststellen, daß es sich um einen Fund handelte, der nach verschiedenen Richtungen von größtem Werte ist.

Der Name des Verfassers Fernando Oliveira war bisher so gut wie unbekannt. Erst nach längerem Suchen gelang es mir festzustellen, daß in den neunziger Jahren der portugiesische Kapitänleutnant Henrique Lopes de Mendonça verschiedene Werke — teils seltene Drucke, teils Manuskripte — dieses Verfassers wieder ans Tageslicht gezogen und in zwei Aufsätzen behandelt hatte. Eine eingehende biographische Studie Mendonças, die 1898 in den *Memorias da Academia Real das Sciencias de Lisboa* (Classe de Sciencias moraes, politicas etc. Nova Serie T. VII, parte II) erschienen war, gewährte endlich die Möglichkeit, den Fund einzuordnen und seine Bedeutung besser zu beurteilen.

Fernando Oliveira, geboren 1507 in Aveiro (Portugal), gehört zweifellos zu den interessantesten Gestalten, die Portugal in seiner Glanzzeit aufzuweisen hat. Ein abenteuerliches Leben, wie es die Phantasie eines Romanschreibers kaum besser ersinnen könnte, hat ihn viel umhergetrieben. Er war nacheinander Mönch, Hauslehrer, diplomatischer Agent, Seemann und Soldat, Lektor an der Universität Coimbra und königlicher Hofkapellan, geriet zweimal zur See in feindliche Gefangenschaft (einmal in englische, dann in marokkanische) und mußte zweimal in den Kerkern der

Inquisition schmachten. Seine gelehrten Werke sichern ihm eine dauernde Bedeutung in der Geschichte des portugiesischen Humanismus — er veröffentlichte philologische, historische und staatsrechtliche Arbeiten — als Nautiker aber reicht seine Bedeutung weit über Portugals Grenzen hinaus. Man kann ihn geradezu als den ersten nautischen Enzyklopaedisten, und, soweit ich sehe, den einzigen des 16. Jahrhunderts bezeichnen, da er alle Teile des Seewesens mehr oder minder eingehend behandelt hat. Der Fund der Leidener Handschrift ergänzt gerade in dieser Hinsicht sein Bild in vollkommener Weise. Lopes de Mendonça hatte folgende nautische Werke bekanntgemacht:

1. Eine *Arte da guerra do mar*, in portugiesischer Sprache, gedruckt 1555 in Coimbra — eine »Kriegskunst zur See« mit ausgiebiger Verwertung der persönlichen Erlebnisse und Erfahrungen des Verfassers.
2. Ein *Livro da fabrica das naos*, Manuskript der Lissaboner Nationalbibliothek, herausgegeben von Mendonça 1898 in dem oben zitierten Band der *Memorias da Academia*; ein eingehendes Lehrbuch des Schiffbaues in portugiesischer Sprache.

Die neuentdeckte *Ars nautica*, deren Vorhandensein Mendonça nach einem Zitat Oliveiras vermutete, die er aber nicht aufzufinden vermochte, ist nach der *Arte da guerra do mar*, also nach 1555, aber vor dem *Livro da fabrica das naos*, wahrscheinlich um 1560, in lateinischer Sprache abgefaßt.

Die Leidener Handschrift, eine Papierhandschrift in Folio von 254 Blättern, stellt zweifellos die Originalhandschrift, das Autograph Oliveiras dar, wie schon die zahlreichen Korrekturen und Einschiebungen von der Hand des Schreibers vermuten ließen und wie ein Vergleich mit den von Mendonça veröffentlichten Schriftproben es bestätigt hat.

Die *Ars nautica*, Blatt 2—236 umfassend, zerfällt, wie es schon die oben mitgeteilte Katalogeintragung mitteilt, in drei Teile. Der erste Teil (fol. 8—136) behandelt die nautischen Instrumente und Seekarten und die theoretische Nautik, würde also heute etwa als Lehrbuch der Navigation bezeichnet werden. Ob dieser Teil wesentlich neues enthält, kann ich zurzeit noch nicht sagen. Bemerkenswert sind zweifellos die darin befindlichen Abbildungen

von Instrumenten usw., darunter auch einer Weltkarte mit nicht uninteressanten Eintragungen. So ist im Hinterland der Guinea-küste, etwa westlich vom Niger, die Bezeichnung »Athlantica« eingetragen, eine Tatsache die nach der jüngst von Frobenius an eben dieser Stelle gemachten Entdeckung der sagenhaften »Atlantis« besonders interessieren wird, da sie darauf hindeuten scheint, daß die Portugiesen diesen Sachverhalt kannten. — Der zweite Teil behandelt den Schiffbau. Leider ist er nicht ganz vollständig, es fehlen namentlich der Anfang der theoretischen Grundlagen des Schiffbaues und die Kapitel über Takelung usw. Das Erhaltene aber reicht aus, um zusammen mit dem etwas weiter ausgeführten, obwohl ebenfalls nicht vollständigen, *Livro da fabrica das naos* uns bei weitem vollständigere und genauere Vorstellungen von dem Schiffbau des 16. Jahrhunderts zu geben, als wir sie bisher hatten. Auch hier sind die zahlreichen Abbildungen besonders lehrreich und interessant. Der Verfasser behandelt natürlich in erster Linie den portugiesischen Schiffbau, den er, zweifellos für die damalige Zeit mit Recht, als den ersten der Welt bezeichnet; wurden damals doch allein auf den Werften des Tejo-Ufers zu Lissabon die großen Ostindienfahrer erbaut, diejenigen Schiffe, die in jener Zeit die längsten Fahrten zurückzulegen hatten. Mehrfach aber hebt der Verfasser gerade die Eigentümlichkeiten der deutschen und französischen Schiffe im Unterschied zu den portugiesischen in lehrreicher Weise hervor. Auch die verschiedenen Schiffbauhölzer und sonstigen Materialien werden eingehend beschrieben. — Der dritte Teil endlich, *de officio nautarum*, behandelt den Dienst an Bord und die Pflichten der verschiedenen Kategorien der Seeleute. Dieser Teil dürfte für die Geschichte der Entdeckungsfahrten, wie überhaupt für die des Seelebens jener Zeit, von ganz besonderem Interesse sein. Auch Dinge, wie die Verproviantierung und Ausrüstung, die täglichen Rationen pro Kopf, die Anheuerung der Matrosen, finden hier Behandlung. Den Beschluß endlich macht eine kurze Abhandlung über den Seekrieg, ein Auszug aus dem oben erwähnten größeren Werke: Hervorhebung verdienen hier die Abschnitte über die Taktik zur See, die Gewinnung der günstigen Luvposition, die Signale. — Seine Gelehrsamkeit erweist der Verfasser durch zahllose Zitate aus Aristoteles, Plinius, Columella (dessen Werk *de re rustica*

er herausgegeben hat), Vergil usw., deren breite Anführung oft etwas ermüdend wirkt. Im übrigen aber war er zweifellos ein klarer und praktischer Kopf, dessen gründliche Kenntniss des Seewesens über allen Zweifel erhaben ist. Sein stark oppositionell gerichteter Charakter macht sich nicht selten in sarkastischen und bissigen Bemerkungen gegen allerhand Gegner Luft.

Angehängt ist der *Ars nautica* ein bisher unbekannter, auf den Aufzeichnungen eines Teilnehmers an der Expedition beruhender Bericht über die erste Weltumsegelung durch Fernað de Magalhaens (fol. 239—254). Eine Übersetzung dieses Berichtes erscheint im April- und Maiheft der »Marine-Rundschau«. Eine Herausgabe der *Ars nautica* ist beabsichtigt.

VIII.

Rezensionen.

1.

Dr. Max Hafemann, Das Stapelrecht. Eine rechtshistorische Untersuchung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910, XIV und 114, gr. 8, Preis Mk. 3.

Von

Bernhard Hagedorn.

Die einzige neuere zusammenfassende Arbeit über das Stapelrecht, die bisher vorlag, war der Artikel »Stapelrecht« von W. Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl., Bd. VI, S. 992—1006. Den Aufgaben der Enzyklopädie entsprechend hat Stieda hier nicht selbst prinzipiell Stellung genommen, sondern mehr referierend die verschiedenen Auffassungen vorgetragen und daran einen geschichtlichen Abriss über die einzelnen wichtigeren Stapelrechte angefügt. Die vorliegende Arbeit will dagegen das Stapelrecht systematisch behandeln, nicht eine Geschichte einzelner Stapelrechte geben, sondern über den Werdegang des Stapelrechts eine rechtshistorisch-juristische Untersuchung liefern.

Die Einleitung gibt einen kritischen Überblick über die vorhandene deutsche Stapelrechtsliteratur neuerer und älterer Zeit. Daran schließt sich eine kurze Erörterung der Stellung des Stapelrechts zum Städtewesen und zur Wirtschaftspolitik und seiner Verbreitung in Deutschland. Abschnitt zwei behandelt die Terminologie des Stapelrechts, drei die Berechtigung zur Verleihung

des Stapelrechts in den verschiedenen Epochen. Das folgende Kapitel erörtert in quellenkritischer Untersuchung die Entstehung des Stapelrechts und gibt dann eine Definition des Begriffs Stapelrecht für die Zeit von 1250—1500. Die drei letzten Abschnitte behandeln in mehr historischem Überblick Blütezeit (1250—1500), beginnenden Verfall (16. und 17. Jahrhundert) und Untergang des Stapelrechts.

Auf engem Raume ist hier eins der schwierigsten Probleme der älteren Wirtschaftsgeschichte behandelt. Der Verfasser hat sich, das muß man anerkennen, redliche Mühe gegeben, seine Aufgabe zu bewältigen. Er hat sich trotz der bereits ziemlich umfangreichen Literatur über das Stapelrecht und über einzelne Stapelrechte der Erkenntnis nicht verschlossen, daß auf diesem Gebiet noch außerordentlich viel zu tun ist, und ist deshalb wenigstens für die ältere Zeit auf die Quellen selbst zurückgegangen. Die Arbeit hat infolgedessen mehr das Gepräge einer historischen als einer juristischen Untersuchung bekommen. Darin liegt auch ihr Wert.

Das Stapelwesen ist nicht auf Deutschland und die von ihm kulturell abhängigen Länder beschränkt gewesen, sondern fand sich ebenso in Westeuropa und ist von hier aus im 16. u. 17. Jahrhundert sogar nach den außereuropäischen Kolonien verpflanzt worden. Der Verfasser hat seine Untersuchung auf den deutschen Kulturkreis beschränkt. Auch bei dieser Begrenzung kann man wohl billig bezweifeln, ob die Zeit für eine solche Aufgabe schon gekommen, ob die Kenntnis der einzelnen Stapelrechte schon weit genug gefördert ist, um eine systematische Zusammenfassung zu ermöglichen. So kann denn auch die Lösung der juristischen Aufgabe nur als gescheitert angesehen werden. Hafemann ist es nicht gelungen, sich in der Terminologie freie Bahn zu schaffen, so treffend sonst hier seine Ausführungen sind. So verdient hervorgehoben zu werden, daß die beiden Ausdrücke Stapel und Niederlage ursprünglich geographisch geschieden in West- und Ostdeutschland erscheinen, und erst im 16. Jahrhundert sich zu vermischen beginnen, daß sie dasselbe bezeichnen und daß die Annahme einer Verschiedenheit zwischen Stapel- und Niederlagsrecht eine späte Konstruktion ist. Der Gebrauch der Worte Einlage-, Gret- oder gar Ventrecht, oder Jus Emporii für Stapelrecht

wird zurückgewiesen, weil alle diese Ausdrücke erst von der gelehrten Literatur zum Teil ohne eine Spur von Berechtigung geschaffen worden sind. Von den aufgeführten lateinischen Bezeichnungen ist *expositio* (Riedel, *Codex diplomaticus Brandenburgensis* 1. Abt., Bd. XII, S. 288) zu streichen; *depositio* kommt auch allein vor (z. B. *Hans. U.B.* V, Nr. 361), dagegen heißt *exoneratio* allein nie Stapel, sondern kann nur in Verbindung mit *mercium* oder *navium* diese Bedeutung erlangen. Ferner findet sich *pausatio* als Bezeichnung für Niederlage (*Pommersches U.B.* V, S. 52: *pausacionem, que nederlage dicitur*). Auch die Angabe, daß Stapel und Niederlage vor dem 16. Jahrhundert nie in der Verbindung mit Recht oder Gerechtigkeit erscheinen, trifft nicht völlig zu. »Stapelrecht« ist zweimal 1355 und 1425 für Dordrecht bezeugt (*Hans. U.B.* III, Nr. 323; VI, Nr. 605).

Hafemann weist nach, daß Stapel sowohl wie Niederlage beide für sich in den Quellen in zwei verschiedenen speziellen Bedeutungen gebraucht werden, einmal im Sinne von Stapelrecht und dann zur Bezeichnung des Ortes zum Niederlegen der Waren. Es ist ihm bekannt, daß beide außerdem im gewöhnlichen Sprachgebrauch mit der wörtlichen Bedeutung, die sie heute noch haben, erscheinen. Aber er hat es unterlassen, vorher festzulegen, wieweit er überhaupt die verschiedenen Formen des Stapels zu seiner Untersuchung heranziehen wollte.

Nach dem Titel hätten alle Erscheinungen berücksichtigt werden müssen, bei denen von einer Gerechtigkeit, einem Recht, einer Verpflichtung, einer rechtlichen Bindung gesprochen werden kann. So hat es offenbar Hafemann selbst gemeint. Aber er kam mit einer festen Auffassung vom Stapelrecht, die dem alten Sprachgebrauch vielfach nicht entspricht, an die Quellen heran. Seine Definition (S. 66) paßt infolgedessen nur für einen Teil des Stapelwesens. Sie lautet: »Das Stapel- oder Niederlagsrecht ist in der Zeit von 1250—1500 das Recht einer Stadt, von allen oder bestimmten, an ihr vorbei- oder sie durchfahrenden Kaufleuten verlangen zu können, daß sie ihre Fahrt eine bestimmte Zeit lang einstellen, ihre Waren ganz oder teilweise niederlegen und zum Verkauf stellen. Seine Verletzung durch die Verpflichteten zog Bestrafung nach sich«. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Mehrzahl aller Stapelrechte unter diese Definition fällt. Aber sie begreift

doch nur eine Form des Stapels, den ich Durchfuhrstapel nennen möchte.

Einer anderen Form des Stapelwesens, die als Auslandstapel bezeichnet werden könnte, wird sie in keiner Weise gerecht. Hafemann bemerkt zwar in der Einleitung, daß das englische Stapelrecht von Natur etwas ganz anderes ist als das deutsche, erörtert später aber die Verhältnisse des hansischen Stapels in Brügge (hier hätten Häpkes Ausführungen in Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt S. 222–226 benutzt werden müssen) und gibt damit zu, daß man diese Form des Stapels bei einer Abhandlung über das Stapelrecht nicht einfach unberücksichtigt lassen darf. Die Quellen haben für diesen Stapel dieselben Bezeichnungen wie für den Durchfuhrstapel (Hans. U.B. I, Nr. 865: *generalis sedes et depositio mercationum*; II, Nr. 221: *locum forensium stapel vocatum*; Koppmann, Hanserez. I, Nr. 15: *depositio mercimoni-orum, que vulgariter nederlaghe nuncupatur*). Es ist nicht richtig, daß dieser Stapel völlig einseitig auf der Bindung der Hansegenossen durch den Willen der Gesamtheit beruhte. Daß der Stapel in Brügge und in keinem anderen Ort sich befand, war vielmehr vertraglich begründet. Brügge gewährte den Hansen Freiheiten und erhielt dafür den hansischen Stapel. Wenn auch die Stadt dadurch kein Recht für die Ewigkeit erwarb, so waren doch die Hansen ihr gegenüber zur Stapelhaltung verpflichtet, solange ihnen die Privilegien gehalten wurden und solange sie offiziell ihren Stapel in Brügge hatten. Sobald der Stapel nicht mehr gehalten wurde, verfielen die Privilegien (vgl. Hans. U.B. II, Nr. 155).

Der hansische Stapel in Brügge war keineswegs die einzige derartige Erscheinung, die Deutsche mit betraf. Die Fettwarenstapel der Holländer und Utrechter in Antwerpen (Hans. U.B. III, Nr. 396, S. 173, Anm. 4, Nr. 462, IV, Nr. 195) und der Stapel der Engländer in Elbing beruhten auf derselben Grundlage. Von der Stapelstadt aus gesehen war das Verhältnis folgender Art: was andere Städte kraft ihres Rechtes, kraft ihrer Macht erzwangen, wurde hier durch Zugeständnisse auf dem Wege des Vertrages erkaufte. Während beim gewöhnlichen Durchfuhrstapel die Stapelverpflichteten als Unterdrückte erscheinen, waren sie hier Mitinteressenten.

Diese Form des Stapels betraf allerdings nicht die durch-

oder vorbeigeführten Waren. Das war aber auch bei vielen Stapelrechten nicht der Fall, die sonst völlig dem gemeinen Durchfuhrstapel glichen. Es war Recht oder doch wenigstens Anspruch einer jeden deutschen Stadt, daß das Landvolk ihres Bereiches (der Bannmeile) seine Erzeugnisse auf den Markt der Stadt brachte und hier sich mit seinem Bedarf versorgte; speziell bei der Neugründung einer Stadt auf kolonialem Boden war es ungeschriebene Voraussetzung, daß alle städtische Nahrung, Handel und Gewerbe, vom platten Lande in die Stadt überzusiedeln hatte. Die Ausrüstung einer Stadt mit dem Stapelrecht bezweckte nun, über den natürlichen Geltungsbereich, die Bannmeile, hinaus einen Marktzwang auszuüben. Daß man hierzu in erster Linie den Durchgangsverkehr heranzog, lag daran, daß dieser am bequemsten zu erreichen war.

Wenn Frankfurt a. O. die die Warthe hinab nach Stettin bestimmten Transporte von Küstrin oderaufwärts nötigte, um in Frankfurt die Niederlage zu halten, so kann man schwerlich noch von vorbeigeführten Gütern sprechen. Es handelte sich vielmehr darum, Waren, die nichts mit Frankfurt zu tun hatten, auf den Frankfurter Markt zu nötigen. Das Stettiner Niederlagsrecht zwang die Ortschaften an der unteren Oder bis Ziegenort und Schwantefitz alle ihre Erzeugnisse oderaufwärts nach Stettin zu bringen (Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik, S. 31); Hamburg hat durch Jahrhunderte immer von neuem die Landschaften an der unteren Elbe zum Stapel nach Hamburg zwingen wollen (Hafemann zitiert selbst einen Fall Hans. U.B. VIII, Nr. 974). In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine Vorbei- oder Durchfuhr, sondern um die Unterdrückung des freien Verkehrs nach der See. Die Anwohner der Elbmündung sollten verhindert werden, ihr Getreide seewärts zu verschiffen oder an Holländer und andere von der See kommende Käufer zu verhandeln. Diese Bemühungen sind ihrem Wesen nach nicht zu trennen von den Bestrebungen, die oberhalb von Hamburg gelegenen Elblandschaften dem Hamburger Stapel zu unterwerfen (Baasch, Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe ist von Hafemann nicht benutzt worden). Es mag hier auch auf den Hafenzwang hingewiesen werden, der an der deutschen Ostseeküste von Lübeck bis an die Grenzen von Finnland mehr oder weniger

allgemein geübt wurde und derartigen Stapelbestrebungen völlig entspricht.

Auch der Kölner Stapel beschränkte sich keineswegs auf die Durchfuhr, sondern suchte auch den freien Verkehr der nieder-rheinischen Landschaften zugunsten des Kölner Marktes zu unterbinden (über die Mittel vgl. Stein, Akten zur Gesch. der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II, Nr. 492 bes. § 2: Verbot des Handels auf dem Wege nach Köln; alle Warentransporte sollen unzerteilt und unangegriffen in Köln auf den Markt kommen. Diese Stapelordnung ist um so interessanter, weil sie eine gewaltsame Durchführung des Stapels gegen die Nachbarn nicht vorsieht, sondern sich auf interne, marktpolizeiliche Mittel beschränkt). Köln hat das tatsächlich in hohem Maße erreicht. Niederrheinische Plätze haben niederländische Produkte in großen Mengen mit dem Umweg über Köln bezogen, und zwar vornehmlich, weil es der Stadt gelungen war, die Niederländer in ihr Interesse zu ziehen. Hierin berührt sich der Kölner Stapel mit den Auslandstapeln (vgl. Kuske, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1909, S. 326, 327).

Es gab aber daneben noch echte Marktzwangstapel, bei denen der Durchfuhrverkehr nichts oder wenig zu bedeuten hatte. Der 1393 an Elbing verliehene Stapel über das preußische Niederland gehört hierher (Koppmann, Hanserez. VIII, Nr. 954 ff.; Hafemann S. 21, Anm. 30. Daß hier das Wort »stapel« auf ostdeutschem Boden erscheint, wo man sonst nur Niederlage sagte, ist nicht auffällig, da Elbing den englischen »stapel« besaß, vgl. Hans. U.B. III, Nr. 936,3). Die *communis congregatio mercatorum, que vulgariter dicitur stabil*, die nach einem Beschluß der Königin Margaretha, der Grafen von Holstein und der dänischen Reichsräte nach alter Gewohnheit in Ripen und an keinem anderen Orte abgehalten werden sollte (Bremisches U.B. IV, Nr. 102; Hafemann S. 19 u. 33 bezieht die Urkunde irrtümlicher Weise auf Brügge), ist ein reiner Marktstapel. Dasselbe gilt von dem Fischstapel in Bergen, der auch insofern mit der Hafemannschen Definition nicht zurechstimmt, als er im wesentlichen nicht das Recht einer Stadt, sondern Machtgebot des norwegischen Königs war.

Schließlich gehört hierher auch der Stapel der Stadt Groningen. Dieser ließ den Durchgangsverkehr völlig unbehelligt. Er schrieb allein den Bewohnern der friesischen Umlande vor, alle ihre Er-

zeugnisse auf den Groninger Markt zu bringen und nur dort und zwar an Groninger Bürger zu verkaufen. Dieser Stapel hatte Berührungspunkte mit dem Auslandstapel, insofern als er durch Verträge, die allerdings den Friesen mit Waffengewalt abgezwungen waren, begründet war (vgl. Bos, *Het Groningsche Gild- en Stapelrecht tot de Reductie in 1594, Groningen 1904*).

Auch die historische Seite der Arbeit ist nicht frei von Mängeln. Hafemanns Methode ist in der älteren Zeit die, daß er sich die Urkunden, in denen andere Forscher Beweise für die Existenz eines Stapelrechts sehen wollten, vornimmt, sich über den Inhalt klar zu werden versucht und dann untersucht, ob hier ein Stapelrecht, wie er es definiert, vorliegt. Dabei ist er mit dem Text in einer Weise umgegangen, die ganz abgesehen von groben Übersetzungsfehlern, in keiner Weise zu billigen ist.

Daß das Kapitulare von 805, das den Verkehr mit den Slavenländern regelt, keinen Einfluß auf die Ausbildung des späteren »städtischen« Stapelrechts ausgeübt hat, darin mag man wohl Hafemann zustimmen. Im übrigen erhebt das Kapitulare in aller Form die neun Grenzorte zu Stapelmärkten. Hafemanns Ausführungen — »Endlich paßt das Stapelrecht gar nicht in das Wirtschaftssystem der Karolingerzeit hinein, in der ein reger Transitohandel, für den das Stapelrecht nur Sinn hat, noch nicht vorhanden war. Die wirtschaftlichen Bedingungen für ein derartiges Recht fehlten ganz. Der Einzelne erzeugte noch im wesentlichen alles, was er brauchte, selbst« — sind Gemeinplätze. Die Existenz eines derartigen Wirtschaftssystems bedarf dringend einmal des Beweises.

Auch die Raffelstätter Zollordnung, deren Inhalt Hafemann absolut nicht verstanden hat, zeigt eine Regelung des Verkehrs, die in vielen Stücken (*legitimum mercatum, strata legitima*) an das Stapelwesen erinnert.

Die *Constitutio in favorem principum 1232* (MGH.LL. Sect. IV, Bd. II, Nr. 171: *Concedimus . . . 2. Quod nova fora non possint [presumant] antiqua aliquatenus impedire. 3. Item nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus. 4. Item strate antique non declinentur nisi de transeuncium [confinatium] voluntate*) und ebenso die *sententia contra stratas coactas* (MGH.LL. Sect. IV, Bd. II, Nr. 203: *petitum est . . . si generaliter homines euntes per stratam publicam*

ad forum debeant ab eadem strata publica revocari et cogi per aliquos ire per vias privatas ad fora sua. Super quo dictante sententia principum extitit promulgatum: quod non licet alicui prohibere hominibus nec revocare eos a strata publica, quin vadant ad forum ubi possint sua comoda exercere. Salvo siquis habet proprios homines, quos potest revocare et reducere sicut vult) richten sich gegen den über die Bannmeile hinaus gegen den reisenden Kaufmann ausgeübten Marktzwang, d. h. gegen das Charakteristikum des Stapelwesens. Allerdings liegt die Sache anders, wenn man behauptet (S. 43): »Das Stapelrecht zwingt zu dieser Zeit und auch noch später niemand, einen Markt zu besuchen. Es zwingt nur diejenigen, die freiwillig in die Stadt gekommen sind, dann auch dort zu bleiben und Markt zu halten«.

Die Satzungen für den Verkehr in der Stadt Enns von 1191 (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X, S. 92, 93) sind von Hafemann (S. 46—48) völlig falsch aufgefaßt worden. Es handelt sich nicht um ein Vorrecht für die Regensburger. Allerdings werden die Satzungen auf ihr Ersuchen erneuert, aber »ut non alia iura a Ratisponensibus, Coloniensibus, Achensibus, Ulmensibus exigantur«. Dabei wird festgesetzt: Der Markt in Enns soll Dienstag vor Himmelfahrt beginnen und bis zum Tage vor Pfingsten dauern. Alle Schiffe, die von März 25 an nach Enns kommen, haben dort bis zum Ende des Marktes zu bleiben; Schiffe, die Wein, Getreide oder andere notwendige Lebensmittel führen, dürfen bis April 23 frei passieren, müssen erst von da an bleiben. Im Jahr der Ausfertigung dieser Satzungen begann der Markt Mai 21 und endete Juni 1. Die Niederlage dauerte also über zwei Monate. Im günstigsten Fall währte sie von Ostern bis Pfingsten.

Aus dem Schiedsspruch des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg in dem Streit zwischen Gent und Köln 1178 (Hans. U.B. I, Nr. 29) geht klar hervor, daß Köln damals den Gentern gegenüber den Stapelzwang auf dem Rheine ausgeübt hat. Der Schiedsspruch an sich entscheidet gar nichts. Auch hier will Hafemann noch kein Stapelrecht erkennen.

Wiederholt legt Hafemann allzugroßes Gewicht auf den formalen Wortlaut einer Urkunde und schließt daraus mehr, als man schließen darf. Auch wäre eine schärfere Kritik einzelnen Stapel-

privilegien gegenüber am Platze gewesen. Auf zwei Fälle mag hier aufmerksam gemacht werden.

Eberswalde soll 1317 die Niederlage erhalten haben (S. 67). Die betreffende Urkunde (Riedel, Abt. 1, Bd. XII, S. 288; Regest: Hans. U.B. II, Nr. 309) besagt aber nur folgendes: Markgraf Waldemar überläßt der Bürgerschaft von Eberswalde den Mühlenplatz in Niederfinow, damit sie eine freie Wasserverbindung zwischen Eberswalde und der Oder anlegen kann, und bestimmt, daß alle Schiffe, die sonst in Niederfinow anlegen und Station machen würden (*statum ac moram facture*), um ihre Waren auszuschiefen und auf die Wagen zu laden, fortab die Finow hinauf nach Eberswalde fahren, dort ihre Station machen (*statum facient*) und die Waren, die auf die Wagen geladen werden sollen, löschen sollen (*resque exponent curribus deducendas*). Alle Wagen aber, die von der Gegend von Frankfurt und Berlin bisher die Straße nach Niederfinow benutzten, sollen bei schwerer Strafe gegen die Ungehorsamen gehalten sein, von jetzt an nach (*versus*) Eberswalde zu fahren. Die Eberswalder sollen eine Brücke über die Rogose (nördlich oder nordöstlich von Eberswalde) erbauen und auf ihre Kosten unterhalten. Schiffe und Wagen sollen in Eberswalde dasselbe leisten, was sie nach Recht und Gewohnheit in Niederfinow zu leisten pflegten. Mit anderen Worten: der Umschlag wird von Niederfinow nach Eberswalde verlegt und Eberswalde erhält den Straßenzwang, nachdem es die dazu nötigen Verkehrseinrichtungen getroffen hat. Von einer Niederlage ist keine Rede. Sie wird auch späterhin nicht erwähnt.

In der Stiftungsurkunde der Stadt Frankfurt a. O. von 1253 (Riedel, Abt. 1, Bd. XXIII, S. 1, 2; Regest: Hans. U.B. I, Nr. 459) findet sich der Satz: *Volumus etiam ut depositio mercium, que in vulgari nederlage dicitur, apud ipsam civitatem maneat, alias nullatenus transferenda*. Dieser Satz ist an und für sich höchst verdächtig in einer Gründungsurkunde. Die Niederlage wäre danach schon vor der Schöpfung Frankfurts an dem Platze gewesen. Die Gründungsurkunde ist im Original nicht erhalten. Es liegt nur eine späte Kopie vor. Daneben aber haben wir eine alte deutsche Übersetzung (Riedel, Abt. 1, Bd. XXIII, S. 2, 3), und in dieser fehlt gerade dieser eine Satz. Es kommt hinzu, daß sich die Stadt Frankfurt 1351 von Ludwig bei einer Allgemeinbestätigung ihrer

Rechte besonders die Niederlage bestätigen ließ, quod in omnem eventum et casum depositio mercium apud dictam civitatem Vrankenvord intransmutabiliter maneat (Riedel, Abt. 1, Bd. XXIII, S. 47, 48). Man wird kaum umhin können, den Satz in der Stiftungsurkunde für einen späteren Einschub zu erklären.

Hafemann hat in den letzten Teilen besser gearbeitet als im Anfang, das mag hier gern anerkannt werden. Überhaupt hat seine Arbeit auch einige Vorzüge; sie ermöglicht angesichts des großen Umfangs der verarbeiteten Literatur dem Benutzer eine rasche Orientierung, die durch den klaren phrasenlosen Stil noch erleichtert wird. Speziell die beiden letzten Abschnitte bieten in knapper Form eine Fülle richtiger Bemerkungen.

2.

Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter von Karl Fröhlich. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 103), Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus, 1910. 150 S.

Von

Paul Rehme.

Die große Mannigfaltigkeit des mittelalterlichen Rechtes zeigt sich nicht zum wenigsten auf dem Gebiete der städtischen Gerichtsverfassung. Wohl sind leitende Grundsätze der Entwicklung derselben für größere oder kleinere räumliche Gebiete zu erkennen, wie für Ostfalen. Aber nicht selten begegnet dann innerhalb einer solchen Städtegruppe eine Stadt mit mehr oder minder abweichenden Sonderbildungen. So nimmt, wie längst bekannt, unter den ostfälischen Städten Goslar eine eigentümliche Stellung ein, nicht nur mit seinem Privatrechte (zumal dem Familiengüterrechte), sondern auch mit seiner Gerichtsverfassung. Diese hatte schon vor dem Jahre 1893 etliche Bearbeitungen gefunden, die aber in Punkten von größter Bedeutung zu weit voneinander abweichenden Ergebnissen gelangt sind und manche eigentümliche Erscheinung kaum berühren — kurz, als unzureichend zu bezeichnen sind. Die

Erklärung hierfür liegt zum guten Teil in der Unzulänglichkeit des jenen Arbeiten zugrunde liegenden Quellenmaterials. Ein festerer Boden wurde gelegt seit 1893 durch Edition des Goslarer Urkundenbuches. Der verdienstvolle Herausgeber desselben, der Braunschweiger Landgerichtsdirektor Georg Bode, hat selbst in Einleitungen der bis jetzt vorliegenden vier Bände die Grundlinien der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Goslars, wie diese in den Urkunden zutage tritt, gezeichnet. Karl Frölich hat es nunmehr unternommen, das von Bode der Benutzung zugänglich gemachte Quellenmaterial auf seinen Gehalt für die Erkenntnis des Goslarischen Gerichtswesens zu untersuchen, und zwar an der Hand der Ergebnisse der erwähnten Bodeschen Forschungen. Damit sind zwei Momente betont, die von vornherein für die — übrigens dem Freiburger Rechtshistoriker Alfred Schultze gewidmete — Arbeit Frölichs einnehmen müssen: das Zurückgehen auf ein umfassendes Urkundenmaterial und die Behandlung seines rechtsgeschichtlichen Themas im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung. Da der Verfasser zudem, soviel wir sehen, mit großer Sorgsamkeit sowie mit eindringendem Verständnis gearbeitet hat, ist uns von ihm ein Werk beschert worden, dessen wir uns zu freuen alle Veranlassung haben — auch wenn man nicht überall in der Lage ist, die Auffassung des Verfassers zu teilen. Freilich dürfen wir uns nicht verhehlen, daß auch jetzt noch mancherlei ungeklärt ist, und manches der uns von Frölich vorgeführten Bilder ist kaum über eine Skizze hinausgelangt.

Die Untersuchung wird geführt bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts — eine ganz passende Grenze: während die Statuten und das Bergrecht ein Übergangsstadium zeigen, ist gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Entwicklung des Goslarer Gerichtswesens zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Da das Goslarer Urkundenbuch erst bis zum Jahre 1365 gediehen ist, war der Verfasser für die folgenden Jahrzehnte auf Originalhandschriften angewiesen, soweit ihm nicht die für die Fortsetzung des Urkundenbuches bereits angefertigten Urkundenabschriften zur Verfügung standen. Berücksichtigt wird nur die ordentliche öffentliche Gerichtsverfassung der Stadt (des ehemaligen Reichsvogteibezirkes Goslar). So verlaute ebensowenig etwas von den Gilde-

gerichten wie von dem kaiserlichen Landfriedensgerichte, den geistlichen, den Lehens- und den Dienstgerichten.

In einem 1. Abschnitt (S. 8—26) wird geschildert die »ältere Zeit« (bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts). Zunächst wird eingegangen auf die Verhältnisse des der Pfalz Goslar zugelegten Gebietes und der daraus im 12. Jahrhundert erwachsenen Reichsvogtei, wobei manche wichtige Frage in Ermangelung sicherer Quellenzeugnisse ohne bestimmte Antwort bleiben mußte. Erst das Privileg Friedrichs II. von 1219 läßt etwas klarer sehen. Dies gilt jedenfalls für die Stellung des Reichsvogtes. Was aber das überaus interessante Institut der vier von den Bürgern gewählten »judices« anlangt, so sagt das Privileg über ihre Funktionen kaum etwas Sicheres, und es ist auch Frölich nicht gelungen, das Dunkel zu lichten. Frölich meint, sie seien mit den späteren Schultheißen identisch, sie hätten eine selbständige richterliche Tätigkeit ausgeübt und ihr Geschäftsbereich habe wohl auch die Exekutive in gerichtlichen Angelegenheiten umfaßt. Allein es ist zu beachten, daß die Bedeutung des Ausdruckes *judex* in dem Privileg schwankend ist — er wird sowohl für einen der *judices* gebraucht als auch für den Vogt, und in manchen Fällen läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, ob jenes oder dieses der Sinn ist. An mehreren Stellen des Privilegs werden weiter als bei Ausübung der Gerichtsbarkeit beteiligt die »burgenses« erwähnt. Frölich ist der Ansicht, es handle sich hier um den Rat, vermag dafür jedoch nur ein Argument beizubringen: die Tatsache, daß in einer jener Stellen von dem »*consilium burgensium*« die Rede ist (*»Jus est, quod advocatus nullum incuset nisi actore presente et consilio burgensium«* — nach Frölich übrigens die erstmalige urkundliche Erwähnung des Goslarer Rates). Wenn unter jenem *consilium burgensium* wirklich der Rat zu verstehen ist (was manche Schriftsteller leugnen), dann ist damit noch nicht erwiesen, daß man »burgenses« gleichfalls im Sinne von Rat zu deuten hat. Die Frage bedarf noch weiterer Prüfung.

Im weiteren Verlaufe des 13. Jahrhunderts ist jedenfalls — beim behördlichen Abschlusse von Grundstücksgeschäften — nicht nur der Vogt, sondern auch der Rat tätig; aus den Ausführungen Frölichs erhellt freilich nicht deutlich, in welcher Weise der Rat mitwirkte: ob nur bei der Beurkundung oder auch bei

der Abgabe der Willenserklärung der Geschäftsschließenden (dazu für Bremen: Rehme, Stadtrechtswissenschaften Teil 1 S. 50 ff.). Statt der vier »judices« treten nun gewöhnlich zwei »Schultheißen« auf, deren Stellung aber gleichfalls unklar bleibt — sie fungieren ebenso wie der Rat bei Grundstücksgeschäften.

Der 2. Abschnitt behandelt »das Auseinanderbrechen des Reichsvogteibezirks Goslar« (S. 27—44). »Im Laufe des 13. Jahrhunderts ist das Gebiet der Goslarer Reichsvogtei in eine Anzahl von selbständigen, der Hoheit verschiedener Herren unterworfenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken zerfallen« (S. 27). Nach Bode treten um 1290 folgende vier Bezirke nebeneinander auf: 1. das Gericht des kaiserlichen Vogtes, nun auch großer Vogt genannt, d. i. im wesentlichen das engere Stadtgebiet, 2. das Gericht jenseits des Wassers, nämlich der Goslar durchfließenden Abzucht, auch als kleine Vogtei bezeichnet, mit dem unmittelbar vom Reiche belehnten (S. 48) kleinen Vogt als Richter, 3. das Gericht der Goslar umgebenden Waldmark, unter der Hoheit der Herzöge von Braunschweig, 4. das aus der Waldmark gelöste Berggericht, umfassend den Rammelsberg und dessen nächste Umgebung (das Bergbaugebiet), ebenfalls unter der Hoheit der Herzöge von Braunschweig. Im Gegensatz zu Bode nimmt Frölich als wahrscheinlich an, daß das zu 2 genannte Gebiet nicht einen einheitlichen Bezirk gebildet habe (mit mehreren Gerichtsstätten: auf dem Hofe — d. i. nicht das Kaiserhaus, sondern der alte Herrenhof des Geschlechtes von dem Dike — und auf der Reperstraße), daß es vielmehr ursprünglich mindestens zwei kleine Vogteien gegeben habe, nämlich die mit dem Gericht up dem hove zusammenfallende Vogtei over dem watere jenseits der Abzucht und die up der Reperstraten im Westen der Stadt vor dem Vititore.

In dem 3. Abschnitte wird erörtert »die Wiedervereinigung der getrennten Gerichtsbezirke in der Hand der Stadt« (S. 46—65). Die Grundlage der gesamten weiteren Entwicklung bilden die Ereignisse des Jahres 1290: damals erwarb die Stadt die Reichsvogtei (durch Kauf). Zugleich machte sie den Versuch, auch die kleine Vogtei an sich zu bringen. Obschon dieser scheiterte, verfolgte sie doch mit zäher Beharrlichkeit ihr Ziel weiter; sie erreichte es im Jahre 1348. So war nunmehr der kleine Vogt wie der große städtischer Beamter. Schon bevor es der Stadt gelungen

war, die kleine Vogtei zu erwerben, versuchte sie, an dem Rammelsberge festen Fuß zu fassen: bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war der Rat eifrig bemüht, Erzgruben und Hüttenteile in immer größerer Zahl in seinen Besitz zu bringen. Im Jahre 1356 verkauften die Herren von der Gowische Zehent und Gericht des Rammelsberges, die sie etwa ein halbes Jahrhundert vorher seitens der Herzöge von Braunschweig zu Lehen erhalten hatten, an den Vorstand der Körperschaft der Montanen und Silvanen, die sog. Sechsmannen des Rammelsberges, welche aber nur vorgeschobene Personen waren: hinter ihnen stand der Rat von Goslar. 1359 erkannten die Herzöge von Braunschweig unter Vorbehalt ihres Wiedereinlösungsrechtes diesen Verkauf an die Sechsmannen und diejenigen, »den de sesmanne den tegheden mede hebben wolden to truver hand«, an, und kurz vor 1379 ging wie Frölich mit guten Gründen dartut, das Berggericht auf den Rat über. Im Zusammenhange mit dieser Wandelung steht die Abfassung des sog. Goslarer Bergrechtes (zwischen 1359 und 1379 nach Frölichs gut gestützter Annahme), dem die Aufzeichnung des Stadtrechtes vorangegangen war — diese kann, wenigstens in der endgültigen Fassung, nicht vor 1348 erfolgt sein, da die Statuten voraussetzen, daß sich die kleine Vogtei im Besitze der Stadt befindet.

Die Ansicht Frölichs, daß noch vor Ablauf des 14. Jahrhunderts die Selbständigkeit der kleinen Vogtei beseitigt ward und deren Aufsaugung durch die Gerichte des Stadtbezirkes vor sich gegangen ist, dürfte zutreffen: abgesehen von inneren Gründen ist zu bedenken, daß in den jüngeren Handschriften der Statuten und des Bergrechtes die in den älteren vorkommenden Bestimmungen über die kleine Vogtei weggelassen sind, und daß auch sonstige Zeugnisse von dem Weiterbestehen dieser fehlen. In der Folgezeit wurde dann auch eine engere Verbindung zwischen dem Berggericht und den Gerichten der Stadt hergestellt, die dadurch gefördert werden mußte, daß den für das Bergwesen und insbesondere das Berggericht in Betracht kommenden Behörden und Beamten ein fester Platz in der städtischen Verfassungsorganisation angewiesen wurde. Hinsichtlich der Waldmark ist die Entwicklung erst später zum Abschlusse gelangt. Ein Stück der braunschweigischen Forsten nach dem anderen wußte der Rat zu erwerben, und

Ausgang des 15. Jahrhunderts befand sich beinahe der gesamte einst braunschweigische Anteil an den Harzforsten unter der Hoheit der Stadt. Der Rat war bestrebt, nähere Beziehungen auch zwischen den Gerichten der Waldmark und den Stadtgerichten herzustellen; aber die Verbindung blieb hier ziemlich lose — der Wald spielte ja für Goslar nicht dieselbe Rolle wie der Berg.

Nachdem der Verfasser so gezeigt hat, welche Gerichte in Goslar seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aufgetreten sind und in welchem Verhältnis sie im Laufe der Entwicklung zueinander gestanden haben, geht er zur Darstellung der Einzelheiten über, der die beiden letzten Abschnitte der Schrift gewidmet sind. In dem 4. Abschnitte werden behandelt »die Gerichtsverfassung des Stadtbezirks und die gerichtlichen Verhältnisse in der kleinen Vogtei« in drei Kapiteln: »Die Gerichtsverfassung des Stadtbezirks (1. Die Gerichtsverfassung der Stadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, 2. Die Gerichtsverfassung des Stadtbezirks zur Zeit der Statuten — a) Vogt und Schultheißen in ihrer richterlichen Tätigkeit, b) Vogt, Schultheißen und Büttel im Ladungs- und Vollstreckungswesen, c) die Stellung des Rates im Gerichtswesen der Stadt, die Besonderheiten der Gerichtsverfassung Goslars zur Zeit der Statuten, Gerichtsort und Gerichtszeit); Die gerichtlichen Verhältnisse in der kleinen Vogtei; Die Gerichtsverfassung der Stadt nach dem Verschwinden der kleinen Gerichte« (S. 66—113). Der 5. Abschnitt enthält die Betrachtung des Berggerichtes und der Forstdinge in vier Kapiteln: »Das Berggericht in der älteren Zeit; Das Berggericht nach den Bestimmungen des Bergrechts; Das Berggericht im Besitze der Stadt; Die Forstdinge« (S. 114 bis 144). Diese Gliederung des Stoffes in dem 2., 3., 4. und 5. Abschnitte bringt manche Wiederholungen mit sich; aber sie hat auf der anderen Seite den Vorzug, die Untersuchung auf festem Boden fortschreiten und überall das geschichtliche Werden klar hervortreten zu lassen. Allerdings hätten mitunter wohl die juristischen Gesichtspunkte schärfer hervortreten können.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren neben dem Vogte, der die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit (auch die freiwillige) hatte, häufig Schultheißen anwesend, die aber auch selbständig fungierten, sei es in der Mehrzahl, sei es einzeln (letzteres zunächst nur ausnahmsweise, seit der Mitte des Jahrhunderts aber

ausschließlich). Hauptsächlich Liegenschaftsgeschäfte wurden vor den Schultheißen eingegangen; diese hatten hier eine mit derjenigen des Vogtes konkurrierende Kompetenz, freilich wohl keine Beurkundungsbefugnis. Auch der Rat übte die Gerichtsbarkeit aus, abgesehen von Gilde- und Marktsachen jedoch wohl nur die nichtstreitige, zumal im Liegenschaftsverkehre. Höchst interessant ist, daß in dem Vogtgericht und in dem Schultheißengericht neben den Dingleuten häufig Ratmannen, gewöhnlich zwei, zugegen waren, namentlich wenn es sich um den Abschluß von Grundstücksgeschäften handelte. Eine befriedigende Erklärung für diese Erscheinung vermag Frölich nicht zu geben; es wäre zu prüfen gewesen, ob sie nicht mit der Beurkundung der betreffenden Akte im Zusammenhange stand (dazu für Bremen: Rehme, Stadtrechtsforschungen Teil 1 S. 54; für den magdeburgischen Rechtskreis: Rehme, Stadtrechtsforschungen Teil 2 S. 74 ff. und Schöffen als »Boten« in der Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern S. 108 ff., Sonderausgabe dieser Abhandlung S. 32 ff.).

Die Entwicklung, die, wie man mit Frölich annehmen muß, auf die Zurückdrängung des Vogtes gerichtet war, ist in den Statuten zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Die Stellung des Schultheißen erscheint in diesen gehoben. Der Schwerpunkt seiner richterlichen Tätigkeit liegt nach wie vor in der Mitwirkung bei Liegenschaftsgeschäften, die nun weit häufiger vor ihm als vor dem Vogt eingegangen werden; der Schultheiß hält unter Königsbann jährlich dreimal das echte Ding ab; er ist aber auch Vollstreckungsbeamter, und zwar sowohl im Gerichte des Vogtes (neben diesem), als auch im eigenen Gerichte (der Büttel ist im wesentlichen nur Ladungsbeamter). Was über die Gerichtsbarkeit des Rates gesagt wird, ist ziemlich unbestimmt — genügende Klarheit läßt sich hier aus den Statuten nicht gewinnen, weitere Urkundenforschung dürfte aber zum Ziele führen. Entsprechend dem schon früher geübten Brauche schreiben die Statuten vor, daß beim Eingehen von Grundstücksgeschäften vor Vogt oder Schultheiß zwei Ratmannen zugegen sein sollen. Ein ständiges Schöffenkollegium kennen auch die Statuten nicht. Hinsichtlich der Zuständigkeit des kleinen Vogtes enthalten die Statuten nur vereinzelte Angaben; diese lassen aber doch so viel erkennen, daß die Stellung

des kleinen Vogtes in seinem Bezirke im wesentlichen derjenigen des großen Vogtes in der Stadt nachgebildet ist. Da jedoch dem kleinen Vogt ein Schultheiß nicht zur Seite steht, muß jener in seinem Gerichte die Verrichtungen, die in dem großen Gerichte dem Schultheißen obliegen, entweder selbst ausführen oder durch seinen Büttel ausführen lassen.

Einer Handschrift der Statuten ist eine Aufzeichnung über das Amt des Schultheißen angehängt, die dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört. In Anbetracht der verwickelten Gerichtsverfassung, wie sie zur Zeit der Statuten und auch noch später trotz dem Verschwinden der kleinen Vogtei bestand, mögen Zweifel über die Zuständigkeit der verschiedenen Beamten hervorgetreten sein, so daß sich das Bedürfnis nach einer klareren Abgrenzung derselben fühlbar machte, und in diesem Sinne dürfte jene Aufzeichnung entstanden sein. Eine Reihe von Bestimmungen der Statuten kehrt in ihr wieder; aber sie läßt doch auch einen Fortschritt in der Entwicklung erkennen: der Vogt ist noch weiter in den Hintergrund getreten; der Schultheiß ist nun der eigentliche Inhaber des Gastgerichtes, und er ist nun in erster Linie zuständig für die Auflassung (und die sich daran schließende Friedewirkung) — in beiden Beziehungen hatte er nach den Statuten mit dem Vogt auf der gleichen Stufe gestanden. »Mochte me aver des schulteten nicht hebben, so mach de voghet alle stucke richten unde handelen vullenkomeliken alse de schultete«, heißt es am Schlusse der Aufzeichnung; Frölich will diesen Satz so deuten, daß der Vogt lediglich aushilfsweise hinter dem Schultheißen eingreifen solle. Interessant ist, daß von der Anwesenheit zweier Ratmannen bei den Auflassungen vor dem Schultheißen nicht mehr die Rede ist; es wird vielmehr gesagt, dieser solle hier nur tätig werden »mit witschup unde van hetendes wegghen des rades«.

Die Frage, seit wann es ein besonderes Berggericht gibt, hat eine verschiedene Beantwortung gefunden. Während Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (1892) meint, es sei seit 1235 vorhanden, vertritt Bode die Ansicht, es sei ein besonderer Gerichtsbezirk erst nach dem Erlasse der Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig für den Rammelsberg von 1271 aus der Waldmark ausgeschieden worden. Frölich will dagegen annehmen, das Berggericht habe in diesem Jahre bereits bestanden; zwingend

sind seine Argumente nicht. Die Urkunden ergeben für die Zeit vor der Entstehung des Bergrechtes (oben S. 388) nur sehr wenig für die Erkenntnis der Berggerichtsverfassung; namentlich läßt sich aus ihnen über das Verhältnis der Sechsmannen des Rammelsberges (oben S. 388) zu dem Berggerichte nicht volle Klarheit gewinnen. Nach dem Bergrechte haben sie die im Berggerichtsbezirke mit Verwaltungs- und richterlichen Geschäften betrauten Beamten zu ernennen, und sie erscheinen geradezu als deren Vorgesetzte. Die Sechsmannen haben aber auch eine eigene Gerichtsbarkeit; der Schwerpunkt liegt allerdings in dem eigentlichen Berggerichte (mit einem oder zwei »Bergmeistern« an der Spitze). Nachdem das Berggericht in den Besitz der Stadt gelangt ist, werden Stadtvogt und Bergrichter öfter gemeinschaftlich tätig, und Vogt und Schultheiß nehmen sogar nicht selten Verrichtungen vor, für die an sich der Bergrichter zuständig ist. Im Jahre 1407 ward das Bergwesen durch den Rat neu gestaltet: die alte Körperschaft der Montanen und Silvanen sah sich infolge ihrer Überschuldung außerstande, den wegen der Wassergefahr seit längerer Zeit still liegenden Bergbau wieder zu beleben, und so nahm die Stadt selbst die Angelegenheit in die Hand — sie gründete 1407 eine Gewerkschaft, was wohl zur Auflösung der alten Körperschaft führte. Sechsmannen treten auch jetzt noch auf; aber sie sind nun eine Ratsabteilung, der anscheinend allgemein die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hinsichtlich des Bergbaues obliegt, dabei aber auch Gerichtsbarkeit zusteht.

Solange die Herzöge von Braunschweig noch die Herren des größten Teiles der Waldmark waren, wurde in dieser die Gerichtsbarkeit durch herzogliche Förster ausgeübt. Die Urkunden zeigen, daß es sich namentlich um die behördliche Mitwirkung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften über Waldgut und Hüttenteile handelte. Als später die Stadt in den Besitz der Hoheitsrechte über die meisten Forsten gelangt war, ließ der Rat durch seine Förster, wenn auch unter Zuziehung der Förster der anderen an der Waldmark beteiligten Herren, das Forstding an den seit alters herkömmlichen Stellen abhalten (S. 64). Der veränderte Rechtszustand kommt zum Ausdruck in den »Statuta und sattunge des forstdynges«, die einigen Handschriften des Goslarer Bergrechtes angehängt sind.

3.

Paul Trautmann, Dr. jur et phil., Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 25. und 26. Heft). Kiel, Lipsius & Tischer 1909. XXXVI, 798 Seiten.

Von

Friedrich Techen.

Zweck und Ziel des auf eine Anregung Prof. Conrads zurückgehenden Buches war nach S. XXVI, den Zusammenbruch der alten Ratsverfassung und ihren langsamen Wiederaufbau durch Fürstenhand darzustellen. Unter Ratswirtschaft wird aber die wirtschaftliche Betätigung der Stadtobrigkeit im städtischen Haushalt verstanden, insofern die städtischen Einkünfte aus städtischem Grundbesitz und Stadtgerechtigkeiten verwaltet, Gebühren sowie direkte und indirekte Steuern erhoben, Schulden gemacht und die öffentlichen Bedürfnisse mit den so beschafften Mitteln bestritten werden. Den Stoff haben das Kieler Stadtarchiv und daneben das Staatsarchiv zu Schleswig geliefert. Von Literatur ist für die Hauptteile des Buches nur Mau, Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793—1893 und ein Aufsatz von Kraus, Über die Resultate der Kieler Armenverwaltung von 1833—1862 benutzt. Der Zeitraum, über den wir Aufklärung erlangen, erstreckt sich wesentlich von 1683—1869, da die Bestände der Archivalien vor dem erstgedachten Jahre sehr lückenhaft sind, der Erlaß der preußischen schleswig-holsteinischen Städteordnung von 1869 aber den natürlichen Abschluß bot.

Die Gliederung des Buches ist folgende. Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Literaturangaben und Berichtigungen füllen die ersten XXXVI Seiten. Dann folgt auf eine kurze allgemeine Einleitung eine Übersicht über Kiels »stadtpolitische Entwicklung« (S. 7—34), darauf eine Darstellung der Rats- und Stadtverfassung (S. 37—136) und eine Schilderung des Rechnungs- und Kassenwesens (S. 137 bis 168). Hiernach werden die Ausgaben der Stadt auf S. 169

bis 348, die Einnahmen auf S. 349—560, das Schuldenwesen auf S. 561—603 eingehend durchgenommen. Ein kurzer Überblick über die Ratswirtschaft von 1683—1868 auf S. 604—616 faßt die Ergebnisse zusammen. Endlich hat der Kieler Stadtarchivar Dr. Franz Gundlach in einem Anhang auf S. 617—798 einige besonders wichtige Aktenstücke zum Abdruck gebracht. Es sind die letzte Bürgersprache (niedergeschrieben 1640), der Kommissionschluß von 1654, die Transaktion von 1677, eine kurze Darstellung der Kieler Stadtverfassung (niedergeschrieben bald nach 1677), die Kommissionalbeschlüsse von 1683, 1695, 1711, der letzte mit Beilagen (darunter ein Anschlag der sämtlichen nahrungstreibenden Bürger zur Nahrungssteuer S. 735—762), endlich der Entwurf eines neuen Kommissionalchlusses von 1728.

Somit haben wir in dem Buche eine vollständige und ausführliche Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Kiel für fast zwei Jahrhunderte zu begrüßen.

Kiel war derzeit keine große Stadt. Die erste Zählung von 1750 ergab an 4500 Einwohner, 1867 waren es in fast gleichmäßigem Anwachsen 21 700 geworden. Erst seitdem ist die Bevölkerungszunahme sprunghaft geworden. Wie fast alle Städte der damaligen deutschen Territorien hatte auch Kiel das Schicksal, in völlige Abhängigkeit von der Landesregierung zu geraten. Sehr frühzeitig, schon 1497, hörten die Berufungen von den Urteilen des Rates nach Lübeck auf. An Stelle der Ratsgesetzgebung trat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Landesherrenspruch. Ebenso hing, trotzdem das alte Recht und Herkommen der Stadt 1683 anerkannt war, die Besetzung des Ratsstuhls von fürstlicher Willkür ab, bis im J. 1777 nach der Vereinigung Holsteins mit Dänemark dem Rate wieder das Recht zuerkannt ward, sich nach eigener Wahl zu ergänzen. Jedoch wurden die Bürgermeister seit 1834 vom Könige ernannt, und ebenfalls ihm wies die Städteordnung von 1854 wiederum die Ernennung des ganzen Magistrats zu außer den bürgerlichen Ratsverwandten. Vorübergehend, von 1781 bis 1815, ward dem Magistrat ein städtischer Oberpräsident übergeordnet. Außerdem ward 1728 zeitweise ein landesherrliches Polizeikollegium mit einem Polizeimeister an der Spitze eingesetzt und dauernd seit 1764 ein landesherrlicher Polizeimeister. Feste Gehalte hatte der Rat

seit 1683. Vorher hatte er sich wie überall mit Sporteln begnügen müssen.

Eine Vertretung der Bürgerschaft, ein Bürgerausschuß, der schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts begegnet war, ist dauernd seit 1645 als das Kollegium der 16 Männer bezeugt. Seine Mitglieder wurden bis zum J. 1677 vom Rate auf Lebenszeit ernannt. Nach dem Kommissionalschluß von 1683 war dieser Ausschuß »in allen die Stadt und derselben Güter Administration und Verheuerung, Processen und sonsten betreffenden Sachen zu adhibiren«. Vor allem sollten keine Ausgaben ohne sein Gutheiß gemacht werden. Im J. 1695 ward sogar die Verwaltung der Stadtkasse ihm exclusio magistratu übertragen, ein Zustand, der allerdings 1703 sein Ende erreichte.

Seit dem J. 1677 kam der große Ausschuß von 32 Männern hinzu, die der Rat aus den vier Quartieren der Stadt zu ernennen hatte. Diese 32 sollten bei Vakanzen im Ausschusse der 16 diesem für jede Stelle drei angesehene Bürger vorschlagen, von denen dieser Ausschuß wieder zwei dem Rate zur Wahl zu stellen hatte. Außerdem sollte in wichtigen Sachen, die dem kleinen Ausschusse etwa zu schwer wären »oder darunter der ganzen Stadt einig Praejudiz zuwachsen könnte«, des großen Ausschusses Gutachten eingeholt werden. Schon 1683 ward den 32 Beschlußfassung über Abschloß, erhebliche Stadtprozesse, neue und wichtige Bausachen, Änderung des Katasters, Erteilung von Remissionen, Anleihen über 300 Taler »und in andern von gleichen Gewichte die gesampfte Bürgerschaft angehenden Sachen« zugewiesen. Dagegen büßten sie bald das Vorschlagsrecht für die Ergänzung der 16 ein, und diese ergänzten sich seit 1701 selbständig, seit 1768 freilich nur bei jeder zweiten Wahl. Die Ergänzung der 32 war der der 16 gleichartig geordnet, später trat Selbstergänzung ein. Ein Ausschuß aus den 32 sollte bei Aufnahme der Rechnungen mitwirken. Seit 1793 aber sollten die 32 mit den 16 zu allen Departements und sonstigen Geschäften zugelassen und gewählt werden.

Demnach hatte Kiel als Vertreter der Bürgerschaft zwei Ausschüsse, einen engeren und einen weiteren, Dagegen verlautet von Berufung der ganzen Bürgerschaft nichts mehr. Beide Kollegien stimmten für sich, traten aber bei Meinungsverschieden-

heiten gemäß Mandat von 1753 zusammen, um viritim abzustimmen. So blieb es bis 1848.

Ein eigentümliches Gepräge hatte die Stadt der Holsten dadurch, daß der Adel trotz Widerstrebens des Rates und erwirkter herzoglicher Befehle seit dem 16. Jahrhundert dort in großer Zahl Grundbesitz erwarb und daß sie seit 1665 Sitz einer Universität war. Beides machte sich um so mehr geltend, je kleiner die Stadt war. Im J. 1572 zählte man 46, 1644 gar 86 adlige Häuser in der Stadt, mehr als ein Sechstel aller; 1711 waren ihrer immer noch 40. Dieser Umstand war von dem größten Einfluß auf die Entwicklung der Steuerverhältnisse und der Stadtverfassung.

Weil man die Adligen zu den Steuern heranziehen wollte und mußte, — die Universitätsverwandten genossen volle Steuerfreiheit — bildete man das Schoß aus der Vermögenssteuer, die es ursprünglich war, zu einer Grundsteuer um, behandelte es unter Hinzuziehung von Wachtgeld und Postgeld (Wassergeld) der für Landeszwecke erforderten Kontribution gleich und setzte es zu ihr in ein festes Verhältnis. Da die Akzise auf ein Tonnen-geld für fremdes Bier beschränkt blieb, so waren wesentlich die ganzen städtischen Steuern bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts Realsteuern. Nur die mit landesherrlichen Freibriefen versehenen Adligen sollten zufolge dem Vergleiche von 1647. von Bürgerschoß freibleiben. Die Streitigkeiten aber um die Veranlagung zu den Steuern wurden eins der wichtigsten Momente für die Ausbildung der Verfassung und des Rechnungswesens.

Auch sonst ist natürlich diese Zusammensetzung der Einwohnerschaft nicht gleichgültig gewesen. Wahrscheinlich wird deshalb Kiel so früh, schon im J. 1726, zu einer Straßenbeleuchtung gekommen sein (nebenbei bemerkt ist die 1856 angelegte Gasanstalt von Anfang an städtisch gewesen), und man darf vielleicht daran denken, daß die bereits 1730 ins Leben gerufene Feuer-
sozietät auf eine Anregung aus Universitätskreisen zurückgeht.

Unbedingt ist der Arbeit Trautmanns eindringender Fleiß nachzurühmen. Wer sich mit der Geschichte Kiels beschäftigen will, dem wird das Buch unentbehrlich und auch für die Erforschung kommunaler Finanzpolitik wird es von Wert sein. Jedoch wird man nicht immer leicht finden, was man sucht, und die systematische Anlage hat die Erkenntnis der historischen Ent-

wicklung gefährdet. Vielfach vermisste ich genaue Daten und hier und da finde ich spätere Zustände als früher bestehend vorausgesetzt.

Namentlich die Ausführungen über Bürgerrecht und Schoß sind zu beanstanden. Es ist sehr zweifelhaft, ob im Mittelalter nur der in Kiel hat Bürger werden können, der eigenen Grundbesitz erwarb, und ob deshalb kein Grund war, ein Bürgerrechtsgeld zu erheben. Jedenfalls bestand in den bedeutenderen Städten des lübischen Rechtsgebiets, dem Kiel angehörte, eine solche Forderung nicht, ward aber, soweit Genaueres bekannt ist, von Zuziehenden stets Bürgergeld wahrgenommen. Dagegen hatten Bürgersöhne das Bürgerrecht frei, da sie eo ipso in die Eidespflicht ihres Vaters eintraten, wenn sie nicht schon 12 Jahre alt gewesen waren, ehe jener das Bürgerrecht erlangte. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ward auch Bürgersöhnen der Eid auferlegt und von ihnen eine geringe Gebühr erhoben. Ob Trautmann das Schwanken im Betrage des Bürgergeldes vor dem Ende des 16. Jahrhunderts richtig gedeutet hat und ob ihm genügend Daten zur Verfügung gestanden haben, muß ich dahin gestellt lassen; anderer Orten hat man das Bürgergeld der Zuziehenden ihrer Leistungsfähigkeit angepaßt. Daß seit 1707 von jedem Bürger gefordert ward, er sollte ein Haus kaufen oder mieten, hängt sicher mit den eigentümlichen Steuerverhältnissen zusammen und ist etwas durchaus neues. Vordem verlangte man umgekehrt, daß Bürger werde, wer bürgerliche Nahrung treiben wollte. Und demgemäß ist sicher bei der 1595/96 aufgeworfenen Frage, welche Abgaben Friedrich Teleman, der in Johann Holsts Bude bürgerliche Nahrung mit betrieb, geben solle und ob man ihm den Betrieb der bürgerlichen Nahrung gestatten wolle (S. 501 f.), der springende Punkt nicht der gewesen, ob er ohne eigene selbständige Wohnung bürgerliche Nahrung treiben dürfte, sondern ob er das als Nichtbürger, der er offenbar war, tun dürfe und wie er dafür zu besteuern sei. Von einem Übergang vom [bürgerlichen] Handel im speziellen zum allgemeinen Betreiben bürgerlicher Nahrung (S. 501) kann natürlich keine Rede sein, da [bürgerlicher] Handel nichts anderes ist und war als Betrieb bürgerlicher Nahrung. Der Verfasser hat wahrscheinlich ebenso, wie er das Verlangen nach Selbsthaftigkeit der Bürger als seit je bestehend

voraussetzte, angenommen, daß bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts das Schoß zu einer Realsteuer geworden war. Dieser Zustand aber ist anscheinend erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingetreten. Bei den Insassen adliger steuerfreier Häuser lag die Sache anders als bei Teleman und war die Frage die, ob die Burgfreiheit auch den bürgerliche Nahrung treibenden Insassen zukäme. Diesen die Nahrung zu verbieten, war die Stadt schwerlich mächtig genug.

Unrichtig ist wahrscheinlich die Auffassung Trautmanns vom Wesen der Kontribution. Denn es ist eine haltlose Vermutung, daß sie in Kiel eine Vermögenssteuer gewesen sein werde, weil sie in Hamburg im 16. Jahrhundert gleich dem Schoße als solche erhoben ward. Bekannt ist nur, daß in Kiel später die Kontribution eine Haussteuer war. Wahrscheinlich ist sie das aber von Anfang an gewesen, zumal da der dort seßhafte Adel unweigerlich die Kontribution von seinen Häusern geleistet hat. Auch anderswo, z. B. in Wismar, sind im 16. Jahrhundert Landessteuern und Zulagen wegen des Stadtgrabens nach Häusern erhoben, während das Schoß Vermögenssteuer war und Personalsteuer blieb. So liegt die Annahme viel näher, daß das Schoß in Anlehnung an die Kontribution aus einer Personalsteuer in eine Realsteuer umgewandelt ist, als daß die Kontribution in Anlehnung an das Schoß gleich diesem solche Wandlung durchgemacht habe.

Eigen mutet an, daß in dem Umstande, daß Brüche und Zehnten 1668 und »auch sonst noch« häufig unter einer Rubrik gebucht werden, ein äußerer Beweis ihres inneren Zusammenhanges gefunden wird (S. 460), wie der in einer Denkschrift des Kieler Rates (von wann?) konstruierte innere Zusammenhang Wind ist. Es wäre übrigens wunderbar, wenn Kiel nicht schon vor dem 17. Jahrhundert das allgemein übliche Dezimationsrecht geübt hätte.

Moderne juristische Anschauung hat den Verfasser veranlaßt, zu der Bestimmung der Bürgersprache von 1640, daß Käufer oder Mieter eines Erbes der Stadt in allen genoch dohn und daß im Nichtleistungsfalle das Erbe dafür haften solle, auf S. 497 zu bemerken, »man fingierte also, daß der neu aufzunehmende Bürger eigenen Grundbesitz habe«. In Wirklichkeit hat der Rat an eine

derartige Fiktion nicht entfernt gedacht, so wenig wie in jenem Artikel vom Schosse speziell die Rede ist.

Der Heilige Geist und S. Jürgens hätten nicht als Klöster bezeichnet werden sollen, sondern als Hospitäler. Auch wäre ein Wort darüber zu erwarten gewesen, daß die behauptete eigen-nützige Verwaltung der reichen Hospitalgüter durch den Rat die Stadt nicht annähernd so geschädigt haben kann, wie es die landes-herrliche »Permutation« dieser Güter getan hat.

Doch genug der Ausstellungen. Ich möchte nicht den Ein-druck hervorrufen, daß an dem Buche mehr zu tadeln als zu loben sei. Lieber weise ich darauf hin, daß noch mancherlei des Interessanten darin steckt. So hat sich z. B. das Armenwesen in Kiel ganz einzig entwickelt, indem die private Gesellschaft frei-williger Armenfreunde ein Besteuerungsrecht geübt hat. Ebenso ist es mit dem Schuldenwesen der Stadt merkwürdig genug ge-gangen. Auch für die Sprache fällt einiges ab. Ein Schankraum unterhalb des Tanzsaales hieß der Jordan, die aus Brettern zu-sammengebauten »Bürgersteige« aber Schlenker. Jammerschade, daß dieser Provinzialismus nicht in Berlin beheimatet gewesen ist.

Besondere Anerkennung und besonderen Dank verdient die Zugabe der Aktenstücke durch Gundlach.

Universität Frankfurt
Rechtswissenschaftliches Seminar.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1911.

ZWEITES HEFT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1911.

HANZISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VON

VEREIN FÜR HANZISCHE GESCHICHTE

Alle Rechte vorbehalten.

ZWEITES HEFT.



LEIPZIG.

VERLAG VON LEIPZIGER & HUMMELDT

Altenburg
Pfersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

IX.

Der erste Kolonisationsversuch in Kanada (1541—1543).

Von

Rudolf Häpke.

Inhalt: Bedeutung der Expedition Cartier-Roberval. — Zur Methodik der Entdeckungsgeschichte. — Die Wiener Relation. — Aussichten und Absichten in Kanada. — Das Expeditionskorps. — Cartier und Roberval. — Schiffe, Schiffsvolk, Proviant. — Der Verlauf: Aus der Vorgeschichte; Cartiers und Robervals Teilexpeditionen; Aufgeben der Kolonie. — Das Ergebnis.

Kanada war entdeckt. Auf der Reise des Jahres 1534 hatte Kapitän Jacques Cartier von Saint-Malo in der Bretagne den St. Lorenzgolf befahren; im folgenden Jahre offenbarte der gewaltige St. Lorenzstrom seine Wunder und liess den Bretonen in das Herz des Landes vordringen. Cartier hatte vom Montréal bei dem indianischen Burgflecken Ochelaga in die Lande des Ottawa und des St. Lorenz hinausgeschaut und in der Gegend des heutigen Quebec mit seinen Leuten überwintert. Es fragte sich, wie man in Frankreich die Kunde von den Entdeckungen nutzbar zu machen gedachte. Im Frühjahr 1541 wollte Franz I. eine neue Expedition in See gehen lassen. Wiederum war Jacques Cartier der seemännische Leiter, während die militärischen und administrativen Befugnisse in der Hand des Jean François de la Rocque, Seigneur de Roberval, vereinigt waren. Die dritte Unternehmung trug einen ganz anderen Charakter als die beiden früheren. Diese waren lediglich Entdeckungsreisen und nicht bestimmt, eine dauernde Siedlung zu schaffen. 1534 waren Cartiers zwei Schiffe noch vor Ablauf des Jahres in Frankreich zurück, und wenn die

Entdecker 1535—1536 in Kanada überwintert hatten, so war doch auch diesmal kein Franzose dort zurückgeblieben, als die Heimreise nach Saint-Malo angetreten wurde. Diesen »Rekognosierungsfahrten«¹ sollte sich 1541 die eigentliche Koloniegründung anschließen. Die Besitznahme des St. Lorenzstromlandes, der Cartier schon 1534 durch Errichtung eines Kreuzes mit dem Wappenschild der drei Lilien und der Umschrift: *Vive le roy de France!*² am Kap Gaspé östlich der St. Lorenzmündung symbolischen Ausdruck gegeben hatte, wurde jetzt in die Tat umgesetzt. Es handelte sich um die Schaffung eines Kolonialreiches, das dem Besitz Portugals und Spaniens in Amerika an die Seite zu treten bestimmt war. Die Expedition von 1541 stellt den Höhepunkt der Anteilnahme Franz I. an den überseeischen Unternehmungen dar, wie sie seine seetüchtigen Untertanen aus der Normandie, der Bretagne und La Rochelle mit wechselndem Erfolge, aber stets mit Mut und Tatkraft an den Küsten der Neuen Welt betrieben. Im Zusammenhang mit Cartiers und Robervals Vorbereitungen hat der König das bekannte Wort gesprochen: »Die Sonne leuchtet für mich wie für andere; ich möchte die Klausel in Adams Testament sehen, die mich von der Teilung der Welt ausschliesse«³. Die großzügige Anlage der Expedition und die finanziellen Opfer der Krone zeigen zur Genüge, daß Franz I. den Scherz ernst gemeint hatte. Nicht minder bedeutete die dritte Reise Cartiers eine Verwahrung gegen die spanisch-portugiesischen Ansprüche auf Sperrung der Meere, die zu ihren Besitzungen in beiden Indien führten. Theoretisch hatte man in Frankreich die iberischen Präntionen schon eher bekämpft und war für die Freiheit der Meere und den ungehinderten Verkehr nicht nur der Franzosen, sondern auch aller anderen Nationen eingetreten⁴; jetzt verlieh die Aussendung eines Geschwaders diesen Forderungen

¹ F. Parkman, *Frankreich und England in Nordamerika* Bd. I, übersetzt von Fr. Kapp, Stuttgart 1875, S. 11.

² H. Michelant und A. Ramé, *Relation originale du voyage de Jacques Cartier en 1534*, Paris 1867, S. 40, hier zitiert als *Relation originale*.

³ Vgl. Charles de la Roncière, *Histoire de la Marine française* Bd. III, Paris 1906, S. 300.

⁴ Pierre Margry, *Les navigations françaises*, Paris 1867, S. 221.

besonderen Nachdruck. Endlich ist die Unternehmung von 1541 nicht nur der erste, sondern auch der bedeutendste Kolonisationsversuch, den Frankreich im 16. Jahrhundert in den Landen des St. Lorenz gemacht hat. Die nächste Generation, als Coligny seine Kolonialpläne verwirklichen wollte, wandte sich nicht Kanada, sondern Brasilien (1555) und Florida (1562) zu. Gewiß war die Verbindung mit Kanada bis zu den Versuchen des Marquis de la Roche (1584 und 1598) nicht so unterbrochen, wie man früher annahm; aber erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts war man mit der Gründung Quebecs durch Champlain (1608) so weit, wie Roberval und Cartier zwei Menschenalter zuvor gewesen waren.

Unsere Kenntnis von der Expedition von 1541 ist lückenhaft. Nur die Tatsache, daß das Unternehmen von dauerndem Erfolg nicht begleitet war, steht fest; im übrigen ist der Abschluß des Vorstoßes in's Innere in Dunkel gehüllt. Schuld daran ist der Mangel an beschreibenden Aufzeichnungen. Über Cartiers erste Reise (1534) liegt eine kurze, aber zureichende Relation vor¹, und die zweite Unternehmung (1535—1536) ist in einem hübschen Büchlein², das 1545 zu Paris erschien, sogar ziemlich ausführlich geschildert worden. Dagegen brechen beide Berichte über die Koloniegründung von 1541 ab, ohne die Erzählung zu Ende zu führen. Wir verdanken sie Hakluyts Sammelfleiß³, der gern mehr über diese Fahrten nach Kanada erfahren hätte, sich aber mit den verstümmelten Relationen begnügen mußte. Um so größer war das Bedürfnis nach archivalischen Forschungen, und sie sind auch mit gutem Erfolge angestellt worden. Doch lange Zeit zeigte sich die Historiographie den Schwierigkeiten nicht gewachsen, welche dem Verständnis der Quellen entgegenstanden. Die Geschichte der Expedition Cartier-Roberval ist ein Schulbeispiel dafür, wie langsam sich der methodische Fortschritt vollzieht. Seitdem das

¹ Vgl. oben S. 402 Anm. 2.

² Brief Recit et succincte narration de la navigation faite es ysles de Canada, Hochelage et Saguenay et autres, avec particulieres meurs, langaige et ceremonies des habitans d'icelles, fort delectable à veoir, hier angeführt als Bref Recit nach dem Neudruck, besorgt von d'Avezac, Paris 1863.

³ R. Hakluyts Principal Navigations (Hakluyt Society 1904), Extra Series, vol. VIII, S. 263 und 284.

Interesse für die Entdecker des St. Lorenz in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Kanada erwachte¹, ist diesseits und jenseits des Atlantischen Ozeans viel Fleiß aufgewandt, um die Ereignisse klarzustellen; doch war noch um die Jahrhundertwende nicht einmal ihre chronologische Reihenfolge allgemein so festgelegt, wie es wohl möglich gewesen wäre. Schon Hakluyts Chronologie war mangelhaft, obwohl seine eigenen Angaben die Korrektur seines Irrtums ermöglicht hätten². Viel größere Verwirrung richtete die Verkennung des Jahresstils an. Die Vollmachten für Roberval sind in den ersten Jahresmonaten, le quinzième jour de janvier l'an de grace mil cinq cens quarante et de notre regne le vingt septiesme³ und le septyesme jour de febvrier l'an mil cinq cens quarente et de notre regne le vingt septyesme⁴, ausgestellt. Der Herausgeber und viele andere haben die Jahreszahl 1540 unbesehen hingegenommen, ohne zu wissen oder zu bedenken, daß der stile de France das neue Jahr mit Ostern beginnt. Also nicht von Januar oder Februar 1540, sondern 1541 datieren die Urkunden, Man hat sich auch nicht die Mühe gemacht, die in den Dokumenten genannten Tagesdaten nachzuprüfen; denn dann hätte der Irrtum sich nicht so lange halten können⁵. Wer nun aber die Ernennung Robervals zum Statt-

¹ Der bremische Reisende J. G. Kohl, dessen Reisen in Kanada 1856 erschienen, stellt S. 170—172 fest, daß in Amerika »neuerdings« der historischen Vergangenheit größere und allgemeinere Aufmerksamkeit zugewandt wird; Cartier findet er »erst seit kurzem« allgemein geehrt. 1843 erschien eine kanadische Publikation über die Entdeckungsreisen 1534—1542.

² Er läßt S. 264 Cartier 1540 abgehen, um S. 284 zum Jahre 1542 richtig anzugeben, daß Cartier the yeere before ausgesandt sei.

³ Notes pour servir à l'Histoire, à la Bibliographie et à la Cartographie de la Nouvelle-France et des pays adjacents (1545—1700) par l'auteur de la Bibliotheca Americana vetustissima (H. Harrisse), Paris 1872, n. 374.

⁴ Ebd. n. 376.

⁵ So ist eine Vollmacht Robervals erhalten in einem Vidimus, das mil cinq cens quarante le vendredy dixhuitiesme jour de fevrier (Notes n. 377) datiert. 1540 war der 18. Februar ein Mittwoch, 1541 ein Freitag. Ferner stellt Roberval eine Urkunde (ebd. n. 375) aus, l'an mil cinq cens quarante le dimanche vingt septiesme de fevrier.

halter von Kanada zum Januar 1540 ansetzte, war in Verlegenheit. Die ersten Schiffe verlassen erst im Mai 1541 den Hafen. Was geschah in der Zwischenzeit? Warum ging die Expedition nicht vonstatten? so fragte man sich, ohne auf die gegenstandslose Frage eine befriedigende Antwort finden zu können¹. War die Chronologie mangelhaft, so stand auch das Verständnis der Texte nicht auf der Höhe. Es war verdienstlich von HARRISSE, die Urkunden zu publizieren, die ihm über Roberval bekannt wurden, aber sie sind durchaus nicht einwandfrei ediert². Ebenso lassen die Ausgaben der Relation von 1534 und des Brief Recit zu wünschen übrig³.

Hinzu kommt, daß die Expedition bis vor kurzem fast ausschließlich nicht als Ganzes, sondern als Abschluß der Entdeckungs-

1540 war der 27. Februar kein Sonntag, sondern ein Freitag, während 1541 der Sonntag Estomihi auf den 27. Februar fiel.

¹ Der Irrtum geht bereits auf Lescarbot, *Histoire de la Nouvelle France*, Paris 1611, S. 410 zurück. Außer HARRISSE, *Notes* S. 4 und die Zahl »1540« als Zusatz von ebd. n. 374 ff., schreiben 1540 noch d'AVEZAC in seiner Ausgabe des Brief Recit S. XIII b, ferner FERLAND, *Cours d'histoire du Canada*, Quebec 1861, S. 38, E. Gosselin, *Documents pour servir à l'histoire de la marine Normande*, Rouen 1876, S. 13; auch JUSTIN WINSOR, *Cartier to Frontenac*, Boston—New York 1894, S. 37 und BENJ. F. DE COSTA in WINSOR'S *America* IV S. 47 ff. Daß das Jahr 1540 allgemein in der einschlägigen Literatur angegeben wurde, beweist auch die unbedenkliche Übernahme der falschen Jahreszahl durch ALFRED ZIMMERMANN, *Die europäischen Kolonien*, IV, die Kolonialpolitik Frankreichs, Berlin 1901, S. 50, und durch W. NEDERKORN, *Deutsche Geographische Blätter* XXII, Bremen 1899, S. 87.

² Vgl. die berechtigten Ausstellungen des Abbé VERREAU in *Proceedings and Transactions of the Roy. Society of Canada*, VIII, Jg. 1890. Montreal 1891, S. 147. — Was sind ferner tant gens de guerre qui populent de chacun sexe? (HARRISSE, notes n. 374). Offenbar ist zu lesen: que populaires.

³ Wie de la RONCIÈRE S. 312 mitteilt, bereitet der kanadische Forscher BIGGAR eine Ausgabe der Reisen CARTIERS vor, was lebhaft zu begrüßen ist. Begreiflicherweise spielt bei Studien zur kanadischen Geschichte auch die Bücherbeschaffung eine Rolle. Es hält schwer, sich eine vollständige Übersicht über die Literatur zu verschaffen, namentlich soweit sie in Amerika, in Kanada und den Vereinigten Staaten erscheint. Hier könnte der geistige Austausch der Länder diesseits und jenseits des Atlantischen Ozeans noch intensiver gestaltet werden.

reisen Cartiers behandelt wurde. Die Darstellungen klammern sich durchweg an die Person der Führer, und Cartier ist dabei der Bevorzugte. Mit seinem Namen ist die erste Fahrt zum St. Lorenz verknüpft; er ist der Held, zu dem der Verfasser des Brief Recit, der die zweite Reise 1535—36 mitmachte, aufblickt, und was man von seiner Persönlichkeit zu wissen glaubt, ist wohl geeignet, ihn in seiner Heimatstadt, in Frankreich und jenseits des Ozeans populär zu machen. So besitzen wir über ihn die sorgfältigen archivalischen Forschungen von Jotton des Longrais¹, der jedes Vorkommen seines Namens verfolgt und dem ganzen Kreise des Seefahrers, seiner Familie und den Fahrtgenossen genaue Aufmerksamkeit widmet. Ebenso wenig fehlt es an Biographien Cartiers. Roberval dagegen kam viel schlechter weg. Bis Abbé Morel ihm eine Studie widmete², die auch neues, urkundliches Material heranzog, begnügte man sich, zumal für Robervals spätere Schicksale die Notiz des Kosmographen Thevet über seinen gewaltsamen Tod nachzuschreiben. Thevets Vorwurf der Grausamkeit³, Robervals Zwist mit Cartier und schließlich der unglückliche Ausgang der Unternehmung erweckten ihm keine Sympathien. Er erscheint in den Darstellungen als der hochfahrende, stolze Seigneur, dessen Leistungen seinen Präntionen nicht entsprechen. Handelte es sich hier nur um eine einseitige Beurteilung des militärischen Expeditionsleiters, so wäre nicht viel Aufhebens davon zu machen. Aber die ungleichmäßige Behandlung, die Bevorzugung Cartiers und die Vernachlässigung Robervals hatte zur Folge, daß das Bild der ganzen Expedition eine Trübung erfuhr.

Wenn die Persönlichkeiten der Führer in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt wurden, so hängt damit zusammen, daß alle Vorgänge und Zwischenfälle einzig aus ihrer Handlungsweise und seelischen Verfassung erklärt werden. Ein Beispiel für viele: Cartier hat bereits fünf Schiffe ausgerüstet; doch »der Herr von Roberval« — so fährt sein Biograph⁴ fort — »träumte von einer

¹ Jacques Cartier, Documents nouveaux, Paris 1888.

² Bulletin de la Soc. histor. de Compiègne, 1895, t. VIII, S. 5 ff., wonach ich zitiere; zuvor bereits im Bulletin de Géographie historique et descriptive, année 1892, S. 273 ff.

³ Vgl. HARRISSE, Notes S. 12.

⁴ Morel S. 27.

richtigen Flotte. Ein großer Luxus schien ihm nötig. Er versuchte sich also andere Schiffe, sowie Kanonen zu verschaffen. Sollen diese Bemerkungen nicht nur Floskeln ohne inhaltlichen Wert sein, und will man sie wirklich ernstnehmen, so ist darauf hinzuweisen, daß sie lediglich erklären sollen, warum Roberval sich noch mit der Armierung von Schiffen befaßte, nachdem Cartier die seinen bereits fertig hatte. Ob die Entscheidung über das Weiterrüsten überhaupt von Roberval und nicht vom König abhing und ob nicht ein Unterlassen die ganze Anlage des Unternehmens in Frage gestellt hätte, wird nicht untersucht. Einzig die stillschweigend vorausgesetzten Wünsche und Bedürfnisse des Grandseigneurs müssen zur Erklärung genügen. Es ist klar, daß solchen Behauptungen keinerlei Beweiskraft innewohnt.

So einseitig die biographische Behandlungsweise wirkte, so einseitig war auch der Standpunkt, von dem aus man Fragen an die Quellen stellte. Neben dem geographischen Interesse kam kaum ein anderes auf. Wie das Wissen von der Erde sich weitete und wie die Vollständigkeit des kartographischen Bildes zunahm, erschien als das allein Wissenswerte. Es wurde beschrieben, wie die Küsten des St. Lorengolfes vor den Blicken der Seefahrer aus dem Ozean emporstiegen, und es wurde ermittelt, welche Gegenden ihr Fuß betrat. Erst neuerdings ist die Erschließung Kanadas auch von anderen als rein geographischen Gesichtspunkten aus betrachtet. Biggar behandelt in seiner Geschichte der älteren Handelskompagnien Neu-Frankreichs¹ auch Kabeljau-fang und Pelzhandel, der neben Cartiers Zügen einhergeht, und de la Roncière hat sie in Zusammenhang mit der Geschichte der französischen Seemacht dargestellt. Die neue Problemstellung wirkte wohltätig. Beide Forscher haben mit das Beste geschrieben, was über die Expedition von 1541 bekannt geworden ist. Indem sie ihr Augenmerk nicht auf einen der Führer, sondern auf die Unternehmung als Ganzes richteten, erhielt die Darstellung die Einheitlichkeit zurück, und indem sie mit handels- und seegeschichtlichen Fragen an den Stoff herantraten, gewannen sie ihm neue Seiten ab.

Auf diesem Wege, so will uns scheinen, ist fortzufahren.

¹ The Early Trading Companies of New France, University of Toronto Studies in History I (1901).

Vielleicht können wir die Erfahrungen aus der kanadischen Geschichte mit einigem Recht auf die allgemeine Entdeckungsgeschichte übertragen. Wohl überall ist die geographische Seite am vollständigsten und genauesten behandelt. Doch damit ist nicht genug getan. Wenn irgendwo, so haben wir hier nach dem wirtschaftlichen Auftrieb zu fragen, der bei den überseeischen Unternehmungen tätig war. Namentlich die Handelsgeschichte wird noch manchen feinen Zug in das große Gemälde der europäischen Expansion einzeichnen. Spürt man den privaten Handelsunternehmen nach, die ohne viel Aufhebens zu machen oder in direktem Gegensatz zum herrschenden Recht in der neuen Welt ihrem Gewinn nachgingen, so fällt auch für die Kenntnis der überseeischen Tätigkeit der auf kolonialem Gebiet minder begünstigten Völker wie der Deutschen noch Wissenswertes ab¹. Nicht minder scheinen die Entdeckungsfahrten zu oft isoliert, anstatt in Verbindung mit der gesamten Seefahrt der Zeit betrachtet zu sein. Bauten doch die großen, staatlichen Expeditionen vielfach nur aus, was bei Schiffern und Reedern der Seestädte in Übung war. Grade bei Cartiers Unternehmungen wird der Zusammenhang mit der bretonischen Neufundlandfischerei deutlich²; sie erscheinen, was Schiffe, Besatzung und Navigation anlangt, als erweiterte Neufundlandreisen, die mit den gleichzeitigen Fahrten der Fischer ständig in Fühlung bleiben. Werden wir die überseeischen Unternehmungen näher auf die handels- und schiffahrtsgeschichtlichen Details hin ansehen, so können auch günstige Rückwirkungen für die europäische Seegeschichte nicht ausbleiben. Institutionen und Schiffahrtsverhältnisse der seefahrenden Völker Europas werden in ein besseres Licht rücken. Wie und durch wen die Produkte der Neuen Welt an den Verbraucher im alten Lande kamen und mit welchen Materialien, Waren und Vorräten die Armaden und Conquistadoren ausgerüstet wurden, ist wohl in der Hauptsache, nicht aber in den lebensvollen Einzelzügen bekannt. Hier setzt im besonderen die deutsche Seegeschichte ein, um der Betätigung von Oberdeutschen und Hansen in Lissabon

¹ Ich denke etwa an die älteren Brasil- und Westindienfahrten der Deutschen, über die ich in absehbarer Zeit einiges mitzuteilen hoffe.

² Vgl. Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 75.

und Antwerpen nachzuspüren. Eine andere Frage ist die nach der Organisation und den Vorbereitungen der Expeditionen. Bei den gleichzeitigen Reiseberichten überschattet die Lust am Erzählen, am Abenteuerlichen und Wunderbaren begreiflicherweise alles, was der Ökonomie der Fahrten angehört. Kaum daß wie bei Cartiers Reisen die Relationen die Zahl der Schiffe und ihre Namen nennen. Und doch geben gerade der Aufwand und die zweckmäßige Verteilung der Mittel, die Umsicht und der Scharfblick bei ihrer Verwendung den besten Maßstab für die Bewertung des Unternehmens. Wüßten wir mehr davon, wie dieser oder jener Zug ins Werk gesetzt wurde, welche Mittel zu Gebote standen und welche Hindernisse zu überwinden waren, wir würden auch Licht und Schatten gerechter verteilen. So urteilen wir nach dem Erfolg, der häufig ebensowohl durch die Umstände als durch Willen und Können der Führer und ihrer Auftraggeber bedingt ist.

Die Möglichkeit, die vorbereitenden Schritte der Franzosen näher zu beleuchten, hat diese Studie veranlaßt. Unter den Papieren Karls V. im K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befinden sich die im Anhang mitgeteilten Stücke, darunter die Aufzeichnung (Nr. 1) über die bevorstehende Expedition. In welchem Zusammenhang sie aufgefaßt sein will, lehrt das Schreiben des Kaisers (Nr. 2) an seinen Gesandten in Frankreich Ludwig de Praet, das aus Bougie östlich von Algier vom 14. November 1541 datiert. Während der Herr von St. Vincent¹ — so führt Karl V. aus — kurz vor seiner Abreise aus Frankreich mitteilte, Robervals und Cartiers Unternehmen komme nicht zustande, besage der Bericht des zur Information nach Frankreich entsandten Agenten, daß die Ausreise erfolgt sei, was der Kaiser kaum glauben könne. De Praet solle auf Grund der beigefügten Relation (escript) möglichst rasch Erkundigungen einziehen und das Ergebnis mit dem Ersten mitteilen. Der Auftrag wird als dringlich bezeichnet, da der kaiserliche Dienst, die Sicherung der Seefahrt nach Indien und die Wohlfahrt der spanischen Reiche Vorsorge erheische. Also der Eifer-

¹ Ein zweiter Botschafter Karls V. bei Franz I. Der französische König spricht 1539 Nov. 2 von les sieurs de Praet et de Saint-Vincent, ambassadeurs d'icelluy mon bon frere à l'entour de ma personne. — Jean Kaulek, Correspondance politique de MM. de Castillon et de Marillac, Paris 1885, n. 164.

sucht der spanischen Monarchie auf die französische Unternehmungslust haben wir den Bericht zu danken. Während Portugal, das sonst mit Spanien in der Ausschließung und Verfolgung der Franzosen jenseits des Ozeans zusammenging, sich lau verhielt und während im spanischen Rate von Indien der Kardinal von Sevilla riet, die Franzosen gewähren zu lassen, hatte man sich am kaiserlichen Hoflager noch keineswegs über die Pläne der Franzosen gegen »die Insel Kanada« beruhigt¹. Sobald die Möglichkeit sich ergab, daß die Franzosen unter Segel gegangen seien, fand man im Nothafen an der afrikanischen Küste, den die kaiserliche Flotte auf der Rückkehr von der unglücklichen Unternehmung gegen Algier im Kampfe mit den Novemberstürmen angelaufen hatte, auch die Muße, den Vertreter des Kaisers am französischen Hofe mit ausführlichen Ermittlungen zu beauftragen. Damals hatte freilich die Mehrzahl der Expeditionsschiffe mit Cartier an der Spitze seit mehr als fünf Monaten den Hafen von Saint-Malo bereits verlassen. Und noch zweifelte der Kaiser an der Richtigkeit der Tatsache! So bezeugt auch dieser Umstand die Schwierigkeiten, die sich überall dem weltumspannenden Willen des Herrschers entgegenstimmten. Bei aller Hingebung und Mühe-waltung war die Nachrichtenvermittlung und Befehlsübertragung zu langsam für den raschen Gang der Ereignisse.

Es läge nahe, unsere Wiener Relation, wie wir Nr. 1 nach dem Fundort kurz benennen wollen, als eben jenes escript aufzufassen, das den Kaiser beunruhigte. Indessen geht das escript an de Praet ab, wie Karl V. in Nr. 2 bemerkt. Es ist anzunehmen, daß das Original dem Gesandten übermittlelt wurde; hätte er nur eine Abschrift oder Übersetzung erhalten sollen, so wäre es im Begleitschreiben vermerkt. Das escript dürfte sich also nicht unter den kaiserlichen Papieren befinden. Ferner enthält die Wiener Relation mit keinem Worte die Nachricht von der Ausreise, die nur als bevorstehend angekündigt wird. Im escript war aber behauptet, »daß sie abgefahren seien²«. Endlich war unser Bericht, wie wir noch sehen werden, am 10. Juni 1541 von den spanischen Räten und dem Kardinal von Sevilla geprüft worden. Der Kardinal

¹ Vgl. Buckingham Smith, *Collecion de Varios Documentos para la Historia de la Florida y Tierras adyacentes*, London 1857, S. 103 ff.

² Nr. 2.

schließt seinen Brief mit der Äußerung, um seinetwillen solle der Kurier an den Kaiser nicht aufgehalten werden. Wenn aber Mitte Juni der Kurier aus Spanien an Karl V., der damals bis Ende Juli in Regensburg weilte, abging, so kann seine Botschaft unmöglich Anlaß zu einem dringlichen Befehl sein, den der Kaiser am 14. November erteilt. Die Wiener Relation war spätestens Ende Juni beim Kaiser eingetroffen; das escript aber hat er erst während seiner algerischen Expedition und zwar seit seiner Ankunft in Bougie, wo er vom 4. bis 16. November weilte¹, erhalten. Das escript ist also mit der Wiener Relation nicht identisch, muß vielmehr später abgefaßt sein. In der Tat beschloß der Rat von Indien, nachdem ihm die Wiener Relation bereits vorgelegen hatte, durch den Faktor des Kaisers Cristobal de Haro in Burgos noch einmal nach Frankreich einen Agenten zu senden. Es sollte eine Vertrauensperson sein, die sich im einzelnen nach allen Rüstungen in den französischen Häfen, nach Entdeckungslizenzen des Königs von Frankreich — speziell für Cartier — und ähnlichen Dingen erkundigen sollte. Auch sollte er in Erfahrung bringen, ob einige Schiffe schon abgegangen seien². Die bejahende Antwort, die der Vertrauensmann einsandte³, war das escript, das im Kaiserlichen Kabinett die lebhaften Besorgnisse hervorrief. Dies vermutlich wichtige Schriftstück ist bis jetzt nicht wieder aufgetaucht. Dagegen blieb die ältere Relation, die jetzt keinen aktuellen Wert mehr hatte, bei den Akten, gelangte mit den kaiserlichen Korrespondenzen nach Brüssel und ist von dort aus 1794 in das Wiener Archiv überführt worden⁴.

Das Gesagte bestätigt sich, wenn wir die Wiener Relation mit einem von Buckingham-Smith⁵ mitgeteilten Kundschafterbericht

¹ Manuel de Foronda y Aguilera, *Estancias y viajes de Carlos V.* Sociedad geográfica de Madrid 1895.

² Buckingham-Smith S. 114.

³ Daß es sich nicht um den Bericht des ersten, besten Agenten, sondern um die Angaben eines Sonderberichterstatters handelt, geht auch aus der Umschreibung für die Person des Betreffenden in Nr. 2 hervor: *Le besongne de celluy, qu'ilz avoyent envoyé en France, pour s'informer touchant l'equippage des navires et apprestz usw.*

⁴ Vgl. meine Reiseberichte in diesen Blättern, Jahrg. 1909 S. 579; 1910 S. 692.

⁵ S. 107—108.

zusammenhalten. Er behandelt die Schiffsarmierungen für die Fernfahrt in den Häfen von Croisic bis Dieppe. Für eine der dort aufgeführten Unternehmungen wird ein Zeitpunkt vor Palmsonntag (April 10) als Ausreisetermin genannt. Nach Entgegennahme dieses Berichts¹ erhielt der Spion den Auftrag, weitere Erkundigungen einzuziehen. Das Ergebnis der neuen Ermittlungen diente den Mitgliedern des spanischen Staatsrats und des indischen Rats als Material zu ihrem Gutachten, dem sie die Übersetzung des Rapports beifügten². Diese Übertragung ins Französische ist mit unserer Relation Nr. 1 identisch. Daß das Gutachten auf der Wiener Relation oder richtiger auf ihrem spanischen Originalen fußt, beweist die Übereinstimmung der Meilenangaben³. Die Darlegungen der spanischen Räte sind chronologisch einigermaßen fixiert durch die Rückäußerung des Kardinals von Sevilla aus Talavera am 10. Juni 1541. Von der Wiener Relation wissen wir, daß sie im April (*present mois d'avril*, § 6) abgefaßt ist. Der 8. April, an dem die Schiffe *Robervals* in Saint-Malo ankommen sollten, gehört schon der Vergangenheit an (§ 6); der Tag der Abreise »acht Tage nach Ostern« = Apr. 24 steht noch bevor (§ 17). Der Bericht wird demnach Mitte April abgefaßt sein, ist

¹ Wohl kaum ist er mit den von de la Roncière S. 298 mitgeteilten Ermittlungen des Pedro de Santiago vom 8. April 1541 trotz vieler Berührungspunkte zu identifizieren. Fundort — hier Sevilla, dort Simancas — und Verschiedenheiten im einzelnen lassen es nicht zu, es sei denn daß es sich um eine abweichende Fassung handelt.

² Buckingham-Smith S. 109.

³ Es handelt sich um den Bestimmungsort der Expedition. Nr. 1 beginnt damit, die Entfernung von Saint-Malo bis Neufundland auf 760 Meilen und von dort bis Kanada auf 600 (*autres six cens*) anzugeben. Das Gutachten (Buckingham-Smith S. 109) führt aus: *Si es verdad lo que en ella [relacion] se dice que la primera tierra à donde ban dista de Samaló, [que es en Bretaña, donde se hace el armada, 760 leguas, que no puede ser otra tierra sino la que ba à entrar por la Costa de los Vacallaos [Neufundland], que es la tierra que pretenden que descubrieron los Bretones muchos dias ha, por que hasta alli justamente hay las dichas 760 leguas, y non hay otra tierra situada en la carta donde se pueda bereficar las dichas 760 leguas; — — poniendose las otras setecientos leguas que ellos dicen que han de pasar adelante — —. Die autres six cens stimmen allerdings nicht mit las otras setecientos leguas; doch sagt der Kardinal, ebd. S. 111, wieder: la jornada que dicen harán 600 leguas mas adelante de los Vacallaos.*

wohl von dem Kundschafter dem Finanzmann Cristobal de Haro, der ihn ausgesandt hatte, persönlich überbracht worden, hat im Mai den spanischen Räten vorgelegen und konnte im Juni an den Kaiser weitergehen. Wenn wir die vier Relationen spanischer Agenten, von denen wir wissen, einander gegenüberstellen, so berichten die Aufzeichnungen bei Buckingham-Smith und de la Roncière¹ über ein erstes Stadium der Vorbereitungen; unsere Wiener Relation rechnet mit der baldigen Ausreise, und das verlorene escript endlich gibt sie als tatsächlich erfolgt an.

Die Wiener Relation gehört also zu den Agentenberichten. Immer wieder sieht sich der Historiker vor die Frage gestellt, wie weit ihnen Glaubwürdigkeit zuzumessen sei. In unserem Fall handelt es sich wenigstens nicht um politische Zettelungen, wo Phantasie und Eigennutz häufig die Feder führen. Die Angaben sind geschickt zusammengestellt und zeichnen sich durch viele Einzelheiten und ziffernmäßige Nachweise aus. Namentlich die Zahlen über die Schiffe, das Expeditionskorps und den Proviant ließen sich kaum erfinden und noch weniger dem Gerede der Leute auf den Kais von Saint-Malo entnehmen. Vielmehr verdankt der Spion sie seinen Gewährsmännern Rolet Morin (§ 1 und 11) und dem Herrn von Cornel (§ 11)². Von ihnen sagt er: qui scavent et entendent tout le discours de ceste emprinse. Bei seinem ersten Besuch in Saint-Malo wollte er sogar Cartier selbst und einen seiner Verwandten, der für die Expedition lieferte, gesprochen haben³.

¹ Vgl. oben S. 412 Anm. 1.

² Sie zu identifizieren, will mir nach dem vorliegenden Material nicht gelingen. Weder Jotton noch Harvut in der *Revue de Bretagne et de Vendée*, Nantes 1884, 2. Heft, S. 249 ff., geben hinreichende Auskunft. Harvut verzeichnet nur S. 257 eine Guillaume Morin als Gattin eines Robert Brugnon. Die Eigennamen Rolet Morin und Cornel sind auf meine Bitte im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv nachgeprüft und in dieser Form für richtig erkannt worden.

³ Die Notiz über Cartiers Unternehmen lautet im ersten Kundschafterbericht, Buckingham-Smith S. 108: Que en Samaló de Lila en la costa de Bretaña se armaban por mandado del rey de Francia 13 naos muy bien aderezadas con mucha artilleria y toda manera de bastimentos y municiones y mantenimientos para mas de dos años. Desta armada tenia cargo Jaques Cartier, al qual y á un suegro sujo que provehia el armada, habló, y supo dellos que iban á poblar una tierra que se llamaba Canada, y que para la poblar y hacer un castillo, lleba-

Von einem — vielleicht demselben — Lieferanten hatte er wohl auch diesmal seine Angaben, speziell über Proviant und Material. Wenn er so unbefangen bei den Leitern des Unternehmens vorsprach, so dürfen wir annehmen, daß er wohl Kaufmann war, an dessen Aufenthalt in Saint-Malo niemand Anstoß nahm. Diese Vermutung wird noch bestärkt durch den Umstand, daß die Kundschafter Sendlinge des spanischen Kaufmanns und kaiserlichen Faktors Cristobal de Haro waren. Vielleicht waren sie in dessen Geschäften tätig und zogen nebenbei ihre Erkundigungen ein. Im Ganzen machen sich auch keine unüberbrückbare Widersprüche zwischen der Relation und der sonstigen Überlieferung geltend. Doch muß man beachten, daß der Kundschafter mehr von dem erfuhr, was geplant war, als was hinterher ausgeführt wurde. Wir haben in seinen Ausführungen das Muster und Modell vor uns, hinter dem die Wirklichkeit zurück blieb. Um so deutlicher treten die Linien des ursprünglichen Entwurfs hervor.

Für die Zusammensetzung der Expedition mußte ihr Zweck bestimmend sein. Erst wenn wir die Absichten Franz I. näher kennen gelernt haben, werden die Angaben über Mannschaften und Ausrüstung verständlich. In den offiziellen Schriftstücken ist zwar von Christianisierung und Ausbreitung des Glaubens die Rede; in Wahrheit aber trat dies Moment gegenüber der Hoffnung auf klingenden Gewinn völlig zurück. Auf den Reisen der Jahre 1534 und 1535—1536 hatten die Franzosen Gelegenheit gehabt, die natürlichen Schätze des Landes kennen zu lernen. Die Fruchtbarkeit des St. Lorenztales war richtig erkannt¹; auch die Insel

ban oficiales y herramientas de todas suertes, davase gran prisa. En la armada decíase que partiria mediado Abril, deste año, ó en fin del, y que irían en ella mas de dos mil y quinientos hombres. Este Jaques Cartier diz que tubo primero esta armada ciertas naos que estaban aparejadas para ir á la pesqueria de los Vacallaos. — Cartiers Schwiegervater (suegro) war Jacques des Granges, Herr von Ville ès Gars, Connétable von Saint-Malo, vgl. Jotón S. 12.

¹ Nach dem Bref Recit S. 14 heißt es von der Gegend bei Stadacona (Quebec): Qui est aussi bonne terre qu'il soit possible de voir et bien fructiferente, pleine de fort beaulx arbres de la nature et sorte de France, — soubz lesquelz croist de aussi beau chanvre que celuy de France qui vient sans semence ny labour. Vgl. auch S. 19b, 20b, S. 23. Der Bref Recit erschien zwar in Buchform erst 1545; aber er

Brion im Golf¹ und die Umgebung der Baie des Chaleurs² östlich der Strommündung galt als guter Boden. Im Innern hatte man vom Montréal aus, den Cartier mit seinen Leuten erstiegen, weit hin über anbaufähige Flächen geblickt³, und in der Nähe waren Eingeborenenkulturen angetroffen⁴. Der wilde Hanf konnte den Vergleich mit dem französischen aushalten⁵, und eine Strominsel, später Ile d'Orléans genannt, war nach ihren wilden Trauben⁶ Bacchusinsel getauft worden. Auch hatten die Seeleute den Baumbestand auf seine Verwendbarkeit für den Schiffbau hin angesehen und dabei Stämme getroffen, die für ein Schiff von 300 Tonnen genügten⁷. Die Neufundlandfischer, aus denen sich die Besatzung rekrutierte, bemerkten, daß die Fischgründe auch jenseits der Bänke ihre Fortsetzung fanden⁸. Auch erinnerten sie sich nicht, je so viele Wale, wie in den Mündungsgewässern des St. Lorenz und seines Nebenflusses Saguenay gesehen zu haben⁹. Hinzu

oder andere Relationen werden schon vorher handschriftlich dem König eingereicht sein. — Hakluyt S. 267: To bee short, it is as good a cuntry to plow and mannure, as a man should find or desire.

¹ Relation originale S. 19: Cestedite isle est la meilleure terre, que nous ayons veu; car ung arpant d'icelle terre vault mielx que toute la Terre Neufve.

² Leur terre est en challeur plus temperee que la terre d'Espagne et la plus belle qui soict possible de voir, ebd. S. 34.

³ Bref Recit S. 27: Entre lesquelles montaignes est la terre la plus belle, qu'il est possible de voir, unye, plaine et labourable.

⁴ Bei Hochelaga, ebd. S. 23b, commencasmes à trouver les terres labourees et belles, grandes champaignes plaines de bledz de leur terre, qui est comme mil de Bresil, aussy gros ou plus que poix, de quoy vivent ainsi, comme nous faisons de fourment. Vgl. ebd. S. 31 (Gemüse).

⁵ Vgl. S. 414 Anm. 1, ferner Hakluyt S. 238.

⁶ Bref Recit S. 14b.

⁷ Relation originale S. 19: Pluseurs cedres et pruches, aussi beaulx qu'il soit possible de voir, pour faire mastz suffisans de master navires de troys cens tonneaux et plus. Vgl. Bref Recit S. 11: Y avons veu arbre suffisant à master navire de 30 tonneaux.

⁸ Ebd. S. 9: Et là se fait grant pescherie; S. 15: A deux lieux de Cap Royal y a vingt brasses de parfont et la plus grande pescherie de grosses molues, qui soit possible; desquelles mollues en prynmes, en attendant notre compaignon, plus d'un cent, en moins d'une heure. Vgl. Biggar S. 21.

⁹ Bref Recit S. 9: Et n'est memoire de iamais avoir tant veu de ballaynes, que nous vismes celle iournee le travers dudict cap.

kamen die Süßwasserfische, Aale, Makrelen und andere, deren Fang die Eingeborenen oblagen¹. Nicht an letzter Stelle endlich standen die Pelze und das Fellwerk der Indianer.

So war es denn nicht nur rhetorische Schönrederei, wenn die Vorrede zum Bref Recit den König auf »die Güte und Fruchtbarkeit der Westlande«² hinwies und wenn Franz I. von den »mancherlei Erzeugnissen« des Landes (*plusieurs bonnes commoditez*)³ sprach. Nur war die Möglichkeit zu ihrer Verwertung beschränkt. Getreidebau konnte höchstens Ansiedler versorgen, nicht aber für die Ausfuhr produzieren. Denn Frankreich war kaum aufnahmefähig für kanadisches Korn. Es führte damals selbst Getreide aus nach der Pyrenäenhalbinsel⁴, wohin sich die Getreideschiffahrt Europas mit Vorliebe wandte. Den Walfang trieben zumeist die Basken⁵, und für die Kabeljaufischerei lagen die Bänke von Neufundland der Heimat näher⁶. Wie aber stand es damals mit dem Pelzhandel, der später eine der wichtigsten Erwerbsquellen in Kanada bildete? Schon auf der ersten Reise (1534) war es an der Baie des Chaleurs zu einem so regen Tauschhandel zwischen den Wilden und der Schiffsmannschaft gekommen, daß die Indianer gegen die Eisenwaren der Franzosen alles Fellwerk hingaben, das sie auf dem Leibe trugen, und schließlich mit dem Bedeuten, am

¹ Ebd. S. 16b: Force anguiles et aultres poissons, dequoy se fait grand pescherie audict fleuve; Relation originale S. 36: Des masque-reaulx, desquelz il y a grant habondance.

² S. 5.

³ Kommission Cartiers, 1540 Okt. 17, bei Ramé, Documents inédits, Anhang zu Michelant, Voyage de Jacques Cartier au Canada en 1534, Paris 1865, hinfort zitiert: Ramé, Doc. inédits.

⁴ Einen Beleg aus dem Jahre 1542 werde ich im ersten Bande meiner Niederländischen Akten und Urkunden zur deutschen Seegeschichte beibringen.

⁵ Vgl. Biggar S. 27.

⁶ Allerdings gibt der französische Seefahrer Jean Fonteneau, genannt Alfonse, de Saintonge, in seiner 1544 abgeschlossenen Kosmographie, herausgegeben von Musset, Paris 1904, S. 487 den Fischgründen des St. Lorenzgolfes vor denen Neufundlands den Vorzug: En ceste coste [bei der Baie des Chaleurs] et à l'isle de l'Ascension [Anticosti] y a grand pescherie de molue et de plusieurs aultres poissons, beaucoup plus que à la Terre Neufve, et si est ledict poisson bien meilleur que celluy de ladite Terre Neufve. Vgl. Biggar S. 29.

folgenden Tage wiederzukommen, ganz nackt abzogen¹. Auch in Robervals Kontrakt mit den Schiffern, die ihn nach Kanada bringen sollten, ist Handel des Schiffsvolks mit den Eingeborenen ausdrücklich vorgesehen², und auch hier waren Felle und Pelze das gegebene Austauschobjekt. Aber es wird hervorgehoben, daß es minderwertige Häute waren, die sich im Besitz der Indianer befanden³. Wenn Biber⁴ und Zobelfelle bei ihnen angetroffen wurden, so glaubte man, die Zobeltiere selbst mehr im Inland suchen zu müssen, entweder im Norden⁵, oder in der Fabelstadt Norombegue im Hinterland der nördlichen Neu-Englandküste⁶. Das war wohl der Grund, weshalb zu Cartiers Zeit der

¹ Relation originale S. 30: Nous montrèrent des peaux de peu de valeur, de quoy ils s'acoulstrent. — — Et traficquerent ensamble et demenerent une grande et merueilleuse joye d'avoir et recouvrer desdits ferrements et aulstres choses — — et nous baillerent tout ce qu'ilz avoient, tellement qu'ilz s'en retournerent touz nulz, sans aucune chose avoir sur eulx, et nous fidrent signe que le landemain retourneroient avecques d'aultres peaux. Vgl. auch S. 33.

² Morel S. 29: Apres le congié donné ausdits maistres et maryniers par le seigneur de Roberval à la coste de Terre-Neuves, ils auront le tiers de tout ce qu'ilz pourront conquerer par traphique de marchandizes avec les sauvages de la dicte terre, pour dudit tiers faire leur prouffit, sans ce que pour [cela] leur soit fait aucun rabaiz de leurs loyers et affretements, pourveu qu'ilz ne feront retardement pour lesdits trafficques que quinze jours ou trois semaines apres le congié à eulx donné.

³ Im Brief Recit S. 24 b heißt es von den Eingeborenen Hochelagas (Montreal): Et couchent sur escorces de boys estandues sur la terre avec meschantes peaux de bestes sauvaiges, dequoy font leur vestement et couverture.

⁴ Dem entführten Indianerhäuptling Donnacona werden von seinen Untertanen vom Saguenay mitgegeben trois paquetz de peaux de byevres et loups marins avec ung grand cousteau de cuyvre rouge, qui vient du Saguenay, et autres choses, ebd. S. 44 b.

⁵ André Thevet, Les singularitez de la France antarctique, erschienen 1558, Neudruck, besorgt von Paul Gaffarel, Paris 1878, S. 415: Les autres [Kanadier] se ceignent et enveloppent la teste de martres zebelines, ainsi appeles du nom de la region situee au nort, ou cest animal est frequent; lesquelles nous estimons precieuses pardeca pour la rarité, et pour ce telles peaux sont reservees pour l'ornement des princes et grands seigneurs, ayans la beauté coniointe avec la rarité,

⁶ Fonteneau, genannt Alfonso, sagt zwar in seiner Kosmographie

Handel mit kanadischen Pelzen noch nicht die Ausdehnung hatte, die er seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts erfuhr. Vielleicht aber spielt auch die Modefrage mit, und es fand auf den spanisch-französischen Kleidern der Epoche Pelzbesatz weniger Verwendung als etwa ein Jahrhundert zuvor bei den Zeitgenossen Jan van Eycks¹.

Selbst ein ausgedehnter Pelzhandel konnte sich mit einigen kleinen Stützpunkten in der Wildnis behelfen, und kaum bedurfte er der Aussendung eines Geschwaders und starker Kolonistenschwärme, wie Franz I. sie plante. Zudem war in Frankreich der Trieb zur Auswanderung recht schwach, wie gerade die Geschichte der Expedition von 1541, die ihre Kolonisten teilweise von den Galeeren holte, am besten zeigt. Auf die große Menge mußten die Nachrichten von den Leiden der Überwinterung 1535—1536 und dem Wüten des Skorbutabschreckend wirken. Also weder um eine Handels- noch um eine Ackerbaukolonie ins Leben zu rufen, war es der Krone zu tun, als sie jetzt an die Besitznahme des Landes ging. Einzig die Metallschätze, die man zu finden hoffte, reizten zur Ausbeutung. In den Händen der Wilden war Kupfer festgestellt worden², damals nicht minder wie heute ein hochwertiger Artikel. Es braucht nur an die Ausfuhr von Kupfer nach der Pyrenäenhalbinsel, die Beteiligung der Fugger daran und den

S. 503 von den Anwohnern des Cap Breton: Et y a entre eulx force pelleterye de toutes bestes; rühmt dann aber den Pelzreichtum des Hinterlandes S. 504: Une ville qui s'appelle Noroumbegue et y a en elle de bonnes gens et y a forces pelleteries de toutes bestes. Les gens de la ville sont vestuz de pelleterye, portans manteaulx de martres. Vgl. Biggar S. 31.

¹ Mittelbar muß durch die Ausbeutung des kanadischen Pelzreichtums auch der Handel mit russischen Pelzen beeinflußt worden sein. Hatten im Mittelalter bekanntlich die Hansen sie dem Westen übermittelt, so war um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Leipziger Konkurrenz mächtig geworden. Vgl. Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden, Leipzig 1911, S. 43. Auch den Niederländern kamen ihre jüngeren Beziehungen zu Rußland zugute.

² Bref Recit S. 9: Et par les sauvaiges, que avions, nous a esté dict, que c'estoit le commencement du Saguenay et terre habitable et que de là venoit le cuyvre rouge, qu'ilz appellent caignetdaze. Vgl. auch das Kupfermesser Donnaconnas S. 417 Anm. 1.

Mansfelder Bergbau erinnert zu werden. Doch man wollte mehr, Gold und Silber. Großen Eindruck hatte es auf die Franzosen gemacht, als die Wilden Cartiers silbernes Pfeifchen, das Abzeichen seiner Kommandantenwürde¹, und den wie Gold schimmernden Messinggriff eines Dolches berührten und aus eigenem Antriebe in die Richtung zeigten, wo das Land Saguenay die kostbaren Metalle in Massen bergen sollte. Man wußte auch den Weg anzugeben; es bedurfte einer Expedition nach dem Norden, den Ottawa aufwärts, um dies Land mit seiner zivilisierten Bevölkerung zu erreichen². An dieses Unternehmen wollte Franz I. jetzt Schilfe, Geld und Mannschaften wagen. Ein Stützpunkt im St. Lorenzlande, eine Flußexpedition ins Innere und die Eroberung des reichen Saguenaylandes sind die drei Gesichtspunkte, welche die ganze Anlage der Expedition beherrschen. Sie erscheint in ihrem Endzweck als ein Conquistadorenzug nach spanischem Vorbilde, ist auch von dem einsichtigen Kardinal von Sevilla als solcher richtig gekennzeichnet worden⁴. Unsere heutige Zeit, die nach allen Erdteilen Prospektoren aussendet und überall nach Mineralien schürfen läßt, wird sich über den Hunger nach Gold nicht wundern. Doch bleibt es Tatsache, daß Franz I. keine neue, fruchtbare Idee in die Geschichte der kolonialen Expansion einführte, sondern nur seinen glücklicheren Nebenbuhler Karl V. nachzuahmen suchte.

Wie die Wiener Relation angibt, galten die Bewohner der unbekanntenen Landstriche als kriegerisch und als glänzende Schwimmer. Man rüstete sich für die bevorstehenden Kämpfe, indem man eigens leichte eiserne Geschütze herstellen ließ, von denen je 6 für eine Ruderbarke auf dem Ottawa bestimmt waren⁵.

¹ Der Befehlshaber zur See trägt damals als Abzeichen seines Ranges das Befehlspeifchen aus Silber an einer Kette um den Hals, nicht etwa einen Admiralstab.

² Bref Recit S. 27 b. — Vgl. Cartiers eigene Angabe bei Hakluyt S. 274, Jolton S. 148.

³ Bref Recit S. 34, 40 b; Hakluyt S. 263; Thevet S. 419; Fonteneau S. 496.

⁴ Vgl. auch Nr. 1 § 4.

⁵ Nr. 1 § 2 und 3.

Auch läßt die Zusammensetzung des Expeditionskorps die kriegerischen Tendenzen deutlich erkennen. Seine Sollstärke betrug:

| | |
|-------------------------------|---|
| Seeleute | 20 Schiffsoffiziere (maistres pilotz). |
| | 400 Bootsleute (mariniers). |
| Soldaten | 300 hommes de guerre. |
| Gewerbtreibende und Landbauer | 20 Bootsbauer. |
| | 60 Maurer und Zimmerleute, |
| | 20 Landbauer (hommes labou- reurs), |
| | 10 Schlosser und Schmiede. |
| Sonstige Berufe | 3 Ärzte, |
| | 10 Geistliche, |
| | 10 Barbieri ² . |
| <hr/> | |
| Zusammen 853 Mann. | |

Also 20 landwirtschaftliche Arbeiter, die zunächst das lebende Vieh, das die Expedition mitnahm, und dann drüben die Feldarbeit zu besorgen hatten, gegen 300 Berufssoldaten, zu denen sich noch die Führer mit ihrem Stabe gesellten! Auch von den Seeleuten kam die Hälfte, die auf ein Jahr angeheuert war, als Kombattanten auf kanadischem Boden in Betracht; sie wurden aus dem reichen Waffenvorrat³ versehen und sollten wohl vornehmlich als Ruderer auf der Flußfahrt Verwendung finden. Die Herstellung der Flußfahrzeuge geschah erst in Kanada, das gutes Material in Fülle bot. Schon auf den ersten Fahrten 1534 und 1535—1536 war der Wert der Beiboote zur Erkundung unbekannter Küsten und auf dem St. Lorenz erprobt worden; diesmal sollten für die Weiterfahrt auf den kanadischen Strömen 18—20 Ruderbarken hergestellt werden. 5—20 Franken erhielten die Bootsbauer im Monat. Die starke Teilnahme der Bauhandwerker, auch der Schlosser und Schmiede, war geboten durch die festen Bauten, die auf der Station am St. Lorenz errichtet wurden. Eine Neuerung war die Mitnahme der Geistlichen. Auf der letzten Reise hatte Cartier selbst den Indianern das Evangelium Johannis verlesen, und als sie sich zur Taufe drängten, waren sie auf die Wiederkehr der Entdecker vertröstet, die dann Priester, die dafür unbedingt nötig seien, mit-

¹ Nr. 1 § 6, 8, 9, 14.

² Sollten offenbar auch als Chirurgen Verwendung finden.

³ Nr. 1 § 3 und 13.

bringen wollten¹. Immerhin zeigt ihre auf 10 Personen festgesetzte Anzahl, daß die Missionstätigkeit nicht in erster Linie stand. Da die Gesamtzahl der Teilnehmer auf 8—900 Mann geschätzt wurde², so war ein Mißverhältnis durch Überwiegen des geistlichen Elements unter den Weißen weniger zu befürchten.

Die Rücksicht auf den militärischen Charakter des Zuges war auch bei der Wahl der Führer maßgebend. Wenn etwas feststand, so war es Cartiers Teilnahme. Der Ruhm, die beiden Entdeckungsfahrten der dreißiger Jahre glücklich durchgeführt zu haben, haftete an seinem Namen. In Saint-Malo nahm er eine geachtete Stellung ein und wurde bei allen seemännischen Fragen herangezogen³. So wird ihm denn am 17. Oktober 1540 seine Vollmacht ausgestellt, die ihn zum Generalkapitän und Meisterpiloten aller Expeditionsschiffe macht⁴. Der Begriff Kapitän ist keineswegs identisch mit der heutigen Bezeichnung, welche die Führer von Kriegs- und Handelsschiffen gleichermaßen begreift. Wir dürfen capitaine nicht mit Schiffer, sondern eher mit Hauptmann wiedergeben. Denn der capitaine führt zur See oder zu Lande immer ein militärisches Kommando. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Cartier, der von spanischer Seite wohl als corsario bezeichnet wird⁵, seinen Kapitänstitel zuerst als Schiffsführer in den spanisch-französischen Kriegen erworben hatte. Ein Korsar ist nicht etwa ein Seeräuber und Pirat, sondern der Kaper, der mit ordnungsmäßig ausgestellten Kaperbriefen (*lettres de marque*) seinem Gewerbe obliegt. Teilnahme von Privatschiffen am Seekriege mit obrigkeitlicher Erlaubnis und dem Ziel, Beute zu machen, ist ja gang und gäbe. Andererseits aber erscheint der Titel Kapitän für den Führer einer Entdeckungsfahrt, die leicht militärischen Charakter annimmt, am Platze, und so besitzt ihn Cartier schon

¹ Bref Recit S. 30.

² Nr. 1 § 11.

³ Cartiers Aussage bei der Enquête über die Schiffe von 300 Tonnen in der Bretagne bei Joüon S. 59; vor Gericht fungiert er als Dolmetscher des Portugiesischen, ebd. S. 57.

⁴ Ramé, Doc. inédits S. 12: Capitaine general et maistre pillotte de tous les navires et autres vaisseaux de mer par nous ordonnez estre menez pour la dicte entreprise et expedition.

⁵ Vgl. die Notiz bei Buckingham-Smith S. 114, daneben jedoch S. 112: Un capitain Frances que se dice Jacques Quartier.

1534¹. Auf der zweiten Reise führen ihn auch die beiden anderen Schiffskommandanten²; Cartier aber wird als »Generalkapitän« bezeichnet, weil er keinen anderen Führer über sich hat. Dagegen hat ein Höchstkommandierender zur See, mag er auch ganze Flotten befehligen, an sich noch kein Anrecht auf den Admirals-titel, sondern nur dann, wenn er sich im Besitze eines der Admirals-ämter befindet, wie sie in Westeuropa zu den hergebrachten Institutionen der Monarchie und der Landesherrschaft gehörten³. Auch der zweite Teil von Cartiers offiziellem Titel *maistre pilote* bedarf der Erläuterung. Ein Pilot versteht sich auf die Navigation in gewissen Meeresteilen. Man dürfte Pilot mit Lotse wiedergeben, wenn man beim Lotsen nicht an seine Verwendung in Küstengewässern denken wollte. So ist der Ausdruck Navigations-offizier vorzuziehen⁴. Bei Cartiers Pilotenkönnen kam begreiflicher-weise die Fahrt über den atlantischen Ozean auf Neufundland vorwiegend in Betracht, und daher hat er sich denn auch in seinem Testament vom 19. Mai 1541 als *capitaine et maistre pilote du roy es Terres Neuffves*⁵ bezeichnen lassen. Laut seines Patents stand dem Generalkapitän Cartier die Ernennung der Schiffs-offiziere zu⁶. Zudem war ihm die Rekrutierung des Schiffsvolkes und der Bootsbauer sowie ihre Einkleidung in die gelieferte schwarz-weiße Uniform übertragen⁷. Die Beschaffung der Schiffe, die von Saint-Malo auslaufen sollten, nebst ihrer ganzen Aus-rüstung ging unter seiner Leitung, doch im Auftrag Robervals vor

¹ Ramé, Doc. inédits S. 3: *Capitaine et pilote pour le roy.*

² Bref Recit S. 6; Ramé, Doc. inédits S. 10.

³ Uneigentlich heißt freilich der Führer einer Admiralschaft, d. h. einer Anzahl gemeinsam und unter einem Kommando segelnder Fahr-zeuge, Admiral, desgleichen sein Schiff.

⁴ Vgl. auch Walther Vogel, *Marine-Rundschau* 1911, S. 453, der einen portugiesischen Piloten als Steuermann oder Navigationsoffizier bezeichnet. Auf die Analogien im französischen, spanisch-portugiesischen und italienischen Seewesen kann ich hier weiter nicht eingehen.

⁵ Jotun S. 39.

⁶ Er darf *mettre, establir et instituer auxditz navires telz lieutenants, patrons, pillottes et autres ministres necessaires pour le fait et conduite d'iceux et en tel nombre qu'il verra et congnoistra estre besoing et necessaire pour le bien de ladicte expedition.*

⁷ Nr. 1 § 8, 9.

sich. Auf der Fahrt sollte er die Oberleitung in allen Sachen haben, welche die Navigation und den Ausbau der Entdeckungen betrafen¹. Damit waren freilich seine Befugnisse zu Ende. 1535 bis 1536 hatte er im Fort am St. Lorenz das Kommando geführt; diesmal sollten die zu erobernden Länder der Leitung eines eigenen Gouverneurs unterstellt werden. Durch kgl. Vollmacht (lettres du pouvoir) aus Fontainebleau vom 15. Januar 1541 wurde Jean-François de la Rocque, Herr von Roberval, dazu ernannt. Roberval gehörte einer großen Familie des Languedoc an, war im Besitz eines klangvollen Namens und mußte bei allen, die von seinen Schulden nichts wußten, für einen sehr vermögenden Mann gelten². Die Machtvollkommenheit des Generalstatthalters und Expeditionsführers, wie sie die Bestallungsurkunde³ festsetzte, konnte keine Steigerung mehr erfahren. Roberval erhielt die Kommandogewalt über die Teilnehmer des Zuges, das Recht, Strafen zu verhängen, die Aufsicht über die Finanzen und über das Munitions- und Verpflegungswesen. Die fremden Lande hatte er in die Hand des Königs zu bringen und über Krieg und Frieden zu entscheiden. Die Anlage fester Plätze und die Einsetzung von Offizieren und Beamten standen ihm ebenso zu wie die gesetzgebende Gewalt, das Begnadigungsrecht und die Verleihung von Lehen. Für den Fall von Krankheit und Tod durfte er einen oder mehrere Stellvertreter ernennen. Es war eine Generalvollmacht (pouvoir general), die den Inhaber befugte, in allen Dingen als Stellvertreter des Königs zu handeln, der im voraus alle im Interesse der Expedition vorgenommenen Handlungen seines Generalstatthalters gutieß. Franz I. übertrug somit die Ausübung seiner Hoheitsrechte in Kanada auf seinen Lehnsmann Roberval, den er sich freilich vorerst durch einen Eid verpflichtete, ehe er ihn in den Genuß seiner Rechte als administrativer und militärischer Expeditionsleiter einsetzte. Es drängt sich die Frage auf, warum die Teilung der Gewalten zwischen Cartier und Roberval stattfand. Da beide Bestallungsurkunden in der Formulierung der Abgrenzung der Befugnisse nicht besonders glücklich waren, mußten Kom-

¹ Nr. 1 § 5.

² Morel S. 12 ff.

³ HARRISSE, Notes n. 374.

petenzkonflikte entstehen¹. Warum ließ man nicht Cartier, der als seemännisch-technischer Leiter einzig in Frage kam, wie 1534 und 1535 allein an der Spitze des Zuges? Aber jene Entdeckungsfahrten waren eben etwas Anderes, als die neue Militärexpedition. Die Leitung des Kriegshaufens verlangte einen Offizier und mehr noch einen Mann vom Rang. Auch die vizekönigliche Gewalt ließ sich eher mit dem Namen des Herrn von Roberval als mit dem bescheidenen Stande des bretonischen Kapitäns vereinigen. Trotz des starken königlichen Zuschusses bedeutete die Übernahme der Statthalterwürde eine schwere Belastung und ein großes Risiko für das Privatvermögen des Inhabers. Kam für den Posten des Generalgouverneurs nur eine Persönlichkeit in Frage, die über ein großes Vermögen oder einen starken Kredit verfügte, so fand der Edelmann, der seinem Namen eine ganze Reihe von Seigneurieen anfügen konnte, mehr Hilfe bei den Geldleuten aus Paris und Rouen² als der Seemann aus der kapitalarmen Bretagne. Doch vielleicht liegt noch ein tieferer Grund vor. Die Unternehmungen der dreißiger Jahre hatten einen ausschließlich bretonischen Charakter getragen, und auch jetzt rechnete man stark auf die maritimen Kräfte der Bretagne; aber das Königtum, dem das Sonderleben der einzelnen Landschaften zu stark war, war augenscheinlich bestrebt, dem Zuge einen allgemein-französischen Charakter zu geben. So wurden Schiffe aus der Normandie herangezogen. Vielleicht empfahl den Herrn von Roberval seine südfranzösische Herkunft, um das große Werk nicht als die Unternehmung einer einzelnen Provinz erscheinen zu lassen.

Weder Cartier noch Roberval waren gehalten, den Rat anderer einzuholen. Aber wie der tatsächliche Verlauf die Absichten des königlichen Kabinettes wesentlich modifizierte, so milderte auch in diesem Punkte die Praxis den Buchstaben des Rechts. Es war Seemannsbrauch, erfahrene Fahrtteilnehmer zu befragen. So war 1534 die Rückreise in gemeinsamem Rate beschlossen worden³,

¹ Das Verhältnis zu Cartier ist in Robervals Bestallung nicht ausdrücklich geregelt; ebensowenig enthält Cartiers Kommission die Verpflichtung, einem Gouverneur zu gehorchen. Vermutlich sind mündliche Weisungen im Sinne von Nr. 1 § 5 erteilt worden.

² Morel S. 28.

³ Relation originale S. 47: *Assemblames tous les cappitaines,*

und auch diesmal nahm Cartier vor seiner Erkundungsfahrt auf dem St. Lorenz erst mit Edelleuten und Schiffahrtskundigen Rücksprache¹. Von Roberval ist ein Gleiches nicht bekannt, und vielleicht hat er sich in seiner Rolle als ein König Franz im Kleinen zu wohl gefühlt, um einen Gouvernementsrat einzurufen. Befragte er jemand, so waren es sicher die Edelleute, die sich im Zuge befanden. In einem Lande, das der Roi Gentilhomme erobern wollte, waren Edelleute die geborenen Führer. Sie fungierten als Bevollmächtigte und Stellvertreter und kommandierten in Abwesenheit des Chefs², und sie sollten auch wohl in erster Linie mit den zu errichtenden Lehnen begabt werden³. Die ausführliche Notiz der Wiener Relation (§ 11) zeigt, welcher Wert der Beteiligung des Adels beigemessen wurde. Bei der Auswahl kamen zunächst die Verwandten Cartiers und Robervals in Betracht; daneben freilich folgte man der verderblichen Praxis, Leute hinauszusenden, die etwas auf dem Kerbholz hatten. Wie der Mannschaftsbestand aus den Gefängnissen vervollzähligt wurde, so ließ man auch zum Offizierskorps nicht ganz lautere Elemente zu. Die Justiz kannte seit langem die Verurteilung zu Pilgerreisen; jetzt sollte ein Totschlag durch die Teilnahme an der Fahrt in die Wildnis gesühnt werden. Auch Robervals Lieutenant Paul d'Auxilhon, Herr von Senneterre, ebenfalls ein Südfranzose, ging nach dem Kundschafterbericht nicht freiwillig.

Wenn wir den Gewährsmann (§ 6) glauben dürfen, sollten 10 Schiffe die Expedition ihrem Bestimmungsort zuführen. Sechs sah er im Ausreishafen Saint-Malo; vier sollte Roberval aus Rouen und Honfleur herbeischaffen. In Saint-Malo lagen drei königliche Schiffe:

pillotes, mestres et compagnons, pour avoyr l'oppinion et advys de ce qu'il estoit bon de faire.

¹ Hakluyt S. 269: With the viscount of Beaupré and other gentlemen, masters and pilots chosen for counsayle.

² Vgl. HARRISSE, Notes n. 375, 379; Hakluyt S. 269 und 283.

³ Die kanadische Lehnsvfassung hat bis ins 19. Jahrhundert bestanden. Erst 1854 ging im kanadischen Parlament eine Vorlage auf Ablösung der Seignorialrechte durch. Vgl. KOHL S. 100 ff.

| | |
|-----------|-----------------|
| A | von 120 Tonnen, |
| B | » 110 » |
| Le galion | » 70 » |
| | <hr/> |
| | 300 Tonnen. |

Ferner zwei Fahrzeuge, die Cartier gehörten:

| | |
|---|----------------|
| C | von 90 Tonnen, |
| D | » 90 » |
| | <hr/> |
| | 180 Tonnen. |

Endlich das Schiff eines Kaufmanns von Saint-Malo:

| | |
|---|----------------|
| E | von 80 Tonnen. |
|---|----------------|

Schiff E können wir mit Sicherheit als die »Marie«, auch genannt »la Lechefraye« von 80—100 Tonnen bezeichnen, über die Roberval am 8. Mai 1541 zu Saint-Malo mit den Eignern Jean Eberard dem Älteren nebst Pierre Guehemenc und Jean Peppin einen Frachtvertrag einging. Dem Jean Eberard, den sein Bruder Guillaume vertrat, gehörte das Schiff zur Hälfte; die beiden anderen waren Viertelreeder. Die »Marie« wurde bei den veränderten Dispositionen von dem bretonischen Geschwader abgezweigt, nahm an der Ausreise Cartiers nicht teil, sondern ging zu Honfleur am 17. Juni in Robervals Besitz über¹ und wurde erst 1542 als eins von Robervals drei Schiffen über den Ozean geführt.

Somit kommen wir für Saint-Malo auf fünf Einheiten, und diese Zahl wurde auch stets übereinstimmend angegeben². Ihren Tonnengehalt beziffert man seit Lescarbot auf 400 Tonnen³. Cartier gibt in seiner Abrechnung, auf die sich Lescarbot beruft, in der Tat an, der König habe für die fünf Schiffe 400 Tonnen verlangt, fügt aber einige Zeilen weiter unten hinzu, daß die gelieferten Fahrzeuge 50 Tonnen mehr besaßen⁴. 450 Tonnen also sind auf die fünf Schiffe zu verteilen. Von den Schiffen der zweiten Ex-

¹ Morel S. 29.

² Hakluyt S. 264, 265.

³ Lescarbot S. 410.

⁴ Ramé, Doc. inédits S. 24 ff.: Reste scavoir et plainement prévoir l'intention du roy que à l'expedition dudict voiaige doibvent par lesdicts Roberval et Cartier estre fourniz cinq navires, — — tous portans quatre centz tonneaux de charge, und: lesquelz cinq navires — — portant de charge plus de cinquante tonneaux outre le contenu en ladite transaction verballe.

pedition nahm wiederum das Flaggschiff »La grande Hermine« von 100—120 Tonnen¹ teil. Ebenso wurde die kleine Galion »L'Emerillon« (der Falke) von 40 Tonnen wieder eingestellt. Ursprünglich hatte man das Material des »Emerillon« auf den anderen Schiffen verwenden wollen²; dann war das »alte und gebrechliche Schiff« einer größeren Reparatur unterzogen³ und hat auch späterhin (1544) als »Falke« oder »Kanada« noch Dienst getan⁴. Wenn wir die im Wiener Bericht genannte Galion von 70 Tonnen mit der Galion »Emerillon« von 40 Tonnen identifizieren und 30 Tonnen als Schätzungsfehler oder Irrtum in Abzug bringen, so erhalten wir folgende Liste:

| | | |
|--|-----------|----------------------|
| 1. l'Hermine | A | 120 Tonnen, |
| 2. Namen nicht bekannt ⁵ . | B | 110 » |
| 3. l'Emerillon | le galion | 40 » |
| | | <hr/> |
| | | 270 Tonnen, |
| 4. le Georges ⁶ | C | 90 » |
| 5. le Saint-Briac ⁶ | D | 90 « |
| | | <hr/> |
| | | 180 Tonnen, |
| | | <hr/> |
| | | zusammen 450 Tonnen, |

Dazu kommen die Schiffe, die Roberval in der Seinemündung zu Honfleur⁷ charterte oder kaufte:

¹ Bref Recit S. 6.

² Kommission Cartiers bei Ramé, Doc. inéd. S. 15: Le petit gallion, appellé l'Esmerillon, que de presant il a de nous, lequel est jà viel et caduc, pour servir à l'adoub de ceux des navires, qui en auront besoin.

³ Cartiers Abrechnung ebd. S. 24 ff.: Ce que ledit Cartier a fraié pour l'Esmerillon et reparation d'icelluy qui estoit au roy; de la reparation duquel vous apparoistra par enqueste sur ce faite par gens à ce credibles, qui se monte à la somme de mil livres.

⁴ Nr. 3.

⁵ Cartier spricht in seiner Abrechnung von B immer nur als dem tier navire im Gegensatz zur Hermine und dem Emerillon.

⁶ De la Roncière S. 321.

⁷ Von diesem Hafen sagt die 1544 vollendete Kosmographie Fonteneaus, genannt Alfonse, ed. Musset S. 162: Est nommee ladite ville Honnefleu, parce que en elle y a tousjours eu des meilleurs mariniers de France et habitent en elle grande quantité de navires. Toutesfoys à ceste heure l'on va plus à la ville Françoyse [Havre] à cause du havre qui est bon.

| | |
|--|----------------|
| 6. la Marie ¹ | 80—100 Tonnen, |
| 7. la Valentine ² | 92 » |
| 8. la Sainte-Anne ² | 80 » |

zusammen 252—272 Tonnen.

Der Kundschafter, der irrtümlich annahm, es würden noch vier Schiffe aus der Normandie in Saint-Malo zu den übrigen stoßen, hat ihre Größe doch nur wenig überechätzt³.

Also acht Schiffe von knapp 90 Tonnen im Durchschnitt haben der Expedition gedient⁴. Vergleichen wir ihre Ausmaße mit dem Tonnengehalt, den französische Kriegs- und Handelsschiffe damals aufwiesen, so bleiben auch die beiden größten Expeditionsschiffe A und B erheblich hinter den Schlachtschiffen zurück, auf deren Herstellung der Kriegsschiffbau überall, in Lübeck wie in Frankreich oder England, hinausging. Es erscheint glaubhaft, wenn das französische Flaggschiff »Philippe« (1545) auf 1200 Tonnen angegeben wird⁵. Die Auslandsschiffe bedurften solcher für den Kampf im Kanal berechneten Ausmaße nicht. Was die Handelsfahrzeuge anlangt, so erschienen zwar die hansischen und holländischen Hulke von 2—600 Tonnen und mehr jährlich in ganzen Flotten in den französischen Salzhäfen⁶; die Franzosen aber hatten

¹ Vgl. oben S. 426.

² Morel S. 29.

³ Nr. 1 § 6: Lesdits navires sont de port chacune de nonante à cent tonneaux.

⁴ Wir wollen uns nicht jene populäre Anschauung von den »Nußschalen« der Entdecker zu eigen machen, so klein auch die Ausmaße erscheinen. Das kleinere Schiff ist keineswegs immer der schlechtere Segler oder minder seetüchtig. Auf Fahrten in unbekanntem Gewässern empfahl sich weniger Tonnengehalt schon wegen des geringeren Tiefgangs. Bei der zweiten Reise Cartiers war die Weiterfahrt stromaufwärts nur mit der Galion von 40 Tonnen und den beiden Schiffbooten (les deux barques) unternommen; weiterhin ließ man auch die Galion zurück. Bref Recit S. 19 und 21 b. Der fähige Pilot Fonteneau, genannt Alfonse, wünscht sich einmal direkt ung navire petit de soixante et dix tonneaux, pour découvrir la coste de la Floride. Cosmographie ed. Musset S. 496.

⁵ De la Roncière S. 418. — Hier sei an Willebrandts Notiz in der Hansischen Chron. S. 173 erinnert, wonach der zu Lübeck 1538 gebaute »Salvator« von 700 Last später an den König von Frankreich zu Kriegszwecken verkauft wurde.

⁶ Der etwas ältere Antoine de Conflans sagt bei Margry S. 403: Et

an der Salzfahrt über die Niederlande hinaus nach der Ostsee nur geringen Anteil. Cartier selbst äußerte unter Eid (1544), im ganzen Herzogtum Bretagne gebe es keine Fahrzeuge von 300 Tonnen; einem anderen Sachverständigen waren sogar keine Schiffe von 200 Tonnen bekannt¹. Die Segler, die in Middelburg auf Seeland ihre Weinladung löschten, beliefen sich im Rechnungsjahre 1541 August 1—1542 Juli 31 auf:

| | | |
|------------------|------------------|-------------------------|
| 77 Bretonen | von 4742 Tonnen, | Durchschnitt 62 Tonnen, |
| 3 Nordfranzosen | » 81 » | » 27 » |
| 25 Westfranzosen | » 1295 » | » 52 » |
| 105 Schiffe | 6118 Tonnen | 58 Tonnen. |

Ähnlich ist das Bild einige Jahre später (1549 Nov. 1—1550 Okt. 31) in Antwerpen-Stadt²:

| | | |
|------------------|-----------------|-------------------------|
| 11 Bretonen | von 601 Tonnen, | Durchschnitt 55 Tonnen, |
| 29 Nordfranzosen | » 1006 » | » 35 » |
| 6 Westfranzosen | » 254 » | » 42 » |
| 46 Schiffe | 1861 Tonnen | 40 Tonnen. |

In der Fahrt nach den Scheldehäfen wurden also durchweg Küstenfahrer von 40—60 Tonnen verwendet. Wir nähern uns erst den Abmessungen der Expeditionsschiffe, wenn wir die Neufundlandfahrer ins Auge fassen. Charles und Paul Bréard glaubten die Schiffe der Normandie, die auf den Bänken fischten, auf 40 bis

premierement en la grant mer oceane aux parties froides, tenans aux basses Allemaignes ou Germanies, comme Roussie, Norwaigue, Dampnemark, venant en Frise, en la hanse Teutonique, Hollande, Zelande et Breban y a gros nombre de hourques, qui viennent par flottes en Brouage ou en Bretagne ou Setubal en Portugal querir du sel et sont gros navires de deux cens, troys cens, quatre cens, cinq cens et jusques à six cens tonneaux et quelcunes plus grandes, qui viennent par flottes, comme dit est.

¹ Jotton S. 59.

² Die Angaben nach den Middelburger Schiffslisten, die ich im zweiten Bande meiner Niederländischen Akten und Urkunden zur deutschen Seegeschichte herauszugeben gedenke. In der ersten Liste sind sieben Namen, deren Identität bisher noch nicht festgestellt werden konnte, mit 298 Tonnen, also im Durchschnitt 43 Tonnen, nicht berücksichtigt. Die Aufstellung für Antwerpen weist einige Schiffer ohne Ortsangabe auf; doch konnten sie nach dem archivalischen Befund unter die Nordfranzosen eingereiht werden.

150 Tonnen angeben zu sollen; die von ihnen angeführte Ordonnanz über die Bestückung (1584) hat Schiffe von 30—120 Tonnen zur Voraussetzung¹. Gosselin gibt die Tonnenzahl eines Neufundlandfahrers derselben Seeprovinz auf 60—90 Tonnen an². Nach Musset traten aus La Rochelle zwar auch Schiffe von über 100 Tonnen die Ausreise an — für 1541 macht er den »Charles« von Bayonne mit 150 Tonnen namhaft —; aber die meisten Reeder verwandten nach ihm Fahrzeuge von 50—80 Tonnen³. Von Cartier selbst wollte der spanische Spion erfahren haben, daß seine Flotte in erster Linie aus Neufundlandfahrern bestände⁴. Roberval besaß vom König eine Lizenz zum Kabeljaufang, und aus diesem Grunde übernahm er das Salz, das sich zum Einsalzen des Fanges auf der »Marie« befand⁵. Auch seine beiden anderen Schiffe waren in Häfen zu Hause, wo offenbar Neufundlandschiffer wohnten⁶. Wozu besaß Cartier ferner den »Saint-Georges« und den »Saint-Briac«, wenn er sie nicht nach Neufundland aussandte? Unmöglich ist nicht, daß er auch die königlichen Schiffe, deren Nießbrauch ihm übertragen war⁷, in gleicher Weise verwandte. Ursprünglich hatte der Plan bestanden, die Neufundlandfahrer Saint-Malos als Transportschiffe in weiterem Umfange heranzuziehen⁸. Erst auf ihre dringenden Vorstellungen mit Hinweis auf ihre Ladung an Salz und Ausrüstungsgegenständen war die Ausreise freigegeben, worauf über 24 Schiffe aus Saint-Malo sich die Erlaubnis zu nutze machten. Auch aus La Rochelle gingen 1541 13 Schiffe nach Neufundland ab⁹, wie denn überhaupt dies letzte

¹ Charles et Paul Bréard, Documents relatifs à la Marine Normande. Soc. de l'Histoire de Normandie 21, Rouen 1889, S. 51.

² E. Gosselin, Documents pour servir à l'histoire de la Marine Normande, Rouen 1876, S. 12.

³ Georges Musset, Les Rochelais à Terre-Neuve, Bull. de Géographie historique et descriptive, année 1892, S. 243 ff.

⁴ Vgl. oben S. 413 Anm. 3.

⁵ Morel S. 28.

⁶ So wohnt der Schiffer der »Valentine« zu Jumièges, das von Gosselin ausdrücklich in diesem Zusammenhang genannt wird.

⁷ Nämlich die »Hermine« und der »Emerillon«, vgl. de la Roncière S. 318 Anm. 2.

⁸ Nr. 1 § 17. Daher erklärt sich wohl die erste Angabe des Spions, Cartier rüste 13 Schiffe.

⁹ Musset S. 257.

Jahr vor Wiederausbruch des spanischen Krieges ein Rekordjahr gewesen sein mag¹. Hätte Cartier auf seinem Willen bestanden, so hätten die Fischer, die in den ersten Tagen des April auszu-segeln pflegten², noch wochenlang auf die Bereitschaft der Expedition warten müssen. Auch so traten Expedition und Privatreederei in Gegensatz. 420 Seeleute und zwar »die besten, die er in der Bretagne auszuwählen wußte«³, sollte Cartier jetzt kraft seiner weitgehenden Vollmachten der bretonischen Schifffahrt entziehen. Dabei waren die untergesetzten, arbeitgewohnten und seebefahrenen Bretonen⁴ auch sonst, z. B. in La Rochelle, zur Bemannung der Fischerfahrzeuge gesucht⁵. So ist es denn auch diesmal beim Anheuern der Mannschaften nicht ohne Reibungen zwischen Cartier und den Reedereikreisen seiner Heimatstadt abgegangen⁶.

Von den Expeditionsschiffen sollten einige nur Artillerie und ausgewählte Soldaten an Bord nehmen, um einen etwaigen Gegner niederzukämpfen; der Rest diente dem Transport. Unter den Kampfschiffen befand sich auch die Galion, also der Emerillon, worunter wir uns ein längliches, gutsegelndes Fahrzeug vorzustellen haben. Von ihm erfahren wir noch, daß er einen Mars (hoene) besaß. Auch die übrigen Fahrzeuge, von denen einige als nef⁷ bezeichnet werden, dürfen wir wohl zu den marssepen rechnen. Mehr ist über Bauart und Form aus den Quellen nicht beizubringen.

»Der König hat nicht gewollt, daß Privatleute mit ihm aus-

¹ Gosselin S. 13 weiß merkwürdigerweise erst für die Jahre 1542 bis 1545, also für die Kriegsjahre, zahlreiche Ausreisen — 60 Schiffe und mehr — aus Rouen, Havre, Dieppe und Honfleur zur Kabeljau-fischerei bei Neufundland anzugeben.

² Bréard S. 52.

³ Nr. 1 § 8.

⁴ Vgl. Fonteneau, *Cosmographie* hg. Musset S. 160: Ceste nation de gens, par la plus grand part, sont petites genz trappuz et fortz et adonnez à travail et penne, mesmement à l'art marin.

⁵ Musset S. 263.

⁶ Ramé, *Doc. inédits* S. 19. — Über die Rekrutierung für die zweite Reise vgl. Jotton S. 21.

⁷ Über galion und nef vgl. A. Jal, *Archéologie navale* t. II, Paris 1840, S. 205 und 207. Über den Mars der Galion vgl. Nr. 3.

reedeten«, behauptet unser Gewährsmann¹, und in der Tat finanzierte in erster Linie die Krone das Unternehmen. 45 000 L. waren dafür ausgeworfen², wovon zwei Drittel in Saint-Malo verwandt wurden, während Roberval den Rest behielt. Cartier und Roberval wirkten also keineswegs als Unternehmer, sondern nur als Geschäftsführer des Königs, wenngleich sie die Verbindlichkeiten in eigenem Namen eingingen. Für die fünf Schiffe Cartiers waren speziell 8500 L. bestimmt³. In der Auswahl hatten Cartier und Roberval wohl freie Hand; doch scheint man möglichst nach Schiffen gesucht zu haben, die nicht älter als zwei Jahre waren⁴. Die »Hermine« und der »Falke« freilich, die als königliche Schiffe offenbar den Kern des Geschwaders bildeten, waren älter und hatten sogar die Überwinterung in Kanada (1535—1536) mitgemacht. Die Schiffe, die in Privatbesitz waren, wurden gechartert. Da Cartier von vornherein schon zwei Schiffe gehörten und Roberval seine drei Fahrzeuge durch Kauf an sich brachte⁵, so waren nur der König und die beiden Expeditionsführer die Eigner der acht Schiffe. Vermutlich sollten auch Roberval und Cartier, der wohl noch Mitreeder hatte, die Summen erhalten, die den Schiffseigentümern für Hergabe ihrer Fahrzeuge zukam. Nach der Wiener Relation (§ 7) erhielten sie eine Pauschsumme von 120 Franken, während Cartiers Abrechnung sie auf 100 L. monatlich angibt⁶. In Robervals Frachtkontrakt war dagegen die Tonnenzahl nach dem Satz für die Kriegsmarine der Berechnung zu Grunde gelegt⁷.

¹ Nr. 1 § 6.

² Die Zuschüsse für die beiden ersten Reisen betragen 6000 und 3000 L., vgl. de la Roncière S. 308 und 311; eine Nachzahlung von 3499 L. 4 s. 6 d. für beide Fahrten verzeichnet Biggar S. 177.

³ Cartiers Abrechnung bei Ramé, Doc. inédits S. 23 ff.

⁴ Nr. 1 § 6.

⁵ Vgl. Morel S. 29 über den Ankauf der »Marie« und der »Valentine«. 1543 gibt Roberval Auftrag, die »Anne« zu verkaufen, fungiert also als Eigentümer; vgl. HARRISSE, Notes n. 381.

⁶ Ramé, Doc. inédits S. 24 ff.: Pour les autres deux, qui furent audict voiaige six mois, à cent livres le mois.

⁷ Morel S. 29: Lesdits maistres auront de fret, chacun moys, suivant l'ordonnance du seigneur de Fosseulx, lieutenant pour le roy en sa marine de France, quarante solz pour tonneau de fret.

Man beabsichtigte, nur drei Schiffe in Kanada zu belassen oder während eines Jahres für die Expedition zu verwenden; die übrigen sollten unverzüglich den Rückweg antreten. Die Auslandsschiffe waren offenbar die drei, die sich in des Königs Eigentum befanden. Während die Transportschiffe nur vier Monate im Dienst bleiben sollten, waren für jene zwölf Monate vorgesehen. Demgemäß wurde die Hälfte der Seeleute auf ein Jahr angeheuert¹. Die Besatzung, die nach dem Voranschlag für jedes Schiff durchschnittlich 42 Mann betrug, war stärker als 1534, als die beiden Schiffe von je 60 Tonnen von 30 und 31 Mann bedient wurden. Ein Neufundlandfahrer von 70—80 Tonnen wird für die damalige Zeit auf 18—25 Mann angegeben². Doch war wie bei allen überseeischen Unternehmungen mit starken Verlusten durch Krankheit und Tod zu rechnen.

Unser Gewährsmann ergeht sich ausführlich über den Proviant³. Er bestand aus 1500 Speckseiten, Pökelfleisch von 800 Rindern, 100 Tonnen Weizen, der aber zum Teil auch zur Aussaat benutzt werden sollte, 200 Pipen Mehl, je 20 Pipen Senf, Ö und Butter. »Der ganze Rest wird in Biskuyt mitgeführt⁴. Der Vorrat an Getränken umfaßte 200 Faß Wein und 100 Faß Apfelwein. Das lebende, zur Zucht bestimmte Vieh setzte sich aus 20 Kühen, 4 Stieren, 100 Schafen und Hammeln, 100 Ziegen und 10 Schweinen zusammen. Auch 20 Zugpferde wurden mitgenommen. Karren, 50 Tonnen Eisen, Schlosser- und Schmiedewerkzeuge und zwei Handmühlen auf jedem Schiff vervollständigten die Ausrüstung. Ich habe kein Urteil darüber, ob jener Vorrat für 800—900 Köpfe auf zwei oder drei Jahre⁵ reichte; aber für die ersten Bedürfnisse bis zur Nachsendung von Lebensmitteln scheint ausreichend gesorgt. Wenn trotzdem alsbald Mangel eintrat, so lag es an unvorhergesehenen Umständen.

¹ Nr. 1 § 9 und 16.

² Musset S. 263. — Eine Liste der Löhnung enthält Robervals Frachtkontrakt bei Morel S. 29.

³ Nr. 1 § 13—16.

⁴ Schiffszwieback und Speckschwarten spielten auch bei Ausrüstung der Neufundlandfahrer eine große Rolle. Biskuit und Wein werden nach Pipen (von etwa 450 Liter) berechnet. Vgl. Musset S. 267.

⁵ Drei Jahre gibt Nr. 1 § 12 an, zwei Jahre Hakluyt S. 264.

Überblickt man die gesamte Anlage des Unternehmens, so wird man ihm eine gewisse Großzügigkeit nicht absprechen. Nach Kräften wurden die Erfahrungen genutzt, die auf den vorherigen Reisen gesammelt waren. Die Pläne und die Maßnahmen, sie durchzuführen, wie die Schaffung einer Bootsflotille für den St. Lorenz und ihre Bestückung mit leichten Geschützen, bauten sich auf den Kenntnissen auf, die während der zweiten Reise 1535—1536) erworben waren. Die Auswahl der Schiffe, ihrer Mannschaften und Führer bewährte sich durchaus; von der Expedition aus haben von 1541—1543 im ganzen sieben Reisen über den Ozean stattgefunden, wobei die acht Fahrzeuge zum Teil mehrfach zur Verwendung kamen und im ganzen 20 Überfahrten ausführten. Die Kanadafahrt war nach dem Zeugnis eines praktischen Seemanns des 18. Jahrhunderts besonders schwierig¹, und doch haben Cartier und die Seinen nicht ein einziges Schiff verloren! Aber so tüchtig die Leistungen im einzelnen und so zweckmäßig die Anordnungen in der Kolonie waren, so groß ist die Kluft, die sich zwischen den Plänen und ihrer Ausführung, zwischen dem Wollen und Können zeigte. Der Erfolg war von vornherein problematisch, da die Conquistadoren hinter Fabelwesen und Mythen herjagten. Aber er ist auch nicht mit allen Mitteln erstrebt worden, die man so sorgfältig ausgedacht hatte. Im letzten Augenblick wurde die Stoßkraft der Expedition in unheilvoller Weise geschwächt, da ihre Ausreise in zwei getrennten Abteilungen erfolgen mußte. Die beiden Gruppen haben sich ebensowenig wie Roberval und Cartier selbst je vereint auf kanadischem Boden befunden. Da ein Teil der Schiffe unter Cartier vorausging, während Robervals Vorbereitungen noch nicht beendet waren, wurden ganz wider Erwarten und Willen der Unternehmer aus der einen großen zwei Teilexpeditionen, wodurch alle Dispositionen über den Haufen geworfen wurden.

Doch bevor wir uns den Geschehnissen in den entscheidenden Frühjahrsmonaten des Jahres 1541 zuwenden, müssen wir noch eine Frage aus der Vorgeschichte der Expedition beantworten. Unmittelbar waren Cartiers erste Fahrten einander gefolgt. Zwischen

¹ Vgl. Margry S. 324.

der Rückkehr nach Saint-Malo am 6. Juli 1536¹ und Cartiers Vollmacht für die dritte Unternehmung vom 17. Oktober 1540 liegt ein Zeitraum von mehr als vier Jahren. Die Erklärung für die Verzögerung kann in erster Linie nur aus der politischen Geschichte Frankreichs kommen². Wenn die Kolonialgeschichte der späteren Jahrhunderte nur zu verstehen ist, wenn man sich die gleichzeitigen Vorgänge in Europa, die Seetreffen im Kanal und die Schlachten in Belgien, vergegenwärtigt, so müssen auch die Kolonisationsversuche Frankreichs im 16. Jahrhundert im engsten Zusammenhang mit seiner äußeren und inneren Geschichte betrachtet werden. Privatunternehmen konnten schon eher ohne Rücksicht auf die politische Konjunktur ins Werk gesetzt werden, obgleich auch hier vielfach ein Zusammenhang zwischen Handel und politischer Lage besteht, nicht aber eine Expedition, deren einziger Reeder der König von Frankreich war. Als Cartiers Schiffe am 6. Juli 1536 am Kai von Saint-Malo festmachten, stand Frankreich wieder einmal gegen Karl V. unter Waffen. In den Sommer 1536 fällt der große Offensivstoß der Kaiserlichen gegen die Provence. Vom Juli bis September weilte von den Niederlanden aus ein zweites kaiserliches Heer auf nordfranzösischem Boden. Zugleich war wie gewöhnlich der Kaperkrieg entfesselt, dem erst die Waffenruhe von Bomy bei Téroüanne vom 30. Juli 1537 und vollständiger der zehnjährige Waffenstillstand von Nizza (18. Juni 1538) ein Ziel setzten. Solange der Feind im Land stand und alle Kräfte der Krone festgelegt waren, war an überseeische Unternehmungen nicht zu denken. Weshalb nicht schon unmittelbar nach den Vereinbarungen von Nizza etwa im Sommer 1539 und 1540 mit der Expedition begonnen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Vermutlich waren die Mittel nicht zur Hand.

Nun hatte der König Roberval mündlich angewiesen, spätestens bis zum 15. April 1541 abzusegeln³. Von vornherein mußte es

¹ Auch dies Datum, das der Bref Recit angibt, ist nach HARRISSE, Notes S. 3 Anm. 1 vielfach irrig mit Juli 16 wiedergegeben.

² Sophus RUGE, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen, Berlin 1881, S. 509 sieht in den Leiden während der Überwinterung und dem Mangel an Edelmetallen den Grund zum Aufschub. Aber gerade die Hoffnung auf Goldfunde war die stärkste Triebfeder für die dritte Fahrt.

³ HARRISSE, Notes n. 376.

dem Generalstatthalter schwer fallen, den Termin einzuhalten. Cartiers Kommission war bereits im Oktober 1540 ausgestellt; die seinige trug das Datum des 15. Januar 1541 und trat erst in Kraft, nachdem er am 6. Februar den Treueid in die Hände des Kanzlers abgelegt hatte¹. So blieben kaum 10 Wochen bis zum Ausreisetermin. In dieser Zeit mußten die Bestellungen erfolgen², mußten kostspielige und weite Reisen ausgeführt, die Finanzen geordnet und die Mannschaften gesammelt werden. Verhältnismäßig viel ist uns über die Übernahme der Sträflinge, die das Gefängnis gegen die Kolonie vertauschen durften, überliefert. Sie sollten am 10. April in Saint-Malo sein³; statt dessen kam ein Transport noch am 19. Mai an⁴. Während Cartier für sein Geschwader wohl alles in Saint-Malo fand, rüstete Roberval an der unteren Seine oder gar weit im Binnenlande in der Champagne⁵. Es kann nicht wundernehmen, wenn am 8. April weder seine Schiffe und Kanonen⁶ noch der Kriegshaufen von 300 Mann zur Stelle waren. Bereits war die Ausreise bis zum 24. April verschoben⁷. Im Mai weilte Roberval selbst in Saint-Malo, konnte eine Musterung abhalten und wohl durch Cartiers Vermittlung den Segler »l'Anne« chartern. Mit diesem eilte er Mitte Mai⁸ nach Honfleur, um persönlich die dortigen Rüstungen zu betreiben. Zuvor war ausgemacht, daß Cartier mit seinen fünf segelfertigen Schiffen voransegeln sollte; in Neufundland, so scheint es, wollte Roberval mit dem Rest der Expedition zu ihnen stoßen. Schiffahrtstechnisch hatte die Teilung kaum Bedenken, da noch genug fähige Schiffsoffiziere außer Cartier zur Verfügung standen. Roberval

¹ HARRISSE, Notes n. 374.

² Roberval hatte Vollmacht, von den Handwerkern Bevorzugung seiner Aufträge zu verlangen; ebd. n. 377.

³ Ebd. n. 375.

⁴ JOLTON S. 27.

⁵ HAKLUYT S. 285.

⁶ Die Bestückung zu liefern, war eine der Hauptaufgaben Robervals. Wir erfahren, daß die »Anne« und die Galion (l'Emerillon) Robervals Geschütze an Bord hatten; vgl. HARRISSE, Notes n. 381.

⁷ Nr. 1 § 6; 17.

⁸ Mai 23 können zu Saint-Malo Briefe an Roberval nicht abgegeben werden, da huit jours a et plus que ledit seigneur est, il et ses gens, allé à Honnefleure, vgl. JOLTON S. 37.

hat denn auch in Jean Fonteneau, genannt Alfonse, von Saintonge einen Piloten besessen, der seine Sache nicht weniger verstand als Cartier selbst. Zudem drängte der König auf die Abfahrt, vielleicht in der Erwägung, daß ein so wolkenloser politischer Himmel nicht lange anhalten werde. Franz I. mochte wissen, daß weder in den spanischen, noch in den portugiesischen Häfen ein Schlag gegen sein Eskadre geplant sei; denn sonst war die Zersplitterung der Kräfte, wie sie die Teilung der Expedition herbeiführte, nicht zu rechtfertigen.

Am 23. Mai 1541 verließen Cartiers fünf Schiffe Saint-Malo¹. Auf der Flotte hatte man die Dauer der Überfahrt bis Kanada im günstigsten Falle auf vier, bei schlechtem Wetter auf sieben Wochen geschätzt²; statt dessen vergingen genau drei Monate, ehe im St. Lorenz im Hafen Sainte-Croix, den Cartier von der zweiten Fahrt her kannte, am 23. August Anker geworfen wurde. Cartier hatte wohl alles, was zur Ökonomie der künftigen Kolonie gehörte, an Bord seiner Schiffe; als es nun vier Wochen dauerte, ehe die Küste Neufundlands gesichtet wurde, trat begrifflicher Weise Frischwassermangel für das mitgeführte Vieh ein. Man half sich, so gut es ging, indem man die Tiere mit Apfelwein und ähnlichem tränkte. An Bord wurde die lange Reisedauer der späten Jahreszeit zugeschrieben, und in der Tat fuhr man jetzt 6 bis 7 Wochen später, als es die Neufundlandfahrer zu tun pflegten, während man nach dem ursprünglichen Plan entweder mit den Fischern oder unmittelbar nach ihnen hätte segeln können. Immerhin sammelten sich die Schiffe, die voneinander abgekommen waren, ohne ernstliche Schäden im Hafen von Carpont³ auf Neufundland, wo die Wasservorräte ergänzt wurden. Carpont war offenbar auch der Rendezvousplatz für Roberval, dessen Ankunft hier erwartet wurde. Als der Generalgouverneur nicht erschien und Cartier die Weiterfahrt antrat, wurde aus der provisorischen

¹ Das Folgende, wenn nicht andere Nachweise gegeben werden, nach der unvollständigen Relation bei Hakluyt S. 264 ff. Mit der Schilderung der Reise setzt dort der Bericht eines Teilnehmers ein: *And we sailed so long usw.*, nachdem über die Vorbereitungen kurz in der dritten Person referiert ist.

² Nr. 1 § 17.

³ 52^o n. Br. nach Fonteneau, Hakluyt S. 275.

Teilung der Expedition die definitive Trennung. Cartier wurde wieder wie 1534 und 1535—1536 der alleinige Leiter und mußte sich zu selbständigem Vorgehen entschließen. Wie immer, so wurden auch diesmal die erforderlichen Maßnahmen mit Umsicht getroffen. Das gute Verhältnis zu den Eingeborenen, das diese französischen Kolonisationsversuche vorteilhaft vor denen ihrer spanischen Nachbarn auszeichnet, kam durch die freundliche Aufnahme seitens der Indianer wenigstens äußerlich zum Ausdruck. Sogleich nach dem Löschen der Ladung wurden der »Saint-Georges« und der »Saint-Briac« unter dem Befehl von Cartiers Schwager Macé Jalobert und Neffen Etienne Noël mit Bericht an den König abgefertigt (2. Sept.). Auch der Inhalt ihrer Botschaft zeigt, daß Cartier fest auf Robervals Ausreise gerechnet hatte und sein Ausbleiben nur mit den ungünstigen Winden und Stürmen erklären konnte. Die drei Stationsschiffe — es waren die »königlichen« — legte man in die Mündung des kleinen Nebenflusses Cap Rouge oberhalb der Stätte Quebecs, wo sie bei Niedrigwasser auf dem Trockenen lagen. Auch an diesem kleinen Zuge zeigt sich, daß in der Neuen Welt genau dieselben Bräuche zur Anwendung kamen, wie sie die Fischer und Schiffer in der Heimat seit Jahrhunderten ausübten. Ein Flußkastell schützte die Fahrzeuge. Zugleich wurde oben auf der Höhe die Anlage eines Forts in Angriff genommen. 20 Mann — wohl die vingt hommes laboureurs — begannen mit gutem Erfolge die nächstliegenden Felder in Gemüseländereien umzuwandeln¹. Was aber die besten Aussichten für die Zukunft verhieß, war das massenhafte Vorkommen edler und unedler Mineralien in nächster Nähe der Siedlung. Etwas Flußgold, Eisen, wie Gold und Silber schimmernde Erzadern und endlich als die Krone des Ganzen herrlich glitzernde Diamanten wurden vorgefunden. Doch auch die Unternehmung gegen das Reich Saguenay wurde nicht vergessen. So spät im

¹ Der Advokat Lescarbot, dessen Angaben trotz ihrer Ungenauigkeiten häufig nachgeschrieben wurden, macht S. 416 Cartier und Roberval den Vorwurf, sich auf die Unterstützung des Königs verlassen zu haben, anstatt vom Lande selbst zu leben. Die Kritik ist nicht ganz berechtigt, zumal keine der beiden Teilexpeditionen einen vollen Sommer im Lande verlebte und zum Getreidebau kam. Daß keine Ackerbaukolonie beabsichtigt war, ist bemerkt.

Jahre und in der Hauptsache nur mit den Kräften der drei Schiffsbesatzungen war nur an eine Rekognoszierung zur Vorbereitung des Hauptstoßes im nächsten Jahre zu denken. Demgemäß wurde im gemeinsamen Rate¹ beschlossen, mit zwei Booten die Stromverhältnisse jenseits Montréal (Hochelaga) aufzuklären. Es handelte sich um die Überwindung der Stromschnellen des St. Lorenz. Gegen die Wirbel bei La Chine² suchte man anzukämpfen, indem man ein Boot zurückließ und die Ruderarbeit des zweiten durch die Mannschaft verstärkte. Als auch das doppelt bemannte Boot den Untiefen, Klippen und der Strömung nicht gewachsen war, wurde unter Führung ortskundiger Indianer der Weg zum zweiten Wassersturz, dem Carillon³, zu Lande angetreten. Mit ihrer Auskunft, die allerdings über die Schiffbarkeit des Ottawa wenig tröstlich klang, begnügte sich Cartier für diesmal. Bei der Rückkehr glaubte er schon Anzeichen feindlicher Gesinnung unter den Eingeborenen zu bemerken, und im Fort wurde ihm mitgeteilt, daß die Wilden nicht mehr wie gewöhnlich Fisch zum Verkaufe brachten. Da zugleich von einer starken Ansammlung der Indianer verlautete, so setzte der Kapitän alles in Kriegsbereitschaft⁴. In der Tat haben die Eingeborenen die Franzosen belästigt, und ihre Feindseligkeiten waren für Cartier Grund oder Vorwand, nach der Überwinterung mit seinem Häuflein nach Frankreich zurückzukehren. Auch in den Frühlingsmonaten 1542 war keine Kunde von Roberval zu ihnen gedrungen, und erst auf der Rückfahrt etwa in der zweiten Juniwoche trafen sie auf der Reede von St. Johns in Neufundland mit den seinerzeit so lange erwarteten Schiffen des Gouverneurs zusammen.

Roberval war seit Cartiers Abreise nur recht langsam weiter gekommen. Eigene Barmittel besaß er schon in Saint-Malo kaum noch; als er Cartier 1350 L. tourn. aushändigen wollte, mußte er sie zuvor selbst als Darlehen aufnehmen⁵. Von dem königlichen Zuschuß hatte er nur ein Drittel — 15 000 L. — in die Hände

¹ Vgl. oben S. 425.

² Über die Örtlichkeit vgl. Kohl S. 187.

³ De la Roncière S. 320.

⁴ Hier bricht die Relation bei Hakluyt ab. Das Folgende nach dem Bericht über Robervals Reise ebd. S. 283 ff.

⁵ Cartiers Abrechnung, Ramé, Doc. inédits S. 24 ff.

bekommen. Vorwiegend war er auf Kredit bei seinen Geldgebern angewiesen, was mehr als einmal lähmend auf die prompte Abwicklung der Zurüstungen wirken mochte. Am 17. und 19. Juni erst sicherte er sich seine drei Schiffe¹. Mit den Schiffen der »Anne« und »Valentine« wurde ausgemacht, daß sie an der Seine noch je 13 Seeleute anwerben sollten. Ende August, als der König sich bereits unwillig über das endlose Zögern ausgesprochen hatte, scheint ein Anlauf zur Ausreise genommen zu sein. Am 18. August kündigte Roberval seinem Souverän die Abfahrt für den 22. August an, und am 30. desselben Monats erlangte sein Hauptgläubiger vielleicht in Hinblick auf die bevorstehende Ausreise die Anerkennung seiner bisher geleisteten Vorschüsse. Je weiter die Zeit vorrückte, desto unsicherer und ungünstiger wurden die Wetterverhältnisse, die man drüben zu gewärtigen hatte². Als schließlich Honfleur und die Seinemündung verlassen war, hielten sich Robervals Schiffe zumeist an der bretonischen Küste. Zwischenfälle, die auf die Disziplin an Bord ein bedenkliches Licht werfen, ereigneten sich. So waren bei Gelegenheit des Weihnachtsfestes zahlreiche Desertionen vorgekommen, und als infolgedessen auf der »Anne« verschärfte Bestimmungen über Landurlaub erlassen wurden, machte sich die Unzufriedenheit der Mannschaft in einem Aufruhr Luft, dem selbst der Hochbootsmann (*contre-maitre*) nicht fernstand. Robervals Lieutenant Senneterre mußte den Degen ziehen, die Soldaten ergriffen gegen die Matrosen Partei, und drei Tote waren die Opfer des Streits³. Die Geldverlegenheit, die jede Woche weiteren Verzugs noch steigerte, zwang Roberval zu Zwangsanleihen bei den vorbeifahrenden Schiffen und Kaufleuten, einerlei welcher Nation sie angehörten⁴. Rechtlich war sein Vorgehen nicht so unbegründet, wie man wohl angenommen hat; er

¹ Dies und das Folgende nach Morel S. 29 ff.

² Die Neufundlandfischer waren schon in der ersten Hälfte des August wieder daheim. Auf der ersten Reise (1534) wurde in der Beratung der Schiffsoffiziere bereits am 1. August in Erwägung gezogen: *que les tormentes commençoient en icelluy temps en la Terre-Neufve; Relation orig. S. 47.*

³ Vgl. Robervals Begnadigungsurkunde für Senneterre bei HARRISSE, Notes n. 380, besser bei Verreau S. 148.

⁴ Kaulek n. 396. Er entnimmt den Schiffen Waren, um sie zu verkaufen.

berief sich auf ähnliches Verhalten des Kaisers gegen französische Untertanen und stellte gehörige Quittungen unter seinem Namen aus. Aber wie die Klagen geschädigter Engländer das Kabinett Heinrichs VIII. zu Vorstellungen veranlaßten und die Feder der Diplomaten in Bewegung setzten, so hätten bei der Eifersucht der Spanier Robervals Übergriffe schwerwiegende Verwicklungen herbeiführen können. Ein volles Jahr endlich nach dem ursprünglich gewünschten Tage verließen Robervals drei Schiffe La Rochelle (16. April 1542)¹. Wiederum ging die Überfahrt nicht so glatt von statten, daß man nicht Belle-Isle als Nothafen hätte anlaufen müssen. Erst am 8. Juni konnten die Schiffe auf der Reede von St. Johns auf Neufundland vor Anker gehen, wo, wie erwähnt, Cartier und seine Leute auf der Heimfahrt zu ihnen stießen. Cartier machte dem Gouverneur seine Aufwartung, erzählte von den Angriffen der Wilden, zeigte seine Goldproben und pries den Reichtum des Landes. Doch soll er sich geweigert haben, Robervals Befehl, nach Kanada zurückzugehen, Folge zu leisten. Was eigentlich in Robervals Kapitänskajüte vorging und wie die Führer ihre abweichenden Meinungen vertraten, wissen wir nicht, solange nicht Maître Legoupils Bericht an den Geheimen Rat über Robervals und Cartiers Differenzen wieder zum Vorschein kommt². In den beiderseitigen Vollmachten und Weisungen war ein solcher Fall nicht vorgesehen; vielleicht konnten beide Führer ihnen Argumente für ihr Verhalten entnehmen. War hier Roberval als Generalgouverneur zuständig oder Cartier als der seemännische Leiter, der über ein Jahr seine fünf Schiffe selbständig kommandiert hatte? Tatsache ist, daß Cartiers Schiffe sich davon machten und zwar heimlich und ohne Abschied, wie Robervals Leute behaupteten. Sie legten es als Ehrgeiz, allen Ruhm der Entdeckungen allein zu besitzen, aus; aber außer den angeblichen Mineralien war ja kaum etwas Neues entdeckt. Auch nach Cartiers Weiterfahrt hielt Roberval noch ein Streitfall zwischen einigen Franzosen und Portugiesen auf Neufundland zurück. Es handelte sich wohl um Streitigkeiten der Fischer beider Nationen — 17 Fischerfahrzeuge

¹ *Chefe de boys* bei Hakluyt S. 283, wo man die Nacht über bleibt, ist *Chef de Baie* an der Ausmündung der Hafengewässer von La Rochelle. Vgl. Charles Lenthéric, *Côtes et Ports français de l'Océan*, Paris 1901.

² Sein Auftrag bei Ramé, *Doc. inéd.* S. 21.

hatte man auf der Reede von St. Johns gezählt — und der größte Teil des Juni ging mit ihrer Beilegung hin¹, ein Zeichen, wie wichtig Roberval die Wahrung der französischen Rechte erschien. Erst Ende Juli wurde mit der Ausschiffung und Befestigung am St. Lorenz begonnen. Wir möchten annehmen, daß man sich Cartiers Blockhäuser bediente², sie aber diesmal weiter ausbaute und stabiler aufführte. Mindestens war die Anlage genau dieselbe; ein Fluß- und ein Höhenkastell ergänzten sich, und ein Flößchen benetzte den Turm der unteren Feste. Wieder wurden zwei Nachrichtenschiffe nach Hause gesandt, die am 14. September unter dem Kommando Senneterres sich auf die Heimfahrt machten. Ihre Verproviantierung hatte die Vorräte gelichtet, sodaß nach der Abfahrt jeder Mann auf bestimmte Rationen gesetzt werden mußte. Wiederum machten sich die Nachwirkungen der verfehlten Ausreise fühlbar; denn Cartiers Überwinterung hatte sicher alle Vorräte seiner Teilexpedition verbraucht, ohne das Unternehmen seinem Ziele näherzubringen. Bei dem Küchenezettel fällt die große Rolle des Stockfisches (dry cod) auf, der Mittwochs, Freitags und Sonnabends auf den Tisch kam. Gewiß hatte man ihn bei den Fischern in St. Johns eingehandelt. Von Belästigungen durch die Wilden hören wir nichts; vielmehr hatten sie den Fischmarkt wieder eröffnet. Als schlimmster Feind der Kolonisten erwies sich der Skorbut, der 50 Tote, ein Drittel der Gesamtheit, hinwegraffte. Der Generalgouverneur waltete als strenger Herr seiner Schutzbefohlenen. Seine scharfe Strafjustiz gibt den Rahmen ab für eine Novelle des Heptameron der Margarete von Navarra und ist von Thevet als inhuman verurteilt³. Aber die Sträflinge unter den Kolonisten, die Mörder, Kuppler und Münzverbrecher, mit denen man törichterweise die Siedelung beglückt hatte, mußten mit durchgreifender Strenge behandelt werden. Es ist charakteristisch, daß der Teilnehmer der Expedition, der von den Exekutionen, der Kerkerhaft und der Prügelstrafe, die bei Männern und Weibern angewandt wurde, erzählt, Roberval nur zu loben

¹ Hakluyt S. 284: Composing and taking up of a quarrel betweene some of our countrey men and certaine Portugals.

² So auch de la Roncière S. 327, während Biggar S. 15 die Frage offen läßt.

³ Vgl. oben S. 406.

weiß und mit den Worten schließt: »Auf diese Weise lebten sie ruhig«¹. Im einzelnen mag bei der diskretionären Machtfülle des Richters und dem Mangel an rechtskundigem Beirat manche Ungerechtigkeit untergelaufen sein. Als im April 1543 endlich das Eis des St. Lorenz aufbrach, wurde auch wieder die Saguenayfahrt geplant. Man verfügte über 10 Boote, deren 8 Roberval mit 70 Leuten aufnahmen. 30 Mann wurde das Fort anvertraut; sie durften nach Frankreich heimkehren, wenn Roberval am 1. Juli nicht zurück war. Wir müssen annehmen, daß das dritte Expeditionsschiff noch zur Verfügung stand², und zudem wurde die Ankunft Senneterres aus der Heimat erwartet. Von der Expedition, die am 5. Juni 1542 vom Fort abging, kamen zweimal Patrouillen von Edelleuten. Die zweite brachte Eingeborenenkorn und die Weisung, bis zum 22. Juli, dem Magdalenentage, die Rückkehr der Hauptkolonne abzuwarten. Wieder bricht hier die Relation ab, so daß wir für den weiteren Verlauf auf Mutmaßungen angewiesen sind. Roberval hat wohl sicher dieselbe Route wie Cartier eingeschlagen. Auf der Planisphäre des Pierre Descelliers (1550) im Britischen Museum³ lesen wir kurz jenseits der Vereinigung des St. Lorenz mit dem Ottawa die Worte: Jusques icy a esté monsieur de Roberval, und wir haben keinen Grund, die wenig jüngere Nachricht zu bezweifeln. Weiter vorzudringen, gestatteten wohl in erster Linie die Stromverhältnisse nicht. Von einer Flußfahrt konnte man schon des Proviantes und des Gepäcks halber

¹ Monsieur Roberval used very good justice and punished every man according to his offence. One whose name was Michael Gaillon was hanged for his theft. John of Nantes was layde in yrons and kept prisoner for his offence, and others also were put in yrons, and divers were whipped, as well men as women: by which meanes they lived in quiet. Hakluyt S. 286.

² De la Roncière S. 327 nimmt an, die Zurückgebliebenen hätten mit den zwei Barken die Reise nach Frankreich antreten sollen, was mir nicht glaublich erscheint. Das dritte Schiff war ja noch da. In dem Passus bei Hakluyt S. 288: And hee left there behinde him but two barkes to carry the sayde thirtie persons and the furniture which was there, while hee stayed still in the countrey, möchte ich they statt hee lesen. Die zwei Boote dienen den Kolonisten auf dem St. Lorenz.

³ Reproduziert von HARRISSE, *Découverte et Evolution cartographique de Terre-Neuve*, Paris-London 1900, vor S. 231.

nicht absehen¹; aber dazu hätte man nicht Barken europäischer Bauart, sondern kanadische Birkenkanoes zur Verfügung haben müssen². So kenterte auf Robervals Reise ein Boot, wobei 8 Mann den Tod fanden. Aber wer wird den kühnen Abenteurern daraus einen Vorwurf machen, daß sie sich in der Wahl ihrer Mittel vergriffen? Nur längerer Aufenthalt im Lande und Verkehr mit den Eingeborenen konnten die Franzosen mit den einzig tauglichen Fahrzeugen bekannt machen. Robervals Kolonne war seit dem Bootsunglück und der Abgabe der Patrouillen noch etwa 50 Mann stark. Da aber wohl noch immer nichts Sicheres vom Goldlande Saguenay verlautete, so hat man die Rückkehr angetreten. Und diesmal endlich trog die Erwartung nicht: Senetterre war mit zwei Schiffen auf dem St. Lorenz eingetroffen.

Am Hofe des französischen Königs mochten die Freude über die erste Kunde von Cartiers glücklicher Ankunft im Oktober 1541³ und der Ärger über die stets verschobene Ausreise des Gouverneurs sich die Wage halten. Dann war Cartier nach siebzehnmonatlicher Abwesenheit⁴ im Herbst 1542 zurückgekehrt. Sein Gold soll im Ofen die Probe bestanden haben⁵; aber die Diamanten erwiesen sich als hübsche Glimmerschiefer⁶. Niemand wird den bretonischen Seeleuten verargen, daß sie sich dem Irrtum hingaben, da sie doch das Vorkommen kostbarer Steine in der Neuen Welt als etwas Selbstverständliches hinnahmen. Aber neben der allgemeinen Enttäuschung und dem billigen Spott, der

¹ Dies ist Biggar gegenüber zu betonen, der glaubt, die Nachrichten der Eingeborenen am Carillon hätten einen Überlandmarsch nahegelegt. Kohl S. 204 merkt richtig an, daß alle französischen Vorstöße ins Innere Bootsreisen, alle spanischen Entdeckungszüge Reiterexpeditionen waren.

² Über diese Fahrzeuge vgl. Kohl S. 190. Ihren Typ trifft man zu Sportzwecken auch auf deutschen Gewässern.

³ De la Roncière S. 321.

⁴ Cartiers Abrechnung: Et en ce qui est du tier navire, metres pour dix sept mois, qu'il a esté audict voiaige dudict Cartier et pour huit mois, qu'il a esté à retourner querir ledit Robertval audict Canada. Ramé, Doc. inéd. S. 24 ff. Nach Jotion S. 52 und 55 taucht Cartier 1542 Okt. 21 bei den Taufen zu Saint-Malo wieder auf.

⁵ Hakluyt S. 284.

⁶ De la Roncière S. 326.

alsbald den falschen Diamanten von Kanada sprichwörtlich werden ließ, stand man jetzt vor dem Ergebnis, daß auch diese dritte, mit so großen Hoffnungen begonnene Reise kein greifbares, in klingende Münze umzuwechselndes Resultat gezeitigt hatte.

Das war doch wohl das vornehmste Motiv, weshalb die Kolonie aufgegeben wurde. Ob Franz I. die Rückberufung Robervals anbefahl, als er Senneterre mit zwei Schiffen, Lebensmitteln und Sonstigem im Frühjahr 1543 hinaussandte, steht dahin; wenigstens enthält der Ausreisebefehl kein Wort davon¹. Aber diese Hilfs- expedition, an der Cartier übrigens nicht teilnahm² und die acht Monate (Februar—September 1543) unterwegs war, hat Roberval doch nach Frankreich zurückgeführt. Auch er war ja mit leeren Taschen und Enttäuschungen zum Fort zurückgekehrt. Woher die Mittel nehmen, um das kostspielige Werk, das in absehbarer Zeit keinen Gewinn verhieß, fortzusetzen? Gerade in finanzieller Hinsicht war das Ergebnis traurig. 77 142 L. 16 s. 3 d. tournois lassen sich nachweisen, die der König, Cartier und Roberval eingebüßt hatten, während die weiteren Aufwendungen sich unserem Blick entziehen³. Dazu kam, daß der Krieg zwischen Karl V. und Franz I. im Sommer 1542 von neuem ausbrach. Schon Cartiers Rückreise war von biscayschen Schiffen bedroht⁴. Im Februar 1543, als Senneterre seine Überfahrt antrat, war die Allianz der Kaiserlichen und der Engländer eine Tatsache geworden. Der Seekrieg dieses Jahres wird charakterisiert durch zwei niederländische Streifzüge, die auf der Gironde und auf Belle-Isle die Schrecken des Krieges verbreiteten⁵. Die Franzosen

¹ HARRISSE, Notes n. 379.

² Gegen die bisherige Ansicht, die wiederum auf Lescarbot S. 416 zurückgeht und die noch Biggar S. 17 teilt, hat Verreau S. 125 nachgewiesen, daß es sich bei der betreffenden Stelle in Cartiers Rechnung nicht um Cartiers Teilnahme, sondern um die Verwendung des tier navire handelt.

³ Des Königs Zuschuß betrug, wie erwähnt, 45 000 L. Cartier erhielt außer zwei Drittel davon von Roberval noch 1350 L. Die Prüfung seiner Rechnung ergab, daß man Cartier noch 8638 L. 4 s. 6 d. schuldig blieb. Roberval hatte bei seinem Hauptgläubiger Alonce de Cyville 22 154 L. 11 s. 7 d. entliehen.

⁴ De la Roncière S. 325.

⁵ Le Petit, La grande Chronique de Zeelande Bd. I, Buch VII, S. 134, 138.

waren nicht mehr Herren an ihren Küsten. 1544 vollends wälzten sich die Heersäulen des Kaisers bis Soissons, bis der Friede von Crépy (18. September 1544) dem Kampfe Halt gebot. Roberval war damals die Verteidigung von Senlis anvertraut. Auch an der großen maritimen Unternehmung, die 1545 die Invasion Englands zum Zweck hatte, nahm er teil. Daß er oder Cartier wegen der Vorgänge auf der Expedition der königlichen Ungnade verfielen, verlautet nicht; doch sind wir leider über das Ergebnis der wegen ihrer Differenzen angestellten Enquête nicht unterrichtet.

Der Plan, das Hinterland Neufundlands zu erforschen, und die Absicht, Frankreichs Macht im Stromlande des St. Lorenz zu verankern, waren genial. Der Wunsch, mit kühner Faust auf Koloniallande Massen edlen Metalles zu erwerben, war ein Tribut, den die französischen Abenteurer und ihr König der ganzen Zeitströmung zahlten¹. Hätte die Siedlung Bestand gehabt und wäre unter der französischen Bevölkerung der Trieb, in Neufrankreich Ackerland zu gewinnen, schon im 16. Jahrhundert langsam herangereift, so wäre die dauernde Besitzergreifung Kanadas zwei Menschenalter früher vor sich gegangen, und französisches Volkstum hätte tiefer in die Wildnisse des amerikanischen Kontinents vordringen können. Aber wenn Franz I. Versuch, ein lateinisches Nordamerika dem lateinischen Süd- und Mittelamerika an die Seite zu setzen, scheiterte, so blieb die Expedition von 1541 doch nicht ohne Wirkung. Wo sich die Franzosen sonst in Amerika festsetzten, waren sie der erbitterten, übermächtigen Feindschaft der Spanier und Portugiesen gewiß. Im St. Lorentzal dagegen haben die Staaten der Pyrenäenhalbinsel niemals festen Fuß zu fassen gesucht. Es bürgerte sich der Gedanke ein, daß dort ein Neufrankreich, wie es alle Karten verzeichneten, sei, auf das der König von Frankreich Ansprüche mache. Sie waren durch Roberval und Cartier aller Welt vor Augen geführt. So zieht sich ein dünner, aber nie zerrissener Faden von jenem Conquistadorenzug hinüber zu der endgültigen Errichtung des kanadischen Kolonialreichs.

¹ Vgl. auch Dietrich Schäfer, Weltgeschichte der Neuzeit, Bd. I, Berlin 1907, S. 210.

B e i l a g e n .

I.

Bericht über die Vorbereitungen zur Expedition nach Kanada.

— [1541] April.

Aus RA Wien, PA 41 Bl. 437 und 438. Zwei ziemlich eng beschriebene Blätter, die früher zusammengefaltet waren. Schrift der Epoche. Zur Datierung vgl. S. 412.

[1.] Il y a dois Saint Malloz sept cens soixante lieues et dois lesdites Terres Neufves jusques à Canada, où l'on entend conduire ladite armee, aultres six cens. Et fault necessairement passer par les Terres Neufves. Ledit Canada s'affronte aux Indes de l'empereur et certainement c'est ung cap d'icelles. Car où veullent prendre port les navires du roy tres-chrestien, tumble une grande riviere d'eauue douce venant desdites Indes. Et de cela est bien asseuru Jaques Quartier, ainsi que dit Rolet Morin.

[2.] L'ordre, qu'ilz entendent garder, pour descouvrir la terre, est que, quant ilz arriveront au port, que Jaques Quartier a desia descouvert, ilz laisseront leurs navires là et feront 18 ou 20 petitz basteaux à reme, moindres que brigantins, qui pourront pourter chacun d'eulx six ligieres pieces d'artillerie de fer, qu'ilz ont fait faire expressement, afin de moins charger les vaisseaulx.

[3.] Les soldartz et mariniers pourteront harcquebouzes, arbalestes et rondeles, pour ce que le saulvages, qui sont ceulx du pays, tirent avec arcz et nagent soubz l'eauue bien deux lieues.

[4.] Quant ceulx de ladite armee seront arrivez en terre ferme, ilz chercheront des mines d'or et d'argent. Et est Jaques Cartier certainement informez par les mesmes saulvages qu'il en y a grande quantité.

[5.] En ce que touche la navigacion et le descouvrir terre, Roberval et tous les aultres obeyront audit Jaques Quartier. Et quant la terre sera conquise, ledit Roberval demeure general pour le roy et ordonnera des(ledifices, fortifications, provisions et aultres choses necessaires.

[6.] Le nombre des vaisseaulx pour ceste navigation sont dix, tous aux fraiz et à la charge du roy. Lequel n'a voulu que parti-

culiers quelconques armassent avec luy. Entre iceulx vaisseaulx est ung galion du port de septante tonneaux; deux navires l'une de six vingtz, l'autre de cent et dix tonneaulx et sont ces trois pieces au roy. Il y a deux navires de Jaques Quartier, chacune de nonante tonneaulx, et une d'ung aultre marchand de Saint Malloz de quatre vingtz tonneaulx. Ces six pieces sont audit Saint Malloz; les trois pres de la tour de Polidor, que sont desia chargees de tout hors mis d'artillerie. Les aultres trois sont joignant la ville et n'avoient encores commencé de charger le 29^e du mois passé. Pour le compliment des dix pieces susdites fault encores quatre navires, que Roberval amaine de Rouhen et de Honnefleu, chargees de trois cens hommes de guerre, et debuoiert arriver le 8^{me} du present mois d'apvril. Lesdits navires sont de port chacune de nonante à cent tonneaulx. Et sont ceulx dix vaisseaulx faitz tons neufz depuis deux ans enca.

[7.] Le roy paye à chacun navire, qu'il emprunte, six vingtz francs par mois et leur avance l'on quatre mois, et s'oblige à eulx Jaques Cartier de les paier au mesme pris, s'ilz demeurent plus longuement en ce voyage.

[8.] Ledjt Jaques Quartier maine avec luy quatre cens mari-niers et vingtz maistres pillotz, les meilleurs qu'il a sceu choisir en Bretagne, et les peult prandre, commil luy plait. Car le roy commande à tous ceulx, qu'il eslira, d'y aller à peine d'estre banny de ce royaulme et de prandre tous leurs biens.

[9.] Il maine aussi vingt ouvriers à faire basteaulx et les paye, selon qu'ilz sont; au moindre il donne cinq francs par mois, à aultres huit, dix, douze, quinze et jusques à vingt. Il avance à deux cens de ses mariniers à chacun quatre mois, aux aultres ung an entier et leur donne à tous ung habillement de livree blanc et noir et toutes manieres de victuailles necessaires, pour aller, seiourner et retourner aux fraiz dudit seigneur roy.

[10.] Roberval a charge des trois cens hommes de guerre, de soixante massons et charpentiers, dix hommes d'eglise, trois medecins et dix barbiers.

[11.] L'on ne scait, s'il y va gentilzhommes aultres que Saineterre et deux de Bretagne paouvres, qui ont fait quelque meutre, dont ilz feront en ce voyage la penitence. Ledit Saineterre est celluy, qui tint camp à Paris contre le frere d'Eschanay, son cousin

germain, et a esté condempné d'aller en ce voyage, pour ce qu'il oultragea en la sale de monseigneur d'Orleans, comme l'on dit, ung maistre d'hostel de monseigneur le daulphin et ung aultre dudit d'Orleans, freres, surnommez de Pierrevine. Il maine avec luy vingt ou 25 compagnons, qu'il dit estre gentilzhommes. Mais à ce qu'on m'en rappourte, ilz le semblent asses mal hors mis deux ou trois. Il dit qu'il y aura cent et soixante gentilzhommes en la compagnie. Mais les aultres advis ne respondent au sien, mesmes de monsieur de Cornel et dudit Rolet Morin, qui scavent et entendent tout le discours de ceste emprinse et dient que tout le nombre ensemble, tant de soldatz que mariniers, ouvriers et aultres, sera de huit à neuf cens personnes.

[12.] Le galion et trois des navires vons (!) moins chargez que les aultres sinon d'artillerie et des meilleurs gens de guerre, pour soubstenir le faiz, s'ilz rencontrent à qui parler en chemin. Les aultres vont aultant chargees, qu'elles en peuvent endurer, et pourtent vivres pour trois ans, pain, vin, lardz, chair sallee, huile et beurre.

[13.] Il pourtent quinze cens lards, huit cens beufz et vaches sallee et seichez en l'air, cent tonneaulx de froment, dont une partie sera pour semer, deux cens pippes de farine, vingt pippes de moustarde, vingt d'huile et aultant de beurre. Tout le reste se pourte en biscuyt, deux cens tonneaulx de vin et cent de citre. Ilz maynent aussi vingt vaches vives, quatre thoureaux, cent brebis et moutons, cent chievres et dix pourceaulx, pour les faire multiplier au pays, où ilz vont, et avec ce vingt chevaux et jumentz, pour charrier les choses necessaires à edifier et fortifier. Ilz pourtent semblablement des charrettes faictes et tout leur equipage et aussi des utilz à labeurer la terre et vingt hommes laboureurs; davantage ilz conduisent beaucoup de bonne artillerie, que ledit Roberval amaine dedans les susdites quatre navires avec aussi quatre cens hacqueboutes, deux cens rondelles, deux cens arbalestes et plus de mille, que picques que hallebardes.

[14.] Encores pourtent ilz davantage cinquante tonneaulx plains de fer et tous les utensilz et instrumens necessaires à dix serruriers et mareschaux, qu'ilz mainent.

[15.] En chacun navire y a deux molins à bras, pour s'en servir, si mestier est.

[16.] Ilz ont deliberé de renvoyer sept des susdites navires, quant ilz seront arrivez à Canada, afin de donner au roy plus ample advertissement de la terre et à ce que lesdites navires retournent, s'il est besoing, chargez de victuailles et de gens. Pour ceste cause à une partie des vaisseaulx et mariniers ne se fera avance que de quatre mois et aux aultres, que demeurront, d'ung an.

[17.] Le parlement de l'armee est resolu à huit jours apres pasques¹ et font compte d'arriver à Canada en quatre sepmaines, si le temps leur est bon, ou à plus tard en sept sepmaines. Jaques Quartier a voulu arrester les navires des marchans, qui vont aux Terres Neufves, et les charger de quelques choses necessaires à ladite armee. Mais ilz s'en sont excusez, par ce qu'ilz sont desia tant plains qu'il est possible de tonneaulx à mectre les tonnines de sel à saller le poisson, qu'ilz vont charger, et d'aultres cas pour leur usaige. Enfin ilz ont esté licenciez et desia sont allez esdites Terres Neufves ceste annee plus de vingt et quatre navires.

2.

Karl V. an seinen Gesandten bei Franz I. von Frankreich [Louis de Pracet].

verweist auf Mitteilungen in beigeschlossenen Briefen über die letzten Phasen seiner Unternehmung gegen Algier, u. a. über das Anlaufen Bougies als Nothafen². Der Kaiser fährt fort: Et depuis en avons receu de ceulx de nostre conseil en Espagne avec l'escript, que aussi vous envoyons cy joint, contenant le besongne de celluy, qu'ilz avoyent envoyé en France, pour s'informer touchant l'equippaige des navires et apprestz, que faisoient Robertval et Jacques Quartier pour la navigation des Indes et mesmes contre l'isle de Canada. Et pour ce que le seigneur de Saint Vincent, peu avant son partement de France, nous escripvit, somme le voyage desdits Robertval et Quartier estoit rompu et que ledit escript contient le contraire qu'ilz seroient partiz, que ne pouvons bonnement croire, il sera bien que incontinent et le plus-tost que possible vous sera, vous informez dextrement de tout le

¹ Apr. 24.

² Nov. 4; vgl. Foronda y Aguilera.

contenu en icelluy et ce qu'en deppend, et nous advertissez amplement par le premier de ce qu'en trouverez, et le vous enchargeons et recommandons tres expressement et d'y faire la dilligence, selon que scavez il emporte d'y pourveoir pour nostre service et sheurté de nostre navigation ausdites Indes et aussi à nosdits royaulmes d'Espagne. — Bougie (Bougia), 1541 Nov. 14.

RA Wien, PA 41 Bl, 401, Konzept, ursprünglich zur Ausfertigung bestimmt, doch mit größerer Korrektur.

3.

Vernehmung eines französischen Kaperkapitäns (überschrieben: *Extrait d'une informacion prinse en Zel-lande par le receveur illec le 15. de decembre 44*). — 1544 Dez. 15.

Remey de Fay, — —, capitaine de la navire dicte l'Emorillon ou la Canadie, par ce que ledit navire avoit fait ung voyaige en Canadie, dit que le roy de France avoit fait accoustrer ledit navire à la guerre et qu'il en a esté ordonné capitaine par l'admiral de Normandie, le seigneur de la Mellere, pour prendre tous Anglois et aussi toutes sortes de vivres [et] de victuailles, qu'ilz trouveroient tyrer ou mener vers Angleterre, par quelque nation de marchans qu'ilz fussent. Bei Schilderung eines Gefechts mit einem niederländischen Schiffe (navire Flamenge) sagt er: Et commençarent les Franchoiz tous exploix de guerre contre le Flamens, ruant de la hoene d'enhault en la Flamengue darps et pierres et d'embaz de picques, espees et instrumens de feu, rendant ausurplus tout extreme devoir possible prendre par forche et subjuguier ladite Flamenge. Dit que durant ceste expugnacion et exploit il, qui parle, fit de nouvel remplir et furnir la hoene de son navire en hault d'autres pierres et instrumens bellicques, pour maistrer son adversaire.

RA Wien, PA 55 Bl, 204—205, Or.

X.

Holland und Brasilien im 17. Jahrhundert¹.

**Vortrag, gehalten auf der 40. Jahresversammlung
des Hansischen Geschichtsvereins zu Einbeck am 7. Juni 1911.**

Von

Hermann Wätjen.

Wann die Niederländer begonnen haben, direkte Fahrten nach der Ostküste Südamerikas zu unternehmen, ist mit Sicherheit nicht mehr festzustellen. In seinem vortrefflichen und bisher noch nicht überholten Buche »Les Hollandais au Brésil«² schreibt Pieter

¹ Die folgenden Ausführungen beruhen zum großen Teil auf ungedrucktem Material, auf der glücklichlicherweise erhalten gebliebenen Korrespondenz zwischen den seeländischen Direktoren der niederländisch-westindischen Kompagnie und den in der brasilianischen Kolonie tätigen Gouverneuren, Kompagniebeamten und Kaufleuten. Diese Briefsammlung, die sich heute im Haager Reichsarchiv befindet, umfaßt die Jahre 1630—1654 und enthält wertvolle Mitteilungen über Verwaltungsangelegenheiten, über politische Fragen und kriegerische Ereignisse, ferner Handelsbriefe, Fakturen, Manifeste, Konnossemente, Preiskurante und andere Schiffahrt und Handel angehende Stücke. Da alle Kammern der Kompagnie dieselben Generalberichte und überdies genaue Kopien der Rechnungsabschlüsse empfangen, so genügt das vorhandene Middelburger Material, um daraus ein erschöpfendes Bild der Vorgänge zu gewinnen. Mit der Durchforschung dieser Papiere, deren Lücken durch die im Generalstaatenarchiv bewahrten Schreiben der Statthalter und Truppenführer eine willkommene Ergänzung erfahren, habe ich im Winter 1910/11 begonnen. Mein Plan ist, nicht bei den holländischen Dokumenten stehen zu bleiben, sondern auch portugiesische Archive zu besuchen, um so auf breiter Grundlage den »Kampf um Brasilien im 17. Jahrhundert« zu schildern. Die vorliegende Abhandlung berührt naturgemäß nur die Hauptpunkte, sie verfolgt keinen anderen Zweck, als den interessierten Kreisen eine orientierende Übersicht über den Gang der Dinge zu geben.

² Erschienen 1853.

Marinus Netscher: »Les relations commerciales des Hollandais avec les côtes septentrionales de l'Amérique du sud datent déjà de 1580; elles étaient pourtant de peu d'importance et se bornaient à un petit commerce de cabotage.«¹ Ob diese Angabe Netschers und die von ihm genannte Zahl Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben dürfen, ist bei dem völligen Mangel an zuverlässigen Berichten schwer zu sagen. Jedenfalls kann um 1580 von einem direkten Verkehr mit Brasilien noch nicht die Rede sein, dagegen sprechen die folgenden Gründe.

Im 16. Jahrhundert wurden die Produkte der im April 1500 entdeckten und seit 1532 in regelrechte Verwaltung genommenen Küste Brasiliens ausschließlich von portugiesischen Karavellen nach Lissabon gebracht und dort, aber auch in Oporto und Vianna, den Kaufleuten des Nordens feilgeboten. Der europäische Vertrieb der brasilianischen Handelsgegenstände geschah wie der aller ostindischen Waren vornehmlich durch niederländische Schiffe, die ihrerseits den Portugiesen Holz, Getreide und andere aus den Ostseegebieten bezogene Artikel zuführten. Durch den Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges ward dieser Handelsverbindung kein Abbruch getan, im Gegenteil, sie entfaltete sich in den ersten Jahrzehnten des Kampfes zu geradezu großartiger Blüte. Die pyrenäische Halbinsel war in eine solche Abhängigkeit von der niederländischen Zufuhr geraten, daß Philipp II. es nicht wagen durfte, energische Maßregeln gegen das Erscheinen holländischer Schiffe auf seinen Reeden zu nehmen. Auch als Portugal 1580 spanische Provinz wurde und das gewaltige portugiesische Kolonialgebiet mit Philipps auswärtigen Besitzungen zu einem Ganzen verschmolzen ward, trat in diesen eigentümlichen Handelsverhältnissen keine Änderung ein. Gelegentliche Beschlagnahmen einzelner Fahrzeuge, Pressungen von Schiffern und Matrosen zum spanischen Dienst schreckten Hollands Kaufleute und Reeder nicht ab, den lukrativen Verkehr fortzusetzen. Man hatte also trotz des Krieges gar keine Veranlassung, die Produktionsorte der Kolonialwaren aufzusuchen oder Umschau nach neuen Absatzgebieten zu halten. Warum kostspielige und gefahrvolle Reisen in unbekannte Fernen unternehmen, wenn die begehrten Handelsartikel auf den leicht zu erreichenden pyrenäischen Märkten zu haben waren?

¹ Hollandais au Brésil, p. 2.

Die bisher allgemein vertretene Annahme, wonach die Handelsverbote Philipps II. und die Sperrung der iberischen Märkte Hollands Kaufleute gezwungen haben sollen, den Weg nach Ost- und Westindien einzuschlagen, um auf diese Weise die mühsam erungene und unter großen Gefahren festgehaltene Stellung im Kolonialhandel zu behaupten, ist von G. F. Preuß mit schlagenden Gründen widerlegt worden¹. Der Breslauer Historiker hat den Nachweis geführt, daß die »Entwicklung gerade umgekehrt verlief, als die bisherige Auffassung will«. Nach genauer Prüfung des Tatsachenmaterials müsse die Beschlagnahme von 1585, der früher eine viel zu große Bedeutung beigemessen sei, lediglich als Versuch angesehen werden, der spanischen Marine durch gewaltsame Einstellung fremder Schiffe neue Kraft zu verleihen, während der Wegnahme von 50 Seglern im Frühjahr 1595 kein anderer Gedanke zugrunde gelegen habe, als Holland die Macht des Königs fühlen zu lassen und den Rebellen einen gehörigen Schrecken einzujagen. Diese Gewalttat könne auch deshalb keine Veranlassung zur ersten Indienfahrt gegeben haben, weil die Vorbereitungen dazu bereits 1594 getroffen seien und Cornelis Houtman schon im Frühling 1595 die heimischen Gestade verlassen habe. Preuß legt überzeugend dar, daß Philipp alles vermied, was die Niederländer antreiben konnte, eine direkte Verbindung mit den Gewürzländern herzustellen, daß aber die Erwerbung der portugiesischen Kolonien durch Spanien den Holländern die Bahn nach Indien wies, weil man jetzt keine Rücksicht mehr auf die befreundeten Portugiesen zu nehmen brauchte. Als die Erstarkung der Union in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts »Raum für den Ausbau des Staates, für die Errichtung der Republik gab«, konnte der lang gehegte Wunsch, die ostindischen Handelsgebiete aufzusuchen, verwirklicht werden. Wir haben in der ersten Indienfahrt »den unaufhaltsamen Ausbruch des die Gewähr stolzen Gelingens in sich tragenden weltbezwingenden Selbstvertrauens des unverbrauchten Seevolkes« zu sehen, »dem der jahrzehntelange Daseins-

¹ Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität zu Breslau, S. 269 ff. Mit Zustimmung der Redaktion der Hansischen Geschichtsblätter habe ich an dieser Stelle die ursprüngliche Form des Vortrages nachträglich abgeändert, um nicht eine inzwischen überholte Auffassung im Text durch eine Anmerkung berichtigen zu müssen.

kampf jeden Muskel gestählt hatte. Sie war das notwendige Ergebnis eines alle Fesseln sprengenden Ausweiterungsdranges. Merkantile und politische Interessen reichten sich bei dieser Conquista die Hand. Es galt, den iberischen Völkern das Monopol des ost- und westindischen Handels zu entreißen, es galt, die Streitkräfte des Feindes zu zersplittern, indem man den Nationalkrieg in die Kolonien trug und die Kommunikation zwischen Mutterland und überseeischen Besitzungen unterbrach. Und wo war Spanien schwerer zu schädigen als in den mittelamerikanischen Gewässern? Ging doch von hier alljährlich die mit mexikanischem und peruanischem Silber beladene Flotte nach Europa ab, die man die Seele Hiobs nannte, weil Gott sie versuche, aber nicht zugrunde gehen lasse¹. Die Silberflotte zu erbeuten oder ihr wenigstens einen Teil der Ladung abzujagen, ward der glühende Wunsch aller holländischen Freibeuterkapitäne.

Als sie in steigender Zahl das karibische Meer und die brasilianische Küste heimsuchen begannen, schien für den Antwerpen Kaufmann Willem Usselinx endlich die Stunde zu schlagen, seine umfassenden Pläne, für die er seit 1591 Hollands Regenten und Kaufleute zu begeistern suchte, zur Ausführung zu bringen². Er wollte durch Schaffung einer mächtigen Kompagnie die Machtstellung Spaniens in der neuen Welt erschüttern, er wollte den Silberstrom Mexikos und Perus nach Holland ableiten, niederländische Siedelungen in Amerika gründen, die dann Handelsbeziehungen mit den Eingeborenen anknüpfen und die christliche Lehre unter ihnen verbreiten sollten. In schillernden Farben malte er holländischen und seeländischen Kapitalisten aus, wie notwendig für Hollands Wohlergehen die Stiftung einer großen westindischen Gesellschaft sei, und welche Vorteile die Republik daraus ziehen könne. Unermeßliche Beute, Schwächung des spanischen Landheeres in den südlichen Niederlanden und Handelsgewinne, wie sie der im Jahre 1602 ins Leben getretenen ostindischen Gesellschaft bereits zuflossen.

Es war um 1607 in Regierungs- und Kaufmannskreisen viel Stimmung für Usselinx' Projekt vorhanden, und vielleicht wäre es damals schon verwirklicht worden, hätte nicht Spanien die

¹ Ranke, Spanische Monarchie, II. Abt., p. 454.

² van Rees, Geschiedenis der Staathuishoudkunde, II, p. 75.

Friedensunterhandlungen begonnen. Der staatsmännischen Klugheit Johann van Oldenbarnevelts gelang es, das friedienstörende Element, den Gründungsgedanken der westindischen Kompagnie wirksam zu bekämpfen und die Quertreibereien der Statthalterpartei unschädlich zu machen. Am 9. April schlossen Spanien und Holland den zwölfjährigen Waffenstillstand ab, die Vorschläge von Usselinckx wurden ad acta gelegt.

Aus einer sehr interessanten Denkschrift¹, die zwölf Jahre später Deputierte der am Brasilhandel beteiligten Kaufleute den Generalstaaten übergaben, erfahren wir, daß sich zur Zeit der Waffenruhe der niederländische Verkehr mit Portugal und über Portugal mit Brasilien lebhaft entwickelte. Alljährlich habe man — heißt es in dem Dokument — 10 bis 15 Schiffe zu diesem Zwecke ausgerüstet, die mit reichen Zuckerladungen nach Oporto und Vianna — Lissabon wurde wegen der hohen Zuckerzölle weniger frequentiert — zurückgekehrt seien. Und mit Stolz fügen die Verfasser der Eingabe hinzu, die besser gebauten und seetüchtigeren holländischen Schiffe hätten damals die portugiesischen Karavellen aus der Fahrt verdrängt. Ja, das Brasilgeschäft sei zum guten Teil in die Hände holländischer Handelshäuser übergegangen, die es von Portugal aus durch erfahrene Faktoren betreiben ließen.

Der Ausgang der inneren Kämpfe, die während des zwölfjährigen Waffenstillstandes in Holland entbrannt waren, der Fall Oldenbarnevelts und das erneute Übergewicht der Kriegspartei taten das ihrige, diese Entwicklung nachhaltig zu fördern. In den Beratungen von Generalstaaten und Provinzialständen tauchte sofort die Frage der westindischen Kompagnie wieder auf, die bei den bevorstehenden Verwicklungen mit Spanien zur raschen Lösung drängte. In Wort und Schrift tritt Usselinckx gegen die Pläne der Friedensfreunde, die Waffenruhe zu einer dauernden zu machen. Nach Überwindung außerordentlicher Schwierigkeiten ward am 3. Juni 1621 die Stiftung der Kompagnie vollzogen. Man gab ihr für einen Zeitraum von 24 Jahren das Handelsmonopol für die

¹ Sie befindet sich im Haager Reichsarchiv, Lias Admiraliteit 1622, Stat. Gen. Nr. 5470. Ich habe dieses wichtige Schriftstück in der inzwischen eingegangenen Zeitschrift »Vragen en Mededeelingen op het gebied der Geschiedenis, Taal-en Letterkunde« 1910, Nr. 8, p. 88 f. schon besprochen.

Westküste Afrikas, für ganz Amerika und die Inselwelt des Stillen Ozeans östlich von Neuguinea. Sie durfte in den zu erobernden Gebieten Allianzen und Handelsverträge mit einheimischen Fürsten abschließen, Forts erbauen, Gouverneure und Beamte einsetzen, die ihren Befehlen, aber auch den Anordnungen der Generalstaaten Folge zu leisten hatten. Für die erforderlichen Truppen wollten die Hochmögenden sorgen, die Besoldung sollte natürlich aus der Kompagniekasse geschehen. Die Leitung der westindischen Gesellschaft ward fünf Kammern übertragen, die sich in Amsterdam, Middelburg, Rotterdam, Hoorn und Groningen festigten. Aus Mitgliedern dieser fünf Kammern setzte man das sogenannte Kollegium der 19 Direktoren zusammen. In seiner Hand lag die Generalverwaltung und die Sorge für Wahrung des Konnexes zwischen den einzelnen Gliedern. Die holländische Metropole sandte in diesen Rat, der abwechselnd in Amsterdam und Middelburg tagen sollte, 8 Vertreter, Seeland 4, die übrigen Kammern je 2. Den 19. Direktor ernannten die Generalstaaten, weil alle kriegerischen Unternehmungen der Kompagnie an die Zustimmung der Hochmögenden gebunden waren¹.

Man hatte der Regierung mehr Einfluß zugestanden, als dies bei der ostindischen Gesellschaft der Fall war, sich sonst aber getreu an das Vorbild der Schwesterkompagnie gehalten. Freilich entsprach das Geschaffene kaum den großen Erwartungen, die Usselinck auf die Erfüllung seines westindischen Projektes gesetzt hatte². Kolonisten nach Amerika zu führen, und für Verbreitung von christlicher Religion und Kultur zu sorgen, konnte nicht Sache einer Kompagnie sein, deren wichtigste Aufgabe der Kampf gegen Spanien war, die Länder erobern und Beute machen wollte, die von Beginn an Krieg führen mußte und an Verfolgung von Handelsinteressen erst in zweiter Linie denken konnte. Hatte doch die westindische Gesellschaft im Vergleich zur ostindischen mit viel schwierigeren Verhältnissen zu rechnen! Es war leichter, in den von Portugal schlecht verteidigten ostindischen Gebieten oder im malayischen Archipel Handelsstationen anzulegen als an der stärker besiedelten mittel- und südamerikanischen Küste festen

¹ Netscher p. 11.

² van Rees, II, p. 112.

Fuß zu fassen. Auch erzeugte die neue Welt keine indischen Gewürze, die überall so lebhaft Nachfrage fanden; ihr wertvollster Handelsartikel waren Edelmetalle. Wer sie erwerben wollte, mußte entweder Herr der See sein oder sich mit Gewalt in den Besitz der Produktionsgebiete, der Bergwerke, setzen¹. Und die Westküste Afrikas? Sie lieferte wohl Gold, Elfenbein und Straußenfedern, aber ihr Hauptwert beruhte auf dem schwarzen Ebenholz, den Negersklaven, wofür Holland vorläufig noch keine eigene Verwendung hatte.

Wenn unter diesen Umständen die Aufbringung des Aktienkapitals außerordentliche Mühen erforderte, so war das nicht verwunderlich. Große Überredungskünste wurden angewandt, um wohlhabende Bürger zur Zeichnung zu veranlassen. Die Mitglieder der Generalstaaten gingen mit gutem Beispiel voran und nahmen selbst Aktien, während auf die anfangs eine ablehnende Haltung zeigende ostindische Kompagnie ein solcher Druck ausgeübt ward daß sie sich wohl oder übel entschließen mußte, 1 Million Gulden in das neue Unternehmen einzuschießen. Sonst wäre ihr Privileg nicht erneuert worden². Man suchte auch auswärtiges Kapital für die westindische Kompagnie zu interessieren. Nach mehrmaliger Verlängerung der Einzeichnungsfrist kamen statt der von Usselinx geforderten 10 Millionen Gulden zuletzt ungefähr 7 Millionen Gulden zusammen, und Ende November 1623 stachen zwei Geschwader der westindischen Gesellschaft in See, um zu gleicher Zeit den Kampf in Westafrika und Südamerika zu eröffnen. Den Führern der amerikanischen Flotte hatte der Rat der 19 Bahia als Angriffspunkt bezeichnet, in der richtigen Voraussetzung, daß die Spanier nach dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten Brasilien als ehemalige portugiesische Besitzung nicht so beschützen würden wie ihre eigenen Kolonien³.

Unerwartet schnell glückte den Holländern die Eroberung der brasilianischen Hauptstadt. Die portugiesische Bevölkerung ließ den Generalgouverneur, der Widerstand leisten wollte, treulos im Stich, und so sah sich Diego de Mendonça am 10. Mai 1624

¹ Vgl. A. Zimmermann, Die europäischen Kolonien, V, p. 40.

² Blok, Geschiedenis van het Nederlandsche volk, IV, p. 243.

³ Netscher p. 13.

genötigt, Bahia fast ohne Schwertstreich zu übergeben. Die Niederländer befestigten den Platz nach der Land- und Seeseite, verloren ihn aber im folgenden Jahre wieder an den spanisch-portugiesischen Gegner, der eine Armada von 67 Schiffen nach der Allerheiligenbai gesandt hatte. Da alle weiteren Versuche, sich an der brasilianischen Küste festzusetzen, fehlschlügen, und die zur See gemachte Beute die aufgewandten Kosten in keiner Weise decken konnte, begann die Kompagnie, obschon ihr Aktienkapital inzwischen eine Höhe von 18 Millionen Gulden erreicht hatte, für ihr Weiterbestehen zu fürchten¹. Es mußte sobald als möglich ein Erfolg errungen werden, der die Besorgnisse von Anteilhabern und Direktoren mit einem Schlage beseitigte und die Leistungsfähigkeit der westindischen Gesellschaft im hellsten Lichte zeigte. Diese Tat ward vollbracht. Im Jahre 1628 nahm der holländische Admiral Piet Heyn die spanische Silberflotte an der Küste Kubas weg. Eine Ladung im Werte von 15 Millionen Gulden fiel in die Hände der Kompagnie. Sie zahlte ihren Aktionären die stattliche Dividende von 50 % aus und gewann so Mittel genug, einen neuen, großen Angriff auf Brasilien zu wagen. Das Ziel sollte Pernambuco, die blühendste Provinz des Landes, sein, mit deren Reichtum sich Bahia und die übrigen Kapitanien der brasilianischen Kolonie nicht messen konnten. Pernambuco, noch heute einer der betriebsamsten Staaten der Republik Brasilien, war damals der Mittelpunkt der Zuckerindustrie. Schon 1590 zählte man dort nach glaubwürdigen portugiesischen Berichten 66 Zuckermühlen². Für Krone und Lehnsherrn bildeten die Zuckerzehnten eine wichtige Einnahmequelle. Etwa 19 000 Cruzados flossen alljährlich in die königliche Kasse, während der Erbstatthalter nicht weniger als 10 000 Cruzados empfing. Neben dem Zucker, dem Hauptexportartikel des Landes, wurden Farbhölzer, Häute und etwas Tabak ausgeführt. Die Mehrzahl der portugiesischen Kolonisten war in Pernambuco zu ansehnlichem Wohlstand gelangt. Man lebte hier fast noch üppiger als in Lissabon, aber das

¹ Zimmermann, Europäische Kolonien, V, p. 43.

² Europäische Kolonien I, S. 134, ferner O. Canstatt, Das republikanische Brasilien in Vergangenheit und Gegenwart, v. 445. Darnach auch das Folgende.

rasch erworbene Geld ward häufig gerade so schnell wieder verschleudert, und mancher Pflanzer geriet durch Leichtsinn und luxuriöse Lebensführung in bittere Armut.

Vor Olinda, der Hauptstadt dieser Kapitanie, erschien am 13. Februar 1630 der holländische Admiral Hendrik Loncq mit einer 70 Segel starken und 7000 Mann Besatzung zählenden Flotte. Man hatte in Madrid und Lissabon zu spät von der Expedition Kunde erhalten¹, daher war Olinda für eine Belagerung ebensowenig vorbereitet wie sechs Jahre früher Bahia. Die rasch aufgeworfenen Befestigungen hielten dem holländischen Bombardement nicht stand, ein Teil der Bevölkerung flüchtete ins Gebirge, so daß die Holländer drei Tage nach ihrer Ankunft in die Stadt einrücken konnten. Der Fall der Außenwerke machte dann die Eindringlinge zu Herrn des Platzes. Sie bemächtigten sich auch des im Süden auf einer Landzunge gelegenen Dorfes Recife und der Insel San Antonio, die heute Teile der Stadt Pernambuco bilden. Um so größere Mühe aber kostete es, das Gewonnene zu behaupten, und die Verbindungswege zwischen den einzelnen Punkten offen zu halten. Im Westen Olindas schlugen die Portugiesen ein festes Lager auf und griffen den Feind mit Hilfe von Indianern unaufhörlich an. Da alles Vieh landeinwärts gejagt war, und sich Mangel an Lebensmitteln einstellte, brachen im holländischen Heere Krankheiten aus, die den Bau der Fortifikationen und den Bewachungsdienst außerordentlich erschwerten. Versuche, dem portugiesischen Gegner eine entscheidende Niederlage beizubringen, mißglückten. So mußten sich die Holländer ins Unvermeidliche fügen und aus der Heimat frische Truppen und Proviantschiffe erwarten. Der schlimmsten Not ward dadurch vorgebeugt, daß schon in den folgenden Wochen mit Lebensmitteln und Munition beladene Segler eintrafen, die der Expedition nachgesandt waren².

Mittlerweile hatte sich in Olinda der sogenannte »politische

¹ Canstatt p. 454.

² Vgl. für die Kämpfe um Pernambuco die Berichte des Obersten Waerdenburch an die Kammer von Seeland v. 3. April und 23. Juli (Westindische Companie, Oude Compagnie — fortan W. I. C. O. C. zitiert — Nr. 49); an d. Generalstaaten v. 3. April, 14. Mai, 27. Juli 1630 (Liassen Stat. Gen. Nr. 5771). Ferner Netscher p. 45 ff.

Rat« konstituiert. Die Kompagnie wollte die Leitung nicht in der Hand eines Mannes wissen¹. Sie hatte daher der Flotte des Admirals Loncq mehrere Kommissare beigegeben, die in den Rat eintraten und alle Monate mit der Führung der Präsidialgeschäfte wechselten. Diese neue Behörde unterstand dem Direktorium der 19 in Holland. Auch der militärische Oberbefehlshaber, der durch regelmäßige Berichte die Generalstaaten auf dem Laufenden halten mußte, bekam im politischen Rat Sitz und Stimme.

Die Nachricht von dem erneuten Angriff der Holländer auf Brasilien hatte auf der pyrenäischen Halbinsel große Bestürzung hervorgerufen². Man warf dem Grafen Olivarez Pflichtversäumnis gegenüber der brasilianischen Kolonie vor, von allen Seiten ward der Minister bestürmt, die unentschuld bare Nachlässigkeit durch rückhaltlose Bekämpfung der fremden Eindringlinge wieder gut zu machen. Aber dazu fehlte es im Augenblicke an Geld, auch die Holländer kamen nicht weiter. Unter unsäglichen Mühen und ständiger Abwehr feindlicher Angriffe ward zwischen Olinda und Recife ein Fort errichtet, das eine leichtere Verbindung zwischen beiden Orten ermöglichen sollte. Trotzdem hörten die Kämpfe nicht auf, und Ende 1630 war die Stellung der Gegner noch unverändert. Sehnsüchtig sahen beide Parteien nach den erbetenen Hilfsexpeditionen aus. Nur eine glückliche Schlacht konnte die Holländer aus ihrer prekären Lage befreien. Denn auch zur See waren die Erfolge gering. Bis zum Hochsommer 1631 hatte man nicht mehr als acht kleine Frachtschiffe erbeutet, die mit etwas Zucker, Tabak und vornehmlich Madeirawein geladen waren³.

Da traf endlich die lang erwartete Hilfe ein. Ein holländisches Geschwader erschien in der Stärke von 16 Segeln unter der Führung des in Westindien bereits erprobten Admirals Pater. Ihm trat eine spanisch-portugiesische Armada entgegen, die unter dem Befehle des Antonio de Oquendo stand und 17 Galeonen sowie 36 Transportschiffe zählte. Pater wagte den Angriff, obwohl mehrere der ihm unterstellten Kapitäne aus Furcht vor der

¹ Diese Angaben Zimmermanns bestätigen die Quellen nur indirekt.

² Netscher p. 52 f.

³ Maerten Thijssen an d. Kammer von Seeland, 2. August 1631 (W. I. C. O. C. Nr. 49).

feindlichen Übermacht nicht kämpfen wollten¹. Das heftige Gefecht blieb unentschieden. Die Spanier schrieben sich den Sieg zu, weil der holländische Führer im Kampfe geblieben war, griffen aber die Fortifikationen des Feindes nicht an. Man zögerte nun niederländischerseits nicht länger, dem dringenden Verlangen der militärischen Sachverständigen nachzugeben, und Olinda, dessen Befestigung infolge der gebirgigen Umgebung ungeheure Kosten erfordert hätte, zu räumen. Mauern und Wälle wurden geschleift und die Häuser der Stadt niedergebrannt². Die etwa 7000 Mann starke Truppenmacht der Holländer siedelte nach Recife über und begann von diesem günstiger gelegenen Punkte aus die portugiesischen Niederlassungen an mehreren Stellen zugleich anzugreifen. Aber nirgends war man erfolgreich. Schließlich glückte es, an der Südwestecke der nördlich von Olinda gelegenen Insel Itamaraca das Fort Orange zu errichten. Doch dieser Gewinn war zu gering, um über die schweren Verluste, die man erlitten hatte, hinwegzutauschen. Auch auf kommerziellem Gebiete war es den Holländern nicht besser ergangen, weil der Guerillakrieg jede gedeihliche Handelsentwicklung vereitelte. »Schon begann man in Recife an der Möglichkeit zu verzweifeln, der Feinde Herr zu werden, da führte der Übertritt eines portugiesischen Mulatten, des Domingo Fernandes Calabar, einen Umschwung herbei³.« Die raschen Erfolge der Holländer, in deren Hände der Flecken Iguarassu und andere portugiesische Niederlassungen gefallen waren, bewogen den feindlichen Oberbefehlshaber Duarte d'Albuquerque, mit dem Gouverneur Waerdenburch in Unterhandlungen zu treten. Einige 1000 Kisten Zucker ließ der Portugiese dem Holländer anbieten, wenn er sich bereit erkläre, den brasilianischen Boden zu verlassen⁴. Trotz großer finanzieller Bedrängnis lehnte Waerdenburch den Vorschlag des Gegners ab. Der kostspielige Kampf ging weiter.

Da die brasilianische Unternehmung außerordentliche An-

¹ Ph. Serooskerken und Maerten Thijssen an d. Kammer v. Seeland, 8. Oktober 1631. Ebenda. Ferner ausführlich Netscher p. 56 ff.

² Waerdenburch an d. Generalst., 6. Januar 1632 (Liassen, Stat. Gen. Nr. 5771).

³ Europäische Kolonien V, p. 46.

⁴ Netscher p. 63.

forderungen an die Kasse der Kompagnie stellte, die ja auch mit Guinea und der Niederlassung am Hudson genügend belastet war, wurden im Oktober 1632 zwei Direktoren, Matthijs van Ceulen und Johan Gijsselingh, nach Recife geschickt, um an Ort und Stelle zu prüfen, ob man das Experiment fortsetzen oder aufgeben solle. Die Deputierten entschieden sich fürs erstere und trafen sogleich Anstalten, die bereits errungenen Vorteile weiter auszunutzen. Nach anfänglichen Mißerfolgen ward im Juni 1633 die Insel Itamaraca vollständig erobert, der Süden von Pernambuco verwüstet und die in der Kapitanie Rio Grande do Norte gelegene Stadt Natal überrumpelt¹. Auch im nächsten Jahr blieb Fortuna den Holländern treu. Zur rechten Zeit trafen Truppen-nachschübe ein, während erfolgreiche Plünderungszüge den chronischen Mangel an Lebensmitteln, Munition und Ausrüstungsgegenständen für eine Zeitlang abhalfen.

Nach Heimkehr der beiden Kommissare wurde der Kampf gegen die wichtige, nördlich von Itamaraca gelegene Provinz Parahyba eröffnet. Er endete Anfang 1635 mit der völligen Unterwerfung dieser Hauptmannschaft, und nun fielen rasch nach einander die letzten Befestigungen der Portugiesen zwischen dem Rio Grande und Porto Calvo in die Gewalt der Holländer. So hatte die westindische Kompagnie in fünfjährigen Kämpfen vier der ehemals portugiesischen Kapitanien im nördlichen Brasilien, nämlich Pernambuco, Itamaraca, Parahyba und Rio Grande besetzt, »und es konnte füglich von der Begründung eines Kolonialreiches ‚Neu-Holland‘ gesprochen werden², für dessen Unterhalt zunächst die reichen Erträge des Seeraubes sorgten. Glückte es doch der Kompagnie in den Jahren 1633/34, feindliche Schiffe und Waren im Gesamtwerte von 514 000 Gulden zu erbeuten³!

¹ Ich folge in dieser gedrängten Übersicht den Darstellungen Netschers, Zimmermanns und Canstatts. Die ausführlichste und beste Schilderung der Vorgänge gibt Netscher, der auch die im Generalstaatenarchiv befindlichen Briefe aus Brasilien benutzt hat. Für die militärische Geschichte bieten die von mir eingesehenen Stücke des Kompagniearchivs wenig neue Gesichtspunkte, sie bekräftigen nur die Stichhaltigkeit der Netscherschen Ausführungen.

² Canstatt p. 457.

³ Netscher p. 72.

Den Mittelpunkt und Haupthafen der holländischen Kolonie bildete Recife, das sich aus einem unansehnlichen Dorfe in eine dichtbebaute Stadt zu verwandeln begann. Der dort residierende politische Rat sah seine wichtigste Aufgabe darin, die nationalen Gegensätze auszugleichen und durch rücksichtsvolle Behandlung das Herz der neuen Untertanen, der Portugiesen und Brasilianer, zu gewinnen. Daher beförderte er die Aufrichtung von portugiesischen Tribunalen, die an die Regierung in Recife als höchste Instanz appellieren konnten, daher zeigte er in religiösen Dingen weitgehendste Toleranz. Sobald aber Jesuiten- und Franziskanerpater die kirchliche Gleichstellung benutzten, um strenggläubige Katholiken gegen das ketzerische Regiment der Holländer aufzuhetzen, machte man mit den Rädelsführern kurzen Prozeß und sandte diese »pernicieuse helsch sprinckhaenen« als Gefangene nach Holland¹. In fast allen größeren Plätzen ward für Abhaltung des reformierten Gottesdienstes Sorge getragen, dem je nach der Zusammensetzung der meist aus Offizieren und Soldaten bestehenden Gemeinden holländische, deutsche und englische Prediger oder Presbyter vorstanden. Die Oberaufsicht führte der Kirchenrat in Recife, er verwaltete auch das dortige Krankenhaus.

Durch die Toleranz angelockt, strömten von allen Seiten Ansiedler herbei. Leute, die in der alten Welt kein Fortkommen sahen, Abenteurer, die von Goldminen und fabelhaften Schätzen träumten, oder Menschen, die »der Verfolgungen in Europa müde, Neuholland als willkommene Zufluchtsstätte begrüßten«². Soldaten, Handwerker, Schulmeister, Kandidaten der Medizin, Schankwirte, Händler, Dirnen und andere verlorene Subjekte meldeten sich neben portugiesischen Juden, die das Hauptkontingent der Kolonisten stellten, zur Überfahrt an. Nur Bauern und kapitalkräftige Bürger — und deren bedurfte das verwüstete Land am meisten — kamen selten.

Trotz des großen Entgegenkommens von seiten der Behörde wollten Portugiesen und Brasilianer von der neuen Herrschaft nicht viel wissen. Sie fühlten sich durch das rohe Auftreten der

¹ Willem Schotte an d. Kammer v. Seeland, 19. Februar 1636 (W. I. C. O. C. Nr. 51).

² Canstatt p. 457.

Soldateska verletzt, die wiederholt schwere Ausschreitungen beging, und konspirierten mit ihren Landsleuten in Bahia und anderen portugiesisch gebliebenen Hauptmannschaften. Auch der westindischen Gesellschaft machte der neue Besitz wenig Freude. Die Einnahmen vermochten die Ausgaben nicht zu decken, immer wieder stellte der Kriegsaufwand Forderungen an die Kasse der Kompagnie. Dabei schien die wichtigste Quelle von Pernambucos Wohlstand zu versiegen. Wohin das Auge blickte, sah es von Freund und Feind zerstörte Zuckermühlen und niedergebrannte Zuckerfelder. Die zum Treiben der Walzen nötigen Ochsen waren von dem abziehenden Gegner geschlachtet oder weggeführt worden. Viele der zur Zuckerbereitung dienenden Kessel und Apparate lagen im Busch, und die schwarzen Arbeiter hatten sich verlaufen. Von den 132 Zuckermühlen, die man 1636 in den vier Hauptmannschaften zählte, konnten nur wenige den Betrieb aufrechterhalten¹. Den Besitzern der übrigen — ein großer Teil der Eigentümer war ja entflohen — fehlte es an Geld und vor allem an Sklaven, um die in Asche gelegten Plantagen wieder instand zu setzen.

Dazu kam, daß die beständige Beunruhigung Pernambucos durch feindliche Streifscharen eine Neubelebung der Zuckerindustrie vorläufig vereitelte und auch die regelrechte Gewinnung von Farbhölzern unmöglich machte. Als der tüchtigste Offizier auf holländischer Seite, der Pole Christoph Artischofsky, der sich auf deutschen Schlachtfeldern die Sporen verdient hatte, dem portugiesischen Marschall Don Luiz de Rojas bei Porto Calvo eine schwere Niederlage beibrachte, glaubten Optimisten bereits an das Ende der Guerillakämpfe. Aber die Kraft der Portugiesen war noch ungebrochen, immer wieder erschienen ihre Marodeure im holländischen Gebiete.

In scharfen Worten warf Artischofsky Direktoren und politischen Räten vor, die Schuld an den trostlosen Zuständen in Pernambuco treffe nicht Offiziere und Soldaten, sondern allein die Kompagnie und ihre mangelhaften Organe². Bei so schlechter

¹ Vgl. d. Rapport d. polit. Ratsmitgliedes Servatius Carpentier 1636 über die Zustände im holl. Brasilien. (W. I. C. O. C. Nr. 51.)

² Memoire door den Kolonel Artichofsky, bei seiner Abreise 1637 dem Grafen Johann Moritz und dem hohen Rat übergeben (W. I. C. O. C.

Bewaffung, Verpflegung und Ausrüstung der Truppen, bei so ungenügendem Zusammenwirken von Landheer und Marine könnten keine Siege errungen, keine gesunden Verhältnisse und die für Entfaltung von Handel und Zuckerindustrie notwendige Ruhe geschaffen werden. Man denke zuviel an Gewinn und Bereicherung der eigenen Tasche, und zu wenig an das Wohlergehen der Kolonie. Dabei werde Neuholland von einer Schar unfähiger Häupter, aber nicht von einem kriegserfahrenen Oberhaupte geleitet. Eine organisatorische Kraft müsse kommen, ehe es zu spät sei.

Der Ruf nach einem starken Manne ward in Recife und in Holland ganz allgemein erhoben. Und so nahm die Kompagnie trotz ihres bereits 18 Millionen betragenden Defizits noch einmal alle Kräfte zusammen und rüstete eine zweite große Expedition aus, an deren Spitze mit Zustimmung der Generalstaaten Graf Johann Moritz von Nassau-Siegen trat. Er war am 17. Juni 1604 in Dillenburg geboren, hatte nach Absolvierung zweier Studienjahre Dienst im niederländischen Heere genommen und sich bei verschiedenen Gelegenheiten durch Mut und Tapferkeit ausgezeichnet¹. Seine glänzenden militärischen Fähigkeiten, sein furchtloser gerader Sinn, sein ehrlicher Wille, auch den höchsten Anforderungen zu genügen, machten ihn zu einem Führer, wie ihn die Kompagnie sich für ihre brasilianische Unternehmung gar nicht besser wünschen konnte.

Durch den Beschluß der Generalstaaten vom 23. August 1636 wurde er mit weitgehendster Machtbefugnis und einem Gehalt von 18000 Gulden zum Landverweser, Admiral und Generalkapitän ernannt. Man übertrug die Verwaltungsgeschäfte einem aus drei Direktoren der Kompagnie gebildeten »hohen Rat«, behielt aber auch den alten politischen Rat bei, dessen Mitgliederzahl auf neun erhöht wurde, und dessen Arbeitsgebiet von nun an die Pflege der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit sein sollte².

Nr. 46). Ein Abdruck des umfangreichen Manuskriptes findet sich im 25. Jahrgang d. Hist. Gen. Kron. te Utrecht 1869, p. 255 ff. Ferner Chr. Artichofsky an den Rat d. 19, 20. Juli 1636 (W. I. C. O. C. Nr. 51).

¹ Netscher p. 83.

² Eine Abschrift dieser wichtigen Resolution ist im Kompagniearchiv (W. I. C. O. C. Nr. 48) enthalten.

Am 23. Januar 1637 traf Johann Moritz, von der Kolonie jubelnd empfangen, mit einem Teile des aus 2700 Mann bestehenden Expeditionskorps in Recife ein, um ohne Versäumnis mit der Säuberung des Landes von feindlichen Truppen zu beginnen. Er warf den im Gebiete von Alagoas operierenden Grafen Bagnuolo hinter den Rio San Francisco zurück, eroberte das heiß umstrittene Porto Calvo, während Unterbefehlshaber mit Erfolg in die Kapitanie Ceara einbrachen. Diese raschen Schläge machten gewaltigen Eindruck. Die portugiesischen Heerführer merkten, daß ihnen in dem nassauischen Grafen ein gefährlicher Gegner erwachsen war, die holländischen Kolonisten aber blickten mit neuen Hoffnungen in die Zukunft. Hatte doch das Land durch die Ausdehnung bis zum S. Franciscostrom eine natürliche Grenze im Süden erhalten! Anbaufähiger Boden war jetzt reichlich vorhanden. Es kam nur darauf an, tüchtige Arbeitskräfte heranzuziehen. Johann Moritz machte die Kompagnie auf die zahlreichen, nach den Niederlanden geflüchteten Deutschen aufmerksam, die glücklich sein würden, eine neue Heimat in Brasilien zu finden. Man möge ihnen nur helfen und für baldige Beförderung Sorge tragen. Aber dazu konnten sich die Bureaukraten der westindischen Gesellschaft nicht entschließen, und so blieb der praktische Vorschlag des Gouverneurs unausgeführt¹.

Inzwischen hatte der hohe Rat in Recife begonnen, Ordnung zu schaffen und mit dem heillosen Schlendrian aufzuräumen, der hier im Laufe der letzten Jahre eingerissen war. Die Sittenlosigkeit, Spiel- und Trunksucht spotteten in der holländischen Kolonie jeder Beschreibung, und Klagen über Ehrenhändel, Eheirungen und gesellschaftliche Skandale wollten nicht verstummen. Aus den Akten des Kirchenrates geht hervor, daß selbst ein Geistlicher, der reformierte Prediger Schagen, an dem wüsten Treiben teilnahm und anstatt in Kirche und Gemeinde seine Pflicht zu tun, sich in Gesellschaft von Dirnen auf der Straße herumtrieb oder zu tief in den Becher schaute. Den größten Anstoß aber erregte er durch seine Heirat mit einer entlaufenen Soldatenfrau und durch Anstellung eines übelberüchtigten Frauenzimmers als Haus-

¹ Canstatt p. 458.

verwalterin¹. Militär- und Zivilbehörden hatten Schulden über Schulden gemacht. Von Mitgliedern des politischen Rates waren die ihnen übergebenen Kompagniegelder veruntreut oder durch ein Leben in Saus und Braus verschleudert worden. Es stellte sich ferner heraus, daß einzelne Beamte jahrelang die Bücher gefälscht hatten². Mit eiserner Faust griff jetzt der hohe Rat durch. Er stellte die Pflichtvergessenen unter Anklage und besetzte die freigewordenen Posten mit zuverlässigen Leuten. Schulen und Krankenhäuser wurden errichtet. Man organisierte das Armenwesen, förderte die protestantische Mission, rief, um Städten und Flecken die Möglichkeit zur Selbstverteidigung zu geben, Bürgermilizen ins Leben und stellte Stammrollen aller waffenfähigen Männer auf. An die geflüchteten portugiesischen Pflanzler erging die Aufforderung, so bald als möglich nach Pernambuco zurückzukehren, unter der Garantie, daß ihrer Glaubensübung nicht gehindert, und daß ihnen ihr Eigentum wiedergegeben würde³. Da nur wenige dem Lockrufe folgten, wurden leerstehende Mühlen und Pflanzungen von der holländischen Regierung konfisziert und öffentlich versteigert. Nach den noch erhaltenen Abrechnungen ergaben diese Auktionen 1637 und 1638 2007027 Gulden⁴. Die Preise der Plantagen schwankten zwischen 10000 und 45000 Gulden, und die stärkste Kauflust zeigte sich beim Ausbieten derjenigen »engenhos«, die in den Flußtalern der Kapitanie Pernambuco lagen und nun in den Besitz von portugiesischen Juden, vereinzelt aber auch in die Hände ausgedienter Offiziere, Beamten und holländischer Kolonisten übergingen⁵. In der richtigen Erkennt-

¹ Der Kirchenrat in Recife an d. Rat d. 19. August 1637 (W. I. C. O. C. Nr. 52).

² Johan Gijsselingh an d. Kammer v. Seeland, 20. März 1637; Jacob Alrichs an d. Kammer v. Seeland, 20. August 1637; Graf Johann Moritz und der hohe Rat an d. Kammer v. Seeland, o. D. 1637 (alle W. I. C. O. C. Nr. 52).

³ Vgl. auch Europäische Kolonien V, p. 54.

⁴ In den »Notulen van Brazilië« 1637 u. 1638 (W. I. C. O. C. Nr. 68) sind Preise und Käufer der Mühlen genau verzeichnet.

⁵ Wenn Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben (Leipzig 1911) p. 35 schreibt: In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts »waren alle großen Zuckerplantagen in den Händen von Juden«, so ist das nach den Quellen nicht richtig. Auch Christen erscheinen in den Listen als Besitzer großer Pflanzungen.

nis, daß die wirtschaftliche Zukunft Neuhollands vor allem auf der Wiederbelebung der Zuckerkultur basiere, gewährten Gouverneur und hoher Rat den Käufern langfristige Kredite. Auch liehen christliche und jüdische Kaufleute vielen Pflanzern das Anlagekapital zu mäßigem Zinsfuß, das sie nach einer Reihe von Jahren in Zucker abzahlen konnten.

Damit allein war es noch nicht getan. Ohne Negersklaven, die zu Tausenden in Brasilien vorhanden, nach dem Ausbruch des Krieges aber größtenteils Buschläufer geworden waren, ließ sich ein systematischer Zuckerrohranbau nicht durchführen. Schon 1636 hatten holländische Schiffe etwa 1000 an der Goldküste und in Angola eingehandelte Neger nach Brasilien gebracht. Ihr Verkauf ergab 167 000 Gulden. Aber es fehlte den Niederländern ein sicherer Verschiffungshafen an der westafrikanischen Küste, und um ihn zu gewinnen, sandte Johann Moritz 1637 ein Geschwader aus, das nach blutigem Kampfe den Portugiesen das Fort Elmina entriß. Es wurde Neuhollands wichtigster Arbeitermarkt in Guinea. Die Listen der in Pernambuco versteigerten Neger sind uns zum größten Teil erhalten geblieben. Wir entnehmen aus ihnen, daß von 1637—1642 9724 Schwarze, und zwar Greise, Männer, Frauen und Kinder zum Verkauf gelangten, und daß die Kompagnie dabei 3 976 081 Gulden einnahm¹. Pro Kopf wurden durchschnittlich 200—500 Gulden bezahlt, für besonders kräftige Leute nicht selten auch 600—800 Gulden. Großer Nachfrage erfreuten sich Neger aus Angola, die stärker und arbeitswilliger als die schwer zu bändigenden und zu Gewalttaten neigenden Guineasklaven waren. Wenn man bedenkt, daß an der westafrikanischen Küste Tauschartikel im Werte von 12—38 Gulden zum Kauf eines Negers genügten, so läßt sich leicht ermessen, welche Gewinne der Sklavenhandel in Brasilien abwarf. Er war auch das lukrativste Geschäft der Kompagnie, denn im Zuckerexport hatte sie in ihren eigenen Reihen, in den sogenannten Partikulierkaufleuten gefährliche Rivalen erhalten.

Von Anfang an war die westindische Handelsgesellschaft der

¹ Weiteres statistisches Material werde ich demnächst in einem Aufsätze veröffentlichen, der sich speziell mit der Negersklaverei im holländischen Brasilien befassen soll.

wichtigen Aufgabe, die brasilianischen Eroberungen mit Lebensmitteln, Baumaterial, Schiffbauartikeln und anderen unentbehrlichen Gegenständen zu versehen, nicht gewachsen gewesen. Daher hatten die Generalstaaten schon 1631 das Monopolsystem durchbrochen und gegen eine geringe Belastung auch Nichtaktionären den Handel nach Brasilien offengestellt. Nur Lieferungen von Proviant, Waffen und Munition für die Truppen sollten der Kompagnie reserviert bleiben. Da sie nach anfänglichen guten Ansätzen nicht einmal dieser Verpflichtung genügen konnte, geriet die Lebensmittelzufuhr mehr und mehr in die Hände der freien Kaufleute, die den errungenen Vorteil rücksichtslos ausbeuteten und Militär, Beamtschaft und Kolonisten in jeder Weise übervorteilten. Handelsartikel, die vielleicht 3 Gulden wert waren, wurden für 8 Gulden an den Mann gebracht. Die außerordentlich hohen Gewinne schufen den Freihändlern erbitterte Feinde in Brasilien, zumal da es sich herausstellte, daß ein großer Teil der Partikulierkaufleute diese Geschäfte für Aktionäre, ja selbst für Direktoren der Kompagnie machte. Man bestimmte die Generalstaaten, energische Maßnahmen gegen die systematische Schädigung der westindischen Interessen, die namentlich von Amsterdam ausgehe, zu ergreifen, und setzte es durch, daß die Resolution vom 27. Dezember 1636 den Freihandel in Neuholland verbot. Ein erbitterter Federkrieg war die Folge. Pamphlete für und wider das Monopol, Eingaben über Eingaben gingen den Hochmögenden zu. Amsterdam plädierte für kommerzielle Freiheit, die für Brasilien geradezu eine Lebensfrage sei. Seeland und die Maasstädte behaupteten das Gegenteil und wiesen auf die glänzenden Erfolge der streng monopolistischen ostindischen Kompagnie hin¹. Der Sieger im Streite blieb Amsterdam. Den Kaufleuten der Metropole war in Johann Moritz von Nassau ein tatkräftiger Helfer erstanden. Er erklärte der Kompagnie in einem sehr interessanten Schreiben, ihre Finanzen seien gar nicht imstande, die für Brasilien erforderlichen Aufwendungen allein zu tragen. Nur die Hoffnung auf Gewinn

¹ Der größte Teil dieser Denkschriften ist erhalten geblieben (W. I. C. O. C. Nr. 39 und Loketkas Stat. Gen. W. I. C. Nr. 6 „Stucken raeckende den vrijen handel op ende in de Brazils 1638). Vgl. auch E. Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer (Leipzig 1863), p. 80—89.

treibe Kolonisten ins Land, der Kolonisation aber stehe das Monopol im Wege. Die westindische Handelsgesellschaft tue besser daran, ihre Einkünfte durch eine verständige Belastung des Freihandels zu vermehren, als durch ein Verbot desselben langsam zu verbluten¹.

Am 29. April 1638 bestimmten die Hochmögenden, daß die Brasiliafahrt allen Holländern gegen Entrichtung eines Wertzollens von 10 % für europäische Waren, von 20 % für brasilianische Produkte freistehen solle und beschränkten das Monopol der Kompagnie auf den Import von Sklaven und Kriegsmunition sowie den Export von Farbhölzern. Damit war eine Basis geschaffen, auf der sich Handel und Verkehr kräftig entwickeln konnten, zumal da auch den nichtholländischen Bewohnern gestattet wurde, Waren nach den Niederlanden auszuführen oder von dort zu beziehen². Die Zahl der nach Pernambuco und Frederikstad (Parahyba) segelnden Fahrzeuge schwankte in den folgenden Jahren zwischen 35 und 45. In der Hauptkapitanie waren alsbald sämtliche Mühlen wieder im Betrieb und produzierten so viel Zucker, daß nach der Angabe von Caspar Barlaeus nicht weniger als 218 220 Kisten in dem Zeitraum von 1636—1643 verfrachtet wurden³. Freilich ging drei Viertel der Gesamtladung für Rechnung freier Kaufleute nach dem Mündungsgebiet des Rheins. Die Verpachtung der Zuckerzehnten — Pächter waren gewöhnlich portugiesische Juden — brachte der Kompagnie bereits 1639 179 000 Gulden ein.

Wie hätte sich Brasilien in dieser Periode entfalten können, wären den Ansiedlern friedliche Zeiten bescheert gewesen. Aber davon war keine Rede. Die Portugiesen lauerten nur auf den günstigen Moment, um an einer schlecht bewachten Stelle den Rio San Francisco zu überschreiten und in Pernambuco einzubrechen. Auf der anderen Seite ließ die Kompagnie dem Gouverneur keine

¹ Hist. Gen. Kron. te Utrecht. 11. Jahrgang. p. 60 f.

² »Ratificatie vant verdrach van den vrijen handel op Phernambuco ende de cust van Brasil. Anno 1638. (Loketkas Stat. Gen. W. I. C. Nr. 7). Direktoren und Beamten der Kompagnie ward die Beteiligung am »particulier handel ende verpachtinge van Generale middelen oft import directel. off indirectel.« ausdrücklich verboten.

³ Rerum per octennium in Brasilia gestarum sub praefectura. . . Comitum J. Mauriti . . . historia. Editio secunda. (Cleve 1660.) p. 558.

Ruhe. Ihre finanzielle Lage war immer schlimmer geworden, und mit Mühe hielt sie durch staatliche Unterstützungen den sinkenden Kredit über Wasser. Nach Ansicht von Direktoren und Aktionären konnte nur ein großer Sieg das abwärts rollende Rad aufhalten. So drängte man Johann Moritz gegen seinen Willen zum Angriff auf das gut befestigte Bahia. Was lag der Kompagnie daran, ob der Traum des Grafen, ein großes westindisches Reich zu gründen, in Erfüllung ging oder nicht, wenn nur der Dividendenhunger der Aktionäre gestillt ward.

Der Feldzug gegen San Salvador (1638) mißlang. Die beginnende Regenzeit, die mangelhafte Verproviantierung des holländischen Heeres und Massenerkrankungen zwangen den Gouverneur zum Abzug. Es war ein Glück für die Kolonie, daß die starke spanisch-portugiesische Armada, die 1639 plötzlich an der Küste Neuhollands erschien, durch Stürme und Epidemien ein volles Jahr in ihrem Zufluchtsorte Bahia festgehalten wurde. Sie hätte den Holländern furchtbaren Schaden zufügen können, zumal da zwischen Johann Moritz und dem Obersten Artichofsky ein heftiger Konflikt ausgebrochen war. Der Graf erklärte, er werde demissionieren, wenn der Pole im Lande bleibe¹. Artichofsky mußte weichen, aber der Vorfall trug dazu bei, das leise erwachte Mißtrauen der Kompagnie gegen den Statthalter zu verstärken. Und dieses Mißtrauen wuchs, als Johann Moritz nach dem glänzenden Seesiege, den die kleine holländische Flotte im Januar 1640 über die 86 Segel starke Armada davontrug², Friedensunterhandlungen mit dem Feinde begann. Vielleicht hätte die gereizte Kompagnie schon damals dem Verlangen des Grafen abzugeben nachgegeben, wäre nicht am 1. Dezember 1640 in Lissabon »ein europäisches Ereignis von der allergrößten Wichtigkeit« eingetreten³, das auf den Kampf der Holländer und Portugiesen eine ungeahnte Wirkung ausübte. Durch eine unblutige Revolution gelangte Johann von Braganza auf den portugiesischen Thron, »ohne alle Mühe und Anstrengung« wurde das spanische Regiment

¹ Joh. Mor. an den Rat d. 19, 25. Mai 1639; vgl. auch Schreiben des hohen Rats an d. Kammer v. Seeland, 10. April, 24. Mai 1639. (W.I.C. O.C. Nr. 54.)

² Das Nähere bei Netscher p. 109 ff.

³ Ranke, Spanische Monarchie, II, p. 481.

beseitigt. Dem Beispiel des Mutterlandes folgten alsbald die Kolonien. Die Vorgänge in Lissabon erregten im Haag und in Neuholland lebhafte Bewegung. Bedeuteten sie doch nichts anderes als den Beginn einer Friedensperiode für die vom Kriege so schwer heimgesuchten brasilianischen Lande. Die erbitterten Feinde standen sich jetzt als Freunde gegenüber, ihr gemeinsamer Gegner war der spanische König, dessen überseeischen Besitzungen man durch vereinte Flottenaktionen außerordentlichen Schaden zufügen konnte. Aber in den Freudenbecher der westindischen Kompagnie war auch ein Wermutstropfen gefallen, denn die veränderte politische Lage zwang sie zur Einstellung ihrer kriegerischen Tätigkeit in Brasilien. Wollte sie ihr Gebiet noch erweitern, so mußte dies vor dem offiziellen Friedensschlusse geschehen. Johann Moritz bekam den dringenden Befehl loszuschlagen und Bahia zum zweiten Male anzugreifen. Es war ein kluger Schritt, daß der mit Truppen und Munition schlecht versehene Gouverneur der Ordre nicht nachkam und seine Kräfte nützlicher verwandte. Er besetzte die an das Südufer des Rio S. Francisco angrenzende Kapitanie Sergipe und brachte die wenig bevölkerten nördlichen Provinzen Ceara und Maranham unter holländische Oberhoheit. Der schönste Erfolg aber war die Wegnahme der westafrikanischen Zuckerinsel San Thomé und die Eroberung der Stadt S. Paulo de Loanda in Angola. Dadurch sicherten sich die Holländer den wertvollsten Sklavenexporthafen Afrikas, der bis dahin das portugiesische Brasilien und spanische Westindien mit Negern versorgt hatte. So erhielt die Kompagnie noch vor der Ratifikation des zehnjährigen Waffenstillstandes mit Portugal ein großes und vielversprechendes Gebiet. Um es vor Angriffen zu schützen, mußte sie freilich Gewehr bei Fuß stehen.

In den ruhigeren Jahren 1642 und 43 suchte Johann Moritz Neuhollands Wirtschaftsleben nach Kräften zu fördern und durch verständige und gerechte Handhabung der Gesetze ein gutes Einvernehmen zwischen Holländern, Portugiesen und Brasilianern aufrechtzuerhalten. Doch die sinnlose Hetze kalvinistischer Zeloten gegen Juden und Katholiken, die vielfachen Übergriffe von Soldaten und Angestellten der Kompagnie, vor allem aber die starke Verschuldung, in die ein großer Teil der Pflanzler durch den Erwerb von Sklaven und Zuckermühlen geraten war, steigerten die

Unzufriedenheit unter den portugiesischen Kolonisten. Der Statthalter tat sein Möglichstes, den unduldsamen Elementen zu wehren. Um dem Handel neue Wege zu erschließen, sorgte er für Verbesserung der Verkehrsstraßen, für Brückenanlagen und ließ Elias Herckmans eine Forschungsreise ins Innere zur Entdeckung von Goldminen unternehmen¹. Durch den Bau des Palais »Vryburg« und des Lustschlosses »Boavista« hob er das Ansehen von Mauritsstad — so hieß jetzt das mit San Antonio zu einem Platze vereinte Recife. Gelehrte und Künstler rief Johann Moritz ins Land, Männer wie der Baumeister Pieter Post, der Maler Franz Post, der Naturforscher Willem Piso und der deutsche Astronom Markgraf weilten an seinem Hofe, wo sie die wärmste Unterstützung und liebevolles Verständnis für ihre künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten fanden. Als guter Landvogt vergaß er »bei alledem nicht die Gebote der Vorsicht« und ermahnte den Rat der 19 in jedem Schreiben, die Truppenstärke Neuhollands zu vermehren². Auch in Friedenszeiten müsse man dort einen Mindestbestand von 27 Kompagnien haben, denn trotz der Waffenruhe sei den Portugiesen nicht zu trauen³. Mit dieser Forderung aber stieß er auf energischen Widerstand. Die Kompagnie wollte von neuen Ausgaben für die kostspielige Kolonie nichts wissen. Sie verlangte reiche Zuckersendungen und tadelte den Gouverneur, daß die brasilianische Unternehmung sich so schlecht bezahlt mache. Ein Befehl ging nach Recife, die Zahl der Kompagnien auf 18 zu beschränken und die Ansiedlung der entlassenen Soldaten tunlichst zu fördern. Gegenvorstellungen des Gouverneurs, der auf den gefährlichen, in Maranham 1642 ausgebrochenen Aufstand hinwies und seine Bitte um Sendung neuer Regimenter wiederholte, blieben unberücksichtigt. Als die Kompagnie dann den Statthalter verdächtigte, er wolle ein unabhängiges Reich in Brasilien errichten, forderte Johann Moritz erbittert seine Entlassung, die ihm von der Gesellschaft sofort bewilligt wurde. Sie wünschte im stillen schon lange den Fortgang des »teuren« Grafen, in der

¹ Herckmans Bericht befindet sich in d. Liassen Stat. Gen. W. I. C. Nr. 5773.

² Canstatt p. 464.

³ Joh. Mor. u. d. hohe Rat an d. Kammer v. Seeland, 24. Sept. 1642. (W. I. C. O. C. Nr. 57.)

Hoffnung, auf dem alten Wege der Beraubung feindlicher Handelsflotten leichter zur Sanierung ihrer Finanzen zu gelangen¹. Aber darin verrechneten sich die Direktoren der westindischen Gesellschaft gewaltig. Nicht umsonst hatte Graf Moritz auf die feindliche Stimmung der in Neuholland wohnenden Portugiesen hingewiesen, nicht umsonst hatte er vor den Umtrieben der verschuldeten Plantagenbesitzer gewarnt, die im stillen einen Herrschaftswchsel herbeisehnten, um dadurch von der drückenden Last, 5 000 000 Gulden decken zu müssen, befreit zu werden².

Am 22. Mai 1644 verließ Johann Moritz Brasilien. Nach seinem Fortgang begann eine Periode von Verwirrungen und Kämpfen, die erschreckend offenbarten, wie schlecht das brasilianische Unternehmen der Kompagnie fundiert war, und in wieviel kürzerer Zeit der Zusammenbruch erfolgt wäre, hätte nicht die westindische Handelsgesellschaft das unverdiente Glück gehabt, einen Johann Moritz von Nassau sieben Jahre lang an der Spitze ihrer Kolonie zu sehen. Keiner der Männer, die mit ihm gearbeitet und gestritten hatten, vermochte ihn zu ersetzen. Niemand besaß sein diplomatisches Geschick, auch aus den verwickeltsten Situationen einen Ausweg zu finden, niemand war ihm an militärischen Qualitäten gewachsen. Freilich tat die Kompagnie das ihrige, selbständigen Naturen eine erfolgreiche Tätigkeit in Brasilien unmöglich zu machen. Ihre Losung hieß sparen, sparen um jeden Preis. Das brasilianische Budget ward erheblich verringert, Befestigungen durften nur im äußersten Notfalle ausgebessert werden, und mit unbarmherziger Strenge ließ man von den Schuldnern die Rückstände eintreiben, um Geld für die Besoldung von Beamten und Truppen zu gewinnen. Die Zeit der religiösen Duldung war vorüber. Daher wanderten die fleißigen portugiesischen Juden, denen Neuholland so außerordentlich viel verdankte, massenweise aus und gingen nach Guyana. Schon rissen sich Teile der Kolonie los, 1644 wurden die nördlichen Hauptmannschaften Ceara und Maranham wieder portugiesische Besitzungen. Überall gärte es, aber noch fehlte die Hand, das

¹ Blok, Geschiedenis IV, p. 352.

² Hendrick Brouwer schrieb am 8. Januar 1643 der Kompagnie, die Ausstände überschritten bereits 50 Tonnen Gold.

glimmende Feuer zu schüren. Da fanden die aufrührerischen Elemente in Joao Fernandes Vieira, einem allgemein geachteten, reichen Pflanzer, der als fanatischer Katholik die holländischen Ketzer tödlich haßte, einen zielbewußten und vor keiner Gefahr zurückschreckenden Führer. Er knüpfte mit Lissabon und Bahia heimlich Unterhandlungen an und organisierte den Kleinkrieg. Alles nur irgendwie erreichbare holländische Eigentum ward mit Hilfe von bahianischen Freischärlern durch Feuer und Schwert zerstört. Vorsichtig ging Vieira jeder offenen Feldschlacht aus dem Wege. Als es aber 1645 dazu kam, blieben die mit großer Bravour fechtenden Portugiesen Sieger. Den Gegnern der Holländer kam es außerordentlich zustatten, daß die jammervoll bezahlten und ernährten niederländischen Söldner jedem Bestechungsversuch zugänglich waren und für Geld sogar Forts mit allem Zubehör verkauften. Infolgedessen geriet der Süden Pernambucos alsbald in die Gewalt des überlegenen Feindes. Auch Frederikstad, die Kapitale Parahybas, ergab sich. Den Mittelpunkt des Widerstandes bildete Recife, das nach Verwüstung der schönen, durch Johann Moritz ins Leben gerufenen Anlagen 1645 bereits von der Landseite eingeschlossen wurde. Doch zur See blieb der Zugang offen, das kleine Geschwader der Niederländer hatte sich rühmlich geschlagen und der aus Bahia kommenden Flotte eine schwere Niederlage zugefügt. Mit banger Erwartung blickten die Bewohner Recifes aufs Meer, woher ja Hilfe kommen mußte. Schon stieg die Not zum äußersten, schon dachte man an Übergabe, da traf die heißersehnte Kunde ein, daß Entsatz nahe.

Deutlicher konnte die westindische Kompagnie ihre Ohnmacht nicht offenbaren, als bei der Vernichtung des mit so schönen Hoffnungen und so großen Kosten gegründeten Kolonialreichs tatenlos zuzuschauen und die Zeit durch unfruchtbare Verhandlungen über eine eventuelle Verschmelzung mit der ostindischen Schwester zu vertrödeln. Vielleicht hätte dieses Experiment den Fall Neuhollands aufhalten können. Man durfte es aber den Leitern der ostindischen Gesellschaft nicht verübeln, wenn sie sich sträubten, ihr Geld in das verfehlte südamerikanische Unternehmen zu stecken. Auch die Generalstaaten bewiesen durch ihre Interessenlosigkeit, daß sie die brasilianische Angelegenheit nur als Privatsache der westindischen Kompagnie ansahen, um die

sich der Staat nicht zu kümmern brauche. Allerdings wurden unter dem Druck der erregten öffentlichen Meinung König Johann von Portugal heftige Vorwürfe wegen der Unterstützung des Aufstandes durch Regierungstruppen gemacht, Vorwürfe, die den Monarchen in große Verlegenheit setzten. Die Abberufung der königlichen Soldaten störte aber die Aufrührer ebensowenig wie das Erscheinen einer holländischen Flotte unter dem Befehle des berühmten Admirals Witte Corneliszoon de With. In zwei Gefechten trugen sie den Sieg über die belagerten Holländer davon, und obwohl die niederländischen Schiffe auf allen Meeren die Flagge Portugals verfolgten und der Handelsschiffahrt des Gegners schweren Abbruch taten, konnten sie die Wiedereroberung von S. Paulo de Loanda und San Thomé durch die Portugiesen nicht verhindern.

Der Abschluß des westfälischen Friedens, der auch dem achtzigjährigen Kampfe zwischen Spanien und Holland ein Ende machte, brachte Portugal in eine prekäre Lage, weil es sich durch sein Verhalten in Brasilien in scharfen Gegensatz zu dem niederländischen »Freunde« gesetzt hatte. Daher fand der Vorschlag Johanns, der Kompagnie die nordbrasilianischen Besitzungen abzukaufen, energische Zurückweisung. Es hätte Holland — darüber ist kein Zweifel möglich — mit seiner großen Seemacht kaum unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, Brasilien wiederzuerobern. Ehe man aber einem derartigen Gedanken nähertreten konnte, brach zum Glück für Portugal 1652 der erste englische Seekrieg aus, der die volle Aufmerksamkeit der Republik in Anspruch nahm und die kämpfenden Parteien in Brasilien ihrem Geschicke überließ. Im Januar 1654 streckte die Besatzung von Recife die Waffen, und nach dem Fall des letzten holländischen Forts wehte die portugiesische Flagge wieder über Nordbrasilien. Ein großer Teil der verbannten holländischen Pflanzer begab sich nach Westindien, um dort den Bau des Zuckerrohres mit Erfolg fortzusetzen¹.

Als nach dem Tode König Johanns sein unmündiger Sohn den portugiesischen Thron bestieg, schien der Kampf um Brasilien noch einmal entbrennen zu wollen. Durch Englands Vermittlung

¹ J. J. Reeße, *De Suikerhandel van Amsterdam tot 1813*, p. 202.

kam 1661 ein Friede zustande, worin Holland gegen 8 000 000 Gulden Entschädigung auf die ehemalige Kolonie und die in Westafrika verlorenen Punkte definitiv verzichtete und Handelsfreiheit in allen portugiesischen Gebieten zugestanden erhielt.

Die brasilianische Unternehmung der westindischen Handelsgesellschaft war endgültig gescheitert. Aber auch ihre Besitzung in Nordamerika, die Neuniederlande, gingen damals an England verloren, und zu diesem Verluste trat als dritte Einbuße der Verzicht auf die dominierende Machtstellung an der Westküste Afrikas. Von den großen Eroberungen, die das dafür viel zu kleine Kapital der westindischen Gesellschaft rasch aufgezehrt und die zu hohe Anforderungen an die Kraft der schlecht organisierten Kompagnie gestellt hatten, blieben Guayana, die Inseln Curaçao, St. Eustatius und Tabago in Westindien sowie eine Reihe von Forts in Guinea übrig. Damit schwand die Hoffnung, neue Expeditionen auszurüsten und die Schulden decken zu können. Die Folge war die Auflösung der alten westindischen Kompagnie im Jahre 1674. Ihre unbedeutende Erbin erhielt eine wesentlich kleinere Aufgabe zugewiesen.

Noch behaupteten die Holländer, als die Periode der Kämpfe gegen die iberischen Kolonialmächte zu Ende ging, »den ersten Rang unter den seefahrenden Nationen. Als Kolonialmacht aber treten sie seit dieser Zeit in dasselbe Stadium wie Spanien und Portugal. Allen dreien sind gewisse Bezirke angewiesen, sie bauen innerhalb derselben ihren Besitz aus, sie erweitern auch ihre Grenzen, aber sie nehmen nicht mehr teil an der Kolonisation der übrigen Erde. Hier sind fortan England und Frankreich die treibenden Kräfte«¹.

¹ A. Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien (Gotha 1906), p. 73.

XI.

Marke und Zeichen im hansischen Verkehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Von
Otto Held.

Marke und Zeichen haben im Handelsverkehr und im Wirtschaftsleben des Mittelalters eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Beobachtet man die Umstände, unter denen sie der Kaufmann und die städtische Behörde anwendete, genauer, so gewinnt man schon dadurch in vieler Beziehung einen Einblick in die Handelsformen und das wirtschaftliche Leben der damaligen Zeit.

Hier soll nur der Gebrauch von Marke und Zeichen im hansischen Verkehrsgebiet behandelt werden. Daher ist das Quellenmaterial nur aus den im Druck vorliegenden Urkundenbüchern, Handlungs- und Rechnungsbüchern, die in erster Linie den Handel und Verkehr hansischer Kaufleute erkennen lassen, genommen. Mit dem zum Teil neu hervorgezogenen Material läßt sich die bisherige Kenntnis über diese Fragen in mannigfacher Hinsicht erweitern. Als Zeitgrenze ist, um ein möglichst gleichmäßiges Material zu haben, ungefähr das Jahr 1500 gewählt worden. Das 16. Jahrhundert zeigt bereits neue Formen und bringt auch die erste literarische Behandlung von Marke und Zeichen.

Die Marke des Kaufmanns war in den meisten Fällen seine Hausmarke. Alles, was die Forschung, namentlich das grundlegende Werk G. Homeyers über die Hausmarke ermittelt hat, gilt daher auch für die Kaufmannsmarke¹. Über den engen Zu-

¹ Vgl. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, 1870. J. Michelsen, Die Hausmarke, 1853. W. Hübbe, Über den ehemaligen Gebrauch der Haus- und Hofmarken in der Stadt Hamburg und deren Gebiet. Zeit-

sammenhang, der zwischen Hausmarke und Handelsmarke besteht, ist man sich stets klar gewesen. Es kann also, was die Entwicklung der Marke, ihre Form und ihre Anwendung betrifft, im allgemeinen auf die Arbeit Homeyers hingewiesen werden. Nur ganz kurz mögen hier die Hauptergebnisse folgen.

Die »notae« des Tacitus, die »signa« und »signacula« der deutschen Volksrechte und die Hofmarken sind Vorstufen zur Entwicklung der Hausmarke, die erst im zehnten Jahrhundert erkennbar ist. Wie die Hofmarke am Besitz, so haftete die Hausmarke vorwiegend an der Person des Markenföhrers. In einer Zeit, in der die Schrift für die breite Masse des Volkes so gut wie unbekannt war, kam der Marke eine große Bedeutung zu. Neben anderen Zwecken diente sie als sicheres Unterscheidungsmerkmal von ähnlichem Gut verschiedener Besitzer. Auch bei steigender Kultur blieb die Marke als Besitz- und Handzeichen im Gebrauch. Sie wurde besonders dann gesetzt, wenn die Bezeichnung einer Sache durch Schriftzüge unbequem war.

Fast alle Stände bedienten sich der Marke zur Bezeichnung ihres Eigentums und als Zeichen beweisender Kraft im Rechtssinne. Juristische Personen, Genossenschaften, Innungen, ja auch die Städte führten eine eigene Marke.

Zwei Stände, die Handwerker und die Kaufleute, brauchten ihre Marke so häufig, daß ihre Anwendung zu ganz bestimmten, typischen Formen führte. Sobald Handwerker und Kaufmann nicht die Hausmarke in ihrer allgemeinen Bedeutung anwandten, muß man zwischen den von ihnen gebrauchten Marken streng unterscheiden. Der Gebrauch ihrer Marke in ihrem Beruf läßt etwas Spezielles, nur ihrem Stande Eigentümliches in der Markenführung hervortreten.

Die Handwerker unterlagen dem Markenzwange. Sie wurden von der städtischen Behörde oder ihrer Korporation verpflichtet, ihre Marken auf ihre gewerblichen Erzeugnisse zu setzen. Besonders diejenigen Handwerker, die Sachen anfertigten, deren Wert in der Verwendung von reinem, unverfälschtem Rohmaterial bestand, mußten nach behördlicher Anweisung die Marke setzen.

schrift für Hamburgische Geschichte, Bd. IV. W. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, 1894, S. 66—72.

Bei »ökonomisch oder polizeilich gefährlicheren Waren«¹ schrieb die städtische aufsichtführende Behörde die Anwendung der Marke vor. Sie befahl nicht selten, die Stadtmarke zu diesem Zwecke zu gebrauchen². Die Marke des Handwerkers neben der Stadt- oder Innungsmarke gestattete dem Käufer, den Verfertiger einer Ware leicht wegen minderwertiger Arbeit zur Verantwortung zu ziehen. Von der Markenführung war ein Handwerker entbunden, wenn er für den eigenen Bedarf arbeitete³.

Es ist klar erkennbar, daß die Handwerker aus öffentlich-rechtlichen Gründen zur Markenführung verpflichtet waren. Ihre Marke hatte den Charakter der Ursprungs- oder Fabrikationsmarke. Nur solange das Werk in ihrem Besitz blieb, war ihre Marke zugleich auch Eigentumsmarke.

Die Pflicht der Handwerker, die Marke zu führen, hat vermutlich auf den Gebrauch der Marke bei den Kaufleuten stark eingewirkt. Für sie lag jedoch die Sache wesentlich anders. In erster Linie veranlaßte das eigene Interesse den Kaufmann zur Markenführung. Aus Zweckmäßigkeitgründen setzte er seine Marke auf sein Eigentum, wenn es über Sand und See ging. Sie war zunächst Identitätszeichen. Seine Marke diente zum leichteren Beweise seines Eigentums, sobald es ihm entfremdet war oder wenn er sich genötigt sah, es gegen fremde Ansprüche zu verteidigen.

Die Behörde hatte von vornherein kein Interesse daran, ob der Kaufmann seine Ware merkte. Sie verfügte, soweit ich sehe

¹ Vgl. W. Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, 7. Aufl. S. 897.

² Soest gab schon im Jahre 1260 der Bruderschaft der Wollenweber das Stadtzeichen als signum, HUB. I, Nr. 549. Rostock bestimmte i. J. 1354 für die Grapengießler: Unde en jewelk scal sin werk merken mit sines stades merke und mit sines sulves merke, HR. I 1, Nr. 188 § 2. Vgl. dazu noch: HR. I, 1 Nr. 257 § 2; HR. II, 3 Nr. 232 § 14; HR. III, 1 Nr. 188. Dazu W. Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1886, S. 122.

³ HR. II, 2 Nr. 562 § 25. Der Rezeß zu Elbing bestimmte i. J. 1442 für den Kannengießler, daß er sein Gerät »laese machen zcu seyner notdorft ungezeichnet, sunder was eyner wil thun uff den kouff machen, das sal bleiben gezeichnet nach alder gewonheit.«

niemals die Anwendung der Eigentumsmarke. Die Kaufleute führten sie rein observanzmäßig. Das Belieben jedes einzelnen war bestimmend. Obgleich die Behörden dem Kaufmann die Markenführung nicht vorschrieben, so waren sie doch stets bereit, das Recht ihrer handeltreibenden Bürger an ihrer Marke zu bezeugen¹.

Infolge des rein gewohnheitsmäßigen Gebrauchs der Kaufmannsmarke gestaltete sich ihre Anwendung recht mannigfaltig. Hätten die städtischen Behörden oder die Hansetage den Kaufleuten die Markensetzung zur Pflicht gemacht, so wäre eine Einheitlichkeit im Gebrauch der Marken die Folge gewesen. Damit hätte man auch heute leichter einen Einblick in die verschiedenen Formen des Markengebrauchs erlangen können. Das Fehlen solcher Verordnungen und das willkürliche Vorgehen der Kaufleute in diesem Punkte erschwert, trotz der Fülle des Materials, oftmals eine klare Erkenntnis.

Ein sicheres Urteil wird in vielen Fällen durch den wechselnden sprachlichen Ausdruck verhindert. In den Quellen erscheinen die Ausdrücke »Marke« und «Zeichen» für- und nebeneinander². Im allgemeinen ist festzuhalten, daß mit »Marke« die mit der Hausmarke identische Eigentumsmarke gemeint ist. Unter »Zeichen« hat man gewöhnlich das behördliche Kontrollzeichen für Qualität und Quantität oder das Zeichen, das die Herkunft der Ware aus einer bestimmten Ursprungsquelle bezeugen soll, zu verstehen. Es ist wünschenswert, diese Scheidung streng zu beachten. Ihren Grund hat die wechselnde Bezeichnung wohl nicht zum mindesten in der weiten räumlichen Ausdehnung des hansischen Verkehrsgebiets. Beeinflussungen des sprachlichen Aus-

¹ Vgl. Breslau i. J. 1360, HUB. III, Nr. 536. Magdeburg i. J. 1371, HUB. IV, Nr. 411. Herford, Ende des 14. Jahrh.; Lüb. UB. V, Nr. 1.

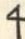
² signum, HUB. II, Nr. 271; intersignum, HUB. V, Nr. 19; marka, HUB. III, Nr. 495 § 30; marque, HUB. III, Nr. 497, 17; marke, HUB. III, Nr. 497, 44; mirke (Köln), HUB. VIII, Nr. 12; teken, HUB. X, Nr. 26; ghemerke, HUB. IV, Nr. 607; mit merke-betekent, HUB. IV, Nr. 411; gemerket myd dem merke, HUB. IV, Nr. 175; marquiet de ma marque, HUB. IV, Nr. 490; gheteekent ende ghemaerct mytten merken, HUB. IX, Nr. 334; gheteekent met hueren maerke, HUB. IX, Nr. 338; merke .. getogen, HUB. IV, Nr. 797; sub tali signo signata, HUB. VIII, Nr. 12.

drucks durch den Dialekt der verschiedenen Gegenden sind nicht von der Hand zu weisen.

Innerhalb des hansischen Verkehrsgebietes bemerken wir eine im ganzen gleichmäßige Anwendung von Zeichen und Marke. Nur im Osten ist ein besonders starker Gebrauch zu erkennen. Kommt nun auch Vieles auf Rechnung der reichen Überlieferung, so mag doch auch der Handelsverkehr mit Polen und Russen, also nicht deutsch sprechenden Leuten, nicht ohne Einfluß gewesen sein. Zeitlich ist nur gegen Schluß des 15. Jahrhunderts ein stärkerer Gebrauch von Zeichen und Marke wahrzunehmen. Auch hier liegt der Grund dafür zum größeren Teil in der stärkeren Überlieferung.

Über die Form der Kaufmannsmarke möge nur Weniges angeführt werden. Gleich der Hausmarke ist sie eine lineare Figur und nach dem Prinzip gebildet, möglichste Einfachheit mit genügenden Unterscheidungsmerkmalen zu vereinigen. Eine Verwechslung mit den Marken anderer Personen mußte von vornherein ausgeschlossen sein.

In seinem Werk über die Hausmarke hat G. Homeyer bereits alles Wesentliche über die Formen gesagt. Er stützte seine Beobachtungen hauptsächlich auf das Material, das in den hansischen Publikationen jetzt gedruckt vorliegt.

Die beliebteste Form ist der Merkurstab . Durch kleine Quer- oder Längsstriche wird er ebenso differenziert wie die Grundformen des Drudenfußes, Wolfhakens, des Andreas-¹ und Hakenkreuzes. Verschränkungen und Doppelkreuze sind nicht selten. Das Kreuz ist als symbolisches Zeichen absichtlich gewählt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen überwiegen gerade Linien bei der Konstruktion der Marken. Krumme Linien, die besonders bei den Italienern im Gebrauch waren, ließen sich nicht so leicht in Holz einschneiden und wurden von den hansischen Kaufleuten seltener gebraucht. Wenn Kölner Kaufleute solche Marken führten, so kann italienisches Vorbild maßgebend gewesen sein². In ganz

¹ HR. II, 6, Seite 506: »de synt getekent mit sunte Andrews cruce.«

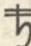
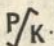
² HUB. X, Nr. 86. HR. II, 6, Nr. 316 a. Vgl. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte (1858) S. 277.

selteneren Fällen benutzten die hansischen Kaufleute in dem behandelten Zeitraume die Initialbuchstaben ihres Namens zur Bildung der Marke¹. Einige Male werden Warenballen als mit »Eggen« gezeichnet erwähnt².

Hier kann jedoch auch eine populäre Umschreibung der Marke nach ihrer charakteristischen Form vorliegen. Die Kennzeichnung von Marken als hansische, deutsche oder als Marken einer bestimmten Stadt soll entweder zum Ausdruck bringen, daß diese Marken dort bekannt waren, oder es handelt sich überhaupt um Zeichen³.

Zu besonderen Unterscheidungszwecken neben der Handelsmarke dienten die Beimarken⁴. Sie wurden gesetzt, wenn zahlreiche Güter eines Kaufmanns dieselbe Marke führten, eine Unterscheidung der einzelnen Stücke aber trotzdem noch für nötig erachtet wurde. Der deutsche Orden, der eine eigene Marke besaß, gebrauchte die Beimarken recht häufig. Man wählte als Beimarken meist nicht die charakteristischen Markenformen, sondern bediente sich wirklicher Zeichen. Sterne, Kreuze, Haken, Striche und Buchstaben kommen vor⁵.

Verschiedene Qualität derselben Ware machte man auch durch mehrere in dieselbe Haupt- oder Beimarke hineingezogenen Striche kenntlich. Um verschiedene Sorten Bier oder Tuch schon

¹ HUB. X, Nr. 86: Joh. Hauwiser ; Peter Kannegießer .

² HR. II, 6, Nr. 493. HUB. X, Nr. 1022; VI. 977.

³ HUB. VIII, Nr. 6, »under Deutschen merken«. HUB. VIII, Nr. 213, »dat de twe mercke in de Henze to hues horen«. HUB. IX, Nr. 458, stettinisch Gut mit stettinischer Marke.

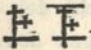
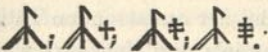
⁴ Auch hier findet sich wechselnder sprachlicher Ausdruck: HUB. V, Nr. 690, bimerke; HR. III, 4, Nr. 79 § 195, biteken.

⁵ Vgl. C. Sattler, Die Handelsrechnungen des deutschen Ordens S. 425, 5, dar dat crueze stunt by dem merke; S. 417, 29, ein dubbelt v. by dem merke; S. 260, 21, mit eyne hacken by unsirm gemerke; S. 260, 27, mit czweyn strycken by unsirm gemerke; S. 260, 32, gemerket by unsirm gemerke mit eyne halben crueze; S. 153, bei Fehlen der Beimarke, dysse 2 tunnen werkis syen gemerket beyde slecht mit unserm merke.

äußerlich erkennen zu lassen, veränderte man die Marke in dieser Weise. Sie wurde damit zur Qualitätsmarke¹.

Die Marken von Brüdern sind meist ähnlich. Es ist deutlich erkennbar, daß die ursprüngliche Form zu diesem Zwecke nur gering verändert wurde².

Marke und Beimarke befanden sich, wie es in der Natur der Sache liegt, an sichtbarer Stelle auf der Verpackung der Ware. Sie wurden auf Säcke aufgenäht und aufgezeichnet, in das Holz von Fässern und Kisten eingeschnitten oder eingebrannt. Kreide, Blaustein, Farbe und besondere Merkeisen dienten zur Anbringung der Marken. Auch durch eingeschlagene Nägel machte man sie auf Tonnen kenntlich³. Die Terlinge Laken trugen ihre Marke auf dem »Sladoek«, dem üblichen Umschlagetuche. In das Laken selbst war nach behördlicher Anordnung das Ursprungszeichen eingewebt. Oft trug es die aufgenähte Marke des Eigentümers daneben⁴. Wachs hatte die Marke auf der Verpackung; sie wurde auch in die Ware selbst eingedrückt⁵. Bei Ölfässern brannte man die Marke, wie uns eine von Dietrich Schäfer veröffentlichte Zeichnung aus dem Jahre 1507 lehrt, in die dem Spunde benachbarten Faßdauben ein⁶. Auf dem Deckel oder auf dem Boden kam sie

¹ HUB. VI, Nr. 164 . Im Handlungsbuch des Johann Wittenborg, hgg. v. C. Mollwo, befinden sich auf verschiedenen Partien Leinwand folgende Marken: .

² HUB. X, Nr. 86, ; W. Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg, Hans. Geschichtsblätter Jahrgang 1898, Nr. 3, 9, ; HUB. VI, Nr. 997, ; vgl. Hirsch und Voßberg, C. Weinreichs Chronik, 1853, Beilage IV.

³ Vgl. W. Stein, Handelsbriefe vom 15. Mai 1458, »gemerket beyde myt kryten unde myt enem merkiseren«; Sattler, Handelsrechnungen, S. 163, 23, »do steet ouch .eyn S uff deme bodeme myt blosteyne geschrebin«; Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 226.

⁴ HUB. VIII, Nr. 213, außen 2 merken, bynnen 1 merke. Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1879, S. 101.

⁵ HUB. VIII, Nr. 213, »9 stro wachs .. van dessen merke up deme wasse unde up den banden.«

⁶ Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1879, S. 100 ff. Über die Bött-

natürlich ebensogut vor¹. Die Hauptsache war schließlich, die Marke für den Absender, Spediteur und Empfänger leicht sichtbar werden zu lassen.

Wie auf Warenballen und Tonnen, so gebrauchte der Kaufmann seine Marke auch in seiner Korrespondenz. Der Charakter der Marke als persönliches Zeichen tritt hier wieder deutlicher hervor. Sie stand in den Schriftstücken des Kaufmanns statt seines Namens und neben seinem Namen². Sie wurde in den Text, an den Rand oder unter den Text neben den Namen des Kaufmanns gezeichnet, damit, wie W. Stieda bemerkt, allen die Zusammengehörigkeit klar werde. Das Verschlusssiegel eines Briefes erhielt meist die Marke des Absenders. In Ladungsverzeichnissen³, Schiffahrtsregistern⁴ und Schiffsbüchern finden wir vielfach die Marken der Warenführer. In den Handlungsbüchern eines Kaufmanns befanden sich die Marken seiner Geschäftsfreunde häufig vor ihren Konten. Auf Urkunden und Wechseln verwandte man die Marke als Handzeichen⁵, in den Handelsbriefen und in den Brüderbüchern der Krämerkompagnie zu Lübeck vom Jahre 1381 sind die Marken von Kaufleuten zahlreich verzeichnet⁶.

Der Kaufmann trug nach allgemeinem Brauch seine Marke im Siegelring. Nach dem Bericht des Simon Grunau soll der Hochmeister des deutschen Ordens den preußischen Kaufleuten im Jahre 1353 die Führung ihrer Marken im Ringe zur Pflicht gemacht haben. Bei der umfassenden Tätigkeit des Ordens auf allen Gebieten des Handels und Verkehrs wäre eine solche Verordnung nicht unwahrscheinlich. Da der Beweis indes noch nicht erbracht

cherei in den Hansestädten vgl. W. Stieda, Vereinbarungen über städtisches Gewerbe. Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 116 ff.

¹ HUB. X, Nr. 705. Vgl. C. Sattler, Handelsrechnungen, S. 154, 13, »uf beyden bodenen«.

² Vgl. G. Dietzel, Das Handelszeichen und die Firma. Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. IV, S. 246.

³ HR. I, 8, Nr. 215; I, 7, Nr. 332. Vgl. M. Pappenheim, Handbuch des Seerechts (1906), S. 326 u. a.

⁴ W. Stieda, Schiffahrtsregister. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1884, S. 104.

⁵ HR. III, 3, Nr. 600, 610, 637; HUB. VIII, Nr. 1107.

⁶ Vgl. G. Homeyer, a. a. O., § 28; § 50.

ist, hat man vermutlich erst in späterer Zeit eine schon länger bestehende Gewohnheit auf ihn zurückgeführt¹.

Statt der Hausmarke gebrauchte der Kaufmann in seinem Siegel auch recht häufig ein bildliches Zeichen. So führte der Lübecker Morneweg z. B. einen Pfau im Siegel². Die Initialen des Namens eines Siegelführers und Beizeichen anderer Art sind nicht selten. Die Heraldisierung der Kaufmannsmarke im Siegel trat schon früh ein³. In diesem Zusammenhange kann jedoch nicht näher darauf eingegangen werden.

Zur Bezeichnung des Eigentums an Waren diente das Privat-siegel des Kaufmanns nicht. Kommen auf Laken »Inghesegel und Merke« vor, so handelt es sich um ein behördliches Siegel als Zeichen vollzogener Kontrolle.

Nach diesen Ausführungen über die Entwicklung, die Form und den Gebrauch der Marke möge jetzt die Frage nach ihrem Zweck und ihrer Bedeutung im Handelsverkehr näher untersucht werden.

Der Hauptzweck der Kaufmannsmarke, soweit sie auf den Waren vorkommt, liegt in der Kennzeichnung der Ware in verschiedener Hinsicht. In erster Linie sollte durch die Markensetzung das Eigentum des dieselbe Marke führenden Kaufmanns bezeichnet werden. Auch wenn der Kaufmann selbst seine Ware begleitete, war es zweckmäßig, Ballen oder Fässer zu kennzeichnen, um einer Verwechslung seiner Güter mit dem in gleicher Weise verpackten Gut seiner Reisegefährten vorzubeugen. Als der Eigenhandel von höheren Formen des Handelsverkehrs überflügelt wurde, als sich die Handelsgesellschaft immer mehr entwickelte und der Kaufmann sich gezwungen sah, einem anderen sein Eigentum anzuvertrauen, erhielt die Marke eine besondere Wichtigkeit. Auch die Vergrößerung der Kauffahrteischiffe und die Möglichkeit, sie mit immer bedeutenderen Lasten zu befrachten, machte eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Frachtgüter erforderlich. Die

¹ Vgl. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 223 f.

² HR. I, 3, Nr. 306.

³ Vgl. G. Meyermann, Göttinger Hausmarken und Familienwappen, 1904, S. 5, und G. Homeyer, a. a. O.

übliche Verteilung der Frachtgüter auf verschiedene Schiffe derselben Handelsflotte zwang ebenfalls dazu.

Wenn dem Kaufmann bei Zollkriegen und Seekämpfen, durch Raub und Schiffbruch sein Eigentum entfremdet war, so konnte er nur durch den Nachweis, daß das Gut ihm gehöre, hoffen, sein Eigentum wieder zu erlangen. Eid und Zeugnis anderer Kaufleute waren die hauptsächlichsten Beweismittel des Eigentums an einer Sache. Aber der Kaufmann wünschte auch die Marken als vollgültigen Beweis seines Eigentums von der Behörde anerkannt zu sehen. So forderte das Kontor zu Nowgorod im Jahre 1412, die hansischen Kaufleute sollten ihr Gut so mit Beweismitteln versehen, daß sie nicht nötig hätten, einen Eid zu leisten, falls ihr Eigentumsrecht angefochten würde¹. Hier ist vor allem an die beweisende Kraft der Marke zu denken.

Schon früh legten die Hansen großen Wert darauf, die Marke als Beweismittel des Eigentums in den Handelsprivilegien fremder Machthaber anerkannt zu sehen. So bestätigte Graf Wilhelm von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland im Jahre 1357 den Lübeckern das Recht, auf Grund ihrer durch die heimatische Behörde bestätigten Marke schiffbrüchiges und geraubtes Gut zurückzufordern². Das große Privileg des Grafen Ludwig III. von Male das im Jahre 1360 den hansischen Verkehr in Flandern sicherte, gestand den Kaufleuten die Rückgabe von geraubtem Gut zu, falls die Eigentümer durch ihre Marke oder auf andere glaubwürdige Art und Weise ihr Besitzrecht geltend machen könnten³. Ebenso enthielten die Privilegien des Herzogs Albrecht von Baiern-Holland vom Jahre 1389⁴ und des Herzogs Anton von Lothringen

¹ Liv-, Esth- u. Kurl. UB. IV, Nr. 1921, 1929. Über den Eid als Beweismittel vgl. HR. I, Nr. 267, 275; HR. I, 3, Nr. 419, 426.

² Lüb. UB. III, Nr. 280.

³ HUB. III, Nr. 495, 30 ... »in formatione legitima per markam suam aut alias fide digne demonstrare poterit«. HUB. III, Nr. 497, 17: «pouver leur biens par leur marques et par bonnes gens de la compagnie des dis marchans». HUB. III, Nr. 497, 44 (44b): «als verre als hi met sire marke iof met goeder informacie betoghen mach ende prouven, dat hem toebehoort«. Vgl. noch HUB. IV, Nr. 965 § 48; HUB. III, Nr. 497, 2 § 17.

⁴ HUB. IV, Nr. 965 § 48.

und Brabant zwanzig Jahre später¹ die gleichen Bestimmungen. Ähnliche Zugeständnisse machten auch wohl Herzog Philipp von Burgund² und die Engländer³. Noch hundert Jahre nach Ausstellung des großen vlämischen Privilegs hoben die hansischen Kaufleute rühmend hervor »dat beste recht, dat de cupmann in Flandern ind in Engeland hat, dat is, dat mallich syn myrck mach ansprechen, ind ein mois dem anderen bystendich syn ind helpen, dat myt recht winnen«. ⁴

Wie im westlichen Verkehrsgebiet, so wünschte der hansische Kaufmann auch im Osten eine staatsrechtliche Anerkennung der Beweiskraft seiner Marke. Eine Instruktion für Gesandte, die im Jahre 1494 in Rußland wegen mannigfacher Übergriffe russischer Untertanen Beschwerde führen sollten, enthielt die Forderung, daß ein jeder Kaufmann schiffbrüchiges Gut unter seiner Marke rei bergen dürfe⁵. Revaler Ratssendeboten empfangen im Jahre 1416 den Auftrag, auf einem Hansetage die Wünsche der Nowgoroder Kaufleute bezüglich der Marken vorzutragen⁶. Es ist leider nichts weiter darüber bekannt. In den Statuten der Hansestädte aus den nächsten Jahren findet sich keine Verordnung über den Gebrauch der Marke im Warenverkehr⁷.

Aus zahlreichen Angaben der hansischen Quellenwerke sehen wir die Umsetzung der durch die Privilegien zugesicherten Rechte in die Praxis. Besonders bei Reklamationen schiffbrüchigen oder geraubten Gutes nahm man auf die Marke Bezug. Wer seine Marke nachweisen konnte, dem wurde das Recht an der angeschlagenen Sache zugesprochen⁸. Als einem Lübecker Bürger nachgewiesen war, daß er »unwetende synes merkes« sei, waren seine Ansprüche als unberechtigt erkannt⁹. In Holland stand man den hansischen Kaufleuten als wichtiges Recht zu, daß sie ihre

¹ HUB. V, Nr. 874 §§ 22, 25, »met hoeren teeken of marcke«.

² HR. I, 4, Nr. 35 § 1; 3, Nr. 455 § 1; Lüb. UB. IV, Nr. 562, 630.

³ HUB. VIII, Nr. 108 S. 78 Anm. 1 § 3 (i. J. 1451).

⁴ HUB. VIII a. a. O.

⁵ HR. III, 2, Nr. 267 (i. J. 1489): Livl. UB. II, Nr. 23 § 5 (i. J. 1494).

⁶ HR. I, 6, Nr. 281 § 4.

⁷ HR. I, 6, Nr. 398.

⁸ Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1892, II, S. 500.

⁹ Lüb. UB. X, Nr. 107.

Ware zurücknehmen durften, wenn der Käufer flüchtig wurde, ohne sie bezahlt zu haben. Auch in diesem Falle mußte das Eigentum durch guten Beweis oder durch die Marke nachgewiesen werden¹. Auf Grund der Marke mußte der Verkäufer verfälschte oder minderwertige Waren zurücknehmen².

Die Kaufleute scheinen nicht in allen Fällen die Marke auf ihre Waren gesetzt zu haben. In vielen städtischen Eigentumszertifikaten finden sich nur sehr wenig Marken. In einem Schadenverzeichnis vom Jahre 1387 wird nur eine Marke angeführt, obwohl ungefähr 60 Kaufleute genannt sind³. Als fünf Jahre später Henning von Putbus preußischen Kaufleuten 944 Laken zurückgab, wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß wohl 500 ohne Siegel und Marken wären⁴. Vielleicht bestanden neben den Schadenverzeichnissen noch besondere, uns nicht erhaltene Markenlisten⁵. Den Verzeichnissen, in denen die Marken ganz fehlen oder nur spärlich vorkommen, stehen jedoch, besonders gegen Schluß des 15. Jahrhunderts, Listen mit fast vollständiger Angabe der Marken gegenüber.

Sobald sich die Marke eines Kaufmanns auf der Ware befand, war es leicht, dem Besitzer sein Eigentum zurückzugeben, wenn es ihm entfremdet war. So ließ das Brügger Kontor im Jahre 1370 die Eigentümer von Tuchballen aus einem gestrandeten Thorner Schiffe nach den vorhandenen Marken feststellen und sandte ihnen ihr Gut zu⁶. Als Thorner Kaufleute mehr als 100 Jahre später bei Helsingborg Schiffbruch erlitten hatten, wurde von denen, die das Gut bargen, die Entsendung eines Thorner Bürgers verlangt, der die Marken der verschiedenen Eigentümer

¹ HUB. IV, Nr. 965 § 35.

² HR. II, 7, Nr. 506 § 10.

³ HR. I, 3, Nr. 343.

⁴ HR. I, 8, Nr. 892.

⁵ HR. I, 4, Nr. 154 § 3 (i. J. 1393) Bericht über einen Schiffbruch preußischer Kaufleute bei Bornholm: »Sunder do worden czum ander mole gebergit mit hulfe unde czutune Joh. Lyffhaczis van Thoren, der mite in deme schiffe was unde der is alczumale selben czalte unde die merke ikliche besunderen schreyb. . .«

⁶ HUB. IV, Nr. 1370 »per signa et sigilla«; HR. III, 1 Nr. 121 summa pannorum, quos per iusta signa invenimus: 16«.

kannte¹. Wahrscheinlich wurde diese Maßregel nötig, um den Bergelohn auf Grund des Strandrechtes nach Gebühr von den Besitzern zu erheben. Ein Rezeß der Danziger Städteversammlung vom Jahre 1394 bestimmte bereits, daß jeder Kaufmann seine Laken bei einem Schiffbruch gegen Zahlung des Ungeldes zurück-erhalten sollte, wenn er Marken und Siegel auf der Ware habe. Ungemerkte Laken oder Laken, deren Marke nicht mehr zu erkennen sei, sollten unter denen geteilt werden, die mit Briefen aus Flandern beweisen könnten, daß sie Laken gehabt hätten².

Es würde zu weit führen, hier alle in den hansischen Quellen vorkommenden Fälle von Reklamationen auf Grund der Marke anzuführen. Sie beweisen doch schließlich alle nur dasselbe. Sie sind sehr zahlreich, da der Rat der Heimatstadt geschädigter Bürger immer bereit war, das Recht der Kaufleute an ihrer Marke zu bezeugen. Diese waren natürlich in gleicher Weise untereinander behilflich, die Identität der Marken durch ihr Zeugnis zu bekräftigen. Denn die Kaufleute kannten die Marken einer größeren Anzahl von Berufsgenossen meist genau³. Eine Szene, die sich zu Bergen abspielte, mag zum Beweise dafür dienen.

Zwei Kaufleute gingen zusammen an den Strand. Einer von ihnen sah auf einem Sacke eine Marke, wie sie ähnlich sein Begleiter führte und machte ihn darauf aufmerksam. Dieser, Klaus von Hameln, wies jedoch auf ein kleines Unterscheidungsmerkmal hin und sagte »do were to Lübeck en borgher Hermen Meyer gheheten, mit sulkem merke, sunder de ene myddelste toghe, den nam he to sick propter diversitatem«⁴.

Man darf aus diesem Beispiel wohl den Schluß ziehen, daß gleiche Marken von verschiedenen Kaufleuten nicht geführt wurden. Erfolgte Einspruch gegen eine Marke durch einen Kaufmann, der eine gleiche Marke hatte, so mußte sie — propter diversitatem! —

¹ HUB. IV, Nr. 607 »60 pipen olyes van manygerleye ghemerke unde nach de ghemerken moghit ir sey laszen volgen den luten«. HUB. IV, Nr. 611; HR. I, 4, Nr. 185, § 10.

² HR. I, 4, Nr. 187 § 3, 4.

³ HUB. III, Nr. 536; Lüb. UB. V, Nr. 1; III, Nr. 693; IV, Nr. 616, 734. Vgl. W. Stieda, Hans.-Ven. Handelsbeziehungen, S. 69.

⁴ HUB. VIII, Nr. 42.

durch irgendwelche Quer- oder Längsstriche geändert werden. Ob damals schon in den Hansestädten besondere Markenregister bestanden, ist nicht bekannt. W. Stieda hält es »nicht für undenkbar«, daß in Brügge Handelsmarken der Aufzeichnung für würdig erachtet sein könnten¹.

War einem Kaufmanne die Marke seines Geschäftsfreundes nicht genau bekannt, so pflegte er das in dem Begleitschreiben, das mit der Ware übersandt wurde, zu bemerken. So schrieb ein hansischer Kaufmann, als er eine Sendung Wachs nach Brügge sandte, »ik bin desser merke noch nicht wol enbeynen, ik weit nicht, off se upp deme wasse ok so recht steit«². Die genaue Kenntnis der Marke eines Schuldners ließ den Gläubiger bisweilen durch Arrestierung der mit der Marke des Schuldners versehenen Ware zu seinem Gelde kommen. Auf Grund seiner Markenkenntnis konnte ein rachsüchtiger Mann sich leicht an das Eigentum derjenigen Kaufleute, von denen er sich beleidigt glaubte, schadlos halten. Die Drohung, die Bernt von Vreden gegen zwei Kaufleute ausstieß, »God geve, dat ik se mochte betreden eder er merk, ik wolde richten, als ik richt bin«, ist bezeichnend genug³.

Wie alle diese Beispiele lehren, bezeugte die Marke das Eigentum einer Person an der damit versehenen Sache. Wollte sich nun jemand auf unrechtmäßige Weise in den Besitz des Eigentums eines anderen setzen, so mußte er das Eigentumsmerkmal tilgen oder verändern. Als der Seeräuber Joest de Koster im Jahre 1457 in Antwerpen geraubtes Gut verkaufen lassen wollte, gebrauchte er diese Vorsicht nicht. Die Kaufleute erkannten auf Grund der Marken die Ware als Raubgut und ließen sie arrestieren⁴.

Markenfälschung ist öfter bezeugt. Auf diesem Vergehen stand schwere Strafe. Schon der Verdacht, eine Marke gefälscht zu haben, brachte einen Kaufmann ins Gefängnis⁵. Im Jahre 1316 mußte sich ein Hanse in London von dem Verdachte reinigen, geraubtes Gut aufgekauft und mit seiner Marke versehen zu

¹ A. a. O. S. 71.

² Vgl. Stein, Handelsbriefe, Nr. 15.

³ Livl. UB. IV. Nr. 1766—68 (i. J. 1408).

⁴ HR. III, Nr. 162, § 15; 205 § 7; 209 § 7.

⁵ HUB. VIII, Nr. 216.

haben¹. Bei Strandgut war es üblich, die Marken zu tilgen, um es dem Eigentümer zu entziehen. Die hansischen Kaufleute wünschten daher schon früh eine Verordnung, daß schiffbrüchiges Gut überhaupt nicht gekauft werden dürfe². Der Rezeß der Versammlung zu Stralsund vom Jahre 1365 bestimmte ausdrücklich, daß einer, der schiffbrüchiges Gut wissentlich (scienter) aufkaufe, nicht so ehrenwert wie ein anderer Biedermann sein solle³. Mit dem Ausdruck »wissentlich« ist wohl auch gemeint, daß man schon aus den äußeren Merkmalen den Eigentümer ausfindig zu machen vermöchte. In erster Linie würde auch hier die Marke in Betracht kommen. Von der Revaler Fuhrmannsgilde wurde Markentilgung und Markenfälschung (»vermerken«) mit einer Geldstrafe geahndet⁴.

Ins Jahr 1421 fällt der Prozeß eines hansischen Kaufmanns, dem in England die Marken von einer größeren Anzahl Weinfässern abgehauen und durch die anderer Kaufleute ersetzt waren. Auf Verabredung einiger Schiffer, die den Wein unter sich teilen wollten, war dieser Frevel geschehen⁵. Als einst vom Rat zu Danzig schiffbrüchiges Gut gesucht wurde, sprach er die Vermutung aus, daß die Waren vielleicht unter veränderter Verpackung und Marke zum Verkauf angeboten werden würden. Das Wachs sei jedenfalls umgeschmolzen und die Butter in andere Tonnen getan »umb kenntnis willen der merke, de daruppe weren gescreven«⁶.

Im Kaperkrieg erwies sich die Markenfälschung öfter als ein nicht unbedingt zu verwerfendes Hilfsmittel der Kaufleute, ihre Waren zu retten. Als im Jahre 1451 der französische Kapitän Pelson gegen hansische Kaufleute Repressalien ausübte und alle auf dem Kanal verkehrenden Schiffe nach hansischem Gut durchsuchen ließ, fälschte ein Kölner Handlungsdiener — nicht der

¹ HUB. II, Nr. 271 »signa .. maliciose deponere suoque signo proprio fraudulentè consignare«.

² HR. I, Nr. 250. Dortmund wünschte im Jahre 1360 eine Verordnung, daß kein Fläminger schiffbrüchiges Gut kaufen dürfe.

³ HR. I, Nr. 356, 10, 374.

⁴ Livl. UB. VIII, Nr. 1030.

⁵ HR. I, 7, Nr. 332, 333, 335, 336. Lüb. UB. VI, Nr. 414, 814.

⁶ Lüb. UB. VI, Nr. 87.

Diener des Schiffers — noch rechtzeitig das Ladungsbuch des niederländischen Schiffes und trug andere Namen und Marken ein. Als die Franzosen das Ladungsbuch durchsahen, konnte das Eigentum des hansischen Kaufmannes aus Köln nicht erkannt werden und wurde dadurch, da auch der Schiffer getäuscht war, gerettet¹. Bei Repressalien spielte auch in anderen Fällen die Marke eine Rolle².

Wir wissen, daß bei der Erhebung des Zolles der Marke eine gewisse Bedeutung zukam. Auf eine Beschwerde der Holländer erklärten im Jahre 1473 die Vertreter der wendischen Städte, daß der Zoll zu Oldeslo auf Grund der Marke eingefordert würde. Befänden sich auf einem Wagen mit fünf verschiedenen Marken gezeichnete Güter, so würden von jeder Marke 5 Pfennige Zoll erhoben. Trügen die Güter alle dieselbe Marke, so seien für das Gesamtgut auf dem Wagen auch nur 5 Pfennige zu erheben³.

War die Marke hauptsächlich das Kennzeichen des Eigentums einer Person an einer Sache, so wollte der Kaufmann, wenn er seine Marke auf die Ware setzte, auch noch zu erkennen geben, daß sie rechtmäßig gekauft sei. Das Kontor zu Brügge sprach im Jahre 1457 einen Kaufmann von dem Verdacht frei, verbotenes flandrisches Gut gekauft und mit seiner und seiner Freunde Marken versehen zu haben. Es forderte jedoch die Bestrafung derjenigen Kaufleute, die die Marken des Angeschuldigten unberechtigt auf die Ware gesetzt hatten, weil sie durch die Bezeichnung verbotenen Guts mit der Marke eines ehrlichen Kaufmanns Büberei verübt hätten⁴.

In diesem Falle geschah die Verwendung der Marke einer fremden Person unrechtmäßig und ohne ihre Einwilligung. Aber mit Wissen und Willen des Markenführers konnte seine Marke auf ihm nicht gehöriges Gut gesetzt werden. Ein Kaufmann bediente sich so der Marke eines anderen, um seine Güter in ein bestimmtes Schiff zu bringen. Der Schiffer hätte sie sonst, viel-

¹ HUB. VIII, Nr. 35. Vgl. M. Pappenheim, Handbuch des Seerechts, II, S. 326 Anm. 2. — »Die Fälschung ist für die Erkenntnis der Beschaffenheit echter Eintragungen sicher zu verwenden.«

² HUB. IX, Nr. 537.

³ HR. II, 7, Nr. 39, 81, 139 § 198.

⁴ HUB. VIII, Nr. 543.

leicht weil der Eigentümer kein Hanse war, nicht in sein Schiff genommen¹.

Bei Bürgschaft setzte der Bürge auf das Gut eines Kaufmanns, für das er gutsagte, seine eigene Marke, um sich zu sichern².

In allen diesen Fällen drückt die Marke auf der Ware das Eigentum eines einzelnen Kaufmanns aus. Über sie hatte er das volle Verfügungsrecht und alle die Rechte und Pflichten, die ungeteiltes Eigen gewährte. Bei Verlust der Ware traf ihn allein der ganze Schaden. Hatten nun mehrere Personen einen Anteil an der Ware, so setzten sie ihre Marken zum Zeichen ihres gemeinschaftlichen Eigentums nebeneinander darauf. Ging das Gut verloren, so traf sie alle ein Schaden nach Verhältnis ihres Anteils. Die Marke drückte in diesem Falle also auch aus, wer das Risiko trug.

Hatte der Absender nach dem abgeschlossenen Kaufvertrage nicht mehr das Risiko, so setzte er die Marke des Käufers und des Empfängers auf das Frachtgut. Sie war gleichsam die Adresse und eine Legitimation zur Annahme der Ware. Die Marke blieb in diesem Falle Eigentumsmarke; nur zeigte sie jetzt das Eigentum einer zweiten Person an, die wegen der räumlichen Entfernung nicht imstande war, selbst die Marke zu setzen.

Hatte der Verkäufer noch einen Anteil an der Ware oder lief sie auf seine Gefahr, so drückte er sein teilweises Besitzrecht und Risiko durch Aufsetzen seiner eigenen Marke auf das Gut aus. Einen etwaigen Verlust und Schaden trugen nun Verkäufer und Käufer, Absender und Empfänger gemeinsam. Ihre nebeneinander stehenden Marken machten diese Sachlage schon äußerlich erkennbar. Lief das Gut auf die Gefahr mehrerer Empfänger, so wurden vom Absender ebenfalls mehrere Marken gesetzt.

In der Überlieferung ist meist nicht klar zu erkennen, wie die wirklichen Besitzverhältnisse lagen. Bei bloßer Angabe der Marke hinter dem Namen eines Kaufmanns ist nicht zu ersehen, ob er seine eigene Marke oder die Marke des Empfängers der

¹ Livl. UB. II, Nr. 454. Vgl. W. Stieda, Zeitschr. des Vereins für Lütbeck. Gesch. VI, S. 205.

² Livl. UB., XII, Nr. 751.

Ware gebraucht hat. Nur dann ist ein sicheres Urteil möglich, wenn man aus dem mehrfachen Vorkommen derselben Marke hinter dem Namen eines Kaufmanns seine Marke kennt. Ganz selten sind solche Angaben, wie sie dem Kaufmann Hans Polle aus Lübeck gemacht wurden, als er Waren empfing, »de asche«, so hieß es, »ys ghemerket myt jw merken unde dat was ys gemerket myt mynen merken«¹. Die Asche war also auf Gefahr des Empfängers unterwegs, bei dem Wachs trug der Absender das Risiko. Noch klarer tritt der Zusammenhang von Marke und Risiko in einem anderen Falle hervor. Heinrich von Staden sandte von Brügge aus zwei Faß Reis an Tiedemann Droghe nach Reval. Sie trugen die Marke des Empfängers und die Beimärke des Absenders, weil »se up erer beder aventure overgesant worden«. Die beiden Fässer wurden von den Gläubigern des Droghe auf Grund seiner Marke arrestiert².

Wenn ein Schiffer als Spediteur die Ware eines Kaufmanns an einen bestimmten Ort zu bringen übernommen hatte, so zeichnete er die Güter oft mit seiner eigenen Marke. Er übernahm damit einen Teil des Risikos. So brachte im Jahre 1373 der Preuße Johann Westfal als Kommanditär eines lombardischen Kaufmannes 10 Tonnen Wein unter seiner eigenen Marke aus dem spanischen Hafen Vivero nach Sluis³. Dadurch, daß der Schiffer die Ware mit seiner Marke zeichnete, war es möglich, die Güter von Kaufleuten zu retten, wenn eine fremde Macht gegen ihre Nation Repressalien ausübte. Ihr Gut konnte nicht leicht als unfrei erkannt werden.

Wenn sich mehrere Kaufleute zu einer Gesellschaft zusammenschlossen, so gebrauchten sie oft nur eine einzige Marke als »signum societatis«⁴. Hatte die Gesellschaft einen größeren Umfang, so erwies es sich als unzweckmäßig, die Marken aller Gesellschafter auf das gemeinsame Eigentum zu setzen. Nur bei kleinerer Beteiligung gebrauchte man die Marken der Mitglieder nebeneinander. Als Sozietätsmarke wurde öfter die Marke eines, meist

¹ Vgl. W. Stein, Handelsbriefe, Nr. 21.

² HUB. V, Nr. 690.

³ HUB. IV, Nr. 490 »lesquels vins sont marquet de ma marque ... lesquels vins vont en mon commant«.

⁴ Vgl. zum folgenden G. Dietzel a. a. O. S. 246 ff.

des vornehmsten Gesellschafters benutzt, oder man schuf, wie das Beispiel der hansisch-venetianischen Gesellschaft der Veckinghusen erkennen läßt¹, durch Kombination der Privatmarken der Gesellschafter eine besondere Sozietätsmarke. Jedes Mitglied einer Handelsgesellschaft durfte sich für die Zwecke der Gesellschaft der Sozietätsmarke bedienen. Sie repräsentierte die Gesellschaft in gleicher Weise wie die Privatmarke den einzelnen Markenföhrer. Das mit ihr versehene Gut lief auf die Gefahr der ganzen Gesellschaft und haftete für ihre Verbindlichkeiten.

Hier ist nun die Streitfrage kurz zu beröhren, in welchem Zusammenhange Marke und Firma stehen. Von Michelsen und Th. Hirsch² wurde eine gewisse Übereinstimmung in vieler Beziehung angenommen. Schmidt³ sieht in der Marke einen teilweisen Ersatz für das Fehlen einer Sozietätsfirma. Stieda äußert sich in dem mehrfach erwähnten Buche nicht über diese Frage⁴. Karl Lehmann zweifelt an einem Zusammenhange zwischen Marke und Firma und sieht in der Verwendung der Sozietätsmarke noch kein irgendwie sicheres Zeichen für eine Sozietätsfirma. Er meint, die Distanz von der bloßen Identifizierungszwecken dienenden Marke zur verbindenden Unterschrift sei eine gewaltige. Zahlreiche Zwischenglieder seien noch aufzudecken⁵.

Im wesentlichen scheint mir das Urteil Karl Lehmanns richtig zu sein. Nur möchte ich hervorheben, daß die Handelsmarke sich doch nicht auf den bloßen Identifizierungszweck beschränkt. Der Kaufmann wollte durch die Markensetzung mehr ausdrücken. Zu Identifizierungszwecken hätten Zeichen schon vollständig genügt. Erst die Wahl der Hausmarke zur Kennzeichnung des Eigentums einer bestimmten Person an einer Sache läßt deutlich hervortreten, daß man das persönliche Verhältnis des Markenföhlers zu seinem Eigentum zum Ausdruck bringen wollte. Die Marke repräsen-

¹ W. Stieda, Hans.-Venet. Handelsbeziehungen, S. 71.

² Michelsen a. a. O. S. 64; Homeyer a. a. O. § 106; Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 222.

³ Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (1855), S. 51 ff.

⁴ Hans.-Venet. Handelsbeziehungen, S. 70 f.

⁵ Altnordische und Hanseatische Handelsgesellschaften. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 62, S. 315—317.

tierte die Person. Das mit der Marke eines Kaufmanns bezeichnete Gut haftete für seine Verbindlichkeiten. Eine Bemerkung in einem Schreiben der flandrischen Lede vom Jahre 1425 läßt diesen Zweck klar erkennen¹. Als Handzeichen gebrauchte der Kaufmann die gleiche Marke im offiziellen schriftlichen Verkehr². Sie war als seine persönliche Marke allen Geschäftsfreunden bekannt. Die Verwendung gleicher Marken war zum mindesten nicht üblich. Fälschung wurde empfindlich bestraft. In der Familie erbte die Marke fort, und Brüder führten ähnliche Marken. Zeichnete ein Kaufmann seine Urkunden, Briefe und Waren mit seiner Marke, so brachte man ihnen Treu und Glauben entgegen.

Nun läßt sich in der Überlieferung nicht immer erkennen, wem die Marke gehört. Eine Sicherheit gewähren nur diejenigen Marken, die der Kaufmann ausdrücklich als seine oder seiner mit Namen genannten Geschäftsfreunde bezeichnet³. Die unbezeichnete Marke kann auch diejenige des Empfängers oder des Spediteurs sein. Wenn man diese Punkte berücksichtigt und sich vergegenwärtigt, daß die Marke desselben Kaufmanns nur selten in einer Reihe von Urkunden in größeren zeitlichen Zwischenräumen vorkommt, so dürfte wohl eine Bedeutung der Marke über den Identifizierungszweck hinaus zugestanden werden.

Ähnlich wie mit der Privatmarke steht es mit der Sozietätsmarke. Hier ist es aber noch schwieriger, zu klarer Erkenntnis zu kommen. Nur selten läßt sie sich in einem längeren Zeitraume verfolgen, da die Gesellschaften vielfach nur für ein ganz bestimmtes geschäftliches Unternehmen geschlossen wurden. Jeden-

¹ HR. I, 7, Nr. 802; 803 § 1: »es [ist] waer, dat de goede lude van der Henze, liggende bynnen der stede van Brugge, grote hanteringe van copenschape doen under manigerlei merken, dae aff de ghenne, de met en to schaffen hebben, nicht anders weten, dan dat all dat goed, dat se in handen hebben, ere zii, en daer up ghevende vulmaecte trowe unde gheloffsamicheyde van alle dat gheent, dat se met en to doen hebben . . . Item und yd es gemeyne recht under allen naciën, dat dat goed, dat coeplude in handen hebben, verantwoordē moet vor ere dade.«

² HR. III, 3, Nr. 600, 610 u. a.

³ HUB. IV, Nr. 490, *marquie de ma marque*; HUB. VIII, Nr. 122, *gemercket mit seinen merken*; HUB. V, Nr. 690, *mit Tydemans vorsecreven merke*; Livl. UB. II, Nr. 1, *mit Herrn Hinrick Langen, unszes medeborgermesters merke*.

falls hatte aber die hansisch-venetianische Gesellschaft der Veckinghusen eine eigene Marke¹. Sie diene, nach Stieda, zur Kenntlichmachung aller von der Gesellschaft vertriebenen Waren und wurde auch in einigen der von der Gesellschaft sprechenden Urkunden angebracht. Ferner ist eine Gesellschaftsmarke bei Kölner und Rigaer Kaufleuten bezeugt². Als Breslauer Bürger Schiffbruch erlitten hatten, teilte die Stadt die Marke ihrer Gesellschaft mit, derer sie sich dann bei der Reklamation ihres Gutes bedienten³. In einem Falle ersetzten mehrere Kaufleute die Sozietätsmarke, »welche mirke sij ouch lange zijt gevoirt ind der an yrrre kouffmanschafft sonder misduncken gebruyght haint«⁴, durch eine andere.

Auch bei der Sozietätsmarke wurde der bloße Identifizierungszweck überschritten. Das spröde Material gestattet meines Erachtens nicht, für diese Zeit einen vollgültigen Beweis für die Existenz einer Sozietätsfirma zu geben. Die Anfänge der Entwicklung sowohl der Sozietätsfirma als auch der Firma des einzelnen Kaufmanns liegen jedoch schon vor. In den romanischen Ländern war man um diese Zeit hierin schon einige Schritte weiter gekommen.

Auch Karl Lehmann weist auf den Fall hin, daß ein hansischer Kaufmann nicht weniger als 13 Marken führte⁵. Doch gerade hier läßt sich nichts Genaueres über den Charakter der Marken sagen. Es können Empfängermarken sein; ebensogut ist es möglich, daß 13 verschiedene Kaufleute ihre Waren einem einzigen Boten zur Überbringung an den Bestimmungsort anvertraut haben. Bei allen diesen Fragen ist überdies nicht erkennbar, wieweit mündliche Abmachungen maßgebend gewesen sind.

Auf weniger unsicherem Boden stehen wir bei der Beurteilung der Zeichen. Sie wurden auf die Ware gesetzt, um, wie schon

¹ W. Stieda, Hans.-Venet. Handelsbeziehungen, S. 70.

² HUB. VI, Nr. 513.

³ HUB. III, Nr. 536.

⁴ HUB. VIII, Nr. 12.

⁵ HUB. VI, Nr. 900.

erwähnt, ihre Herkunft aus einer ganz bestimmten Produktionsquelle oder aus einem bestimmten politischen Gebiet zu kennzeichnen. Das Zeichen der Behörde sollte dem Käufer einer Ware die Gewißheit geben, daß er reine, unverfälschte Qualität und richtige Quantität für sein Geld empfing. Aus öffentlich rechtlichen Gründen befahl die Behörde die Zeichensetzung, überwachte sie und verfolgte Übertretungen ihrer Vorschriften mit strenger Buße. Über den Gebrauch der Zeichen sind wir, eben weil die behördlichen Verordnungen vorliegen, besser unterrichtet, als über die Anwendung der Handelsmarken.

Die Verpflichtung zur Zeichenführung hatten in erster Linie Handwerker und Fabrikanten, der Kaufmann nur dann, wenn er die Ware zugleich verfertigte und vertrieb. Doch für letzteren hatten die Zeichen besondere Bedeutung. In seine Hand kamen die gewerblichen Produkte zuerst; er erhielt damit als erster die Gewißheit, gute Qualität und richtige Quantität empfangen zu haben, und die Möglichkeit, sich den Käufern gegenüber auf das Produktionszeichen berufen zu können.

Wie die gewerblichen Erzeugnisse der Zeichenpflicht unterlagen, so wurde auch von der Behörde gefordert, daß Rohprodukte nur mit Zeichen behördlicher Kontrolle in den Handel gebracht würden. Stoffe, die leicht verfälscht werden konnten, oder deren Verpackung Qualität und Quantität der Ware nicht ohne weiteres sichtbar werden ließ, mußten mit Kontrollzeichen versehen sein. Wie das Beispiel Danzigs zeigt¹, hatten die Städte eigene Schöffenämter und besondere Beamte, denen die Prüfung der für den allgemeinen Konsum bestimmten Rohprodukte und gewerblichen Produkte oblag. Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts gab es in Danzig acht Beamte zu diesem Zweck. Die Braker hatten die Aufgabe, schlechte Ware auszusondern und die Verpackung der nicht beanstandeten zu überwachen. Jedes gebrackte, d. h. für minderwertig erkannte Gut erhielt das Zeichen des vereidigten Brakers.

Es machten sich im Osten, dem Ursprungsgebiete für eine

¹ Vgl. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 225: Die Brake und ihre Beamten. Zu dem Worte »wracken« vgl. Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 88.

Reihe von leicht zu verfälschenden Produkten, frühzeitig Bestrebungen geltend, die Zeichengebung einheitlich zu gestalten. Im Jahre 1420 wurde der Hochmeister des deutschen Ordens gebeten, für die preußischen Städte ein einheitliches Zeichen zu bestätigen. Denn der Ordensregierung kam in diesen Dingen die höchste Entscheidung zu. Ordnung und Regelung des amtlichen Kontrollwesens ging in den meisten Fällen von ihr aus¹.

Im Jahre 1375 wurde auch in Lübeck Ähnliches unternommen. Man schlug vor, in allen Hansestädten Herings- und Biertonnen gleichmäßig nach dem Rostocker Band anfertigen zu lassen. Zum mindesten wünschte man, daß jede Stadt ihre Tonnen mit ihrer Marke versehen lassen sollte².

Diese Maßregel erwies sich auch als zweckmäßig, um dem Schmuggel vorzubeugen. Es ist mehrfach erwähnt, daß z. B. Asche in Biertonnen, Pech und Teer in anderen als den gewöhnlichen Fässern nach Flandern gelangten³.

Durch ordnungsmäßige Führung von Zeichen und Marke war die Möglichkeit gegeben, Eigentümer und Verkäufer schlechter oder nicht vollgewichtiger Ware ausfindig zu machen und zur Bestrafung oder zur Schadloshaltung heranzuziehen. So verlangten auf eine Klage flandrischer Kaufleute die hansischen Ratssendeboten, die Tonnen zu sehen, die nicht das richtige Quantum enthielten. Sie erklärten, den Verkäufer auf Grund von Marke und Zeichen und ebenso seine Heimatsstadt ermitteln zu wollen und versicherten »man sal alsulke correxie darof doen, dat alle anderen siin sal ein exemplen«⁴.

Es empfiehlt sich, die behördlichen Bestimmungen über die verschiedenen Warengattungen, soweit Marke und Zeichen in Betracht kommen, einzeln zu behandeln. Denn für jede Ware galten nach Maßgabe des Landes, aus dem sie kam oder in dem sie gehandelt wurde, und ihrer Verwendungsmöglichkeit besondere Bestimmungen.

¹ HR. I, 5, Nr. 304 § 5; HR. I, 4, Nr. 397 § 86; HR. I, 7, Nr. 288 § 11; 280 § 2; HR. II, 4, Nr. 562 § 14.

² HR. I, 2, Nr. 86 § 13. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 116.

³ HR. I, 5, Nr. 274.

⁴ HR. II, 7, Nr. 566 § 10.

Zu den wichtigsten Handelsartikeln, die von hansischen Kaufleuten in den Handel gebracht wurden, gehörten gewebte Stoffe aller Art. Sie wurden besonders aus den Niederlanden in großen Mengen eingeführt. In den Hansestädten war ihre Produktion ebenfalls sehr groß. Für den Versand schlug man jedes Laken, wie schon erwähnt, in eine besondere Decke. Die ganzen Stücke führten den Namen Terlinge¹. Eine Verordnung vom Jahre 1418 bestimmte, daß die Laken »ere rechte zegel der stad, dar ze maket weren, hebbem«². Zum Zeichen, daß sie von einem städtischen Beamten geprüft und abgemessen waren, trugen sie an bleierner »Loye« die Siegel der Wandstreicher. Die Ratssendeboten hoben mehrfach hervor, daß man auf die Siegel achten und die Verwendung unrechtmäßiger Siegel verhindern solle³. Im Jahre 1360 verordnete Breslau, daß die flandrischen Ursprungszeichen bei einer Strafe von einer Mark Groschen nicht geändert werden dürften⁴. Neben den Ursprungszeichen trugen die Laken noch eine Reihe von Kontrollzeichen, Marken und Beizeichen⁵.

Die Laken mußten eine bestimmte Länge haben. Waren sie zu kurz, so konnte der Käufer Schadenersatz verlangen. Im Jahre 1443 setzten die livländischen Städte in Pernau fest und teilten dem Kontor zu Brügge mit, daß man von Laken, die nicht die richtige Länge hätten, die Marke übersenden und Ersatz fordern würde⁶.

Im 15. Jahrhundert konnte mit Haager und Leydener Laken leicht Betrug verübt werden. Denn zwischen ihnen bestanden nur geringe Unterschiede in der Qualität. Sie waren gleich lang und breit, gleich an Farbe und Draperie, aber die Leydener Laken waren aus guter englischer Wolle hergestellt, während die Haager Weber schottische und heimische Wolle verarbeiteten. Lod und

¹ Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 250.

² HR. I, 6, Nr. 556 § 77, 53; HR. I, 2, Nr. 97, 4; HUB. X, Nr. 37.

³ HR. I, 8, Nr. 47 § 8.

⁴ HUB. III, Nr. 506.

⁵ HUB. VIII, Nr. 249 § 2, Nr. 305; HUB. X, Nr. 26, 33; HR. II, 6, Nr. 356 § 62.

⁶ HR. II, 2, Nr. 705. Über das Stapelzeichen Brügges auf Laken vgl. D. Schäfer, Hans. Geschichtsbl. 1879, S. 101. Es bestand aus einem S mit einer Krone darüber.

Siegel zeigten hauptsächlich den Unterschied¹ an. Da aber ein Leydener Laken an Wert vier Gulden mehr hatte als ein Haager Laken, kam es recht häufig vor, daß die Haager Siegel abgenommen wurden und die Laken als Leydener Erzeugnisse verkauft wurden. Die in Hamburg versammelten Ratssendeboten baten im Jahre 1465 die Haager Behörde, solchen Mißständen vorzubeugen. Diese beschränkte sich jedoch darauf, auf den Unterschied der Lode Haags und Leydens hinzuweisen².

Die Vertauschung der Zeichen kam auch bei Bier- und Weintonnen häufig vor. Als im Jahre 1408 von Hildesheimer Brauern das Einbecker Zeichen verwendet wurde, nahm Lüneburg, wohin die mit falschem Herstellungszeichen versehenen Biertonnen gebracht waren, Veranlassung, dem Rate der Stadt Einbeck diese betrügerische Handlungsweise mitzuteilen³. In Preußen wurde im Jahre 1397 bestimmt, daß jeder, der Bier in Tonnen versenden wolle, sie mit seinem Zeichen »amen und bernem« solle⁴. Der Hochmeister des deutschen Ordens erbot sich, für die Durchführung dieser Verordnung Sorge zu tragen. Denn einige Städte verhielten sich ablehnend dagegen. In Brügge bestand eine Vorschrift, Weinfässer zu eichen und mit dem Brandzeichen des Küfers zu versehen⁵. Die Eichung gewährleistete den richtigen Inhalt des Fasses und das Küferzeichen die vollwertige Qualität des Weines. Nach Rußland wurde, wie der Rezeß der Versammlung zu Pernau aus dem Jahre 1450 lehrt, Wein unter der Stadtmarke ausgeführt⁶.

Besonders scharf waren von altersher die Bestimmungen, die Qualität und Quantität des Öls betrafen. Der Käufer war gerade bei diesem Artikel auf die behördlichen Kontrollzeichen angewiesen. Wenn auf den Ölfässern, den Oliepipen, das Stapelzeichen Brügges, ein gekröntes b stand, so kauften die Leute, wie im Jahre 1446

¹ HR. II, 5, Nr. 717 § 23; 718, 725, 744 § 5; 119, 121 § 6; HUB. IX, Nr. 280, 290; X, Nr. 507; HR. II, 4, Nr. 248 § 18.

² Vgl. auch HUB. VI, Nr. 977: Kabelgarn ist mit einer blauen Egge gezeichnet.

³ HUB. V, Nr. 845, 846.

⁴ HR. I, 4, Nr. 397. Vgl. HR. II, 2, Nr. 562 § 14.

⁵ HUB. VIII, Nr. 960.

⁶ HR. II, 3, Nr. 598.

ein Lübecker sagte, »up geloven den olie«¹. Trotzdem kam Fälschung des Öls und Betrugerei vor. Man fertigte die Fässer so an, daß sie nicht das durch das Zeichen angedeutete Volumen enthielten. Durch Einsetzung doppelter Böden oder dickerer Faßdauben konnte man es unschwer mindern. Als sich hansische Kaufleute über dergleichen Unredlichkeiten bei den Vertretern der flandrischen Lede beklagten, antworteten diese, eine Fälschung sei nicht möglich, da die Lede »de gesworen deken unde kupers daertoe gheordineert hadden, de dat mitter stadt (Brügge) cronen tekenen mosten.« Sie versicherten, daß solche Betrugereien nicht wieder vorkommen sollten. Fortan würden die Oliepipen fünf Zeichen tragen »alse van den dekenen, van den cupere, van den verkoper van den olie, van den axiser unde mit ener lettren umme 30 wetten dat jaer«². Im Entwurf einer Verordnung vom Jahre 1448 bestimmte man, daß »die Öltässer von dem Dekan und den »Vinders« geprüft und vor der Füllung mit dem Brandzeichen des Schauamtes versehen werden sollten. Die Jahreszahl befahl man zu setzen »ten ende, dat men weten moghe, bii wien zii gewaerdert geweist hebben«³.

Die von Dietrich Schäfer veröffentlichten Zeichnungen von Oliepipen aus dem Jahre 1507 tragen nicht alle diese oben erwähnten Zeichen. Nur die Kennzeichnung des Volumens und das Kronenzeichen Brügges sind deutlich sichtbar⁴.

Hering und anderer Fisch unterlag ebenfalls der Kontrolle der städtischen Behörde. Quantität, Qualität, Fangzeit und Salzung kennzeichnete man durch bestimmte Zeichen. Hierüber gewährt die Abhandlung B. Kuskes über den Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrhundert lehrreichen Aufschluß⁵. Nur das Wichtigste möge hier angeführt werden.

Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte der Steuermann des Fischerfahrzeuges die Pflicht, Heringstonnen auf der Zapfendaube oder den ihr benachbarten Dauben mit seinem Zeichen zu versehen. Er garantierte damit die richtige Fangzeit

¹ HR. II, 3, Nr. 345 § 57.

² HR. II, 3, Nr. 345 § 71 (i. J. 1447).

³ HR. II, 7, Nr. 508, §§ 2, 3.

⁴ Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1879, S. 100—102.

⁵ Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte u. Kunst, Bd. 24, S. 227 bis 313.

des Herings. Dem städtischen Kürmeister lag es ob, die Tonnen mit dem Brandzeichen der Stadt Köln, dem Seebrand, bei der Landung kenntlich zu machen. Im 15. Jahrhundert gab es in Köln einen Heringsröder, der die Tonnen ausmaß und die nicht-beanstandeten mit dem Brand versah. Waren die Tonnen zu klein, so strafte er den Besitzer mit einer Mark.

Ebenso wie Köln wandten auch andere Städte der Kennzeichnung der Heringstonnen Aufmerksamkeit zu. Eine Brieller Ordnung vom Jahre 1494 forderte einen besonderen Brand der städtischen Behörde zur Garantie richtigen Maßes. Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verboten Schiedam und Brielle, daß jemand mit ungeeichten und ungebrannten Tonnen in See steche¹. Daß man auch Wert legte auf die Salzung des Fisches, lehrt die niederländische Heringsordnung vom Jahre 1481. Sie bestimmte, daß Hering, der mit Seesalz gesalzen würde, auf der Tonne ein eingebranntes S tragen sollte. Würde er mit Baiensalz gesalzen, so sollte die Tonne ein B auf dem Boden führen². Bereits im Jahre 1375 regten die Hansestädte in Lübeck an, ein allgemeines Tonnenzeichen einzuführen. Die hansische Tagfahrt vom Jahre 1447 gebot, den Hering nach alter Gewohnheit zu kennzeichnen. So sollte Schonenscher Hering mit drei »spilen«, Bornholmer und an der deutschen Ostküste gefangener Hering dagegen nur mit zwei »spilen« gezeichnet werden. Eine hohe Geldstrafe war auf die Übertretung dieser Vorschrift gesetzt³. Der Rezeß der Versammlung preußischer Städte zu Frauenburg enthielt zwei Jahre vorher bereits eine ähnliche Bestimmung⁴.

Nach der Verpackung der Heringe brannte man die Tonnen und versah sie mit Zirkelzeichen zur Kenntlichmachung der Qualität des Fisches⁵. Die Verwendung von Tonnen mit alten Zirkeln war verboten. Sie sollten ausgehauen werden, sobald die Heringe aus der Tonne verkauft waren⁶. Jeder Kaufmann setzte neben den Zirkel der Behörde noch seine Marke und Beizeichen

¹ B. Kuske a. a. O. S. 242—251.

² HR. III, 1, Nr. 333 § 2.

³ HR. II, 3, Nr. 288 § 67; vgl. Nr. 184 § 12.

⁴ HR. II, 3, Nr. 199 § 4.

⁵ HR. II, 7, Nr. 139 § 182; 154 § 28.

⁶ HR. III, 4, Nr. 79 § 195, 199, 200; 110.

um sein persönliches Verhältnis zu der Ware äußerlich kenntlich zu machen.

Im 16. Jahrhundert und auch in späterer Zeit wurde dieses Zeichensystem weiter ausgebildet¹.

Salz war nach seinem Herkunftsort mit besonderen Zeichen versehen. Schon im Jahre 1392 beschlossen die preußischen Städte, daß Lüneburger Salz, nachdem es gewogen sei, ein Zeichen erhalte. Den Elbingern übertrug man damals die Anfertigung eines Zeichens, das im ganzen Lande Geltung haben sollte². Ebenso hatte Oldesloer Salz sein besonderes Zeichen. Die hansischen Ratssendeboten beschlossen im Jahre 1427, man solle es in den Städten »sliten unde verkopen in sinem namen, na synem werde unde under synem merke«³.

Die Asche, die hauptsächlich aus preußischen und polnischen Wäldern kam, wurde in Danzig sorgfältig von den Beamten der Aschbrake geprüft⁴. Sie kam auf Flößen lose aufgeschichtet die Weichsel herunter. In den Städten füllte man sie in Fässer, die mit einem Brandzeichen versehen wurden. Hierdurch suchte man die Ausfuhr schlechter Ware, von sogenanntem »Loubgut« zu verhindern.

Die Aschetonnen aus Danzig trugen, wie eine Äußerung des Antwerpener Rats bezeugt, als Brand eine Bärenklaue; die Rigaer Tonnen führten ein Hirschhorn, die Pernauer einen Salm als Brandzeichen⁵. Nach diesen Brandzeichen unterschied man in Danzig zwei Sorten Asche, Bärenklau und Hornasche. Gute Asche versahen die Braker mit einem Doppelkreuz, Brakasche mit einem einfachen Kreuz.

Aus dem Rezesse der Versammlung zu Marienburg vom

¹ Vgl. B. Kuske, a. a. O. S. 257. »Die Tonne zeigte nun besonders im 16. Jahrhundert eine große Anzahl Zeichen: den Küfer- und Tonnenbrand der Ursprungstadt, den Brand des Steuermannes, den Seebrand der Stadt über die Fangzeit und ihren Packbrand, außerdem im Innern die Brände der niederländischen Packer, wozu nun noch der Brand des Kaufmanns und der von Köln kam.«

² HR. I, 4, Nr. 124; HR. I, 8, Nr. 953 § 3.

³ HR. I, 8, Nr. 128, 140.

⁴ Vgl. Th. Hirsch a. a. O. S. 217, 255.

⁵ HUB. X, Nr. 474, 476.

Jahre 1420 erfahren wir, welche von den vielen Rohstoffen, die aus dem Osten ausgeführt wurden, gebrakt werden sollten¹. Hervorgehoben wurden Teer, Pech, Dielen, Bogenholz und Wagenschoß. Jede Ware sollte ihr Brakzeichen tragen und eine Vermengung von gutem und schlechtem Material streng bestraft werden. Brakes Pech drohte man zu zerschlagen, und brakes Teer sollte mit drei Kerben bei dem Spund des Fasses kenntlich gemacht werden. Dielen erhielten drei Querstriche als Brakzeichen, die verschiedenen Holzarten die üblichen Brakzeichen². Diese Verordnung sollte im ganzen Lande mit Hilfe des Hochmeisters des deutschen Ordens durchgeführt werden. Aber noch zehn Jahre später forderten die Elbinger nachdrücklich auf, Pech und Teer, das in ihre Stadt gebracht würde, zu kennzeichnen³.

Unrichtiges Gewicht und geringeren Inhalt der Teerfässer suchte man durch Einsetzung von Doppelböden, zwischen welche Erde gefüllt war, zu verdecken⁴.

Wachs, das in großen Mengen aus den Ostländern kam, wurde ebenfalls mit Kontrollzeichen versehen. Zirkelzeichen und Siegel bezeugten die vollzogene Prüfung der Ware. Unbesiegeltes Wachs verfiel der Stadt, in die es eingeführt wurde⁵. Die hansischen Kaufleute erhielten nach dem Privileg des Großfürsten Alexander von Littauen im Jahre 1498 das Recht, in Polozk an einem bestimmten Platz Wachs zu schmelzen und mit ihren Marken zu versehen⁶. In Lemberg beglaubigte die Behörde die Qualität des Wachses mit dem Sekretsiegel⁷.

Auch noch andere Waren als diese hier aufgeführten unterstanden der städtischen Kontrolle und erhielten ihre Zeichen. In der Zusammenstellung über die Danziger Brake zählt Th. Hirsch

¹ HR. I, 7, Nr. 277 § 11; 280.

² Auf eine Klage flandrischer Kaufleute über Vermischung von schlechtem und gutem Holz erklärten dagegen die hansischen Ratsendeboten im Jahre 1448, daß man das Holz gewöhnlich nicht zu zeichnen pflege, HR. II, 7, Nr. 506.

³ HR. I, 8, Nr. 773.

⁴ HR. II, 7, Nr. 505 § 10.

⁵ Livl. UB. VII, Nr. 119.

⁶ Liv. UB. II, 1, Nr. 721.

⁷ HR. II, 5, Nr. 721.

noch Hopfen und Flachs als brakpflichtiges Gut auf. Auch Talg scheint geprüft zu sein¹.

In den hansischen Quellen finden sich einige Angaben, die erkennen lassen, daß auch das Gewicht der Waren nach ganzen Pfunden und Bruchteilen durch Zeichen kenntlich gemacht wurde². Doch läßt sich hier Bestimmteres nicht erkennen.

Der Ausdruck »Zeichen« (teken, signum) erscheint sehr häufig in den hansischen Quellen, ohne daß wir Näheres über Form und mitunter auch über seinen Begriffsinhalt wissen.

Die Stadtzeichen konnten wappen- oder markenartig sein³. Auf den Zollzeichen, die zur Durchschreitung anderer Zollstätten desselben Landes berechtigten, sobald an der ersten Stelle der Zoll erlegt war, stand meist das Zeichen der Hauptstadt⁴. So führte Brügge, wie schon erwähnt, als Stapelzeichen eine Krone mit dem darunter befindlichen Buchstaben b⁵. Die Lodzeichen Haags und Leydens trugen Stadtwappen und Namen⁶. Auf den Gewichten städtischer Wagen befand sich jedenfalls auch Stadtwappen oder Stadtmarke⁷.

Beiläufig mag hier erwähnt werden, daß die Schiffsflagge⁸, Seezeichen und auch eine Art Firmenschild unter »teken« verstanden werden können. Im Jahre 1399 bestimmten die preußischen

¹ Livl. UB. II, 1, Nr. 1021.

² Vgl. W. Stein, Handelsbriefe Nr. 2, 15.

³ signum, HUB. I, Nr. 549; der steide tekene van Brugge, HUB. II, Nr. 154, 5; stades merke, HR. I, Nr. 188 § 2; signet, HUB. VI, Nr. 333.

⁴ signum, HUB. I, Nr. 61; enseigne, HUB. II, 2; der tolnaer teken, HUB. II, Nr. 21; teyken uten tolhusen, HUB. IX, Nr. 566.

⁵ Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1879, S. 100 f.

⁶ HR. II, 5, Nr. 119 (i. J. 1461). Haag schreibt: »de grote lode van onsen lakenen geprint unde geteykent ziin an der eenre ziiden mit een burch ende an die ander ziide upgescreven staet mit groten letteren Haga ende desgeliix up onsen cleyn loden, ende up dat grote lot van den Leydenschen lakenen geprint ende geteykent staet an beyden ziiden twe slottelen cruuswiis over malcanderen ende dair ommegeans gescreven Leyden ende desgeliics up horen cleyn loden.«

⁷ HR. I, 1, Nr. 24; HUB. III, Nr. 396, 9; 254, 21. Lüb. UB. IV, Nr. 562.

⁸ HUB. IV, Nr. 704 (c. 1380); Notariatszeichen = teken, merke, Livl. UB. II, Nr. 699; Lüb. UB. III, Nr. 707. Grenzzeichen. = merke, Livl. UB. XI, Nr. 220; teken der ambachte HR. II, 7, Nr. 508 § 3.

Städte in Marienburg, daß kein Bürger und Gast »zeichen addir venechin voer hueser addir kellir« aushängen solle¹.

Im 16. Jahrhundert wuchs die Bedeutung von Marke und Zeichen im Handel und Verkehr des hansischen Kaufmannes. Aber schon in der hier behandelten Periode liegen die Keime der Entwicklung der Zeichen und Marken, die zu den Handelsmarken im modernen Sinne führten². Auch für die spätere Zeit bildet das hansische Quellenmaterial eine reiche Fundgrube für die weitere Entwicklung von Marke und Zeichen.

¹ HR. I, 4, Nr. 537 § 6.

² Vgl. J. Kohler, Das Recht des Markenschutzes, 1885, S. 26 f.

XII.

Rezensionen.

I.

**Posthumus, N. W., Bronnen tot de Geschiedenis van de Leid-
sche Textielnijverheid.** Eerste deel 1333—1480. Rijks
geschiedkundige Publicatiën 8, Haag 1910, XXIV und
717 S.

Von

Rudolf Häpke.

In dem handelspolitischen Konflikt zwischen den Hansen und Holländern, der das ganze 15. Jahrhundert hindurch anhielt, um noch im folgenden Säkulum die schweren Krisen der Wullenweverzeit heraufzubeschwören, kam es den Holländern nicht wenig zustatten, daß sie sich auf ein leistungsfähiges Tuchgewerbe im eigenen Lande stützen konnten. Die Handelsverbindungen zwischen Ost und West hatten früh die Erzeugnisse der flandrischen Weberei an die Ostsee gebracht; englische und holländische Tuche folgten, sobald in beiden Ländern die Wollverarbeitung überhaupt in größerem Stil aufgenommen wurde. Noch ehe man vom Absatz Leidener Wolltuche in Niederland selbst hört, wird schon Schonen genannt, wo Leidener Bürger Buden aufschlagen oder mieten, um dort »unter dem Zeichen der Stadt Leiden«, den zwei gekreuzten Schlüsseln, Tuch ihrer Vaterstadt im ganzen oder im Ausschnitt zu vertreiben (Keurboek 1363—1384, Bronnen Nr. 12, 133; vgl. 148: laken, die men oestwairt voirt). Unter dem Einfluß dieser ständigen Tuchzufuhr aus dem Westen hatte sich in den norddeutschen Städten Tuchbereitung von größerem Umfang, die für den Export gearbeitet hätte, nicht entwickelt, was sonst nicht unmöglich und vom hansisch-deutschen Standpunkt wünschens-

wert gewesen wäre. Wenn daher die wendischen Städte die holländischen Laken dem Brügger Stapelzwang unterwarfen, so wehrte man sich in Lübeck nicht etwa zugunsten des einheimischen Gewerbes gegen die fremde Ware; die Hemmungspolitik ging vielmehr lediglich dahin, den Import selbst in der Hand zu behalten und die Holländer im Ostseegebiet nicht übermächtig werden zu lassen.

Doch standen die deutsch-holländischen Handelsbeziehungen, die sich auf den Vertrieb holländischer Tuche gründeten, nicht nur im Zeichen jener baltischen Kämpfe. Im Hansegebiet waren es die sächsischen und süderseeischen Städte, die gern in Holland einkauften, ohne an dem Streit Lübecks und seiner Nachbarstädte regen Anteil zu nehmen. Zwischen Danzig und Amsterdam wurde ein reger Handel mit preußischer Pottasche (Bronnen Nr. 127; S. 164 § 13; 210 § 5, auch S. 539 § 30) betrieben, den noch 1558 Lorenz Meder in seinem »Handelbuch« beschrieben hat, als der Boden, auf dem das holländische Tuchgewerbe stand, längst vom englischen Wettbewerb unterhöhlt war. Ehe das holländische Fabrikat vom britischen Erzeugnis verdrängt wurde, hatte es seinen Weg auch rheinaufwärts gefunden. In Straßburg wird Leidener Tuch in den Kaufhausordnungen von 1461 und 1477 genannt, und etwa 1473 erhielten die Leidener Kaufleute von der städtischen Obrigkeit zwei Obmänner für den Besuch der Frankfurter Messe (Bronnen Nr. 443). In Oberdeutschland ist von einer kommerziellen Gegnerschaft nichts zu spüren.

Seit dem 14. Jahrhundert und vornehmlich seit seiner zweiten Hälfte ist in Holland viel gewebt worden. Der erste holländische Tucher, von dem wir wissen, gehört nach Delft (1326—27). Amsterdam und Haag hatten zeitweise im 15. Jahrhundert eine bedeutende Lakenfabrikation, und im 16. Jahrhundert wurden vornehmlich die billigen Tuche aus dem Städtchen Narden südöstlich von Amsterdam im Osten vertrieben. Aber jene Städte hatten vielfach noch andere Erwerbsquellen neben der Tucherei, und für Delft ist mehr die Brauerei, für Amsterdam Schiffahrt und Handel charakteristisch. Die bedeutendste Tuchstadt der Grafschaft war unbestritten Leiden. Auch hier sieht man erst mit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts genauer, was es mit der Tuchbereitung auf sich hat. Ihre Organisationsform ist die Hausindustrie, der ein kapitalistischer

Einschlag nicht mehr mangelt. Nicht Handwerker, sondern kleine Unternehmer sind die Tucher, die das Gewerbe in der Hand haben. Konflikte zwischen ihnen und ihren Arbeitern werden offenkundig durch die Arbeitseinstellungen (1372, 1391 und 1393); die Walker scheinen mit diesen Sezessionen (uitgangen) den Anfang gemacht zu haben. Wenn Leidener Tuch, wie wir sahen, etwa 1363—1384 den Weg nach Schonen fand, so mußte die um 1395 einsetzende Ingebrauchnahme der englischen Wolle den Absatz im Osten, auf dem russischen und preußischen Markt, vergrößern. Das neue Rohmaterial, dem man damals allgemein den Vorzug gab, führt die Leidener Tucherei ihrer Blütezeit entgegen, die in die Jahrzehnte nach 1450 fällt, bis 1480 die ersten Zeichen einer Depression sich bemerkbar machen. Ein Moment aus der hansischen Geschichte, die Handelssperre gegen Flandern (1451—56), leitet die Hochblüte ein, und es ist ziffernmäßig nachzuweisen, wie günstig die Ausschaltung des flandrischen Produkts vom hansischen Markt auf Leidens Tucherei gewirkt hat. Kurz zuvor (1447—48) setzen die Bestrebungen ein, den Brügger Stapelzwang auch für die Leidener Laken verbindlich zu machen; sie sollen erst zu Brügge die warenpolizeiliche Kontrolle des »Kaufmanns« passieren, ehe sie den Weg nach dem Osten antreten. Für Leiden ist diese Behinderung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unerträglich, und 1471, als der Kampf um den Stapel seinen Höhepunkt erreicht hat, will die Stadt alles daran setzen, um »mit Recht oder Gewalt« den Stapelzwang abzuwehren (Hans. U.B. X Nr. 68 § 1, Bronnen Nr. 423). Die eigentliche Ursache des hansischen Vorgehens ist offenbar das häufigere Auftreten der Holländer im Osten. Die Leidener Deputierten geben 1473 selbst zu, daß ihr Handel im Ostland auf Risiko (tor eventure) während der letzten Jahre an Ausdehnung gewonnen habe (HR. II Nr. 80 C § 20, Bronnen Nr. 456). Vorher hatte der Umsatz wohl vorzugsweise auf den niederländischen Märkten stattgefunden. Was diese Periode handelsgeschichtlich besonders interessant macht, ist die Episode der »großen Gesellschaft« (1473—74), die einer Monopolisierung des Vertriebs von Leidener Tuch im Hansegebiet nahekam, bis sie auf Veranlassung der Hanse aufgelöst werden mußte. Es war nicht häufig, daß die Holländer den Hansen eine neue Organisationsform entgegenstellten; um so eher erscheint die

Unternehmung trotz ihres ephemeren Daseins als ein Kulminationspunkt im holländisch-hansischen Kampfe.

Der hansischen Forschung waren die Beziehungen Leidens zur Hansegeschichte nicht fremd geblieben. Jene »große Gesellschaft« ist z. B. nur aus der zweiten Serie der Hanserezesse bekannt, und v. d. Ropp hat als erster auf sie hingewiesen (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1892 S. 172 ff.). Walther Stein, der die Vroedschapbücher und Kämmererechnungen im Leidener Stadtarchiv mit Erfolg für das Hansische Urkundenbuch durchgesehen hatte, hat dort (Bd. IX S. 294 Anm. 1) empfohlen, die Geschichte des Leidener Tuchgewerbes einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Unsere Kenntnis davon hat nunmehr eine breite Basis bekommen durch die Arbeiten von N. W. Posthumus. Seiner darstellenden »Geschichte der Leidener Tuchindustrie« (1908), die wir in diesen Blättern Jahrg. 1910 S. 302 ff. besprachen, ist 1910 der erste Quellenband gefolgt. Unter den Veröffentlichungen der niederländischen Historischen Kommission steht er an achter Stelle. Nach der Einleitung, deren darstellenden Teil wir bei der obigen Skizze von der Entwicklung des Leidener Tuchgewerbes bereits heranzogen, ist die ganze Publikation auf 5—6 Bände berechnet; sie soll bis 1795 geführt werden. Während der vorliegende Band Aufkommen und Blütezeit (1333—1480) behandelt, wird der zweite den Niedergang und Verfall in der Folgezeit bis 1574 veranschaulichen, während der Rest der Serie der »Neuen Draperie« gewidmet werden soll. Es ist zu begrüßen, daß der Herausgeber sein Ziel sich so weit gesteckt hat und die Entwicklung des Leidener Tuchgewerbes durch fünf Jahrhunderte kontinuierlich vorführen will. Während die Überlieferung für das 14. Jahrhundert im ganzen noch spärlich ist, fließen die Quellen des 15. Jahrhunderts bereits sehr reichlich. In der Hauptsache entnimmt Posthumus sein größtenteils ungedrucktes Material dem Leidener Stadtarchiv; doch bringt er, um dem Benutzer das Nachschlagen zu ersparen, auch zum Abdruck, was sonst an Quellenstellen über Leidener Tuche bereits publiziert war. So finden sich bei ihm ebenso die Paragraphen der Hanserezesse und die Akten des hansischen Urkundenbuches wie die Kaufhausordnungen Straßburgs aus Schmollers »Tucherbuch«. Wenn Posthumus in Nr. 49 einen Auszug aus den von Sattler herausgegebenen Handels-

rechnungen des deutschen Ordens über die Preise Leidener Tuche von 1400—1411 gibt, so geht er damit weiter als Espinas und Pirenne, die für die flandrische Tuchindustrie auf eine Zusammenstellung der Notizen der Handelsbücher ausdrücklich verzichten (Recueil I, Einl. S. XIV). Was für eine einzelne Stadt durchführbar war, hatte für die Quellensammlung zur Geschichte des Wollgewerbes eines ganzen Landes schwerwiegende Bedenken gegen sich, so daß der verschiedene Standpunkt der belgischen und der holländischen Publikation seine Berechtigung hat.

Beachtung verdienen noch die handelspolitischen Beziehungen zwischen dem englischen Wollstapel zu Calais und Leiden, wie sie durch die Handelsverträge von 1421 (n. 91) bis 1477 (n. 501) charakterisiert sind. Es ist wohl das erste Mal, daß Akten über jenes große Rohstoffdepot und seine Verbindung mit einer der großen Tuchstädte des Kontinents systematisch zusammengestellt wurden.

Zur Technik der Veröffentlichung haben wir nur Weniges zu bemerken. Das Format ist handlich und der Druck übersichtlich. Dankenswert ist das »chronologische Register«, das die Dokumente der Sammlung mit kurzer Inhaltsangabe noch einmal aufreihet. Auffällig ist das Fehlen eines Ortsverzeichnisses, das besonders der Handelshistoriker entbehren wird. Einige Stichworte des Sachregisters wie Hanse und Stapel von Brügge und von Calais bieten einen gewissen, aber nicht vollständigen Ersatz. Eine stärkere Anwendung des Apostrophs würde die Lektüre erleichtern. Endlich können wir die Beibehaltung der lateinischen Ziffern bei chronologischen Angaben, wie sie in den Niederlanden beliebt wird, nicht gutheißen. Es ist nicht so sehr die Bequemlichkeit des Benutzers, der wir das Wort reden wollen, als die Möglichkeit eines Irrtums, die uns zu dieser Bemerkung veranlaßt. Er rückt für Herausgeber, Setzer und Benutzer gleichmäßig näher, wenn ihnen die römischen Zeichen entgegentreten, während niemand durch ihre Anwendung gedient ist. Besonders bei längeren Listen (vgl. etwa S. 231 ff.) wirken sie störend.

XIII.

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.

I.

Vierzigster Jahresbericht des Hansischen Geschichtsvereins,
erstattet vom Vorstande in der Versammlung zu Einbeck
am 6. Juni 1911.

Seit der letzten Mitgliederversammlung sind die folgenden Arbeiten veröffentlicht worden:

Der 8. Band der 3. Abteilung der Hanserezesse, bearbeitet von Dietrich Schäfer und Friedrich Techen.

Hansische Geschichtsblätter. Heft 1 und 2.

Band 4 der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte: »Das Wachstum der deutschen Städte in der mittelalterlichen Kolonialzeit« von Dr. Alfred Püschel.

Das diesjährige Pfingstblatt enthält eine Schrift des Dr. Häpke: »Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden.« Beigegeben sind zwei Abbildungen der Hansehäuser in Brügge und Antwerpen aus dem Kölner Archiv.

Das Danziger Inventar von Professor Simson ist druckfertig abgeliefert worden.

Mit der Vorbereitung der Herausgabe des Niederländischen Inventars und der Verarbeitung des in den Niederlanden gesammelten Materials war Dr. Häpke während des ganzen Jahres beschäftigt. Die Arbeit ist druckfertig. Die Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien erwies der Arbeit einen großen Dienst dadurch, daß sie die Korrespondenzen Karls V. auf

das Geheime Staatsarchiv in Berlin sandte, wo Dr. Häpke auch die Niederländischen Materialien bearbeitet.

Dr. Bernhard Hagedorn hat die gedruckten Nachrichten für seine Aufgabe einer näheren Erforschung der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen im 16. und 17. Jahrhundert vollständig gesammelt, so daß jetzt die Archivarbeit aufgenommen werden konnte. Seit dem 1. Mai bereist Dr. Hagedorn zunächst die deutschen Archive.

Der 9. und letzte Band der Hanserezepte wird von Dr. T e c h e n zur Ausgabe vorbereitet.

Über die Arbeiten am 7. Bande des Urkundenbuchs berichtet Professor Dr. Kunze, daß das ganze, namentlich in den vierziger Jahren zum Teil überreich vorhandene Material kaum in einem einzigen Bande werde zusammengefaßt werden können. Er schlägt vor, ihn in zwei Halbbände zu zerlegen, deren erster die Zeit von 1434 bis zum Kopenhagener Vertrag von 1441 zu umfassen hätte.

Die Mitteilungen über die Bewegung im Mitgliederbestande haben mit dem Hinweis auf den am 1. Juni 1910 erfolgten Tod unseres Schatzmeisters Professor Dr. Max Hoffmann zu beginnen. Der Verdienste, die der Entschlafene sich um den Hansischen Geschichtsverein in dreißigjähriger treuer Tätigkeit erworben, ist schon in der gemeinsamen Sitzung gedacht worden. Die Mitglieder werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Außer Hoffmann verstarben 18 Mitglieder:

- Graf Brockdorf-Ahlefeld, Ascheberg i. H.,
- Geh. Baurat Prof. von Großheim, Berlin,
- Geh. Oberregierungsrat Krüger, Berlin,
- Generaldirektor Rose, Berlin,
- Kommerzienrat W. Velhagen, Bielefeld,
- Rentner L. Strube, Bremen,
- Oberbürgermeister Geh. Rat Schmieding, Dortmund,
- Senator Brons, Emden,
- Pastor Bertheau, Hamburg,
- Buchhändler E. Maaß, Hamburg,
- Rat Dr. G. Petersen, Hamburg,
- Gymnasialdirektor Beelte, Hildesheim,

Verfagsbuchhändler Dr. C. Geibel, Leipzig,
 Kaufmann P. J. A. Meßtorf, Lübeck,
 Gutsbesitzer Hauswaldt, Rosenhagen i. M.,
 Senator Dr. Dreyer, Bremen,
 Rechtsanwalt Dunkel, Bremen,
 Konsul Joh. Smidt, Bremen.

11 Mitglieder kündigten ihren Austritt an. Dagegen sind
 37 Mitglieder dem Vereine beigetreten:

Kgl. Staatsarchiv, Schleswig,
 Kgl. Universitätsbibliothek Bonn,
 Kgl. Universitätsbibliothek, Breslau,
 Großherzogl. Universitätsbibliothek, Freiburg,
 Historisches Seminar der Universität, Göttingen,
 Historisches Seminar, Hamburg,
 Graf Brockdorff-Ahlefeld jun., Ascheberg i. H.,
 Professor Dr. Schneider, Basel,
 Reedereibesitzer Behncke, Danzig,
 Pastor Dunsby, Neufahrwasser bei Danzig,
 Regierungsassessor Dr. Erich Hoffmann, Düsseldorf,
 Zeichenlehrer O. Becker, Einbeck,
 Amtsgerichtsrat Dr. Bodenstein, Einbeck,
 Referendar Brinckmann, Einbeck,
 Gymnasiallehrer Dürre, Einbeck,
 Landrat Dr. von Engel, Einbeck,
 Bankier A. Falck, Einbeck,
 Oberlehrer Friedemann, Einbeck,
 Rechtsanwalt Garbe, Einbeck,
 Major von Hagen, Einbeck,
 Gymnasialdirektor Linsert, Einbeck,
 Oberamtmann Rabbethge, Einbeck,
 Professor Walther, Einbeck,
 Archivassistent R. D. Brandt de la Faille, Haarlem in
 Holland,
 Oberlehrer Zours, Graudenz,
 stud. hist. Alfred Dreyer, Hamburg.
 Anton D. Gütschow, Hamburg,
 Landgerichtsdirektor D. A. Hastedt, Hamburg,
 Geh. Rat Prof. Dr. Erich Marcks, Hamburg,

das Geheime Staatsarchiv in Berlin sandte, wo Dr. Hápke auch die Niederländischen Materialien bearbeitet.

Dr. Bernhard Hagedorn hat die gedruckten Nachrichten für seine Aufgabe einer näheren Erforschung der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen im 16. und 17. Jahrhundert vollständig gesammelt, so daß jetzt die Archivarbeit aufgenommen werden konnte. Seit dem 1. Mai bereist Dr. Hagedorn zunächst die deutschen Archive.

Der 9. und letzte Band der Hanserezepte wird von Dr. Techen zur Ausgabe vorbereitet.

Über die Arbeiten am 7. Bande des Urkundenbuches berichtet Professor Dr. Kunze, daß das ganze, namentlich in den vierziger Jahren zum Teil überreich vorhandene Material kaum in einem einzigen Bande werde zusammengefaßt werden können. Er schlägt vor, ihn in zwei Halbbände zu zerlegen, deren erster die Zeit von 1434 bis zum Kopenhagener Vertrag von 1441 zu umfassen hätte.

Die Mitteilungen über die Bewegung im Mitgliederbestande haben mit dem Hinweis auf den am 1. Juni 1910 erfolgten Tod unseres Schatzmeisters Professor Dr. Max Hoffmann zu beginnen. Der Verdienste, die der Entschlafene sich um den Hansischen Geschichtsverein in dreißigjähriger treuer Tätigkeit erworben, ist schon in der gemeinsamen Sitzung gedacht worden. Die Mitglieder werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Außer Hoffmann verstarben 18 Mitglieder:

- Graf Brockdorf-Ahlefeld, Ascheberg i. H.,
- Geh. Baurat Prof. von Großheim, Berlin,
- Geh. Oberregierungsrat Krüger, Berlin,
- Generaldirektor Rose, Berlin,
- Kommerzienrat W. Velhagen, Bielefeld,
- Rentner L. Strube, Bremen,
- Oberbürgermeister Geh. Rat Schmieding, Dortmund,
- Senator Brons, Emden,
- Pastor Bertheau, Hamburg,
- Buchhändler E. Maaß, Hamburg,
- Rat Dr. G. Petersen, Hamburg,
- Gymnasialdirektor Beelte, Hildesheim,

Verlagsbuchhändler Dr. C. Geibel, Leipzig,
 Kaufmann P. J. A. Meßtorf, Lübeck,
 Gutsbesitzer Hauswaldt, Rosenhagen i. M.,
 Senator Dr. Dreyer, Bremen,
 Rechtsanwalt Dunkel, Bremen,
 Konsul Joh. Smidt, Bremen.

11 Mitglieder kündigten ihren Austritt an. Dagegen sind
 37 Mitglieder dem Vereine beigetreten:

Kgl. Staatsarchiv, Schleswig,
 Kgl. Universitätsbibliothek Bonn,
 Kgl. Universitätsbibliothek, Breslau,
 Großherzogl. Universitätsbibliothek, Freiburg,
 Historisches Seminar der Universität, Göttingen,
 Historisches Seminar, Hamburg,
 Graf Brockdorff-Ahlefeld jun., Ascheberg i. H.,
 Professor Dr. Schneider, Basel,
 Reedereibesitzer Behncke, Danzig,
 Pastor Dunsby, Neufahrwasser bei Danzig,
 Regierungsassessor Dr. Erich Hoffmann, Düsseldorf,
 Zeichenlehrer O. Becker, Einbeck,
 Amtsgerichtsrat Dr. Bodenstein, Einbeck,
 Referendar Brinckmann, Einbeck,
 Gymnasiallehrer Dürre, Einbeck,
 Landrat Dr. von Engel, Einbeck,
 Bankier A. Falck, Einbeck,
 Oberlehrer Friedemann, Einbeck,
 Rechtsanwalt Garbe, Einbeck,
 Major von Hagen, Einbeck,
 Gymnasialdirektor Linsert, Einbeck,
 Oberamtmann Rabbethge, Einbeck,
 Professor Walther, Einbeck,
 Archivassistent R. D. Brandt de la Faille, Haarlem in
 Holland,
 Oberlehrer Zours, Graudenz,
 stud. hist. Alfred Dreyer, Hamburg.
 Anton D. Gütschow, Hamburg,
 Landgerichtsdirektor D. A. Hastedt, Hamburg,
 Geh. Rat Prof. Dr. Erich Marcks, Hamburg,

Oberarzt Dr. med. F. Reiche, Hamburg,
 Dr. O. Strebel, Hemmoor-Oste, (Hannover),
 Dr. Fritz Rörig, Lübeck,
 Rechtsanwalt Dr. Ihde, Lübeck,
 Oberlehrer Dr. Ziesemer, Marienburg (Westpreußen),
 Verlagsbuchhändler Carl St. A. Geibel, Leipzig,
 Kaufmann Hellmuth Witte, Reval.

Der Verein zählt daher heute 499 Mitglieder.

Der Vorstand hat beschlossen, fortan von einem Sonderabdruck des Jahresberichtes abzusehen und sich auf seine Veröffentlichung in den Hansischen Geschichtsblättern, die ja jedem Vereinsmitgliede zugehen, zu beschränken.

II.

Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes.

Bibliothekar Dr. Ernst Baasch, Hamburg, erwählt 1905.

Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879,
 zuletzt wiedergewählt 1904.

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen erwählt 1876, zuletzt wiedergewählt 1908.

Archivdirektor Prof. Dr. Joseph Hansen, Köln, erwählt 1908.
 Staatsarchivar Archivrat Dr. Johannes Kretzschmar, Lübeck, erwählt 1910.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt 1892, zuletzt wiedergewählt 1906.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin-Steglitz, erwählt 1903.

Prof. Dr. Walther Stein, Göttingen, erwählt 1907.

Geh. Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901, zuletzt wiedergewählt 1907.

III.

Mitgliederverzeichnis.

Oktober 1911.

Seine Majestät der Kaiser und König.

I. Beisteuernde Städte.

A. Im Deutschen Reich.

| | | |
|-----------------|--------------|--------------|
| Anklam. | Greifswald. | Northeim. |
| Berlin. | Halberstadt. | Osnabrück. |
| Bielefeld. | Hamburg. | Quedlinburg. |
| Braunschweig. | Hamel. | Rostock. |
| Bremen. | Hannover. | Soest. |
| Breslau. | Helmstedt. | Stade. |
| Buxtehude. | Hildesheim. | Stendal. |
| Danzig. | Kiel. | Stettin. |
| Dortmund. | Kolberg. | Stolp. |
| Duisburg. | Köln. | Stralsund. |
| Einbeck. | Königsberg. | Tangermünde. |
| Elbing. | Lippstadt. | Thorn. |
| Emden. | Lübeck. | Uelzen. |
| Frankfurt a. O. | Lüneburg. | Wesel. |
| Goslar. | Magdeburg. | Wismar. |
| Göttingen. | Münster. | |

B. In den Niederlanden:

| | | |
|-------------|---------|-------------|
| Amsterdam. | Kampen. | Utrecht. |
| Deventer. | Tiel. | Zaltbommel. |
| Harderwijk. | | |

II. Vereine und Institute.

- Verein für Lübeckische Geschichte.
- Verein für Hamburgische Geschichte.
- Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
- Gesellschaft für pommersche Geschichte, Stettin.
- Verein für Geschichte der Provinzen Preußen, Königsberg.

- Westpreußischer Geschichtsverein, Danzig.
 Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen zu Riga.
 Historischer Verein für Niedersachsen, Hannover.
 Historischer Verein der Grafschaft Mark zu Dortmund.
 Historischer Verein zu Stade.
 Verein für Geschichte der Deutschen in Prag.
 Museum zu Bergen (Norwegen).
 Universitätsbibliotheken in Bonn, Breslau, Dorpat, Freiburg,
 Gießen, Göttingen, Heidelberg, Tübingen.
 Königl. Bibliothek in Berlin.
 Kommerzbibliothek in Hamburg.
 Königl. und Provinzialbibliothek in Hannover.
 Stadtbibliotheken in Frankfurt a. M. und Hannover.
 Landesbibliotheken in Düsseldorf und Wiesbaden.
 Bibliothek der Kaiserl. Marine-Akademie zu Kiel.
 Volksbibliothek in Kiel.
 Staatsarchive zu Danzig, Magdeburg, Münster, Schleswig, Schwerin,
 Stettin.
 Institut für Meereskunde zu Berlin.
 Historische Seminare in Berlin, Freiburg, Göttingen, Hamburg,
 Leipzig, Rostock.
 Volkswirtschaftliches Seminar in Leipzig.
 Handelskammern in Bremen, Lübeck, Stralsund.
 Institut für Kultur- und Universalgeschichte in Leipzig.

III. Persönliche Mitglieder.

A. Im Deutschen Reich:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Ascheberg (Holstein): | Crome, Justizrat. |
| Graf Brockdorff-Ahlefeldt. | Curtius, K., Verlagsbuchhändler. |
| | Dr. P. Curtius, Major d. Res. a. D. |
| Aurich: | Frensdorff, E., Verlagsbuch- |
| Archivrat Dr. Wachter. | händler. |
| | von Gröning, Geh. Regierungsrat. |
| Bergedorf: | Dr. Ed. Hahn. |
| Dr. H. Kellinghusen. | Dr. Holder-Egger, Geh. Rat und |
| | Professor. |
| Berlin: | Dr. Hoeniger, Prof. |
| Dr. Béringuier, Amtsgerichtsrat. | |
| Dr. Buchholtz, Stadtbibliothekar. | |

Dr. Klügmann, Hanseatischer
Minister.

Dr. Krüner, Prof.

Dr. Liebermann, Prof.

G. Notebom, Cand. hist.

Dr. Perlbach, Bibliotheksdirektor.

Dr. Rieß, Prof.

Dr. Schiemann, Professor.

Bielefeld:

J. Klasing, Kommerzienrat.

Dr. Reese, Direktor.

Bonn:

Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Rat.

Braunschweig:

Klepp, Prof.

Dr. Mack, Archivar.

Dr. Meier, Museumsdirektor.

H. Wolff, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. Barkhausen, Bürgermeister.

Dr. v. Bippen, Syndikus.

Dr. Enholt, Oberlehrer.

Dr. Focke, Syndikus.

Dr. Focke, Medizinalrat.

Dr. A. Fritze.

Dr. Gerdes, Prof.

M. Gildemeister, Senator.

Hildebrand, Senator.

Jacobi, Konsul.

Dr. Kühtmann, Rechtsanwalt.

Dr. Marcus, Bürgermeister.

Dr. Oelrichs, Senator.

Dr. Pauli, Bürgermeister.

Dr. Quidde.

Schenkel, Pastor em.

Dr. Smidt, Richter.

Breslau:

Dr. Feit, Gymnasialdirektor.

Dr. Kaufmann, Prof.

Bützow (Mecklenburg):

Fabricius, Prof.

Charlottenburg:

Dr. F. Arnheim.

Dr. B. Hagedorn.

Danzig:

Behnke, Reedereibesitzer.

Dr. Damus, Schulrat.

Dunsby, Pastor.

Dr. Mollwo, Prof.

Dr. F. Rickert.

Dr. Simson, Prof.

Dr. Tesdorpf, Direktor.

Ad. Unruh, Konsul, Kommerzienrat.

Dortmund:

P. Brüggemann, Fabrikbesitzer.

Gronemeier, Prof.

Marx, Königl. Baurat.

Dr. Rübel, Prof.

Düsseldorf:

Dr. Beumer, Generalsekretär.

W. Grevel.

Dr. Hoffmann, Regierungs-
assessor.

Dr. Ilgen, Archivdirektor.

Dr. Porsch, Oberlehrer.

Einbeck:

O. Becker, Zeichenlehrer.

Dr. Bodenstein, Amtsgerichtsrat.

Brinkmann, Referendar.
 Dürre, Gymnasiallehrer.
 Dr. Ellissen, Prof.
 von Engel, Dr., Landrat.
 A. Falck, Bankier.
 Feise, Prof.
 Friedemann, Oberlehrer.
 Garbe, Rechtsanwalt.
 Heine, Bergwerksdirektor.
 Linsert, Gymnasialdirektor.
 Rabbethge, Oberamtmann.
 Voigt, Joh., Fabrikbesitzer.
 Walther, Professor.

Elbing:

Dr. Wendt, Oberlehrer.

Emden:

van Hove, Deichrichter.
 Kappelhoff, Senator.
 Metger, Kommerzienrat.
 Dr. Theod. Pauls.
 Dr. Tergast, Geh. Medizinalrat.
 C. Thiele, Kaufmann.

Freiburg (im Breisgau):

Dr. v. Below, Prof.
 Dr. Krauel, Wirkl. Geh. Rat.
 Dr. Rud. Lüttich.

Friedenau bei Berlin:

Dr. Rudolf Häpke.
 Dr. W. Vogel.

Gießen:

Dr. E. Vogt.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.
 Dr. Beyerle, Prof.
 Dr. Brandi, Prof.

Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.
 Jacobi, Pastor.
 E. Lehmann, Oberstleutnant a. D.
 Frau Prof. Lehmann.
 Dr. W. Meyer, Prof.
 Dr. L. Mollwo, Prof.
 Dr. Platner.
 Dr. W. Stein, Prof.
 Dr. F. Wagner, Archivar.

Graudenz:

Zours, Professor.

Halensee bei Berlin:

Hans Hundrieser, Prof.

Halle a. S.

Dr. Lindner, Geh. Rat u. Prof.

Hamburg:

Dr. O. Ahrens, Rechtsanwalt.
 Dr. E. Ahrens, Rat.
 Dr. Baasch, Bibliothekar.
 Johs. Baasch, Kaufmann.
 Dr. Becker, Archivassistent.
 Dr. Bigot.
 Dr. Boden, Amtsrichter.
 Dr. Brinkmann, Direktor.
 Dr. Burchard, Bürgermeister.
 Dr. v. Dassel, Oberlandesgerichtsrat.
 Alfred Dreyer, stud. hist.
 O. A. Ernst, Kaufmann.
 W. Fehling, Kaufmann.
 Dr. Framhein, Landgerichtsdirektor.
 Dr. Gobert, Rechtsanwalt.
 L. Graefe, Buchhändler.
 Anton D. Gütschow,
 Dr. Hagedorn, Senatssekretär.

- Dr. A. Hastedt, Landgerichtsdirektor.
 Heinichen, Oberlandesgerichtsrat.
 Dr. Heskell, Prof.
 Dr. W. Heyden.
 F. C. Th. Heye, Geh. Kommerzienrat.
 Dr. Joachim, Archivassistent.
 Dr. Keutgen, Prof.
 Dr. A. Kiesselbach, Handelskammersekretär.
 Dr. W. Kiesselbach, Rechtsanwalt.
 Dr. Köster, Prof.
 O. Krauel, Kaufmann.
 Dr. Lappenberg, Senator.
 Dr. K. Lehmann, Oberlandesgerichtsrat.
 Dr. E. Marcks, Geh. Rat und Prof.
 Melhop, Bauinspektor.
 Dr. v. Melle, Senator.
 Dr. Moller.
 Dr. Neuberger, Direktor.
 Dr. Nirrnheim, Archivassistent.
 Freiherr v. Ohlendorff.
 Herm. Ohlendorff.
 Dr. R. L. Oppenheimer.
 Dr. Carl Petersen, Rechtsanwalt.
 J. E. Rabe, Kaufmann.
 Dr. Rapp, Landrichter.
 Dr. med. Reiche, Oberarzt.
 Dr. H. Reincke, Assessor.
 C. A. Robertson, Kaufmann.
 Dr. A. Schön, Rat, Vors. des Seeamts.
 Dr. Schrader, Landgerichtsdirektor.
- Dr. G. Seelig, Rechtsanwalt.
 Dr. Sieveking, Physikus.
 Dr. Sillem, Prof.
 Dr. H. Stierling.
 Dr. J. F. Voigt.
 Dr. C. Walther.
 Dr. A. Warburg.
 M. Warburg, Bankier.
 R. Wichmann, Kaufmann.
 M. Winkelmann, Kaufmann,
 Dr. Wohlwill, Prof.
 Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.
 Dr. med. Zippel.
- Hannover:
- Dr. Jürgens, Archivar.
 Dr. Kunze, Prof., Direktor der Provinzialbibliothek.
 Dr. Peters, Archivassistent.
- Heidelberg:
- Dr. Schröder, Geh. Rat u. Prof.
 Dr. Wätjen, Privatdozent.
- Hemmoor-Oste (Hannover):
- Dr. O. Strebel.
- Hildesheim:
- F. A. Braun.
 Kluge, Prof.
 Kornacker, Buchdruckereibesitzer.
- Kiel:
- Familienstiftung von Dr. W. Ahlmann.
 Dr. L. Ahlmann.
 Arenhold, Kapitän z. D.
 Dr. Daenell, Prof.

Kaehler, Stadtrat.
 Dr. Pappenheim, Prof.
 Dr. Rendtorf, Justizrat.
 Dr. Rodenberg, Prof.
 Dr. Volquardsen, Prof.

Koblenz:

Reichensperger, Landgerichts-
 präsident.

Köln:

A. Camphausen, Geh. Kommer-
 zienrat.
 Dr. Hansen, Prof., Archividirektor.
 R. Heuser, Kaufmann.
 Jansen, Justizrat.
 Dr. Keußen, Archivar.
 Dr. W. Kisky.
 Dr. Kuske, Privatdozent.
 Dr. v. Mallinckrodt.
 Frll. M. v. Mevissen.
 E. vom Rath, Geh. Kommerzienrat.
 F. Statz, Erzdiözesan-Baurat.
 H. v. Stein, Geh. Kommerzienrat.
 Dr. W. Tuckermann.
 Dr. Wiepen, Prof.
 Dr. A. Wrede, Oberlehrer.

Königsberg in Preußen:

Dr. Ziesemer, Oberlehrer.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Lankwitz bei Berlin:

Dr. Krabbo, Privatdozent.

Leipzig:

C. Beck, Buchhändler.
 Brodmann, Reichsgerichtsrat.

C. St. A. Geibel, Verlagsbuch-
 händler.

Dr. Stieda, Geh. Hofrat u. Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Prof.

Lübeck:

Arndt, Pastor.

Becker, Pastor.

Ed. Behn, Kaufmann.

Behncke, Konsul.

H. Behrens, Rentner.

Dr. Benda, Staatsanwalt.

F. H. Bertling, Kaufmann.

J. F. H. Bertling, Konsul.

Frau Boy-Ed, Schriftstellerin.

A. Brattström, Kaufmann.

Dr. E. Brehmer, Rechtsanwalt.

Paul Brehmer, Referendar.

Dr. F. Bruns.

Th. Buck, Rentner.

M. Cohn, Bankier.

Dr. Curtius, Prof., Stadtbiblio-
 thekar.

E. Deecke, Kaufmann.

Ad. Erasmi, Kaufmann.

Dr. Eschenburg, Bürgermeister.

J. H. Eschenburg, Senator.

Chr. W. Eschenburg, Kaufmann
 und Konsul.

Herm. Eschenburg, Kaufmann.

D. E. W. Eschenburg, Kaufmann
 und Konsul.

H. Evers, Senator.

F. Ewers, Senator.

Faber, Oberst z. D.

Dr. Fehling, Senator.

E. Fehling, Rechtsanwalt.

- J. C. Fehling, Kaufmann.
 W. Fehling, Landrichter.
 Dr. Funk, Amtsgerichtsrat.
 Dr. Gebhard, Amtsrichter.
 Dr. Geister, Regierungsrat.
 Dr. Görtz, Rechtsanwalt.
 A. Goßmann, Generalkonsul.
 Dr. E. Hach, Regierungsrat.
 J. Harms, Kaufmann.
 Dr. Hartwig, Direktor des statist.
 Amts.
 Dr. Hausberg, Prof.
 P. Hinckeldeyn, Kaufmann.
 Holm, Hauptpastor.
 Dr. Ad. Ihde, Rechtsanwalt.
 Dr. Kähler, Rechtsanwalt.
 Dr. Kalkbrenner, Senator.
 Dr. Klug, Senator.
 W. Kohrs, Bankier.
 Dr. Kretzschmar, Archivrat.
 Krohn, Konsul.
 Kulenkamp, Senator.
 Dr. E. Kulenkamp, Rechtsanwalt.
 Dr. Küstermann, Rechtsanwalt.
 Dr. Lange, Regierungsrat.
 Dr. Lienau, Senator.
 Lindenberg, Hauptpastor.
 J. G. v. Melle, Kaufmann.
 Dr. Meyer, Landgerichtsdirektor.
 Mollwo, Prof.
 Dr. Neumann, Senator.
 J. Nottebohm, Gutsbesitzer.
 Dr. Ohnesorge, Prof.
 Otte, Bankdirektor.
 Dr. Pabst, Direktor a. D.
 Dr. R. Pabst, Landrichter.
 B. A. A. Peters, Kaufmann.
 Petit, Generalkonsul.
- R. Piehl, Kaufmann,
 Dr. Plessing, Rechtsanwalt.
 Possehl, Senator.
 Dr. Prieß, Rechtsanwalt.
 E. Rabe, Senator.
 O. Rahtgens, Buchdruckerei-
 besitzer.
 Dr. Reuter, Prof., Gymnasial-
 direktor.
 Dr. P. Reuter, Arzt.
 Dr. Fritz Rörig.
 Frl. O. Rodde.
 F. C. Sauermann, Kaufmann.
 M. Schmidt, Buchdruckerei-
 besitzer.
 Dr. Schubring, Prof., Direktor a. D.
 Aug. Schultz, Konsul.
 C. A. Siemßen, Kaufmann.
 H. Sievers, Kaufmann.
 Dr. Stooß, Senator.
 Strack, Senator.
 Tesdorpf, Konsul.
 Thiel, Fabrikbesitzer.
 Dr. Vermehren, Senator.
 C. Warnecke, Kaufmann.
 Dr. Wichmann, Arzt.
 Dr. Wilmanns, Oberlehrer.
- Lüneburg:
- Th. Meyer, Prof.
 Dr. Reinecke, Archivar.
- Magdeburg:
- Soenke, Hauptmann.
- Marburg:
- Dr. v. d. Ropp, Geh. Rat und
 Prof.
 Troje, Oberbürgermeister.

- München:
 Dr. F. Bastian.
 Dr. Quidde, Prof.
- Münster:
 Dr. Dersch, Archivassistent.
 Dr. Krumboltz, Archivrat.
 Dr. Meister, Prof.
 Dr. Philippi, Archivdirektor und Prof.
- Norden:
 Soltau, Buchdruckereibesitzer.
- Ober-Stephansdorf
 (Schlesien):
 Dr. v. Loesch, Gutsbesitzer.
- Oldenburg:
 Dr. Kohl, Prof. u. Stadtarchivar.
 Dr. Sello, Geh. Archivrat.
- Osnabrück:
 Dr. Reibstein, Archivar.
 Thorade, Bankdirektor.
- Othmarschen bei Altona:
 Mohr, Chr., Rechtsanwalt.
- Otterndorf (Unterelbe):
 Dr. v. d. Osten.
- Pampow (Mecklenburg):
 Bachmann, Pastor.
- Papenburg (Hannover):
 Diekhaus, Fabrikbesitzer.
- Rostock:
 Dr. Becker, Bürgermeister.
 Becker, Landessteuersekretär.
- Dr. Bloch-Reinke, Prof.
 Dr. Brümmer, Staatsanwalt.
 Clement, Geh. Kommerzienrat.
 Crull, Geh. Justizrat.
 Dr. Dragendorff, Archivar.
 Dr. Hübner, Prof.
 Kiesow, Rechtsanwalt.
 Krause, Archivsekretär.
 Dr. A. O. Meyer, Prof.
 Peitzner, Landeseinnehmer.
 Dr. W. Schmidt, Arzt.
 Spehr, Oberlehrer.
 Dr. Wiegandt, Prof.
- Saarbrücken:
 Frä. Zenker, Oberlehrerin.
- Schwerin.
 Ehmig, Baudirektor.
 Dr. Stuhr, Archivar.
 Dr. Witte, Archivar.
- Steglitz bei Berlin:
 Dr. A. Hofmeister.
 Dr. P. Sander, Privatdozent.
 Dr. Schäfer, Prof., Geh. Rat.
 Dr. Zeumer, Prof.
- Stettin:
 Abel, Geh. Kommerzienrat.
 Dr. Blümcke, Prof.
 Denhard, Geh. Rat.
 Nordahl, Generalkonsul.
- Stolp:
 Dr. Boseck, Marinestabsarzt.
- Stralsund:
 Dr. Fabricius, Senatspräsident
 a. D.

Gronow, Ober-Bürgermeister.
Langemak, Geh. Justizrat.

Stuttgart-Degerloch:
H. Wilmanns, Konsul.

Tangermünde:
H. Meyer, Kommerzienrat.

Tübingen:
Dr. A. Wahl, Prof.

Ulzen:
Chr. Hesse, Oberlehrer.

Wandsbek:
T. H. Trummer.

Wismar:
Dr. Lange, Amtsrichter.
Lembke, Rechtsanwalt.
Dr. Techen, Archivar.

Wolfenbüttel:
Dr. Zimmermann, Geh. Archiv-
rat.

Zehlendorf bei Berlin:
E. Bergemann, Kaufmann.

B. In anderen Ländern:

Amsterdam:
G. C. v. Schöffer, Konservator.

Basel:
Dr. Schneider, Professor.

Bergen (Norwegen):
Bendixen, B. R., Rektor.

Dorpat:
Dr. Hausmann, Prof.

Gent:
Dr. Pirenne, Prof.

Groningen:
Dr. Feith, Archivar.

Haarlem (Niederlande):
R. D. Baart de la Faille, Archiv-
assistent.

Innsbruck:
B. Höhlbaum.

Leeuwarden (Niederlande):
E. A. E. Brunner, Cand. litt.

Leiden:
Dr. Blok, Prof.

London:
O. Fehling, Kaufmann.

Lund:
Dr. Weibull, Archivar.

Paris:
Espinass, Attaché.

St. Petersburg
Scheel, Generaldirektor.

Plymouth (Engl.-Deavon):
D. H. Wilkens.

Reval:

O. Greiffenhagen, Archivar.

Dr. Kirchhofer, Staatsrat.

C. H. Koch, Kaufmann.

Hellmuth Witte, Kaufmann.

Riga:

L. Arbusow.

Baron Bruiningk.

Dr. v. Bulmerincq.

Feuereisen, Archivar.

Utrecht:

Dr. Müller, Archivar.

Dr. Oppermann, Prof.

Wadstena (Schweden):

Karl M. Kjellberg, Landes-
archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.

Dr. Sieveking, Prof.

Dr. Stern, Prof.

Eingegangene Schriften.

- Aachen: Aachener Geschichts-Verein. Zeitschrift. Bd. 31. 1909.
- Berlin: Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Forschungen Bd. 22, 2. 1909; Bd. 23, 1, 1910.
- Bielefeld: Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg. 23. Jahresbericht. 1909.
- Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift. Bd. 14, 2; 15, 1.
- Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift. Jahrg. 1910, Heft 3, 4.
- Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift. Bd. 19, 2; 20, 1.
- Magdeburg: Verein für Geschichte von Stadt und Geschichtsblätter Land Magdeburg. 44. Jahrg. 1909. Heft 1, 2.
- Münster: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Zeitschrift. Bd. 67. Abt. 1. 2. 1909.
- Nürnberg: Germanisches Nationalmuseum. Anzeiger. Jahrg. 1909. Heft 1—4.
- Nürnberg: Germanisches Nationalmuseum. Mitteilungen, Jahrgang 1909.
- Nürnberg: Historischer Verein der Stadt Nürnberg. Jahresbericht über das 32. Vereinsjahr 1909.
- Stans: Historischer Verein in Luzern. Geschichtsfreund. Bd. 64. 1909.
- Stettin: Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Monatsblätter. Jahrg. 1909. Nr. 1—12.
- Stettin: Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien. Bd. 13. 1909.

- Stuttgart: Württembergische Kommission für Landesgeschichte. Vierteljahrshefte. 18. Jahrg. 1909. Heft 1—4. 19. Jahrg. 1910. Heft 1—2.
- Utrecht: Vereniging tot uitgave der Bronnen van het oude vaderlandsche Recht. Verslagen en Mededeelingen. 5. Deel, Nr. VI. 6. Deel, Nr. I.
- Utrecht: Vereniging tot uitgave der Bronnen van het oude vaderlandsche Recht. Oude vaderlandsche Rechtsbronnen. 2. Reihe. Nr. 11. 12.

Abrechnung für 1910/11.

Einnahme.

| | |
|---|---------------|
| Beitrag Sr. Majestät des Kaisers und Königs | 100,00 Mk. |
| Beiträge deutscher Städte | 7 606,00 » |
| » niederländischer Städte | 378,18 » |
| » von Vereinen und Instituten | 475,00 » |
| » von Personen | 2 048,65 » |
| Zinsen | 807,03 » |
| Für verkaufte Schriften | 20,40 » |
| » » Wertpapiere (Nominalwert 7000 M.) | 7 071,00 » |
| | 18 506,26 Mk. |
| Kassenbestand Pfingsten 1910 | 1 264,61 » |
| | 19 770,87 Mk. |

Ausgabe.

| | |
|--|---------------|
| Verwaltung | 633,78 Mk. |
| Wissenschaftliche Veröffentlichungen: | |
| Geschichtsblätter | 4 544,95 » |
| Pfungstblätter | 158,30 » |
| Rezesse | 4 969,70 » |
| Inventare | 3 707,98 » |
| Geschichtsquellen | 32,55 » |
| Abhandlungen zur Verkehrsgeschichte | 352,65 » |
| Preisschrift: Geschichte der deutschen See- schifffahrt | 1 500,00 » |
| Sonstiges: Ausgaben des Vorstandes | 2 177,35 » |
| | 18 077,26 Mk. |
| Kassenbestand am 1. April 1911 | 1 693,61 » |
| | 19 770,87 Mk. |

Vermögensbestand 1. April 1911 20 693,61 Mk.